

9. a



Harberg

+4079 078 01



Z. 12
z
a

A m t s - B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 1.)

Cleve, den 27 April 1816.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 1. Bekanntmachung wegen Uebernahme der Geschäfte von Seiten der Königlichen Regierung zu Cleve.

In Verfolg einer in Nro. 36 des officiellen Journals des Nieder- und Mittel-Rheins enthaltenen Bekanntmachung vom 23. v. M. wornach die bis dahin von dem Herrn Geheimen-Staatsrath und Ober-Präsidenten Sack geführte Ober-Verwaltung der zum General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins gehörig gewesenen Königlichen Provinzen zur einstweiligen Fortsetzung auf mich übergegangen ist, benachrichtige ich die Königl. Behörden und das Publicum hierdurch, daß ich diese einstweilige Ober-Verwaltung mit dem 21. d. M. niederlegen werde, und die, von des Königs Majestät für die Königl. Rhein-Provinzen Allerhöchst angeordneten sechs Regierungen mit dem 22. d. M. mittelst Uebernahme der Verwaltung in den denselben beigelegten Bezirken in Wirksamkeit treten werden.

Die Bestandtheile der sechs Rheinischen Regierungen sind folgende:

A. Ober-Präsidial-Bezirk des Großherzogthums Nieder-Rhein.

I. Regierung zu Coblenz.

Von dem ehemaligen Rhein- und Mosel-Departement: Die Kantons Arweiler, Remagen, Wehr, Aldenau, Ulmen, Birneburg, Mayen, Andernach, Rübenach, Coblenz, Polz, Münster, Kaisersesch, Cochem, Lüttrath, Zell, Preis, Boppard, St. Goar, Castellau, Simmern, Bacherach, Stromberg, Kreuznach, Trarbach, der Kanton Kirchberg, mit Ausnahme der Gemeinden Hansen, Henau, Wupperath und Lindenscheid und der Kanton Söberrheim, mit Ausnahme der Bürgermeistereien Monzingen und Winterburg.

Auf dem rechten Rhein-Ufer: Die von Nassau eingetauschten Länder zwischen dem Rhein und der Sieg; die Oranischen Länder, welche Preußen behält; die Enclaven zwischen dem Darmstädtschen und Nassauschen Gebiete, und Wezlar.

(1.)

II. Regierung zu Aachen.

Vom Kreise Aachen: Die Cantons Aachen, Burtscheid, Esweiler, Montjole, Düren, Froitzheim, Gemünd, Linnich, Seilenkirchen, Heinsberg, und Theile der Cantons Sittard und Herzogenrath.

Vom Kreise Erefeldt: Der Canton Erüchten, der Canton Erkelenz, mit Ausnahme der Gemeinden Spennrath und Ruckum und von dem Canton Odenkirchen die Gemeinde Bucholz.

Vom Kreise Cöln: Der Canton Jülich und von dem Canton Kerpen die Gemeinden Oberbohlheim und Rath.

Vom Kreise Malmédy: Die Cantons Malmédy, Eupen, St. Vith, Schleidern, Cronenburg, mit Ausnahme der Bürgermeistereien Hollschlag und Steffler und der an Preußen verbleibende Theil des Cantons Aubel.

Vom Kreise Prüm: Die Cantons Blankenheim, Keifferscheid, Schönberg, mit Ausnahme der Bürgermeisterei Bleialff, Winterscheid und Auw, exclus. der Gemeinde Beckerath und von dem Canton Issendorff, die Gemeinden Ahlendorff und Walldorff, zur Bürgermeisterei Wiesbaum gehörig.

III. Regierung zu Trier.

Das ehemalige Saar-Departement (wovon ein Theil sich noch in der provisorischen Verwaltung der Kaiserl. Königl. östreichisch-bairischen Administrations-Commission zu Worms befindet), mit Ausnahme der Cantons Bliescastel, Waldmohr, Eufel, Blankenheim, Keifferscheid, der zum Canton Schönberg gehörigen Bürgermeistereien Schönberg, Manderfeldt und der, zur Bürgermeisterei Auw, Cantons Schönberg, gehörigen Gemeinde Beckerath, und mit Ausnahme der zur Bürgermeisterei Wiesbaum, Cantons Issendorff, gehörigen Gemeinden Ahlendorff und Walldorff.

Von dem ehemaligen Rhein- und Mosel-Departement: Der Canton Kirn, der Canton Kirchberg, exclus. der Gemeinden Hansen, Henau, Wopperath und Liedenscheid, — und der Canton Soberheim, exclus. der Bürgermeistereien Monzingen und Winterburg.

Von dem ehemaligen Wälder-Departement: Die Cantons Dudeldorf, Neuenburg, Wittsburg und Arzfeld, und die preussischen Antheile an den Cantons Clervaux, Bianden, Echternach und Grevenmacher.

Von dem Roer-Departement: Die zu dem Canton Cronenburg gehörigen Bürgermeistereien Hollschlag und Steffler. Die durch die Pariser Friedensschlüsse von 1814 und 1815 Seitens der Krone Frankreich abgetretenen Theile des Mosel-Departements.

B. Ober-Präsidial-Bezirk der Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg.

I. Regierung zu Cöln.

Von dem ehemaligen Rhein- und Mosel-Departement: Die Cantons Bonn und Rheinbach.

Vom Roer-Departement: Die Cantons Cöln, Brühl, Zülpich, Lechenich, Bergheim, Weyden, Kerpen, exclus. der Gemeinden Oberbohlheim und Rath; und

von dem Canton Dormagen, die Bürgermeistereien Stommeln und Worringen.

Auf dem rechten Rhein-Ufer: Der Bezirk Mülheim, und die Cantons Waldbrühl, Wildenburg, Entorf, Homburg und Summersbach.

II. Regierung zu Düsseldorf.

Vom Koer-Departement: Die Cantons Crefeld, Neuß, Urdingen, Meerfen, Biersen, Odenkirchen, exclus. der Gemeinde Buchholz, der Canton Dormagen, exclus. der Bürgermeistereien Stommeln und Worringen, und von dem Canton Erkelenz die Gemeinden Spenrath und Kuckum.

Auf dem rechten Rhein-Ufer: Die Bezirke Düsseldorf und Elberfeld, die Herrschaft Broich und Strum, und die Cantons Essen und Werden.

III. Regierung zu Cleve.

Vom Koer-Departement: Die Cantons Rheinberg, Neurs, Kempen, Bracht, Xanten, Calcar, Cleve, Cranenburg, Goch, Geldern und Wankum, nach Abzug des an die Niederlande abgehenden Maas-Ufers.

Auf dem rechten Rhein-Ufer: Die Cantons Emmerich, Nees, Ringenberg, Wesel, Dinslaken und Duisburg ohne Broich.

Alles vorbehaltlich den nähern Bestimmungen, welche aus der im Werke seyenden Berichtigung und Feststellung der neuen Landesgrenze sich hervorthun werden.

Die, in der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1815, und in dem Journal des Nieder- und Mittel-Rheins vom 7 Sept. v. J. Nro. 107, enthaltene Königliche Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, vom 30 April 1815, bezeichnet den Geschäfts-Umfang der Königlichen Regierungen, und werden daher die Behörden und Einwohner der vorgedachten, unter der einstweiligen Oberverwaltung des Unterzeichneten stehenden Landestheile (mit Bezug auf das, im Journal des Nieder- und Mittel-Rheins vom Jahr 1815 Nro. 109 enthaltene Edict vom 21 Juny 1815, in Betreff der standesherrlichen Besitzungen) hierdurch aufgefordert, sich in den, zu dem Ressort der Königlichen Regierungen gehörigen Angelegenheiten, mit ihren Berichten und Eingaben an die betreffenden Regierungen zu wenden, jedoch mit der Ausnahme für die, zu dem bisherigen General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins gehörig gewesenen Provinzen, exclus. Herzogthum Berg, daß die aus dem Zeitraum bis Ende December v. J. herrührenden Cassen- und Rechnungssachen, wobei insbesondere die Einnahme-Reste von Staats-Einkünften und die der Staats-Casse obliegenden rückständigen Zahlungen aller Art gehören, bei der zur Abmachung und Berichtigung dieser Gegenstände, auf Allerhöchsten Befehl hier niederzuziehenden Commission, bei welcher dem Unterzeichneten der Vorsitz übertragen ist, — zur Verhandlung gebracht werden müssen, — worüber die betreffenden Behörden, besondere Instruction zu erwarten haben.

Wegen des Geschäfts-Umfanges der Provinzial-Consistorien und Medicinal-Collegien zu Coblenz und Cöln, wird das nähere zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, und haben, bis solche überall gebildet sind, die geistlichen und Medicinal-Behörden ihre Berichte an die Ober-Präsidentur der Provinz zu richten.

Mit dem Eintritt der Königlichen Regierungen gehen der Gouvernements-Rath

zu Düsseldorf, die Regierung zu Ehrenbreitstein, die Forst-Direction hieselbst, der Directorial-Rath des Rhoer-Departements, die Kreis-Domänen- und Steuer-Directoren ein, es haben jedoch diese Behörden die nähere Bestimmungen wegen ihrer völligen Auflösung von der Regierung ihres Verwaltungs-Bezirks zu erwarten. Die Geschäfte derselben, mit Ausnahme der bisherigen Kreis-Directoren, gehen in die Regierungen über.

Die Kreis-Directoren werden einstweilen durch landrätliche Kreis-Commissarien ersetzt, und wird dieserhalb, so wie wegen der neuen Kreis-Eintheilung, und sonstiger, auf die Organisation Bezug habenden Einrichtungen, das fernere durch die mit dem Eintritt der Regierungen erscheinenden Amtsblätter, zur Kenntniß des Publicums gebracht werden. Aachen, den 18. April 1816.

Der mit der einstweiligen Ober-Verwaltung der Königlichen Rhein-Provinzen beauftragte Regierungs-Präsident.

(Bezeichnet) von Reimann.

In Gemäßheit vorstehender Bekanntmachung und einer ähnlichen, welche der Herr Ober-Präsident von Westphalen, Freiherr von Vincke, wegen Uebergabe der von demselben bisher geleiteten Verwaltung, in dem auf dem rechten Rhein-Ufer belegenen Theile des Herzogthums Cleve, durch das Amtsblatt für Westphalen erlassen hat, beginnt die unterzeichnete Königliche Regierung mit heutigem Tage ihre Wirksamkeit in dem derselben durch das Gesetz vom 30 April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, vorgeschriebenem Geschäftskreise. Es geschieht dies nach einer zwei und zwanzigjährigen Unterbrechung in einer Provinz, deren größere Einwohner-Zahl Jahrhunderte lang sich unter dem Scepter ihres angestammten Regenten-Hauses glücklich fühlte. Die Königliche Regierung hält sich überzeugt, daß den gutgesinnten Einwohnern des derselben anvertrauten Verwaltungs-Bezirks, dieser Zeitpunkt nicht anders als willkommen seyn könne, und daß auch diejenige unter ihnen, welche früher nicht zu den Unterthanen des Preussischen Staats gehörten, Ihr eben das Vertrauen schenken werden, was Sie von den ältern Mitbürgern mit doppeltem Rechte erwarten kann. Nur durch wechselseitiges Vertrauen der Verwalter und Verwalteten, gegründet auf die Werthschätzung, welche der Tugend in jedem Verhältnisse gebühret, vermag eine Regierung auch unter schwierigen Verhältnissen fest zu bestehen.

Cleve, den 22. April 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

Nro. 24. A. pro April c.

Nro. 2. Bekanntmachung wegen der neu angeordneten Verwaltungs-Behörden in dem Clevischen Regierungs-Bezirk, und wegen Fortsetzung der Geschäftsführung von Seiten der übrigen Verwaltungs-Beamten.

Der Bezirk der Königl. Regierung zu Cleve, ist in sechs Kreise eingetheilt, und einem jedem derselben ein Landrath vorgesetzt.

Die Verwaltung der bis zu mehrerer Erfahrung über die Zweckmäßigkeit der neuen Kreis-Eintheilung vorläufig bestimmten landrätlichen Aemter, ist nachbenannten Beamten unter der Benennung von Kreis-Commissarien übertragen, und umfasst folgende bisherige Cantons und von diesen getrennte Bürgermeistereien:

1. Dinslacker-Kreis — Kreis-Stadt Dinslacken —

enthält die Cantons Dinslacken und Duisburg, vom Canton Ringenberg die Bürgermeisterei Scherbeck, von dem bisherigen Vestungs-Bezirk von Wesel, den auf dem linken Ufer der Lippe belegenen Theil.

Kreis-Commissarius ist der Herr Geheime Kriegs- und vormalige Land-Rath von Buggenhagen auf Baerenkamp.

2. Keeser-Kreis — Kreis-Stadt Kees —

schließt in sich die Cantons Emmerich und Kees, vom Canton Ringenberg die Bürgermeisterei dieses Namens, ferner die Stadt und Vestung Wesel, nebst dem bisherigen Vestungsbezirk auf dem rechten Ufer der Lippe, auch den Brückenkopf auf dem linken Rhein-Ufer, und bis zur Uebergabe der Enklaven an das Königreich der Niederlanden, den Canton Sevenar.

Kreis-Commissarius ist der Herr Staats-Rath Graf von Borcke auf Huetz.

3. Clever-Kreis — Kreis-Stadt Cleve —

umfasst die Cantons Cleve, Cranenburg und Calcar, ferner vom Canton Goch die Bürgermeistereien Stadt Goch, Aesperden und Pfalzдорff.

Kreis-Commissarius ist der bisherige Cantons-Commissarius Herr von der Mosel auf Rosenthal.

4. Geldernscher-Kreis — Kreis-Stadt Geldern —

enthält die Cantons Geldern und Wankum, bei letztern ausschließlich die zum Kempenschen Kreise gelegten Bürgermeistereien Greeffrath und Iobberich; vom Canton Kempen die Bürgermeisterei Altenkirchen, vom Canton Goch die Bürgermeistereien Weeze und Kervenheim.

Kreis-Commissarius ist der bisherige Cantons-Commissarius Herr Freiherr von Erde auf Eyl.

5. Rheinberger-Kreis — Kreis-Stadt Rheinberg —

besteht aus den Cantons Xanten, Rheinberg und Neurs.

Kreis-Commissarius ist der bisherige Kreis-Direktor Freiherr von der Hoer auf Offenberg.

6. Kempener-Kreis — Kreis-Stadt Kempen —

umfasst den Canton Kempen, ausschließlich der zum Geldernschen Kreise gelegten Bürgermeisterei Altenkirchen, den Canton Bracht, und vom Cantone Wankum, Geldernschen Kreises, die Bürgermeistereien Greeffrath und Iobberich.

Kreis-Commissarius Herr von Monschau auf Dückenhaus.

Die vorstehend einzeln benannte Bürgermeistereien, welche von den bisherigen Cantons getrennt werden, verbleiben jedoch so lange bei den landrätlichen Kreisen, zu welchen der Hauptort des Cantons gehöret, bis die Abgabe derselben an den benachbarten Kreis von den neuen landrätlichen Aemtern erfolgt, und daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht seyn wird.

Die Herrn Landräthe beginnen ihre Geschäfte mit dem 1ten May d. J. und hört mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Herrn Kreis-Directoren zu Cleve und Eresfeld, so wie der Herrn Landräthe von den Kreisen Rees und Essen, in dem Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung auf. Die Geschäfte der bisherigen Directoren der Steuern und Domainen gehen sofort an die Königl. Regierung über; dagegen verbleiben sämtliche, untere Verwaltungs-Polizei und Kassen-Beamte, bis zu deren definitiven Organisation in ihrer Wirksamkeit. Insbesondere ist dies der Fall in Hinsicht des bisherigen Bezirks-Empfängers zu Rees, für den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theil des Herzogthums Cleve, so wie der Bezirks-Empfänger zu Cleve und Eresfeld, letzterer in Hinsicht derjenigen Cantons so zum Clevischen Regierungs-Departement übergehen. Diese Bezirks-Empfänger haben mit Ausgang des Monats April d. J. ihre Rechnungen zu schließen, und erhalten vom 1ten May a. c. ab, ihre fernere Anweisung von unterzeichneter Königl. Regierung. Es führen daher die Canton-Steuer-Empfänger auf dem rechten Rheinufer, so wie die Steuer-Empfänger auf dem linken Rheinufer, die Staats-Gefälle vor der Hand noch an denjenigen Bezirks-Empfänger ab, welcher dieselben bisher erhob. Ein gleiches haben die Domainen-Kontrollmeister, so wie die Forst- auch Zoll- und übrige Special-Kontrollanten, so bisher an die Bezirks-Kassen zahlten, zu beobachten. Die Ausgaben für Rechnung der neu gebildeten Clevischen Regierungs-Haupt-Kasse, werden, ausserhalb dem hiesigen Orte, gleichfalls vor der Hand durch die vorbenannte drei Bezirks-Kassen geleistet.

Hiernach hat sich ein Jeder, dem es angehet, auf das genaueste zu achten, und werden diese getroffenen Verwaltungs-Einrichtungen zur allgemeinen Kenntniß der Eingesassen des Clevischen Regierungs-Departements hiermit gebracht.

Cleve den 23 April 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu Cleve.

Nro. 1. A. pro April d.

Nro. 3. Publikandum wegen Haltung der Regierungs-Amts-Blätter.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Zur nähern Ausführung der Verordnung vom 27 October v. J. setzen Wir hiermit über die Einrichtung der Amts-Blätter in den einzelnen Regierungs-Departements und über die Kraft der Gesessammlung Folgendes fest:

§. 1. Es soll in jedem Regierungs-Departement sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel: „Amts-Blatt der (Churmärkischen) Regierung, „ nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der Gesessammlung, jedoch mit weniger kostspieligem Druck und Papier erscheinen, und der Inhalt nach den Hauptzweigen der innern Verwaltung geordnet seyn.

§. 2. Das Amts-Blatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält :

- a) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesessammlung enthaltenen Gesetze.
- b) Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landes-Behörden, also sowohl der Regierungen und der Ober-Land-Gerichte, als sonstigen öffentlichen Provinzial-Behörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Dertter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben. Es fallen mithin alle schriftliche Circularien an die Unter-Behörden, und soweit es irgend möglich ist, auch die Circularien der letztern an einzelne Gemeinden hinweg.
- c) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 3. Auch öffentliche Verfügungen in speciellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine unter besondern Nummern unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage des Amts-Blatts, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren, aufgenommen werden; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz gebunden, und werden in dieser Hinsicht hierdurch die frühere Gesetze nicht abgeändert.

§. 4. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum ersten Male im Amts-Blatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hiebei von Datum der Nummer des Amts-Blatts an, und dieses Datum mit eingezählt.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesessammlung erschienenes Gesetz in dem Amts-Blatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab, sie als gehörig bekannt gemacht, angenommen werden sollen.

§. 5. Ist der Inhalt einer solchen Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll: so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfang der Amts-Blätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 6. Nur die in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publikationen von Gesetzen und Verordnungen, haben öffentliche Gültigkeit.

§. 7. Der Preis des Jahrgangs eines Amts-Blatts wird auf 12 Ggr. festgesetzt, und viertel- oder halbjährig vorausbezahlt. Die Redaction und der Abdruck erfolgt unter Aufsicht und an dem Sitze der Regierungen, doch soll die Berechnung und Versendung, davor bereits Intelligenz-Comtoirs bestehen, diesen übertragen, der etwaige Ausfall aber aus dem Ueberschuß vom Abzug der allgemeinen Gesessammlung gedeckt werden, zu welchem Ende sich die Regierungen über Einnahme und Ausgabe mit der hiesigen Haupt-Debits-Direction für die Gesessammlung zu berechnen haben.

§. 8. Alle in dem §. 5 der Verordnung vom 27 October über die allgemeine Gesefzſammlung benannten Behörden und Perſonen ſind zur Haltung und Bezahlung des Amts-Blatts einer Regierung verpflichtet, und außerdem die einzelnen Krüger, Gaſt- und Schenkwirthe auf dem platten Lande und in den Städten. Nur im Fall äußerſter Armuth können die Regierungen dieſe von der Haltung des Amts-Blatts entbinden. Alle Unter-Behörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt ſind, ihr Geſchäft greife in das Polizen- Juſtiz- oder Finanz-Fach, ſo wie alle Prediger, erhalten das Amts-Blatt der Regierung des Departements unentgeltlich, ſind aber auch zur richtigen Ablieferung deſſelben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

§. 9. Die Obriakeiten, Dorſchulzen und Prediger ſind verpflichtet, dafür zu ſorgen daß die Amts-Blätter zur gehörigen Zeit aus dem nächſten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden ſogleich bekannt werde, daß eine Nummer deſſelben angelangt ſey, damit dieſe ſich gleich die nöthige Kenntniß deſſelben verſchaffen können. Inbeſondere ſind ſie und die Prediger verpflichtet, die Geſetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutſche Sprache weniger bekannt iſt. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Geſefzſammlung und des Amts-Blatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preiſe des Jahrgangs beſtraft.

§. 10. Die Intelligenzblätter erſcheinen künftig ferner an den Orten, wo ſie zur Bequemlichkeit des Publikums für nöthig gehalten werden, unter den frühern und den hier erneuerten oder beſtätigten Vorſchriften. Doch ſoll vom 1ten July 1811 an, Niemand mehr verpflichtet ſeyn, ſie wider ſeinen Willen zu halten.

§. 11. Die Poſtbehörden ſind für die richtige, ſchleunige und portofreie Beförderung der Geſefzſammlung und der Amts-Blätter beſonders verantwortlich.

Berlin den 28 März 1811.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheifen.

Vorſtehende Allerhöchſte Königlich Verordnung wird hiermit zur Nachricht und Achtung den Einfaffen des Cleviſchen Regierungs-Bezirks bekannt gemacht, und erſcheint das Amts-Blatt für denſelben in der Folge am Schluſſe jeder Woche, in ſo weit Materialien vorhanden ſind, welche ſich zur öffentlichen Bekanntmachung eignen. Das hieſige Poſt Amt hat die unmittelbare Verſendung an diejenige Behörden und Beamten übernommen, welche biſher das Journal des Mittel- und Nieder Rheins, ſo wie das Amts-Blatt von Weſtphalen und vom Roer-Departement, in dem Clever Regierungs-Bezirk erhielten. Bei demſelben können auch Beſtellungen von Exemplarien für den Vorausbezahlungs-Preiſ von 12 Ggr. Preußiſch Courant für den Jahrgang gemacht werden. Den Gaſt- und Schenkwirthen werden die Amts-Blätter durch die Herrn Land-Räthe, wenn die Aufnahmen jener Verpflichteten vollſtändig erfolgt ſeyn wird, gegen gleichmäßige Zahlung zugefertigt werden.

Die Sammlung der Nachrichten für den öffentlichen Anzeiger beſorget das hieſige Poſt-Amt, an welches daher für dieſen Anzeiger geeignete Bekanntmachungen, wenn ſelbige das Intereſſe von Privat Perſonen betreffen, gegen Entrichtung der Einrückungs-Gebühren, welche vorläufig auf 8 Stüber g. S. für die Zeile und 2 Stüber. für ein Belags-Blatt beſtimmt werden, einzufenden ſind.

Zur Aufnahme in den öffentlichen Anzeiger ſind nur ſolche Bekanntmachungen geeignet, welche öffentliche Aemter oder öffentliche Perſonen unterſchrieben haben, und von dieſen eingekandt werden.

Cleve den 23 April 1816.

Königlich-Preußiſche Regierung zu Cleve.

No. 11. A pro April c.

A m t s - B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 2.)

Cleve den 1 May 1816.

Verordnung der höchsten und hohen Staatsbehörden.

Es ist erschienen:

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten für das Jahr 1816.

enthaltend:

Nro. 344. Regulativ wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten, vom 28 Februar 1816.

Nro. 345. Verordnung wegen Annahme der in den Königl. Preussischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geldsorten bei sämtlichen Königlichen Kassen, vom 28 Februar 1816.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 4. Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30 April 1815 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, vom 30. April 1815, ist zwar zu seiner Zeit in den Amtsblättern des vormaligen General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein, so wie in denen des bisherigen Civil-Gouvernements von Westphalen, zur allgemeinen Kenntniß derjenigen, welche dieselbe angehet, gebracht worden. Dennoch sind Uns bereits Fälle vorgekommen, daß Einsassen und Beamte des Clevischen Regierungs-Departements theils mit Vorübergehung der der Königl. Regierung zustehenden Amts-Befugnisse, sich mit ihren Gesuchen an nicht competente Behörden gewandt, theils Gegenstände bei der Königl. Regierung zum Antrag gebracht haben, welche rein rechtlichen Inhalts waren. Diesem gemäß erachten Wir es für zweckmäßig, die Königl. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30. April 1815, in nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß nochmal zu befördern.

Cleve den 28 April 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

(2)

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Bei der definitiven Besiznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungs-Bezirke zweckmäßig einzurheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unparteilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtung bestehen lassen, und sind bei den hinzugesügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatz ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtige abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die, in Unserer Kabinetts-Ordre vom 3. Juni v. J., über die neue Organisation der Ministerien, angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Dem zufolge verordnen Wir:

§. 1. 1) Der Preussische Staat wird in zehn Provinzen getheilt;

- 2) Eine oder mehr Provinzen zusammengenommen, werden eine Militair-Abtheilung bilden, deren überhaupt fünf seyn sollen;
- 3) Jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungs-Bezirke getheilt, deren überhaupt fünf und zwanzig seyn werden;
- 4) Die Eintheilung in Militair-Abtheilungen, Provinzen und Regierungs-Bezirke, wird dieser Verordnung besonders beigefügt.

§. 2. In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landes-Angelegenheiten führen, welche zweckmäßiger der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungs-Bezirk beschränkt ist.

§. 3. Zu diesen Gegenständen gehören:

- 1) Alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt;
- 2) Die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungs-Bezirk eingerichtet und bestimmt sind.

Die Kredit-Systeme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirektionen derselben unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben.

- 3) Allgemeine Sicherheits-Maßregeln in dringenden Fällen, so weit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungs-Bezirks hinaus erstrecken;
- 4) Alle Militair-Maßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civil-Verwaltung gesetzlich einwirkt, so weit sie die ganze Oberpräsidentur betreffen.

Der Oberpräsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General der Militair-Division.

5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, am Hauptort jeder Oberpräsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Oberpräsident den Vorsitz führen soll.

§. 4. Die Oberpräsidenten bilden keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, als beständige Kommissarien des Ministeriums. Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Oberpräsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen.

§. 5. In jedem Regierungs-Bezirk besteht der Regel nach, ein Ober-Landes-Gericht für die Verwaltung der Justiz, und eine Regierung für die Landes-Polizei- und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungsbezirke werden indessen, vorerst vereint mit einem andern, ein Ober-Landesgericht besitzen.

§. 6. Den Ober-Landesgerichten verbleibe die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypotheken-Wesen, die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitz-Erwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzial-Rechts und der Gerichts-Ordnungen betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

§. 7. Die Ober-Landesgerichte werden hiernach für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt sind, und der Justizminister soll diesbezüglich das Weitere unverzüglich ins Werk setzen.

Das Kammergericht zu Berlin soll sich über die Stadt Berlin, und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken.

§. 8. Wo die Lokalität es gestattet, soll das Ober-Landesgericht seinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewiesen worden. Berlin soll der Sitz des Kammergerichts bleiben.

§. 9. Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereint sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammen-treten und Eine Behörde bilden.

Die Direktoren und Räte beider Abtheilungen heißen Regierungs-Direktoren und Regierungs-Räte.

§. 10. Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Oekonomie-Kollegien.

§. 11. Die erste Haupt-Abtheilung bearbeitet sämtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei, in Gemäßheit der Ordre vom 3. Junius 1814 abhängende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

§. 12. Die Disziplin und Besetzung der Stellen ressortirt vom Minister des

Innern, mit Ausschluß derjenigen Ráthe, welche die zum Geschäftskreise des Polizei-Ministers gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizei-Minister angestellt werden.

§. 13. Die Regierung verwaltet:

- 1) Die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschloß-Sachen, Censur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt.
- 2) Die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andere Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben.
- 3) Die Militársachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung statt findet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

§. 14. Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung sind:

- 1) Die den Ober-Präsidenten zugetheilten Gegenstände; (S. 3.)
- 2) die den Ober-Landesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze; (S. 6.)
- 3) die Polizei der Gewerbe, mit Einschluß der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.

§. 15. Für die Kirchen- und Schul-Sachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist.

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es landesherrliche Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-Parteien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch als beständiger Commissarius dieses Ministeriums Curator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Commission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18. Die Direktion dieser Commission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Ráthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungs-Bezirks machen.

§. 19. Die Regierungs-Instruktion enthält die nähern Bestimmungen über die

Einwirkung der Regierung in die Schulensachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Oberpräsidenten. (§. 15.)

§. 20. Für die Medicinal-Polizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medicinal-Kollegium unter Leitung des Oberpräsidenten.

§. 21. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Medicinal-Kollegium ist, besteht eine Sanitäts-Commission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medicinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 22. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medicinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medicinal-Kollegium der Provinz steht.

§. 23. Die Beschäftigungen des Medicinal-Raths und sein Verhältniß gegen die Regierung, so wie gegen den Medicinal-Rath der Ober-Präsidentur, wird die Regierungs-Instruktion angeben.

§. 24. Die zweite Haupt-Abtheilung der Regierung verwaltet sämtliche Geschäfte, welche nach der Ordre vom 3. Juni 1814 der obern Leitung des Finanz-Ministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

§. 25. Die Disciplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanz-Minister.

§. 26. Diese zweite Abtheilung der Regierung verwaltet:

- 1) Das gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in so fern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; also sämtliche Domänen, sekularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle;
- 2) Die Gewerbe-Polizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;
- 3) das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

§. 27. Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgeforderten Vorträge hat.

§. 28. Der Präsident, unter dessen Vorsitz die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staats-Ministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§. 29. Der Polizei-Minister und die zweite Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste Abtheilung der Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

§. 30. So oft der Kriegs- und der Justiz-Minister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten.

§. 31. Der Präsident bestimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Haupt-Abtheilungen der Regierung zu gemeinsamer Berathung zusammentreten. (§. 9.)

§. 32. Der Präsident der Regierung an dem Hauptort der Provinz, ist der jedesmalige Ober-Präsident, und führt diesen Titel. (§. 2.)

§. 33. Die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Land-Räthe.

§. 34. Jeder Kreis hat einen Land-Rath.

§. 35. Jeder Regierungs-Bezirk wird in Kreise eingetheilt. In der Regel soll die schon statt findende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreis-Eintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse, eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden.

§. 36. Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landrätlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden.

§. 37. Die Organisations-Kommissarien müssen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirk bestimmen, und die Umgebung festsetzen.

§. 38. Der Polizei-Dirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths.

§. 39. Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungs-Bezirke in Kreise, behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe und deren Instruction vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben.

§. 40. Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung sind:

- 1) Die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizei-Behörden, Behufs der Aufsicht auf die direkte Steuerhebung und in Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei;
- 2) die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbediente;
- 3) die Baubediente, Fabriken-Kommissarien und andere technische Beamte.

§. 41. Die Organe der Ober-Präsidenten sind:

- 1) Die Regierungen;
- 2) die Konsistorien;
- 3) die Medicinal-Collegien.

§. 42. Die Organe der Konsistorien sind, der Schulrath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspectoren.

§. 43. Die Organe des Medicinal-Kollegiums ist der Medicinal-Rath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organs bedient.

§. 44. In Ansehung der Disciplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung.

§. 45. Die Präsidenten, Direktoren und Räte der Regierungen und Ober-

Landesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebühret eintretenden Falls dem Dienstaalter.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Wien den 30 April 1815.

(L. S.)

(Gz.) Friedrich Wilhelm.

Fürst von Hardenberg.

A. Nro. 79. pro April.

Nro. 5. Die Form in den Eingaben und Berichten an die Königliche Regierung betreffend.

Da es zur wesentlichen Erleichterung der Geschäfte gereicht, wenn die eingehenden Sachen an die bearbeitende Behörde bald und gleichförmig gelangen, so werden sämtliche Unter-Behörden und Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirks ersucht und angewiesen:

- a) ihre Eingaben und Berichte auf einen in der Mitte gebrochenen Bogen zu schreiben;
- b) oben Ort und Tag des Monats anzuzeigen;
- c) darunter, auf der linken Seite, mit wenigen Worten den Inhalt zu bemerken;
- d) unter diesen Inhalt die Buchstaben und die Nummer auch den Monat im Haupt-Journal, auf welches der Bericht Bezug hat, beizufügen;
- e) den Bericht jedesmal an die Abtheilung der Königlichen Regierung, welche denselben veranlaßt hat, zu adressiren; oder wenn diese Abtheilung nicht bemerkt ist, die Verfügung daher aus dem pleno Collegii ergangen ist, den zu erstattenden Vortrag unter der Adresse:

An Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu Cleve einzusenden, wobey zu bemerken ist, daß Gesuche in Privat-Angelegenheiten auf den vorschriftsmäßigen Stempel-Bogen und Postfrei anhero gelangen müssen, widrigenfalls, außer der fiscalischen Ahndung, die Einziehung des Stempelbetrags, so wie des Portos durch Post-Vorschuß, auf Kosten des Säumigen erfolgen wird.

Cleve den 28 April 1816.

Königlich Preussische Regierung zu Cleve.

A. Nro. 78. pro April.

Nro. 6. Betrifft die Einrichtungen für den Militair-Vorspann in Friedenszeiten.

In Gemäßheit einer Uns durch ein Rescript d. d. Berlin den 2 April c. bekannt gemachten Uebereinkunft zwischen den hohen Ministerien des Innern und des Krieges soll bei dem wieder eingetretenen Friedenszustande, in der bisher als Krieges-

Tast statt gehaltenen Vorspanns-Leistung eine Abänderung eintreten, und ist demnach von hochdenselben folgendes festgesetzt:

- 1) Für einzelne reisende Militair-Personen, sie seyen von welchem Grade sie wollen, können, vom 1sten k. M. an, keine Vorspann-Fuhren, weder zu Dienst- noch Versetzungs-Reisen bewilliget werden, vielmehr müssen alle reisende Militair-Personen dergleichen Reisen ganz nach den Reise-Bestimmungen vom 3ten März 1812 und den dazu gehörigen Erläuterungen machen.

Die reisenden Militair-Individuen liquidiren oder erbitten sich die Mittel zu dergleichen Reisen vom ersten Departement des Königl. Krieges-Ministerii. Vorspann darf fortan unter keinen Umständen bewilliget werden. Dagegen findet

- 2) Vorspann-Bestellung bei Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfnissen ferner vom 1sten k. M. ab, statt. Diese Märsche und Transporte können Garnison- und Commando-Wechsel und Kommunikation mit den in Frankreich stehenden Truppen-Corps zum Gegenstand haben.

Für den zu diesem Behuf gestellt werdenden Militair-Vorspann werden aber die, §. 5. des Vorspanns-Edikts vom 28 Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung Nro. 4 pro 1810) festgestellten Sätze von 6 Egr. für Pferd und Reile aus dem Militair-Fonds bezahlt, und sind die Liquidationen darüber nach den vorhandenen Vorschriften von den betreffenden Behörden anzufertigen.

Zur Norm bei den diesfälligen Vorspann-Bestellungen gelten die Bestimmungen des Regulativs über Märsche von Truppen-Abtheilungen ohne Feld-Etat von 26ten September 1808.

Es werden diese Bestimmungen hiermit den Eingefessenen des Reglerungs-Bezirktes zur Kenntniß gebracht, und werden die landrätthliche Behörden mit besondern Anweisungen wegen der Form der zu liquidirenden Militair-Vorspann-Vergütungen versehen werden.

Cleve, den 25 April 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu Cleve.

A. Nro. 6. R. pro April.

(Ein Nachtrag zum 2ten Stücke des Regierungs-Amts-Blatts ist besonders abgedruckt.)

Nachtrag zum zweiten Stück des Regierungs-Amts-Blatts.

Elbe den 1. May 1816.

Nro. 7. Verordnung wegen Annahme der in den Königlich-Preussischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geld-Sorten, bei sämmtlichen Königlich-Kassen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Die in den wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen der Monarchie zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar im Umlauf befindlichen verschiedenen Geldsorten, welche bisher nach eben so verschiedenen Berechnungen ihres Werths, in Zahlung genommen und ausgegeben worden sind, haben, um dem fernern wucherlichen Agiotiren vorzubeugen, und Unsren getreuen Unterthanen die Entrichtung ihrer Abgaben in dergleichen Geldsorten bis dahin zu erleichtern, daß die Verbreitung einer hinreichenden Menge von Courantgeld nach dem hiesigen Münzfuß bewirkt seyn wird, die Ausarbeitung eines neuen Tarifs dieser Geld-Sorten nothwendig gemacht.

Wir fügen solchen von Uns Selbst vollzogen der gegenwärtigen Verordnung in der Anlage bei, und befehlen hierdurch, daß derselbe vom 1ten des kommenden Monats May an, im Gültigkeit treten, und von dem gedachten Tage an, die sämmtlichen darin benannten Geld-Sorten nur nach dem dabei bemerkten Werth bei allen Unsren Kassen in Zahlung angenommen und berechnet werden sollen, wogegen dem Handels- und Gewerbe Stande die etwaige Benützung dieses Tarifs in Privat-Verkehr lediglich überlassen bleibt.

(Bez.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg, v. Kirckweifen. v. Bülow. v. Stuckmann. W. Fürst z. Wittgenstein. v. Bienen.

Tarif

nach welchem die in den Königlich-Preussischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar-kursirenden nachbenannten fremden Geldsorten bei den öffentlichen Kassen angenommen werden sollen.

		Werth in Friedrich-Wilhelmsd'or 2c. 2c. das Stück zu fünf Thalern Rte. Gr. Wf.			Beträgt in französischer Münze.	
		Thaler	Gr.	Wf.	Frank.	Cent.
I. Gold-Sorten:						
Das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.						
1	Ein Stück von 48 Livres tournois (doppelt Schild-Louisd'or, auch Doppel-Karolin genannt)	11	7	=	43	2
2	Ein Stück von 24 Livres tournois von 1785 an (Karolin)	5	15	6	21	51
3	Ein Stück von 40 Francs	9	13	=	26	35
4	Ein Stück von 20 Francs	4	18	6	18	17
5	Ein doppelter August-Georg- oder Karl'dor	10	=	=	38	10
6	Ein einfacher dito dito dito	5	=	=	19	5
7	Ein halber dito dito dito	2	12	=	9	52
8	Ein Kurhannoverscher Goldgulden	2	1	=	7	78
9	Ein doppelter Jerömed'or	9	21	6	37	70
10	Ein einfacher dito	4	22	9	18	85
11	Ein alter Louisd'or unter Louis XIV geprägt, wenn er vollwichtig ist	5	=	=	19	5
12	Ein holländischer doppelter Kupfer	6	20	6	26	11
13	dito einfacher dito	3	10	3	13	6
14	= vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oesterreichischer oder anderer Deutscher Dukaten	2	18	=	10	48
15	= vollwichtiger Lütticher Dukaten	2	11	=	9	37
16	= Brabander Dukaten	1	12	=	5	71

Werth in Königl. Preus- sischem Courant- Gelde nach dem Münzfuß von 1764.	Beträgt in französischer Münze.
Rthr. Gr. Pf.	Frank. Cent.

II. Silber-Sorten.

1	Ein Stück von 6 livres cournois, (Neuer Laub- oder Kronenthaler genannt) wenn es zwei Loth wiegt	I	12	6	5	79
2	Ein Stück von 3 livres cournois, wenn das Gepräge auf beiden Seiten sich beweist	"	18	"	2	88
3	Ein Stück von 30 Sous	"	9	"	1	44
4	" dito " 15 Sous	"	4	6	"	72
5	" dito " 5 Frances	I	7	6	5	"
6	" dito " 2 dito	"	12	6	2	"
7	" dito " 1 dito	"	6	3	1	"
8	" dito " 1/2 dito	"	3	1	"	50
9	" Braunschweig-Lüneburgischer, Kurhannoverscher Species-Thaler zu 32 gute oder 48 Mariengroschen	I	12	"	5	71
10	" Braunschweig-Lüneburgischer 2/3 Thaler, feiner Gulden 16 gute oder 24 Mariengroschen geltend	"	18	"	2	88
11	" Groß-Herzoglich Mecklenburgisches 2/3 Stück, feiner Gulden	"	18	"	2	88
12	" Braunschweig-Lüneburgischer 1/3 Thaler, feiner halber Gulden, 12 Mariengroschen geltend	"	9	"	1	44
13	" Braunschweig-Lüneburgischer Viertel-Gulden oder 6 Mariengroschen-Stück	"	4	6	"	72
14	" Vier Mariengroschen Stück oder Sechstel-Gulden	"	2	10	"	45
15	" Drei Mariengroschen-Stück	"	2	"	"	31
16	" Konventions- oder Species-Thaler zu 32 Gr. (Doppelter Konventions-Gulden)	I	8	6	5	16
17	" Thaler zu 24 Groschen im Zwanzig-Guldenfuß	I	"	4	3	86
18	" halber Species-Thaler oder Konventions-Gulden	"	16	3	2	60
19	" halber Thaler oder 12 Groschenstück nach dem Zwanzig-Guldenfuß	"	12	2	1	96
20	" viertel Species-Thaler, halber Gulden oder Achtgroschenstück	"	8	"	1	28
21	" Konventions-Sechs Groschenstück	"	6	"	"	96
22	" Zwanzig Kreuzerstück, auch Kopfstück genannt	"	5	4	"	85
23	" Konventions Vier Groschenstück	"	4	"	"	64
24	" Konventions Drei Groschenstück	"	3	"	"	48
25	" Zehn Kreuzerstück mit sichtbarem Gepräge	"	2	8	"	43
26	" dito dito abgeschliffen mit unkenntlichem Gepräge	"	2	6	"	40
27	" Konventions Zwei Groschenstück	"	2	"	"	32
28	" Brabanter 1/2 oder Kronenthaler	I	12	"	5	71
29	" dito halber Thaler	"	18	"	2	88
30	" dito viertel Thaler	"	9	"	1	44
31	" Bergischer Thaler	"	20	"	3	20
32	" Holländisches Drei Guldenstück	I	15	"	6	19
33	" Holländischer Reichsthaler zu fünfzig Stübern	I	8	6	5	16
34	" dito Daler zu dreißig Stübern	"	19	6	3	12
35	" dito Gulden zu zwanzig Stübern	"	13	"	2	8
36	" Seeländer Thaler	I	8	6	5	16
37	" Holländisches Sechs Stüberstück	"	3	4	"	53
An silbernen Scheide-Münzen sollen jedoch blos zum Ausgleich der Zahlungen in Courant angenommen werden:						
1	Ein silbernes viertel Frankenstück	"	1	6	"	25
2	" dito Zehn Centimenstück	"	"	6	"	10

		Wert in Königl. Preuss- ischem Courant Gelde nach dem Münzfuß von 1764.		Betrag in französischer Münze.	
		Rthl. Gr. Pf.	Frank.	Cent.	
3	Ein Zwei Mariengroschenstück	.	1	2	19
4	„ Mariengroschen	.	.	6	8
5	„ doppelter Weispfennig	.	1	3	20
6	„ Weispfennig	.	.	6	8
7	„ halber Weispfennig oder Sechs Hellerstück	.	.	3	4
8	„ Konventions guter Groschen bis 1800 geprägt	.	.	9	12
9	„ Konventions halber Groschen	.	.	4	5
10	„ Kreuzer	.	.	2	3
11	„ doppelter Münster Schilling	.	1	4	21
12	„ einfacher dito	.	.	8	11
13	„ Bergisches Drei Stüberstück	.	.	7	9
14	„ Racher Drei Markstück	.	1	.	16
15	„ dito Zwei Markstück	.	.	8	11
16	„ dito Ein Markstück	.	.	4	5
17	„ Holländisches Zwei Stüberstück	.	1	.	16
18	„ dito Ein Stüberstück	.	.	6	8

Wo das Gepräge aller vorstehenden Geld-Sorten nicht sichtbar und deutlich ist, sollen sie nur nach Gewicht angenommen, und nach ihrem Fein-Gehalt in Gold oder Silber berechnet und bezahlt werden.

Berlin, den 28 Februar 1816.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst v. Wittgenstein. v. Boyen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung, wegen Annahme der in den Königlich-Preussischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geld-Sorten bei sammtlichen Königlichen Kassen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es ist hiernach eine genaue Aufnahme der Kassen-Bestände erforderlich, wie selbige sich nach den einzelnen Geld-Sorten bei den Haupt- und allen Königlichen Special-Kassen am 30sten April d. J. befunden haben. Es werden des Endes angewiesen

- 1) Die Herren Kreis Commissarien zu Rees und Cleve, diese Ausnahme bei der in jedem dieser landräthlichen Kreise befindlichen Bezirks-Kasse vorzunehmen, und darüber zwei besondere Protocolle, das eine über den Kassen Zustand in Beziehung auf den Dienst der Jahre 1815 und vorher, das andere auf den des laufenden Jahrs zu fertigen und diese Protocolle baldigst anhero einzureichen.

Wegen Verification der Bezirks-Kasse zu Crefeld, welche zur Zeit noch die Einnahmen der Staats-Gefälle in den Cantons Rheinberg, Meurs, Kempen und Bracht zu besorgen hat, wird von Seiten der Königlichen Regierung zu Düsseldorf verfügt werden.

- 2) Die Orts-Bürgermeister, welche die Aufnahme der Königl. Special-Kassen aller Art, so sich in deren Bürgermeisterei, Bezirks befinden (mit Ausnahme der Domainen- und Forst- auch Zoll- Wege- Gelder und Wasser-Bau-Kassen, als wegen deren Verification besondere Verfügung ergehen wird) gleich nach Empfang gegenwärtiger Verordnung vorzunehmen haben.

Von den über diese Kassen-Aufnahmen in duplo aufzunehmenden Protokollen ist ein Exemplar dem vorgeordneten landrätlichen Kreis-Commissario von den Bürgermeistern schleunigst einzureichen. Die Kreis-Kommissarien haben die Kassen-Aufnahme-Protocolle von sämtlichen Bürgermeistereien des ihnen anvertrauten landrätlichen Kreises gesammelt, mittelst eines Berichts bald möglichst an die unterzeichnete Königl. Regierung einzureichen. Das andere Exemplar dieses Kassen-Aufnahme-Protocolls, haben die Orts-Bürgermeister dem Rendanten der Special-Kasse zu seiner Rechtfertigung zurück zu lassen. Wo diese Aufnahmen auf der rechten Rhein-Seite in Gemäßheit der Verordnung vom 15 April c. Nro. 75 des Amts-Blatts für Westphalen, bereits geschehen, sind dieselben nicht noch einmal erforderlich, sondern die Aufnahme-Protocolle nunmehr den betreffenden Kreis-Kommissarien einzureichen.

- 3) Die Special-Kassen-Rendanten werden beauftragt, die sich ergebenden Bestände, gleich nach der Kassen-Verification in Begleitung der Protocolle der Bürgermeister, an die betreffenden Bezirks-Empfänger, welche den darauf entstehenden Gewinn resp. Verlust bei sich berechnen, abzuliefern. Wo die Hebe-Kollen, wie auf der linken Rhein Seite der Fall, auf Francs lauten, sind die Special-Rechnungen für das laufende Jahr noch in dieser Münzsorte zu führen, das französische Geld kann jedoch vom 1ten May c. an nur nach dem Allerhöchst bestimmten Tarif angenommen werden, daher die Special-Kassen-Rendanten dasselbe bei Einlieferung an die Bezirks-Kassen auf Preussisch Courant nach Maassgabe des vorstehenden Tarifs zu reduciren haben.
- 4) Die Bezirks-Empfänger aber haben über die eingehenden Bestands-Beträge am Schluß des Monats April den Rendanten der Special-Kassen zu quittiren, darnach die Buchung zu bewirken, und demnachst den Gesamt-Gewinn oder beziehungsweise Verlust-Betrag anhero, unter Verfügung sämtlicher Kassen-Aufnahme-Protocolle zur fernern Verfügung zu liquidiren. Bei den vom 1ten May c. an einzureichenden Kassen-Extracten, ist die in Francs gebuchte Einnahme und Ausgabe aber überall nach vorstehendem Tarif zu reduciren.

Sämtliche Behörden, welchen es angeht, werden für die pünktliche Vollziehung dieser Vorschriften Sorge tragen.

Elve, den 27 April 1816.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 71 pro April.

A m t s = B l a t t

der

Königlich = Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 3.)

Cleve den 8 May 1816.

Verordnungen der Königl. Cleveschen Regierung.

Nro. 8. Die Königliche Verordnung über die Erscheinung und den Verkauf der Gesetz-Sammlung, vom 27 October 1810 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen 1c. 1c.

In Betracht, daß die bisherige Publikation allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesezten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichtert, verordnen Wir hiermit:

§. 1. Es soll für die gesammte Monarchie eine Gesetz-Sammlung erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betreffen.

§. 2. Es soll für jedes Regierungs-Departement ein Departements-Blatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publikationen aufzunehmen sind, welche das Departement allein betreffen.

§. 3. Die allgemeine Gesetz-Sammlung erscheint in Quarto; die Redaktion erfolgt im Bureau Unsers Staatskanzlers, der gesammte Debit aber durch das General-Postamt.

§. 4. Der Preis des Jahrgangs ist vorläufig auf 2 Thaler festgesetzt, und wird stets auf ein Vierteljahr vorausbezahlt.

§. 5. Zur Haltung der Gesetz-Sammlung sind verpflichtet:

- a) alle obere und untere Staatsbehörden, welche die Kosten aus ihren Fonds bestreiten;
- b) alle Magistrate;
- c) alle höhere Militärpersonen mit Einschluß der Staats-Offiziere;
- d) die Patrimonial-Gerichte jeder Art;
- e) alle Räte bei Unsren Ministerien, dergleichen alle Räte, Assessoren und Referendarien bei Landes-Collegien;

- f) alle Landräthe;
- g) alle Superintendenten;
- h) alle Domainen-Beamte;
- i) alle Gemeinden.

§. 6. Die für die letztern entstehenden Kosten werden als Gemeinde-Ausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeinde-Vorsteher sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§. 7. Die Staatsbehörden, Regiments-Chefs, Landräthe und Magistrate senden binnen 14 Tagen Nachweisungen an das General-Postamt über den Bedarf an Exemplaren.

§. 8. Jeder der nicht zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet ist, kann darauf halbjährig bei den Postämtern abomtern.

§. 9. Ueber Einnahme und Ausgabe wird beim General-Postamt genaue Rechnung geführt, und der Ueberschuss in die Staats-Kassen abgeliefert.

§. 10. Die Gesetz-Sammlung wird in Unsern Staaten portofrei versandt.

Potsdam den 27 October 1810.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

(Gez.) Frhr. v. Hardenberg.

In Gemäßheit des 5ten §. vorstehender Allerhöchsten Verordnung werden zuvörderst die Herren Kreis-Commissarien im Clevischen Regierungs-Bezirk aufgefordert, binnen 14 Tagen Uns das namentliche Verzeichniß derjenigen Behörden und Beamten mitzutheilen, welche in dem, denselben anvertrauten landrätlichem Kreise, zur Haltung der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten verpflichtet sind. Wir werden sodann die Veranstaltung treffen, damit die seit dem Anfange des laufenden Jahrs erschienene und für die Folge erscheinende Stücke der Gesetz-Sammlung jenen Behörden und Beamten durch das hiesige Postamt gegen Bezahlung des vierteljährigen Voransbezahlungs-Preises von 12 Ggr. Preuß. Courant zugesandt werden.

Für die Herren Kreis-Commissarien und andere Verwaltungs-Beamte des Uns untergebenen Regierungs-Bezirks, welche die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten von deren Erscheinen im Jahr 1810 an, bis zum Ablauf des Jahrs 1815 zu erhalten wünschen, haben Wir die Veranstaltung getroffen, daß vollständige Exemplaren derselben zu dem herabgesetzten Preise von Sieben Rthlr. 12 Ggr. Preuß. Courant für diese sechs Jahrgänge allhier zu haben sind. Vorbenannte Beamte können sich deshalb an den mit diesem Absatz beauftragten Regierungs-Calculator Herrn Schiedewitz hieselbst wenden, haben jedoch den vorbemerkten Kaufpreis ihren portofreien Bestellungen-Schreiben alsbald anzuschließen.

Cleve den 3 Mai 1816.

Königlich-Preussische Regierung.

A. 72. pro Mai.

Nro. 9. Wegen der Form zur Ausstellung der nach Frankreich bestimmten Certificate, Procurationen und Lebensscheine.

Den Einfassen des Clevischen Regierungs-Bezirks machen Wir hiermit zur Nachricht bekannt: daß die bisher von der Ober-Verwaltungs-Behörde der Königlichen Preussischen Rhein-Provinzen erteilten Legalisationen, der nach Frankreich bestimmten Certificate, Procurationen und Lebensscheine in Betreff des hiesigen Regierungs-Bezirks, für die Folge von der unterzeichneten Königl. Regierung zu vollziehen sind. Die Atteste zu gedachtem Zwecke sind jedoch nicht von den Partheien, sondern durch die betreffenden landrätlichen Behörden bei Uns einzureichen, welche letztere die Richtigkeit der Unterschriften des Ausstellers zu bescheinigen haben.

Die landrätlichen Behörden haben Uns diese sonach beglaubigte Atteste zur fernern Beglaubigung deren Unterschrift einzureichen, die Rücksendung demnächst aber zu gewärtigen, indem den Partheien überlassen bleibt, sich zur Bewirkung der in Privat-Angelegenheiten nach den französischen Gesetzen demnächst noch notwendig werdenden Legalisation solcher Atteste, an den Königl. Preuß. Gesandten zu Paris, Herrn Grafen von der Holz Excellenz in portofreien Schreiben zu wenden.

Cleve den 30. April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

A. 19. pro April.

Nro. 10. Betrifft Bereisung der Kriegs-Theater, durch Offiziers vom General-Staabe.

Zufolge Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 14. v. M. sollen auf Befehl des Königs Majestät die beim Königl. Krieges-Ministerio beschäftigten General-Staabs-Offiziere und die bei den Königlichen General- und Brigade-Commandos angestellten General-Staabs-Offiziere, erstere alle Jahre vier Monate und letztere einen Monat die verschiedenen Krieges-Theater bereisen und erforderlichen Falles, besondere Aufnahme bewirken, wozu ihnen aus den verschiedenen Truppen-Theilen Gehülfsen beigegeben werden.

Es soll den gedachten Herrn General-Staabs-Offizieren und den sich in ihrem Gefolge befindenden Militair-Personen bei ihren Bereisungen und Aufnahme von den Ortsbehörden, freies Quartier, nach der in §. 53 des Servis-Regulativs vom 17 März 1810 enthaltenen Vorschrift, und die etatsmäßige Fournage für ihre Pferde, letztere gegen Quittung gegeben werden: ferner ist denselben zu ihrem Geschäfte alle mögliche Unterstützung zu gewähren, wozu vorzüglich die Einsicht und Copirung der etwa schon vorhandenen Fluß- und Forst-Charten und die Mittheilung militairisch-wichtiger statistischer Notizen, so wie auch die Beschaffung der nöthigen Führer und Kettenträger und Miethfuhrer, da wo keine Post-Einrichtung bestehen sollte, gehört.

Es versteht sich, daß den Ortsbehörden bloß diese Beschaffung obliegen kann, und daß die mehrgedachten Herrn General-Staabs-Offiziere mit den auf ihr Verlangen angewiesenen Leuten Accord treffen, und die Bezahlung selbst übernehmen müssen.

Die Verwaltungs-Behörden des Clevischen Regierungs-Bezirks werden aufgefordert, sich nach diesen Bestimmungen in allen vorkommenden Fällen genau zu achten.

Cleve, den 5 May 1816.

Königlich-Preussische Regierung.

Verordnungen der Königlichen Clevschen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft die Auszahlung der aus den judicial- und pupillar-Depositorien bei der Königlichen Banque zu belegenden Capitalien, an die Regierungs-Haupt-Casse.

Um die Belegung der aus den judicial- und pupillar-Depositorien auszuliehenden Gelder bei der Bank zu erleichtern, ist zufolge Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 13ten d. M. seitens des königlichen Finanz-Ministerii die Einrichtung getroffen worden, daß die dazu bestimmten Kapitalien von den Gerichten an die Regierungs-Haupt-Casse der Provinz gezahlt werden können, welche darüber vorläufige Empfangscheine ertheilen wird, die innerhalb 14 Tagen gegen Bank-Obligationen umzuwechseln sind.

Da die Bank-Obligationen nur auf Preussisches Geld ausgestellt werden können, so ist jede in fremden Gelde von den Depositorien für Rechnung der Bank erfolgende Einzahlung nach dem durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Tarif, welcher vom 1. May d. J. angerechnet, seine Gültigkeit erhält, auf Preussisches Courant zu reduciren, da denn über den ausgemittelten Betrag die Bank-Obligation ausgestellt werden wird.

Die königlichen Land- und Stadt-Gerichte haben sich nach diesen Bestimmungen gehörig zu achten.

Cleve, den 26 April 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Allen, welche bei dem bisherigen Ober-Präsidio der Königlich-Preuss. Rhein-Provinzen Gesuche eingereicht haben, um Nachrichten von Ihren bei den französischen Armeen verlohren gegangenen und vermissten Angehörigen zu erhalten, wird hierdurch bekannt gemacht:

Daß dieserhalb durch die Königlich-Preussische Gesandtschaft in Petersburg und Paris die erforderlichen Schritte geschehen sind, daß diese Behörden bereits in mehreren Fällen dieser Art, durch ihre Bemühungen auch wirklich die ersehnenen Nachrichten ausgemittelt haben, und der beste Erfolg zu erwarten ist. Die hiernächst eingehenden Todtscheine, oder sonstige Auskunft, wird den Interessenten durch ihre Behörden mitgetheilt werden, ohne daß es deshalb einer weitem Anfrage bedarf.

Aachen, den 27 April 1816.

Königlich-Preuss. Regierung zu Aachen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. I.)

A m t s - B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 4.)

Cleve den 15 May 1816.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 11. Bekanntmachung die Pass-Polizei in dem Clevischen Regierungs-Departement betreffend.

Durch die Anfragen der Königl. Kreis-Behörden im Clevischen Regierungs-Bezirk, wie es seit dem Eintritt Unserer Verwaltung mit dem Ausgeben der Pässe gehalten werden solle? findet sich die unterzeichnete Königl. Regierung veranlaßt, zur vorläufigen Maassnehmung und mit Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht, bekannt zu machen, daß es hinsichtlich der Pass- und der Fremden-Polizei einseitigen noch bei den früheren Gouvernements-Verfügungen und zwar auf dem linken Rheinufer dieses Regierungs-Departements bei der Verordnung des General-Gouverneurs vom Nieder- und Mittel-Rhein vom 8 Juni 1814 und den späteren erläuternden Bestimmungen, auf der rechten Rheinseite aber bey dem Publikando d. d. Münster den 7 December 1813 nebst den späteren Verfügungen des Gouvernements zwischen Weser und Rhein, und der ihr untergeordneten Landes-Behörden, im Allgemeinen sein Bewenden behalte.

Der Gleichförmigkeit des Verfahrens wegen auf beiden Rheinseiten im Clevischen Regierungs-Departement, wird jedoch zusätzlich verordnet:

- 1) Pässe für das Ausland werden vorderhand in dem ganzen Regierungs-Departement nur von der Königl. Regierung ausgegeben; dieselben können aber durch die landrätlichen Kreis-Commissarien, und auf von den betreffenden Bürgermeistern unter Verfügung eines genauen Signalements aufzustellende Zeugnisse über die Zuverlässigkeit der Reisenden nachgesucht werden.
- 2) Die landrätlichen Kreis-Commissarien und Bürgermeister können Pässe für das Inland erteilen, jedoch nur an zuverlässige Personen, welche in ihrem Kreise oder Gemeinden wohnhaft sind; zudem werden die Aussteller für die ausgestellten Pässe und erteilten Visas persönlich verantwortlich gemacht.

Sie haben sich die Paß-Formularien von den Stempel-Empfängern geben zu lassen, welche von Uns mit selbigen versehen werden sollen.

3) Die Ausfertigungs-Gebühren werden hiermit ohne Unterschied mit Ausschluß des Stempels:

- a) für wohlhabende Reisende auf 8 Sgr. Preuß. Cour.;
- b) für mindervermögende auf 4 Sgr. festgesetzt;
- c) Unvermögende bezahlen nur den Stempel, und überdem müssen die Visas in der Folge auch auf der rechten Rheinseite gratis erteilt werden.

4) Die landrätliche Kreis-Commissarien werden ermächtigt, bei dem Grenz-Verkehr in einzelnen Fällen Ausnahmen von den bisherigen polizeilichen Bestimmungen zu machen, sie haben aber der Regierung monatlich einen Nachweis der von ihnen zur Beförderung des Grenz-Verkehrs ausgestellten Reis-Pässe einzureichen.

Cleve den 7. May 1816.

Königlich-Preussische Regierung.

A. 47. pro May.

Nro. 12. Bekanntmachung wegen der zu Aachen constituirten General-Zilgungs-Commission und deren Wirkungs-Kreises.

Es ist unterm 22 v. M. zu Aachen unter dem Präsidio des dortigen Regierungschef-Präsidenten, Herrn v. Reiman, eine besondere Commission zur Regulirung und Beendigung der aus der Verwaltung des ehemaligen General-Gouvernements des Mittel- und Nieder-Rheins herrührenden Geschäfte, unter dem Titel:
General-Zilgungs-Commission,

zusammen getreten.

Die dieser Commission vorbehaltenen Geschäfte werden von derselben in einer zu erwartenden besondern Instruction näher entwickelt und vorgeschrieben, und diese auch den interessirenden Behörden mitgetheilt werden.

Der Umfang derselben wird daher vorläufig nur im Allgemeinen und soweit es die Uebersicht der beginnenden Restverwaltung erfordert, in nachstehendem hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Vorzüglich wird die zu diesem Ressort gehörige bereits am 1. Januar d. J. errichtete General-Zilgungs-Kasse sich mit Abmachung aller aus der Verwaltung des ehemaligen General-Gouvernements vom Mittel- und Nieder-Rhein exclus. des Herzogthums Berg herschreibenden Kassen-Rechnungs-Sachen beschäftigen.

Dahin gehören:

- 1) Die Prüfung, Festsetzung und Berichtigung sämmtlicher aus dem gewöhnlichen Haushalte herrührenden Forderungen und Ansprüche, Untersuchung der Einnahme Rückstände, Beibringung der erigiblen und Niederschlagung der unbeitraglichen Reste.
- 2) Die Schluß-Liquidation sämmtlicher Truppen- und Lazareth-Wache Kosten aus den Jahren 1814, 1815, und pro 1. Januar bis ult. April 1816.

- 3) Der Abschluß des durch die Verordnung des vormaligen General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein vom 25 September 1815 eingetretenen Compensations-Wesens.
- 4) Die Anordnung und Prüfung aller auf den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Haushalt Bezug habenden Rechnungen aller Art, als:
 - a) Der vielfachen Haupt-Kassen-Rechnungen des gewöhnlichen Haushalts; derjenigen des außergewöhnlichen Haushalts, als der Truppen-Verpflegung.
 - b) Der Rechnungen der Kreis-Kassen und der von ihnen geführten Neben-Kassen.
 - c) Der Domainen- und Forst-Rechnungen, so weit solche nicht schon abgenommen und geprüft sind.
 - d) Der älteren Rechnungen aus dem Saar-Departement und den Nassau- und Siegschen Erwerbungen.
 - e) Der zahlreichen Magazin-Rechnungen.
- 5) Die Beendigung desjenigen, was in der Schluß-Berichtigung der Landes-Revenüen-Einnahme-Etats noch zu thun übrig ist.
- 6) Die Auseinandersetzung der Haupt-Kasse des General-Gouvernements für die ersten vier Monate des Jahres 1816 mit den Regierungs-Haupt-Kassen der Rhein-Provinzen.
- 7) Die Regulirung und Feststellung des an die Haupt-Zilgungs-Kasse angeknüpften ältern Haushalts im Saar- Rhein- und Mosel-Departement.
- 8) Die Beendigung der Kriegs- Darlehns- und Landwehr-Ausrüstungs-Angelegenheiten.
- 9) Die Aufstellung der Activa und Passiva der Preussischen Regierung in den an das Königreich der Niederlande abgetretenen Provinzen.

An diese Grund-Bestimmungen haben sämtliche Kreis- und Local-Behörden sich genau zu halten, und werden dieselben zugleich angewiesen, sich in Beziehung auf die in Rede stehenden ältern Geschäfte, als der General-Zilgungs-Commission untergeordnet, zu betrachten, und ihren desfallsigen Aufforderungen und Verfügungen pünktliche Folge zu leisten.

Eleve den 10. May 1816.

Königlich-Preuss. Regierung.

A. 92. pro May.

Nro. 13. Betrifft das Verfahren bei Militair-Beurlaubungs- oder Verabschiedungs-Gesuchen.

Auf den Grund einer Mittheilung des hochlöblichen Ober-Commandos der Königlich-Preussischen Truppen am Rhein und in Frankreich vom 25. v. M. bringen Wir hiermit zur allgemeinen Kunde der Einsassen des Clevischen Regierungs-Departements, daß alle bei besaßtem Ober-Commando unmittelbar eingehende Beurlaubungs- oder Verabschiedungs-Gesuche, welche von Eltern oder Verwandten eingestellter Soldaten oder Landwehr-Männer eingereicht werden, unberücksichtigt bleiben werden, daß vielmehr alle solche Gesuche durch die Kreisbehörden an die unterzeichnete Königliche

Regierung gelangen müssen, welche, nach Maaßgabe der gehörig und besonders von Seiten der Kreis-Behörden zu beglaubigenden Umstände, die Gesuche zurückweisen, oder an die geeignete Militärbehörde befördern wird.

Wegen der Entlassungs-Gesuche verweisen Wir noch besonders auf das Gesetz vom 3 September 1814 (Gesetzsammlung, Jahrgang 1814, Stück 14, Seite 79) wornach eine völlige Befreiung von der Militär-Dienstpflcht vor zurückgelegtem 39 Jahre ganz unzulässig ist, und nur Beurlaubungen, Versetzungen in die Krieges-Reserve, oder Verweisungen zu einem entfernten Aufgebote der Landwehr in dringenden Fällen und nach Maaßgabe der Alters-Classen, Statt finden können.

Cleve, den 10 May 1816.

Königlich-Preussische Regierung.

A. 66. pro May.

Bermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz haben mich beauftragt, in Betreff der Lotterie-Angelegenheiten die Königl. Preuss. Rhein-Provinzen zu bereisen, um bey der jetzigen Organisation der Landes-Verwaltung auch diesen Zweig der öffentlichen Staats-Einrichtungen mit zu umfassen.

Zu diesem Zwecke werde ich mich in allen vorzüglichsten Städten des Landes einzeln, oder nach Umständen, mehrere Tage aufhalten, und ich ersuche einen jeden, der in Lotterie-Angelegenheiten mich zu sprechen wünscht, oder mit Eröffnungen zu machen hätte, bei der respectiven Polizey-Behörde seines Wohnorts Vorkehrungen zu treffen, um von meiner Ankunft daselbst alsbald Kenntniß zu erhalten.

Coblenz, den 3 May 1816.

Der General-Lotterie-Director.

(Gek.)

Bornemann aus Berlin.

Anzeige für Geschäfts-Männer.

Die zweite Auflage des zu Anfang dieses Jahres erschienenen Werks:

„Versuch einer Anleitung zur praktischen Kenntniß des Kassen- und Rechnungswesens, und der darauf Bezug habenden Gegenstände in den Königl. Preuss. Staaten, nebst einem Anhang über das Registratur-Wesen von C. W. Sander, Calculator bei der Königl. Regierung zu Breslau, zweite vermehrte Auflage, Breslau 1815, auf Kosten des Verfassers, Preis 1 Rthlr. 8 ggr.“

hat so eben die Presse verlassen, und wird hiermit allen angehenden Rechnungs- und Kassen-Beamten als ein sehr brauchbares Werk empfohlen. Dasselbe ist in der F. L. C. Leuckart'schen Buch- und Kunst-Handlung zu Breslau zu haben; auch kann man sich mit Bestellungen an alle Königl. Preussischen Postämter wenden.

Cleve, den 3 May 1816.

Königl. Preuss. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. II)

A m t s = B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 5.)

Cleve den 22 May 1816.

Verordnung der höchsten und hohen Staatsbehörden.

Es ist erschienen:

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten für das Jahr 1816.

enthaltend:

- Nro. 346. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7 Februar 1816, betreffend die Abgaben von den fremden Zuckern.
 - Nro. 347. Edict, die Gültigkeit der Ehen betreffend, welche in den mit der preussischen Monarchie vereinigten, vormals französischen oder westphälischen Provinzen, unter Beseitigung der Vorschriften des französischen Gesetzbuches vollzogen sind; vom 27. Februar 1816.
 - Nro. 348. Patent wegen Einführung der allgemeinen Gerichts- und Criminal-Ordnung in die mit den preussischen Staaten vereinigten ehemaligen sächsischen Provinzen und Districte, und Umleitung der nach den Vorschriften der sächsischen Prozeß-Ordnung bereits anhängig gemachten Prozesse in die Form der preussischen allgemeinen Gerichts-Ordnung; vom 22 April 1816.
 - Nro. 349. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816. wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale.
 - Nro. 350. Bekanntmachung wegen Abstellung der Mißbräuche, welche in den willkührlichen Abänderungen der Krieges-Denk Münzen, Orden und Ehrenzeichen statt finden; vom 1. May 1816.
-

Bekantmachung des Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Betrifft die getroffene Einleitungen wegen des Pensionswesens.

Nachdem nunmehr die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Königl. Rheinprovinzen in ihren Hauptgrundlagen beendigt ist, so soll nach einer mir gestern zugegangenen Verfügung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern, unverzüglich zur Feststellung der Pensionen geschritten werden.

Zu diesem Ende sollen nicht bloß sämmtliche Geistliche, Civil- und Militär-Pensionen, deren Zahlung bereits feststeht, einer Revision unterworfen und die Rechstitel, in denen sie sich gründen, nochmals geprüft, sondern auch die Ansprüche derer untersucht und festgestellt werden, welche nach eingetretener Organisation, ihres Alters, körperlicher Schwäche, Dienstunfähigkeit oder sonstiger Ursache halber, keine angemessene Anstellung für den Augenblick finden konnten.

Es erfordert dieses Geschäft Zeit, zudem, da es von bestimmten Personen nicht ausschließlich, sondern nur neben andern Geschäften bearbeitet werden kann, inzwischen wird ihm unter meiner Leitung diejenige Sorgfalt und reifliche Erwägung gewidmet werden, auf welche es Anspruch machen kann und ich werde zu seiner Beschleunigung beitragen, was irgend die Umstände erlauben.

Ich habe für den mir anvertrauten Oberpräsidial-Bezirk, eine besondere Kommission, aus Räten der Regierungen zu Köln, Düsseldorf und Cleve bestehend, in Köln niedergesetzt, um die Pensionsregulirung zu bearbeiten. Sie wird mit dem 1. Junius d. J. in Thätigkeit treten, und dann, so weit es erforderlich ist, die weiteren Bekantmachungen erlassen und mit den verschiedenen Behörden in Kommunikation treten.

Ich mache dieses den Einwohnern der Provinz, so wie den verwaltenden Behörden, und unter ihnen besonders den landrätlichen Herren Kommissarien und den Kassenbeamten, hierdurch bekannt; den Ersteren damit sie, es sey ihnen bereits Pension bewilligt, oder sie mögen noch Anspruch darauf zu machen haben, die Dokumente, Titel oder andere Papiere vollständig bereit halten, aus welchen sich ihre früheren Verhältnisse und Ansprüche ergeben, den Andern, um den Requisitionen, welche die Untersuchungs-Kommission zu seiner Zeit an sie erlassen könnte, pünktlich und pflichtmäßig zu genügen.

Es wird diese Einleitung des Geschäfts vorläufig allen denen zur Verfügung dienen, welche von dessen Beendigung eine Verbesserung ihrer gegenwärtigen Lage und Sicherstellung denselben für die Zukunft zu erwarten haben.

Jeder von ihnen kann fest vertrauen, daß sein früheres persönliches Dienst- oder Amtsverhältniß, sofern es sich in gesetzlicher oder decretmäßiger Anstellung gründete,

und nicht von willkürlicher Annahme und Entlassung abhängig war, streng berücksichtigt und ganz der Gerechtigkeit angemessen behandelt werden wird, welche der Staat als eine Grundnorm seiner Verwaltung festgestellt hat, und welche in die Ausführung zu übertragen jede Gelegenheit ihm willkommen macht.

Köln den 7 May 1816.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

(Unterz.) Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 14. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Die allgemeine Anstrengung Unsers treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied, hat in dem so eben glücklich beendeten Kriege, die Befreiung des Vaterlandes bewirkt; und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern.

Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze des Staats bilden, und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen; denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation, liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher über die Ergänzung der Armee bestandenen älteren Gesetze werden daher hiemit aufgehoben, und dagegen festgesetzt:

1.

Jeder Eingeborne, sobald er das zwanzigste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indeß, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen statt finden.

2.

Die bewaffnete Macht soll bestehen:

- a) aus dem stehenden Heere,
- b) der Landwehr des ersten Aufgebots,
- c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,
- d) aus dem Landsturm.

3. Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4.

Die stehende Armee ist beständig bereit ins Feld zu rücken, sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wissenschaftliche Abtheilungen des Heeres.

5.

Die stehende Armee besteht:

- 1) aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung, zum Dienst melden, und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;
- 2) aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienst widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können, und
- 3) aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten bis zum 25sten Jahre.

6.

Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen, und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres.

7.

Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützen-Korps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach Maassgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen.

8.

Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem, im Kriege, im Inn- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.

Sie wird ausgewählt:

- a) aus allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen;
- b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden;

c) aus der Mannschaft von dem 26sten bis zurückgelegtem 32sten Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zweifach:

- a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath;
- b) einmal des Jahres in größern Abtheilungen, in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zwecke auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

9.

Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20ste Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgestellt, es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den früheren Verpflichtungen heraustritt.

10.

Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfnis auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten, und aus Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 30ten Jahre ausgewählt.

11.

Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtentheils aus gedienten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge vom 17ten bis 20sten Jahre Theil nehmen wollen, so soll ihnen dies gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20sten Jahre eintreten.

12.

Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerliche Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzte, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt wählen.

13.

Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besondern Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öf-

fentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern

- a) bis zum 50sten Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind;
- b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind;
- c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an.

14.

Der Landsturm theilt sich ein:

- a) in die Bürger-Compagnien in den großen Städten;
- b) in die Land-Compagnien, welche nach Maassgabe der innern Kreis-Eintheilung, in den mittlern, kleinen Städten, und auf dem platten Lande gebildet werden.

15.

Im Frieden bestimmen als Regel, die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen, im Kriege hingegen, begründet sich dies durch das Bedürfnis, und alle zum Dienste aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältnis des Abgangs ergänzt.

16.

Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegs-Ministerium vertheilt werden.

17.

Wer in dem stehenden Heere nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortbienen will, verpflichtet sich dazu auf 6 Jahre und bekommt dafür eine äussere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weitem Dienst unfähig geworden.

18.

Diejenigen, die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im 1ten oder 2ten Aufgebote der Landwehr aus eignem Antriebe länger fortbienen wollen, erhalten ebenfalls eine äussere Anzeichnung und die Ansprüche auf die ihren Fähigkeiten angemessenen Beförderungen in ihren Regimentern.

19.

Um diese verschiedene Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in jedem Kreise eine Behörde gebildet werden,

die aus einem Offizier, dem Landrath und ländlichen und städtischen Eutsbesitzern besteht.

Berlin den 3. September 1814.

(Gezeichnet) Friedrich Wilhelm.

(Unters.) C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Schuckman. Wittgenstein. Boyen.

Vorstehendes Gesetz wird der höchsten Bestimmung gemäß, den Eingefessenen des Clevischen Regierungs-Departements zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Eleve den 17 May 1816.

Königlich-Preussische Regierung.

B e k a n t m a c h u n g.

Nro. 15. Betrifft die vorläufige Stempel-Distributionen im Clevischen Regierungs-Departement.

Es ist die Verfügung getroffen, daß bis die Königlich-Preussischen Stempel-Gesetze vom 20. November 1810 und 27. Juny 1811 im hiesigen Regierungs-Bezirk, auch auf dem linken Rheinufer allgemein eingeführt, und in Eleve ein Provinzial-Stempel-Magazin errichtet ist, aus dem die hieher gehörigen Spezial-Stempel-Distributionen mit Stempel-Materialien versehen werden können, die Stempel-Distributionen in den von dem Königlichen Gouvernement zwischen der Weser und dem Rhein an die hiesigen Königliche Regierung abgegebenen Landes-Theilen in der bisherigen Verbindung mit dem Haupt-Stempel-Magazin zu Münster verbleiben. Auch in Hinsicht des auf dem diesseitigen Rhein-Ufer geltenden Stempel-Papiers wird die bisherige Verfassung vorläufig beybehalten, und haben die Spezial-Stempel-Distributionen ihren Stempel-Materialien-Bedarf aus dem Haupt-Stempel-Depot zu Aachen zu entnehmen. Dies wird dem Publikum und den betreffenden Behörden zu ihrer Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Eleve den 14 May 1816.

Königl. Preuss. Regierung.

A. 122. pro April.

(Ein Nachtrag zum 5ten Stücke des Regierungs-Amts-Blatts ist besonders abgedruckt, und ist hiebei auch ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. III.)

Ein die... (mirrored text)

Statt... (mirrored text)

(unter) ... (mirrored text)

Wichtigste... (mirrored text)

Die... (mirrored text)

... (mirrored text)

... (mirrored text)

... (mirrored text)

... (mirrored text)

... (mirrored text)

... (mirrored text)

... (mirrored text)

... (mirrored text)

... (mirrored text)

... (mirrored text)

... (mirrored text)

... (mirrored text)

Um... (mirrored text)

Nachtrag zum fünften Stücke des Regierungs-Amts-Blatts.

Cleve den 25 May 1816.

Fernere Bekanntmachung wegen des Pensions-Wesens.

Durch meine Bekanntmachung vom 7 d. M. habe ich alle Personen, welche bereits Pension beziehen, oder sie noch in Anspruch zu nehmen haben, aufgefordert, die Dokumente, Titel oder andere Papiere vollständig bereit zu halten, aus welchen sich ihre früheren Verhältnisse und Ansprüche ergeben.

Da sie nun diese Papiere inzwischen gesammelt haben werden, so veranlasse ich sie ferner, sofort eine Vorstellung zu entwerfen, worin sie jene früheren Verhältnisse und Ansprüche vollständig auseinander setzen, ihr alle schriftliche Beweismittel beizufügen und beides den Herrn landrätlichen Commissarien des Kreises, in welchem sie wohnen, einzureichen. Die Vorstellung selbst, so wie ihre Beilagen, können auf ungestempeltem Papier geschrieben, auch müssen letztere, wenn sie nicht in Urschrift eingegeben werden, wenigstens gehörig beglaubigt seyn. Damit in Hinsicht der Rückgabe, Dokumente, von welchen oft die Wohlfart ganzer Familien abhängt, keine Besorgniß entstehe, so muß den Vorstellungen ein doppeltes Verzeichniß derselben beigelegt und darin jede Urkunde nach Ort, Jahr und Tag der Ausstellung, der Person, welche sie ausgestellt hat, und ihrem wesentlichen Inhalt nach, aufgeführt, das Verzeichniß selbst aber von dem Wittsteller unterschrieben seyn. Das Duplikat des Verzeichnisses, mit Bescheinigung des Empfangs der darin aufgeführten Dokumente, giebt der landrätliche Commissarius den Interessenten zurück.

Den Inhalt des Gegenwärtigen wollen die Herrn landrätlichen Commissarien in den drey Regierungs-Bezirken, in ihren Kreisen noch besonders bekannt machen, die bei ihnen eingehenden Vorstellungen gehörig prüfen, und sie mit ihrem pflichtmäßigen Gutachten begleitet, an mich einsenden.

Die möglichste Beiligung dieses Gegenstandes sowohl von Seiten der dabei interessirten Personen, als der amtlichen Behörden, muß ich dringend wünschen; damit das Geschäft einen raschen Fortgang gewinne, die ungewisse Lage vieler bald gehoben, und da, wo Hülfe nöthig ist, sie noch zeitig geleistet werden könne, daß sie Nutzen schafft.

Köln den 15 Mai 1816.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

(Unterz.) Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

Verzeichnis der Bücher

Verzeichnis der Bücher der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek der Stadt Düsseldorf hat den Zweck, die wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Bedürfnisse der Bürger zu befriedigen und die Förderung der Wissenschaft und Kunst zu unterstützen.

Die Stadtbibliothek der Stadt Düsseldorf ist eine öffentliche Bibliothek, die der Stadt durch die Stadtkommunalverwaltung zur Verfügung gestellt ist. Sie umfasst eine große Anzahl von Büchern, Zeitschriften und anderen literarischen Werken, die für die Bürger der Stadt zugänglich sind. Die Bibliothek ist in mehreren Zweigen über die Stadt verteilt, um den Bürgern einen leichteren Zugang zu ermöglichen.

Die Stadtbibliothek der Stadt Düsseldorf ist eine öffentliche Bibliothek, die der Stadt durch die Stadtkommunalverwaltung zur Verfügung gestellt ist. Sie umfasst eine große Anzahl von Büchern, Zeitschriften und anderen literarischen Werken, die für die Bürger der Stadt zugänglich sind.

Die Stadtbibliothek der Stadt Düsseldorf ist eine öffentliche Bibliothek, die der Stadt durch die Stadtkommunalverwaltung zur Verfügung gestellt ist. Sie umfasst eine große Anzahl von Büchern, Zeitschriften und anderen literarischen Werken, die für die Bürger der Stadt zugänglich sind.

Die Stadtbibliothek der Stadt Düsseldorf ist eine öffentliche Bibliothek, die der Stadt durch die Stadtkommunalverwaltung zur Verfügung gestellt ist. Sie umfasst eine große Anzahl von Büchern, Zeitschriften und anderen literarischen Werken, die für die Bürger der Stadt zugänglich sind.

Die Stadtbibliothek der Stadt Düsseldorf ist eine öffentliche Bibliothek, die der Stadt durch die Stadtkommunalverwaltung zur Verfügung gestellt ist. Sie umfasst eine große Anzahl von Büchern, Zeitschriften und anderen literarischen Werken, die für die Bürger der Stadt zugänglich sind.

Die Stadtbibliothek der Stadt Düsseldorf ist eine öffentliche Bibliothek, die der Stadt durch die Stadtkommunalverwaltung zur Verfügung gestellt ist. Sie umfasst eine große Anzahl von Büchern, Zeitschriften und anderen literarischen Werken, die für die Bürger der Stadt zugänglich sind.

Die Stadtbibliothek der Stadt Düsseldorf ist eine öffentliche Bibliothek, die der Stadt durch die Stadtkommunalverwaltung zur Verfügung gestellt ist. Sie umfasst eine große Anzahl von Büchern, Zeitschriften und anderen literarischen Werken, die für die Bürger der Stadt zugänglich sind.

Am t s = B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 6.)

Cleve den 29 May 1816.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 16. Betrifft die Prüfung der Taufscheine, Ertheilungen an zum Kriegsdienste verpflichtete, im Auslande wohnende Untertanen.

Um die Ausführung des Allerhöchsten Befehles vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Militair-Dienst zu sichern, wird hiermit sämlichen zur Zeit noch bestehenden Personenstands-Beamten des linken-, und sämlichen Pfarrern des rechten Rhein-Ufers des Clevischen Regierungs-Departements aufgegeben, den zum Krieges-Dienst verpflichteten Personen ihrer Bezirke zu Heirathen im Auslande nicht eben-der Tauf- oder Geburts-Scheine zu ertheilen, als wenn sie ihrer Militair-Pflichtigkeit nach dem vorbezoogenen Befehle ein Genüge geleistet zu haben, werden nachgewiesen haben.

Cleve den 17 May 1816.

Königlich Preussische Regierung zu Cleve.

A. 218 p. May.

Nro. 17. Betrifft die Einreichung einer Nachweise von den am 1. August dieses Jahres geböhren werdenden Kindern.

Zu einem wissenschaftlichen, auf statistischen Kalkül Bezug habenden Zweck hat Ein Königliches Hohes Ministerium des Innern die genaue Aufnahme aller an einem bestimmten Tage erfolgten Geburten beyder Geschlechter in einer jeden Provinz verlangt. Der erste August dieses Jahres ist zu diesem Normal-Tage bestimmt worden, und kommt es bei der Aufnahme jener Nachweise vorzüglich auf die Feststellung des Geschlechts an.

Indem Wir die Kreis- und Orts-Behörden unsers Regierungs-Bezirks von diesem hohen Beschlusse in Kenntniß setzen, weisen Wir, — in den Kreisen und Ort-

schaften des linken Rheinufers, die betreffenden Bürgermeister, welche anoch die Register des sogenannten Etat civil führen, in den Kreisen und Ortschaften des rechten Rheinufers aber die betreffenden Pfarrer, von denen die Kirchenbücher geführt werden, hiermit an: diese Geburtslisten aufzunehmen, und solche demnächst an die betreffenden landrätlichen Kreis-Kommissairs abzuliefern, welche letztere diese Listen, gehörig bescheinigt, bis zum 20 August curr. anhero einzureichen haben.

Cleve den 18 Mai 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

A. 49. p. May.

Nro. 18. Verordnung wegen gehöriger Verpackung und Adjustirung der bei der Regierungshaupt-Kasse eingehender Gelder.

Auf die Anzeige der hiesigen Regierungshaupt-Kasse, daß bei Verpackung der abzuliefernden Gelder nicht immer die gehörige Ordnung und Genauigkeit beobachtet und derselben das Nachzählen dadurch sehr erschwert werde, finden Wir Uns veranlaßt, dieserhalb folgende Bestimmungen eintreten zu lassen:

Es dürfen

- 1) nur tarifmäßige Münzsorten in Königl. Kassen angenommen, und an die Königl. Regierungshaupt-Kasse eingesandt werden;
- 2) müssen die Silber-Münzen, als:
 - a) Französische und Brabanter Kronen, Fünf Franken, Konventions- und Preussische Thaler in 25 oder 50 Stücke Rollen,
 - b) $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Reichsthaler-Stücke, Preuss. Cour., oder Konventions-Geld in Pakete zu 100 Rthlr. und Rollen zu 20 Rthlr.,
 - c) $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ Stücke in Pakete zu 50 Rthlr. und Rollen zu 10 Rthlr.;
 - d) $\frac{1}{12}$ Stücke in Pakete zu 25 Rthlr. und Rollen zu 5 Rthlr.eingepackt werden, und jedes Packet nicht mehr als fünf Rollen enthalten. Auch sind die Holländischen Gulden und anderes Holländisches Geld nach gleichem Verhältniß zu verpacken.
- 3) Sind sämtliche Pakete und Rollen
 - a) in starkes Papier mit Bindfaden umwunden, einzuhüllen,
 - b) an beiden Seiten mit dem öffentlichen Dienstsigel zu verschließen, wozu fetter nicht leicht abspringender Lack zu gebrauchen. Sodann ist darauf
 - c) die Summe des Geldes in Reichsthalern und Franken,
 - d) die Münzsorte,
 - e) das Gewicht,

- f) der Name der einzahlenden Kasse und des Orts und
g) das Datum der Absendung auf der breiten Seite deutlich zu bemerken.
- 4) Werden die Gelder in Beutel verpackt, so muß dazu starke, unbeschädigte Leinwand genommen, die Beutel selbst mit einer doppelten oder Klappnath gemacht, und mit Etiquets versehen werden, welche ebenfalls mit einem öffentlichen Siegel durch Bindfaden und feinen Lack zu befestigen, und mit allen den oben ad 3. litt. c, d, e, f, g, verordneten Notizen zu versehen sind.
 - 5) Beutel, die ohne in Fässern verpackt zu werden, zur Post gegeben werden, sind in einem zweiten Beutel, und zwar so zu verpacken, daß der Kopf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten kömmt.
 - 6) Da sehr große Beutel weniger haltbar, auch für die Kassen unbequemer sind, als kleinere, so dürfen keine größere Beutel, als:
von 500 Stücken Französische und Brabanter Kronen, Fünffranken, Conventions- und Preussische Thaler,
von 300 Rthlr. in $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken, und
von 100 Rthlr. in allen andern kleinern Geld-Münzen gemacht werden.
Wegen der Holländischen Gulden und übrigen Holländischen und Französischen *zc. zc.* Münzen findet die Bemerkung sub 2. statt.
 - 7) Die Gelder, welche in Beutel, Packete und Lüten oder Rollen verpackt werden, müssen durchaus richtig eingezählt, auch
 - 8) nie verschiedene Münzsorten in einem Beutel, einem Packet, oder einer Rolle zusammen geworfen, ferner
 - 9) die Gelder, so viel als möglich, in runden Summen eingesandt, und ungleiche Theilungen vermieden, endlich
 - 10) die von den Special-Empfängern und andern Receptoren Königlicher Gefälle eingehenden Gelder durch die Bezirks-Kassen-Beamten vor der Einsendung an die Haupt-Kasse nachgesehen und oben erwähntermaßen ajustirt werden.
 - 11) Eine Separation der auf verschiedene Gefälle-Arten einzusendenden Gelder ist nicht nöthig.
 - 12) In Ansehung des Goldes wird bestimmt, daß kein Goldstück angenommen und eingesendet werden darf, welches nicht das vorschristmäßige Gewicht hält.

Die Herren Haupt-Empfänger, so wie sämtliche Special-Kassen-Rendanten und überhaupt alle Receptoren Königlicher Gefälle im hiesigen Departement, haben sich hiernach genau zu achten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Herren Haupt-Empfänger für die bei ihren Ablieferungen wider Verhoffen etwa sich ergebende Unregelmäßigkeiten zunächst verantwortlich bleiben.

Die Königliche Reglerange-Haupt-Kasse wird vorkommende Contraventions-Fälle zur Bekrafung anzeigen, und im Fall, bei etwa nöthig werdender Eröffnung einer Rolle, eines Beutels, oder Packets, in demselben sich falsche Münzsorten finden, oder ein Manco ergeben sollte, solche den Haupt-Empfängern mit der Angabe des Mancos remittiren, damit diese alsdann ihren Regreß an die betreffenden Unter-Empfänger nehmen können.

Cleve den 18. May 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.
C. 323. pro May.

Nro. 19. Bekanntmachung, die unentgeltliche ärztliche Behandlung der frankten Militärs in denjenigen Orten, wo keine Militär-Ärzte vorhanden, betreffend.

Von einem hohen Ministerio des Innern ist unterm 2. v. M. verordnet worden, daß den Kreis- und Stadt-Physikern die unentgeltliche Behandlung der frankten Militärs in denjenigen Orten, wo keine Militär-Ärzte vorhanden, unter folgenden Bedingungen obliegen:

- 1) Daß die frankten Militärs sich an dem Wohnorte der Physiker befinden, oder sich dahin begeben, da sonst bei vorkommenden Reisen der Dienst der Physiker nicht ohne Entschädigung in Anspruch genommen werden kann.
- 2) Daß diese Militärs nicht des Vermögens sind, die Kurkosten zu bezahlen, und
- 3) Daß die wirklichen Arzney-Kosten in jedem Fall vergütet werden.

Indem solche Verordnung hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht wird, erhalten dieselben zugleich die Anweisung, sich in vorkommenden Fällen genau hiernach zu achten.

Cleve den 18 Mai 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.
B. 26. R. p. April.

Nro. 20. Daß unbefugte Tragen des eisernen Kreuzes und der Krieges-Denk Münze betreffend.

In Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 19. September d. J., Gesetz-Sammlung Nro. 6., das unbefugte Tragen der Orden ic. ic. betreffend, werden sämtliche Polizei-Behörden, Magistrate und Land-Räthe hierdurch angewiesen, genau darauf zu achten, daß Orden, Ehrenzeichen und Krieges-Denk Münze nicht von dazu unbefugten Personen getragen werden. Im Uebertretungs-Falle haben gedachte Behörden davon der competenten Justiz-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung dieser Vergehen sogleich Anzeige zu machen.

Cleve den 24 Mai 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.
A. 755. p. May.

Verordnungen der Königlich Clevschen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bekanntmachung, die Ernennung des Herrn Justiz-Commissair Cappel zum Director des Collegit legiti der Justiz-Commissarien und Notarien, betreffend.

Da der Herr Justiz-Commissarius Cappel hieselbst zum Director des Collegit der Justiz-Commissarien und Notarien an die Stelle des zum Ober-Landes-Gerichts-Rath beförderten Herrn Criminal-Rath Davidis provisorisch ernannt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cleve den 20 Mai 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Bei vielen Einwohnern und sogar einigen Beamten, welche von dem hiesigen Ober-Appellations-Hofe abhängen, hat seit der eingetretenen Wirksamkeit der Königlich-Rheinischen Regierungen der Irrthum Eingang gefunden, als ob dadurch die bisherige Justiz-Verfassung Abänderungen erlitten hätte.

Um den Unordnungen und Misgriffen, welche aus dergleichen irrigen Vorstellungen zum Nachtheil des öffentlichen Geschäfts-Betriebes entspringen könnten, vorzubeugen, sieht Unterzeichneter sich veranlaßt, das Publikum und subalterne Justiz-Personal in den sechs, zum hiesigen Appellations-Hofe gehörigen, Kreisen: Köln, Aachen, Bonn, Krefeld, Cleve und Malmedy hiemit zu benachrichtigen:

Daß mit dem Eintritte der Königlich-Preussischen Regierungen in der bisherigen Justiz-Einrichtung, sie betreffe die angeordneten Behörden oder die Form der Rechtspflege, nicht die geringste Veränderung Statt gefunden habe.

Man darf daher erwarten, sowohl die erwähnten, als auch alle administrative Beamten, wie Polizei-Commissarien, Bürgermeister, Gendarmerie-Offiziere, Flur-Schützen, Forstwärter u. s. w., denen das noch in Kraft stehende Gesetz wichtige, in die gerichtliche Polizei eingreifende, Funktionen beilegt, werden bis zum Erfolg der neuen Justiz-Organisation ihre Dienst-Obliegenheiten mit pflichtmäßiger Genauigkeit fernerhin wahrnehmen, und sich hiedurch vortheilhaft empfehlen.

Köln den 12 Mai 1816.

Der Königl. General-Advokat am Ober-Appellations-Hofe zu Köln.

G. v. Sandt.

Berechnung
der von dem Schlesiſchen Verein zur Unterſtützung verwundeter Preußiſcher
Krieger erhaltenen 1090 Rthlr. 55 Stbr. Cleviſch.

Nro. der Beläge	Wozu es angewandt worden.	Cleviſch	
		Rthlr.	Stb.
1	An 149 Mann ganz und halb Invaliden, auch Reconvalescenten bei ihrer Entlaſſung aus dem Lazareth baar ausgezahlt . . .	653	30
2	Für Wein und Stärkung der Bleſſirten im Lazareth . . .	189	50
3	Für Braten 2c. 2c. am Krönungs- und Oſterfeſt . . .	14	53
4	Material zur Anfertigung von 4 Mäntel und 17 Kirenfen, welche den ganz Invaliden bei ihrem Abgang gegeben worden . . .	149	44
5	Schneiderrechnung für vorſiehende Kleidungsſtücke . . .	16	40
6	Für 8 Paar Schuhe, den Bedürftigſten ertheilt . . .	12	—
7	Einem ſchwer bleſſirten Offizier zur Unterſtützung . . .	42	—
8	Inſertions- Gebühren an die Haude und Spenerſche Zeitung nebst Poſtgeld 32 Ggr.	1	36
9	Dem hieſigen Frauen- Verein ſind zur Verpflegung des ſchwer bleſſirten Landwehmann Wilh. Heuſer gegen Quittung übergeben	10	42
Summa . . .		1090	55

Wefel den 16. May 1816.

Königlich Preußiſche Commandantur.

(Gz.) v. Perbandt.

Vorſiehende von dem Herrn Commandanten der Feſtung Wefel, der Königl. Regierung mitgetheilte Berechnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um aus derſelben die zweckmäßige Verwendung der milden Gaben zu entnehmen, welche der edle Verein in Schleſien, zur Unterſtützung verwundeter Preußiſcher Krieger für das große Militair Lazareth in Wefel eingelandt hat.

Cleve den 23. May 1816

Königlich Preußiſche Regierung zu Cleve.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger ſub Nro. IV.)

A m t s - B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 7.)

Cleve den 5 Juny 1816.

Verordnung der höchsten und hohen Staatsbehörden.

Es ist erschienen:

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preussischen Staaten für das Jahr 1816.

enthaltend:

- Nro. 351. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21 Februar, die Herabsetzung und Ermäßigung des Kartensumpels betreffend.
- Nro. 352. Desgleichen die vom 31 März, daß Kaufleute künftig ihre eignen Formularien zu Wechselln, Assignationen, u. s. w. stempeln lassen sollen; und
- Nro. 353. die vom 25 April d. J., wegen Anwendung des Zusatzes 232. §. 1. des Ostpreussischen Provinzial-Rechts in Beziehung auf die Jagdgerechtigkeit; ferner
- Nro. 354. das Edict, wegen Aufhebung der Salz-Conscription in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Sachsen betreffend; vom 16ten d. M.
- Nro. 355. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre von demselben Tage, wegen Ermäßigung und Gleichstellung der Salzverkaufspreise, auch Aufhebung der Salz-Conscription in Schlessen und in der Grafschaft Blas.
- Nro. 356. Die Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preussischen Staaten; vom 16ten d. M. und
- Nro. 357. Die Anweisung zur Verfertigung der Probemaasse und Gewichte; von demselben Tage.
-

Publicandum

betreffend die Beförderung der Anlagen von Chaussees, Kanälen, Brücken und andern gemeinnützigen Anstalten, durch einzelne, oder in Gesellschaften vereinigte Privatpersonen.

Seine Königliche Majestät haben bereits mittelst Cabinets-Ordre vom 21. July 1809 genehmigt, daß Chaussee- Kanal- Brücken- und andre gemeinnützige Anlagen zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemessener Abgaben durch Privatpersonen, einzeln, oder in Gesellschaften vereinigt, bewerkstelligt werden können.

Der ruhmvoll errungene, allgemeine Friede begünstigt und sichert jetzt dergleichen Unternehmungen; es läßt sich erwarten, daß die Vertriebsamkeit gemeinsinniger Männer dahin trachten werde, den innern Verkehr durch vortheilhaft befundene Anlagen der Art zu befördern. Ich erachte deshalb den gegenwärtigen Zeitpunkt geeignet, obige Allerhöchste Bestimmung aufs Neue zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Wer dergleichen Anlagen beabsichtigt, muß mit Einreichung eines vollständigen Plans, der Kostenanschläge, der etwa erforderlichen Zeichnungen, Nivellements, Profile &c. &c. auch alle dem Unternehmen zum Grunde zu legenden Bedingungen der Regierung des Bezirks davon Anzeige machen.

Die Regierung hat demnachst die Gemeinnützigkeit und Ausführbarkeit der Anlage sorgfältig zu prüfen, und wenn solche anerkannt oder die statt gesundene Erinnerungen gehoben oder angemessen erachtete Aenderungen angenommen worden, ferner zu erörtern, wie weit ein sonstiges Staats- oder Privat-Interesse von Grund-Eigenthümern oder andern theilhaftigen Eingewohnten in Betracht kommt, und zu dessen Beseitigung mitzuwirken. Nachdem alle Hindernisse entfernt worden, sind in einer umfassenden Urkunde alle Berechtigungen und Verpflichtungen des Unternehmers einer solchen Anlage zusammen zu stellen, und dieselbe an mich einzureichen, um nach Befund der Umstände die Königliche Immediat-Vollziehung zu befördern.

Der Inhalt einer solchen Verleihungs-Urkunde muß alsdann durch die Amts-Blätter der Provinz allgemein bekannt gemacht werden.

Anlagen, deren Gemeinnützigkeit entschieden ist, können nur durch die in der Sache selbst beruhende Hindernisse, nicht durch widerstreitenden Privat-Vortheil oder Nachtheil, nicht durch Eigenthums-Rechte und andre bei überwiegend zu berücksichtigenden allgemeinen Besten gesehlich eine Entschädigung zulassende Anstände aufgehoben werden, den Unternehmern aber werden alle Befugnisse und Begünstigungen zugesichert, welche die allgemeinen Geseze und Privat-Verordnungen dem Staate bei deren Anlage einräumen.

Die allgemeinen und besondern gesezlichen Bestimmungen wegen Feststellung der Richtungs-Linien, Entschädigungen, Material-Benutzung, Erlegung und Befreiung vom Wegegelde, Bestrafung der Beeinträchtigungen und Beschädigungen, Rechte der Aufseher &c. &c. finden auf vertriehenen Wege &c. Anlagen gleichmäßige Anwendung.

Bei Feststellung der Tarifs für Benutzung der Anlagen ist der wahrscheinliche Betrag der ersten Ausführungs- und jährlichen Unterhaltungs-Kosten und das darauf zu erwartende Verkehr zur Grundlage zu nehmen.

Die Unternehmer sind verbunden, der Regierung alle Jahr ihre Rechnung zur Einsicht vorzulegen. Ist das Anlage-Kapital durch Aktien zusammen gebracht, und es findet sich künftig, daß der Ertrag den zweifachen Betrag landüblicher Zinsen übersteigt, so wird eine Ermäßigung vorbehalten.

Es ist ferner Pflicht der Unternehmer, die Anlage tüchtig und planmäßig auszuführen, und gegen den Genuß der ihnen bewilligten Vortheile die ihnen durch die allgemeinen und befondern Gesetze oder durch die Verleihungs-Urkunde auferlegten Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen.

Neben den jeder Anlage eigenen Bestimmungen der Breite, Bauart &c. muß in der Urkunde auch die längste Frist der Vollendung festgesetzt werden.

In dem Verhältniß, als diese fortschreitet, treten die Unternehmer in den Genuß der ihnen zu überlassenden Abgabe.

Wenn die Anlage Wege, Brücken &c. umfaßt, deren polizeiliche Unterhaltung bestimmten Personen oder Gemeinden obliegt, so hat die Regierung ein den Umständen angemessenes Surrogat dieser aufgehörenden Verpflichtung zu bestimmen, welches in einmal für immer zu zahlenden Geldsummen, in jährlichen Geldbeiträgen, in Anfuhr einer bestimmten Masse von Materialien zur ersten Anlage, oder zur jährlichen Unterhaltung, oder in andern der Maasse und der Zeit nach festzustellenden Hülfsleistungen bestehen kann.

Bereinbarungen der Unternehmer mit Individuen oder Gemeinden wegen Befretung vom Wege, Brücken &c. Gelde gegen Hülfsdienste u. s. w. erfordern die Genehmigung der Regierung, welche für deren nach Maass und Zeit genauen Bestimmung verantwortlich ist.

Berlin den 3. Mai 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels,

B. 54. R. p. May.

(Geg.) Graf v. Bülow.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 22. Die Anstellungsgesuche und ihre Form betreffend.

Die große Anzahl von Anstellungsgesuchen, welche bei der unterzeichneten Königl. Regierung täglich einkommen, macht die Beantwortung jedes einzelnen Gesuchs der Art unmöglich.

Den Bewerbern gerücht daher vorläufig zur Nachricht, daß ihre Ansprüche zwar sorgfältig geprüft, und diejenigen, welche hinlänglich begründet erscheinen, zur künftigen Berücksichtigung notirt werden sollen, daß aber sogleich keine Befriedigung möglich ist, weil alle für die Regierung, deren Subaltern-Personale und die landrätliche Verwaltung erforderliche Beamten bereits wirklich ernannt oder zur Ernennung vorgeschlagen sind.

Zur vollständigen Begründung eines Anstellungsgesuchs wird eine tabellarische Nachweise erfordert, worinnen folgende Rubriken, hinlänglich belegt, ausgefüllt sind :

- 1) Vor- und Zunahme des Bittstellers ;
- 2) dessen Geburts-Ort ;
- 3) Alter ;
- 4) Namen und Stand der Eltern ;
- 5) Ob Bittsteller verheirathet oder nicht ;
- 6) Ob er Kinder habe und wie viele ;
- 7) Vollständige Nachweise der Gründe, worauf die Ansprüche beruhen sollen.

Diese sind : vollständige Geschäftsfähigkeit, freiwillige Theilnahme an den Befreiungs-Kriegen, früher geleistete Dienste ; wobei bemerkt wird, daß diejenigen Militär-Personen, welche wegen Invalidität Ansprüche auf Versorgung machen, mit einem gedruckten Versorgungsscheine des Königl. Invaliden-Departements versehen seyn müssen.

Alle diejenigen, welche daher auf die Liste der, bei künftigen Anstellungen, zu berücksichtigenden Individuen aufgenommen zu werden wünschen, und ihre Gesuche nicht so vollständig, wie obige Vorschrift besaget, bis jetzt begründet haben, werden angewiesen, jene vorgeschriebene Nachweisung bei dem landrätlichen Herrn Commissarius des Kreises ihres Wohnorts einzureichen, als welcher sämtliche diese Nachweisungen prüfen, sammeln, in eine Hauptliste zusammentragen und diese alle Vierteljahre, und zwar am 1. Juli dieses Jahres zum erstenmal, zur Regierung ein senden wird.

Diejenigen Bewerber aber, welche die Erfordernisse der Rubrik 7 nicht vollständig in ihrer Person vereinigen, werden wohlthun, sich nach einer andern bürgerlichen Beschäftigung umzusehen, weil die große Concurrency der wirklich Berechtigten, das Wohl des Landes, und die Gerechtigkeit eine sehr strenge Auswahl nothwendig machen.

Cleve den 24 May 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 556. pro May.

Nro. 22. Verordnung, betreffend den Werth der französischen Fünffranken-Stücke und halben Franken-Stücke in französischer Münze.

Es wird dringend nothwendig, die züther nach ihrem Nominalwerth in öffentlichen Kassen vereinnahmten und verausgabten Fünffranken-Stücke und halbe Frankenstücke auf das Verhältniß des Werths in französischem Gelde zu setzen, welches denselben nach dem unterm 28 Februar d. J. Allerhöchst vollzogenen und in der Verordnung sub Nro. 7 des Nachtrags zum zweiten Stücke des hiesigen Regierungs-Amts-Blatts abgedruckten Münz-Tarif in Preussischem Gelde gegeben ist.

Hiernach ist der Werth eines Fünffranken-Stücks auf fünf Franken vier Centimen und der Werth eines halben Franken-Stücks auf neun und vierzig ein Drittel Centimen festgesetzt worden.

Die pag. 18. des erwähnten Amts-Blatts-Stücks in französischem Gelde angenommenen Werths-Beträge der in Rede stehenden Silber-Stücke werden hierdurch in vorstehender Art erhöht und resp. vermindert.

Sämmtliche Kassen-Beamten des hiesigen Regierungs-Departements werden bei Vermeidung persönlicher Vertretung angewiesen, diese Münzsorten durchaus nicht anders als nach dem oben bezeichneten Werth anzunehmen und auszugeben — und zur Vorbeugung künftiger Irrungen das in ihren Händen befindliche Exemplar des Nachtrags zum 2ten Stücke des Amts-Blatts hiernach in der betreffenden Rubrik sofort abzuändern und zu berichtigen.

Cleve den 31 Mai 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 886 pro May.

Nro. 23. Bekanntmachung, betreffend das Liquidations-Verfahren bei Forderungen älterer Pensions-Rückstände an Frankreich.

Gemäß der Convention vom 20ten November 1815 S. 14. ist das französische Gouvernement zwar verpflichtet, von den Rückständen der Civil-, Militair- und geistlichen Pensionen der Militair-Ruhestands-, Sold- und Reform-Gehalte bis zum 31 Dezember 1813 genaue Etats zur Vergleichung mit den bei den Verwaltungs-Behörden befindlichen Verzeichnissen vorzulegen und in den frühern Instructionen ist zum Belage dieser Rückstände nur die Beibringung einer beglaubten Abschrift der Pensions-Patente, Brevets n. s. w. vorgeschrieben worden. Nach einer neuern Vorschrift der Haupt-Liquidations-Commission zu Paris ist indessen erforderlich: daß

- 1) Jeder noch lebende Pensionate obiger Art, welcher einen Rückstand gegen Frankreich bis ultimo Dezember 1813 zu fordern hat, einen in der bisherigen Form ausgestellten und attestirten Lebensschein bebringe;

- 2) Vom Bürgermeister beglaubte Abschrift des Pensions-Patents oder Brevets, in sofern solche nicht schon einmal bei der betreffenden Kreis-Direction früher zu demselben Zwecke eingereicht worden;
- 3) In Betreff der vor dem 31. Dezember 1813 oder vor Einsendung des Lebens-Attestes verstorbenen Pensionärs vom Bürgermeister ein desfallsiges Attest aus dem Sterberegister eingereicht werde;
- 4) In sofern die Erben eines verstorbenen Pensionärs annoch einen Pensions-Rückstand bis zum Todes-Tage aus dem Jahre 1813 gegen Frankreich reclamiren, so müssen solche, außer dem Inscriptions-Scheine und dem Atteste aus dem Sterberegister annoch einen Notorietäts-Akt des Friedensrichters beibringen, daß sie die einzigen Erben des verstorbenen Pensionärs sind. Diese Stücke müssen sämmtlich in der bisher üblichen Form in französischer Sprache ausgestellt und attestirt seyn.

Indem Wir vorsehende Uns von der Königl. liquida-tions-Commission zu Aachen bekant gemachte Vorschriften und Erfordernisse zur Beachtung der Interessenten bekant machen, fordern Wir sie auf, die Beläge innerhalb Vierzehn Tagen so weit selbige in dem frühern Clevischen Kreis-Directoriat-Bezirk wohnen, an den Königl. Kreis-Commissarius Herrn von der Mosel dahier, in sofern sie aber in dem vormaligem Kreis-Directoriat von Crefeld sich aufhalten, an den Kreis-Commissarium Herrn Rittmeister von Heitweiler zu Crefeld, gelangen zu lassen; die auf der rechten Rhein-Seite wohnende Pensionärs werden ein gleiches Verfahren in Hinsicht ihrer durch die Herrn Kreis-Commissarien bei der Königl. liquida-tions-Commission für die Provinz Westphalen anzubringenden Forderungen an Frankreich zu beobachten haben.

Cleve den 4 Juny 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cleve.

A. 15. p. Juny.

Nro. 24. Bekantmachung, den desertirten Garde-Ulanen Eberhard Nürnberger gebärtig aus Rheinberg betreffend.

Alle Behörden des Clevischen Regierungs-Departements werden hierdurch auf die Person des Eberhard Nürnberger, aus Rheinberg gebürtigen, desertirten Garde-Ulanen, dessen Nationale weiter unten folgt, aufmerksam gemacht und gleichzeitig aufgefordert, denselben betretenden Falls zu ergreifen und an den Kreis-Commissarius des Landräthlichen Kreises Rheinberg, Herrn von der Kooer, zur weitem Disposition abzuliefern.

Cleve den 24. May 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Eberhard Nürnberger, gebürtig aus Rheinberg, alt 20 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, blondes abgeschnittenes Haar, blaue Augen, kleinen Mund und Nase, rundes volles Gesicht und gesunde Farbe, spricht kein reines Deutsch. Er war mit Litwaka, Feldmütze, grauen Reithosen, Stiefeln mit Sporen bei der Entweichung bekleidet.

Bekanntmachung.

Die früher in Aachen und seit dem Monat November vorigen Jahres in Cölln bestandene Landwehr-Ausrüstungs-Kommission des ehemaligen General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein wird, da die Geschäfte derselben im Wesentlichen beendigt und abgeschlossen sind, hiermit für aufgelöst erklärt.

Die Verhandlungen und Rechnungen dieser Kommission gehen an die hiesige Königliche General-Zilgungs-Kommission über, von welcher auch alle aus dem Wirkungskreise derselben noch herrührenden unberichtigten Gegenstände, als etwaige Ansprüche der Herren Commandeurs der Rheinischen Landwehr-Infanterie- und Kavallerie-Regimenter, rückständige Lieferanten-Forderungen ic. ic. werden übernommen und vorschriftsmäßig abgemacht werden.

Es wird dieses hierdurch mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die in die vorerwähnte Kategorie einschlagenden Anträge, innerhalb vier Wochen an die Königliche General-Zilgungs-Kommission gelangen zu lassen, damit durch weitere Verspätungen der Finalbeschuß des Geschäfts nicht verlängert werden darf.

Aachen den 25. May 1816.

Der Königliche Regierungs-Chef-Präsident als vormaliger Oberverwalter
der Königlichen Rheinprovinzen.

(Gcz.) v. Meimann.

(Siehe ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. V.)



Am t s = B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 8.)

Cleve den 12 Juny 1816.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 25. Nachträgliche Bekanntmachung betreffend das Liquidations-Verfahren bei Forderungen älterer Pensions-Rückstände an Frankreich.

In Verfolg der im 7ten Stücke des hiesigen Regierungs-Amts-Blatts erschienenen Bekanntmachung sub Nro. 23. das Liquidations-Verfahren bei Forderungen älterer Pensions-Rückstände an Frankreich betreffend, wird hienit nachträglich bekannt gemacht, daß zur Sammlung der einzelnen Pensions-Beläge im ehemaligen Kreis-Directorate Cleve, nicht der landrätliche Kreis-Commissarius, Herr von der Mosel in Cleve, sondern der landrätliche Kreis-Commissarius, Herr von Erde in Geldern, da in dessen landrätlichen Registratur die früher auf das Liquidations-Geschäfte mit Frankreich Bezug habende Verhandlungen sich befinden, angeordnet worden ist, wornach sich die respective Interessenten zu richten haben.

Cleve den 7 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 179. pro Juny.

Nro. 26. Wegen Einziehung des Militär-Goldes der im Civil anzustellenden Militär-Personen.

Nachstehendes Ministerial-Rescript an die unterzeichnete Königl. Regierung

„ Da jetzt der Fall eintritt, daß entlassene Offiziers oder andere Militair-Personen, welche auf unbestimmte Zeit oder überhaupt den halben Militair-Gold beziehen, in den Civil-Dienst und in mit Besoldung verknüpfte Posten treten, und in solchen Fällen, wie es sich von selbst versteht, der Militär-Gold aufhören muß: so wird die Königl. Regierung aufgesordert, von dergleichen Anstellungen, mit Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab sie geschehen, jedesmal dem Königl. Kriegs-Ministerio Anzeige zu machen.

Berlin den 12 April 1816

Ministerium der Finanzen. Dritte General-Verwaltung.

Ladenberg. “

wird sämmtlichen Unterbehörden des hiesigen Regierungs-Departements hiedurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Auftrage, bei vorkommenden Fällen, die in diesem Re-script angeordnete Anzeigen anhero zu machen, für jetzt aber sofort zu berichten:

Ob und welche der unter ihren gegen feststehendes Gehalt oder Diäten dienenden Beamten in die Kategorie der in gedachter Verfügung angezogenen Militair-Personen gehören, und wie hoch sich das seit dem Eintritt in die Civil-Verhältnisse fortgelaufene Militair-Einkommen derselben erstreckt?

Es ist hiebei erforderlich, daß die zu machenden Anzeigen, auch negative Anzeigen der betreffenden einzelnen Unter-Beamten schriftlich geschehen, und diese schriftlichen Anzeigen, mittelst Berichts, anhero eingereicht werden.

Cleve den 4 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 31. R. pro April.

Nro. 27. Waffen und andere Kriegs-Geräthe, welche entweder von Lazarethen übrig geblieben oder von Militair-Personen abgegeben sind, sollen angegeben werden.

Das Königl. hohe Kriegs-Ministerium hat Uns unterm 21 v. M. eröffnet, daß von Magistraten und andern Unter-Behörden aus den Provinzen noch zuweilen Anzeigen eingehen, daß bei ihnen Waffen und andre Kriegsgeräthe aufbewahrt liegen, welche entweder von Lazarethen übrig geblieben, oder von Militair-Personen abgegeben worden sind, und daß deren Uebnahme nunmehr verfügt werden soll.

Dies veranlaßt Uns hiermit zu verfügen, daß sämmtliche Orts-Behörden in ihren Verwaltungs-Bezirken Nachfragen und Nachforschungen: ob sich in denselben noch deponirte Waffen und andere Kriegs-Geräthe oder Lazareth-Utensilien befinden, anzustellen, und von dem Resultat den ihnen vorgesezten Kreis-Behörden innerhalb vierzehn Tagen Bericht zu erstatten haben, welche ihrerseits hiermit angewiesen werden, die Hauptverzeichnisse dieser Gegenstände nach Ablauf von vier Wochen der hiesigen Königl. Regierung einzureichen, und darüber die nähere Verfügung zu erwarten.

Cleve den 4 Juny 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

A. 70. R. pro May.

Nro. 28. Verordnung wegen Einimpfung der Schutzblattern.

Es haben sich seit kurzem sowohl in verschiedenen benachbarten Gegenden, als auch in dem zum hiesigen Regierungsbezirk gehörigen Rheinberger Kreise, die natürlichen Menschenblattern gezeigt und drohen sich weiter auszubreiten.

Um nun aber einer fernern Verbreitung dieser, nicht nur für sich selbst, sondern auch in ihren Folgen fürchterlichen Krankheit, zuvorzukommen, sehen Wir Uns veranlaßt, sowohl den Herren Kreis-Commissarien, als den sämmtlichen Bürgermeistern, Polyei.-Behörden und sonstigen Verwaltungs-Beamten die genaueste Sorgfalt und

Aufmerksamkeit in dieser für das Wohl ihrer Verwalteten so wichtigen Angelegenheit auf das dringendste zu empfehlen.

Vor allen Dingen ist es nöthig, daß in denjenigen Dörfern, wo sich die natürlichen Blattern zeigen sollten, unter Hinzuziehung eines geschickten Arztes alsbald die zweckdienlichsten polizeilichen Maasregeln getroffen werden, um zu verhüten, daß dieselben nicht durch Ansteckung weiter verbreitet werden.

Alle und jede Einwohner, in deren Häusern sich natürliche Blattern zeigen würden, sind bei Vermeidung polizeilicher Strafe verbunden, es sofort der betreffenden Ortsbehörde anzuzeigen. Diese hat dann sogleich dafür zu sorgen, daß das Haus, in welchem Blatterranke liegen, zur Verhütung aller Kommunikation der strengsten Absonderungssperre unterworfen, durch eine Warnungstafel bezeichnet und mit einer Wache versehen werde, wobei jedoch die nöthige Veranstellung zu treffen ist, daß die Bewohner des so gesperrten Hauses leicht und ohne Unterbrechung der Sperre ihre nöthigen Bedürfnisse an Speisen, Getränken, Arzneien u. s. w. erhalten können. Es muß diese Sperre so lange dauern, bis der Arzt durch einen schriftlich ausgestellten Schein bezeuget, daß keine Ansteckung mehr aus dem Hause zu befürchten sey, worauf die Ortsbehörde diesen Schein an den betreffenden Herrn Kreis-Commissarius einschickt und erst von diesem die Aufhebung der Sperre gestattet wird.

Das Hauptmittel, um der fernern Verbreitung der natürlichen Blattern Einhalt zu thun, ist und bleibt aber immer die so höchst wohlthätige Impfung der Schutzpocken, und haben es sich daher alle obrigkeitliche Behörden ernstlich angelegen seyn zu lassen, dieselbe auf alle mögliche Weise zu befördern. Es müssen daher überall in den einzelnen Bürgermeistereien und Gemeinden der zu dem hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen landrätlichen Kreise genaue und vollständige Verzeichnisse von allen noch blatterfähigen Individuen sofort aufgenommen werden. Von diesen Verzeichnissen sind Abschriften an die betreffenden Impfsärzte zu übergeben, und es ist mit deren gemeinschaftlichen Berathung dafür zu sorgen, daß jeder davon nach Maasgabe der Localität einen ihm angewiesenen Distrikt erhält, in welchem derselbe mit Besorgung des Impfgeschäftes beauftragt wird. Die Impfsärzte haben alsdann in den ihnen angewiesenen Distrikten für die schleunigste Impfung der in den Verzeichnissen aufgeführten Kinder, in so fern nicht ein zu zartes Alter oder eine vorübergehende Kränklichkeit die Impfung für den Augenblick unzulässig macht, zu sorgen.

Ueber die vorgenommenen Impfungen haben dieselben, um den Fortgang der Schutzpocken-Impfung beurtheilen zu können, monatliche tabellarische Verzeichnisse, worin die Namen der Eltern und der geimpften Kinder, das Alter der letztern, der Tag der Impfung und die bestimmte Angabe des Erfolgs der Impfung angegeben sind, an die betreffenden Bürgermeister einzureichen, welche sie alsdann an die Herren Kreis-Commissarien einsenden, von welchen dieselben gesammelt und ihren Berichten an uns beigelegt werden.

Die Impfung der Schutzpocken darf übrigens nur von anerkannt geschickten und sachverständigen wohlunterrichteten Personen unternommen werden, und ist dieselbe al-

len, die nicht dazu authorisirt sind und sich unbefugter Weise damit abgeben, bei Vermeidung als Quacksalber bestraft zu werden, aufs einstlichste untersagt.

Cleve den 4. Juni 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 95a. p. May.

Nro. 29. Betrifft die Aufhebung der Etappen-Commandanturen.

Zufolge Erlaßes des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 19 v. M. ist die Instruction für die Etappen-Commandanten vom 19 Juny 1815, welche nur für die Zeit des Krieges und die Dauer der Rückmärsche der Truppen aus Frankreich nach den heimathlichen Provinzen hat in Ausübung gebracht werden sollen, nunmehr bei eingetretenem Friedens-Zustande, im Einverständnisse mit dem Königl. hohen Kriegs-Ministerio, außer Wirksamkeit gesetzt.

Demzufolge werden die bishero von den angestellten Etappen-Commandanten geföehene Anordnung und Regulirung der Quartiere für die marschirenden Truppen, so wie alle auf deren Verpflegung Bezug habende Geschäfte, von nun an den Civil-Behörden übertragen und von denselben geleitet, so daß alle Etappen-Commandanten von diesen Functionen gänzlich entbunden sind.

Um aber in den, auf der Militair-Strasse nach Frankreich gelegenen Etappen-Orten für die Aufrechthaltung der Ordnung zu wirken, werden sich in diesen Orten Offiziere befinden, welche den Auftrag erhalten, die militairische Polizei zu handhaben; mit welchem Geschäfte die in den Etappen-Orten commandirende Offiziere der Garnison, und wo deren sich keine befinden, die daselbst stationirten Offiziere der Gendarmerte von den Königlich General-Commandos werden beauftragt werden, und ihnen liegt insbesondere die militairische Aufsicht und Unterstützung der Civil-Behörden ob.

Die besondere Quartier-Berechtigungen der Offiziere, welche seither als Etappen-Commandanten fungirt haben, hören daher auch auf, da die jetzt innerhalb der vorgedachten Gränzen damit beauftragten Offiziere aus ihrem eigentlichen Dienst-Verhältnisse schon schadlos gehalten werden.

Zu dem Geschäfte der letzteren gehört insbesondere auch die Anfertigung der Nachweisungen von den durchmarschirenden Truppen-Theilen, ihrer Stärke, dem ihnen verabreichten Vorspann, der mitgeführten Kranken, u. s. w., welche sie den General-Commandos, wozu sie gehören, monatlich einziehen müssen.

Diese hohe Ministerial-Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, und werden die Herren Kreis-Commissarien, so wie die sämmtlichen Orts-Behörden angewiesen, sich nach denselben, so weit es sie betrifft, genau zu achten.

Cleve den 6 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 67. R. pro May.

Nro. 30, Die Rückforderungen der Kautionen der Rechnungspflichtigen Beamten an Frankreich betreffend.

Durch den Traktat vom 30 May 1814 Art. 23, und durch die Bestätigung desselben in Art. X. der Convention vom 20 November 1815, die Rückzahlung der Cautionen an die mit einer öffentlichem Geldverwaltung von der französischen Regierung beauftragt gewesenen Beamten u. u. betreffend, ist festgesetzt worden: daß die Rechnungen der Beamten, welche Gelder der französischen Regierung in Händen gehabt, und verpflichtet waren, die Richtigkeit ihrer Verwaltung von der Rechnungskammer anerkennen zu lassen, von der französischen Regierung, gemeinschaftlich mit dem Kommissario der jetzigen Regierung der Provinz, worin der Beamte angestellt gewesen ist, geprüft werden sollen, bevor jene Regierung die begehrte Rückzahlung der Caution an den reclamirenden Beamten verfügen wird.

In die Kategorie dieser Rechnungspflichtigen Beamten gehören, ausweise der im Journal des Nieder- und Mittel-Rheins pro 1816 Nro. 13. und Anlagen abgedruckten Instruktion Art. VI. und VII.:

- 1) Die General-Einnehmer der Departemente, die Bezirks- und Gemeinde-Empfänger;
- 2) die Direktoren, Angestellte und Empfänger der vereinigten Abgaben;
- 3) die Inspektoren, Verifikatoren und Empfänger der Einregistrirung und der Domainen;
- 4) die March-Einnehmer;
- 5) die Kassirer und Empfänger der Lotterie;
- 6) die Kassirer und Zahlmeister der Post;
- 7) die Zahlmeister der Armeen, der Militär-Divisionen und Departemente;
- 8) die Einnehmer der Spitäler und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten.

Diese haben, ehe sie zur Erstattung der in die Tilgungs- oder in andere Kassen Frankreichs gezahlten Cautionen gelangen können, folgende Stücke beizubringen:

- a) Den Einschreibungsschein oder das Document, welches die Zahlung des Caution-Geldes erweist; sind vor der Hand jedoch durch vidimirte Abschriften hinlänglich zu justifiziren.
- b) Ferner von Seiten der Rechnungspflichtigen, mit Ausnahme der Gemeinde-Empfänger, — bei welchen blos ein Attest der obern Behörde des Landes, zu welchem sie gehören, nöthig ist, worin die Summe bestimmt wird, die nach Prüfung ihrer Rechnungen, als der französischen Regierung für ihre bei diesen Einnahmen competirenden Antheile, gehörig, und welche letztere von der Kaution abzuziehen hat, oder woraus hervorachti, daß gedachter Regierung nichts weiter zukommt, — zwei Abschriften ihrer definitiven Rechnungs-Ablage, nebst dem Original-Exemplar und den Rechnungs-Belägen.

Dejenigen Rechnungspflichtigen, deren letzte Rechnungen bereits durch eine competente französische Stelle abgeschlossen sind, sind hiervon ausgenommen, diese haben blos den sogenannten Quitus einzureichen.

- c) Eine Nachweisung der rückständigen Zinsen von der Cautionssumme, welche der vorgesetzten Kreisbehörde zur weitem Beförderung einzureichen sind.

Es wird hierbei bemerkt, daß die Einnehmer von Spitalern und andern Wohlthätigkeits-Anstalten von der französischen Regierung nur dann die Erstattung ihrer

Cautions zu fordern haben, wenn die Summe in die Pfandhaus-Casse der Spitäler zu Paris geschossen worden. Ist die Caution hingegen in die Pfandhaus-Casse der Stadt oder des Departements, worin die Spitäler liegen, gezahlt worden, so haben sie sich deshalb an diese Casse zu wenden.

Indem Wir vorstehendes hiermit auf Requisition der General-Liquidations-Commission der Forderungen an Frankreich von den Provinzen des linken Rheinufers zu Aachen nochmals zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern Wir diejenigen, so annoch Cautions-Ansprüche an Frankreich haben, hierdurch wiederholt auf: diese Rechnungs-ablagen und deren Nachweisungen pro 1813 schleunigst und binnen vierzehn Tagen in der bisher reglementsmäßig vorgeschriebenen Art bei unterzeichneter Königl. Regierung einzureichen, die solche alsdann nach den bestehenden Verordnungen prüfen lassen und der vorgedachten General-Liquidations-Commission in Aachen mittheilen wird.

Cleve den 7 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 98. pro Juny.

Nro. 31. Die Entweichung von vier Personen aus der Armen-Anstalt zu Brauweiler betreffend.

In der Nacht vom 25ten auf den 26ten v. M. sind die unten näher bezeichneten vier Personen aus der Armen-Anstalt zu Brauweiler, mittelst Durchbruch entwichen.

Alle betreffenden Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch auf diese Entwichenen aufmerksam gemacht und angewiesen, alle zweckmäßige Maaßregeln zu nehmen, damit dieselben, wo sie sich betreten lassen, ergriffen und in die Anstalt zurückgebracht werden, davon aber alsdann sofort der unterzeichneten Königl. Regierung Bericht zu erstatten.

Cleve den 8. Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 165. pro Juny.

Personen-Beschreibung der Entwichenen.

1) Michael Schroeder aus Konzbroeck im Holländischen, alt 37 Jahr, Größe 1 Meter 87 Centimeter, Haare schwarz, Stirne hoch, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase lang, Mund ordinar, Kinn rund, Gesicht länglicht und blattericht. Hat bei seiner Entweichung an und bei sich gehabt: einen neuen grauen Rock, eine dergleichen Pantalon, einen schwarzen runden Hut, eine weiße flächene lange Hose, eine schwärzlich blaue kurze Weste mit Aermeln.

2) Laurenz Räubers aus Karst, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, alt 50 Jahr, Größe 1 Meter 97 Centimeter, Haare schwarz, Stirne platt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase groß, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval. Besondere Zeichen: der linke Arm ist steif. Hat an und bei sich gehabt: einen alten grauen Rock, eine dergleichen Pantalon, sonst weder Hut noch Strümpfe.

3) Heinrich Gassen aus Rhein-Cassel, alt 31 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen braun, Augen schwarz, Nase klein, Mund klein, Kinn rund, Gesicht oval. Hat an und bei sich gehabt: einen neuen grauen Rock, eine dergleichen Hose, einen grauen alten Rock, einen schwarzen runden Hut, jedoch keine Schuhe.

4) Wilhelm Kothenkirchen aus Gladbach, alt 18 Jahr, groß 5 Fuß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase groß, Mund klein, Kinn rund, Gesicht oval. Hat an und bei sich gehabt: eine braune alte Weste mit Aermeln, eine alte blau wollene Pantalon, eine trillene Pantalon, einen runden Hut und ein Paar Stiefeln.

Bekanntmachungen und vermischte Nachrichten.

Die Beendigung des Compensations-Geschäfts betreffend.

Die unter dem 7. April vorigen Jahrs eingeleitete Compensation der Steuer-Nesse der Gemeinden auf die Truppen-Verpflegungs-Forderungen derselben aus dem Jahre 1814 muß nunmehr, da die neue Verwaltungs-Organisation der Rhein-Provinzen erfolgt, und die vormaligen Departemental-Behörden und Steuer-Direktionen aufgelöst sind, durch die Orts-Vorstände und Steuer-Erheber unmittelbar beendigt werden. Mit Bezug auf die deshalb unter dem 25. September vorigen Jahrs ergangene Instruktion und Verordnung des Herrn Geheimen Staatsraths und Ober-Präsidenten Sack werden daher die Herren Orts-Vorsteher und Steuer-Erheber der vormaligen Departemente der Rhoer und Rhein und Mosel hiermit aufgefordert, sämtlich noch vorhandene einziehungs- und als solche compensationsfähige Steuer-Nesse, nemlich:

I. In dem ehemaligen Rhoer-Departement, als in den Kreisen Aachen, Cöln, Crevelt, Eleve und Malmedi,

1. Aus dem Jahr 1813.

- a) die Rückstände der vier ordinären Steuer-Gattungen de 1813;
- b) die Rückstände der extraordinären Steuer ex decreto der französischen Regierung de 11 November 1813.

2. Aus dem Jahre 1814.

- a) Die Rückstände der ordinären Steuern aus der Verwaltungs-Periode der verbündeten Mächte oder de 1. Januar bis Mitte Juni 1814;
- b) die Rückstände der ordinären Steuern de 16 Juni bis ult. December 1814;
- c) die Rückstände der extraordinären Steuer de 1814.

3. Aus dem Jahre 1815.

Die Rückstände der extraordinären Steuern der 2 Millionen Franks de 1815.

II In dem ehemaligen Departement der Rhein und Mosel oder in den Kreisen Coblenz, Bonn und Prüm:

1. Aus dem Jahre 1814.

Die Rückstände der vier ordinären Steuern de 16 Juni bis ult. December 1814.

2. Aus dem Jahre 1815.

Die Rückstände der extraordinären Steuern de 1815.

splennigst zu compensiren.

Die vorerwehnte Instruktion vom 25 September 1815, mit deren Inhalt sämtliche dabei interessirte Orts-Vorstände und Steuer-Erheber bekannt gemacht worden sind, schreibt zwar ausdrücklich vor, wie die Compensation zu bewirken ist; da indessen unter den gegenwärtigen Umständen die früher bestimmten Compensations-Atteste eine Abänderung erleiden, so ist das jetzt zur Anwendung zu bringende Compensations-Attest hierunter vorgeschrieben worden, nach welchem genau zu verfahren ist.

Es sind hiernach die Steuer-Erheber gehalten die Compensations-Atteste nach Maasgabe der aus ihren Hebe-Registern hervorgehenden einziehungsfähigen Rückstände sofort anzufertigen, und solche dem Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Rath zu Quittungs-Ertheilung vorzulegen, und letztere sind gehalten, mit dem Steuer-Erheber

und ihren Verwalteten darüber ordnungsmäßig sich zu berechnen.

Die Steuer-Erheber senden demnachst die gehörig ausgestellten und quittirten Compensations-Atteste als baar an die vorgesezten Kreis-Kassen und diese wiederum an die Haupt-Zilgungs-Kasse zu Aachen, von welcher letzteren solche der Central-Compensations-Kasse überwiesen werden.

Da das Compensations-Wesen nunmehr durchaus beendigt werden muß, so wird dazu hiermit ein perentorischer Termin von Vier Wochen nach erfolgter gehöriger Bekanntmachung dieser Aufforderung festgesetzt, nach dessen Verlauf die Compensation nicht mehr statt finden, sondern dagegen die executorische Beitreibung der Steuer-Kasse unnachlässig erfolgen soll.

Aachen den 3 Mai 1816.

Königliche General-Zilgungs-Commission.
v. Reimann. v. Düring.

A. 96. pro Juni.

Compensations-Attest.

Ordinaire Steuer-Kasse von 1813.

Gemeinde
Kanton
Kreis
Departement

Nach den Hebe-Registern betragen am untenstehenden Tage die einziehungsfähigen Rückstände der Gemeinde N. N. auf die ordinären Steuern von 1813 Franken Cent. geschrieben Centimen, welche in Folge des §. 43 der Compensations-Verordnung vom 25 September 1815 der gedachten Gemeinde auf ihre Truppen-Verpflegungs-Forderungen compensando heute überwiesen und in den Registern abgeschrieben worden sind, welches hiermit pflichtmäßig bescheinigt wird.

den ten

1816.

Der Steuer-Einnehmer.

Quitung.

Vorgenannte Summe von Fr. Cent. geschrieben Franken Centimen compensando auf die Truppen-Verpflegungs-Forderungen der Gemeinde N. N. dato erhalten zu haben bescheinigen wir quittend, und mit dem Bemerkten, daß wir unsere Verwalteten darüber vorchriftsmäßig auseinandersetzen werden.

den ten

1816.

Der Bürgermeister. Der Gemeinderath. Der Gemeinde-Empfänger.

Anmerkung. 1) Das vorsehende Attest wird in duplo ausgefertigt, davon 1 Exemplar dem Steuer-Einnehmer, und 1 Exemplar dem Orts-Vorsteher eingehändiget.
2) Für jede Steuergattung wird ein besonderes Attest ausgefertigt.

(Siebet ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. VI.)

A m t s = B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 9.)

Cleve den 19 Juny 1816.

Verordnung der höchsten und hohen Staatsbehörden.

Es ist erschienen:

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preussischen Staaten für das Jahr 1816.

enthaltend:

- Nro. 358. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16 May, die Gültigkeit der Copia-Wechsel, desgleichen den §. 1057. Tit. VIII. P. II. des allgemeinen Landrechts betreffend.
- Nro. 359. Die Declaration des Edicts vom 14. September 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse; vom 29. desselben Monats.

Bekantmachung des Ober-Præsidi der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Betreffend die Haltung einer allgemeinen Todtenfeier.

Durch Allerhöchsten Befehl ist auf den 4. Julius c. eine allgemeine Todtenfeier in den gesammten Königlich-Preussischen Landen zum Andenken derer, die kämpfend für König und Vaterland in dem Kriege gegen Frankreich gefallen sind, angeordnet worden.

Das Königl. Ministerium des Innern zu Berlin hat unterm 21. v. M. sowohl an die resp. General-Bikariate als an die evangelischen Pfarrer das Nöthige darüber erlassen, auch den letztern insbesondere die an diesem Tage zu beobachtende Liturgie und ein Formular des zu haltenden Altargebetes vorgeschrieben, welche beide für den Ober-Præsidiat-Bezirk von Edln in der nöthigen Anzahl gedruckter Exemplarien von hier aus an die betreffenden Pfarrer ausgefertigt sind.

Zugleich werden die den Gottesdienst an diesem Tage verrichtenden Pfarrer an-

gewiesen, dabei, soweit ihnen die Umstände bekannt sind, die Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 5. May 1813 S. 4. zu befolgen, wo es heißt:

„ S. 4. Zum Andenken der Gebliebenen wird nach geendigtem Feldzuge eine kirchliche Todtenfeier gehalten. Bei derselben werden die Namen derselben von dem Prediger genannt, und es wird alles Merkwürdige und Löbliche aus ihrem Leben und über ihren Tod der Gemeinde zur Nachseiferung mitgetheilt. “

Eöln den 12. Juny 1816.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.
(Beg.) Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

A. 517. pro Juny.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 32. Betrifft die Auslieferung der Königl. Holländischen Deserteurs.

Wir fordern sämmtliche Polizei-Beamten und die Königliche Gendarmerte Unfers Regierungs-Departements hiermit auf, auf die in nachstehender Liste verzeichneten niederländischen Deserteurs der National-Miliz der Provinz Ober-Issel strenge zu wachen, sie im Betretungsfall anzuhalten und den betreffenden Kreis-Commissarien vorzuführen zu lassen; diese werden angewiesen die verhafteten Individuen der nächsten Königl. Niederländischen Behörde auszuliefern.

Namentliche Liste
von Deserteuren der National-Miliz aus der Provinz Ober-Issel.

Namen und Vornamen.	Charge.	Geburts-Ort.	Letzter Wohnort.	Bataillon von dem er desertirte.
Jan Breelink.	Füsilier.	Zubbergen.	Zubbergen.	} 4tes Bat. Infanterie.
Jannes Hutte.	—	Oldenjaal.	Oldenjaal.	
Onde Weerning.	—	Weerselo.	Weerselo.	
Joh. Bouwhuir.	—	Zubbergen.	Zubbergen.	
C. J. Molling.	—	Weerselo.	Weerselo.	
Jannes Wollighuis.	—	Weerselo.	Weerselo.	
Lambertus Moltsoff.	—	Oldenjaal.	Oldenjaal.	
Jan Hendr. Onde Heuping.	—	id.	id.	
Jan Hendr. Holstort.	—	Denekamp.	Denekamp.	
Jan Hendr. Kuipers.	—	Weerselo.	Weerselo.	
P. Huls.	—	Losser.	Losser.	
Jochem Bloemen.	—	id.	id.	
Hendr. Geesink.	—	Wasse.	Wasse.	
Jannes Hampink.	—	Weerselo.	Weerselo.	
Lambert Lochuis.	—	Oldenjaal.	Oldenjaal.	

Namen und Vornamen.	Charge.	Geburts- Ort.	letzter Wohnort.	Bataillon von dem er desertirt.
Mannes Stryker.	Füselter.	Dotmarsum.	Dotmarsum.	} 4tes Bat. Infanterie.
Gerrit Jan Engbers.	—	Noorden.	id.	
Math. Heintz.	—	Oldenzaal.	Oldenzaal.	
Gerrit Jan Nykrake.	—	Weerselo.	Weerselo.	
Johannes Jochems.	—	Norddeuringen.	Dotmarsum.	
Hendrikus Arke.	—	Zubbergen.	Rasse.	
Gerrit Jan Herbink.	—	Weerselo.	Weerselo.	
B. Brielinck.	—	id.	id.	
Berard Hendr. Damhuis.	—	Denekamp.	Dotmarsum.	
Friedr. Jansen Benerberg.	—	Ham.	Wilsum.	
Joh. van Bentheim.	—	Dotmarsum.	Dotmarsum.	
Joh. Herbekke.	—	Zubbergen.	Zubbergen.	
Friedr. Onde Kottling.	—	id.	id.	
Koelof Buschers.	—	Haarbergen.	Haarbergen.	
Gerrit Jan Vennegoor.	—	Oldenzaal.	Oldenzaal.	
Hendr. Derick.	—	Enschede.	Enschede.	
Gerrit Jan Hamberg.	—	Iattrop.	Iattrop.	
Jannes Keerkatte.	—	Borne.	Borne.	
Anton Waarbarg.	—	Heesten.	Zubbergen.	
Gerrit Jan Sanderling.	—	Borne.	id.	
Koelof Ter Stege.	—	Delden.	id.	
Hermanus Eeffink.	—	Haarbergen.	id.	
Gerrit Jan Ienbrink.	—	id.	id.	
Koelof Duitoman.	—	id.	id.	
Gerrit Ottink.	—	id.	id.	
Hendr. Klein Avert.	—	Hengelo.	id.	
Hendr. Dönk.	—	Borne.	id.	
Egbert Webbinck.	—	id.	id.	
Jan Hendr. Holstkamp.	—	id.	id.	
Hendrik Koppelweber.	—	id.	id.	
Serling Avertmaat.	—	Sonneker.	id.	
Jannes Koch.	—	id.	id.	
Jannes Hulskes-of-Iiv.	—	Wierden.	id.	
Gerh. Herm. Handsteden.	—	Kyssen.	id.	
Johannes Scholten.	—	Kaakte.	id.	
Jan Maatman.	—	Hettendoorn.	id.	
Johannes Kuipers.	—	Enschede.	id.	

Namen und Vornamen.	Charge.	Geburts- Ort.	letzter Wohnort.	Bataillon von dem er desertirt.
Johannes Heustes.	Kanonier.	Weerselo.	Weerselo.	tes Bat. Artillerie.
Hendr. Jan Welschuis.	—	Delden.	Borne.	
Hendr. Jan Rickert.	—	id.	Hengels.	
Gerrit Jan Pel.	—	id.	Delden.	
Gerrit Verslag.	—	id.	id.	
Jan Maathuis.	—	Geesteren.	Geesteren.	
Wilhelm Peternick.	—	Oldenjaal.	Oldenjaal.	
Serhardus Wolbers.	—	Borne.	Borne.	
Albert od. Herm. Waagelar.	—	Enschede.	Enschede.	
Jan Klaashuis.	—	Albergen.	Albergen.	
Gerrit Jan Haghuis.	—	id.	id.	
Gerrit Onde Nijhuis.	—	Hasselt.	Weerselo.	
Gerrit Jan Welboer.	—	Denzinga.	id.	
Gradus Karmink.	—	Sonneker.	Gilhuis.	
Bernardus Woldink.	—	Luthe.	Luthe.	
Gerrit Huiskes.	—	Weerselo.	Zubbergen.	
Martin Bouwenhoest.	—	Voekelo.	Voekelo.	
Jan Verstege.	—	Sonneker.	Sonneker.	
Wilhelm Huiskon.	—	Kaalte.	Kaalte.	
Jan Iakerink.	—	Loffer.	Loffer.	
Jan Dintert.	—	Hellendorn.	Kaalte.	

Cleve den 24. Mai 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 601. pro May.

Nro. 33. Die Veränderung der Arznei-Laxe pro 1816/17 betreffend.

Von einem hohen Ministerio des Innern sind Uns Exemplare der Veränderungen der Arznei-Laxe für 1816/17 zugesandt, welche unter die Apotheker des hiesigen Regierungs-Departementes bereits vertheilt worden sind.

Indem Wir solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken Wir zugleich, daß diese Laxe-Veränderung vom 1. Juny c. a. an, bei Vermietung der im Publicando vom 1. October v. J. welches der neuen Arznei-Laxe vom Jahr 1813 vorgedruckt ist, geordnater Strafe, befolgt werden muß.

Cleve den 28 Mai 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 45. R. p. May.

Nro. 34. Betrifft die bey Pulvertransporten zu beobachtende Vorsicht. :

Da die Pulver- und Munitions-Transporte nicht überall mit der nöthigen Vorsicht geschehen und die Städte hierdurch großen Gefahren ausgesetzt werden, so hat des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz auf Veranlassung Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Ministers unterm 22 July 1814 die Verfügung erlassen :

Daß von Seiten sämmtlicher Ober-Kommandos und Militair-Gouvernements die Truppen angewiesen werden sollen, innerhalb der Ringmauern der Städte, welche sie mit Pulver- und Munitions-Transporten auf ihrem Marsch berühren, keine Pulver- und Munitionswagen aufzustellen, auch vor ihrem Einrücken mit diesen Transporten jedesmal der Polizei-Behörde des Orts-Nachricht zu geben, und mit den Wagen sich so lange von der Stadt entfernt zu halten, bis diese Behörde einen Platz angewiesen haben wird, wo solche ohne Gefahr für die Stadt aufgeföhren werden können.

Indem Wir diese Verfügung hiermit aus Auftrag des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht zur Kenntniß sämmtlicher Orts-Behörden bringen, werden dieselben zugleich angewiesen, in vorkommenden Fällen auf die genaue Beobachtung derselben auf strengste zu halten.

Cleve den 4 Juni 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 66. R. pro May.

Nro. 35. Betrifft die Befolgung der Vorschriften wegen Bemerkung der die Portofreiheit bewirkenden Rubriken auf der Adresse.

Nach bekannten, oft wiederholten, Verordnungen, betrifft die allgemeine Rubrik : Herrschaftliche Dienstsache, keine Portofreiheit, sondern es muß die Qualität der Sache, wie z. B. herrschaftliche Steuer-Domänen-Forst-Bau- u. c. Sache besonders auf der Adresse bemerkt werden.

Da diese Vorschrift dessen ungeachtet nicht immer genau befolgt worden ist, so wird solche den sämmtlichen Unterbehörden im hiesigen Regierungsbezirke hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht.

Cleve den 4 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

ad A. 7. pro Juny.

Nro. 36. Betrifft den Militair-Vorspann für Invaliden.

Da Militair-Personen, welche durch Verwundung so zu Krüppeln geworden sind, daß sie nicht marschieren können, nicht füglich auf andere Art als durch Vorspann fortgeschafft werden können; so ist von Einem hohen Ministerio des Innern, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kriegs-Ministerio, mittelst Rescript vom 24 v. M. nachgegeben worden, daß solchen invaliden Militairs, als Ausnahme von den gegebenen, durch die unterzeichnete Königl. Regierung unterm 25 April curr. vermittelt des Amtsblattes Nro. 2 bekannt gemachten hohen Bestimmungen über den

Militair-Vorspann in Friedenszeiten, während des laufenden Jahrs amoch zur Rückkehr in ihre Heimath Vorspann verabreicht werde; wofür jedoch, wie sich von selbst versteht, der regulativmäßige Satz von 6 ggr. pro Pferd und Meile zur Vergütung aus Militair-Fonds zu liquidiren ist.

Diese näheren Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Behörden zu deren Befolgung angewiesen.

Cleve den 7 Juni 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 5. R. p. Juny.

Nro. 37. Betrifft die Wiederherstellung schon vorhandener und Anlegung neuer Wegweiser.

Da mit der polizeilichen Einrichtung der Komunal-Wege auch die den Kommunen obliegende Wiederherstellung der im Kriege beschädigten und die Anlegung neuer Wegweiser, an den Punkten, wo sie nöthig sind, in Verbindung steht, woben zunächst auf die von den Haupt-Strassen ableitenden Wege, sodann auf die übrigen den Reisenden irre leitenden Kreuzwege, das Augenmerk zu richten ist: so wird hiedurch den Herrn Kreis-Commissarien des hiesigen Regierungs-Departements, mit Bezugnahme auf die, wegen dieses Gegenstandes bereits erlassenen Gouvernements-Versügungen, der Auftrag ertheilt, das Erforderliche einzuleiten und zugleich darauf zu halten, daß jedesmal der Name des Ortes, wohin der Arm des Wegweisers zeigt, auf demselben deutlich vermerkt ist, damit der Zweck, den Reisenden vor Irrwegen zu sichern, auch wirklich erreicht werde. Ferner ist darauf zu halten, daß der Name jedes Dorfes, zur Bequemlichkeit der Reisenden, bei jedem Eingange deutlich zu lesen sey.

Cleve den 11 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 212. pro Juny.

Nro. 38. Die den Gendarmen-Offizieren mitzutheilenden Meldezettel betreffend.

Da die Gendarmerie ihren Obliegenheiten besser genügen kann, wenn ihre Offiziere, welche in den einzelnen Städten auf Kommando stehen, Kenntniß von den dort ankommenden Fremden erhalten; so ist durch eine Verfügung des hohen Polizei-Ministerii vorgeschrieben worden: daß jedem Gendarmerie-Offiziere, der als solcher in einer Stadt kommandirt steht, eine Abschrift der von den Gastwirthen in der Stadt, bey der Polizei-Behörde einzureichenden Fremden-Meldezettel, am Abend eines jeden Tages, zugestellt werden soll.

Daher müssen die Gastwirthe die Meldezettel der Polizei-Behörde doppelt übergeben, indem diese ein Exemplar davon, dem kommandirten Gendarmerie-Offiziere jedesmal zugustellen und darauf zu sehen hat, daß beide übereinstimmend sind.

Die Polizei-Behörden in den Städten des hiesigen Regierungs-Departements, wo ein Gendarmerie-Offizier kommandirt ist, werden demnach angewiesen, sich hiernach sowohl selbst zu achten, als auch die Gastwirthe zur Erfüllung ihrer Pflicht

in dieser Beziehung, unter der auf die unterlassene Einreichung der Meldezettel bestimmten Strafe einzuschärfen. Cleve den 11 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.
B. 213. pro Juny.

Nro. 39. Die außerordentlichen Pässe für die nach dem Königreich der Niederlande reisende Tagelöhner, betreffend.

Es ist uns angezeigt worden, daß es für die Einwohner dieses Departements, welche gewöhnlich im Sommer auf einige Wochen als Tagelöhner nach dem Königreich der Niederlande reisen, (die sogenannten Hollandsgänger) zu drückend seyn würde, wenn sie sich mit vorschriftsmäßigen Pässen für das Ausland von hier aus versehen sollen; Wir finden Uns daher veranlaßt, zur Erleichterung ihrer Reisen zu verordnen:

- 1) Die Landrätlichen Kreis-Commissarien werden ermächtigt, an die erwähnten Hollandsgänger ihrer Kreise zu den vorhabenden Reisen nach dem Königreich der Niederlande außerordentliche Pässe, nach dem Formular der ihnen mitgetheilten Regierungs-Pässe für das Ausland, worin jedoch der Zweck der Reise noch auszudrücken, auszugeben und durch die ihnen untergeordneten Bürgermeister ausgeben zu lassen.
- 2) Diese außerordentlichen Pässe sollen ganz unentgeltlich, und blos für die Reise und die darin zu bestimmende Zeit gültig, ausgestellt werden. Die Inhabere sollen aber verpflichtet seyn, sie von den Orts-Behörden der Orte wo sie arbeiten werden, visiren zu lassen, und sie gleich nach ihrer Rückkehr zurückzuliefern.
- 3) Diejenigen, welche diese Zurücklieferung vernachlässigen, sollen dazu nicht nur durch polizeiliche Zwangsmittel angehalten, sondern es soll ihnen auch im künftigen Jahre ein solcher außerordentliche Paß verweigert werden.
- 4) Die Herren Kreis-Commissarien haben die nöthige Vorsicht anzuwenden und anzuwenden zu lassen, daß diese außerordentliche Pässe weder zum Bagabondiren noch zur Umgehung der Landwehr-Gesetze erschlichen werden.

Es sind daher über die dieser Art auszustellenden Pässe genaue Register zu führen.

Cleve den 11 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 209 pro Juny.

Nro. 40. Betrifft die Entweichung des Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Hof-Commissair und Bürgermeister Friedrich Thiele von Bernburg.

Der unten näher bezeichnete Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Hof-Commissair und Bürgermeister Friedrich Thiele ist am 30 April c. unter dem Vorwand einer Reise nach Leipzig von Bernburg fortgegangen, nachdem er die ihm anvertraute Gelder der Minderjährigen und öffentlichen Kassen vergriffen hat.

Da seine Rechnungen in großer Verwirrung sich befinden, und sein zurückgelassenes Vermögen die Forderungen der öffentlichen Kassen der Minderjährigen und seiner übrigen Gläubiger bei weitem nicht deckt, so wünscht die Herzoglich Anhaltische Landes-Regierung zu Bernburg um so mehr, daß er als vorsätzlicher Betrüger mit Steckbriefen verfolgt und verhaftet werde, als er sämtliche in seinen Händen be-

sindlichen Documente bei seiner Entweichung mit sich genommen hat.

Er soll über Merseburg, Querfurt und Nordhausen gegangen seyn, und man vermuthet daher, daß er seinen Weg nach Hamburg oder den Rhein-Gegenden genommen hat.

Diesem zufolge werden sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements hiermit angewiesen, auf den Friedrich Thiele zu wachen, ihn im Ver- tretungs-Fall arretiren zu lassen, und demnächst sofort der unterzeichneten Königlichen Regierung Bericht zu erstatten. Cleve den 18. Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.
B. 43. R. pro Juny.

Person-Beschreibung.

50 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, mit schwärzlich dünnem Haar, hoher Stirn, schwärzlichen Augenbraunen, graubläulichen, etwas hervorragenden, ziemlich großen Augen, langer abgestumpfter Nase, großem Munde, starkem Barte, frischer Gesichtsfarbe und hervorstehendem breitem Kinn, von geradem Gange, wobei er die linke Schulter vorstreckt.

Bekanntmachung.

Betrifft die Liquidirung der aus dem Zeitraum bis ultimo April c. herrührenden Truppen- und Lazareth-Verpflegungs-Kosten bei der General-Zilgungs-Commission.

Nach dem zwischen den Königlichen Regierungen der Preussischen Rhein-Provinzen und mir, als vormaligen einseitigen Oberverwalter jener Provinzen getroffenen Uebereinkommen, werden sämmtliche Truppen- und Lazareth-Verpflegungs-Gegenstände des ehemaligen General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein bis ultimo April dieses Jahres, von der meinem Präsidio anvertrauten, hieselbst errichteten Königlichen General-Zilgungs-Commission bearbeitet. Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, sämmtliche aus dem Zeitraum bis ultimo April 1816 herrührende Truppen- und Lazareth-Verpflegungs-Liquidationen, der gedachten Königl. General-Zilgungs-Commission zu übergeben.

Da jedoch des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, die höchste Beschleunigung des Abschusses der Geschäfte der General-Zilgungs-Commission verordnet haben, so sehe ich mich verpflichtet, einen Präclusiv-Termin bis ultimo Juny dieses Jahres hiermit festzusetzen, innerhalb welchem sämmtliche oben bezeichnete noch rückständige Truppen- und Lazareth-Verpflegungs-Liquidationen, sowohl von Gemeinden als von Entrepreneurs, zur weitem Verfügung hier eingereicht werden müssen.

Nach Ablauf dieses Termins werden keine Liquidationen mehr hier angenommen, sondern auf Gefahr der Säumigen zurückgewiesen werden. Es wollen sich hiernach insbesondere die Königlichen Beamten wegen der noch rückständigen Gemeinde-Liquidationen richten. Aachen den 6. Juny 1816.

Der Königliche Regierungs-Chef-Präsident, als vormaliger einseitiger Oberverwalter der Königlichen Rheinprovinzen.

(Gez.) v. Reimann.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. VII.)

Amts-Blatt

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 10.)

Cleve den 26 Juny 1816.

Verordnung der höchsten und hohen Staatsbehörden.

Betrifft die Vorzüge des siebenten Sohnes der von einer Mutter in ununterbrochener Folge gebornen ehelichen Söhnen.

Seine Majestät der König haben zu erklären geruhet, daß der Gebrauch in einigen mit der Monarchie neu vereinigten Provinzen, nach welchem der Vater von sieben ehelichen Söhnen, die von einer Mutter in ununterbrochener Folge geboren worden, dem siebenten Sohne in der Laufe den Namen des Landesherrn beilegen darf, und der Täufling ein Gnadengeschenk erhält, beibehalten und auf sämtliche Provinzen der Monarchie erstreckt werden soll.

Außerdem ist es aber der Wille Seiner Majestät, die öffentliche Unterstützung solcher dürftigen Eltern eintreten zu lassen, welche sieben oder mehr lebende Söhne, gleichviel, ob sie in einer oder mehreren Ehen, in ununterbrochener Folge, oder mit Dazwischenkunft von Töchtern geboren worden sind, zu erziehen haben.

Die Regierungen der Provinzen müssen die Hilfsbedürftigkeit der Eltern ermessen, und die zur Erziehung der Söhne zu leistende Unterstützung bestimmen.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen Seiner Majestät durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin den 6. Juny 1816.

(Gez.) v. Hardenberg.

An die Königl. Regierung zu Cleve.

A. 26. R. pro Juny.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 41. Betrifft die der Schauspiel-Unternehmerin Wittwe Böhm ertheilte Concession.

Ein Königliches hohes Polizei-Ministerium hat durch ein Rescript vom 10ten May c. der Schauspiel-Unternehmerin Wittwe Anna Boehm, geborne Jacobi, eine dreijährige Schauspiel-Concession für das hiesige Regierungs-Departement ertheilt.

Solches wird sämmtlichen betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Cleve den 4. Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 64. R. pro May.

Nro. 42. Betrifft die doppelte und gehörig bescheinigte Einreichung der Diäten- Fuhrkosten- und dergleichen Liquidationen.

Sämmtliche der Königlichen Regierung untergeordnete Behörden und Beamten werden hiedurch angewiesen, alle Diäten- Fuhrkosten und ähnliche Liquidationen jedesmal doppelt, und wenn dieselben verschiedenartige Aufträge betreffen, mittelst besonderer Berichte einzureichen, auch Diäten und Fuhrkosten nicht in derselben Liquidation aufzunehmen.

Namentlich werden die Herren Kreis-Commissarien darauf aufmerksam gemacht, daß die Liquidationen für ihre untergebene Beamten jederzeit von ihnen, der Wichtigkeit wegen, bescheinigt eingereicht werden müssen. Die Fuhrkosten-Liquidationen müssen aber stets durch ein Attest des Königlichen Postamts über die Wichtigkeit der Meilenzahl und angenommenen Sätze beglaubiget werden.

Cleve den 11. Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 225. pro Juny.

Nro. 43. Betrifft die Bestimmung, daß die in dem aufgelösten Herzoglich-Braunschweigischen Husaren-Regimente gestandene Preussischen Unterthanen, nicht als Deserteurs angesehen werden sollen.

Ein Königliches hohes Ministerium des Innern hat Uns unterm 28. v. M. eine an Se. Excellenz den Herrn Kriegs-Minister gerichtete Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. May c. mitgetheilt, welche Wir im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß bringen:

Da diejenigen Eingebornen meines Staats, welche bey dem jetzt aufgelöseten Herzoglich Braunschweigischen Husaren-Regimente gestanden, für die gute Sache mitgestritten haben, so will Ich in dieser Rücksicht, daß ihnen ihr Eintritt bey gedachtem Regimente nicht zum Vorwurf gemacht, ihnen also die freye Rückkehr ins Vaterland gestattet und kein Verfahren, wie bey Deserteurs, gegen sie eingeleitet werden soll. Ich überlasse Ihnen darnach das Nöthige zu besorgen.

Potsdam den 20. May 1816.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Cleve den 12. Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 17. R. pro Juny.

Nro. 44. Betrifft die kirchlichen Verhältnisse der Landwehr-Leute.

Durch eine Verfügung des hohen Ministeriums des Innern de dato Berlin den 25. März 1816 ist festgesetzt worden, daß künftighin die entlassenen Landwehrmänner zur Civilgemeinde ihres Wohnorts, die zu den Landwehrstämmen gehörenden und bei denselben zusammenbleibenden Landwehroleute, Unter- und Ober-Offiziere aber sammt ihren Familien, imgleichen die zu den Uebungen zusammengezogene Landwehrmannschaft während der Dauer der Uebungen zu der Gemeinde desjenigen Brigade-Predigers zu rechnen sind, in dessen Amtsbezirk sie garnisoniren, welches hiemit den Civil-Geistlichen zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht wird.

Cleve den 14. Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierungs-, Kirchen- und Schulen-Commission zu Cleve.
A. 5. pro Juny.

Nro. 45. Betrifft die Eintragung der unehelichen Kinder in die Register.

Die Königl. Cabinets-Ordre vom 14. April d. J. setzt fest, daß die unehelich erzeugte Kinder zwar auf den Namen der Mutter, der Circular-Verordnung vom 1. September 1798 gemäß, getauft, nach der Mutter genannt und auch nur unter diesem Namen im Kirchenbuch eingetragen werden sollen; da indessen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die uneheliche Kinder Rechte abhängen, so soll, wenn der Vater selbst sich als solcher angiebt, und genannt zu werden verlangt, dies in den Registern durch eine besondere Note angemerkt werden, und nur verboten seyn, das Kind nach dem Vater zu nennen.

Indem Wir diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachachtung für die Herren Pfarrer und Personen-Stands-Beamte hierdurch bekant machen, bemerken Wir gleichzeitig, daß die auf der linken Rhein-Seite noch fort bestehenden Bestimmungen wegen des Civil-Standes dadurch nicht abgeändert werden.

Cleve den 15. Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierungs-, Kirchen- und Schulen-Commission zu Cleve.
K. C. 10. pro Juny.

Nro. 46. Die Probezeit der im Civil-Dienst angestellten Invaliden betreffend.

Nach einer Verfügung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht sollen die anerkannten Invaliden auf den für sie geeigneten Civil-Posten nur unter der Bedingung angestellt werden, daß die ersten drey Monate ihrer Dienstführung als Probezeit gelten, dergestalt, daß, wenn in dieser Frist ihre Unfähigkeit sich ergiebt, sie ohne weiteres wieder entlassen werden können; wogegen sie nach dieser Zeit als definitiv im Civil versorgt zu betrachten sind, und ihre Ansprüche auf Invaliden-Beneficien verlustig gehen.

Solches wird sämmtlichen betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Cleve den 4. Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 64. R. pro May.

Nro. 42. Betrifft die doppelte und geböhrig bescheinigte Einreichung der Diäten- Fuhrkosten- und dergleichen Liquidationen.

Sämmtliche der Königl. Regierung untergeordnete Behörden und Beamten werden hiedurch angewiesen, alle Diäten- Fuhrkosten und ähnliche Liquidationen jedesmal doppelt, und wenn dieselben verschiedenartige Aufträge betreffen, mittelst besonderer Berichte einzureichen, auch Diäten und Fuhrkosten nicht in derselben Liquidation aufzunehmen.

Namentlich werden die Herren Kreis-Commissarien darauf aufmerksam gemacht, daß die Liquidationen für ihre untergebene Beamten jederzeit von ihnen, der Richtigkeit wegen, bescheinigt eingereicht werden müssen. Die Fuhrkosten-Liquidationen müssen aber stets durch ein Attest des Königl. Postamts über die Richtigkeit der Meilenzahl und angenommenen Sätze beglaubiget werden.

Cleve den 11. Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 225. pro Juny.

Nro. 43. Betrifft die Bestimmung, daß die in dem aufgelösten Herzoglich-Braunschweigischen Husaren-Regimente gestandene Preussischen Unterthanen, nicht als Deserteurs angesehen werden sollen.

Ein Königl. hohes Ministerium des Innern hat Uns unterm 28. v. M. eine an Se. Excellenz den Herrn Kriegs-Minister gerichtete Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. May c. mitgetheilt, welche Wir im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß bringen:

Da diejenigen Eingebornen meines Staats, welche bey dem jetzt aufgelösten Herzoglich-Braunschweigischen Husaren-Regimente gestanden, für die gute Sache mitgekritten haben, so will Ich in dieser Rücksicht, daß ihnen ihr Eintritt bey gedachtem Regimente nicht zum Vorwurf gemacht, ihnen also die freye Rückkehr ins Vaterland gestattet und kein Verfahren, wie bey Deserteurs, gegen sie eingeleitet werden soll. Ich überlasse Ihnen darnach das Nöthige zu besorgen.

Potsdam den 20. May 1816.

(Gey.) Friedrich Wilhelm.

Cleve den 12. Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 17. R. pro Juny.

Nro. 44. Betrifft die kirchlichen Verhältnisse der Landwehr-Leute.

Durch eine Verfügung des hohen Ministeriums des Innern de dato Berlin den 25. März 1816 ist festgesetzt worden, daß künftighin die entlassenen Landwehrmänner zur Civilgemeinde ihres Wohnorts, die zu den Landwehrstämmen gehörenden und bei denselben zusammenbleibenden Landwehrleute, Unter- und Ober-Offiziere aber sammt ihren Familien, imgleichen die zu den Uebungen zusammengezogene Landwehrmannschaft während der Dauer der Uebungen zu der Gemeinde desjenigen Brigadepredigers zu rechnen sind, in dessen Amtsbezirk sie garnisoniren, welches hiemit den Civil-Geistlichen zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht wird.

Cleve den 14. Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierungs-Kirchen- und Schulen-Commission zu Cleve.
A. 5. pro Juny.

Nro. 45. Betrifft die Eintragung der unehelichen Kinder in die Register.

Die Königliche Cabinets-Ordre vom 14. April d. J. setzt fest, daß die unehelich erzeugte Kinder zwar auf den Namen der Mutter, der Circular-Verordnung vom 1. September 1798 gemäß, getauft, nach der Mutter genannt und auch nur unter diesem Namen im Kirchenbuch eingetragen werden sollen; da indessen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die uneheliche Kinder Rechte abhängen, so soll, wenn der Vater selbst sich als solcher angiebt, und genannt zu werden verlangt, dies in den Registern durch eine besondere Note angemerkt werden, und nur verboten seyn, das Kind nach dem Vater zu nennen.

Indem Wir diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachachtung für die Herren Pfarrer und Personen-Stands-Beamte hierdurch bekant machen, bemerken Wir gleichzeitig, daß die auf der linken Rhein-Seite noch fort bestehenden Bestimmungen wegen des Civil-Standes dadurch nicht abgeändert werden.

Cleve den 15 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierungs-Kirchen- und Schulen-Commission zu Cleve.
K. C. 10. pro Juny.

Nro. 46. Die Probezeit der im Civil-Dienst angestellten Invaliden betreffend.

Nach einer Verfügung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht sollen die anerkannten Invaliden auf den für sie geeigneten Civil-Posten nur unter der Bedingung angestellt werden, daß die ersten drey Monate ihrer Dienstführung als Probezeit gelten, dergestalt, daß, wenn in dieser Frist ihre Unfähigkeit sich ergiebt, sie ohne weiteres wieder entlassen werden können; wogegen sie nach dieser Zeit als definitiv im Civil versorgt zu betrachten sind, und ihre Ansprüche auf Invaliden-Beneficien verlustig gehen.

Hiernach haben sich alle Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks in eintretenden Fällen zu achten, da die Anstellung unfähiger Invaliden denselben nach Ablauf jener Frist zur Last fallen würde.

Cleve den 18 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 354. pro Juny.

Nro. 47. Betrifft die der Wittve Gaertner aus Nimwegen ertheilte Erlaubniß zu Vorzeigung gymnastischer Künste.

Von einem hohen Polizei-Ministerium ist der Wittve Marie Theresie Gaertner aus Nimwegen, die Erlaubniß ertheilt worden, mit ihrer Gesellschaft bis Ende December d. J. in sämmtlichen Königlich-Preussischen Staaten gymnastische Künste zeigen zu dürfen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Cleve den 18 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 32. R. pro Juny.

Nro. 48. Marionetten-Spieler-Concessionen betreffend.

Das von dem Marionetten-Spieler Matzler bei einem hohen Polizei-Ministerium angebrachte Concessions-Gesuch ist demselben abgeschlagen worden.

Indem diese Ministerial-Verfügung hiermit zur allgemeinen Kenntniß sämmtlicher Polizei-Behörden gebracht wird, erhalten dieselben zugleich die Anweisung, auch die concessionirten Marionetten-Spieler unter strenger polizeilichen Controlle zu halten, und denjenigen, welche durch unmoralische, zweideutige und schmutzige Darstellungen schädlich werden, ohne weiteres die Concession oder den Gewerbschein abznehmen zu lassen.

Die Herren Pfarrer werden hierbet aufgefordert, die Polizei-Behörden durch specielle Anzeigen der zu ihrer Kenntniß gekommenen Mißbräuche dieser Art in den Fall zu setzen, gegen die Contravententen ihr Amt zu verwalten.

Cleve den 18 Juny 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 33. R. pro Juny.

Nro. 49. Betreffend die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juny d. J. fällig werdenden 3ten Coupons der Staats-Schuld-Scheine für das halbe Jahr vom 1. Januar bis ultimo Juny c.

Mit Bezug auf die nachstehende Bekanntmachung der vierten General-Verwaltung des hohen Finanz-Ministerii d. d. Berlin den 11 Juny c.

die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juny d. J. fällig werdenden 3ten Coupons der Staats-Schuld-Scheine für das halbe Jahr vom 1. Januar bis ultimo Juny c. so wie der noch nicht präsentirten frühern Coupons in den beiden Monaten July und August c. betreffend,

wird die hiesige Regierungs-Haupt-Casse, so wie jede der im diesseitigen Regierungs-Departement vorhandenen Special-Cassen hiedurch angewiesen,

- 1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuld-Scheinen nicht allein auf die zu leitrichtenden Abgaben von jedem Zahlungspflichtigen, welcher solche präsentiren möchte, in Zahlung anzunehmen, sondern sie auch
- 2) während des in vorbezoener Bekanntmachung festgesetzten Zahlungs-Termins vom 1. July bis ult. August c. unweigerlich baar zu realisiren.

Die Regierungs-Haupt-Casse hat demnachst die ihr von den Special-Cassen übermachten sowohl als die bei ihr direct eingegangenen Coupons sofort der General-Staats-Casse auf Ueberschüsse zu übersenden.

Cleve den 21 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 48. R. pro Juny.

Die Zahlung der Zinsen auf die 3ten Coupons der Staats-Schuld-Scheine für das halbe Jahr vom 1. Januar bis Ende Juny d. J. nimmt mit dem 1. July d. J. ihren Anfang und wird mit dem 31 August c. geschlossen.

Für Berlin werden daher die Inhaber dieser Coupons hiedurch angefordert, sich damit zur baaren Erhebung der Zinsen, wie gewöhnlich, bei der Zinsen-Zahlung-Casse im Sec-Handlungs-Gebäude in nachstehender Reihenfolge einzufinden, als :

in der Woche vom	1. bis	6. July c.	mit Nro. 1	bis inclus. Nro. 3300.
-	8.	13.	- - - - -	3301 - - - - - 6600.
-	15.	20.	- - - - -	6601 - - - - - 9900.
-	22.	27.	- - - - -	9901 - - - - - 13200.
-	29.	3 August-	- - - - -	13201 - - - - - 16500.
-	5.	10.	- - - - -	16501 - - - - - 19800.
-	12.	17.	- - - - -	19801 - - - - - 23100.
-	19.	24.	- - - - -	23101 - - - - - 26400.
und	26.	31.	- - - - -	26401 bis zu Ende.

Zugleich mit diesen Zinsen können auch die aus den früheren Terminen unerhoben gebliebenen auf die Coupons Nro. 1. bis 8. aus der Periode vom 1. Januar 1811 bis letzten December 1814 imgleichen auf die noch nicht präsentirten beiden Coupons Nro. 1. und Nro. 2. die einjährigen Zinsen vom 1. Januar bis ult. December 1815 in Empfang genommen werden.

Die ausserhalb Berlin befindlichen Inhaber des mit Ende Juny d. J. fälligen 3ten Coupons, so wie der vorgedachten frühern Coupons, dürfen solche nach ihrer Wahl, entweder der Bekanntmachung vom 30. März 1814 gemäß, bei den zu leitrichtenden Abgaben, Gefällen und Pachten zu jeder Zeit als bares Geld in Zahlung geben, oder aber die Zinsen darauf gleichmäßig im Laufe der nächsten zwei Monate

Juli und August a. c., bei jeder Königl. Haupt- oder Special-Kasse in allen Provinzen der ganzen Monarchie baar erheben, wie solches zu ihrer Bequemlichkeit durch das fernere Publicandum vom 4. August 1814 festgesetzt worden ist.

Hierbei wird jedoch den Interessenten wieder in Erinnerung gebracht, daß die hiesige Zinszahlungs-Kasse in keinem Falle, die ihr etwa mit der Post zugehenden Coupons annehmen, noch sich mit Absendung der Gelder befassen kann, daß vielmehr, wenn der vorstehende zur Zinsen-Erhebung bestimmte zweimonatliche Termin versäumt wird, die alsdann unabgehoben gebliebenen Zinsen nicht eher, als in dem nächsten Zinszahlungs-Termin berichtigt werden können.

Berlin den 11. Juni 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.
(Gef.) Billame.

Verordnung der Königl. Clevschen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft die Ablieferung der bey der Bank zu belegenden Depositat-Gelder an die Regierungs-Haupt-Casse.

Um das Banco-Verkehr der Pupillen- und Judicial-Depositoren der Gerichtsbehörden zu erleichtern, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerio, unterm 13. v. M. zu beschließen geruher, die bei der Bank zu belegenden Depositat-Gelder so lange an die Regierungs-Haupt-Casse abliefern und die gekündigten Banco-Capitalien nebst den fälligen Banco-Zinsen aus derselben zahlen zu lassen, bis die Umstände es gestatten, ein für die erwähnten Gerichtsbehörden gelegenes Banco-Comptoir einzurichten.

Den Königl. Land- und Stadtgerichten dient dabei Folgendes zur Nachricht und Achtung:

- 1) Die Gerichtsbehörden zahlen die bei der Bank zu belegenden Gelder an die Regierungs-Haupt-Kasse, welche darüber nach dem hierbei gefügten Schema eine Anweisung auf die General-Staats-Kasse ertheilt. Diese Anweisung wird von den Gerichtsbehörden behufs der Realisation an das hiesige Haupt-Banco-Direktorium eingesandt; die Zahlung an dasselbe leistet die General-Staats-Kasse sogleich bei der Präsentation.
- 2) In dem Begleitungsschreiben der Gerichtsbehörden an das Haupt-Banco-Direktorium muß bemerkt werden, wie viel Banco-Obligationen sie darüber ver-langen, und ob die Gelder zum Pupillen- oder Judicial-Depositario gehören, weil sich darnach der Zinsfuß regulirt.
- 3) Nach der Banco-Verfassung werden die zu belegenden Capitalien nur in runden oder gezehten Summen, und nicht unter 50 Rthlr. angenommen, die aus-zustellenden Assignationen dürfen daher nur auf decadirte Summen laufen; auch müssen die in fremden Münzsorten eingezahlten Gelder, nach dem von des Kö-nigs Majestät vollzogenen Tarife vom 28. Februar 1816 zuvor zu Preussisch

Courant reducirt werden.

- 4) Von dem Haupt-Banco-Direktorio werden die auf obige Anweisungen aus der General-Staats-Kasse erhobenen Gelder ohne Verzug in Einnahme gestellt, die Obligationen darüber ausgefertigt und den Gerichtsbehörden zugesandt.
- 5) Aus der Königlichen Deposital-Ordnung ist zwar schon bekannt, zu wie viel Prozenten die bei der Bank belegten Kapitalien verzinst werden; es wird jedoch auch hier bemerkt, daß
 - a) Pupillen-Gelder mit 3 Prozent;
 - b) Judicial-Gelder, welche streitig sind, mit 2 1/2 Prozent;
 - c) Judicial-Gelder, welche majoremnen Abwesenden gehören, und deshalb im gerichtlichen Verwahrsam bleiben müssen, nur mit 2 Prozent;
 - d) Milde Stiftungs-Gelder, wozu auch Kirchen- und Schul-Kapitalien gehören, mit 2 1/2 Prozent, und
 - e) Gelder, welche Blödsinnigen zustehen, und deshalb unter vormundschaftlicher Verwaltung bleiben, mit 3 Prozent.

verzinst werden, und daß nur für die ad a, d und e erwähnten Gelder und für die desfallsige Correspondenz die Portofreiheit sub rubro: Herrschaftliche Banco-Sachen, bewilligt ist. Für die Judicial-Gelder, und die darüber ausgefertigte Banco-Obligationen, imgleichen für die deshalb zu führende Correspondenz müssen die Gerichte das Porto bezahlen. Die neuere Postbestimmung, nach welcher für Papiere au porteur, wenn deren Werth declarirt wird, das halbe Postgeld erhoben werden soll, ist auf Banco-Obligationen nicht ausgedehnt worden.

- 6) Was die Rückzahlung der gekündigten Banco-Capitalien betrifft, so wird solche ebenfalls durch die Regierungs-Haupt-Kasse in der Art geschehen, daß das Haupt-Banco-Direktorium sobald die Kündigung der Gerichtsbehörden bei demselben eingegangen war, die Gelder an die General-Staats-Kasse abgeliefert und die von derselben darüber ausgestellte Anweisung auf die Regierungs-Haupt-Kasse an die Gerichtsbehörden übersendet. Diese Anweisungen müssen bei der Präsentation sofort realisiert werden. In Fällen, wo die Bestände der Regierungs-Haupt-Kasse die schnelle Realisation nicht gestatten möchten, wird das Haupt-Banco-Direktorium auf andere Weise die Uebersendung der Gelder durch Remessen erleichtern.
- 7) Bei Kündigung der Kapitalien haben die Gerichtsbehörden die Obligationen an das Haupt-Banco-Direktorium gleich mit einzusenden, welches auch geschehen muß, wenn abschlägliche Zahlungen geleistet werden sollen, weil solche vorschriftsmäßig auf den Obligationen abgeschrieben werden müssen.
- 8) Bei Erhebung der Zinsen ist die Einsendung der Obligationen nicht erforderlich, weil die auf Gerichte lautende Banco-Obligationen wegen ihres höhern Zinsfußes zur Uebertragung auf Privat-Personen — die durchgängig nur 2 Prozent erhalten — nicht geeignet sind, und die Bank versichert ist, daß, wenn solches dennoch geschieht, darauf vermerkt wird, wie weit die Zinsen bezahlt worden sind.

Dagegen sind über die fälligen Zinsen von den Gerichtsbehörden Quittungen, welche mit dem Gerichtssiegel versehen und die Nummern und Buchstaben der Obligationen enthalten müssen, an das Haupt-Banco-Direktorium einzusenden. Die Zahlung der Zinsen erfolgt sodann in der nemlichen Art, wie hier ad 6. erwähnt worden ist.

9) Ueber das Banco-Verkehr muß bei der Regierung-Haupt-Kasse ein besonderes Conto für die General-Staats-Kasse angelegt werden. Die sich darnach ergebenden Bestände oder Vorschüsse sind bei den obigen Depositen oder Vorschüssen in die Extracte der Regierung-Haupt-Kasse zu übernehmen und bei der Kassen-Revision gehörig nachzuweisen.

Die Bestände müssen übrigens an die General-Staats-Kasse prompt eingesandt werden, wogegen diese die in Rede stehenden Vorschüsse, im Fall solche nicht auf die von der Regierung-Haupt-Kasse abzuführenden Ueberschüsse verrechnet werden können, baar erstatten wird.

Nach diesen Bestimmungen ist daher pünktlich zu verfahren.

Eleve den 5. Juni 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Schema.

Von dem Königlichen { Ober-Landes-Gerichte } zu N. N. sind zur unter-
zeichneten Kasse heute

..... Rthlr. Gold.

..... Rthlr. Preuß. Cour.

Summa Rthlr.

Behufs der Belegung bei der Königlichen Haupt-Bank baar eingezahlt werden.

Die Königliche General-Staats-Kasse beliebe obige

(mit Buchstaben) Thaler

an das Königl. Haupt-Banco-Direktorium zu zahlen und uns zur Last zu stellen.

(Ort, Datum.)

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

(Unterschriften.)

(Hiebei ein Nachtrag und ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. VIII.)

Nachtrag zum zehnten Stücke des Regierungs-Amts-Blatts.

Cleve den 26. Juny 1816.

Nro. 50. Betrifft die Einlösung der unfrankirt eingehenden Briefe.

Die Beschwerden verschiedener Kaufleute, daß vom Auslande an sie häufig unfrankirt ankommende Rekommandations-Briefe einliefen, wofür selbige das Porto haben erlegen müssen, ohne selbige uneröffnet zurücksenden, oder überhaupt die Annahme verweigern zu dürfen, haben das hohe Finanz-Ministerium veranlaßt, die Abstellung dieser unbilligen Forderung zu bewirken. Es sind demnach durch das General-Postamt sämtliche Haupt-Postämter unterm 10. May d. J. instruiert worden, Niemand zur Einlösung der unfrankirt an ihn eingehenden Briefe anzuhalten, es sey denn, daß er selbst zur Ubersendung von dergleichen Briefen Veranlassung gegeben habe, und ihm dies nachgewiesen werden kann, oder daß er die Briefe einmal angenommen, in welchem letztern Falle besonders auf Einzahlung des Porto's bestanden werden soll.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Cleve den 21. Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 47. R. pro Juny.

Nro. 51. Die Fourage-Verpflegung der activen Offiziere im Frieden betreffend.

Nach den Allerhöchst vollzogenen Normal-Friedens-Verpflegungs-Etats für 1816, sind die Offiziere der Linien-Infanterie und Cavallerie berechtigt folgende Rationen zu erheben:

A. Bei der Infanterie.

I. Bei dem Staabe des Regiments:

1 Regiments-Commandeur	4 Rationen.
1 Staabs-Offizier	2 —
1 Regiments-Adjutant	1 —

II. Bei dem Infanterie-Bataillon:

1 Bataillons-Commandeur, wenn er nicht zugleich Regiments-Commandeur ist	3 Rationen.
4 Capitains à	1 —
1 Bataillons-Adjutant	1 —

Die Garden, die Jäger- und Schützen-Bataillons sind mit jedem Infanterie-Bataillon in Absicht der Rations-Erhebung völlig gleich. Die Rechnungsführer erhalten daher hinführo keine Rationen.

III. Bei einem Garnison-Batallion:

1	Commandeur als Staabs-Offizier	2	Nationen.
1	Adjutant	1	—

B. Bei der Cavallerie.

I. Bei einem Regimente von 4 Eskadrons:

1	Regiments-Commandeur	6	Nationen.
1	Staabs-Offizier des Regimente	5	—
2	Mittmeister 1ster Classe, als Eskadrons-Chef, jeder	4	—
2	Mittmeister 2ter Classe, als Eskadrons-Chef, jeder	3	—
4	Premier-Lieutenants und		
12	Seconde-Lieutenants à	2	—
1	Adjutant	3	—
1	Rechnungsführer, wenn er Seconde-Lieutenant ist	2	—

Wenn der Rechnungsführer ein Wachtmeister oder Unter-Offizier ist, so erhält er nur die Eine Nation dieser Charge.

1 Regiments-Chirurgus

Die Garde-Cavallerie ist jedem andern Cavallerie-Regimente hierin gleich.

Bei dem Regimente Garde du Corps erhalten:

2	Staabs-Offiziere, jeder	5	—
4	Mittmeister 1ster Classe, jeder	4	—
4	dito 2ter Classe, jeder	3	—

Die übrigen Offiziere beziehen die Nationszahl der Offiziere in den übrigen Cavallerie-Regimentern.

II. Bei dem reitenden Feldjäger-Corps:

1	Commandeur	2	Nationen.
	Jeder Oberjäger	2	—
	Jeder Feldjäger	1	—

Diese, durch das vierte Departement des Königl. Kriegs-Ministerli der un-
serzeichneten Königl. Regierung bekannt gemachten Allerhöchsten Bestimmungen,
werden hiermit zur Kenntniß der Kreis- und Ortsbehörden, so wie der Magazin-
Kendanten, gebracht, um sich bei vorkommenden Fourage-Ausheilungen hiernach genau
zu achten.

Cleve den 21. Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 53. R. pro Juny.

Nro. 52. Betrifft die Erhebung der direkten Steuern für dieses Jahr.

Da die Erhebung der direkten Steuern in dem auf dem linken Rheinufer belegenen Theil des Clevischen Regierungsbezirks nur für die erste Hälfte des Jahrs 1816 angeordnet ist, selbige aber auch für die zweite Hälfte eben dieses Jahrs, vorbehaltlich einer etwa noch zu bestimmenden kürzern Frist, vollzogen und geführt werden soll, die Heberollen jedoch nur für die ersten 6 Monate gefertigt sind, so wird hiermit verordnet:

- 1) Die für das erste halbe Jahr 1816 in Erhebung gesetzte Rollen der vier direkten Steuerarten sind auf das zweite halbe Jahr anwendbar zu machen, und mit dem ersten July dieses Jahrs in Vollzug zu setzen.
- 2) Die zur Wiederaufgabe geeigneten Ausfälle werden für das Jahr 1816 ohne Unterschied auf den Fond der uneinbringlichen Quoten des nemlichen Jahrgangs angewiesen.
- 3) Alle auf das erste halbe Jahr eingereichte Nachlaß-Gesuche und Erats der uneinbringlichen Quoten sind einstweilen auf das ganze Jahr anwendbar, folglich können desfalls keine ferneren Reklamationen angenommen werden.
- 4) Die uneinbringlichen Quoten der vier Steuern des ersten halben Jahrs können den Steuer-Einnehmern nur alsdann zu gut geschrieben werden, wenn diese deren Uneinbringlichkeit auch für die zweite Hälfte des Jahrs erweisen.
- 5) Die Steuer-Controleurs werden sich demnach am ersten October mit der genaueren Untersuchung der uneinbringlichen Quoten beschäftigen, deren Erhebung nach Möglichkeit zu bewerkstelligen suchen, und am ersten November des Resulats ihrer desfallsigen Verrichtungen Uns vorlegen.
- 6) Die Steuerpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, nach den Heberollen für die ersten 6 Monate dieses Jahrs in den gesetzlich feststehenden Terminen mit der Zahlung fortzufahren.

Cleve den 25. Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 810. pro Juny.

Bekantmachungen und vermischte Nachrichten.

Eine öffentliche Belobung wird ertheilt.

Bei dem, durch das Einschlagen des Blitzes am 14 dieses Monats gegen 3 Uhr Nachmittags an der äußersten Spitze des hiesigen Schloß- sogenannten Schwannen-Thurms, entstandenen Brande, haben sich nach Uns zugegangenen Berichte der Polizei-Behörde, die Bürger der Stadt Cleve, insbesondere aber die Dachdecker-Meister Hülsmeier Vater und Sohn, Höppener, Jacobus Jansen und der Schrel-

nermeister Frohberg durch rasche Hülfe und Entschlossenheit rühmlich ausgezeichnet, und dadurch das Feuer aufs schnelligste gedämpft.

Es gereicht Uns zum besondern Vergnügen, diesen edeln Eifer für die Erhaltung der Stadt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und den vorgenannten Männern Unsern Dank hiemit öffentlich abzustatten.

Cleve den 18 Juni 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 588. pro Juny.

Betrifft die Liquidirung der Ansprüche an rückständigen Gehalt-Büreau- und sonstigen Verwaltungs-Kosten, rückständigen geistlichen und weltlichen Pensionen, aus den Jahren 1814 und 1815 bey der Königl. General-Tilgungs-Commission.

Da die Geschäfte der unterzeichneten Königl. General-Tilgungs-Commission in kürzester Frist beendet und abgeschlossen werden sollen, so werden alle öffentliche Behörden und Beamten, so wie die Einwohner jeder Classe, in den ehemaligen Departementen der Rhoer, Rhein und Mosel, Saar und in den Königl. Preussischen Nassau- und Siegenschen Besitzungen hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an rückständigem Gehalt, Bureau- und sonstigen Verwaltungskosten, rückständigen geistlichen und weltlichen Pensionen zc. zc. aus den Jahren 1814 und 1815, durch Vorlegung vollständiger Beweisstücke, innerhalb vier Wochen, also bis zum 14. July d. J. bei uns unfehlbar zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die später einkommenden Anträge unbeachtet bleiben werden.

Kosten für Truppen- und Lazareth-Verpflegung und für andere Militär-Verpflegungs-Bedürfnisse sind hirtunter nicht begriffen. Diese werden von uns besonders verwaltet, und werden daher für sich berichtigt werden.

Aachen am 14. Juny 1816.

Königl. General-Tilgungs-Commission.

(Unterg.) **Ker mann. von Düring.**

B. 705. pro Juny.

A m t s - B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 11.)

Cleve den 3. July 1816.

Verordnungen der höchsten und hohen Staatsbehörden.

Es ist erschienen:

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preussischen Staaten für das Jahr 1816.

enthaltend:

Nro. 360. Verordnung wegen Ablösung des Erbpacht-Zufusses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören; vom 31. May 1816.

Nro. 361. Edict, die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe, bis zur westlichen Grenze der Preussischen Monarchie betreffend; vom 10. Juny 1816.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung:

Nro. 362. Verordnung über die Auflösung des Indults; vom 13. Juny 1816.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung:

Nro. 363. Verordnung wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzial-Zölle, zunächst in den alten Provinzen der Monarchie; vom 11. Juny 1816.

Nro. 364. Verordnung, betreffend die Aufhebung des inländischen Abschusses; vom 21. Juny 1816.

Edict vom 10. Juny 1816, betreffend die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur westlichen Grenze der Preussischen Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die bisherigen Einrichtungen des landesherrlichen Salzdebites in den Provinzen vom linken Elbufer bis zur westlichen Grenze Unseres Reichs, keiner gleichbestimmten Regel unterworfen, und zum Theil noch mit dem lästigen Zwange einer Kon-

scription verbunden sind, welche Wir zur Erleichterung Unserer Unterthanen in Unseren übrigen Staaten bereits aufgehoben haben; so verordnen Wir in Gemäßheit Unserer Verordnungen vom 26. December 1805 und vom 9. May 1816 folgendes:

§. 1. Die noch bestehenden Zwangs-Vorschriften zur Abnahme einer bestimmten Quantität Salz, sollen in den Eingangs erwähnten Provinzen vom 1. July dieses Jahres an, gänzlich abgeschafft, und für Jedermann nur die allgemeine Verpflichtung vorhanden seyn, ausschließlich aus Unsern Salinen oder Faktoreien das Salz zu kaufen.

§. 2. Um den Konsumenten die Anschaffung ihres Salzbedarfs, so viel als möglich ist, zu erleichtern, sollen ausser den Niederlagen auf den Salinen, in zweckmäßiger Entfernung von einander und in hinreichender Anzahl, besondere Faktoreien eingerichtet werden.

§. 3. Sowohl in diesen Faktoreien, als auch in den Niederlagen auf den Salinen, kann jedoch kein Salz unter einem Quanto von einer Tonne zu 400 Pfund verkauft werden. Dagegen soll aber auch der Detailhandel mit dem aus einer landesherrlichen Niederlage erkauften Salze, als ein völlig freies Gewerbe, jedem erlaubt seyn, der entweder zum Material-Waarenhandel überhaupt, oder zum Salzhandel insbesondere durch einen Gewerbeschein berechtigt ist.

§. 4. In den Niederlagen auf den Salinen zwischen der Elbe und Weser, so wie in den dortigen Faktoreien, müssen, wegen des Unterschiedes der Gewinnungs- und Transportkosten, andere Verkaufspreise als auf den Salinen und Faktoreien in den westphälischen und Rheinprovinzen Statt finden. Für jetzt wird der Verkaufspreis einer Tonne Salz, zu 400 Pfund Berliner Gewicht gerechnet, für die Salinen zwischen der Elbe und Weser auf Acht Thaler Zwölf Groschen, und der Preis für die Salinen-Niederlagen in den westphälischen Provinzen und am Rhein auf Zwölf Thaler Preussisch Courant festgesetzt.

Ausser diesen öffentlich und durch einen Aushang an den Orten des Verkaufs bekannt zu machenden Preisen, soll der Käufer aber weder Akzise noch andere öffentliche Abgaben zu entrichten verbunden, und der Verkaufspreis im Detail-Salzhandel ganz der freien Konkurrenz im Handel (§. 3.) überlassen seyn.

§. 5. Die bei dem Salzverkauf an Ausländer bisher statt gefundene Verschiedenheit des Preises soll aufhören, und dem Finanz-Minister nur vorbehalten seyn, die Genehmigung des Verkaufs in das Ausland zu einem niedrigeren Preise, einzig in solchen Fällen zu ertheilen, in welchen davon kein Mißbrauch zu befürchten, oder wo das Salzregale sonst durch eine gehörige Kontrolle vor Beeinträchtigungen gesichert ist.

§. 6. Zur Sicherstellung der landesherrlichen Einkünfte soll daher auch die Einfuhr des außerhalb Landes verfertigten Salzes allgemein verboten, und die Durchfuhr desselben nur in den durch besondere Traktaten mit fremden Staaten bestimmten Fällen zulässig seyn. Die Uebertretung dieses Verbots, zieht die gesetzlichen Strafen der Kontrebande nach sich.

Ausserdem werden diejenigen Ortschaften, besonders auf den Landesgrenzen, welche sich der Salzkontrebande wiederholt schuldig machen, der förmlichen Konscription unterworfen werden.

§. 7. Gleichgestalt ist der Hausherhandel mit einheimischem Salze gänzlich unterlagt.

§. 8. Die vorsehend ertheilten Vorschriften sollen vom 1. July dieses Jahrs an, in den Provinzen vom linken Elbufer bis zur westlichen Grenze des Reichs, die volle Wirksamkeit eines allgemeinen Gesetzes erhalten, und in den am linken Ufer der Elbe belegenen Ländern des Herzogthums Sachsen zugleich mit den Bestimmungen des Edikts vom 9. May d. J. S. 4, 7 und 8. durch Unsern Finanz-Minister zur Ausführung gebracht werden.

Wornach sich Jedermann, insbesondere aber Unsere sämmtlichen Staatsbehörden genau zu achten, und haben Wir deshalb das gegenwärtige Gesetz durch Unsere Höchsteigehändige Unterschrift vollzogen.

Gegeben Berlin den 10. Juny 1816.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

B. 883. pro Juny.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 53. Die Pensionirung derjenigen Staatsdiener-Wittwen betreffend, welche in den neu acquirirten Provinzen nach den Grundsätzen der vorigen Regierungen dazu berechtigt gewesen wären.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. d. M. Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister aufzutragen geruht, den in den neu acquirirten Provinzen bereits unter den vorigen Regierungen angestellten Staatsdienern, deren Wittwen nach den Grundsätzen jener Regierungen zu Pensionen berechtigt gewesen sind, die Zusicherung zu ertheilen:

daß die Regierungs-Veränderung kein ungünstiges Verhältniß für die betreffenden Wittwen, die der Pension bedürftig und würdig sind, zur Folge haben soll.

Vorsehende Allerhöchste Zusicherung wird auf Befehl des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, allen in die erwähnte Kategorie gehörigen Staatsdienern Unseres Regierungsbezirks zu ihrer Beruhigung mit dem Bemerkten bekannt gemacht:

„ daß hiernach der Beitritt derselben zur allgemeinen Wittwen-Kasse, insonderheit sofern er bejahrten und lange verheiratheten Staatsdienern, wegen bedeutender Retardatzinsen drückend werden sollte, nicht durchaus erforderlich ist, vielmehr bei ihrem Absterben den Hinterbliebenen der Anspruch auf Pension, da, wo solche bis zum Uebergang unter Preussischer Hoheit gebräuchlich gewesen ist, nach Maaßgabe ihrer Bedürftigkeit und Würdigkeit unbenommen bleiben soll.

Hiebei versteht sich dagegegen von selbst:

daß diese Allerhöchste Bestimmung nur den jetzigen oder künftigen Wittwen der bereits unter den vorigen Regierungen verheirathet gewesenen Staatsdienern zu statten kommt; und von jetzt an ein jeder sich verheirathende Staatsdiener der Wittwen-Societät beitreten muß, damit dareinst seine Wittwe dem Staate nicht zur Last falle.

Cleve den 21 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 50. R. pro Juny.

Nro. 54. **Betreffend den Gebrauch der dem Civil und Militair zum gemeinschaftlichen Gottesdienste gewidmeten Kirchen.**

Da an den meisten Orten das Militair keine eigene Garnison-Kirche hat; so ist es nothwendig, dafür zu sorgen, daß die Truppen den Gottesdienst in den ihnen angewiesenen Kirchen möglichst ohne Störung und Beschränkung der eingepfarrten Gemeinde, und zugleich auch ohne eigene Beschränkung ausüben können. Zu dem Ende wird es zweckmäßig seyn, überall, wo der Raum es erlaubt, für die Garnison in den Kirchen abgesonderte Plätze oder Bänke zu bestimmen, und wo der Raum zu sehr beengt seyn sollte, den Militair-Gottesdienst in der Regel auf andere Stunden zu verlegen, wodurch alle Schwierigkeiten gehoben, und die Militairbehörden in den Stand gesetzt werden, ihrerseits darauf zu halten, daß keine Störungen durch Eindringen der Soldaten in schon besetzte oder eigenthümliche Plätze u. s. w. geschehen dürfen, wie es sonst unvermeidlich ist. Indem Ich Ihnen auftrage, dem gemäß überall die nöthige Einleitung zu treffen, mögen Sie, der Kriegsminister, die Truppen insbesondere zur Beobachtung dieser Vorschrift noch anweisen.

Potsdam den 18 May 1816.

(Bez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Schuckmann und von Boyen.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um nach den Bestimmungen derselben an Orten, wo Königlich Militair steht, zur Anwendung gebracht zu werden.

Cleve den 22 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve, Kirchen- und Schulen-Commission.
K. C. 20. pro Juny.

Nro. 55. **Betrifft das Lumpensammeln.**

Da sich bei dem Lumpensammeln Behufs der Papier-Fabrikation, Unordnungen zeigen, so finden Wir Uns zur Beseitigung derselben veranlaßt, hiermit festzusetzen, daß Niemand das Gewerbe des Lumpensammelns im hiesigen Regierungs-Departement betreiben soll, der nicht, außer dem Patent, noch mit einem Erlaubniß-Scheine der landrätlichen Behörde desjenigen Kreises, in welchem er wohnhaft, versehen ist.

Das Erforderliche wegen unentgeltlicher Ertheilung dieser Erlaubnißscheine haben Wir verfügt.

Indem Wir diese nothwendig gewordenen Polizei-Maassregeln hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern Wir sämtliche Orts-Behörden, so wie die Gouvernementsmiliz auf, darauf zu sehen, daß vom 10 f. M. an, der Verkauf von Lumpen nur von Inhabern vorgedachter Erlaubnißscheine geschehe, und sind die Uebertreter anzuhalten, und der betreffenden landrätlichen Behörde vorzuführen.

Cleve den 25 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.
C. 773 pro Juny.

Nro. 56. Betrifft die Vagabunden, und das Verfahren gegen dieselben.

Es ist bemerkt worden, daß in den Königl. Provinzen am Rheine, und zwischen der Weser und dem Rheine, in Ansehung der Vagabunden und des Verfahrens gegen dieselben, noch Theils die Vorschriften der Artikel 269 bis 282 des französischen Code pénal, Theils die diesfällige Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements d. d. Düsseldorf den 9. Febr. 1815 Anwendung finden. Da diese zum Theil auf der besondern französischen Polizei- und Gerichts-Versaffung beruhenden Bestimmungen mit den Grundsätzen der nunmehr dort eingetretenen Verwaltung nicht vereinbar sind, so ist nach vorgängiger Mittheilung mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz beschlossen worden, daß von jetzt an in den gedachten Provinzen

- 1) gegen einheimische und fremde Vagabunden nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, Th. II., resp. Tit. 19. §. 3. und Tit. 20. §. 191 - 195. verfahren werde, daß diese Vorschriften auf die bereits anhängigen Untersuchungen jedoch nur in so fern Anwendung finden dürfen, als sie gelindere Strafen feststellen, wie das französische Gesetzbuch und die obengedachte Gouvernements-Verordnung; und daß
- 2) das Verfahren gegen Vagabunden überhaupt fernerhin nicht den Gerichtshöfen oder korrekzionellen Tribunälen zustehet, sondern lediglich und dergestalt als ein Gegenstand der Polizei-Verwaltung zu betrachten sey, daß darin in erster Instanz von den resp. Orts- oder Kreispolizei-Behörden, in zweiter von der Königl. Regierung und endlich in dritter Instanz von dem Polizei-Ministerio entschieden wird, in so fern nicht dabei auf Strafe eines Criminal-Verbrechens zu erkennen, und daher die Sache an die betreffende Gerichtsbehörde abzugeben ist.

Ich veranlasse die Königl. Regierung hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren, und gleichergestalt den betreffenden Unterbehörden der dortigen Provinz das künftige zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben.

Berlin am 16. Juny 1816.

(Gez.) Fürst von Wittgenstein.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Beisügen, daß in dem hiesigen Regierungs-Bezirk das Verfahren in erster Instanz einstweilen ausschließlich den landrätlichen Kreis-Kommissarien und zu Wesel der Polizei-Direktion zustehet. Alle Unterbehörden und die Königl. Gendarmerie haben daher die angehaltenen Vagabunden diesen Behörden gleich vorzuführen zu lassen, und wird ihnen empfohlen, ihre Wachsamkeit auf dieses Gesindel um so mehr zu verdoppeln, da dieses Regierungs-Departement wegen seiner ausgedehnten Grenze gegen das Königreich der Niederlande den Streifsüßen desselben sehr ausgesetzt ist.

Cleve den 28 Juny 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 79. R. pro Juny.

Nro. 57. Die Reclamation der Archive, Karten &c. &c. der abgetretenen Länder gegen Frankreich betreffend.

Die französische Regierung hat sich in dem 31ten Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 zur Herausgabe der Archive, Karten, Pläne und Urkunden der abgetretenen Länder verpflichtet, und sind dieser übernommenen Verpflichtung gemäß, auch bereits eine große Anzahl von reclamirten Gegenständen den betreffenden Behörden zurückgegeben worden, und vieles ist der Auslieferung nahe gebracht.

Der diesseitige Gesandte zu Paris, der Herr Graf von der Goltz, welcher gegenwärtig dieses Reclamations-Geschäft leitet, wünscht, um verspäteten nachträglichen Reclamationen vorzubeugen, und um zu vermeiden, die Liquidation solcher Forderungen nicht fortzusetzen, welchen vielleicht, ohne daß es zu seiner Kenntniß gelangt, durch französische Unter-Behörden bereits Gültigkeit geleistet seyn kann, ein genaues Verzeichniß derjenigen Gegenstände zu erhalten, welche nach dem Artikel 31 des Pariser Friedens, gegen die französische Regierung reclamirt worden, jedoch nicht zurückgegeben sind, oder deren Reclamation vielleicht bis jetzt unterlassen, und noch nachträglich anzubringen ist.

Es werden daher sämmtliche Unter-Behörden, so wie überhaupt alle und jeder Einwohner des hiesigen Regierungs-Departements, welche Archive, Karten, Pläne und Urkunden gegen Frankreich zu reclamiren haben, hiermit aufgefordert, an unterzeichnete Königliche Regierung spätestens bis zum 30. July ein Verzeichniß einzureichen, aus welchem vollständig hervorgehen muß :

- 1) Welche Gegenstände bereits reclamirt worden sind, und was davon wirklich zurückgegeben ist oder nicht ;
- 2) welche Gegenstände bis jetzt noch nicht reclamirt worden, und daher sofort nachträglich zu reclamiren sind.

Es sind hierbei so genau als möglich alle Umstände anzugeben, welche zur Bezeichnung und Auffindung des reclamirten Gegenstandes dienen können.

Alle Unterbehörden, welche dieser Aufforderung nicht die schuldige Folge leisten, sind für die daraus entstehende Nachtheile persönlich verantwortlich, so wie alle und jeder Einwohner, welche diese Gelegenheit vorüber gehen lassen, zu ihrem Eigenthum zu gelangen, sich die Schuld selbst beizumessen haben.

Cleve den 28 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 72. R. pro Juny.

Nro. 58. In Betreff des Instanzen-Zuges bei den Bericht-Erstattungen.

Es haben mehrere Bürgermeister Unsere Bekanntmachung vom 2. Juny d. J. wegen Einziehung des Militär-Soldes der im Civil anzustellenden Militärpersonen Stück 8. Nro. 26. Unseres Amtsblattes dahin ausgelegt, daß der geforderte Bericht

oder die negative Anzeige directe an Uns gerichtet werden müsse, und auf diese Art kommen mehrere dergleichen Anzeigen hier ein.

Zur Berichtigung dieser Idee und künftigen Nachachtung wird hiedurch den Behörden eröffnet, daß die Königliche Regierung in allen General-Angelegenheiten die Berichte nur von den landrätlichen Kreis-Kommissarien erhält, und diese die Materialien dazu von den Bürgermeistern des Kreises zu erwarten haben, wogegen in regula spectielle Aufforderungen und sonstige Veranlassungen abgerechnet, eine directe Korrespondenz zwischen der Regierung und den Bürgermeistern der Provinz nicht Statt findet.

Cleve den 29 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 884. pro Juny.

Nro. 59. Der Absatz der Herzoglich-Sächsischen Waaren von den Messen zu Naumburg an der Saale nach den übrigen Königlichen Provinzen betreffend.



Von dem hohen Ministerio der Finanzen ist bestimmt worden, daß zur Erleichterung des Absatzes Herzoglich-Sächsischer Waaren von den Messen zu Naumburg an der Saale nach den andern Königlichen Provinzen, diese Waaren während der Messzeit an Ort und Stelle mit einem viereckigten in schwarzem Lack ausgedruckten Siegel, nach nebenstehender Form, bezeichnet werden sollen, welche resp. die Nummer I. oder II. führen werden.

Auch werden noch über dergleichen Waaren in Naumburg Ursprungs-Zeugnisse in der bekannten Form ausgegeben, wogegen aber die Verbleitung des Collys wegfällt.

Von den solchergestalt in die übrigen Provinzen eingehenden Waaren, wird weder Eingangs- noch Ersatzzoll, sondern in denjenigen Provinzen, in welchen Consumtions-Steuern zu den Staats-Kassen fließen, nur die geordnete Verbrauchs-Abgabe von resp. $8 \frac{1}{3}$ und 2 Prozent erhoben, je nachdem nemlich die Waaren nach Provinzen diesseits oder jenseits der Elbe bestimmt sind.

Bei nicht siegelungsfähigen Waaren genügt das Certificat, wenn die Objekte in verbleiteten Collys ankommen.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cleve den 29 Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 10. R. pro Juny.

Verordnung der Königlichen Clevschen Ober-Landes- Gerichts-Commission.

Betrifft die nähern Bestimmungen über die Criminal-Justiz-Ausübung der zur Landweh'r gehörigen Personen.

Nach dem §. 74. der Landweh'r-Ordnung vom 21. November v. J. soll die Landweh'r in ihrer Heimath unter den Orts-Gerichten stehen, diese sollen jedoch in ihren Straferkenntnissen die Landweh'rsmänner nur mit solchen Strafen belegen können, welche in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind. Diese gesetzliche Vorschrift macht nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung der Criminal-Justiz der zur Landweh'r gehörigen Personen nothwendig. Bis zu deren Bekanntmachung muß es zufolge einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz bei den Festsetzungen der Verordnung vom 21 Febr. 1811 und des §. 18. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung verbleiben. Auch sind diese Festsetzungen in Absicht der als Krieges-Reserven beurlaubten Soldaten in Anwendung zu bringen. Hiernach haben sich die Land- und Stadt-Gerichte des hiesigen Obergerichtlichen Departements gehörig zu achten.

Cleve den 18 Juny 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

(Siehe ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. IX.)

A m t s - B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 12.)

Cleve den 10. July 1816.

Bekantmachung des Ober-Præsidi der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Betrifft die Liquidation der Pensions-Ansprüche der Geistlichen, in so weit deren Gehälter aus dem Pensions-Fonds erfolgen.

Es ist angefragt worden, ob die Aufforderung vom 15ten v. M. wegen Liquidation der Pensions-Ansprüche, bei den Herren landrätlichen Kreis-Commissarien auch auf die Pfarrer und Succursalen, so weit deren Gehälter aus dem Pensions-Fonds erfolgen, Anwendung finde.

Da in dergleichen Fällen die Pension die Stelle des Gehalts ganz oder zum Theil vertritt, und die Pensions-Regulirungs-Commission unterrichtet seyn muß, welcher Theil der Pfarrer-Gehälter aus dem Pensions-Fonds erfolgt; so muß jene Aufforderung auch auf alle Geistlichen, die sich in dem fraglichen Falle befinden, ausgedehnt werden.

Sämmtliche Herren landrätliche Commissarien meines Oberpräsidial-Bezirks werden daher beauftragt, die in Rede stehende Liquidationen, so weit es noch nicht geschehen seyn möchte, unverzüglich einzufordern und bei mir einzureichen.

Cöln den 27. Juny 1816.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.
(Gz.) Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

A. 63. pro July.

Betrifft die Militair-Pensions-Liquidationen.

Nach der Vorschrift des Königl. Departements für die Invaliden sollen die Militair-Pensionen in drei besondere Etats abgetheilt werden:

- 1) Von den pensionirten Offizieren und untern Staats-Personen;
- 2) von den auf Gnadengehalt stehenden Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts;
- 3) von den mit Pension versehenen Wittwen und Kindern vom Militairstande.

Aus diesen Etats muß hervorgehen:

- 1) Charakter: { letzterer, im Regiment wo er diente;
beigelegter, bei der Verabschiedung;
- 2) Vor- und Zuname;
- 3) welcher Macht er gedient;
- 4) Namen des Regiments;
- 5) jährlicher Betrag der Pension in Preussischem Courant; (hiebei ist jedoch die bisherige Geldwährung anzugeben.)
- 6) zu welcher Zeit und von welcher Behörde ihm die Pension ursprünglich bewilligt worden;
- 7) ob ihm die Pension auf Lebenszeit, oder nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, und unter gewissen Bedingungen, verliehen worden;
- 8) ob er die Pension zu seiner Subsistenz durchaus bedarf;
- 9) ob er nach seinem Ausscheiden aus dem Militair schon eine Bedienung gehabt, und welche;
- 10) jetziger Aufenthalt innerhalb Landes;
- 11) auf welche Kasse die Pension jetzt angewiesen ist;
- 12) sonstige Anmerkungen.

Sämmtliche Herren Landrätlichen Commissarien meines Ober-Präsidial-Bezirks werden daher dafür sorgen, daß die hier vorgeschriebenen Data aus den bei Ihnen eingehenden Militär-Pensions-Liquidationen vollständig hervorgeholt, und die fehlenden Nachrichten beigebracht werden: auch ist die Einsendung dieser Liquidation, so wie überhaupt der aller übrigen Pensionen nach der allgemeinen Aufforderung vom 7ten und 15ten v. M. zu beschleunigen.

Cöln den 27 Juny 1816.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

(Gez.) Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

A. 64. pro July.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 60. Betrifft die Abgabe: Freiheit des nach dem Auslande zu versendenden Reichs-schweizer Arsenik.

Nach einer Bestimmung des hohen Finanz-Ministeriums soll künftig der Reichs-schweizer Arsenik, der nach dem Auslande versendet wird, ganz frei von allen Abgaben, mithin auch von Zoll- Canal- und Schleusengeld, diese beiden letzten Abgaben aber nur in so fern, als sie auf der Waare selbst ruhen und nicht vom Gefäße erhoben werden, passieren. Wird jedoch die Anmeldung nach dem Auslande nicht erfüllt, so tritt die Nachzahlung der betreffenden Gefälle ein.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Cleve den 28. Juny 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

C. 82. R. pro Juny.

Nro. 61. Betrifft den Unterricht und die Prüfung der Bau-Beamten.

Zur Belehrung derjenigen jungen Männer, welche sich dem Baufache widmen, wird folgender Inhalt der Verordnung vom 24. December 1804, die Prüfung der Feldmesser in der Provinz betreffend, ingleichen die wegen des Unterrichts bei der Bau-Akademie in Berlin ergangene Deklaration des Publicandi vom 6. Juli 1799 im Nachfolgenden zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Um als Baubeamte angestellt werden zu können, hat der Candidat sich zwei Prüfungen zu unterwerfen; in der ersten muß er darthun, daß er sich die Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, das Feldmessen und Niveliren nebst Planzeichnen ganz zu eigen gemacht habe; auch daß er hierin praktische Kenntnisse besitze, durch das Attest eines recipirten Condukteurs, unter welchem er gearbeitet hat, beweisen; dann ist er mit Sicherheit als Feldmesser zu gebrauchen.

Die zweite Prüfung, welcher jedoch die erste jedesmal vorangegangen seyn muß, setzt Kenntnisse der Stereometrie, Statik, Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik voraus, und vom Candidaten wird verlangt, daß er alle Bauwerke zu zeichnen, zu veranschlagen und zu construiren verstehe. Es ist zwar die Abhaltung der ersten Prüfung durch den Bau-Direktor der Regierung für den Fall nachgegeben, wenn selbige von Berlin über 30 Meilen entfernt ist; die zweite Prüfung kann aber nicht anders als durch die Königl. Ober-Bau-Deputation in Berlin geschehen, bei welcher Examinandus wegen Aufgabe der Probe-Arbeiten vorher einkommen muß.

Uebrigens finden junge Leute, welche die vorerwehnten Kenntnisse sich in der Provinz nicht erwerben können, in Berlin sowohl bei der Bau-Akademie, als bei der Universität Gelegenheit, sich mit dem Theoretischen und Praktischen aller bauwissenschaftlichen Gegenstände bekannt zu machen.

Cleve den 1. July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 815. pro Juny.

Nro. 62. Betrifft die Zahlung des Abonnements-Preises für das Regierungs-Amts-Blatt.

Da über die Berechtigung zum unentgeltlichen Empfange der hiesigen Regierungs-Amtsblätter noch Zweifel zu herrschen scheinen; so sieht sich die unterzeichnete Königliche Regierung, unter Beziehung auf das in Nro. 1. des hiesigen Amtsblattes enthaltene Publicandum vom 23. April a. c. veranlaßt, folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Unentgeltlich erhalten die Regierungs-Amtsblätter folgende Behörden:

- Die Herren Landräthe,
- die Land- und Stadtgerichte,
- die Tribunale und Instruktions-Richter auch Anwälde,
- die Friedensgerichte,
- die obere Polizei-Beamten,

die Bürgermeister für die Gemeinden,
die Königlichen Domainen-Kontrollmeister,
die Haupt- und Bezirks-Kassen,
Die Steuer-Empfänger und Steuer-Controleurs,
die obern Forst-Beamten,
die obern Wege- und Wasserbau-Beamten,
die obern Zoll-Beamten,
die obere Geistlichkeit,
die Cantons- und Gemeinde-Pfarrer,
die Wohlthätigkeits-Anstalten.

- 2) Sämmtliche Beamte, welche keine Unterbehörde ausmachen, und mit keiner wirklichen Administration beauftragt sind, als Justiz-Commissarien, Notarien, Bau-Conducteurs, Unterförster, Special-Zoll-Einnehmer u. s. w. können die Amtsblätter nur gegen den gesetzlichen Abonnements-Preis von 12 Sgr. Preuß. Courant für den Jahrgang erhalten.
- 3) Zur Haltung der Regierungs-Amtsblätter sind verpflichtet die Gast- und Schenk-Wirthe, welchen nunmehr unverzüglich, nachdem die namentlichen Verzeichnisse derselben von den landrätlichen Kreis-Commissarien allhier eingereicht worden sind, die hiesige Regierungs-Amtsblätter, vom ersten Stücke an, durch die betreffende Postämter gegen Entrichtung des Pränumerations-Preises von 12 Sgr. zugesandt werden sollen.
- 4) Der Abonnements-Preis wird durch die Steuer-Empfänger erhoben, und ist für das laufende Jahr unverzüglich abzuliefern. Die Steuer-Empfänger führen die erhobenen Gelder, nach Abzug von 1 1/2 Prozent pro Receiptura an die betreffende Bezirks-Kasse ab, welcher 1/2 Prozent für den Haupt-Empfang gebühret.

Cleve den 3 July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 689. pro Juny.

Nro. 63. Betrifft die Bekanntmachung des Edicts wegen des Tollwerdens der Hunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Es ist durch das Edict vom 20 Februar 1767, auch schon vorher verordnet worden: daß den Hunden der sogenannte Tollwurm unter der Zunge geschnitten werden soll, weil man damals die Erfahrung gemacht haben wollte und allgemein behauptet wurde, daß, wenn den Hunden der Tollwurm genommen worden, der Biß solcher Hunde, die auch toll geworden, dennoch keine schädliche Folgen nach sich gezogen hätte, weshalb auch in allen unsern Provinzen Personen ausgemittelt, angestellet, vereidet und mit Anweisungen versehen worden, den Hunden den Tollwurm zu schneiden.

Es hat aber der Erfolg der gehofften Wirkung nicht entsprochen, und sind von Zeit zu Zeit viele glaubwürdige Zeugnisse von den Land-Räthen und Kreis-Physicis eingegangen, daß das Vieh, welches von solchem tollen Hunde, dem der sogenannte Tollwurm geschnitten gewesen, gebissen worden, dennoch toll geworden ist.

Wir haben Uns daher entschlossen, obgedachtes Edict wegen des Tollwurmschneidens der Hunde, wie hiermit geschicket, ganz aufzuheben und dagegen andere Vorkehrungen zu treffen, wodurch Menschen und Vieh vor dem Biss toller Hunde gesichert und die von solchem Bisse entstehende traurige Folgen von Unseren Uterthanen abgewendet werden.

§. 1. Die Tollheit oder Wuth bey Hunden läßt sich süglich in drey Grade eintheilen, und nach diesen drey verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen, oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verlieret, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, und den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennt, mit dem Schwanz gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schwefel anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt; noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um sich beißt, wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen sich an dunkle Orte, gleichsam lichtscheu verkriecht und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden, oder fließen; wenn er Ohren und Schwefel hangen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angebothen wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bey ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders, wenn mancherley Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bey sehr trockenem Wetter, einer sehr schwachenden Hitze, oder bey einer sehr strengen Kälte ereignen, wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat; und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde

zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quälet ihn, er strecket seine Zunge lechzend aus dem Munde und schmeuet doch jedes Getränk, er leidet Niemand um sich, bellet sekten, und wenn es ja geschiehet, mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödlichen Biß. Er lauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumt und stehet beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam und bey wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts gesunkenen, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus und denn kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer ungläublichen Geschwindigkeit; siehet er aber Wasser oder nur etwas Glänzendes dem Wasser ähnliches, so fliehet er meistens eilends und änglichst davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bei der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, belken ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich jaghaft vor ihm nieder und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgehet. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am 2ten, 3ten oder 4ten Tage.

§. 2. Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wann die Wuth anfängt, für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann, so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Fütterung oder Abrihtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund, bey Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll, unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bey dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt,

wenn der enclausene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vier wöchentlicher Bestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an der Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe curiren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

S. 3. Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bey Hirten ist, so soll die Strafe dreysach erhöht werden.

S. 4. Das Curiren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bey ebenmäßiger Strafe verboten; es sey dann, daß ein Arzt, zur Erweckerung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wolle, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

S. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

S. 6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreis-Physico oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnt, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde-, Rind-, Schaf- und Schweine-Vieh, statt haben.

Uebrigens wiederholen und bestärken Wir hiermit, alle die wegen Anlegung und Knüppellung der Hunde ergangene Edicte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herrn oder Führer allein auf den Straßen, oder auf dem Lande ohne Knüppel herumlaufen, gleich todts geschossen oder geschlagen werden sollen, und machen Wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufende Hunde todts zu schießen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben Zwanzig Thaler Schießgeld bezahlt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Krieges- und Domänen-Kammerern, Polizei-Directorien, Land- und Steuerräthen, Beamten, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, ingleichen Unsern sämmtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militair- als Civil-Stande, wie auch jedermännlich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem

Innhalte dieses Edicts auf das genaueste zu achten, nicht weniger, daß Unser General-Fiscal durch die unter ihm stehenden fiscalische Bediente gegen die etwaige Contraventiones genau invigiliren lassen soll; und damit gegenwärtiges Edict zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publikation auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter geschehen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 20. Februar 1797.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

(Gez.) Gr. v. Blumenthal. Frhr. v. Heiniz. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee. v. Schrötter.

Vorstehendes Königl. Edict wird aus Veranlassung der an einigen Orten sich gezeigt habenden Hundswuth zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Cleve den 5. July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 195. pro July.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird in Gefolge der Allerhöchsten Königl. Verordnung vom 10ten v. M. die Ausübung des Salz-Regals betreffend, hierdurch benachrichtigt, daß in dem Distrikt des Westphälischen Ober-Berg-Amtes außer den Niederlagen auf der Saline selbst, auch Salzfaktoreyen in Wesel, Kanten, Mülheim an der Ruhr, Münster, Halle, Hörter und Beverungen eingerichtet sind, in welchen, so wie in den erstgedachten Niederlagen, das Salz in Quantitäten von 400 Pfund Berliner Gewicht zu dem Preise von Zwölf Thalern Berliner Courant oder andern Münzsorten im tarifmäßigen Werth, käuflich zu erhalten ist.

Zugleich werden diejenigen, welche sich sowohl um Salzfaktorstellen, als auch überhaupt um Anstellung als Salz-Debitanten bey dem unterzeichneten Königl. Ober-Berg-Amte gemeldet haben, auf S. 3. der Allerhöchsten Königl. Verordnung verwiesen, nach welchem der Detail-Handel mit dem, aus einer Landesherrlichen Niederlage erkauften Salz, als ein völlig freies Gewerbe jedem erlaubt wird, der entweder zum Material-Handel überhaupt, oder zum Salzhandel insbesondere, durch einen Gewerbschein berechtigt ist.

Dortmund den 2 July 1816.

Königlich Preussisches Westphälisches Ober-Berg-Amt.

Bölling. Wille. Crone. von Kloeber. Schmidt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Empfänger der Bezirks-Kasse zu Effen, Hofrath von Bernuth, zum Rendanten der hiesigen Königl. Regierung's-Haupt-Kasse.

Der bisherige Hülf's-Calculator bei der Königl. Regierung zu Potsdam, Lieutenant und Ritter des eisernen Kreuzes, Klautsch, zum 9ten Regierung's-Calculator alhier.

Der vormalige freiwillige Jäger, Friedrich Carl Gottlieb Schneider aus Duisburg, zum 11ten Regierung's-Kanzlisten.

Der vormalige freiwillige Jäger und zuletzt bei dem hiesigen Kreis-Commissariats-Bureau anangestellter gewesene Copist, Gottfried Heinrich Sigismund Overmann aus Cleve, zum 12ten Regierung's-Kanzlisten.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. X.)

Nachtrag zum zwölften Stücke des Regierungs-Amtsblatts.

Cleve den 10. July 1816.

Nro 64. Betrifft die Einsendung an die General-Liquidations-Commission der Pensions-Bezüge und sonstiger Liquidations-Stücke, Behufs Liquidirung der Forderungen in Frankreich.

Die Königl. General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich in Aachen, hat mittelst zweier an die Königl. Regierung gerichteten Schreiben vom 4ten und 5ten hujus, die Einsendung aller auf die Liquidation der Pensions-Rückstände Bezug habenden Beläge, namentlich der Lebensscheine, ohne welche keine Pension gegen Frankreich mit Erfolg zur Liquidation gebracht werden kann (Certificats de vie), so wie auch aller sonstigen zur Liquidation gehöriger Piécen und annoch zu erledigenden Moniten, welche auf die bereits in Benennung gebrachten Forderungen gemacht worden sind, urgirt und dabei bemerkt, daß, da höchsten Orts die möglichste Beschleunigung des Liquidations-Geschäftes neuerdings empfohlen worden, nunmehr ein Terminus bis zum 20. d. M. gesetzt sey, nach welchem keine Liquidations-Stücke mehr angenommen werden sollen.

Indem Wir dieß hienit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern Wir mit Bezugnahme auf die im 7. Stücke des Regierungs-Amtsblatts erschienene Bekanntmachung Nro. 23. die Herren Pensionisten auf, die Einsendung ihrer Lebensscheine, da periculum in mora ist, unverzüglich an die Herren Kreis-Commissarien in Geldern und Eresfeld zu bewerkstelligen, so wie Wir allen übrigen Interessenten, welche Forderungen gegen Frankreich, von welcher Art sie auch seyn mögen, geltend zu machen haben, die schleunigste Behändigung ihrer Beweisstücke an die bezeichneten Kreis-Behörden zur weitem Beförderung an die General-Liquidations-Commission hienit dringend anempfehlen.

Die Herren Kreis-Commissarien werden schließlich angewiesen, alle Liquidationen, welche noch bei ihnen beruhen, mit den Original-Belägen gehörig geordnet, numerirt und geheftet, so wie auch alle noch zu erledigende Monita spätestens bis zum 20. d. M. an die Königl. General-Liquidations-Commission einzureichen und müssen Wir dieselben für die pünktliche Beobachtung dieses Termins persönlich verantwortlich machen.

Cleve den 10. July 1816.

Königlich Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 392. u. 393 pro July.

Städte und Gemeinden des Rheinlandes

Die Städte und Gemeinden des Rheinlandes sind in drei Gruppen eingeteilt: 1. Städte, 2. Gemeinden, 3. Landgemeinden. Die Städte sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Städte mit über 100000 Einwohnern, 2. Städte mit 50000 bis 100000 Einwohnern, 3. Städte mit unter 50000 Einwohnern. Die Gemeinden sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Gemeinden mit über 10000 Einwohnern, 2. Gemeinden mit 5000 bis 10000 Einwohnern, 3. Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern. Die Landgemeinden sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Landgemeinden mit über 1000 Einwohnern, 2. Landgemeinden mit 500 bis 1000 Einwohnern, 3. Landgemeinden mit unter 500 Einwohnern.

A m t s = B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 13.)

Cleve den 17. July 1816.

Verordnung der höchsten und hohen Staatsbehörden.

Betrifft Maas- und Gewicht-Ordnung für die Preussischen Staaten, vom 16. May 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, der Unsicherheit in Maassen und Gewichten, die bisher in Unsern Staaten den Verkehr erschwerte, durch feste Bestimmungen abzuhelfen.

Wir verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Es soll nach beiliegender Anweisung ein Satz von Probemaassen und Gewichten unter Aufsicht einer Kommission von Sachverständigen verfertigt, und bei Unsern Ministerien der Finanzen und des Handels aufbewahrt werden. Diese Probemaasse und Gewichte sind fortan die einzig autorisirten Originale von Maas und Gewicht für Unsere sämmtlichen Staaten.

§. 2. a) Nach diesen Originalen soll ein zweiter Satz von Probemaassen und Gewichten unter gleicher Aufsicht ausgearbeitet, und als beglaubigtes Exemplar derselben Unserer Oberbaudeputation zur Verwahrung übergeben werden.

b) Zur Erhaltung der mathematisch genauen Richtigkeit für alle folgende Zeiten wird ein beglaubigtes drittes Exemplar der Normal-Maasse und Gewichte, bei der mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, nachdem es von derselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, erkannt worden, niedergelegt.

c) Ein viertes beglaubigtes Exemplar der Probe-Maasse und Gewichte, soll zur Erhaltung des öffentlichen gerichtlichen Glaubens an die Identität und Uebereinstimmung mit den Originalen, zum Bewahrsam des hiesigen Kammergerichts genommen werden.

d) Die Oberbaudeputation, die mathematische Klasse der Akademie der Wissenschaften und das Kammergericht sind verpflichtet, so oft sie es nöthig finden, wenigstens aber alle zehn Jahre, sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihrer Exemplare mit den Originalen §. 1. durch sachverständige Vergleichung und

nöthigenfalls Berichtigung zu versichern, und die darüber aufgenommenen Protokolle durch Abdruck in den Amtsblättern jeder Regierung bekannt zu machen.

§. 3. In jedem Regierungs-Departement wird eine Eichungs-Kommission errichtet, welche der Regierung untergeordnet ist. Sie besteht aus einem Direktor, den die Regierung ernannt, vier bis sechs unbesoldeten Beisitzern, welche die Stadtverordneten des Orts aus der Bürgerschaft wählen, und einem Mechanikus, den die Regierung auf die Wahl der Kommission bestatigt.

§. 4. Die in Berlin zu errichtende Eichungs-Kommission erhält zugleich die Verpflichtung, so oft es von ihr verlangt wird, die Probe-Maasse und Gewichte der übrigen Eichungs-Kommissionen zu prüfen, auch Probe-Maasse und Gewichte, gegen Erstattung der Unkosten, verfertigen zu lassen, für deren Richtigkeit sie verantwortlich ist. Der Sitz der Eichungs-Kommissionen in den Regierungs-Departements, soll durch Unfern Minister der Finanzen und des Handels bestimmt werden.

§. 5. Jede Eichungs-Kommission erhält einen Satz Probe-Maasse und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortdauernden Uebereinstimmung dieser Maasse und Gewichte mit den Probe-Maassen und Gewichten der hiesigen Eichungs-Kommission, so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber alle fünf Jahre, durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Die Protokolle hierüber werden bei den Regierungen aufbewahrt.

§. 6. Unter Aufsicht der Eichungs-Kommissionen werden Eichungs-Ämter in den verkehrreichsten Städten errichtet. Wo dies für jetzt geschehen soll, bestimmt das Ministerium der Finanzen und des Handels auf den Vorschlag der Regierungen.

§. 7. Die Eichungs-Ämter bestehen, als Kommunal-Anstalten, aus einem Magistrats-Mitgliede, zwei bis vier Deputirten der Bürgerschaft, und einem Sachkundigen. Sie erhalten von der Kommune einen nach dem Apparate der Eichungs-Kommissionen §. 5. verfertigten Satz von Probe-Maassen und Gewichten, dessen fortdauernde Uebereinstimmung mit diesem Apparate, wenigstens alle drei Jahre geprüft und durch die Eichungs-Kommission zu ihrer Legitimazion attestirt werden muß.

§. 8. Bei jedem Eichungs-Amte muß an einem offenen Orte ein in Zolle eingetheiltes, metallenes Fußmaaß und eine Elle befestigt seyn, woran jeder unentgeltlich die Richtigkeit seiner Maasse selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probe-Maasse. In den größten Städten des Reichs soll überdies, an der Außenseite eines schicklichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe in eine harte Steinart eingehauen, oder aus Eisen gegossen, ausgestellt werden.

§. 9. Die Eichungs-Ämter sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden und Privatpersonen vorgelegten Maasse und Gewichte zu prüfen, und auf Verlangen, durch Aufdrückung des ihnen anvertrauten Stempels, zu bescheinigen. Auch die Eichungs-Kommissionen haben dieselbe Verpflichtung, und vertreten überhaupt für ihren Ort durchgebends die Stelle eines Eichungs-Amtes.

§. 10. Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirtschaft kann jeder sich ungestempelter Maasse und Gewichte bedienen.

§. 11. Sobald aber irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird,

Kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen; auch selbst in seinem Laden, oder in seiner Bude, keine ungestempelten Maaße oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervorteilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verurtheilt.

§. 13. Alle öffentliche Administrations-Büreau, als Posten-Militair- und Etwilmagazine, für Rechnung des Staats, oder der Kommunen bestehende Debitokomptore, Forstämter u. s. w., und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts ange stellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Wagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

§. 14. Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht soweit vorräthig haben, als der Lokalität nach, zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewicht-Kontraventionen erforderlich ist.

§. 15. Nach Verlauf von acht Monathen, von Kundmachung dieser Verordnung ab, sollen nur diejenigen Maaße und Gewichte für vorschriftsmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Eichungs-Amtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

§. 16. Die ausgezeichnete Form dieses Stempels soll besonders öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Eichungsämter eingerichtet sind.

§. 17. Die Stempelung entbindet niemand von der Verpflichtung dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 18. Die in den §§. 13. und 14. bezeichneten Behörden und Personen sind insbesondere verpflichtet, nicht nur so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden seyn könnte, sondern in jedem Falle, wenigstens jährlich, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern.

§. 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene zieht sie sofort, mittelst Dekrets, die im §. 12. festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaassen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach dem §. 9. an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen, oder der andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so de-

nunzirt sie den Fall ausserdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

§. 20. Zu mehrerer Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren nachfolgende Regeln festgesetzt.

§. 21. Den Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspel wollen Wir vorläufig noch gestatten. Sie müssen indeß ebenfalls durch die Eichungsämter, welche von dem gebräuchlichen Maaß in Kenntniß zu setzen sind, gestempelt werden, und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter, oder unrichtig gestempelter Handhaspeln bedienen, um Gespinnst für den Handel danach abzumessen, dasjenige Anwendung, was im §. 19. bestimmt worden ist. Fabrikanten bleibt nicht allein unbenommen, in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspel von beliebigem Umfange zu gebrauchen, sondern sie können auch das Garn, das sie ausser ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauche spinnen lassen, nach einem beliebigen Haspel bestellen, so wie es jedem frei steht, sich zum Abhaspeln des lediglich zu seinem eigenen Bedarf bestimmten Garns, eines willkührlichen Maaßstabes zu bedienen. Auch bei dem Maschinenspinnst, ohne Unterschied, kann jeder Fabrikant für jetzt diejenigen Haspel gebrauchen, die seiner Konvenienz entsprechen.

§. 22. Im gesammten Bauwesen in Unsern Staaten soll künftig nur einerlei Ruten, Fuß und Zollmaaß gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, kölnischer u. u. Fuße und Zolle wegsallen.

§. 23. Bei dem gesammten Bergwesen in Unsern sämmtlichen Staaten wird künftig nur einerlei Lachtermaaß gebraucht und die Anwendung eines besondern schlesischen Lachters hört auf.

§. 24. Bei der Vermessung von Land wird in Unsern sämmtlichen Staaten blos die §. 22. einzig autorisirte Ruthe gebraucht und in Zehen- und Hundertheile getheilt. Die Anwendung der besondern Provinzial-Ruthen, als der kulmischen, oleykoischen, schlesischen u. s. w. hört auf, auch die zu Verwechselungen Anlaß gebende Benennung von Decimalsfüßen und Decimalszollen fällt weg.

§. 25. Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz, sollen vom Jahre 1817 ab, im gemeinen Verkehr und sofort in öffentlichen Verhandlungen blos nach Kubikklastern von Ein hundert acht Kubikfuß berechnet, und dabei blos der §. 22. autorisirte Fuß gebraucht werden. Eine solche Kubikklasten ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, sechs Fuß lang und breit, und drei Fuß hoch, oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfüße giebt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maaße verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsetzung darnach für die genannten Materialien zu fordern, so weit sie zu Jedermanns feilem Verkaufe kommen. Privatpersonen und Instituten, die blos für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln, oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsetzung nach ihrer Konvenienz unbenommen; so wie auch beim Bauwesen der übliche Gebrauch der Schwadruthen von 144 Kubikfuß noch beibehalten werden kann.

§. 26. Die Wöthcher sollen hinführo kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche

Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Verfertiger speziell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungskommission des Departements durch die Ortspolizei gegen bloße Erstattung der Kosten zugestellt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgibt.

§. 27. Durch das bloße Unterlassen der hienit vorgeschriebenen Bezeichnung verurtheilt die Böttcher Einen Thaler Polizeistrafen für jedes unbezeichnete Gefäß. Unrichtig befundene gebrannte Gefäße müssen sie unentgeltlich umarbeiten, und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafen. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandniß der Umstände, die Einleitung des Kriminalverfahrens nachzusuchen und dem Kontravenienten, bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung, den Stempel abzuschneiden.

§. 28. Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte, den Inhalt in Berliner Quarten, oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten die Hüttenbesitzer, gegen bloße Bezahlung der Kosten, von der Eichungskommission des Regierungs-Departements, durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte einzieht.

§. 29. Durch die bloße Nichtbezeichnung, wird eine Polizeistrafen von Zwei Groschen für jede Flasche verurtheilt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Sechszehnthel von der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muß die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

§. 30. Vom 1sten Januar 1819 ab, kann Jedermann, der Bier, Wein, Essig oder Branntwein in Flaschen kauft, fordern, daß sie ihm in nach §. 28. gestempelten Flaschen geliefert werden.

§. 31. Die Eichungskommissionen sollen Branntweinprobemesser, welche nach den Normalmessern, die sie erhalten werden, angefertigt und von ihnen gestempelt seyn müssen, zum Verkaufe feil halten. Wer nach Acht Monathen von Kundmachung dieser Verordnung ab, Branntwein im Großen von einer bedingenen Stärke kauft, kann verlangen, daß ihm derselbe nach solchen gestempelten Probemessern überliefert werde.

§. 32. Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, um, den bestehenden Verordnungen gemäß, den Feingehalt der goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen und den Namen des Verfertigers anzudeuten, gegen bloße Bezahlung der Kosten, durch die örtliche Polizeibehörde von derjenigen Eichungskommission, welche sich im Hauptorte der Provinz, wo das Oberpräsidium seinen Sitz hat, befindet. Die örtliche Polizeibehörde muß auch für Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört sein Handwerk zu betreiben.

§. 33. Jeder Käufer von neuer Gold- und Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist.

§. 34. Die Eichungskommission zu Berlin insbesondere hat die Verpflichtung, sorgfältig ausgearbeitete Probemaasse und Gewichte, Behufs wissenschaftlicher Untersuchungen, zum Verkaufe bereit zu halten.

§. 35. Alle Eichungskommissionen und Eichungsämter erhalten eine Taxe, wodurch bestimmt wird, was sie für die bei ihnen vorkommenden Arbeiten und von ihnen zu liefernden Werkzeuge nehmen dürfen. Diese Taxe muß in ihrem Geschäftslokale zu Jedermanns offener Ansicht angeschlagen, sämmtlichen Polizeibehörden mitgetheilt, auch dem Publikum durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Wir beantragen insbesondere Unser Ministerium der Finanzen und des Handels mit der Ausführung dieser Maas- und Gewicht-Ordnung, und befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Polizei- und Justizbehörden, den Magisträten, Kommunen und überhaupt sämmtlichen Einwohnern Unserer Staaten, sich darnach, jeder an seinem Theile, genau zu achten.

So geschehen Berlin, den 16ten May 1816.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

(Gez.) E. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Gr. v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boven.

Anweisung zur Verfertigung der Probemaasse und Gewichte nach §. 1. der Maas- und Gewicht-Ordnung vom 16 May 1816.

§. 1. Das Grundmaas für sämmtliche Preussische Staaten ist der Preussische Fuß.

§. 2. Unter dieser Benennung soll der, seit dem 28sten Oktober 1773 in Preussen, den Marken und Pommern eingeführte, sogenannte rheinländische Werkfuß verstanden werden.

§. 3. Er enthält einhundert neun und dreißig und dreizehn Hundert-Theile Linien des, in wissenschaftlichen Verhandlungen allgemein bekannten, pariser Fußes.

Damit aber die Größe des preussischen Fußmaasses, worauf die übrigen Maasse und Gewichte gegründet sind, unabhängig von jedem andern Maasse, auf einem Urmaasse beruhe, welches zu allen Zeiten, bei entstehenden Zweifeln, wieder erlangt werden kann, so soll nach Vollendung der Beobachtungen über die Sekunden-Pendulänge von Berlin, diese und ihr Verhältniß zum preussischen Fuß bekannt gemacht werden.

§. 4. Dieser preussische Fuß wird in Zwölf Zolle und dieser Zoll in Zwölf Linien eingetheilt.

§. 5. Zwölf dieser Füße machen eine preussische Ruthe, die zum Gebrauche der Feldmesser, blos zehnthellig, hundertthellig, und so fort, so weit es nöthig ist, eingetheilt wird.

§. 6. Eine Preussische Meile ist eine Länge von zweitausend solcher Ruthen.

§. 7. Die Berliner Elle soll fortan fünf und zwanzig und einen halben preussischen Zoll enthalten.

§. 8. Der Faden bei dem Seewesen enthält sechs preussische Fuße.

§. 9. Das Lachter bei dem Bergbau enthält achtzig preussische Zolle. Es wird in acht Achtel, das Achtel in zehn Lachterzolle, der Lachterzoll in zehn Primen, die Prime in zehn Sekunden getheilt.

§. 10. Der preussische Morgen enthält ein hundert achtzig preussische Quadratruthen. Nach Hufen wird in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet.

§. 11. Der Berliner Scheffel soll dreitausend zwei und siebenzig preussische Kubikzolle enthalten, und zwei und zwanzig preussische Zoll im Lichten weit seyn. Neun Berliner Scheffel sind demnach sechszehn preussische Kubikfuße.

§. 12. Die Berliner Meße ist ein Sechszehnthheil des Scheffels. Sie enthält demnach einhundert zwei und neunzig preussische Kubikzolle, oder neun Messen sind ein Kubikfuß.

§. 13. Das Berliner Quart ist ein Drittheil der Meße. Es enthält also vier und sechszig preussische Kubikzolls, oder sieben und zwanzig Quart sind ein Kubikfuß.

§. 14. Der Eimer enthält sechszig Berliner Quart; ein Orhost enthält drei, ein Ohm zwei, ein Anker einen halben Eimer.

§. 15. Die Viertone enthält einhundert Quart.

§. 16. Die Zonne zum Messen des Salzes, des Kalks, des Stipes, der Stein- und Holzfohlen, der Asche und andere trocknen Waaren, enthält vier Berliner Scheffel, oder neun Zonnen sind vier und sechszig Kubikfuß.

§. 17. Die Leinsaat-Zonne macht jedoch hiervon eine Ausnahme und behält ferner den bisher üblichen Inhalt. Nach diesem enthalten vier und zwanzig solche Zonnen sechs und funfzig und einen halben Berliner Scheffel; also die Zonne sieben und dreißig zwei Drittheil Messen.

§. 18. Das Gewicht eines Preussischen Kubikfußes destillirten Wassers, im luftleeren Raume, bei einer Temperatur, von funfzehn Graden des Reaumur'schen Quecksilber Thermometers, wird in sechs und sechszig gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein Preussisches Pfund.

§. 19. Die Hälfte dieses Pfundes kommt genau mit der, bisher bei dem preussischen Münzwesen üblichen, köllnischen Mark überein, und soll auch ferner unter der Benennung „Preussische Mark“ zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers gebraucht werden.

§. 20. Die doppelte Eintheilung der Mark für Gold in vier und zwanzig Karate, für Silber in sechszehn Lothe, soll nicht mehr offiziell gebraucht, sondern die Mark für alle edele Metalle bloß in zwei hundert acht und achtzig Grane eingetheilt werden.

§. 21. Das Preussische Pfund §. 18. soll auch als Kramergewicht dienen, und zu diesem Zwecke in zwei und dreißig Lothe, das Loth aber in vier Quentchen, getheilt werden.

§. 22. Ein hundert und zehn Pfunde sind ein Preussischer Zentner.

§. 23. Nach Steinen und Schiffspfunden soll bei öffentlichen Verhandlungen

nicht mehr gerechnet werden. Dagegen soll die preussische Schiffslast vier tausend Pfunde enthalten.

§. 24. Das besondere Fleischergewicht wird nicht mehr gebraucht. Die Fleischer bedienen sich künftig auch des Kramerengewichts.

§. 25. Das Medizinalgewicht behält seine übliche Abtheilung. Demnach hat das Medizinalpfund zwölf Unzen, die Unze acht Drachmen, die Drachme drei Skrupel, die Skrupel zwanzig Gran.

Aber das Gewicht dieser Theile soll so bestimmt werden, daß das Medizinalpfund vier und zwanzig preussische Lothe, die Unze zwei solcher Lothe, die Drachme ein Preussisches Quentchen enthält.

§. 26. Juwelen werden auch ferner nach Karaten, und deren Eintheilung in halbe, viertel u. s. w. gewogen. Ein hundert sechzig solcher Karate sollen neun preussischen Quentchen gleich seyn.

§. 27. In allen öffentlichen Verhandlungen sollen im ganzen Preussischen Staate keine andere Maaße und Gewichte angewendet werden.

§. 28. Auch für den Privatverkehr sollen in den alten Theilen der Marken und der Provinzen Pommern und Preußen keine andere Maaße und Gewichte stempelfähig seyn.

§. 29. Dagegen soll in den, durch die neue Eintheilung des Staats, diesen Provinzen noch zuertheilten Landstrichen, so wie in allen andern, vorstehend nicht genannten Theilen des Staats, wo der Privatverkehr neben den erwähnten Maaßen und Gewichten, auch den Gebrauch einzelner Provinzialmaaße und Gewichte erfordert, dieser Gebrauch zum Privatverkehr vorläufig noch nachgegeben werden. Es müssen aber, durch die betreffenden Regierungen die Verhältnisse dieser Provinzialmaaße und Gewichte zu den gesetzlichen genau ausgemittelt, bei Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels zur Prüfung eingereicht, das richtige Verhältniß dem Publikum bekannt gemacht und hiernächst jedes dieser Maaße und Gewichte von den betreffenden Eichungsämtern gestempelt werden.

§. 30. Andere Provinzialmaaße und Gewichte als diejenigen, deren Gebrauch hiernach vorläufig noch gestattet werden wird, sind nicht stempelfähig.

§. 31. Die, §. 1. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom heutigen Tage, zu verfertigenden Original-Maaße und Gewichte, welche künftig die einzige Grundlage des ganzen Preussischen Maaß- und Gewicht-Systems seyn sollen, sind allein und ganz genau nach vorstehenden Vorschriften, und hiermit gesetzlich bestimmten Verhältnissen auszuarbeiten, ohne Rücksicht, was sonst für Maaße und Gewichte irgendwo in den Preussischen Staaten als Normalmaaße und Gewichte gebraucht worden seyn möchten.

Berlin den 16. May 1816.

(Gek.) Friedrich Wilhelm.

(Gek.) E. Fürst v. Hardenberg. v. Kirckhausen. Gr. v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro: 65. Betrifft die Aufnahme der Söhne der vor dem Feinde gebliebenen Offiziers in die Cadetten-Anstalten.

Er. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. Februar d. J. in Hinsicht der Cadetten-Anstalten folgendes zu bestimmen geruhet :

Die Cadetten-Anstalten sollen künftig in zwei Hauptabtheilungen zerfallen, wovon die zweite die jüngeren Knaben zur Einstellung in die erste vorbereitet.

Für die erste Classe bleibt das Cadetten-Haus zu Berlin, zur zweiten Classe sollen die beiden Anstalten in Potsdam und Culm dienen.

Zur Aufnahme in die Cadetten-Anstalten beider Classen haben nur Offiziers-Söhne Anspruch, deren Väter entweder vor dem Feinde geblieben sind, oder denen Er. Majestät dadurch einen Beweis Allerhöchst Dero Wohlwillens geben wollen.

Nur bei den als Pensionairs aufzunehmenden Cadetten, oder auch in einzelnen Fällen in den neuen Provinzen, soll die Rücksicht auf den Stand der Väter wegfallen.

In den Cadetten-Anstalten zu Potsdam und Culm sollen die Knaben nur nach zurückgelegtem 10ten Jahre angenommen werden und daselbst bis zum 14ten Jahre verbleiben, wo sie denn mit Rücksicht auf ihre Fähigkeit in die Anstalt zu Berlin übergehen. Diejenigen Cadetten, welche bis dahin den vorgeschriebenen Grad der Fähigkeit nicht erreichen und deren Körper-Anlagen sie nicht zum Soldatenstande eignen, werden aus den Anstalten der 2ten Classe entlassen, um sich einem anderweitigen Berufe zu widmen.

In der Anstalt zu Berlin dauert der Aufenthalt bis zum zurückgelegten 17ten Jahre. — Nach zurückgelegtem Cursus behalten Er. Majestät sich vor, die Cadetten als Offiziers, Portepee-Führer und Unteroffiziere in der Armee anzustellen.

In der Cadetten-Anstalt zu Berlin können in der Regel nur die in den Instituten der 2ten Classe gebildeten Cadetten aufgenommen werden.

Wenn indessen in einzelnen wenigen Fällen und bei Pensionairs eine Ausnahme statt finden sollte; so müssen die Aufzunehmenden das 15te Jahr zurückgelegt haben, vollkommen körperlich gesund seyn, und alle die Kenntnisse besitzen, die von den Cadetten der 2ten Classe bei ihrer Aufnahme in das Institut zu Berlin verlangt werden.

Die Gesuche um Aufnahme in die Cadetten-Häuser werden an den jedesmaligen Chef der Cadetten-Anstalten gerichtet, welcher die weiteren Vorschläge bei Er. Maj. einreicht.

Die Stärke der Cadetten-Anstalt zu Berlin haben Er. Maj. zu 4 Compagnien jede zu 60 Köpfen, und die beiden Anstalten zu Potsdam und Culm, jede zu 2 Compagnien von 60 Köpfen bestimmt.

Wir bringen diese Allerhöchsten Festsetzungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern sämmtliche Herren Kreis-Commissarien des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit auf :

von denjenigen in ihren Kreisen befindlichen Söhnen vor dem Feinde gebliebener Offiziers, oder solcher Offizier-Knaben, die durch die Folge des Krieges verwaist

(Schema B.)

A b g a n g s - L i s t e .

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.		Wer der Vater gewesen.	Art des Abgangs.	Anmerkung.
		Jahr.	Monat.			

Nro. 66. Betrifft das Verfahren bei den Gemeinde-Ausschlags-Rollen.

Es ist bisher erfordert worden, daß die Ausschlagsrollen, welche zur Umlage derjenigen Summen angefertigt wurden, die in den sogenannten Communal-Budjets, oder wie sie in den Kreisen des rechten Rhein-Ufers hiesigen Regierungs-Bezirks heißen, in den Gemeinde-Haushalts-Etats, genehmigt worden, sich aber aus der gewöhnlichen Einnahme nicht decken ließen, von den vormaligen Departemental-Behörden, an deren Stelle die Königliche Regierungen getreten sind, genehmigt werden müssen.

Zur Abkürzung des Geschäfts-Ganges und Beförderung der, den Gemeinde-Haushalt betreffenden Geschäfte erachten Wir für zweckmäßig zu verordnen:

daß bis zur näheren Bestimmung und Regulierung des Gemeinde-Wesens, in Fällen, wo solche Ausschlagsrollen angefertigt werden müssen, der landrätliche Kreis-Commissarius, den Gemeinderath über den Maasstab der Vertheilung in seinem Gutachten vernehmen, und wenn dasselbe als zweckmäßig und angemessen befunden worden, die Rolle anfertigen lassen soll, diese ist sodann dem betreffenden Steuer-Revisor oder Aufseher zur Prüfung, besonders über die richtige Anwendung, der, bei den Gemeinde-Ausschlägen zum Grunde gelegten directen Steuer-Umlagen vorzulegen, und wenn von diesem Beamten mit Grunde dagegen nichts zu erinnern ist, so wird der landrätliche Kreis-Commissarius authorisirt, sie so weit executorisch zu erklären, als die ausgeschlagene Summe mit dem genehmigten Gemeinde-Haushalts-Etat, übereinstimmt.

Sämmtliche landräthl. Heiren Kreis-Commissarien, Steuer-Revisoren, und Bürgermeister Unseres Regierungs-Bezirks haben sich hiernach zu richten.
Cleve den 10 July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 443. pro July.

Verordnungen der Königlichen Clevischen Ober-Landes- Gerichts-Commission.

Betrifft die Bestimmungen zur gleichförmigen Bearbeitung des Hypotheken-Wesens.

Zur gründlichen und möglichst gleichförmigen Bearbeitung des Hypothekenwesens wird, mit Rücksicht auf die dieserhalb hin und wieder erregten Zweifel, hiedurch folgendes bestimmt:

- 1) Als Pertinenzstücke adlicher Güter sind, außer den unmittelbar dabei benutzten Besitzungen, auch diejenigen Colonien, Köttereien oder sonstige Etablissements zu betrachten, welche früherhin, und bis zur Einführung der französischen Steuer-Verfassung, die Steuerfreiheit genossen haben, vorausgesetzt, daß solche sich noch in den Händen der betreffenden Gutsbesitzer befinden.

Ferner soll es in Absicht aller derjenigen Rusticalbesitzungen, von welchen früher, und bis zur Publication des bekannten napolconischen Decrets vom 13. September 1811 Dienste geleistet worden, oder noch jetzt geleistet worden, unter eben dieser Voraussetzung den Gutsbesitzern überlassen werden, ob sie solche den berechtigten Gütern als Pertinenzien zuschlagen wollen, oder nicht. Hierüber muß jedoch bei Regulirung des Hypothekenwesens eine bestimmte Erklärung abgegeben werden, und versteht es sich von selbst, daß diejenigen Colonien u. welche solchergestalt keinem adlichen Gute zugeschlagen worden, gleich allen übrigen nicht eximirten Grundbesitzungen, der Realjurisdiction der Königlichen Land- und Stadtgerichte unterworfen sind.

- 2) In Absicht der legitimation der Justiz-Commissarien, welche als Bedollmächtigte von Guts- oder Grundbesitzern Schulden oder andere Reallasten anerkennen, kommt es darauf an, ob über die Existenz der betreffenden Reallast von dem Gläubiger ein Document in gehörig beglaubter Form beigebracht worden, oder nicht. Im ersten Fall ist eine Privatvollmacht zur Wahrnehmung der Berechtigte in der vorkommenden Hypothekensache unter der Maasgabe für hinreichend anzunehmen, wenn aus der dabei zum Grunde liegenden Information die Auctorisation zum Auerkenntniß hervorgeht; nur muß alsdann dem Gerichtsdeputirten die Information jedesmal im Termin vorgelegt, und von diesem zum Protokoll registrirt werden, daß darin eine solche Auctorisation enthalten ist. Im letzten Falle müssen die Justizcommissarien hingegen gerichtliche oder notarielle Vollmachten beibringen.

- 3) Bei allen Immobilien ohne Unterschied soll eine Berechnung des Werths, nach

dem Ertrag der bei Einführung des französischen Steuerwesens, oder in der Folge näher ausgemittelten reinen Revenüen, dergestalt angelegt werden, daß von diesen Revenüen zuvörderst $\frac{1}{5}$ tel für die Grundsteuer abzuziehen, der Rest aber in Kapital zu 4 Procent, oder dem 25fachen Ertrag der übrigen $\frac{4}{5}$ tel der Nutzungen, zu veranschlagen.

Der solchergestalt ausgemittelte Werth ist in die neuen Hypothekenbücher bei jedem Immobile von Amtswegen einzutragen; jedoch bleibt es den Grundbesitzern unbenommen, den, sich anderweit aus gerichtlichen Taxen, Kauf- oder sonstigen Erwerbungs-Documenten ergebenden Werth gleichfalls eintragen zu lassen.

Die Königlichen Land- und Stadtgerichte haben daher auf die Beibringung vollständiger Auszüge aus den Steuermutterrollen, worin die Veranschlagung des reinen Ertrages der einzelnen Grundstücke enthalten ist, zu den einschlägigen Hypothekenacten strenge zu halten.

Außerdem ist

- 1) Bei städtischen Besitzungen die im Feuerocetätscataster eingetragene Versicherungssumme, auf den Grund der, des Endes von den Verwaltungs-Behörden, zu gesinnenden neuesten Register, ebenfalls von Amtswegen einzutragen.

Eleve den 28sten Juny 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft die Zurücknahme der früher beabsichtigten Einziehung der ungerändeten Vier-Groschen-Stücke aus den Provinzen.

Sämmtliche uns subordinirte Land- und Stadt-Gerichte werden hiermit benachrichtigt, daß nach einem von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 19 Juny d. J. an die hiesige Ober-Landes-Gerichts-Commission erlassenen Rescripte die früher beabsichtigte Einziehung der ungerändeten Vier Groschen-Stücke aus den Provinzen zufolge Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 9. v. M. wieder zurück genommen worden ist.

Eleve den 5 July 1816

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft die vorschriftsmäßige Insinuation der gerichtlichen Vorladungen.

Es ist bemerkt worden, daß bei den meisten Gerichten die Documenta insinuationis der Vorladungen nicht von den Vorgeladenen unterschrieben sondern blos von den Gerichts-Vorthen attestirt werden. Dies ist aber unzureichend und den Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 7. S. 38 seq. zuwider; es werden daher sämmtliche Unter-Gerichte angewiesen, die bei ihnen angestellten Gerichts-Diener dahin zu instruiren, daß die Documenta insinuationis der Vorladungen von den Vorgeladenen unterschrieben und dann von ihnen attestirt werden müssen, und daß in Fällen, wo der Vorgeladene nicht schreiben kann, oder die Unterschrift verweigert, nach Vorschrift

der A. G. O. Th. I. Tit. 7. S. 39. zu verfahren ist.

Die Unter-Gerichte haben auf Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu halten, widrigenfalls sie sich den Partheien für alle entstehende Schaden und Kosten verantwortlich machen.

Oleve den 5. Juli 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen.

Betrifft den Todtenschein des Füsiliers Mathieu Rodolphe, angeblich aus Brühl.

Es ist Uns ein von den französischen Behörden ausgestellter Todtenschein über einen gewissen Mathieu Rodolphe, ehemals Füsilier in der 4ten Kompagnie des 3ten Bataillons des 115ten Linien-Regiments, angeblich von Brühl im Departement der Noer gebürtig, welcher am 24. August 1810 im Militair-Hospital zu Cape verstorben ist, zugestellt worden.

Da aber nach eingezogenen Erkundigungen ein Mathieu Rodolphe zu Brühl im Landkreise Cöln nie existirt hat, und bei der Angabe über dessen Geburtsort ein Irrthum obzuwalten scheint, oder jenes Brühl vielleicht in einem andern Departement liegt, so sehen Wir Uns veranlaßt, dieses hiemit bekant zu machen, damit die Verwandten des gedachten Mathieu Rodolphe, oder der betreffende Bürgermeister sich durch die vorgesezte landrätthliche Behörde wegen Auslieferung des Todtenscheins an Uns wenden mögen.

Cöln den 21. Juni 1816.

Die Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. 1427.

Betrifft den Todtenschein des Soldaten Anton Noubert, angeblich aus Noedingen oder Hoedingen.

Es ist Uns ein von französischer Behörde ausgestellter Todtenschein über einen gewissen Anton Noubert, angeblich aus Noedingen oder Hoedingen im Großherzogthum Berg gebürtig, welcher 22 Jahr alt, in der 1sten Kompagnie des 29ten Preussischen Infanterie-Regiments diente, und am 24. August 1815 zu Evreux verstorben ist, zugeworfen. Da der angegebene Geburtsort des Verstorbenen hier nicht zu ermitteln ist, so sehen Wir Uns veranlaßt, obiges hiemit bekant zu machen, damit die Angehörigen des gedachten Anton Noubert oder die betreffende Lokalbehörde sich durch den vorgesezten landrätthlichen Herrn Kreis-Commissarius wegen Annahme des Todtenscheins an Uns wenden möge.

Cöln den 29. Juni 1816.

Die Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. 1563.

Betrifft von den Kreis-Gerichten zu Cöln und Aachen ergangene vorbereitende Urtheile.

Kraft der von Sr. des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten verliehenen Befugniß, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

- A) Daß gemäß dem Gesuche des Honoré Lacombe, ohne Gewerb, in Cöln wohnhaft, bei dem Cöllner Gerichte am 4. May laufenden Jahrs ein vorbereitendes Urtheil ergangen ist, wodurch auf Zulassung des förmlichen Zeugenbeweises über die Abwesenheit des André Lacombe erkannt worden.
- B) Daß gemäß dem Gesuche des als Dienstknecht in Aachen wohnenden Martin Leonard bei dem Kreisgerichte zu Aachen am 9. April d. J. ein vorbereitendes Urtheil ergangen ist, wodurch auf Zulassung des förmlichen Zeugenbeweises über die Abwesenheit des Lambert Joseph Leonard erkannt worden.

Alle, welche irgend eine Wissenschaft von dem Aufenthalte der gedachten Abwesenden haben, sind ersucht, das was sie wissen, der unterzeichneten Behörde mitzutheilen.

Cöln den 8. July 1816.

Der Königl. Preussische General-Advokat am Ober-Appellations-Hofe.
(Gez.) G. v. Sandt.

A. 359. pro July.

Betrifft die Anschaffung der bisher erschienenen Gesetz-Sammlung.

Zur leichtern Anschaffung der bisher erschienenen Gesetzsammlung ist höhern Orts angeordnet: daß von heute an

der Preis der Jahrgänge von 1810 bis 1815 inclus.

auf 4 Rthlr. für Ein Exemplar auf Druck-, und

6 — für Ein Exemplar auf Schreibpapier

herabgesetzt seyn, dagegen es für einzelne Jahrgänge und für jeden der folgenden bei dem gewöhnlichen Pränumerations-Preis von 2 und resp. 3 Rthlr. verbleiben soll.

Jede derauf folgende Bestellung an das unterzeichnete Komtoir, unter Ein- sendung des, durch die ganze Monarchie Portofrei befördert werdenden Betrages, wird auf das prompteste besorgt werden; auch steht es Jedem frei, die Bestellung bei dem zunächst gelegenen Postamt zu machen.

Eingebundene Exemplare sind, gegen eine besondere Vergütung von 10 gGr., nur bei dem unterzeichneten Komtoir zu haben.

Berlin den 1sten Juli 1816.

Königl. Preuss. Debits-Komtoir der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.

Betrifft die Einsendung der noch rückständigen Compensations-Atteste.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 31. May d. J. die Beendigung des Compensations-Wesens betreffend, wird hiermit erklärt, daß, da der gestellte peremptorische Termin von vier Wochen nunmehr abgelaufen ist, die hier bestehende Central-Compensations-Kasse mit dem 15. August 1816 geschlossen werden wird; und daß daher die noch rückständigen Compensations-Atteste bis spätestens ult. dieses Monats, von den Steuer-Kassen an die vorgesezten Kreiskassen, und von diesen wiederum bis zum 10. August c. an die Haupt-Zilgungskasse hieselbst eingesandt werden müssen. Die später eingehenden Compensations-Atteste sind sowohl von den Kreiskassen, als von der Haupt-Zilgungskasse zurückzuweisen, und werden die für die Verspätung schuldigen Beamten zur Herbeischaffung des baaren Betrages der verspäteten Compensations-Atteste sofort angehalten werden.

Nachen den 10. July 1816.

Königliche General-Zilgungs-Commission.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Er. Majestät der König haben den vormaligen Polizey-Bürgermeister und demnächstigen interimistischen Polizey-Direktor in Schleusingen, Herrn Zöpfel, zum Polizey-Direktor der Stadt Wesel zu ernennen, auch dessen Bestallung Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruhet.

(Siehe ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XI.)

A m t s - B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 14.)

Cleve den 24. July 1816.

Verordnungen der höchsten und hohen Staatsbehörden.

Es ist erschienen:

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten für das Jahr 1816.

enthaltend:

- Nro. 365. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. May d. J. betreffend den, den Hinterbliebenen der Pensionairs zu bewilligenden Gnaden-Monath.
- Nro. 366. Das Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspanns-Leistung; vom 29. desselben Monats.
- Nro. 367. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Juny dieses Jahres, betreffend die Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen bey Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind; und
- Nro. 368. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre von demselben Tage, die Uebersetzung der preussischen Gesetze in die polnische Sprache, Behufs der Einführung derselben in das Großherzogthum Posen, betreffend.

Königliche Verordnung, die Gnaden- und Sterbe-Quartale betreffend.

Auf den von dem Staats-Ministerium wegen der Gnaden- und Sterbe-Quartale in dem Berichte vom 12ten d. M. Mir gemachten Vortrag, will Ich genehmigen, daß

- 1) den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Collegium gehören, oder bei demselben arbeiten, ausser dem Sterbe-

Monat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate,

- 2) den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, ausser dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann; will auch gestatten, daß im letztern Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kosten-Aufwand für die Staats-Kassen erfolgen kann.

Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich:

- 3) daß nach dem Absterben eines Offizianten die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, in so fern die letztere aber so belegen ist, daß sie nicht füglich von der Familien-Wohnung abge sondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und daß die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnaden-Monate in der Dienstwohnung bleiben darf.

Sollte bei Ablauf des letzten Monats wegen des damit nicht übereintreffenden Miethquartals das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden; so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquarteral die Wohnung räumen, und durch den Dienstaachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukömmt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquarteral darin belassen werden, und nur verpflichtet seyn, dem Nachfolger im Dienst ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen.

Zugleich setze Ich fest, daß ohne Rücksicht auf das bisherige Verfahren nach den obigen Grundsätzen bei allen landesherrlichen Kollegien und Civilstellen verfahren werden soll, jedoch mit Ausschluß der Geistlichen und Schullehrer und der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, für welche resp. die Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts und des ostpreussischen Provinzial-Rechts, so wie die am 24. Januar 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen sind.

Berlin den 27. April 1816.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

A. 657. pro Julio.

Betreffend die Zahlung der rückständigen Banco-Zinsen.

Den Inhabern der bei der hiesigen Haupt-Bank und den Provinzial-Comtoirs belegten Kapitalien mache ich hierdurch zur Nachricht bekannt, daß vom 3ten August d. J. an, die Zahlung sämmtlicher rückständiger Zinsen gegen Präsentation der Obligationen wieder ihren Anfang nehmen, und damit in derselben Art, wie vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1806 fortgeföhren werden wird.

Die Interessenten können sich daher von gedachtem Tage an, sowohl bei der hiesigen Haupt-Bank, als bei den Banco-Comtoirs in den Provinzen zur Erhebung der rückständigen Zinsen melden. In Rücksicht der Kapitals-Zahlungen werden noch nähere Festsetzungen erfolgen; bis dahin hat es bei den Bestimmungen des Königl. Edicts vom 27ten October 1810 sein Bewenden.

Berlin den 8. July 1816.

Der Minister der Finanzen.

(G.) Graf von Bülow.

A. 35. R. pro Julio.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 67. Betrifft eine Vorschrift für die Deichstühle.

Es haben mehrmalen die Deichstühle im hiesigen Regierungs-Departement sich in ihren Angelegenheiten direct an die hiesige Königl. Regierung gewendet.

Da dieses jedoch Veranlassung giebt, daß die nothwendigen Verfügungen nicht geschwind genug erlassen werden können, indem in den mehrsten Fällen es einer Nachfrage beim Kreis-Commissario bedarf; so setzen Wir fest, daß hinführo die Deichstühle oder der Deichgraf, in so weit es das Rechnungswesen oder das Polizeiliche beim Deichschauwesen betrifft, sich an den Kreis-Commissarius ihres Kreises, und in sofern der Gegenstand das Technische betrifft, sich an den betreffenden Deich-Inspector zu wenden habe, welcher, wenn es nothwendig, sogleich das Nöthige veranlassen, oder vorher anhero berichten wird.

Cleve den 12. Juli 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 284. pro Julio.

Nro. 68. Betrifft die Auflösung der Landwehr-Kreis-Ausschüsse.

Nachdem von der Königl. Regierung zu Aachen, bei der bevorstehenden Einführung der Landwehr-Ordnung vom 21 November 1815, die bisher zu Aachen bestandene General-Landwehr-Commission, so wie auch die im dortigen Regierungs-Bezirk befindlich gewesenen Landwehr-Kreis-Ausschüsse aufgehoben worden sind, haben Wir ebenfalls die Auflösung der im hiesigen Regierungs-Bezirk zu Goch und Geldern bestandene Abtheilungen des für den ehemaligen Kreis Cleve errichteten Landwehr-Kreis-Ausschusses verfügt.

Die betreffenden Behörden und das Publikum werden hievon mit dem Zusatz

in Kenntniß gesetzt, daß die noch übrigen Geschäfte der General-Landwehr-Commission, so weit sie den hiesigen Regierungs-Bezirk betreffen, der unterzeichneten Königl. chen Regierung, die Geschäfte des Landwehr-Kreis-Ausschusses aber, nach seinen beiden Abtheilungen, den betreffenden Herren Kreis-Commissarien zu Cleve und Geldern zufallen.

Cleve den 18. July 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 984. pro Juny.

Nro. 69. Betreffend die Anlegung von Wohnhäusern in größerer oder geringerer Entfernung von gemeinschaftlichen Einwohner-Sitzen.

Auf geschehene Anzeige, daß in einigen Gegenden unsers Bezirks häufig Wohnhäuser und sogenannte Kothten in größerer Entfernung von den gemeinschaftlichen Einwohner-Sitzen einer Mehrheit von Familien, und daß dergleichen insbesondere gerne in der Nähe von Waldungen erbaut würden, sodann in Erwägung, daß dergleichen vereinzelte Bauten leicht mehreren nothwendigen Zwecken der Polizei hinderlich werden, auch verschiedentlich gegen noch bestehende ältere Verordnungen streiten, wird hiermit verfügt:

- 1) Wer immer einen Neu-Bau auf früher unbauter, von gemeinschaftlichem Einwohner-Sitz (Stadt, Flecken, Dorf, Weiler) entfernterer Stelle errichten will, ist gehalten, dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung er einen solchen vereinzelt Bau zu errichten gedenkt, die Anzeige davon zu machen, welcher seiner Seits darüber gutachtlich an den einschlägigen landrätlichen Herrn Kommissarius berichten und denselben in den Stand setzen wird, die Gründe und besonderen Verhältnisse auseinander zu setzen, aus welchen Wir solchen Bauten unsere Genehmigung geben oder versagen werden.
- 2) Die Punkte, auf welche die landrätlichen Herren Kommissarien in ihren an Uns zu erstattenden Berichten vornehmlich zu sehen haben, sind folgende:
 - a.) Ob durch solchen Neubau ein besonderer Vortheil für die landwirthschaftliche Kultur früher minder oder gar nicht kultivirter Grundstücke zu erwarten sey, oder nicht?
 - b.) Ob der Baulustige im Besitz der Mittel sey, sich und den Viehstand einer Wirthschaft an dieser Stelle selbstständig zu ernähren?
 - c.) Ob die Entfernung von jedem gemeinschaftlichen Einwohner-Sitz einer Mehrheit von Familien nicht zu groß sey, um einem daselbst wohnenden Familienvater es möglich zu machen, seine Kinder die öffentlichen Schulen einer Gemeinde besuchen zu lassen?

- d.) Ob die Lage der neu anzulegenden Wohnung nicht befürchten lasse, daß sie eine Herberge von Dieben und Vagabunden werde?
- e.) Ob von solcher Anlage kein besonderer Nachtheil für die Forsten und Jagden zu besorgen sey?

Cleve den 19ten July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 627. pro July.

Verordnungen der Königlichen Clevischen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft die Anschaffung der bisher erschienenen Gesesammlung.

Da die Organisation der Ober-Verwaltungs-Behörden in allen Provinzen der Monarchie nur mit einiger Ausnahme der Justiz-Parthie, nunmehr vollendet ist, so ist nach einer Bestimmung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 14. v. M. zur Erleichterung der Anschaffung der Gesesammlung und Erweiterung des Debits derselben, der Preis des ganzen Werks von 1810 bis inclusive 1815 für öffentliche Behörden in den neuen Provinzen auf vier Thaler ermäßigt, zugleich aber auch die Einführung des Zwangsdebts von diesem Termin an, verordnet worden.

Sämmtlichen Land- und Stadt-Gerichten unseres Departements wird dieses zur Nachachtung bekant gemacht.

Cleve den 9ten July 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft die Berichts-Erstattungen wegen Publication der in appellatorio ergangenen Erkenntnisse.

Die Berichte wegen Publication der in appellatorio ergangenen Erkenntnisse sind von den Königlichen Land- und Stadtgerichten bisher oft nicht in der gehörigen Art erstattet. Die gewöhnlich erfolgten bloßen Anzeigen der Art reichen nemlich nicht hin; vielmehr muß jedesmal die Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses oder Einwendung des Rechtsmittels der Revision abgewartet, und darüber zugleich das Nöthige bemerkt werden. In Fällen, wo kein ferneres Rechtsmittel statt findet, bedarf es auch keiner Publications-Berichte.

Damit übrigens in Prozessen, die sich nicht über bestimmte Geld-Summen verhalten, die Zulässigkeit der eingewandten Rechtsmittel gehörig beurtheilt werden könne, sind die Parteien in Fällen dieser Art spätestens im Schluß-Termine erster Instanz zur Angabe des Objecti litis nach Gelde aufzufordern, nöthigenfalls auch solches formlich abzuschätzen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Königlichen Land- und Stadtgerichte wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gebühren für die ihnen von hier aus übertragenen Geschäfte, mit Ausnahme der bloßen Insinuationen halb zur Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Casse fließen, und hiernach künftig die Berechnungen angelegt werden müssen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß der Kosten-Ansatz in solchen Fällen nach der Ober-Gerichts-Sportel-Taxe zu bewürken sey.

Eleve den 12ten July 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft eine nähere Instruction für die mit der Einrichtung des Hypotheken-Wesens beschäftigten Land- und Stadt-Gerichte.

Den mit der Einrichtung des Hypotheken-Wesens beschäftigten Königlichen Land- und Stadt-Gerichten des hiesigen Departements, wird hierdurch näher zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß es den Hausbesitzern in Städten frei stehe, auch solche Aecker, Gärten, Wiesen oder Weiden, welche nicht zu dem Hause benutzt werden, falls solche in eben der Gemeinde liegen, demselben als Pertinenzstücke zuzuschlagen.

Dergleichen Pertinenzstücke müssen alsdann mit dem Haupt-Grundstück auf einem Folio eingetragen, ihre Qualität als separable Pertinenzstücke aber jedesmal unter der ersten Rubrik bei dem Titulo possessionis bemerkt, und deren Werth ebendasselbst ausgeworfen werden.

Von dieser Regel sind jedoch in so fern Ausnahmen zu machen, als auf solche Grundstücke bereits besondere Schulden haften, da sie in so fern durchaus als selbstständige Besitzungen bei Regulirung des Hypotheken-Wesens behandelt werden müssen.

Ausser obigen, und den in der Ministerial-Verordnung vom 23ten May 1812 bezeichneten Fällen, ist hingegen die Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. I §. 8. nach welcher jedem Grundstück-in dem Hypotheken-Buche ein besonderes Folium angewiesen werden muß, strenge zu befolgen.

Eleve den 12 July 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft die Einsendung der gerichtlichen Deposital- und Pupillen-Gelder an das Banco-Comtoir zu Minden.

Da Seitens des Königl. Finanz-Ministerii die Einrichtung getroffen worden ist, daß die gerichtlichen Deposital- und Pupillen-Gelder zur Belegung bei der Haupt-Banke, jetzt an das Banco-Comtoir zu Minden gesandt werden können, welches darüber Interims-Scheine bis zum Eingange der, vom Tage der Belegung bei dem Banco-Comtoir zu datirenden Banco-Obligationen ertheilen wird, so wird solches hierdurch zur Kenntniß der Land- und Stadt-Gerichte des hiesigen Departements gebracht, um sich hiernach gehörig zu achten.

Eleve den 16. July 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft die Beschleunigung des Hypotheken-Regulierungs-Geschäfts.

Auf Veranlassung einer, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ergangenen Verfügung, werden die Königl. Land- und Stadtgerichte des hiesigen Departements wiederholentlich aufgefordert, sich die möglichste Beschleunigung des Hypotheken-Regulierungsgeschäfts angelegen seyn zu lassen.

Um näher übersehen zu können, wieweit die Gerichte mit diesem Geschäft schon vorgerückt sind, wird darüber eine Anzeige erwartet, wie hoch sich die Zahl der in dem Bezirk eines jeden Land- und Stadtgerichts befindlichen Grundbesitzungen, denen verschriftsmäßig ein besonderes Folium im Hypothekenbuch angewiesen werden muß, beläuft, und wieviel Besitzer, Behufs der Verichtigung ihres Titels ic. bereits vernommen sind.

Mögte Ersteres hin und wieder noch nicht genau consistiren, so ist wenigstens die ohngesähre Anzahl dieser Besitzungen anzuzeigen.

Die Zahl der Vernehmungen ist übrigens bis zum 1sten August zu berechnen, und die Erstattung der diesfälligen Berichte dergestalt zu beschleunigen, daß solche spätestens bis zum 15ten August hier eintreffen.

Möchten einzelne Mitglieder oder Subalternen der Gerichte sich etwa Verzögerungen der Hypothekengeschäfte zu Schulden kommen lassen, so wird darüber zugleich die pflichtmäßige Anzeige der Herren Dirigenten erwartet.

Eleve den 19ten July 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission

Bekanntmachung

wegen ertheilter General-Concessionen.

- 1) Von dem hohen Polytet-Ministerio an den ehemaligen Feldweibel Wilhelm Paarmann, auf drei Jahre zu mechanischen, optischen und automatischen Vorstellungen.
- 2) Von demselben Ministerio an den invaliden Grenadier Christoph Behrfels, auf drei Jahre zum Dreh-Orgelspiel.
- 3) Von den hohen Ministerien der Finanzen und des Handels und der Polytet an den Pfropfenhändler Friedrich August Lemm, auf Ein Jahr zum Hausir-Handel mit Pfropfen.

Cleve den 16. July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 26. 27. et 36. R. pro July.

(Siebet ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XII.)

A m t s - B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 15.)

Cleve den 31. July 1816.

Verordnungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 70. Betrifft die Heiraths- und Ansiedelungs-Consense für die aus dem stehenden Heere in die Kriegs-Reserve entlassenen Leute.

Von Selten des hohen Ministeriums des Innern ist, in Uebereinstimmung mit dem hohen Ministerio des Krieges, unterm 19ten April d. J. bestimmt worden, daß die aus dem stehenden Heere in die Kriegs-Reserve entlassenen Leute zu ihren Verheirathungen und Ansiedelungen des Consenses des Regiments-Chefs nicht bedürfen, da diese Leute, nachdem sie zwei Jahre lang in der Kriegs-Reserve gestanden haben, doch zur Landwehr des 1sten Aufgebots übergehen, falls sie nicht etwa inmittelst in besondern Fällen zum activen Dienste des stehenden Heeres einberufen werden, und sie in allen den Fällen, wo active Soldaten des Consenses der Regimenter bedürfen, gerade so behandelt werden sollen, wie in Ansehung der beurlaubten Landwehrmänner bereits bestimmt ist, jene mithin, eben so wenig wie diese, den Consens der Regimenter zur Annahme von Wirthschaften zu sonstigen Erwerbungen, Uebertnahmen von Gewerben und Verheirathungen nöthig haben.

Dagegen bleibt es bei dem unveränderlichen Vorbehalte, daß alle dergleichen Beurlaubte aus ihren Ansiedelungen, Erwerbungen und Verheirathungen, kein Recht herleiten können, ihrer fortbestehenden Verpflichtung zum Militair-Dienste sich für entbunden zu achten, oder Ansprüche auf Berücksichtigung ihrer Frauen und Kinder in irgend einer Art an Kindergeldern, Hülfsmitteln zur Reise und sonst zu machen; vielmehr müssen dergleichen Beurlaubte nach wie vor, und eben so, als wenn sie solche Verhältnisse nicht eingegangen wären, ihrem Rufe zur Einziehung dahin, wo es verlangt wird, folgen.

Vorstehende Ministerial-Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und damit kein Beurlaubter eine irrige Ansicht von seinen durch Ansiedelung oder Heirath veränderten Verhältnissen gewinne, bringen Wir zugleich durch den nach-

folgenden Abdruck die Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre vom 27ten November 1809 zur öffentlichen Kunde.

Cleve den 23ten July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

Nro. 57. R. pro July.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. ic. haben schon bei mehreren Gelegenheiten Ihre Absicht ausgesprochen, künftighin in Friedenszeiten die Regimenter nicht für immer in den ihnen einmal angewiesenen Friedens-Garnisonen zu belassen, sondern sie von Zeit zu Zeit aus einer Provinz in die andere zu verlegen, damit nicht der einzelne Soldat sich an einem Orte zu sehr einbürgere, und dann desto weniger brauchbar für den Felddienst werde. Mit dieser Idee, so wie überhaupt mit dem Geiste der neuen Organisation der Armee, ist es nicht vereinbarlich, noch eben die Rücksicht auf die Soldatenfrauen und Kinder zu nehmen, die ihnen bisher widerfahren ist. Zwar wollen Seine Majestät den Soldaten das Heirathen keinesweges untersagen, und eben so wenig denen, die jetzt schon verheirathet sind, das ihnen einmal zugebilligte entziehen; allein mit diesen letztern hören alle Begünstigungen auf, die sonst den verheiratheten Soldaten zu Theil geworden sind. Der Soldat, der von jetzt an heirathet, darf schlechterdings nicht darauf rechnen, daß seiner Ehefrau und seinen Kindern irgend eine besondere Rücksicht widerfahren werde, es muß vielmehr einem jeden, der sich von nun an zum Trauschein meldet, mit dem gehörigen Ernste erklärt werden, daß in Rücksicht auf seine Militär-Verhältnisse, er fort-dauernd als unverehlicht müsse betrachtet werden, daß daher auf Ehefrau weder Servis, noch auf seine Kinder das Kindergeld werde verabreicht, oder bei etwanigen Garnisons-Veränderungen auf die Fortschaffung seiner Ehefrau und Kinder nur im Geringsten werde Bedacht genommen werden. Es darf in dieser Hinsicht auch nur dann der Trauschein bewilligt werden, wenn die künftige Frau des Soldaten entweder auf dem Lande bleibt, oder nachweist, daß sie für ihren eignen und ihrer Kinder Unterhalt ohne Zutritt des Staats zu sorgen im Stande ist.

Seine Majestät bestimmen also hiermit, daß in dieser Beziehung jetzt ein Abschnitt gemacht werden soll. Alle diejenigen Soldaten, vom Feldwebel abwärts, welche jetzt verheirathet sind, werden noch nach den bisherigen Grundsätzen behandelt, bei allen denen aber, die sich von nun ab verheirathen, finden diese Grundsätze durchaus keine Anwendung mehr, sondern es ist die Absicht dessen, was sie von Seiten des Staats zu erwarten haben, völlig einerlei, ob sie verheirathet sind oder nicht.

Ein jedes Regiment soll nunmehr eine Liste von den jetzt verheiratheten Soldaten einreichen, welche als geschlossen zu betrachten ist, in der mithin die Anzahl der darin aufgeführten Soldaten bei jedem Abgang unter ihnen verringert werden wird. Wenn indessen schon ehemals gediente Leute, die verheirathet sind, zu den Regimentern einge-

jogen werden, so sollen diese mit den in dieser Liste aufgeführten gleiche Ansprüche haben und daher diesen beigelegt werden; verheirathete Cantonisten sind, wenn sie einbezogen werden, hievon ausgeschlossen, da sie früherhin nicht, so wie jene, auf deshalb zu erwartende besondere Unterstützung Rechnung machen konnten.

Seine Königliche Majestät zc. geben dem allgemeinen Krieges- und dem Militair-Deconomie-Departement diese Ihre Willensmeinung hierdurch zu erkennen, und tragen dem ersteren auf, in Gemäßheit derselben die Regimenter zu instruiren insbesondere aber ihnen zur Pflicht zu machen, daß sie jedem sich um den Trauscheln meldenden Soldaten deutlich und ausführlich hierüber unterrichten.

Königsberg den 27. November 1809.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges- und an das
Militair-Deconomie-Departement.

Nro. 71. Betreffend die Auflösung des Landwehr-Kreis-Ausschusses des Kreises Rees.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kunde, daß der Landwehr-Kreis-Ausschuß des Kreises Rees, welcher zuletzt in Wesel seine Sitzungen hielt, aufgelöst ist, und die vor demselben gehörenden Geschäfte an den Herrn Kreis-Commissarium des Kreises Rees übergehen, an welchen sich demnach von nun an, diejenigen, welche in Landwehr-Angelegenheiten bisher an den genannten Kreis-Ausschuß gewiesen waren, zu wenden haben.

Cleve den 23 July 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 807. pro July.

Nro. 72. Betrifft die Anordnung eines Frucht-Markts in Kempen.

Auf Antrag der landrächlichen Kreis-Behörde zu Kempen haben Wir die Anordnung eines Früchten-Markts in der Stadt Kempen auf jeden Dienstag in der Woche genehmigt und den Anfang auf den ersten Dienstag im Monat September d. J. bestimmt, auch das Nöthige in Ansehung der zu designirenden und zu verleidenden Mäcker und Messer verfügt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Cleve den 23. July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 888. pro July.

Nro. 73. Betrifft die Unterfagung des Auffenthalts der nicht concessionirten Figuranten im hiesigen Regierungs-Departement.

Um das Einschleichen verdächtiger Reisenden in hiesiges Regierungs-Departement möglichst zu verhindern, werden hiermit sämtliche Kreis-Commissarien, Polizeibehörden und Bürgermeister angewiesen, in der Folge strenge darauf zu halten, daß keinen herumziehenden Comödianten, Marionettenspielern, Gauklern und Künstlern u. s. w. der Auffenthalt und das Spielen im hiesigen Regierungs-Departement anders gestattet werde, als wenn sie mit vorschriftsmäßigen Concessionen des hohen Polizey-Ministerii versehen sind.

Cleve den 23. July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 850. pro July.

Noo. 74. Betrifft die nothwendig anzugebenden Notizen von den der Armen-Anstalt zu Brauweiler zu überweisenden Individuen.

Die Direction der Armen-Anstalt zu Brauweiler bedarf bei den Einweisungen von Individuen nothwendig jedesmal genaue Auskunft über folgende Punkte, nämlich:

- a) über den Vor- und Zunamen,
- b) " das Alter,
- c) " den Geburtsort,
- d) " Regierungs-Bezirk und Kreis,
- e) " letzten Auffenthalt,
- f) " Stand,
- g) " die Ursachen, welche zur Aufnahme in die Anstalt berechtigen.

Sämmtliche betreffende Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirktes werden demnach hierdurch angewiesen, von denselben Individuen, auf deren Abführung in diese Armen-Anstalt angetragen wird, vorstehende Notizen jedesmal genau anzugeben, damit solche in den Ausführungs-Befehlen jederzeit aufgenommen werden können.

Cleve den 23. July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

Nro. 911. pro July.

Nro. 75. Betrifft die Besetzung der Proviand-Ämter in den Rhein- und Westphälischen Provinzen.

Das unterzeichnete Departement beabsichtigt nach erfolgter Organisation der Proviand-Ämter in den Rhein- und Westphälischen Provinzen, mehrere Stellen

bei denselben vorzugswelse mit solchen, aus den dortigen gegenwärtig mit dem Preussischen Staate vereinigten Provinzen gebürtigen Subjekten zu besetzen, welche ihre Ansprüche auf eine Civil-Anstellung entweder durch die in den letzten Feldzügen dem Vaterlande als freiwillige Jäger, in der Landwehr oder im stehenden Heere geleistete Militär-Dienst, oder durch ihre unbescholtene und rechtliche Dienstführung, als Offizianten während der frühern Verwaltungen begründen können.

Außerdem müssen diese Subjekte die zum Magazin-Dienst in Aufbawahrung und Rektifikation der Viktualien und Fourage-Vorräthe, so wie im Rechnungswesen u. u. erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, und diese entweder durch un-
verwerfliche Zeugnisse oder durch Unterwerfung einer gehörigen Prüfung darthun können.

Das Departement fordert also alle diejenigen Eingebornen der Rhein- und Westphälischen Provinzen, welche den vorstehenden Erfordernissen genügen können, hierdurch auf, sich mit ihren diesfälligen Gesuchen an die Provinzial-Regierung ihres Aufenthalts-Orts zu wenden, und von dieser, welche zu dem Ende mit näherer Instruktion versehen worden ist, die weitere Anweisung zu gewärtigen.

Obgleich nun beabsichtigt wird, an der Verwaltung in den genannten Provinzen, und insbesondere an der für das Magazinwesen, so wie dies auch in den übrigen Provinzen der Fall ist, dortige Eingeborne Theil nehmen zu lassen, so kann doch der Fall eintreten, daß die Wünsche mehrerer, selbst vollständig qualifizirter Subjekte nicht gleich befriedigt werden können, weil die Zahl der Staatsdiener nur auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden muß. Diejenigen also, welche hiernach vorläufig nicht angestellt werden können, dürfen sich bei nachgewiesener Qualifikation nicht als gänzlich ausgeschlossen ansehen, vielmehr werden ihre Namen notirt, und ihre Anstellung wird bei künftigen Vakanzten der etatsmäßigen Stellen bei den Pro-
viant-Ämtern gern eingeleitet werden.

Das Departement hofft, die Bewohner der Preussischen Provinzen am Rhein und in Westphalen, werden hierin einen neuen Beweis erkennen, wie gern der Zutritt verdienter und rechtlicher Männer aus der Mitte der neu herzugekommenen Staatsglieder, zu jedem Zweige des Staatsdienstes, und eine thätige lebendige Theilnahme derselben an der öffentlichen Verwaltung des gemeinsamen Vaterlandes Seitens der obern Staats-Behörden gewünscht wird.

Berlin den 21. Juni 1816.

Königlich-Preussisches Kriegs-Ministerium,
Viertes Departement.

Vorstehende Aufforderung des hochlöblichen vierten Departements des Königl. Kriegs-Ministeriums wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, dabei

jedoch zugleich bemerkt, daß in dem hiesigen Regierungs-Bezirk sich nur ein Pro-
viant-Amt, nämlich zu Wesel befindet, und daß zur Besetzung der dabei jetzt offenen
Stellen eine hinreichende Anzahl qualifizirter Bewerber vorhanden ist, daher alle sich
zur Anstellung bei demselben nun meldende Personen für jetzt keine Berücksichtigung
zu erwarten haben.

Cleve den 24. July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 12. R. pro July.

Nro. 76. Betrifft die Zahlung des Abonnements-Preises für die Regierungs-Amtsblätter,
und die Hebegebühren von denselben.

Zur mehreren Vereinfachung der Vertheilung der hiesigen Regierungs-Amts-
Blätter und der Erhebung des dafür, von den zur Haltung derselben verpflichteten
Abonnenten, zu zahlenden Abonnements-Preises ad 12 ggr. Preuß. Courant für den
Jahrgang, hat die unterzeichnete Königliche Regierung für nöthig erachtet, die in
Nro. 12. des Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 3. July curr. dahin
abzuändern :

daß nunmehr die Gast- und Schenkwirthe des hiesigen Regierungs-Departements
die Amtsblätter von Nro. 1. an, durch ihren betreffenden Bürgermeister erhal-
ten, und an diesen der Abonnements-Preis abführen sollen, wogegen die den
Bürgermeisterei-Steuer-Einnehmern übertragene Einziehung der Gelder weg-
fällt. — Die Bürgermeister haben demnach die erhobenen Abonnements-Gelder
an dasjenige Postamt abzuliefern, durch welches sie die vorbemerkten Amtsblätter
zur Spezial-Vertheilung erhalten, und haben die Königlichen Postämter, sobald
sämmliche Gelder ihres Postbezirks eingegangen seyn werden, den ganzen Betrag
derselben an die betreffende Bezirks- oder Kreis-Kasse zur weiteren Beförderung
an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen.

Von den für den Debit der Regierungs-Amtsblätter bewilligten 15 Prozenten
erhalten:

1) Das mit der Haupt-Expedition beauftragte Postamt	9 Prozent.
2) das distribuirende Postamt	3 —
3) die Bezirks- oder Kreis-Kasse	1/2 —
4) jeder Bürgermeister für die Vertheilung und für Erhebung des Abonnements-Preises	2 1/2 —
Summa	15 Prozent.

und werden diese Sätze beziehungsweise von den Bürgermeistern bey Ablieferung
der Gelder an die betreffenden Postämter und von diesen, die ihnen so wie der

Haupt-Expedition des hiesigen Postamts bewilligten und zu berechnenden respective 3 und 9 Prozent vor Ablieferung an die betreffende Bezirks- oder Kreis-Kasse in Abzug gebracht.

Es haben sich hiernach sämmtliche Interessenten sowohl, als die betreffenden Behörden zu richten.

In Hinsicht des freiwilligen Debits der Amtsblätter, senden die Königlichen Postämter die eingezogenen Beträge an das hiesige Königliche Grenz-Postamt nach Abzug von 3 Prozent pro receptura ein, welches letztere indes von den am hiesigen Orte wohnenden Abonnenten 15 Prozent beziehet, im übrigen diese erhobene Gelder, nach Abzug der Receptur-Gebühren, an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse abgiebt.

Cleve den 24. July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 71. und 131 pro July.

Nro. 77. Betreffend die allgemeine Einführung der Preussischen Thaler-Berechnung bei sämmtlichen Königlichen Kassen des hiesigen Regierungs-Departements.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 10ten d. M. zu genehmigen geruhet, daß die früherhin vorbehaltenen Abänderung aller noch nach der Dezimal-Berechnung angelegten Kassenbücher und Heberollen auf Preussisch Geld, und zwar nach dem Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 28. Februar d. J. für das Departement der unterzeichneten Regierung, in Bezug auf die Abgaben-Erhebung von 1816, auf der linken Rheinseite jetzt gleich vorgenommen, und zu allen Zahlungen herrschaftlicher Gefälle Preuss. Courant, oder — was dem gleich ist — ausländisches Geld nach dem durch das erwähnte Gesetz bestimmten Werthe des Preuss. Courants verlangt werde.

Zur Erreichung dieses Zweckes verordnen Wir hiemit:

- 1) Die den Spezial-Empfängern auf der linken Rheinseite durch die Verfügung vom 27. April d. J. im Nachtrage zum 2ten Stücke des Regierungs-Amts-Blatts Nro. 7. für das laufende Jahr gestattete Rechnungsführung in Franken wird hiermit aufgehoben.
- 2) Jeder Empfänger Königlicher Gefälle, von welcher Art sie immer seyn mögen, ist verpflichtet, sogleich nach Empfang gegenwärtiger Verordnung den Gesamtbetrag der nach Uusweis seiner Bücher für den Dienst des Jahres 1816 statt gefundenen Einahme und Ausgabe auf den Grund und nach Anleitung des mittelst Allerhöchster Verordnung wegen Annahme der in den Königlich-Preussischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und

Saar umlaufenden fremden Geldsorten bei sämmtlichen Königl. Kassen sub dato Berlin den 28. Febr. d. J. emanirten Münztarifs aus Franken und Centimen in Thaler, Groschen und Pfennige zu verwandeln, die noch in Franken und Centimen stehenden Heberollen, Prästations-Tabellen und sonstigen die Soll-Einnahme begründenden Register und Listen nach Maassgabe des mehrerwähnten Tarifs, einen Franken zu 6 gr. 3 Pf. gerechnet, auf Thaler, Groschen und Pfennige Berl. Cour. festzustellen, und hiernach die Journale und Kassenbücher einzurichten und die Hebung zu besorgen.

- 3) Keine Ausgabe darf anders als nach diesem Maassstabe geleistet werden. Alle Verdinge, wofür der Geldbetrag aus Königl. Kassen erfolgen soll, müssen auf Preuß. Courant gerichtet, alle Liquidationen von Gehältern, Diäten, Kompetenzen, überhaupt über alle Forderungen an öffentliche Kassen, müssen auf Preuß. Courant gestellt seyn. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, sollen die Anweisungs-Gesuche brevi manu dem Liquidanten remittirt werden.
- 4) Es werden Kommissarien ernannt, welche die Richtigkeit der erfolgten Uebersetzung der Franken-Berechnung in die Thaler-Berechnung an Ort und Stelle prüfen und den Spezial-Empfängern die etwa nöthigen Weisungen zur ordnungsmässigen Buch- und Rechnungsführung mündlich erteilen werden.

Wir erwarten eine pünktliche Befolgung der vorstehenden Vorschrift um so zuverlässiger, je dringender die schnelle Einführung eines ordnungsmässigen Kassen-Haushalts und eine feste Anschließung an die Grundsätze ist, welche für diese Partheie in allen übrigen Provinzen der Preussischen Monarchie jenseits des Rheins bestehen. Jeder Empfänger Königl. Gefälle, welcher sich eine Vernachlässigung seiner Amtspflicht hierunter schuldig machen sollte, wird alle daraus entstehende Nachtheile unfehlbar persönlich zu vertreten haben.

Cleve den 25. July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 73. R. pro July.

Nro. 78. In Betreff des den Hinterbliebenen der Pensionairs außer dem Sterbe-Monathe, bewilligten Gnaden-Monats.

Da des Königs Majestät mittelst Kabinets-Befehls vom 27. Mai d. J. im allgemeinen allergnädigst zu bewilligen geruhet haben:

daß den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme, außer dem Sterbe-Monate, noch ein Gnaden-Monat zu Theil werden soll, so wird diese Allerhöchste Gnaden-Bewilligung sämmtlichen Behörden und Interessenten zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Cleve den 26. July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 989. pro July.

Nro. 79. Betreffend die Fabricate und Manufactur-Waaren hiesiger Provinz, deren Versendung, Siegelung und die Begleitscheine für dieselben.

In Gemäßheit eines Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 27. May curr. sollen zum Behuf der Versendung hiesiger Fabrik- und Manufactur-Waaren nach den einländischen Messplätzen auf dem rechten Ufer der Weeser, die zu deren Bezeichnung, Seitens der Bürgermeistereien erforderlichen Siegel von dem Hauptformular-Magazin in Berlin geliefert werden.

Serner ist genehmigt :

- 1) Daß die seidenen Zeuge und Tücher nicht selbst gesiegelt, sondern an deren Enden Fäden durchgezogen, die Spitzen der letztern verknüpft und die Knoten auf ein untergelegtes Papierstückchen oder Viertel-Kartenblatt zugesiegelt werden, auch Garnspitzen, Bänder und Lanzetten nicht Stück- sondern Packetweise gesiegelt werden dürfen;
- 2) ist nachgegeben, daß die hiesigen einländischen Fabricate auch zur Naumburger Messe gebracht, und bei der weitem Versendung nach den übrigen preußischen Provinzen als inländisch behandelt werden dürfen;

Dagegen ist es :

- 3) nicht zulässig, diese Waaren, wenn sie von Naumburg oder Frankfurt an der Oder nach dem Ausland versandt worden sind, wenn gleich bei vollständiger Bezeichnung, wieder als einländische Fabricate einführen zu lassen, indem keine Vorschriftsmaafregeln gegen Vertauschung der Waaren schükönnten;
- 4) es besteht in Frankfurt an der Oder die Einrichtung, daß daselbst über alle von der dortigen Messe nach dem Inlande zu versendende, oder wieder zurückzunehmende inländische Waaren, Begleitscheine ertheilt werden, worin die Qualität der Waaren bekundet wird, und welche zur Grundlage der Revision der Waaren beim Eingange in den inländischen Bestimmungsort dienen.

Es ist zu erwarten, daß auch von den aus den hiesigen Provinzen zur Frankfurter Messe gehenden Waaren oft unverkauft gebliebene Quantitäten zurückgehen. In diesem Falle müssen darüber ebenfalls Begleitscheine ertheilt werden, welche die Bürgermeisterei im Fabrikationsort von den Inhabern in Empfang zu nehmen, und auf deren Grund eine genaue Revision der zurückkommenden Güter vorzunehmen hat.

Auf den Begleitscheinen wird das Zurückbringen und die Revision, so wie deren Befund bescheinigt. Sie sind sorgfältig zu sammeln, und monatlich, mittelst Umschlags, und, mit darüber aufzustellender Nachweisung unmittelbar der Mess-Recise Commission in Frankfurt zu übersenden.

(A. B. Nro 15. 2.)

Indem Wir vorstehende Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung bekannt machen, laden Wir diejenigen Fabrik-Orte, welche sich in dem Falle befinden mögen, der Eingangs gedachten Siegel zu bedürfen, ein, sich dieserhalb durch Vermittelung der landrätthlichen Behörde an Uns zu wenden.

Cleve den 26 July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 71. R. pro July.

Nro. 80. Betreffend die vorläufige Uebereinkunft der Königlich-Preussischen und Königlich-Niederländischen Gränz-Berichtigungs Commissarien zu Gunsten der auf der Grenze wohnenden Fabrikanten, hinsichtlich der freien Einfuhr und Ausfuhr der rohen Stoffe und Halbfabrikaten aus ihren wechselseitigen Fabrik-Anlagen.

Von der Königlich-Preussischen und Königlich-Niederländischen Grenzberichtigungs-Commission ist unter dem 26. Juni c. eine vorläufige Uebereinkunft getroffen worden, des Inhalts:

daß ein wechselseitiger zollfreier Verkehr zwischen den auf der Preussischen oder Niederländischen Grenze wohnenden Fabrikanten mit ihren auf der entgegengesetzten Gränze bestehenden Fabrik-Anlagen und Arbeitern bestehen soll, und zwar

- a) für die gewaschene und gekämmte Wolle, welche zur Spinnerei über die Grenze gesendet wird, und für das einfache und façonnirte Garn, welches daraus verfertigt ist;
- b) für Wolle, oder für weiße Tücher und Casimire, welche zum Färben verführt werden;
- c) für die zum Walken versandten Tücher und Casimire;
- d) für den Stahldraht, welcher zum Schneiden versandt wird, so wie für die rohen Nähnadeln, die zum Härten, Schleifen, oder sonst zur Vollendung verführt werden — unter der Bedingung jedoch, daß bei der Rückkehr das selbe Gewicht, oder dieselbe Anzahl Stücke — nachdem sie denjenigen Grad der Vollendung, der die Sendung nöthig machte, erhalten haben — ein- oder ausgeführt werde.

Dieselbe Begünstigung soll statt finden, zwischen den preussischen Fabrikanten mit den in den Niederlanden gelegenen Wollspinnereien, und umgekehrt, zwischen den niederländischen Fabrikanten und den preussischen Wollspinnereien.

Um an dieser Begünstigung Theil zu nehmen sind die Fabrikanten gehalten,

auf demjenigen Zollamte des benachbarten Staates, über welches sie die obgedachten Gegenstände ein- oder ausführen wollen eine summarische Erklärung der Gattung, des Gewichtes, der Anzahl und des Werths der unvollständig bearbeiteten Waaren abzugeben, welche sie in einer gewissen Zeit zu versenden, gedenken. Dieser Zeitraum ist für das laufende Jahr bis Ende Dezembers bestimmt, und darf in der Folge nur auf ein Jahr angenommen werden. Eben so muß in dieser Erklärung und für denselben Zeitraum angegeben werden, die Qualität, Quantität, Zahl und Werth der vervollkommenden Waaren, welche sie aus jenen Urstoffen und Halbfabrikaten zu erzielen meinen.

Ferner müssen die Fabrikanten eine verbürgte Submission abgeben, für den doppelten Betrag der Zollgebühren, welche nach den bestehenden Zolltarifen zu erlegen wären, wenn die Freiheit nicht bewilligt seyn würde.

Der Fabrikant erhält dafür auf dem erwähnten Zollamte ein gestempeltes kleines Buch, welches jeden Transport begleiten muß, und in welchem er die Qualität, Quantität die Zahl und den Werth der jedesmal versendeten Gegenstände verzeichnet, und welches von dem Einnehmer des Zollamtes bei der Ankunft jedesmal visirt wird.

Der Zolleinnehmer führt ein ähnliches kleines Buch, er notirt darin die jedesmalige Sendung, und läßt sie von dem Fabrikanten oder dessen bevollmächtigten Führer visiren. Die Kosten der Büchlein trägt der Fabrikant und zahlt überdies für jedes Visa 5 Centimen.

Nach Ablauf der bestimmten Frist zieht der Einnehmer die Bilanz, und wenn sich ein Ueberschuß oder ein Deficit ergeben möchte so zieht er davon den Betrag der schuldigen Gebühren ein, wobei ihm dieselben Zwangsmaaßregeln, wie bei der Bürgscheine, zustehen.

Für die ungewaschene zum Spinnen versandte Wolle werden jedoch 12 Prozent (sage zwölf vom Hundert) als Verlust gutgethan.

Die obiger Begünstigung genießenden Gegenstände werden bei den Zollämtern nachgesehen, und wenn sich darunter fremdartige Gegenstände versteckt finden möchten, so ist der Fabrikant einer Strafe von 500 — 1000 Franken, nach der Beschaffenheit der Umstände unterworfen. Die Waare und Transportmittel haften für die Strafe.

Vorstehende Uebereinkunft wird den betreffenden Fabrikanten des diesseitigen Regierungs-Bezirks zur Nachricht bekannt gemacht.

Cleve den 27 July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.
C. 966. pro July.

Nro. 81. Betrifft die Zahlung der Pensionen für das erste und zweite Quartal 1816.

Da die vorläufige Aufnahme der Pensionisten, welche in dem Bereiche der unterzeichneten Regierung ihren Wohnsitz haben, nunmehr vollendet ist: so wird die Anweisung der für das erste und zweite Quartal des laufenden Jahres rückständigen Pensionen auf die Regierungs-Haupt-Kasse unverzüglich erfolgen, jedoch mit Vorbehalt der höhern Festsetzung und Genehmigung der Pensions-Ansprüche, daher gegenwärtige Zahlung keinen Rechtstitel begründet.

Besondere, auf jeden einzelnen Pensionisten lautende Zahlungs-Mandate werden nicht ausgestellt. Gegen Einreichung einer vorschristemäßigen Quittung und des Inscriptionscheins an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst erfolgt entweder baare Zahlung oder eine Anweisung auf eine mit dieser Haupt-Kasse in Verbindung stehende Spezial-Kasse.

Die Quittung muß nach dem beigefügten Schema ausgestellt seyn. Hiernach enthält dieselbe auffer der eigentlichen Empfangs-Bescheinigung des Pensions-Betrages — welcher, in so fern er nach der Franken-Berechnung ausgeworfen, auch allemal nach der Thaler-Berechnung in Gemäßheit des Tarifs vom 28ten Febr. d. J. auszudrücken ist — ein Attest des Orts-Bürgermeisters

- a) daß der Pensionist noch lebe,
- b) daß er in der Gemeinde seinen Wohnsitz habe, und
- c) wie weit die Pension berichtigt.

Bei Wittwen ist noch beizufügen:

- d) daß sie nicht wieder verheirathet — und bei geistlichen Pensionisten: daß sie kein aktives Dienst-Einkommen genießen.

Der Inscriptionschein wird zurückgegeben, nachdem auf der Rückseite von der Regierungs-Haupt-Kasse die Quartale bemerkt, welche berichtigt worden.

Bei Pensionisten, welche keinen Inscriptionschein besitzen, vertritt die Verfügung der kompetenten Behörde, wodurch ihnen die Pensions-Verwilligung bekannt gemacht wurde, die Stelle des Inscriptionscheins.

Die Nichtbeachtung der vorstehend vorgeschriebenen Modalitäten hat zur Folge, daß die Quittungen unbeachtet remittirt werden.

Cleve den 28. July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 1281. pro July.

(Schema.)

Quittung für erhaltene Pension.

Den Betrag meiner Pension für das Quartal 18 mit (mit
 Buchstaben auszudrücken) Franken Centimen
 oder Rthlr. Ggr. Pf. Preuß. Courant
 habe ich aus der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Cleve für Rechnung der Königl.
 Preuß. General-Staats-Kasse richtig empfangen.

den ten 18

(Unterschrift und zwar Vor- und Zunamen und ehemaligen Charakter.)

(Im Fall der Pensionist nicht schreiben kann, wird die eigenhändige Zeichnung von drei Kreuzen mit Supplirung des Vor- und Zunamens und ehemaligen Charakters des Pensionisten von dem Bürgermeister bescheinigend angemerkt.)

Attest des Orts-Bürgermeisters.

Der unterzeichnete Bürgermeister der Gemeinde bescheinigt
 hiedurch, daß der (Civil. Militair. oder geistliche) Pensionist, (Vor- und Zunamen genau
 und deutlich auszudrücken) noch lebt, seinen Wohnsitz in hiesiger Gemeinde genommen,
 und seine Pension von jährlich Fr. Cent. oder
 Rthlr. Ggr. Pf. nur bis Ende des Monats 18
 bezogen hat. (Hierzu bei Wittwen: auch nicht wieder verheirathet ist — bei geistlichen
 Pensionairs: auch kein aktives Dienst-Einkommen genießt.)

den ten 18

(Dienststempel.)

(Unterschrift.)

Nro. 82. Betreffend die regelmäßige Einsendung der Supplementar-Patent-Steuer-Rolle.

Um ein gleichmäßiges Verfahren bei Einreichung der Supplementar-Patent-Steuer-Rollen zu bewirken, verordnen Wir mit Bezug auf die zur Zeit noch bestehenden ältern Vorschriften und mit Rücksicht auf die neue Verwaltungs-Formen:

- 2) Die Bürgermeister sind verbunden, innerhalb der ersten acht Tage der Monate April, Julius und Oktober jeden Jahres ein genaues und vollständiges Ver-

zeichniß von allen in ihrer Gemeinde hinsichtlich der Patent-Steuer-Verpflichtung vorgekommenen, einen Steuer-Zuwachs begründenden Veränderungen an den betreffenden Steuer-Aufscher einzusenden. Sollten in einer oder der andern Gemeinde keine dergleichen Veränderungen vorgefallen seyn, so muß gleichwohl in dem vorgeschriebenen Termin von dem Bürgermeister ein Negativ-Attest dem Steuer-Aufscher eingereicht werden.

- 2) Die Steuer-Aufscher fertigen nach vorgängiger Prüfung aus diesen Verzeichnissen die Supplementar-Mutter-Rolle jeder Bürgermeisterei ganz auf dieselbe Art und in denselben Formen, wie die jährlichen Patentsteuer-Mutterrollen angelegt werden, unterschreiben die Rollen mit den betreffenden Bürgermeistern, und schicken dieselben in duplo bis zum 20. April, Julius und Oktober nebst den Negativ-Attesten an den landrätlichen Kreis-Commissarius, in dessen Verwaltungs-Bezirk die resp. Bürgermeistereien gehören. Sollten die vollständigen Nachrichten bis zum achten Tage der erwähnten Monate nicht eingegangen seyn, so ist der Steuer-Aufscher befugt, die fehlenden Verzeichnisse und Negativ-Atteste von den säumigen Bürgermeistern durch besondere Boten auf ihre Kosten abholen zu lassen.
- 3) Zugleich mit den Supplementar-Mutterrollen und den Negativ-Attesten übersenden die Steuer-Aufscher den landrätlichen Kreis-Commissarien die von ihnen auf den Grund der Mutterrollen zu entwerfenden Supplementar-Heberollen nach untenstehendem Schema.
- 4) Die landrätlichen Kreis-Commissarien reichen ein Exemplar der Mutterrollen mit ihrer bescheinigenden Unterschrift versehen, so wie die Entwürfe der Heberollen, und zwar letztere in duplo, der unterzeichneten Regierung bis zum Ausgang der Monate April, Julius und Oktober ein, und erklären in ihrem Begleitungs-Bericht, daß in den Bürgermeistereien, von welchen die Rollen ausfallen, keine Veränderungen vorgekommen sind. Das zweite Exemplar der Mutterrollen nebst den Negativ-Attesten wird in der landrätlichen Registratur aufbewahrt.
- 5) Die Supplementar-Heberollen, werden vor und nach vorgängiger Revision und Annotation des Betrages vollzogen den betreffenden Bezirkskassen unmittelbar zugestellt werden.
- 6) Die Bezirks-Empfänger schreiben den Betrag der Heberollen, der Soll-Einnahme der Bezirks-Kasse zu, und übermachen die Rollen selbst den Steuer-Einnehmern, Behufs der Einziehung der Steuer von den Debiten.

Nach obiger Vorschrift haben sich die Bürgermeister, Steuer-Aufscher, Bezirks-Empfänger, Steuer-Einnehmer und landrätliche Kreis-Commissarien auf das genaueste zu achten.

Cleve den 29. July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 1275. pro July.

germeistereit für das te Quartal 18 wird deren Haupt-
Betrag auf die Summe von festgesetzt, und soll
dieser Betrag durch den Steuer-Empfänger erhoben und in die Bezirks-Kasse einge-
zahlt werden. Allen in dieser Rolle angeschlagenen Gewerbesteuer-Pflichtigen wird
hiermit aufgegeben, die darin enthaltenen Summen in den vorgeschriebenen Terminen
an den Steuer-Empfänger zu entrichten, bei Strafe durch Zwangsmittel dazu ange-
halten zu werden.

Cleve den ten 181

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

Nro. 83. Betrifft eine allgemeine Katholische Kirchen- und Haus-Collecte.

Die katholische Gemeinde zu Magdeburg hat durch die von der französischen Be-
hörde im Jahr 1813 verordnete Niederreißung der Vorstädte die ihr bis dahin an-
gewiesene geräumige St. Agneten-Kirche verloren, und ist jetzt auf eine kleine inner-
halb der Citadelle gelegene Kirche beschränkt, welche die bedeutende Gemeinde nicht
lassen kann. Dadurch haben Sr. Majestät der König sich bewogen gefunden, der-
selben die Kirche zum ehemaligen Kloster Unserer lieben Frauen zu schenken, für deren
Ausbau und Einrichtung eine allgemeine Katholische Kirchen- und Haus-
Collecte im ganzen Lande verordnet worden ist.

Sämmtlichen Landrätlichen Kreis-Commissarien des Cleveschen Regierungs-Bezirks
wird daher hierdurch aufgegeben, diese Collecte von den Bürgermeistern oder andern
dazu geeigneten Personen unter Mitwirkung der Orts-Geistlichen in den katholischen
Kirchen und bei den katholischen Familien ihrer resp. Kreise unverzüglich bewerkstel-
ligen zu lassen, und die eingehenden Gelder mit einem Sortenzettel an die hiesige
Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, welche Uns davon in Kenntniß setzen und weitere
Befehle zur Beförderung an die betreffende Behörde von Uns empfangen wird.

Cleve den 30 Juli 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 89. R. pro July.

Nro. 84. Betrifft die vorbereitenden Arbeiten Behufs der Erhebung der direkten Steuern für das Jahr 1817.

Um die Erhebung der direkten Steuern für das Jahr 1817 nach richtigen und ordnungsmäßig angefertigten Heberollen vorzubereiten, ist es dringend erforderlich, die im Laufe des gegenwärtigen Jahres vorkommenden, so wie die aus früheren Jahren etwa unberücksichtigt gebliebenen Veränderungen aufzunehmen, und darnach die Berichtigung der summarischen Mutterrollen pro 1817 auszuführen. Zu diesem Zweck wird hiermit verordnet:

- 1) Bei Empfang der gegenwärtigen Verfügung sollen die Bürgermeister des hiesigen Regierungs-Bezirks den betreffenden landrätlichen Kreis-Kommissarien sofort die zur Ersetzung der ausgetretenen oder verstorbenen Steuer-Vertheiler, geeignete Personen bezeichnen.
 - 2) Innerhalb der folgenden acht Tage werden hierauf die landrätlichen Kreis-Kommissarien, die gesetzmäßige Zahl von Sieben Steuervertheilern in jeder Gemeinde mit Einschluß des Bürgermeisters und seines Beigeordneten ergänzen und die Bürgermeister von der geschehenen Ernennung in Kenntniß setzen.
 - 3) Die Bürgermeister sind verpflichtet, demnächst die Steuer-Vertheiler unverzüglich zu versammeln, und dafür zu sorgen, daß
 - a.) die auf die Grundsteuer Bezug habenden Veränderungen in ein Verzeichniß gebracht, und darnach die summarischen Mutter-Rollen berichtigt,
 - b.) in denselben alle hinsichtlich der Personen und des Miethswerths der Wohnungen vorgefallene Veränderungen Behufs der Festsetzung der Personal- und Mobilair-Steuer aufgenommen werden.
 - 4) Zur Berichtigung der Thür- und Fenster-Steuer sollen die Bürgermeister mit Zuziehung der Steuer-Aufscher die in den Gemeinden erbauten oder in Verfall gerathenen, oder sonst einer Veränderung unterworfen gewesenen Häuser aufnehmen, und die hiernach erforderlichen Abänderungen in den Mutterrollen veranlassen.
 - 5) Die neuen Mutterrollen müssen vorschriftsmäßig von denen unterzeichnet seyn, welchen die Anfertigung derselben obliegt.
 - 6) Wo keine Veränderung statt gefunden hat, muß dies durch ein Attest des Bürgermeisters und der Steuer-Vertheiler beglaubigt werden. In solchem Falle wird die Besteuerung pro 1817 auf denselben Fuß, wie in dem gegenwärtigen Jahre, vollzogen.
 - 7) Die Steuer-Empfänger sind verbunden, den Versammlungen der Steuer-Vertheiler beizuwohnen, und denselben alle betreffenden Nachrichten und Aufschüsse mitzutheilen, welche sie in Rücksicht der Steuer-Vertheilungs-Basis in Erfahrung gebracht; insbesondere aber müssen sie auf alle Irrthümer aufmerksam machen;
- (A. D. Nro. 15. 3.)

welche sie in den Steuer-Rollen des laufenden Jahres wahrgenommen zu haben glauben, und demnächst die Rollen mit unterschreiben.

- 8) Die in den summarischen Mutterrollen anzunehmenden Geldbeträge werden in Preuß. Courant nach Maassgabe des durch die Allerhöchste Verordnung wegen Annahme der in den Königl. Preussischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Münzsorten bei sämmtlichen Königl. Kassen d. d. Berlin den 28sten Februar 1816 eingeführten Münz-Tarifs ausgeworfen.
- 9) Alle Verzeichnisse der vorgefallenen Veränderungen oder summarische Mutter-Rollen und die Negativ-Atteste müssen von den Steuer-Ausschreibern vor dem 15. September d. J. gesammelt, geprüft und bis zum Ende desselben Monats durch die betreffenden landrätthlichen Kreis-Commissarien an Uns eingesandt werden.
- 10) Im Fall die Steuer-Ausschreiber bis zum 15. September d. J. die erwähnten Nachweisungen und Atteste nicht vollständig erhalten haben sollten, wird angenommen, daß die Hebe-Rolle für 1817 bei den damit im Rest verbliebenen Gemeinen nach den diesjährigen Rollen anzufertigen sind, und die Bürgermeister und Steuer-Vertheiler müssen den Steuerpflichtigen, welchen durchaus Nachtheile entspringen, einzig und allein verantwortlich bleiben.
- 11) Die Aufnahme der Patentsteuer pflichtigen Behufs der Regulirung der Patentsteuer pro 1817 wird von den Steuer-Ausschreibern nach Beendigung der auf die Grund-Personal- und Mobilar und Thüren- und Fenster-Steuer Bezug habende Arbeiten ungesäumt vorgenommen werden, in sofern ihnen bis dahin nicht anderweitige Instruktionen zugegangen seyn sollten. Die Bürgermeister werden die Steuer-Ausschreiber bei dieser Arbeit pflichtmäßig unterstützen.
- 12) Bei allen vorstehend bezeichneten Verrichtungen sind die Gesetze und Instruktionen, auf welche die zur Zeit noch bestehenden französische direkte Steuer-Verfassung sich gründet, aufs genaueste zu beobachten, soweit dieselben nicht ausdrücklich durch Verfügungen der gegenwärtigen Verwaltungs-Behörden, oder des vormaligen General-Gouvernements aufgehoben oder modifizirt sind.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes nimmt die volle Aufmerksamkeit der Kreis-Commissarien, Steuer-Ausschreiber, Bürgermeister, Steuer-Empfänger und Steuer-Vertheiler in Anspruch.

Cleve den 26sten July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 400. pro July.

Verordnung der Königlichen Clevschen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft die öffentlichen Aufgebote der Grundstücke gegen unbekante Real-Prätendenten.

Die Intelligenz-Blätter Unseres Departements enthalten noch häufig öffentliche Aufgebote der Grundstücke zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekante Real-Prätendenten und völliger Berichtigung des Besiz-Titels.

Dieses Verfahren ist indessen in sofern der Präclusiv-Termin vor dem 1ten Januar 1817 ansteht, geschwridrig, im entgegengesetzten Falle aber überflüssig.

Da nemlich das Allerhöchste Patent vom 22. May 1815, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den wiedervereinigten Provinzen, No. 298 der Gesefzsammlung, zur Anmeldung aller zur Eintragung in das Hypotheken-Buch sich eignenden Real-Ansprüche, überhaupt einen Präclusiv-Termin bis zum letzten Dezember 1816 bestimmt hat, so kann eine Präclusion derselben, vor dem Ablaufe dieser Frist, durch eine Eidictal-Citation selbstredend ebensowenig begründet werden, als es einer solchen zur Präclusion derjenigen Real-Prätendenten bedarf, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben.

Sämmeliche Uns subordinirte Land- und Stadt-Gerichte haben sich hiernach zu achten, und in den Fällen, wo ein solches Aufgebot bereits ergangen ist, das fernere Verfahren bis nach dem Ablaufe dieses Jahres unter Niederschlagung der Kosten zu sistiren.

Cleve den 23. July 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bekantmachungen und vermischte Nachrichten.

Betreffend die Nachweise über die von dem Frauen-Verein des Kantons Dinslacken zur Unterstützung verwundeter, und bedürftiger Krieger verabreichten Gaben und deren Verwendung.

Indem ich dem Publico die mir von dem edlen Frauen-Verein des Kantons Dinslacken eingesandte Berechnung der während der so gemeynnützigen Wirksamkeit desselben eingegangenen Gaben zur Unterstützung verwundeter und hülfsbedürftiger Krieger aus dem Kampfe für Deutschlands Freiheit, so wie die spezielle Nachweisung über deren Verwendung, nachstehend vorlege, statte ich sowohl den wohlthätigen Geborn, als dem edlen Frauen-Verein selbst, ohnerachtet beide in dem süßen Gefühl,

Gutes gestiftet zu haben, gewiß ihre schönste Belohnung finden werden, hierdurch öffentlich den geziemenden Dank ab.

Cleve den 12. July 1816.

Der Chef-Präsident der Königlichen Regierung zu Cleve.

v. Erdmannsdorff.

Præs. sp. Nro. 23.

N a c h w e i s u n g

über die an den edlen Frauen-Verein des Kantons Dinslaken zur Unterstützung verwundeter und bedürftiger Krieger verabreichten Gaben und deren Verwendung.

Nro.	A. Einnahme.	Betrag in Preuß. Courant.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Stadt Dinslaken an baarem Gelde sowohl als Leib- und Bettwäsche, Decken, Wundbinden, Kompressen zc.zc. .	299	14	8
2	Gemeine Hießfeld desgl.	50	16	4
3	— Walsum desgl.	37	15	10
4	— Sahlen desgl.	129	14	4
5	— Satrop und Bühl desgl.	27	5	4
6	— Hünxe desgl.	37	16	6
7	— Buchholtweim desgl.	35	7	„
8	— Bruckhausen desgl.	19	20	4
9	— Voerde und Götterswickerhamm nebst den dazu gehörigen Bauerschaften desgl.	138	17	8
10	— Deek	10	1	4
11	— Sterkrade	45	11	2
12	An Kleinodien sind aus verschiedenen Kommunen noch eingegangen	41	16	„
	Summa aller Einnahme	873	12	6

Nro.	B. Ausgabe.	Werth in Preussisch Courant.		Summa jeder Art der Ausgabe.	
		Rthl.	Gg. Pf.	Rthl.	Gg. Pf.
I. laut Quittung vom 10ten July v. J. sind an den Herrn Ober-Staabs-Chirurgus Wittner nach Düsseldorff gesandt:					
1	200 Rthlr. Elev. Courant, 1 Rthlr. à 20 Ggr.	166	16	»	
2	30 neue Hemde, à 1 Rthlr.	30	»	»	
3	72 alte dito, à 12 Ggr.	36	»	»	
4	40 Betttücher, à 18 Ggr.	30	»	»	
5	2 Paar ganze Strümpfe, à 12 Ggr.	1	»	»	
6	30 Paar Socken, à 6 Ggr.	7	12	»	
7	8 Mützen, à 12 Ggr.	4	»	»	
8	1 wollene Decke, à 4 Rthlr.	4	»	»	
9	85 Binden (Kollen Wundbinden) à 2 Ggr.	7	2	»	
10	248 Kompressen, à 3 Pf.	2	14	»	
11	15 Pf. 28 Loth Wundfaden (Verl. Gew.) à 16 Ggr.	10	14	»	
12	10 Ellen neue Leinwand, à 5 Ggr.	2	2	»	
					301 12 »
II. laut Quittung vom 14ten August v. J. an denselben:					
1	250 Rthlr. Elev. Cour., à 20 Ggr.	208	8	»	
2	43 neue Hemde, à 1 Rthlr.	43	»	»	
3	99 alte dito, à 12 Ggr.	49	12	»	
4	50 Betttücher, à 18 Ggr.	37	12	»	
5	34 Paar Socken, à 6 Ggr.	8	12	»	
6	6 Kissenüberzüge, à 6 Ggr.	1	12	»	
7	12 Tücher, à 3 Ggr.	1	12	»	
8	2 Mützen, à 12 Ggr.	1	»	»	
9	102 Kollen Wundbinden, à 2 Ggr.	8	12	»	
10	226 Kompressen, à 3 Pf.	2	8	6	
	Latus	361	16	6	301 12 »

Nro.	B. Ausgabe.	Werth in Preußisch Courant.			Summa jeder Art der Ausgabe.		
		Rthl.	Ggr.	Pf.	Rthl.	Ggr.	Pf.
	Transport . . .	361	16	6	301	12	»
11	16 Pf. Wundfaden, à 16 Ggr.	10	16	»			
12	4 Ellen neue Leinwand, à 5 Ggr.	»	20	»			
13	10 Pf. alte dito, à 2 Ggr.	»	20	»			
					374	»	6
	III. Laut Quittung vom 15ten März 1816. an den Herrn Ober-Staab-Chirurgus Wittner nach Wesel gesandt:						
I	66 Rthlr. 27 Stbr. Clev. Cour., 1 Rthlr. à 20 Ggr.	55	9	»			
2	7 alte Hemden, à 12 Ggr.	3	12	»			
3	6 Betttücher, à 18 Ggr.	4	12	»			
4	10 Paar Socken, à 6 Ggr.	2	12	»			
5	1 Kissenüberzug, à 6 Ggr.	»	6	»			
6	10 Pf. 12 Loth Wundfaden, à 16 Ggr.	6	22	»			
					73	1	»
	IV. An verwundete und nothdürftige Krieger sind verausgabt:						
I	118 Rthlr. Clev. Cour., 1 Rthlr. à 20 Gr.	98	8	»			
2	1 Bettuch, à 18 Ggr.	»	18	»			
3	3 Paar Socken, à 6 Ggr.	»	18	»			
4	10 Rollen Wundbinden, à 2 Ggr.	»	20	»			
5	8 Kompressen, à 3 Pf.	»	2	»			
6	24 Loth Wundfaden, à 16 Ggr. p. Pfd.	»	12	»			
7	5 Ellen neue Leinwand, à 5 Ggr.	1	1	»			
8	3 Pfd. alte dito, à 2 Ggr.	»	6	»			
					102	13	»
	V. An die heldenmüthige Jungfrau Auguste Frie- derike Krüger sind übersandt:						
	14 Rthlr. Clev. Cour., 1 Rthlr. à 20 Ggr.	»	»	»	11	16	»
	Latus	»	»	»	862	18	6

Nro.	B. Ausgabe.	Werth in Preussisch Courant.			Summa jeder Art der Ausgabe.		
		Rthr.	Egr.	Pf.	Rthr.	Egr.	Pf.
	Transport	»	»	»	862	18	6
	VI. An diversen Ausgaben, für Expressenlohn, Ver- sendungs-Kosten und sonstigen unvermeidlichen baaren Auslagen sind verausgabt:						
	12 Rthlr. 54 Schbr., à 20 Egr.	»	»	»	10	18	»
	Summa aller Ausgabe	»	»	»	873	12	6

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahme betrug 873 Rthlr. 12 Egr. 6 Pf.

Die Ausgabe 873 12 6

folglich bleibt kein Bestand.

Angefertigt Dinslaken den 30ten Juny 1816.

Der Frauen-Verein des Kantons Dinslaken.

M. A. Henriette von Buggenhagen, geb. Baroness von Monteton,
als Vorsteherin.

Adolphine von Sonsfeld, geb. von Hertefeld.

Johanna Weinhagen. geb. Kerckhoff.

Christiane Engels, geb. von Baerst.

Betreffend den durch ein Erkenntniß für wirklich abwesend erklärten Christian Blasheim aus Cöln.

Kraft der von Seiner des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten verliehenen Befugniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht :

daß auf den Antrag der Geschwister Blasheim in Cöln wohnhaft, unterm 2. d. M. bei dem Cöllner Kreisgerichte ein Erkenntniß ergangen, wodurch der seit zehn Jahren von hier entfernte Christian Blasheim für wirklich abwesend erklärt worden ist.

Cöln den 17 July 1816.

Der Königl. Preuß. General-Advocat beim Ober-Appellations-Hofe.

(Bez.) G. v. Sandt.

(Siebet ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XIII.)

Am t s - B l a t t

der

Königlich = Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 16.)

Cleve den 7. August 1816.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 85. Vorsicht bei Ertheilung des Bürger-Rechts an Soldaten betreffend.

Um zu verhindern, daß sich keine Individuen einschleichen können, welche wegen schwerer Verbrechen aus dem Militair-Stande ausgestoßen, und unfähig erklärt worden sind, das Bürger-Recht und Grundstücke in den preussischen Staaten zu erwerben, wird es in Gemäßheit einer Verfügung des hohen Polizey-Ministerii sämmtlichen Landrätthlichen Commissarien und Bürgermeistern hiedurch zur Pflicht gemacht, genau darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche sich zur Erlangung des Bürger-Rechts melden, und als Soldaten in der Linie gedient haben, ihren Abschied einreichen.

Cleve den 30 July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 84. R. pro July.

Nro. 86. Das Kollekten-Wesen betreffend.

Wir erachten es für nöthig, den Einsassen Unseres Regierungs-Departements die bei dem Kollekten-Wesen bestehende Grundsätze und das bei demselben zu beobachtende Verfahren bekannt zu machen.

§. 1. Öffentliche Kollekten dürfen nur auf ausdrückliche Bewilligung des Königl. Ministerii des Innern veranstaltet werden.

§. 2. Aus dem hiesigen Regierungs-Departement werden die Kollekten-Gesuche bei Uns angebracht, und von Uns geprüft. Nur in solchen Fällen, wo das Bedürfniß dringend, durch ein außerordentliches Ereigniß, als: durch Krieg oder Brand herbeigeführt, und wo zugleich nachgewiesen ist, daß zur Abhelfung des Bedürfnisses kein anderes Mittel als die Einsammlung milder Beiträge vorhanden ist, können dergleichen Gesuche berücksichtigt werden.

§. 3. Die Kollekten sind theils Kirchen- theils Haus- Kollekten. Jene sind wieder entweder evangelische oder katholische, je nachdem sie in protestantischen oder in katholischen Kirchen veranstaltet werden. Soll eine Kollekte in Kirchen beider Konfessionen gesammelt werden, so wird sie als „allgemeine Kirchen-Kollekte“ bezeichnet.

§. 4. Wenn eine Kirchen-Kollekte durch das Regierungs-Amts-Blatt ausgesprochen worden, wird sie den ersten oder zweiten Sonntag nachher von der Kanzel verkündigt, und die Gemeinde zu reichlicher Beisteuer ermuntert; an dem unmittelbar auf die Verkündigung folgenden Sonn- oder Feiertag aber wird die Kollekte, nach nochmaliger Erwähnung von der Kanzel, durch Ausstellung der Becken vor den Kirchthüren bewerkstelligt. Hindert eine auf diesen Sonntag einfallende fixirte Kollekten-Sammlung zu irgend einen andern Zweck, so ist dann der nächst folgende Sonntag zur Einsammlung der gebotenen besondern Kollekte zu bestimmen.

§. 5. Der Ertrag wird von dem Herrn Geistlichen und einem Kirchenvorsteher gezählt, eine Designation davon mit bestimmter Angabe der Geldsorten gefertigt und sowohl vom Geistlichen, als dem Kirchenvorsteher unterzeichnet.

§. 6. Geld und Designation wird von den protestantischen Predigern an den betreffenden geistlichen Obern Konsistorial-Präsidenten, oder Praeses Classis, und von diesem sowohl, als auch von den katholischen Pfarrern vor der Hand und bis auf andere Bestimmung an das landrätliche Amt jeden Kreises gesandt, nachdem zuvor die geistlichen Behörden aus den ihnen zugekommenen Specialien eine ihren Wirkungskreis umfassende General-Designation, in so fern aber ihr Wirkungskreis in zwei landrätlichen Kreisen liegt, für jeden landrätlichen Kreis eine besondere, mit genauer Angabe, der Summen und Geldsorten gefertigt, und ihrem Schreiben an den Kreis-Commissair beigelegt haben.

§. 7. Die Brand-Kollekten-Gelder genießen die Postfreiheit. Sie sind aber, damit sie diese Freiheit genießen, als „Brand-Kollekten-Gelder“ auf dem Kouvert deutlich zu bezeichnen.

§. 8. Die Landrätlichen Herren Kreis-Commissarien legen Uns gleichzeitig die Designation nebst den Specialien, mittelst kurzen Berichts vor, und werden über die weitere Einzahlung dieser Kollekten-Gelder in jedem speciellen Falle, falls es nöthig, von Uns näher beschieden werden. In diesem Berichte ist zugleich anzugeben, ob die Gelder von allen Kirchen eingegangen sind, oder ob eine oder die andere noch in Rückstande sey?

§. 9. Sollte der Fall eintreten, daß gleichzeitig mehr als eine Kollekte eingesendet wird, so muß, da für die einzelnen Kollekten besondere Akten angelegt werden, über jede besonders berichtet werden.

§. 10. Der Termin zur Einsendung der Gelder und zur Berichts-Erstattung wird bei der Ausschreibung bestimmt. Diejenigen Herren landrätlichen Kreis-Commissarien, welche diesen Termin nicht einhalten, setzen sich der Gefahr aus, durch taxirte Erinnerungsschreiben dazu aufgefodert, und den Umständen nach in Neglekten-

Strafen genommen zu werden. Sie haben daher mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Beiträge von den Geistlichen pünktlich an sie abgeführt werden, und diejenigen, welche sich etwa eine Versäumniß oder Nachlässigkeit schuldig machen sollten, zur Ahndung anzuzeigen.

§. 11. Die Haus-Kollekten, welche bei den Einsassen ohne Unterschied der Konfession eingesammelt werden, mithin allgemein sind, müssen immer spätestens in der nächsten Woche nach erfolgter Ausschreibung durch die landrätthlichen Herren Kreis-Commissarien in den Kreisen, durch die Magistrate in den Städten veranstaltet werden.

§. 12. In den Städten läßt der Magistrat die Einsammlung durch würdige und sichere Bürger der Stadt, welche zu ihrer Legitimation mit einer schriftlichen Bescheinigung zu versehen sind, besorgen. Die Einsammler zeichnen jeden Beitrag auf, oder lassen ihn von dem Geber aufzeichnen. Sollten aber, was angemessener erscheint, die Beiträge von den Einsammelnden in verschlossenen Büchsen angenommen werden, so werden diese in Gegenwart der Einsammler geöffnet, über den Ertrag wird eine Nachweisung mit Angabe der Münzsorten angefertigt, solche von dem Einsammler unterzeichnet, und Uns gleichfalls mit der General-Spezifikation vorgelegt.

§. 13. Auf dem platten Lande haben die landrätthliche Herren Kreis-Commissarien, — die Orts-Bürgermeister und einen vom Gemeinderath oder Kirchenvorstand ohne allen Verzug zur Veranstaltung der, durch das Amtsblatt ausgeschriebenen Kollekte, mittelst schriftlicher Kurrende aufzufordern. Die Beiträge werden in gleicher Art, wie bei den Städten vorgeschrieben ist, eingesammelt, und mit der erforderlichen Nachweisung des Betrags an das landrätthliche Amt gesendet.

§. 14. Bei Einsendung der Haus-Kollekten-Gelder, ist alles dasjenige zu beobachten, was über die Abführung der Kirchen-Kollekten-Gelder §. 7. — 9. geordnet ist.

§. 15. Sollte bei Kirchen-Kollekten in irgend einer Parochie und bei Haus-Kollekten an irgend einem Orte nichts angekommen seyn, so muß statt der Nachweisung ein Vakatschein eingesandt werden.

§. 16. Im hiesigen Regierungs-Departement findet nur eine feststehende Kollekte statt, und zwar die evangelisch-reformirte Kirchen-Kollekte zur Unterstützung des Freitisches für hilfbedürftige Studierende auf der Universität Halle. Sie wird vierteljährig veranstaltet, wobei den Herren Präsidenten der reformirten Konsistorien zur Pflicht gemacht worden ist, die Hebung derselben nur an solchen Sonn- und Festtagen statt finden zu lassen, wo ein starkes Auditorium zu vermuthen steht.

Die Einsendungs-Termine, welche vier Wochen darauf eintreten, müssen pünktlich eingehalten werden.

Auch diese Kollekten-Gelder genießen die Portofreiheit, und sind daher unter der Rubrik:

„Zalliche Universitäts- u. Freitisch-Kollekten-Gelder“

an das Ephorat zu Halle einzusenden.

Cleve den 30 July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 1152. pro July.

Nro. 87. Betrifft die Kalender, deren Verlag, Einrichtung und Zensur.

Nach der vorläufigen Bestimmung des Königlichen hohen Finanz-Ministerii vom 2ten July d. J. wird

- 1) der Verlag der in den einzelnen Provinzen erscheinenden Kalender nicht auf diese einzelnen Provinzen beschränkt, sondern jeder in der Monarchie, vermöge Verehrigung, erscheinende, der Zensur unterworfen, und mit dem gesetzlichen Stempel versehene Kalender kann in dem ganzen Staate abgesetzt werden.
- 2) Kein Buchhändler erhält ein ausschließliches Recht zur Herausgabe eines oder des andern Kalenders; diese ist vielmehr, bis auf die dazu nachzusuchende Erlaubniß, frei.
- 3) Die Königliche Kalender-Deputation zu Berlin ist für die einländischen Kalender die Zensur, so wie die zur Erhebung der Stempelabgabe bestellte Behörde.

Derselben müssen also alle Kalender zur Zensur, so wie, nach dem Abdruck, die Titelblätter zur Stempelung, und zwar unmittelbar von den Verlegern, eingesandt werden.

- 4) Um alle Irrthümer, Abweichungen und Verstöße in den gewöhnlichen Kalender-Artikeln zu verhüten, wird beabsichtigt, vom Jahre 1818 an

- 1) die genealogischen Register,
- 2) den Postenlauf,
- 3) die Monatsbogen mit dem astronomischen Anhang, und
- 4) die Jahrmarkt-Verzeichnisse

von der Königlichen Kalender-Deputation zu Berlin, bei welcher die ganz richtige und glaubwürdige Zusammenstellung dieser Nachrichten allein möglich ist, den sämmtlichen Kalender-Verlegern des Landes, zur Ausnahme, gegen eine billige Vergütung, mittheilen zu lassen.

- 5) Besondere Maaßregeln zur Verhinderung der Einbringung fremder Kalender werden überflüssig seyn, weil die einländischen eines Theils alle Forderungen der Käufer befriedigen werden, andern Theils aber auch, durch eine höhere Stempel-Abgabe, dafür gesorgt werden wird, daß der Verkaufspreis der fremden, gegen den der einheimischen, höher gesetzt werden muß.

Endlich werden

- 6) die Verkaufspreise der Kalender den Verlegern zur Bestimmung überlassen bleiben.

Sämmtliche Verlagslustige haben sich also hiernach vorläufig zu richten, und die Handschriften der Kalender für das Jahr 1817, wenn es dazu nicht schon, er-

weilich zu spät seyn sollte, in Zeiten an die Königliche Kalender-Deputation in Berlin einzufenden.

Cleve den 2ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

G. 1115. pro Julio.

Verordnung der Königlich-Cleveschen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft die Ausschüttung der kleinen Deposital-Massen.

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche die Ausschüttung der kleinen Deposital-Massen, welche ganz oder zum Theil aus alten Banco-Activis bestehen, bisher gefunden, hat das Königliche Finanz-Ministerium, auf Anregung des Chefs der Justiz, das Haupt-Banco-Directorium unter dem 21. Juny curr. angewiesen, der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juny 1810, No. 15., zu genügen, und die Austheilung der älteren Deposital-Massen möglichst zu erleichtern. Es ist dabei dem Haupt-Banco-Directorio besonders zur Pflicht gemacht worden,

- 1) die Umschreibung größerer Obligationen in kleinere auf den Antrag der Deposital-Behörden niemals zu verweigern, solche auf die Versicherung der Gerichte, daß dergleichen Umschreibungen zur Auseinandersetzung mehrerer Deposital-Interessenten nöthig seyen, ohne Anfrage zu bewirken, und das, unter Anwendung des Grundsatzes — daß Banco-Obligationen unter 50 Rthlr. gar nicht, und überall nur auf Summen, welche durch zehn theilbar sind, ausgefertigt werden dürfen — bleibende Kapitals-Residuum allemal baar auszuzahlen.
- 2) Gleichergestalt, auf jedesmaligen Antrag der Deposital-Behörden, kleine Kapitalszahlungen bis zur Höhe von 50 Rthlr. ohne weitere Anfrage auf ältere Banco-Obligationen unweigerlich zu leisten, wenn die Deposital-Behörden pflichtmäßig versichern, daß die Auseinandersetzung mehrerer Deposital-Interessenten bei Ausschüttung der Deposital-Masse auf andere Weise nicht bewirkt werden könne.

Den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten wird dieses zu ihrer Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cleve den 26ten July 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft das Verboth, einem Gutsbesitzer in Dienst-Angelegenheiten die Eigenschaft eines Freiherrn beizulegen.

Es ist mißfällig wahrgenommen, daß manche Untergerichte und Justiz-Commissarien, besonders in der Grafschaft Marck, den größeren Gutsbesitzern selbst in officiellen Verhandlungen, ungebührlicher Weise das Prädicat: Freiherr, beilegen.

Dieser Mißbrauch kann nicht ferner geduldet werden. Zu dem Ende wird hiermit folgendes festgesetzt:

- 1) Kein Gericht und kein Justiz-Commissarius des hiesigen Departements darf sich, den Fall einer unbezweifelten Notorietät abgerechnet, fernerhin willkürlich erlauben, einem Gutsbesitzer in Dienst-Angelegenheiten die Eigenschaft eines Freiherrn beizulegen.
- 2) Als Grundsatz wird festgesetzt, daß Niemand für einen Freiherrn zu achten, dem dies Prädicat nicht in den von hteraus ergehenden Verfügungen ic. gegeben ist.
- 3) In zweifelhaften Fällen müssen die Gerichte jedesmal hieselbst anfragen.
- 4) Möchten, wie dies hin und wieder schon der Fall gewesen, Gutsbesitzer, von deren Standes-Erhöhung nichts constatirt, sich etwa fernerhin die Qualität eines Freiherrn anmaßen; so werden sie zu ihrer diesfälligen legitimation, und falls sie solche nicht gehörig berichtigen können, zur fiscalischen Untersuchung gezogen werden.

Eleve den 26ten July 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen und vermischte Nachrichten.

Die Post-Straf-Gesetze betreffend.

Nachdem die Provinzen Elve, Berg, Geldern, Mors, die einzelnen, mit dem Großherzogthum Niederrhein vereinigten Länder, und das Herzogthum Westphalen mit den Preussischen Staaten vereinigt, und die, bis jetzt bestandenen Hindernisse besonders durch die, mit dem Fürstlichen Hause von Thurn und Taxis abgeschlossene Conventio'n beseitigt sind, so ist vom 1sten July c. ab, in den genannten Provinzen, und überhaupt in den Regierungs-Bezirken von Düsseldorf, Elve, Trier, Cöln, Coblenz, Achen und Ahrensberg die Verwaltung des Postwesens, von dem Königl. Preussischen General-Post-Amte ausschließlich für Königlich-Preussische Rechnung übernommen.

Es sind die nöthigen Einrichtungen getroffen, daß Briefe und Packete eben sowohl als Reisende mit der ordinären Post, letztere auch mittelst Extrapost befördert werden können, und die gedachte Behörde wird unablässig darauf bedacht seyn, die Wünsche und den Vortheil des Publikums mit dem Allerhöchsten Interesse nach Möglichkeit zu vereinigen.

Die, mit diesen ausgedehnten Einrichtungen verknüpften unvermeidlichen Kosten, machen es aber durchaus nothwendig, daß ein Jeder sich des Eingriffs in die Ausübung dieses, dem Staate allein zustehenden Landes-Hoheits-Rechts enthalte, und sich deshalb von den bestehenden, nunmehr auch in den dortigen Provinzen geltenden Gesetzen, genau unterrichte.

Die allgemeine Post-Ordnung vom 26sten November 1782, und der Titulus 15. Abschnitt 4. Theil II. des allgemeinen Landrechts mit den, in der Verordnung vom 12ten Juny 1804 aufgenommenen Modalitäten, enthalten darüber die gemessensten Vorschriften.

Bleibt es nun gleich die Pflicht eines jeden Unterthanen, sich von den Gesetzen, besonders insofern sie sein Gewerbe betreffen, die gehörige Kenntniß zu verschaffen, und kann die in dieser Hinsicht vorgeschüzte Unkunde niemals beachtet werden, so sollen doch, um allen Entschuldigungen zu begegnen, die obgedachten, noch jetzt bestehenden Vorschriften, die von dem Publiko selbst zu beobachten sind, hiermit noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 1.

Es ist ein ausschließliches Vorrecht der Posten, daß alle versiegelte und verschlossene, mithin auch zugemäthete oder nur zugestiebte Briefe, nicht minder alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Prätiesa, ohne Unterschied der Gewichte, imgleichen sonstige Packete von 40 Pfund und darunter (jedoch mit Ausnahme des Schießpulvers) nur durch die Posten versandt werden. Es stehet jedem frey, sich zur Beförderung seiner Briefe eigener Boten, so wie der seiner größern Packete über 40 Pfund, sich seines eigenen Gespanns zu bedienen; doch muß er sich hierbey durchaus des Beygebens jedes fremden Briefes und fremder Packete enthalten. Nur bei besonderen Umständen kann die Versendung der Briefe und postmäßigen Packete, durch Reisende, Fuhrleute und Schiffer erfolgen, doch müssen diese sich vor der Abreise im Postamt melden, eine Postkarte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungs-Orts abgeben, und das gesekmäßige Porto davon entrichten.

§. 2.

Die hiernach erfolgte verbotwidrige Beförderung eines Briefes, wird mit 10 Rthlr. und eines Packets mit 50 Rthlr. Geld- oder verhältnismäßiger Gefängniß-Strafe geahndet, diese Strafe bei gleichzeitiger Wiederholung noch verschärft, auch, wenn der Kontravenient schon einmal bestraft ist, verdoppelt, und im östern

Wiederholungsfälle noch erhöht, und bei Mitnahme postmäßiger Packete, bis zur Confiskation der gemißbrauchten Wagen und Pferde und des Schiffs - Geräthe ausgedehnt. Sollte sich jemand beikommen lassen, sich der Schirmkletter oder Postkillions zur heimlichen Beförderung der Briefe, Gelder oder Packete zu bedienen, so findet eben dieses Anwendung, und tritt noch außerdem die Confiskation der mitgegebenen Effekten ein.

§. 3.

Die bemerkten Strafen treffen den Absender, den Besteller und den Empfänger, auch wird von letzterem, und dem Beständen nach von einem der Ersteren das defraudirte Porto eingezogen.

§. 4.

Niemand darf fremde Briefe, insofern sie nicht mit seinen Geschäften in unmittelbarer Verbindung stehen, oder sonst besondere Verhältnisse eintreten, den feindlichen beschließen, bei Vermeidung obiger Strafe für jeden verbotwidrigerweise eingeschlossenen Brief. Die Zusammenpackung zweier und mehrerer Packete von verschiedenen Absendern, oder an verschiedene Empfänger unter 40 Pfund, wird nach den Bestimmungen des §. 2. geahndet und dabei, in Rücksicht jedes einzelnen postmäßigen, dadurch der Post entzogenen Packets, eine specielle Kontravention angenommen und als solche geahndet.

§. 5.

Niemand darf Briefe, unter andern Sachen die mit geringem Porto belegt werden, verpacken, oder durch eigenmächtigen Gebrauch einer die Portofreiheit nach sich ziehenden Rubrike, die Post-Einkünfte schmälern, bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Brief und vorkommenden Umständen nach, Nachzahlung des einfachen und Erlegung des 4fachen Porto's als Strafe. Dies gilt auch, wenn bei an sich portofreien Briefen oder Packeten und Effekten dergleichen portopflichtige beige packt, nicht minder, wenn durch falsche Bezeichnung des Inhalts der Briefe die Austapirung nach einer geringen Taxe und so eine Schmälerung des Porto's veranlaßt wird. Der Mißbrauch eines öffentlichen Siegels, zieht noch eine besondere Verschärfung nach sich.

§. 6.

Wenn Gelder, Tresor-Scheine oder sonst dem baaren Gelde gleichgestellte Papiere, zur Post gegeben werden, so müssen solche speziell, unter Bemerkung der Münzsorten deklariert, und eben daher sind auch die Postämter angewiesen, die Vermischung des Goldes und Silbers nicht zu gestatten, da sie die Kontrolle durch das Gewicht ausschließt, sondern dergleichen Packete und Briefe zurückzugeben. Eben diese genaue Angabe ist bei Juwelen, Prätiostis, Sammt, Damast, Tressen, Ranten und andern Kostbarkeiten nothwendig. Wird der Inhalt wider die Wahrheit zu geringe angegeben, so haftet die Post nur im Falle des Verlustes für das angegebene Quantum, und der Aufgeber muß außerdem 10 Prozent des Verschwiegenen als Strafe erlegen.

§. 7.

Da auch das Porto nach der Verschiedenheit der Gegenstände regulirt wird, so muß die Angabe derselben ihrer Natur und Beschaffenheit nach richtig erfolgen, widrigenfalls ausser der sich von selbst verstehenden Nachzahlung des defraudirten Portos, das vierfache derselben als Strafe erlegt werden muß.

§. 8.

Die Fortschaffung der Reisenden geschieht vorzüglich durch die ordinaire und Extrapost. Die Postämter sind über die dabei zu beobachtenden Grundsätze in Ansehung der Beförderung selbst, und der dafür von den Reisenden zu fordernden Vergütung, unter dem heutigen Tage mit einer besondern Anweisung versehen. Es ist davon in jedem Postamte ein Exemplar zu finden, welches den Reisenden auf Verlangen vorgelegt werden wird.

§. 9.

Es steht zwar den Reisenden frey, sich zu ihrer Beförderung der Lohnfuhrleute zu bedienen, doch muß die Reise mit denselben Lohnpferden fortgesetzt werden. Das Fahren mit untergelegten Lohnpferden auf einer Postroute ist durchaus untersagt, und zwar bei 100 Rthlr. Strafe für den, der das Gespann liefert, und eben soviel für den, der sich dessen bedient. Ueberhaupt darf auf einer Reise nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn von Angespann für Bezahlung die Rede ist.

§. 10.

Dahingegen steht einem jeden frey, sich mit eignen Pferden oder auch mit Pferden guter Freunde, insofern sie unentgeltlich gestellt werden, Relais legen zu lassen.

Reisende, welche mit Extrapost, oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft drei Tage, das ist 72 Stunden lang aufgehalten haben. Hiervon macht jedoch die Residenz Berlin insofern eine Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extrapost angekommen ist, mit Lohnpferden weiter gehen oder zurück reisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum. Die im §. 9. bestimmten Strafen sind auch hier anwendbar.

§. 11.

Fuhrleute, die Reisende regelmäßig von einem Orte zum andern befördern, und damit ein eigenes Gewerbe treiben, dürfen die Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monats verrichten, auch nicht dieserhalb eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen, widrigenfalls sie für diesen Eingriff in die postmäßige Beförderung, mit willkürlicher und dem Befinden nach harter Strafe, nach Anleitung des §. 9. belegt werden sollen.

(N. B. No. 16. 2.)

§. 12.

Alles und jedes den Königl. ordinairen und Extraposten auf den Straßen begegnende oder vor ihnen herfahrende Fuhrwerk, muß ohne Ansehen der Person dem Postillon, sobald er ins Horn stößt, unweigerlich und zwar bei 50 Rthlr. Strafe ausweichen, und darf eben deshalb Niemand außer denjenigen die Königl. Posten und Extraposten befördern, sich eines Posthorns, des Postschildes und sonstiger Insignien bedienen, bei 12 Rthlr. Geld und außerdem einer 3 monatlichen Gefängnißstrafe.

§. 13.

Beleidigungen der Postbedienten, vorzüglich wenn sie im Dienste ihnen zugefügt sind, werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. geahndet, besonders aber darf Niemand bei 50 Rthlr. Geld- oder verhältnismäßiger Leibestrafe sich beikommen lassen, die Königl. ordinairen und extraordinairn Posten unterwegs anzuhalten, sie mit Worten oder thätlich zu beleidigen oder zu pfänden, sondern wenn jemand über irgend einen von dem Postillon verübten Exceß oder zugefügte Beschädigung, sie bestehe worin sie wolle, sich beschweren zu können glaube, so muß er solches bei dem nächstn Postamte ordnungsmäßig anbringen, da ihm denn durch dies oder durch die competente Gerichts- Behörde, alle gesetzliche Genugthuung zu Theil werden wird.

§. 14.

Fuhrleute und Schiffer haften in Ansehung der oberwähnten Strafe für ihr Gefinde, im Hause sich befindende Ehegatten und Anverwandte, alle übrige für die Kontraventionen ihrer Ehegatten und Kinder und Hausgenossen, insofern diese Vergehen bei solchen Geschäften verübt sind, wozu sie solche zu gebrauchen pflegen.

§. 15.

Diese Straf- Bestimmung findet auch auf Ausländer Anwendung, sobald der Brief, das Poststück oder die Fuhr ein diesseitiges Postamt berührt, oder es damit umgangen, oder das sonstige Vergehen innerhalb der Preussischen Grenze verübt ist.

Nach diesen, von dem Tage der, durch das Amts-Blatt erfolgten Bekanntmachung, in dem Regierungs-Bezirk in Wirkung tretenden Bestimmungen, hat sich ein jeder zu achten, und sich vor dem, ihn sonst treffenden Nachtheil zu hüten.

Berlin den 8. July 1816.

Königl. Preuss. General-Post-Amt.
von Seegebarth.

Betrifft die Anordnung des Königlichen Ober-Berg-Amtes für die Westphälischen Provinzen.

Das unterzeichnete Oberberg-Amt macht hierdurch bekannt, daß es von Sr. Majestät dem Könige mittelst Cabinets-Ordre vom 16 v. M. für die Westphälischen Provinzen aufs Neue bestätigt, seinen Rang als Landesverwaltungs-Behörde mit den Königlichen Regierungen angewiesen erhalten, und der in dem Finanz-Ministeris errichteten Ober-Berg-Hauptmannschaft, von Neuem untergeordnet worden ist.

Der nach derselben Allerhöchsten Festsetzung ihm angewiesene Wirkungskreis, erstreckt sich nicht nur auf die gesammte Provinz Westphalen, mit Ausnahme des Theiles jenseit der Renne, welcher zu dem Bereich des Königlichen Rheinischen Ober-Berg-Amtes gehört, sondern auch auf die Fürstenthümer Essen und Werden, das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moeurs, die Herrlichkeiten Broich, und Hardenberg so wie Deste in dem Großherzogthum Niederrhein.

Dem Ober-Berg-Amt untergeordnet sind folgende Behörden :

- 1) Das Königliche Märkische Berg-Amt zu Bochum ;
- 2) » » Essen-Werdensche Berg-Amt zu Essen ;
- 3) » » Tecklenburg-Lingensche Berg-Amt zu Ibbenbühren ;
- 4) Die Verwaltung des Salz-Berg- und Hütten-Wesens im Herzogthum Westphalen diesseits der Renne ;
- 5) Das Königliche Salz-Amt zu Neusalzwerk zu Minden ;
- 6) Das Königl. Salz-Amt zu Koenigsborn zu Unna ;
- 7) Alle gewerkschaftlichen Salzwerke, Hütten-Werke und Steinbrüche, auch die Gewerkschaft zu Boelhorst bei Minden.

Das Ober-Berg-Amt sowohl, als die genannten Unterbehörden sind bereits in Wirkksamkeit getreten.

Dortmund den 27sten July 1816.

Königlich-Preussisches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

Bölling. Wille. Crone. von Kloeber. Schmidt.

Betrifft die Eröffnung der Assisen für das dritte Quartal des laufenden Jahres.

In Gemäßheit der Artikel 16. und 20. des Gesetzes vom 20 April 1810 und der Art. 79. und 80. der Verordnung vom 6 Julius des nemlichen Jahres. — Sodann

der Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 10 d. M. wodurch ich authorisirt werde, die Assisen-Präsidenten auch außerhalb den Mitgliedern des Appellations-Hofes zu ernennen, wird hiermit die Eröffnung der Assisen für das dritte Quartal des laufenden Jahres auf Montag den neunzehnten des künftigen Monats August zu Aachen festgesetzt.

Der Herr Präsident Fischentz zu Aachen wird ernannt, um diesen Assisen zu präsidiren.

Dann wird verordnet, daß gegenwärtiges auf Betreiben des Herrn General-Advokaten, so wie es in den Art. 88 und 89 der vorerwähnten Verordnung vorgeschrieben ist, bekannt gemacht werde.

Cöln den 20 Julius 1816.

Der Präsident des Ober-Appellations-Hofes zu Cöln.

(Gez.) Roenen.

(Siehe ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XIV.)

A m t s = B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 17.)

Cleve den 14. August 1816.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 88. Betrifft das Verboth des Aufpflanzens oder Besteckens, und jeden andern Auszeichnens der von Katholiken bewohnten Häuser, bei Gelegenheit der öffentlichen Prozeffionen.

Da es offenbar zur Aufregung und Ernährung von Gesinnungen führt, welche dem Geiste der christlichen Duldsamkeit entgegen sind, wenn in den von gemischten Religions-Verwandten bewohnten Orten bei Gelegenheit der öffentlichen Prozeffionen der katholischen Gemeinden vor den Häusern der Katholiken Mayen auf gepflanzt und dadurch die Häuser der übrigen Religions-Verwandten ausgezeichnet werden; so ist die unterzeichnete Regierung von dem hohen Ministerio des Innern beauftragt worden, dieses Aufpflanzen von Mayen und jedes andere Auszeichnen der Häuser der Katholiken strenge zu untersagen, und zwar mit dem Androhen, daß widrigenfalls die Erlaubniß zur Abhaltung der Prozeffionen soll eingezogen werden.

Indem Wir dieses Verbot hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, und zur genauesten Befolgung empfehlen, weisen Wir sämtliche Polizeibehörden an, jede Uebertretung desselben sofort anzuzeigen.

Cleve den 6ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 17. R. pro August.

Nro. 89. Die Papier-Lieferung für das Königl. Haupt-Stempel-Magazin betreffend.

Des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz haben bereits auf den Antrag des ehemaligen General-Gouvernements zu Achen den Papierfabrikanten in den Königl. Rhein-Provinzen Hoffnung gemacht, bei den Papier-Lieferungen für

das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin für das Jahr 1817 ebenfalls zur Theilnahme zugelassen zu werden, und sind Seitens der Direction des genannten Magazins zu seiner Zeit die nöthigen Papiermuster übersandt und in der Gouvernements-Kanzlei in Achen sowohl, als bei dem Königlichem Gouvernements-Rathe zu Düsseldorf niedergelegt worden.

Es ist dies in Nro. 36 des Journals des Nieder- und Mittel-Rheins bekannt gemacht, und sind diejenigen Fabrikanten, welche sich um diese Lieferungen zu bewerben wünschen, aufgefordert, die eingegangenen Muster einzusehen und ihre Erklärung

- 1) über den Preis, zu welchem sie die verschiedenen Papiersorten franco Berlin liefern wollen;
- 2) über die Quantitäten, welche sie noch in diesem Jahre verfertigen können, entweder in Achen oder in Düsseldorf abzugeben, oder auch mit der Direction des Haupt-Stempel-Magazins unmittelbar darüber in Korrespondenz zu treten und
- 3) zugleich Proben ihrer eigenen Fabrikate von Velin, Schreib- und Druckpapier mit Besetzung der Preise beizufügen.

Da bis jetzt Erklärungen hierüber nicht eingegangen sind, so wird diese Aufforderung wiederholt, mit dem Bemerken, daß die Papiermuster in der hiesigen Registratur eingesehen werden können, und die in unserm Verwaltungs-Bezirke wohnenden Papier-Fabrikanten ihre Anerbietungen nunmehr bei Uns abzugeben haben.

Uebrigens ist von dem hohen Finanz-Ministerio Hoffnung gemacht, daß, wenn die Güte und der Preis des Fabrikats annehmlich befunden wird, allenfalls die Transport-Kosten nach bestimmten, in voraus zu verabredenden Sätzen ausser den zu zahlenden Kaufpreisen berichtigt werden sollen.

Cleve den 6ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

A. 1337. pro Julio.

Nro. 90. Betrifft den Vorspann von Truppen, welche ohne Feld-Etat marschiren.

In Verfolg Unserer Verordnung vom 25ten April d. J., welche im zweiten Stücke Unseres Amtsblattes (Nro. 6.) abgedruckt ist, machen Wir die in dem Regulativ vom 26sten September 1808 enthaltenen Bestimmungen über den an Truppen, welche ohne Feld-Etat marschiren, zu leistenden Vorspann, hiermit bekannt.

Es gebühren

- 1) einem Grenadier-Bataillon:

- a) Vorlegepferde für den Offizier- Equipage und den Gemeinen- Montirungs- Wagen;
 - b) für jede Compagnie einen zweispännigen Vorspann- Wagen zum Ersatze des Packpferdes;
 - c) ein zweispänniger Vorspann- Wagen zur Fortbringung der Medicin und Löhnungen;
 - d) vier Reitpferde für die Capitains.
- 2) Einem Infanterie- Regimente:
- a) Vorlegepferde für den Feld- und Medicin- Wagen;
 - b) Vorlegepferde für die drei Officier- und drei Gemeinen- Montirungs- Wagen;
 - c) für jede Compagnie ein zweispänniger Vorspann- Wagen zum Ersatze des Packpferdes;
 - d) für zwölf Capitains, den Regiments- Quartiermeister und den Regiments- Chirurgus, jedem ein Reitpferd.

Hiebei gilt die Bemerkung, daß, wenn das leichte, oder zweite Bataillon getrennt von dem ersten Bataillon marschirt, dasselbe auch den, dem Grenadier- Bataillon bewilligten zweispännigen Wagen zur Fortbringung der Medicin erhält.

Eben so erhält ein Bataillon, wenn es auf besondern Befehl seinen Patronen- Wagen mitnehmen muß, Vorlegepferde für denselben.

- 3) Einem Kavallerie- Regimente von 8 oder 4 Escadrons gebühren:
- a) Vorlegepferde für den Medicin- und Feld- Wagen;
 - b) für jede Escadron ein vierspänniger Vorspann- Wagen, zum Ersatze der beiden Packpferde.

Die Kranken- Wagen werden besonders nach dem jedesmaligen wirklichen Bedarf gefordert, und haften die Regiments- Commandeurs und Regiments- Chirurgen, oder der Bataillons- Commandeur und Bataillons- Chirurgus für jeden zuviel geforderten Wagen.

In der Regel werden auf einen vierspännigen Wagen sechs bedeutende Kranke gerechnet, und kann diese bestimmte Zahl bei minder gefährlichen Kranken, nach der Beschaffenheit des Fuhrwerks gesteigert werden. Gepäck, es habe Namen wie es wolle, darf auf diese Kranken- Wagen nicht geladen werden.

Nach diesen Bestimmungen haben sich alle Behörden, an welche Vorspanns- Forderungen ergehen, zu richten.

Cleve den 7ten August 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 101. R. pro Julio.

Nro: 91. Die Wallfahrten betreffend.

Auf den Bericht vom 28ten v. M., die Wallfahrten betreffend, wird folgendes festgesetzt:

- 1) Privat-Wallfahrten einzelner Personen und Familien, sind wie andere Lust- oder Geschäftsreisen anzusehen, und nicht zu erschweren.
- 2) Große Wallfahrtszüge oder Prozessionen, die singend und betend mit Kreuz und Fahnen einherziehen, dürfen nicht ausser Landes geführt werden.
- 3) Innerhalb Landes müssen sie von einem vom Pfarrer ernaunten Anführer begleitet werden, der mit einem Pässe der Orts-Obrigkeit versehen sey, ein genaues Verzeichniß aller zu seinem Zuge gehörigen Mitglieder bei sich führen, und für das gute Betragen derselben besonders verantwortlich sey soll.
- 4) Züge über 200 Personen müssen einen Geistlichen zum Anführer haben.

Berlin den 25. July 1816.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

(Bez.) Nicolovius.

Vorstehendes Rescript wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Cleve den 13. August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 38. R. pro August.

Nro. 92. In Betreff der Anleitung zur Verbesserung des durch Nässe verdorbenen Heues und Verhütung der aus dem Futtern desselben entstehenden nachtheiligen Folgen.

Die Königliche Regierung zu Magdeburg hat in Nro. 17. ihres Amts-Blattes eine Anleitung zur Verbesserung des durch Nässe verdorbenen Heues und zur Verminderung der bei dem Viehfuttern daraus entspringenden nachtheiligen Folgen bekannt machen lassen. Da auch in Unserm Regierungs-Bezirk die anhaltende nasse Witterung und die statt gefundenen großen Ueberschwemmungen der Wiesen einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Heuerndie gehabt haben, und da zu befürchten steht, daß das Futtern des schlecht gewonnenen Heues im Herbst und Winter leicht sehr schädliche Folgen für den Viehstand und besonders Krankheiten unter dem Rindviehe herbei führen könnte, so wird, um diesen möglichst zuvor zu kommen, jene Anleitung auch hier mitgetheilt und die Befolgung der darin angegebenen Vorsichtsmaaßregeln den Landwirthen bestens empfohlen.

Gewöhnlich hält man das Reinigen des verdorbenen und verstickelten Heues vom Straube durch Dreschen und Ausschütteln für hinreichend zur Verbesserung desselben. Dieses ist aber nicht der Fall, sondern das Heu muß, wenn es auf solche Weise gereinigt ist, mit zerschnittenen guten Weizen- Roggen- Hafer- oder Wickenstroh vermengt werden. Bei dem Futtern selbst muß diese Mischung mit zerstoßenen Kunkel- oder andern Rüben vermengt und mit Sauerteig- Wasser angefeuchtet werden. Den hierzu erforderlichen Sauerteig bereitet man, indem Roggenstrot in einen Tubben geschüttet, lauwarmes Wasser darüber gegossen und wohl mit dem Schrote durchgerührt wird; dann mischt man etwas Sauerteig hinzu und läßt diese Masse in der Wärme stehen, bis sie säuert und aufgeht. Dieser Sauerteig, der je saurer um so besser ist, wird an einem kühlen Orte zum Gebrauch aufbewahrt, und es sind von demselben zwei Pfund für ein Stück Vieh zum Anfeuchte- Wasser des Futters auf einen ganzen Tag hinreichend. Zugleich kann man dem Viehe neben diesem Futter zur Stärkung der Verdauungs- Werkzeuge dreimal täglich zwei Eßlöffel voll von einem Pulver, welches aus gleichen Theilen Kalmus- und Gantianwurzel besteht, auf das Futter, oder mit lauwarmen Bier eingeben.

Was die Einbringung und Aufbewahrung des Heues selbst im Allgemeinen betrifft, so muß jeder Landwirth dafür sorgen, daß es wo möglich nicht feucht eingebracht wird und auf dem Boden schmilzt, wodurch es stockig, übelriechend und für die Nahrung nachtheilig wird. Dies wird noch mehr dadurch befördert, wenn das Heu gleich Anfangs fest auf die Böden oder wohl gar über Viehställe hingepackt wird, wo es durch aufsteigende Dünste vom Viehe und Mist in verderbliche Gährung über geht. Da aber bei der größten Vorsicht es häufig nicht vermieden werden kann, das Heu naß einzufahren, so ist es, um Nachtheilen zu entgehen, zweckmäßig, das nicht gut genommene Heu auf folgende Art aufzubewahren:

Man macht im Freien auf einem erhabenen trockenen Platz eine Unterlage von Holz oder Wäsen in Form eines Zirkels, in welchem man nach Morgen zu eine fußbreite Oefnung läßt. Eine solche Unterlage kann 16 und mehrere Fuß im Durchmesser haben. In der Mitte des Zirkels steckt man große Hopfen- oder andere Stangen aufrecht einen Fuß tief in die Erde, unten etwa sechs Zoll von einander entfernt, und bindet sie oben zusammen, so daß sie eine Pyramide bilden. Unten in die sechs- zölligen Zwischenräume schlägt man hinreichend lange Pfähle ein, damit kein Heu in den innern Raum durch die Zwischenräume fällt. Die nach Morgen zu gelassene, durch den ganzen Raum fortlaufende Oefnung fasse man mit Brettern, welche auf die Kante gelegt werden und auf beiden Seiten bis auf die innere Pyramidalöfnung reichen, ein, und bedecke den Kanal oben mit einem flachgelegten Schlußbrette von derselben Länge, so daß das Ganze einen, mit der innern Pyramide communicirenden Luftkanal bildet. Nachdem diese Vorrichtung fertig ist, packt man das Heu auf die Unterlage, so daß es die Erde nicht berührt, in Form eines Driemens oder Mierhäufens um die aufgerichtete Pyramide her, läßt aber oben bei den Spiken der Stangen faustweite Löcher, damit die Luft von unten herauf durch den ganzen Kanal den Driemen oder Mierhäufen durchstreichen

kann. Alsdann harkt man die Seitenflächen von oben nach unten scharf ab, und befestigt oben auf der Spitze der Stangen ein kleines, nach unten zu etwas absteigendes, Dach von Stroh oder Holz, damit kein Regen an den Stangen hinab laufen und das Heu von innen befeuchten kann. Unterhalb dieses kleinen Daches ober und unter den faustweiten Oefnungen, die vom Dache bedeckt werden müssen, deckt man die Spitze des Diemens oder Miethaufens auf Halms Länge mit Roggenstroh, so daß die Seitenlöcher nicht verstopft werden, und die Luft einen freien Durchzug hat. War das Heu sehr naß, so streut man beim Hinpacken scharf getrocknetes Küchensalz dazwischen, und kann es, selbst wenn es verdorben war, nun auf die vorgedachte Weise verbessert, dem Viehe mit Sicherheit im Winter geben. Auch kann man im Winter bei trockenem Wetter diese Diemen oder Miethaufen abnehmen und das Heu auf Böden oder Scheunen über Stangen packen, denn um diese Zeit ist es völlig ausgetrocknet und keinem Verderben mehr ausgefcht.

Cleve den 13ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

A. 433. pro August.

Verordnungen der Königlich-Clevschen Ober-, Landes-, Gerichts-, Commission.

Betrifft die von den vormaligen Notarien, Greffiers, Avoués, und Huissiers in den mit Frankreich verbunden gewesenen Provinzen in baarem Gelde geleisteten Amts-Cautionen.

Einer höchsten Orts ergangenen Benachrichtigung zufolge, ist der Zeitpunkt der Restitution der nach der Festsetzung des französischen Gesetzes vom 25ten Nivose Jahr 13, von den vormaligen Notarien, Greffiers, Avoués, und Huissiers in den mit Frankreich verbunden gewesenen Provinzen in baarem Gelde geleisteten Amts-Cautionen bereits eingetreten, und als Finanzstelle zur Auszahlung dieser von Frankreich reclamirten Cautionen, für die Provinzen zwischen Weser und Rhein, das Ober-Präsidium zu Münster von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten namhaft gemacht worden.

Da indessen diese Cautionen, nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, primo loco denjenigen haften, welche aus einer Amtshandlung des Cautionspflichtigen Ansprüche an denselben haben, und secundo loco denjenigen, welche den Betrag der geleisteten Caution ganz oder zum Theil dargeliehen haben, so soll nach einer Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 3 d. M. vor der wirklichen Auszahlung, förderfamst eine öffentliche Aufforderung an die Präudenten beider Classen zur Anmeldung ihrer etwaigen Ansprüche, gerichtet werden.

Diesem nach werden alle diejenigen, welche aus dem einen oder dem andern

Gründe gegen die Auszahlung der von den in dem vormaligen französischen Antheile des Amts-Beytrags der unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Commission auf dem rechten Rheinufer und namentlich in den Cantons Wesel, Ringenberg, Nees und Emmerich angestellt gewesenen Notarien, Greffiers, Avoués, und Huissiers geleisteten baaren Amts-Cautionen, rechtliche Einwendungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen von dem Tage der Publikation dieser Verfügung an, und spätestens in Termino den 26 September, Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Davidis, hieselbst anzudeuten oder zu gemärtigen daß die Rückzahlung der bestellten Cautionen an die Cautionssteller erfolgen solle.

Eleve den 31sten July 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft die Einziehung der in Injurien und andern fiscalischen Sachen erkannten Geldstrafen.

Bisher haben die Gerichte des hiesigen Departements die von ihnen in Injurien- und andern fiscalischen Sachen erkannten Geldstrafen selbst eingezogen, solche demnächst zu den betreffenden landesherrlichen Kassen abgeliefert, und vierteljährig die Verzeichnisse davon hiehin eingesandt.

Zur Abkürzung dieses Geschäfts und Beseitigung mehrerer Unbequemlichkeiten, welche diese Einrichtung zur Folge hatte, wird, auf erfolgte Rücksprache mit den betreffenden obern Verwaltungsbehörden hierdurch festgesetzt:

- 1) Die Gerichte befassen sich hinführo nicht weiter mit der eigenen Einziehung der Strafgeelder, sondern weisen gleich nach erlangter Rechtskraft des Erkenntnisses, und in den eintretenden Fällen nach erfolgter Wahl d.r Geldbuße die Debenten an, solche an die competente Regierungshauptkasse, mithin im Elevischen an die Hauptkasse der hiesigen Regierung, in der Grafschaft Mark an die Hauptkasse der Regierung zu Arensberg, und in dem Weste Recklinghausen an die Hauptkasse zu Münster, postfrei in kassenmäßigen Gelde zu berichtigen.
- 2) Die Verzeichnisse von den rechtskräftig erkannten Geldstrafen werden nicht weiter hiehin eingesandt, sondern vierteljährig von den Gerichten unmittelbar bei den betreffenden Regierungen zu Münster, Eleve und Arensberg eingereicht, und wenn in dem Quartal keine Geldstrafen vorgekommen sind, wird den Regierungen ein Vacatsschein übersandt.

Da übrigens den Gerichten obliegt, für die Vollstreckung der Straf-Erkennnisse von Amtswegen zu sorgen, so müssen sie

- 3) nach erlangter Rechtskraft des Erkenntnisses die Debenten zugleich anweisen, binnen einer angemessenen kurzen Frist durch Quittung der betreffenden Kasse zu den Akten nachzuweisen, daß die Geldstrafe erlegt worden.

Kann diese Quittung nicht beigebracht werden, und haben sich die Regierungen wegen Unbebringlichkeit der Schuld genöthigt gesehen, solche niederzuschlagen, so müssen die Gerichte alsofort die Gefängnißstrafen vollstrecken lassen. Die Akten dürfen nicht eher reponirt werden, bis aus denselben die Vollstreckung des Urtheils in der einen oder andern Art constirt.

Wegen der Gerichte im Departement der Königl. Regierung zu Düsseldorf wird eine besondere Verfügung ergehen.

Elève den 31. Juli 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen und vermischte Nachrichten.

Betrifft ergangene vorbereitende Erkenntnisse gegen Abwesende.

Kraft einer von Seiner des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten verliehenen Befugniß wird hemit öffentlich bekannt gemacht:

a) daß gemäß dem Gesuche des Johann Heinrich Proes, Vater, und der Geschwister, Peter, Dominic, Angela und Anna Margaretha Proes, sämtlich Ackerleute zu Lommersweiler im Kanton St. Nith wohnhaft bei dem Kreis-Gerichte zu Malmedy unterm 25 Junius laufenden Jahres ein vorbereitendes Erkenntniß ergangen ist, wodurch auf Zulassung des förmlichen Zeugen-Beweises über die Abwesenheit des Johann Peter Proes, gebürtig zu Lommersweiler, erkannt worden;

b) daß gemäß dem Gesuche der in der Gemeinde Kacren wohnenden Ackerleute Stephan und Johann Boru sodann der Anna Barbara Boru, Ehefrau von Helmaudie Henry, Kinder des verstorbenen Mathias Boru und dessen Ehegattin Petronella Hennen bei dem obgedachten Kreis-Gerichte unterm 25 Junius laufenden Jahres ein vorbereitendes Urtheil ergangen ist, wodurch auf Zulassung des förmlichen Zeugen-Beweises über die Abwesenheit des Nicolas Leonard Boru in der Gemeinde Walhorn gebürtig erkannt worden.

Alle, welche irgend eine Wissenschaft von dem Aufenthalte der gedachten Abwesenden haben, sind ersucht, das was sie wissen, der unterzeichneten Behörde mitzutheilen.

Cölln den 31sten July 1816.

Der Königl. General-Advokat beim Ober-Appellations-Hofe.

(Bez.) G. v. Sandt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem hiesigen zweiten Regierungs-Journalisten Herrn Burchardi ist zugleich das Prädicat als Regierungs-Secretarius ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XV.)

A m t s = B l a t t

der

Königlich = Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 18.)

Cleve den 21. August 1816.

Bekantmachung des Ober-Præsidii der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Betreffend die Constituirung des für die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg in Coblenz ernannten Medicinal-Collegii.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten April 1815 ist das für die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg in Coblenz ernannte Medicinal-Collegium am 8ten d. M. in Wirksamkeit getreten.

Die Geschäfte desselben als wissenschaftlich consultativer Behörde der Provinz sind:

- 1) Die Entwerfung und Begutachtung allgemeiner Verbesserungen der Medicinal-Polizei, so wie Begutachtung einzelner Gegenstände der Medicinal-Polizei und Criminal-Justiz.
- 2) Die Prüfung der Medicinal-Personen, in so weit sie der Provinzial-Behörde überlassen wird.
- 3) Die wissenschaftliche Aufsicht auf die Medicinal-Bildungs-Anstalten.
- 4) Die Zusammenstellung und Erstattung der periodischen Medicinal-Berichte an das Ministerium, wozu die Regierungen die Special-Berichte der Physiker und anderer Medicinal-Personen einziehen und an dasselbe abgeben.

Die Sanitäts-Commissarien in Cleve und Düsseldorf können nur nach den Beschlüssen des Medicinal-Collegii Anträge zu wissenschaftlichen Erörterungen und Prüfungen erhalten, die ihnen durch das Ober-Præsidium zugestellt werden. Die Verwaltung der Medicinal-Polizei liegt jeder Regierung in ihrem Bezirke ob.

Indem ich dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich

sämmtliche gerichtliche und administrative Behörden auf, sich künftig in allen geeigneten Fällen an das Medicinal-Collegium in Cöln zu wenden.

Cöln den 9ten August 1816.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg.

(Gz.) Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

B. 598. pro August.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 93. Betrifft den Rekurs gegen Entscheidungen des Präfektur-Raths.

Wenn nach der bisherigen Verfassung in den Provinzen des linken Rheinufers, in solchen Rechtsfällen, deren Entscheidung dem Präfektur-Rath und den späterhin an dessen Stelle eingetretenen Behörden obgelegen, der eingelegte Rekurs an das vormalige General-Gouvernement gerichtet worden, so soll nach einer Bestimmung des Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 17ten Mai d. J. von jetzt bis zur bevorstehenden Organisation des Justiz-Wesens der Rekurs an den Appellations-Hof gelangen, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Cleve den 13ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 714. pro July.

Nro. 94. Enthält das Verbot wegen des schnellen Reitens und Fahrens in den Städten.

Aus Auftrag Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Ministers werden sämmtliche Polizei-Beamte und die Königliche Gendarmerie angewiesen, strenge darauf zu wachen, daß nicht gegen die besichenden Verbote des schnellen Reitens und Fahrens in den Städten und der polizeiwidrigen Sorglosigkeit der Kutscher, Fuhrleute und Reuter gefehlet werde.

Cleve den 13ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abteilung.

B. 27. R. pro August.

Nro. 95. Betrifft die Befolgung der Stempel-Gesetze.

Wir finden Uns veranlaßt in Hinsicht desjenigen Theils des Uns anvertraueten Verwaltungs-Bezirks, in welchem die Königlichen Preussischen Stempelgesetze bereits

eingeführt sind, das Publikum nicht nur überhaupt an deren genaue Befolgung zu erinnern, und zu dem Ende auf die von den provisorischen Verwaltungs-Behörden erlassenen früheren Bekanntmachungen zu verweisen, sondern auch insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß nach Art. 6. 10. und 11. des Stempelgesetzes vom 20. November 1810 zu allen Vorstellungen, Bittschriften, Gesuchen, Schriften und Eingaben, welche bei Sr. Majestät dem Könige, Sr. Durchlaucht dem Fürsten Staats-Kanzler, den hohen Ministerien, den Landes-Collegien, Gerichten, überhaupt einer öffentlichen Behörde, sie habe Namen, wie sie wolle, Magisträte und einzelne Beamte nicht ausgenommen, eingereicht werden, selbst dann, wenn die Briefform gewählt seyn sollte, die Absicht aber ist, eine Verfügung zu bewirken, ein 2 ggr. Stempelbogen erforderlich ist, sobald der Gegenstand nicht über 50 Thlr. beträgt, und daß diejenigen, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, für jeden Contraventions-Fall, ausschließlich des noch zu bringenden Stempels, in eine Geldstrafe von 1 Thlr. verfallen, zu deren Festsetzung und unverzüglichen Einziehung, so wie bei allen andern zu ihrer Kenntniß gelangenden Stempel-Contraventionen, durch die Instruction für sämtliche Staats-Verwaltungs-Behörden zu Anwendung der Vorschriften der Stempel-Gesetze d. d. Berlin den 5. September 1811 S. 14. allen öffentlichen Behörden angewiesen sind.

Zugleich wird letztern die ihnen nach S. 20. der gedachten Instruction obliegende Führung einer vorschriftsmäßigen Strafliste und die vierteljährliche Einreichung eines beglaubigten Auszuges derselben hiedurch in Erinnerung gebracht, indem diejenigen Behörden, welche der unterlassenen Befolgung dieser Vorschrift ungeachtet Stempelstrafen festsetzen und einziehen, die gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen haben.

Was dagegen denjenigen Theil des hiesigen Departements betrifft, in dem die Königlichen Preussischen Stempelgesetze zur Zeit noch nicht eingeführt worden, so sind in demselben die bisherigen gesetzlichen Vorschriften noch ferner genau zu befolgen, und ist daher auch zu den Eingaben, welche von dorthier bei der unterzeichneten Königl. Regierung eingereicht werden bei unausbleiblicher gesetzlicher Ahndung, das vorschriftsmäßige Stempel-Papier jedesmal zu gebrauchen.

Cleve den 16. August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 677. pro August.

Nro. 96. Verbot des Verkaufes ungestempelter Spiel-Karten betreffend.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die, durch die Verordnung des vormaligen General-Gouvernements zu Achen vom 9ten Mai 1814 (Journal des Nieder-Rheins Nro. 26.), in Befolge der früheren Gesetzgebung für beibehalten erklärte Stempelung der Spielkarten seit einiger Zeit unterbleibt, und Karten gebraucht werden, die mit dem vorgeschriebenen Stempel nicht versehen sind.

Das Publikum wird daher aufmerksam darauf gemacht, daß jene Verordnung mit allen gesetzlichen Folgen noch fortwährend in voller Kraft besteht, der Debit und Gebrauch ungestempelter Spielkarten mithin gänzlich untersagt ist, und nur allein mit solchen gespielt werden darf, welche den gesetzlich eingeführten und vorläufig noch beibehaltenen Stempel, mit der Umschrift:

» GOUVERNEMENT VOM NIEDERRHEIN «

und mit der Werthsbezeichnung zu resp. 16 Cent., 26 Cent. und 39 Centimen auf dem Herz-As an sich tragen.

Die provisorischen Herren Landräthe und die Herren Domainen-Stempel- und Eregistrements-Empfänger sind beauftragt, über die Befolgung dieser hiermit erneuerten Verordnung zu wachen, ihre Unterbehörden deshalb mit gemessener Instruktion zu versehen, und die entdeckten Contraventionsfälle zur Anzeige und gesetzlichen Bestrafung zu bringen.

Uebrigens wird noch nachrichtlich bemerkt, daß die Stempelung der Spielkarten in dem Lokal des Haupt-Stempel-Depots zu Achen — große Cölln-Strasse, Nro. 386 — geschieht, und die Fabrikanten und Verkäufer der Spielkarten sich desfalls an den Stempel-Magazin-Verwalter Herrn Ernst, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu wenden haben.

Cleve den 16ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve, Zweite Abtheilung.

C. 1421. pro Julio.

Nro. 97. Die in Frankreich bestehende Tontine du pacte social betreffend.

Eine Verordnung des französischen Gouvernements vom 20 Juny c. bewilligt denjenigen, welche an der unter dem Namen Tontine du pacte social bestehenden Staats-Anstalt Antheil haben, eine Frist von drei Monaten zur Beibringung ihrer Beweisstücke. Nach Verlauf dieser Frist sollen dagegen alle späteren Ansprüche erloschen seyn.

Für den möglichen Fall, daß diese Bestimmung einzelne Individuen unseres Regierungs-Bezirks interessire, haben wir solche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen wollen.

Cleve den 17ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 409. pro August.

Bekanntmachungen und vermischte Nachrichten.

Die Eröffnung der Jagd betreffend.

Die Eröffnung der Jagd ist für dieses Jahr in dem Uns anvertrauten Verwaltungs-Bezirke auf den 14ten September festgesetzt, welches dem Publikum sowohl, als den Behörden zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Cleve den 22sten August 1816.

Königlich - Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 858. pro August.

Die Constituirung der Bergwerks-Behörde in den Rheinischen Provinzen betreffend.

In Gemäßheit der, auf die Allerhöchste Verordnung vom 30sten April v. J. gegründeten Cabinets-Ordre Seiner Majestät des Königs vom 16ten Juny d. J., ist die bisher bestandene Königliche Rheinische Ober-Bergamts-Commission aufgelöst und unter dem Namen :

Königliches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen, eine neue Behörde angeordnet worden, welche bereits auf den Grund des für dieselbe Allerhöchst vollzogenen Personal-Edicts, in Thätigkeit getreten ist, und die Leitung des ganzen Berg-Hütten-Salinen- und Salzdebitwesens, in so fern letzteres nicht zum Geschäftskreise der Königlichen Regierungen gehört, in den Niederrheinischen Provinzen übernommen hat.

Von dem unterzeichneten Ober-Bergamte sollen nun folgende ebenfalls von des Königs Majestät konstituirte Behörde ressortiren :

- 1) Das Bergamt zu Düren ;
- 2) das Bergamt zu Saarbrück ;
- 3) das Bergamt zu Siegen ;
- 4) das Hüttenamt zu Lohe ;
- 5) das Hüttenamt zu Sayn ;
- 6) das Hüttenamt zu Hamm ;
- 7) das Hüttenamt zur Aremberger Stahlhütte ;
- 8) das Hüttenamt zu Geislaunern.

Die Begrenzungen der Königlichen Bergämter bleiben dieselben, wie sie bereits in der Bekanntmachung der Rheinischen Ober-Bergamts-Commission vom 9. Febr. d. J. welche in die sämmtlichen Gouvernements-Blätter aufgenommen worden, für die Bergamts-Commissionen festgesetzt sind, und haben daher sämmtliche Bergbau- und Hütten-Gewerke auch fernerhin ihre auf dieses Verhältniß Bezug habenden Eingaben

zuerst an die betreffenden Königlichen Vergämter zu richten, deren Verfügungen zu beachten und die von Berg- und Hüttenwerken zu entrichtenden Gefälle an die resp. Berg-Zehnt-Kassen von Düren, Saarbrück und Siegen abzuführen.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn den 13 August 1816.

Das Königliche Preussische Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

B. 563. pro August.

Betrifft die Aufnahme aller Inhaber des eisernen Kreuzes auf die Gedächtnis-Tafeln für Krieger-Verdienst.

Er. Majestät der König haben in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde des eisernen Kreuzes zu bestimmen geruhet, daß die Gedächtnistafeln für Krieger-Verdienst alle Inhaber des eisernen Kreuzes aufzunehmen haben.

Da jedoch viele derselben noch nicht bei einem Regimente oder Bataillon unmittelbar eingetheilt waren, so soll in jedem General-Commando für diese, mit Einschluß der Generalität eine besondere Gedächtnistafel in der Garnison-Kirche des Orts, wo das General-Commando seinen Sitz hat, errichtet werden.

Um der obigen Allerhöchsten Verfügung genügen zu können, fordere ich sämtliche im Großherzogthum Niederrhein befindliche Inhaber des eisernen Kreuzes, welche bei keinem Regimente oder Bataillon eingetheilt, hiemit auf, mir spätestens bis zum 30sten August dieses Jahrs, ihre Namen, Geburtsort, Aufenthalt und das Verhältniß, in welchen sie sich bei Erlangung des eisernen Kreuzes befanden, so wie die Gelegenheit, bei der sie sich selbiges erwarben, anzuzeigen.

Coblenz den 7ten August 1816.

Der commandirende General im Großherzogthum Niederrhein.

(Gz.) v. Hake.

Betrifft ertheilte General-Concession.

Von dem hohen Polizei-Ministerio an den Kunststreiter Gustav Price, dem jüngern, auf zwei Jahre zu equilibristischen Künsten.

Cleve den 13ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

Ad Nro. 29. R. pro August.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Lieutenant des ersten Westphälischen Landwehr-Infanterie-Regiments, Ritter des eisernen Kreuzes, Herrn Doort, der bis dahin bei der Steuer-Direction der Grafschaft Mark angestellet war, ist die 9te Calculator-Stelle bey hiesiger Königlichen Regierung ertheilt worden.

Der Schul-Amts Candidat Becker ist als protestantischer Schullehrer in Rheinberg angestellt und bestätigt worden.

(Siehet ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XVI.)



A m t s - B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 19.)

Cleve den 28 August 1816.

Verordnungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 98. Betreffend die Liquidation der Forderungen an Frankreich bei den Liquidations-Commissionen zu Aachen und Münster.

In dem 16ten Artikel der mit dem Pariser Frieden vom 20ten November 1815 verbundenen Convention von gleichem Dato ist festgesetzt worden, daß die Forderungen der Privat-Personen und Corporationen an Frankreich binnen Jahres-Frist nach Ratifikation des Friedenschlusses vom 20ten November 1815, welche zufolge der darin enthaltenen Bestimmung innerhalb 2 Monaten, mithin spätestens am 20. Januar c. erfolgen sollte, — angebracht werden müssen, und daß nach dieser Frist alle nicht angemeldeten Rechte, Reclamationen und Zurückforderungen verfallen seyn sollen.

Obgleich diese Bestimmungen bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, so sehen Wir uns doch veranlaßt, alle Privat-Personen und Verwalter von Gemeinheiten jeder Art nochmals zu erinnern, ihre etwa noch nicht eingemeldeten Forderungen mit den erforderlichen Beweis-Mitteln, unfehlbar vor dem 1sten November d. J. und zwar hinsichtlich des rechten Rhein-Ufers an die Liquidations-Commission zu Münster, rücksichtlich des linken Rhein-Ufers an die Liquidations-Commission zu Aachen dergestalt zeitig einzusenden, daß dieselben, nach angestellter Prüfung und etwa erforderlichen Communicationen und Rectificationen der Documente, die Forderungen an die diesseitige Königl. General-Liquidations-Commission zu Paris vor dem Präclusiv-Termine gelangen lassen können. Nach dem obbemeldeten 1sten November d. J. wird von den Liquidations-Commissionen überall keine Reclamation mehr angenommen werden, und haben es die Reclamanten sich selbst beizumessen, wenn sie durch Versäumniß aller ihrer Ansprüche verlustig gehen.

Da sich auch gefunden hat, daß die bei den Liquidations-Commissionen eingehenden Notizen und angefügten Beweis-Mittel mehrertheils mancher Rectification

und Vervollständigung bedürftig gewesen sind, welche nicht ohne wiederholte Correspondenz zu erhalten stehen; so wird ein jeder Reclamant hierdurch erinnert, von seiner Seite bei Zeiten auf die Herbeischaffung der von den Liquidations-Commissionen unmitttelbar, oder in verschiedenen Fällen durch Vermittelung der Königlichen Verwaltungs-Behörden verlangten und noch zu verlangenden Beweis-Mittel Bedacht zu nehmen.

Die verschiedenen obrigkeitlichen Behörden aber müssen bei eigener Verantwortlichkeit, ohne allen Zeit-Verlust, alles dasjenige, was von ihnen verlangt wird, um Reclamationen gegen die französische Regierung geltend machen zu können, beschaffen, damit keine Forderung durch Zögerung verloren gehe. Reclamanten, welche einen unverschuldeten Aufenthalt durch verzögerte Herbeischaffung und Ergänzung ihrer Beweis-Mittel in ihrer Angelegenheit erleiden, haben davon, und von den Veranlassungen der betreffenden Liquidations-Commission Anzeige zu thun, welche diese nöthigen Falls an die unterzeichnete Königliche Regierung gelangen lassen wird, damit hierunter Abhülfe geschehen kann.

Cleve den 16 August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 295. pro August.

Nro. 99. In Betreff des Verfahrens gegen Vagabunden.

Als Nachtrag zu der Circular-Berordnung vom 16ten Juni d. J., in Betreff des Verfahrens gegen Vagabunden, sind folgende nähere Bestimmungen für nöthig erachtet worden:

- 1) Da die Verurtheilung eines schon verwiesenen und zurückkehrten Vagabunden nur auf den Grund der, ihm bei der Landesverweisung angedrohten Festungsstrafe erfolgen kann; so ist von den Polizei-Behörden in jedem Falle, wo einem ausländischen Vagabunden die Rückkehr in die Königlichen Staaten von Polizei wegen bei Festungsstrafe untersagt wird, über die diesfällige geschehene Bedeutung und Androhung der Festungsstrafe eine Verhandlung aufzunehmen, das Verbot der Rückkehr aber nicht blos auf das Regierungs-Departement, wo der Vagabund ergriffen worden, sondern überhaupt und namentlich auf sämmtliche Königliche Preussische Staaten zu richten.
- 2) Eine jede Verweisung eines ausländischen Vagabunden ist mit Beifügung seiner vollständigen Personsbeschreibung durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung in die Amtsblätter der übrigen Regierungen aufzunehmen, damit auf diese Art der Verwiesene allen Behörden der Westphälischen und Rhein-Provinzen bekannt werde, und den Polizeibehörden liegt es ob, über alle solchergestalt erwiesene Vagabunden ein Register zu führen; endlich ist

3) die Gendarmen anzuweisen, auf die verwiesenen Vagabunden eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten, und selbige im Verletzungsfalle sofort aufzugreifen, und an die betreffende Polizeibehörde abzuliefern.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Bestimmungen, gleich der Verordnung vom 16ten Juny d. J. zur Publikation und Ausführung zu bringen, und die betreffenden Unterbehörden darnach anzuweisen.

Berlin am 2ten August 1816.

Der Polizei-Minister.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht.

v. Kamptz.

An die Königl. Regierung zu Cleve.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung der betreffenden Beamten bekannt gemacht, und den landrätlichen Kreis-Kommissarien aufgegeben, über jede derartige Verweisung eines ausländischen Vagabunden einen eigenen Bericht zu erstatten, worin die genaue Personenbeschreibung des Verwiesenen und vorzüglich seine ausgezeichnete Kennzeichen anzugeben sind.

Cleve den 20ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

R. 56. R. pro August.

Nro. 100. Betrifft die Bestimmung der Grenzen zwischen dem polizeilichen und gerichtlichen Verfahren, bei aufgefundenen Leichnamen.

Die darüber:

Ob die Bewachung und Aufbewahrung der gefundenen Leichname verunglückter oder eines gewaltsamen Todes gestorbener Personen, den Polizei- oder Justiz-Behörden obliege?

hin und wieder entstandenen Zweifel veranlassen mich, nach genommener Rücksprache mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz in Erinnerung zu bringen und resp. in Gemäßheit des §. 151 der allgemeinen Criminal-Ordnung festzusetzen, daß:

- 1) die Anstellung der Rettungsversuche, so wie die Aufhebung und die in gedachter Gesesselle näher vorgeschriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, überhaupt die erste Fürsorge für denselben, bis zur Ankunft des Richters, zwar lediglich zu den Obliegenheiten der Polizei-Behörden gehört, daß dieselben aber
- 2) nachdem die vorgeschriebene, der betreffenden Gerichtsbehörde schleunigst, und in dringenden Fällen in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 27ten

März 1813 allenfalls mündlich zu machende Anzeige geschehen ist, der Gerichts-Behörde, in sofern solche ihre Einschreitung für nöthig erachtet, den Zeichnam zur weitem Verfü.ung zu übergeben, und ohne besondere Requisition von Seiten der letztern, alles fernern Verfahrens sich zu enthalten haben.

Ich fordere die Königliche Regierung auf, deren Unterbehörden diese Bestimmung zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin am 8ten August 1816.

Der Polizei-Minister.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht.

v. Kamptz.

An die Königl. Regierung zu Cleve.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden alle betreffende Beamte angewiesen, sich genau darnach zu richten.

Cleve den 20ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 64. R. pro August.

Nro. 101. Betrifft die Vernichtung der eingegangenen Staats-Papiere.

Auf Befehl des Königlichen hohen Finanz-Ministerii wird hierdurch bekannt gemacht:

daß durch die von des Königs Majestät zur Vernichtung der hiezu bestimmten Staats-Papiere angeordnete Commission am 10 July d. J. abermals:

- 1) an alten ungestempelten Tresor-Scheinen für 100,000 Thaler und
- 2) von den auf den Preussischen Antheil übernommenen sächsischen Cassen-Billets Litt. A. eine Summe von 400,000 Thalern

durch das Feuer vernichtet worden ist.

Cleve den 23ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 70. R. pro August.

Bekanntmachungen.

Die Coupons der Empfangsscheine über das im Jahre IV. der Republik erhobene Zwangs-Anlehn wurden eingefordert.

Diejenigen Einwohner der Königl. Rhein-Provinzen, welche amoch Coupons der Empfangsscheine über das im Jahre IV. der Republik erhobene Zwangs-Anlehn in Händen haben, so wie diejenigen Einwohner und Gemeinden der ehemaligen Rhein- und Mosel- Rhoer- und Saar-Departements, welche bei der Liquidation der Contribution für die letzten 6 Monate des Jahres V. von 8 und 12 Millionen Ueberschüsse erhalten haben, ohne daß diese nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen des französischen Gouvernements auf die nachherigen Steuern abgerechnet oder vergütet wären, werden hie mit aufgefodert, die noch etwa in Händen habenden Coupons, Mandate oder Bons comptables im Original sofort und spätestens bis zum 15ten September d. J. an die mit dem Liquidations-Geschäfte beauftragten Herren Landrätthe in den ehemaligen Kreis-Haupt-Orten einzusenden. An diesem Tage werden die Herren Landrätthe in den ehemaligen Kreis-Hauptorten ihre desfalligen Verzeichnisse abschließen und danach doppelte namentliche Nachweisungen mit den vorher benannten Belägen bis zum 20sten September d. J. an unterzeichnete General-Liquidations-Commission übersenden. Später werden dergleichen Forderungen nicht mehr angenommen.

Aachen den 14 August 1816.

Die General-Liquidations Commission der Forderungen gegen Frankreich für die
Königlich-Preussischen Rhein-Provinzen,
von Düring. Stengel.

Der Eingang des Todtenscheins des Soldaten Andreas Müller wird bekannt gemacht.

Es ist bei Uns der Todtenschein eines gewissen Andreas Müller eingegangen, welcher als Soldat beim 51sten französischen Linien-Infanterie-Regiment gestanden hat, am 18ten July 1809 im Militair-Hospital zu Posen verstorben ist, und aus Ketternick gebürtig gewesen seyn soll.

Da bei der Angabe dieses Orts ein Irrthum obzuwalten scheint, und daher die Angehörigen des Verstorbenen bis jetzt nicht haben ausgemittelt werden können; so wird sämmtlichen Herren Orts-Bürgermeistern hierdurch aufgegeben, den Eingang jenes Todtenscheines durch öffentlichen Anschlag in ihren Gemeinden bekannt zu machen, und den sich etwa meldenden Verwandten des ic. Müller zu bedeuten, daß sie, wenn sie sich als solche zu legitimiren vermögen, den Todtenschein allhier abholen können.

Aachen den 29ten July 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Aachen.

Sollten etwa Verwandte des in der vorstehenden Bekanntmachung benannten verstorbenen Soldaten Andreas Müller in dem hiesigen Regierungs-Bezirk vorhanden seyn, so würden dieselben sich darnach zu achten haben.

Cleve den 26ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve, Erste Abtheilung.
B. 1048. pro August.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Regierungs-Secretarien, Herren Windscheidt und Schumacher, sind mit Beibehaltung ihres bisherigen Officii zu Regierungs-Referendarien, ferner ist

Der Lieutenant und bisherige Hülf-Secretair, Herr von Coghhausen, zum 8ten Regierungs-Secretarius,

Der Lieutenant und bisherige Hülf-Calculator, Herr Hover, zum 11ten Regierungs-Calculator,

Der freiwillige Jäger und bisherige Controll-Assistent, Herr Terzmidt, zum 12ten Regierungs-Calculator, und

Der bisherige Steuer-Einnehmer der Bürgermeistereien Isselburg und Brasselt, Herr Gerst, zu 1stem Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Regierungs-Calculator, Herr Offergelt und der bisherige Regierungs-Canzlist, Herr Scharrer, haben ihre Stellen vertauscht.

Der Lieutenant, Herr Schmidt, ist als Hülf-Secretair ernannt und verpflichtet worden.

Todesfälle.

Der Bürgermeister Herr Straube in Goch.

Berichtigung eines Druckfehlers in Nro. 18. des Amts-Blatts.

Man lese in der Bekanntmachung des Ober-Præsidi der Herzogthümer Jülich, Cleve, Bera, betreffend die Constituirung des in Cobln ernannten Medicinal-Collegii Pag. 169. von unten herauf Zeile 5, statt Sanitäts-Commissarien, Sanitäts-Commissionen.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XVII.)

Am t s - B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 20.)

Cleve den 4 September 1816.

Bekantmachung des Ober-Præsidii der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Betrifft die Konstituierung des Konsistorii.

Nachdem das für diese Provinz bestimmte Konsistorium sich nunmehr in Stande sieht, in Wirksamkeit zu treten, ist dasselbe unter heutigem Datum in'stallirt worden. Indem ich dies dem Publikum bekannt mache, bemerke ich vorläufig mit Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 30sten April v. J., daß der Wirkungskreis dieses Collegii auf den ganzen Oberpräsidial-Bezirk der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg sich erstrecke, daß er sämtliche Kirchen- und Schulsachen dieser Provinz umfasse, und daß in Hinsicht dieser Angelegenheiten das Konsistorium an die Stelle der bisherigen obern Provinzialbehörden getreten sey, deren Funktionen entweder schon aufgehoben sind, oder eben dadurch aufgehoben werden.

Es besteht daher in der Folge für die Kirchen- und Schulsachen der ganzen Provinz nur Ein Konsistorium; jedes der sogenannten lokal-Konsistorien behält den ihm bestimmten Wirkungskreis unter dem Namen eines Kirchenrathes oder Kirchenvorstandes; die Rechte und Pflichten des Ober-Konsistorii zu Düsseldorf, wie des Schulrathes daselbst gehen an das Konsistorium zu Cöln über. Jedoch wird dabei noch folgendes bemerkt:

1) Für die Bezirke der Königlichen Regierungen zu Düsseldorf und Cleve bestehen besondere Kirchen- und Schul-Kommissionen, sowohl zur Ausübung des landesherrlichen Patronatrechts über Kirchen- und Schulen ihres Bezirks, als auch zur Aufsicht über die Schulen und deren Betrieb nach festgesetztem Plane, jedoch mit Ausnahme der Gelehrtenschulen, und zur Besorgung aller auf die äussern Bedürfnisse des Gottesdienstes und des öffentlichen Unterrichts, also auch auf das Bauwesen der Kirchen und Schulen Bezug habenden Geschäfte. Für den Bezirk der hiesigen Königlichen Regierung werden diese Angelegenheiten beim Konsistorio bearbeitet.

2) Die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche bleiben, wie bisher, der Anordnung der Bischöfe und ihrer Stellvertreter überlassen; doch wird in den Fällen,

wo nach der bisherigen Verfassung die Genehmigung des Staates erforderlich war, oder den etwa noch zu erlassenden besondern Bestimmungen gemäß künftig erforderlich seyn wird, nicht an das Konsistorium, sondern an den unterzeichneten Oberpräsidenten berichtet, welchem in Verbindung mit dem Konsistorio die Ausübung des landesherrlichen juris circa sacra anvertraut worden ist.

Bis durch eine vollständige Instruktion von oben herab die hier nur im Umriß bezeichneten Gränzen in ihrem Innern genauer abgesteckt werden, wird diese Bekanntmachung hinreichen, die allgemeinen Ressortverhältnisse des Konsistorii zu bestimmen, und die in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten der Provinz zu erstattenden Berichte, wie alle darauf Bezug habenden Gesuche, Anfragen und Mittheilungen vor ihre rechte Behörde zu bringen.

Cöln den 27ten August 1816.

Der Oberpräsident.

(Gz.) Fr. Graf zu Solms-Laubach.

K. C. 83.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 102. Turn-Übungen betreffend.

Nach dem Beispiel mehrerer Städte in den Königlichen Staaten, wo die Turn-Übungen mit einem der Absicht entsprechenden Erfolge bereits begonnen haben, wünschen auch Wir deren Einführung und Förderung in dem hiesigen Regierungsbezirke.

Die Herren Vorsteher und Lehrer an gelehrten und höheren Bürgerschulen wollen dazu mitwirken, und werden die Orts-Obrigkeiten aufgefordert, ihnen auf Begehren dazu schickliche Plätze anzuweisen zu lassen.

Die Einrichtung ist aus dem Jahnschen Lehrbuche von diesem Jahre zu entnehmen, wovon Wir an die Gymnasien zu Wesel und Duisburg bereits ein Exemplar haben gelangen lassen, und wenn noch andere Lehr-Institute sich dafür thätig beweißen wollen, so können sie sich darum bei Uns melden, indem noch einige Exemplare vorrätzig sind.

Cleve den 24ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve, Kirchen- und Schul-Commission.

K. C. 52. pro July.

Nro. 103. Betrifft die Ertheilung der Jagd-Erlaubnischeine.

Dem Publikum sowohl, als den betreffenden Behörden wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß diejenigen Jagd-Erlaubnischeine, welche nach der für den auf dem linken Rheinufer belegenen Theil des hiesigen Departements erangenen und vorläufig noch beibehaltenen Jagd-Verordnung vom 18ten August 1814 (Nro. 32 des Journals des Nieder- und Mittel-Rheins) die Jagdberechtigten und Jagdpächter gegen die Gebühr von Zehn Franken zu lösen haben, und

mit deren Ausstellung durch die Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements zu Aachen vom 20sten August 1814, (Nro. 33 des vorerwähnten Journals) die provisorischen Kreis-Directoren beauftragt waren, für dieses Jahr durch die landrätlichen Kreis-Commissarien ausgestellt und die dafür zu entrichtenden Gebühren von diesen werden erhoben werden.

Was dagegen die Erlaubnisscheine zum Jagen in den herrschaftlichen Waldungen betrifft, deren Ausstellung das ehemalige General-Gouvernement sich vorbehalten hatte; so werden solche künftig in geeigneten Fällen von der zweiten Abtheilung der unterzeichneten Königlichen Regierung ertheilt werden.

Cleve den 27sten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 927. pro August.

Nro. 104. Das Ressort der Einnahme- und Ausgabe-Kasse aus dem Jahre 1815 und Vorjahre betreffend.

Da mehrere Behörden und Individuen des hiesigen Regierungs-Departements häufig Forderungen an Königliche Kassen aus dem Jahre 1815 und Vorjahre bey Uns liquidiren, und dadurch unnötiges Schreibwerk und für die Interessenten nachtheiligen Aufenthalt veranlassen: so bringen Wir hiermit die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten von Vincke vom 19ten April d. J. im 28ten Stück Nro. 81 des Amtsblatts für die Provinz Westphalen wegen Eintritt der Organisation der Regierungen, so wie die im 1sten Stück sub Nro. 1 des hiesigen Amtsblatts enthaltene ähnliche Bekanntmachung des Herrn Präsidenten von Neimann d. d. Aachen den 18ten April d. J. in Erinnerung, nach welchen alle aus dem Zeitraum bis Ende Decembers des Jahres 1815 herrührende Kassen- und Rechnungsfachen, insbesondere die Einnahme-Kasse von Staats-Einkünften und die der Staatskasse obliegenden rückständigen Zahlungen aller Art aus dem Jahre 1815 und früher, in sofern sie den auf dem linken Rheinufer belegenen Theil des hiesigen Departements betreffen, bei der in Aachen niedergesetzten General-Zilgungs-Kommission, — und in so weit sie sich auf das rechte Rheinufer beziehen, bei dem Herrn Ober-Präsidenten von Vincke zu Münster — zur Sprache gebracht werden müssen.

Wir fordern sämtliche Behörden und Beamten des Regierungs-Bezirks von Cleve hiermit auf, sich nach dem Inhalt der erwähnten Bekanntmachungen genau zu achten, und bei ihren Vorträgen über Rechnungs- und Kassensachen stets in Gedächtniß zu halten, daß die Wirksamkeit der unterzeichneten Regierung erst mit dem Dienst des laufenden Jahres begonnen hat, weisen dieselben aber auch zugleich an, in allen Angelegenheiten, welche den Dienst des Jahres 1815 und Vorjahre betreffen, den zur Abwicklung dieser Angelegenheiten konstituirten Behörden alle erforderliche Auskunft zu ertheilen, und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Cleve den 30sten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 1197. pro August.

Nro. 105. Betrifft die Taxen der Gastwirthe.

In Befolge früherer Ministerial-Verfügungen verordnen Wir hiermit:

Daß zur Nachricht und Bequemlichkeit der Reisenden vom 1sten October d. J. an, jeder Gastwirth gehalten seyn soll, in allen Fremden-Zimmern eine von der Ortspolizeibehörde beglaubigte Taxe über die Preise, für welche er den bei ihm einkehrenden Fremden Wohnung und Bewirtung gewähren will, in jedem Fremden-Zimmer aufzuhängen, und ein Exemplar davon bey der Polizei niederzulegen, um darnach im Uebertretungsfalle gerichtet zu werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, aufs genaueste darauf zu halten, daß diese Vorschrift befolgt, auch jeder die selbst anerkannte Taxe überschreitende Wirth polizeimäßig bestraft werde.

Cleve den 31sten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 1143. pro August.

Nro. 106. Die aus den diesseitigen Provinzen vor dem Einfuhr-Verboth nach Frankreich eingeführten Waaren betreffend.

Ein Königlich-Französisches Douanen-Gesetz vom 28sten April dieses Jahrs verordnete unter andern:

„ daß alle in Frankreich sich vorfindende wollene und baumwollene Stoffe und Waaren, ausländischen Ursprungs bis zum 1sten July c. declarirt und vor dem 1sten Jänner 1817 bei Strafe der Confiskazion aus dem Lande geschafft werden sollten. “

Diese Bestimmung drohte vielen Fabrik-Inhabern der rheinischen, ehemals mit Frankreich vereinigten Provinzen sehr nachtheilig zu werden, und gaben daher dem hohen Staats-Ministerium Anlaß, bei dem französischen Hofe auf die Zurücknahme dieser Maaßregel, in so weit sie die diesseitigen Provinzen betraf, antragen zu lassen.

Diese Verwendung hatte den gewünschten Erfolg, wie die Königl. Verordnung im französischen Moniteur Nro. 205. vom 23sten July c. beweist, und die hiesigen Fabrikanten werden daraus mit Vergnügen entnehmen, wie gern das hohe Staats-Ministerium den Vortheil der diesseitigen Unterthanen wahrzunehmen bereit ist, so wie sie die Bereitwilligkeit ehren werden, mit welcher die französische Regierung den Verwendungen einer befreundeten Macht Folge leistet.

Cleve den 31sten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 123. R. pro August.

Bekanntmachungen.

Verhalten bei Entzündungen der Augen neugeborner Kinder, um das so häufig vorkommende Erblinden zu verhüten.

Die Königl. Regierung zu Erfurt hat sich wegen öfter daselbst vorgekomme-

nen Erblindungen neugeborner Kinder und bei der gemachten Bemerkung, daß solche in der Regel durch unrichtige Behandlung der, die Erblindung verursachenden Entzündung der Augen und Augenlieder herbeigeführt werden, bewogen gefunden, in No. 20. ihres Amis-Blattes einen diesen Gegenstand betreffenden Aufsatz öffentlich bekannt zu machen, und dabei insbesondere die Herren Physici aufmerksam darauf zu machen, daß sie die Hebammen in Gemäßheit des S. 384. des neuen Lehrbuchs der Geburtshülfe für die Hebammen in den Preussischen Landen, anweisen, sich niemals mit der Heilung der Augenvereiterungen bei neugebornen Kindern zu befassen, sondern in dergleichen Fällen die schleunigste Hülfe des Arztes zu suchen und über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Da auch hier zu Lande diese Augenentzündung bei neugebornen Kindern nicht selten vorkommt, so halten Wir es für zweckdienlich, nachstehenden Aufsatz hier ebenfalls mitzutheilen, wiederholen aber auch zugleich die Erinnerung, bei diesem gefährlichen Augenübel sich unverzüglich nach geschickter ärztlichen Hülfe umzusehen.

Cleve den 31. August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

A. 325. pro August.

Verhalten bei Entzündungen der Augen neugeborner Kinder, um das so häufig vorkommende Erblinden zu verhüten.

Das edelste der Sinneswerkzeuge, das Auge, wird schon bei dem Beginnen der irdischen Laufbahn von einem Feinde bedroht, der bei dem Ununterrichteten nur dann erst, als ein solcher erkannt wird, wenn die Zerstörungen, die er anrichtete, geschehen, und kein Mittel der Herstellung mehr vorhanden, das Sehvermögen unwiederbringlich verloren ist. Es ist dieses die bei Bemittelten seltner, bei der ärmern Volksklasse in den Städten aber und bei den Landleuten desto häufiger vorkommende Vereiterung der Augen neugeborner Kinder.

Die Ursache durch welche diese Krankheit, wenn sie bald nach der Geburt eintritt, hervorgebracht wird, ist in den wenigsten Fällen eine fehlerhafte Beschaffenheit der Geburtstheile der Mutter; in den meisten aber liegt sie in äußern Schädlichkeiten, die erst nach der Geburt auf das schwache Leben des Kindes einwirken. Daher kann dieses Uebel erst nach mehreren Tagen und Wochen eintreten. Das Kind im Mutterleibe in einer warmen Flüssigkeit schwimmend, und in Dunkelheit eingeschlossen, muß in der ersten Zeit, nachdem es geboren worden, den Eindruck der äußern Luft und des Lichtes auf das heftigste empfinden. Nur nach und nach darf es an die ihm ganz fremden Elemente gewöhnt werden. Geschicht dieses nicht, und wird der Säugling auf einmal in zu kühle oder gar in Zugluft gebracht, oder ist die Stubenluft durch Delrauch, Staub u. s. w. verdorben, so müssen nothwendig die zarteren Organe, besonders das Auge, leiden, und sehr häufig ist die obgedachte Krankheit, Folge dieses Verfahrens. Ein gleiches geschieht, wenn das Kind einem zu hellen Tages- oder einem Kerzen- und Lampenlichte ausgesetzt wird. Hierzu kommt

der öftere Mangel an gehöriger Reinigung der Augen durch Auswaschen; der Mißgriff dieses Auswaschens mit einem unreinen Schwamm oder leinenen Läppchen, vorzüglich wenn daran schon Eiter klebte, oder solches mit trübem unreinem Wasser vorgenommen wird. Ja es pflegen sogar manche Hebammen die Augen der Kinder mit Seifenwasser auszuwaschen. Wenn diese Schädlichkeiten auf die Augen des Kindes einwirken, so entsteht in den ersten Tagen und Wochen eine gelinde Röthe und Geschwulst eines oder beider Augenlieder. Sie kleben bald so zusammen, daß das Kind sie nicht mehr zu öffnen vermag. An den Rändern zwischen den Augenwimpern bemerkt man einen verdickten Eiter. Wird dieser Eiter durch Abwaschen erweicht, und das Kind kann die Augen wieder mit Anstrengung in etwas öffnen, oder man kommt durch gelindes Aufziehen des obern Augenlides zu Hülfe, so drängt sich eine Menge eines eitrigten Schleimes in dem Augenwinkel an der Nase hervor, welche Absonderung nun von Tage zu Tage zunimmt. Die Augenlieder schwellen mehr an, und das Sehevermögen kann schon in den ersten zwei Tagen der Krankheit unwiederbringlich verloren gehen, was besonders zu befürchten steht, wenn der ausfließende Eiter grünlich und mehr wässrig ist. In gelinden Fällen dauert der Ausfluß desselben 1, 2 auch 3 Wochen fort, und hört bei gehöriger Vorsicht und Anwendung zweckmäßiger Heilmittel, ohne Nachtheil für den Augapfel, auf. Bei eintretender Vernachlässigung aber geht er mit Hinterlassung eines trüben Flecks auf dem durchsichtigen Theile des Auges, oder mit gänzlicher unheilbarer Blindheit zu Ende. Es erhellt hieraus, wie unerläßlich es ist, daß gleich im ersten Anfange des Uebels, die Hülfe eines erfahrenen Arztes gesucht werde, und wie gefährlich es werden muß, wenn die Wärterinnen des Kindes, weil sie wissen, daß nicht selten die Krankheit durch bloßes Auswaschen der Augen mit lauem Wasser oder Muttermilch, und durch gute Naturkräfte überwunden wird, ohne die Gefahr des Erblindens in Erwägung zu ziehen, selbst helfen wollen, oder wohl gar die Hebamme die Eltern vom Gebrauche ärztlicher Hülfe abräth, sie überredet, es habe das Uebel nichts zu bedeuten. Leider wird so, wie traurige Erfahrungen lehren, die Mutter vielfältig hingehalten, bis sie zu ihrem Schrecken, oft erst durch den Arzt, erfahren muß, daß der Quell des Sehens auf die ganze Lebenszeit ausgestossen ist.

Die Verhinderung der Krankheit geht aus der Vermeidung derjenigen Ursachen hervor, durch welche sie erzeugt wird. Man gewöhne die Neugeborenen bis in die 6te Woche hinein nur ganz allmählig an Luft und Helligung, und stelle deswegen die Wiege nicht einer weißen Wand, von der die Lichtstrahlen auf die Augen des Kindes zurückgeworfen werden, gegenüber, oder der Stubenthür zu nahe, reinige die Augen mit reinem warmen Wasser und einem nur zu diesem Behufe bestimmten weichen Schwämmchen täglich mehrere Male, entferne alles aus dem Wohnzimmer was die Luft verderben könnte, als Kohlenbecken, Lampenrauch, gebrauchte und nasse Wäsche, die auch in jeder Hinsicht sehr schädlich werden kann u. s. w. Oft ist eine feuchte Stube an diesem Uebel allein Schuld. Man bedecke nicht das Gesicht des Kindes, was so oft geschieht, um die Fliegen abzuhalten, mit einem zu dicken Tuche, wodurch dasselbe erhitzt, und zur Entzündung der Augen Gelegenheit gegeben wird.

Ist aber die Mutter mit dem weißen Fluß behaftet, so erfolgt diese Krankheit durch Ansteckung während der Geburt, und ist dann um so gefährlicher und die Hülfe des Arztes um so dringender.

Was nun die ärzliche Behandlung anlangt, so verwirft die Erfahrung die kalten Fomentationen in jedem Stadio dieser Krankheit als durchaus schädlich, ob sie schon von einem berühmten Augenarzte der frühern Zeit empfohlen wurden, und dann um so mehr, wenn syphilitische Einflüsse und Ursachen zu befürchten stehen. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den warm angewendeten Dreiumschlägen, in der 2ten und 3ten Periode, und nur in der 1sten, so lange das ganz kurze entzündliche Stadium dauert, können sie von Nutzen seyn. Ist einmal der Schleimausfluß im Gange, so vermehren sie denselben und erschaffen. In diesem Zeitraum ist die ärzliche Anwendung des schwefelsauren Zinks 2 Grane auf die Unze Wasser, mit dem 48sten Theil des Sydenhamischen laudanums, nur bei laxen, skrophulösen Subjekten, oder bei Verdacht auf syphilitischen Ursprung, das Konradische Kollirium von ausgezeichnetem Nutzen. Das meiste aber kommt auf die manuellen Anwendungen dieser Mischungen an. Des Tages über, und wo möglich auch des Nachts, müssen sie mit achtfachen Kompressen warm alle Stunden von Neuem auf die Augen gebracht, und bei einem sanften Erheben des obern Augenlides, wobei das Umstülpen desselben sorgfältig verhütet werden muß, durch den Augenwinkel, vermittelst einer, warm mit einer elastischen Röhre und einem flachen elfenbeinernen Knöpfchen versehenen Spritze behutsam täglich viermal warm eingespritzt werden. Auch ist die Anbringung der aromatischen Wärme durch Kräutersäckchen um die Augen herum von dem wesentlichsten Nutzen. Im 2ten Stadio sind Salben aus Zinkoxyd, Mohnsaft und Butter mit einem Pinsel vorsichtig zwischen die Augenlieder gebracht, und späterhin mit einem Zusatz von versüßtem Quecksilber, sehr zu empfehlen. Sie beschränken den Secretionsprozeß und verhüten das Zusammenkleben der Augenlieder, wodurch der Abfluß des schleimigen Eiters zum Nachtheil der Durchsichtigkeit der Hornhaut verhindert wird.

Betrifft die bisher von dem Herrn Buchhändler Klönne zu Wesel geführte Berechnung der Budericher Collecten-Gelder.

Wir haben zur Einführung eines angemesseneren Geschäftsbetriebs, die bisher von dem Herrn Buchhändler Klönne in Wesel geführte Berechnung der Budericher Collecten-Gelder, mit Anerkennung seiner Uneigennützigkeit und übrigen Verdienste um die unglücklichen Bewohner Buderichs, dem Herrn Steuer-Einnahmer Herken zu Camp übertragen, welches dem Wunsche des Herrn Klönne gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Cleve den 31sten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 1260. pro August.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XVIII.)

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

2. Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Extra-Beilage

zu No. 20. des Regierungs-Amts-Blatts.

Ausföhrung der Eröffnung der Jagd bis zum 1sten Oktober 1816.

Da wegen der leider noch fortwährenden schlechten Witterung bis zum 14ten d. M. die Getreide-Ernde im hiesigen Regierungsbezirk noch nicht beendigt seyn kann, so wird der unter dem 22sten v. M. (Amtsblatt No. 18.) zur Eröffnung der Jagd angesetzte Termin bis zum 1sten Oktober ausgesetzt. Dem Publico und jeder betreffenden Behörde gereicht dies zur Nachricht und Achtung.

Die Kreis-Commissarien und Bürgermeister haben auf die Befolgung dieser Verfügung zu halten.

Cleve den 6ten September 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 219 pro September.

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

LIBRARY

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

A m t s - B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 21.)

Cleve den 11 September 1816.

Bekantmachung des Ober-Præsidi der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Bedingungen zur Gültigkeit der Doctorwürde in der Medicin.

Mehrere Chirurgen und andere zur beschränkten Ausübung der Heilkunde approbirte Medicinal-Personen haben sich seit einiger Zeit die Doctorwürde zu erwerben gewußt, welches durch die hin- und wieder von medicinischen Facultäten bei deren Ertheilung bewiesene all zu große Willfährigkeit nur zu sehr erleichtert wurde.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt, in Gemäßheit einer von dem hohen Ministerio des Innern bereits unter dem 5ten October 1815 erlassenen Verfügung bekant zu machen, daß nur diejenigen Doctoren der Medicin die mit der Erlangung dieser Würde verbundenen Vorzüge genießen können, welche den Beweis führen:

- 1) Daß die vor Ertheilung des Doctorgrades anzustellenden Prüfungen, dem Zwecke gemäß, strenge und in lateinischer Sprache vorgenommen worden sind.
- 2) Daß in dem Falle, wo der Kandidat seine Inaugural-Dissertation nicht selbst ausgearbeitet hat, keine Dispensation von der öffentlichen Disputation über Theses, oder von der Vertheidigung der angenommenen Dissertation ertheilt worden sey; und
- 3) Daß, nach dem alten löblichen Gebrauch der Inaugural-Dissertation, auch das curriculum vitae des Kandidaten gedruckt beigefügt sey.

Der bloße Doctorritzel autorisirt keineswegs zur freyen unabhängigen medicinischen Praxis, die allgemeine Ordnung und das Interesse des Publikums erfordern durchaus eine auf diesen Zweck besonders gerichtete Prüfung, und ich rathe daher allen Medicinal-Personen, welche sich dieser Prüfung nicht unterwerfen können, wohlmeinend an, keine Schritte zu thun, die ihnen nur zwecklose Kosten verursachen würden, ohne ihnen dagegen den mindesten Vortheil zu gewähren.

Cöln den 31sten August 1816.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.
F. Graf zu Solms-Laubach.

B. 99. pro Sept.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 107. Neue Mühlen-Anlagen betreffend.

Zufolge einer von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 2ten Juli d. J. erlassenen Entscheidung kommt es bei allen neuen Mühlen-Anlagen hauptsächlich darauf an, ob sie mit solchen benachbarten Mühlen konkurriren, welchen vor dem Jahre 1806 ein Banrecht zustand, oder nicht. Im letzten Fall können die Königl. Regierungen die Erlaubniß zur neuen Anlage, wenn sich sonst nichts dagegen zu erinnern findet, unbedingt, im erstern aber nur mit der Klausel ertheilen, daß sich der neue Müller ohne weitere Ansprüche dem unterwerfen muß, was etwa künftig zur Erleichterung jener ehemals Banberechtigten allgemein gesetzlich bestimmt werden dürfte.

Dies wird dem Publikum und den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Cleve den 6ten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 110. pro September.

Nro. 108. Vorsichts-Maasregeln zur Verhütung nachtheiliger Krankheiten unter dem Rind-Viehe durch verdorbenes Viehfutter.

Es ist zwar schon in Nro. 17. S. 164. Unseres Amtsblattes eine Anleitung zur Verbesserung des durch Nässe verdorbenen Heues und Verhütung der aus dem Futtern desselben entstehenden nachtheiligen Folgen bekannt gemacht worden; die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert jedoch, zumal bei der noch immer fortdauernden nassen Witterung, noch einmal darauf zurückzukommen und noch verschiedene Maasregeln anzugeben, um die Entstehung gefährlicher Krankheiten unter dem Viehe, besonders unter dem Rindviehe und den Schafen nach Möglichkeit zu verhüten.

Vor allen Dingen ist es erforderlich, dafür zu sorgen, daß die überschwemmten Wiesen und Weiden von dem sich darin angesammelten stehenden Wasser durch zweckmäßige Ableitungs-Kanäle möglichst schnell befreit werden, um das Versumpfen derselben zu verhüten. Sämmtliche Kreis- und Orts-Obrigkeiten haben hierauf ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten und nach den verschiedenen Lokalverhältnissen die deshalb nöthigen Anordnungen zu treffen.

Bei dem Austreiben des Viehes ist ferner, darauf zu halten, daß die nassen schlammigten Viehweiden in den Niederungen nach Möglichkeit von dem Viehe vermieden werden, wogegen die mehr hochgelegenen, wenn sie auch etwas mager sind, unter solchen Umständen allemal den Vorzug verdienen. Sehr sorgfältig hat man insbesondere für ein gutes reines Trinkwasser zu sorgen, das Saufen des Viehes aus unreinem Sumpfwasser aber gänzlich zu verhüten. Namentlich bedürfen auch die Schaafe eines sehr reinen Wassers und muß denselben zugleich das Salz, als das zweckmäßigste Präservativmittel täglich und in hinreichender Menge gegeben werden. Dem

Kindviehe gebe man, so weit es irgend die Vorräthe erlauben, des Morgens vor dem Austreiben ein wenig Heu oder Stroh und gutes Wasser, das aber, wenn es Brunnenwasser ist, nicht unmittelbar nach dem Schöpfen desselben gegeben werden darf, sondern nachdem es mehrere Stunden gestanden hat, und dadurch weicher gemacht und erwärmt worden ist.

Außer dem, was bereits in der vorhin erwähnten Anleitung Unsers Amtsblatts S. 165. in Hinsicht der Fütterung angegeben ist, bemerken Wir noch, daß es gleichfalls von sehr großem Nutzen sey, wenn das durch Klopfen oder Dreschen vom Schmutze und andere Unreinigkeiten sorgfältig gereinigte Heu, im Fall es mehr oder weniger verdorben, eingeerntet worden ist, bei dem Futtern zuvor mit Salzwasser besprengt, mit gesundem Stroh hinreichend vermischt, geschnitten, und so viel als thunlich mit erfrischendem Erdkrüchten, als Rüben und Kartoffeln gemengt, gefüttert werde. Von erwiesenem Nutzen ist es dabet, wenn jedem ausgewachsenen Stücke Kindviehe, dem man das feucht eingebrachte Heu zu füttern genöthigt ist, Morgens und Abends jedesmal ein Eßlöffel voll Küchensalz entweder in den Hals gesteckt oder in irgend einem Getränke gegeben wird. Ueberhaupt ist das Salz, diese einzige Wurze für die Speisen der Hauschiere, unter solchen Umständen eins der heilsamsten Mittel, um das Verdauungsgeschäft zu befördern und die Neigung zur Fäulniß im Blute zu unterdrücken. Auch lieben es die Thiere sehr und gewöhnen sich recht bald daran.

Durchaus nachtheilig aber würde es seyn, den Thieren ein schlammig und naß eingebrachtes Heu für sich allein und ohne allen verbesserten Zusatz zu geben. Es schadet dasselbe nicht allein dem Kindviehe, es macht auch die Pferde und Schaaf, überhaupt alle Thiere krank, die es lange genießen, und das um so mehr, da sie durch die Masse geschwächt, für jede Krankheit weit empfänglicher sind.

Da nun aber wohl niemals alle Futtergattungen überhaupt und in gleichem Grade durch ungünstige Witterung leiden und doch immer mehr oder weniger davon gesund und unbeschädigt eingeerntet wird, wenn gleich in manchen Gegenden, die am meisten gelitten haben, des gut eingeernteten zu wenig seyn mag, um des beschädigten ganz entbehren zu können, so kommt es hier auf zweckmäßige Maaßregeln an, um das beschädigte von der gänzlichen Verderbniß zu retten und seinen Gebrauch für die Thiere so unschädlich zu machen, als möglich ist.

Es müssen deshalb zupörderst die reinen und gesunden Futtergattungen, um sie rein und gesund zu erhalten, von den unreinen, schimmlichten und modrigen absondert und an eigenen gesunden Orten aufbewahrt werden, weil sie sonst, mit den verdorbenen in Gemeinschaft aufbewahrt, gleich diesen verderben. Die milder reinen, entfärbten, dumpfigen Futtergattungen müssen hingegen in kleine Bündel aufgehäuft, an die freie Luft oder in offenen Scheunen gestellt und von Zeit zu Zeit umgedreht werden, das Korn aber muß auf besondern luftigen Boden gebracht, und öfters umgeschäufelt werden: denn Luft und Bewegung sind die einzigen wahren Mittel, um der Fäulniß am leichtesten entgegen zu wirken. Alles aber, was von Heu, Stroh und Grummet schimmlich, modrig und ganz verdorben ist, muß genau ausgesucht und in

die Mistgrube geworfen werden; es darf nicht einmal zur Streue verwendet werden, weil selbst die giftigen Ausdünstungen desselben im Stalle den Thieren schädlich sind.

So viel als immer möglich, müssen die Thiere nur langsam an den Genuß eines beschädigten Futters gewöhnt und dasselbe so lange mit gesundem Heu oder Stroh gemischt werden, bis die Thiere es nicht mehr abunden und das eine wie das andere verzehren, wobei alsdann die oben angegebenen verbessernden Zusätze von Salz u. s. w. angewendet werden.

Eine nicht zu übersehende Vorsichtsmaaßregel ist auch die, daß, wenn noch etwas ganz reines und gesundes Futter übrig bleibt, dieses sorgfältig aufbewahrt werde, bis die Kühe kalben und die Schaafse Lämmer bringen, als welche es dann vor andern ganz vorzüglich bedürfen.

Uebrigens bringen wir zugleich die nachfolgende, von dem Königl. Ministerio des Innern unter dem 3ten December 1815 publicirte Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche, einer nur unter dem Rindviehe vorkommenden, gewöhnlich langwierigen Lungenkrankheit, zur allgemeinen Kenntniß des Publikums, um in betreffenden Fällen nach derselben diese Krankheit gründlich beurtheilen und heilen zu können.

Schließlich erinnern Wir bei dieser Gelegenheit auch noch an die für jedermann sehr wichtige und durch Erfahrung bestätigte Thatsache, zufolge welcher sich feucht eingefahrenes und dicht auf einander liegendes Heu allmählig dergestalt zu erhitzen vermag, daß es durch den geringsten Luftzug erst nach mehreren Wochen, sich von selbst entzünden kann. Es ist deswegen nöthig von Tag zu Tag in solchem Heu mit den Händen nachzuforschen, ob es sich erwärme, um in diesem Falle der weitem Erhitzung und Entzündung durch Wenden und Ausbreiten vorzubeugen und Feuersgefahr, die schon oft auf diese Weise entstanden ist, zu verhüten.

Cleve den 9ten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 357. pro September.

B e l e h r u n g über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche.

I. Abschnitt.

Verlauf und Erkennung der Seuche.

S. 1. Die Lungenseuche oder Lungenfäule ist eine nur unter dem Rindviehe vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungenkrankheit.

S. 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu husten, jedoch zuerst nur selten, gewöhnlich besonders des Morgens, wenn sie auf die Weide getrieben werden, oder sonst wenn sie sich stark bewegen, so daß ihre Krankheit von Unerfahrenen nicht

erkannt wird, indem die Thiere übrigens gesund scheinen, fressen und wiederkäuen, und man höchstens auf einen bloßen Husten von Erkältung schließt.

§. 3. Allmählig, oft erst nach Wochen, ja mehreren Monaten hat die Krankheit so sehr zugenommen, daß sie fieberhaft wird und von Bedeutung scheint. Nun ist der Husten häufiger und stärker, das Athemholen merklich erschwert, der Puls klein und häufiger, die Freßlust und das Wiederkäuen haben mehr oder weniger abgenommen, auch wohl ganz aufgehört, die Thiere stehen traurig, ihre Haare sind gefräubt und ohne Glanz, sie schlagen mit den Flanken, legen sich selten, und dann, wenn die eine Lunge angegriffen ist, vorzüglich auf die kranke Seite, oder leiden beide, so legen sie sich gar nicht oder mitten auf die Brust. Die Milchkühe geben keine Milch.

§. 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, so vermindern sich nach und nach alle diese übeln Zeichen, und das Thier kehrt allmählig zur Gesundheit zurück, indem der Husten seltener und geringer wird, Freßlust und Wiederkäuen sich aufs neue einstellen.

§. 5. Schreitet das Uebel hingegen zum Tode, so werden alle jene Zufälle stärker, das Athemholen wird immer ängstlicher und stöhnender, der Puls kleiner und schneller, eine stinkende Materie fließt aus der Nase und der Athem hat einen sehr widerlichen Geruch, der Koth geht dünn und stinkend ab, die Kräfte sinken immer mehr und endlich erstickt das Thier unter heftigem Köcheln.

§. 6. Bei dem Aufhauen der kranken oder gefallenen Thiere, findet man gewöhnlich die eine, seltener beide Lungen vergrößert und verhärtet, äußerlich mit gelbem Wasser und vielem fadigen, zelligen Wesen bedeckt, inwendig wie marmorirt, so daß die harte rothe oder braune Substanz von weißen oder gelblichen Streifen in allen Richtungen durchzogen ist; hier und da finden sich auch wohl zwischen dem festen Wesen Blasen voll eines klaren Wassers, seltener Eitersäcke. Das Gewicht der kranken Lungen ist verschieden, doch übertrifft es die Schwere gesunder Lungen wohl sechs bis achtmal und darüber. Häufig ist der Herzbeutel mit einer großen Menge Wasser angefüllt; nicht selten ist auch eine völlige Brustwassersucht zugegen, so daß eine große Menge Wasser um die Lungen ergossen ist; andere male, und zwar häufiger ist blos ein zelliges, mit einer gelben speckigen oder gallertartigen Materie angefülltes Wesen, und zuweilen in einer ungeheuren Menge vorhanden.

Die krankhaften Erscheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, sind als dieser Krankheit außerwesentlich und von andern Ursachen herührend zu betrachten; denn sehr oft findet man beim Schlachten der an der Lungenfuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Brusteingeweide gesund.

§. 7. Die eben angegebenen, aus der Besichtigung der geöffneten Thiere geschöpften Kennzeichen sind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Kindviehs arten die Lungen auf die bemerkte Weise aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar so schwer, daß sie in einem Gefäß mit Wasser zu Boden sinken, allein das rührt, wie man sogleich wahrnimmt, von dem darin

angehäuftes Blut her; dabel fehlt auch jene feste, marmorirte Beschaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere am Brand der Lungen nach einer Entzündung, so sind die Lungen ganz zusammengefallen, mürbe und faul, und nach einer Eiterung findet man sie zum Theil verzehrt und den Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das speckige Wesen.

§ 8. Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh Zweifel obwalten sollten, ob es die wahre Lungenseuche sey, so ist das sicherste Mittel zur Gewißheit zu gelangen, eins oder ein Paar der kranken Häupter tödten zu lassen, um die Beschaffenheit der Lungen zu untersuchen.

§ 9. Wäre ein mit der Lungenseuche behaftetes Thier zugleich von dem Milzbrand ergriffen, so könnte die Untersuchung des geschlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein sie würden doch nicht fehlen, also immer jene Krankheit zugleich erkennen lassen.

§ 10. Doch auch in den lebenden Thieren läßt sich die Lungenseuche von unrichtigern Beobachtern bestimmt erkennen, wenn man sie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, daß bei den Thieren einer Heerde zuerst bloßer Husten statt fand, und oft selbst lange anhält, ehe die Krankheit sich weiter auf die oben angegebene Art ausbildete.

§ 11. Auch im Anfang läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Lungenseuche schließen, wenn nemlich in warmer, kalter Jahreszeit, oder auf nasser Weide, oder bei schlechtem verdorbenen Futter mehrere Thiere einer Heerde zu husten anfangen, und noch größer wird die Wahrscheinlichkeit, wenn die Lungenseuche schon in der Nachbarschaft herrscht.

§ 12. Die Erfahrung hat den Ungrund der Behauptung, daß die Lungenseuche nicht ansteckend sey, gezeiget. Sehr häufig ist sie auch nicht ansteckend, allein sie kann es allerdings werden! In diesem Fall entsteht ein weit schnellerer Verlauf der Krankheit bei dem angestickten Vieh, und die Unterscheidung von andern heftigen Seuchen des Rindviehes wird natürlich schwerer.

§ 13. Es werden jedoch auch in diesem Fall durch die Dauer und den Verlauf der Krankheit gute Unterscheidungszeichen gegeben. Das Thier nemlich, von dem die Lungenseuche durch Ansteckung zuerst irgendwo ausgeht, war selbst schon lange krank gewesen, die Krankheit stieg nur langsam, und die Zeichen derselben bezogen sich auf das gestörte Athemholen; auch bei den fernerhin angestickten Thieren ist dies der Fall. Die Freßlust und das Wiederkäuen hören nicht sobald bei ihnen auf, und die Ansteckung geht auch keinesweges den raschen Gang, wie bei der Kinderpest.

§ 14. Der Milzbrand ist häufig eine in ihrem Verlaufe sehr kurze Krankheit, immer wenigstens von kürzerer Dauer als die Lungenseuche. Bei jenem ist auch gleich eine allgemeine Krankheit, die sich also nicht zuerst bloß auf das gestörte Athemholen bezieht, oder wenn auch zufällig die Lungen gleich bei dem Milzbrand angegriffen wären, so würden sich die Zeichen von heftiger Entzündung und von Brand der Lungen, und gewöhnlich mit großer Heftigkeit ergeben. Oft kommen auch noch

Bei dem Milchbrand die Beulen oder Karbunkeln hinzu, welche der Lungenseuche fremd sind. Würde die Seuche unter dem Rindvieh durch Ansteckung verbreitet, so würde das auch noch ein Zeichen gegen die Vermuthung des Milchbrandes seyn; denn dieser ist unter dem Rindvieh selbst nicht ansteckend, obwohl er auf andere Thiere übergeht, und selbst dem Menschen gefährlich ist, welches beides nie von der Lungenseuche gilt.

II. Abschnitt.

Ursachen der Lungenseuche.

§. 15. Diese Seuche entsteht sehr leicht unter dem Rindvieh bei naßkalter Witterung, auf nasser Weide, nach feuchtem, schlammigen, verschimmeltem Futter, und in diesem Fall selbst bei Stallfütterung.

§. 16. Daher zeigt sich die Lungenseuche vorzüglich im Herbst, denn wenn sie auch erst im Frühling entstanden scheint, so könnte man sich doch dabei irren, weil vielleicht nun die Thiere sich recht krank zeigen, die aber schon im Herbst den Grund zur Krankheit legten, und bei mehr Aufmerksamkeit schon damals als krank erkannt worden wären.

§. 17. Weil auch das schlechte Futter, die schlechte Weide, die naßkalte Witterung viele Thiere zugleich trifft, so werden oft ganze Heerden zugleich ein Opfer der Seuche.

§. 18. Einzelnen widerstehen einige Häupter der Krankheit ganz oder lange, aber im Allgemeinen ist alles Rindvieh, in jedem Alter gegen diese Seuche sehr leicht empfänglich.

§. 19. Wird die Lungenseuche ansteckend, so kann sie die Thiere auf der besten Weide, oder im Stall bei dem besten Futter und in jeder Jahreszeit befallen.

III. Abschnitt.

Verhütung der Seuche.

§. 20. Aus den angeführten Ursachen der Seuche ergeben sich auch die Vorbauungsmittel gegen dieselbe.

§. 21. Gegen die ohne Ansteckung entstehende, am häufigsten vorkommende Lungenseuche sichert man sein Vieh am leichtesten, indem man trockene Weideplätze für dasselbe ausucht, es gegen die naßkalte Witterung möglichst schützt, vorzüglich aber durch Stallfütterung und damit verbundene Vermeidung des schlechten Futters.

§. 22. Lassen sich die feuchten Weideplätze nicht vermeiden, kann man die Thiere bei der naßkalten Witterung nicht gänzlich im Stall behalten, hat man kein gutes Futter gewonnen, so muß man auf andere Weise ihnen wieder zu Hülfe kommen. Dahin gehört

- 1) daß man den Stall recht trocken und rein hält, und die Thiere möglichst lange darinn läßt;
- 2) daß man sie fleißig striegelt oder bürstet, sollte dies auch nur mit Strohwischen

geschehen können, und sie besonders, wenn sie von der Weide kalt und naß zurückkommen, abreibt und trocknet, und sie vor Zug im Stalle schützt;

- 3) daß man das verschlammte Futter trocknet, und hernach durch Klopfen oder Dreschen von dem Schmutz reinigt.
- 4) daß man den Thieren zur Beförderung der Verdauung reichlich Salz auf das Futter giebt.

§. 23. Andere Vorbaumungsmittel giebt es nicht, und wer die Beschwerden der angegebenen scheut und sich darin sorglos zeigt, wird ihnen vergebens Arzneimittel geben, ja falls diese reizend oder stärkend sind, sie vielleicht für die Seuche noch empfänglicher machen.

§. 24. Herrscht hingegen schon die Lungenseuche in der Nähe, und ist sie wohl gar ansteckender Art, so müssen vor allem die im Patent und Instruktion wegen Anwendung der Viehseuchen zc. d. d. den 2ten April 1803 darüber vorgeschriebenen Polizeimaafregeln befolgt, und die oben (§. 22.) angegebenen Vorbaumungsmittel mit doppelter Sorgfalt angewandt werden.

§. 25. Ueberdies aber kann man den Thieren mit Nutzen ein Eiterband (§. 29) in die Wamme (den Triel) legen, und sehr kräftige Thiere zur Ader lassen. Ohne jene Vorbaumungsmittel (§. 22.) aber schützt weder Eiterband noch Aderlaß.

IV. Abschnitt.

Heilung der erkrankten Thiere.

§. 26. Wenn diese Krankheit bei einem Thier eben beginnt, so ist die größte Hoffnung zur Heilung; je länger man aber mit der Behandlung zögert, um so weniger Erfolg verspricht sie, und in dem höchsten Grade der Krankheit (§. 5.) ist keine Rettung zu erwarten.

§. 27. Die erkrankten Thiere werden von den gesunden getrennt, in einen reinen trockenen Stall gebracht, worin sie vor Zugluft gesichert sind, erhalten weniges, aber gutes Futter, zum Saufen ein verschlagenes Wasser, oder einen Mähltrank.

§. 28. Sobald man die Krankheit an ihnen entdeckt, müssen sie zur Ader gelassen werden. Einem großen wohlgenährten Haupt können sechs bis acht Pfund Blut genommen werden, einem kleinern nach Verhältnis ein oder ein Paar Pfund Blut weniger. Spürt man nur wenige oder keine Besserung darnach, so wird nach Beschaffenheit der Umstände ein größerer oder kleinerer Aderlaß ein oder ein Paar mal wiederholt. Ein Zeichen, daß er gefruchtet hat, giebt das geringere Fieber und das leichtere Athemholen.

§. 29. Unmittelbar nach geschehenem Aderlaß zieht man den Thieren ein Eiterband durch die Wamme (oder den Triel, wie sie auch genannt wird). Hierbei verfährt man auf folgende Weise:

Mit einer großen Packnadel (oder eignen Haarfeilnadel) zieht man ein festes leinenes fingerbreites Band, worauf man ein oder zwei Stück schwarze Messwurz ge-

näht hat, durch die Wamme, so daß die Stelle mit der Nieswurz darin und drei bis vier Finger tief unter der Haut bleibt. Man nimmt dann die Nadel heraus, und macht vor dem Bande eine weite Schlinge, die an der Wamme los herabhängt. Wenn hierauf eine große Geschwulst in dieser entsteht, so zieht man die Schlinge weiter, so daß die Nieswurz zum Vorschein kommt, und nimmt diese weg, bestreicht das Band mit einer reizenden (z. B. Basilicum) Salbe oder mit Terpentin, und zieht das Band täglich herum, so daß eine neue frisch mit Salbe bestrichene Stelle in der Wamme liegt. Nach ein Paar Wochen nimmt man das Eiterband weg und läßt die Stelle zuheilen. Bemerket man aber irgend, daß der Husten, wenn die Stelle zugeheilt ist, wieder stärker wird, so erneure man das Eiterband an der alten Stelle, oder setze eins neben dieselbe.

§. 30. Zualeich wird auch den Thieren mit Nutzen seitwärts an der Brust eine keltelige Salbe eingerieben werden, zu der man ein Paar Loth Pulver von spanischen Fliegen setzt; man reibt eine solche Salbe in eine Stelle von der Größe eines Hutkops ein, und fährt damit fort, so daß, wenn eine Stelle wund ist, man wieder eine andere wählet. Statt dessen kann man auch seitwärts an der Brust ein Eiterband ziehen. Die Dauer der Anwendung hängt von der Besserung ab, und man darf nicht zu früh damit aufhören, und hat man aufgehört, so muß man gleich wieder damit anfangen, wenn nach dem Aufhören eine Verschlimmerung eintritt.

§. 31. Innerlich werden den Thieren kühlende, abführende Mittel gegeben, vorzüglich ist hier der Salpeter zu empfehlen, wovon man täglich zwei bis dreimal ein Loth in Wasser aufgelöst eingeben kann. Eben so kann man auch eine Mischung von $\frac{1}{2}$ Loth Salpeter und $\frac{1}{2}$ Loth Salmiak in Wasser auflösen und einschütten. Hiermit fährt man einige Tage fort, falls nicht Durchfall eintritt, wobei der Salpeter nicht weiter gegeben werden darf.

§. 32. Nachdem man mit dem Salpeter und Salmiak aufgehört hat, läßt man eine Zeitlang täglich eine oder zwei Handvoll Kochsalz mit dem Getränk geben.

§. 33. Wenn die angegebenen Mittel keinen offenen Leib machen, so läßt man Klystire von Haferschleim mit etwas Del und Salz setzen, so daß täglich eine gelinde D. ff. ung bewirkt wird.

§. 34. Wird das Vieh bei dieser Behandlung munterer, kehrt die Fresslust und das Wiederkauen zurück, so hört man allmählich mit den angegebenen Mitteln auf, beobachtet jedoch die §. 29. und 30. empfohlene Vorsicht. Man bewahre auch ja die genesenden Thiere vor Verkältung und schlechtem Futter.

§. 35. Bleibt bei dem Vieh, wie es gewöhnlich geschieht, noch ein kurzer Husten zurück, so kann man ein feingerebtes Pulver von einem Loth Schwefel und eben so viel rohen Spießglanz mit dem Kochsalz Morgens und Abends auf das angefeuchtete Futter streuen, oder man läßt drei Loth Wolwerleibblumen (Flores Arnicae) mit einem Quart Bier etwas aufkochen, seihet es durch, und giebt davon dem Thiere die eine Hälfte Morgens, die andere Abends, und fährt damit einige Zeit fort.

§. 36. Genesene Stiere sind nicht mehr zur Zucht, genesene Däsen nicht mehr (A. B. No. 21.)

zu starker Arbeit tauglich, und am besten ist es, sie nach der vorbeschriebenen Zeit zu mästen, und als Schlachtwieh zu benutzen. Mit Kühen ist dies häufig derselbe Fall, besonders wenn sie schon einen bedeutenden Grad zur Krankheit erlitten hatten.

Berlin den 3ten December 1815.

Ministerium des Innern.
Schuckmann.

Bekanntmachungen.

Ertheilte General-Concessionen.

1) Von dem hohen Polizei-Ministerio an den Johann Barnabo aus Italien, auf ein Jahr zur Vorzeigung seiner Menagerie fremder Thiere.

2) Von demselben Ministerio an den ohne Arme gebornen Anton Pohl aus Böhmen, auf drei Jahre seine künstlichen Verrichtungen mit den Füßen für Geld zeigen zu dürfen. Cleve den 3ten Sept. 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.
B. 114. II. 116. R. pro August.

Die öffentlichen Gerichtssitzungen während den Ferien dieses Jahres betreffend.

Der Königliche Ober-Appellations-Hof in Cölln, beschließt nach Anhörung des Herrn General-Advokaten, wie folgt:

1) der Ober-Appellationshof wird während den Ferien zur Aburtheilung der dringenden Civilsachen jede Woche eine Sitzung halten.

2) Diese Sitzungen sind auf den 2ten, 14ten, 16ten, 28ten, 30ten September, 12ten, 14ten, 26ten und 28ten October bestimmt, und werden um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

3) Die Sitzungen der Anklage-Kammer und der Correktionnel-Sektion bleiben wie außer den Ferien festgesetzt.

4) Gegenwärtiger Beschluß soll im Sitzungssaale des Ober-Appellationshofes und in den Sitzungssälen der Kreisgerichte seines Reiches angeheftet, so wie auch in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Also beschloffen in der Versammlung des Ober-Appellationshofes, wo gegenwärtig waren die Herren Koenen, Präsident, Hartmann, Syberz, Efferz, Tryß, Räthe, Gymnich, Packenius, von Furth, Rath-Auditoren, von Sandt, General-Advokat, von Glumer, Substitut, Hohenschütz, Ober-Gerichtsschreiber.

Cölln den 26ten August 1816.

(Sez.) Koenen, Präsident.

Hohenschütz, Ober-Gerichtsschreiber.

(Siehe ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XIX)

A m t s - B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 22.)

Cleve den 18 September 1816.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 109. Vorsichtsmaaßregeln beim Gebrauche der thönernen Küchen-Geschirre.

Um den nachtheiligen Wirkungen vorzubeugen, welche möglicherweise aus dem Gebrauche emailirter eiserner, und der gewöhnlichen thönernen Küchen-Geschirre, wegen des in deren Glasur befindlichen Bleigehalts, für die menschliche Gesundheit entstehen können, hat die königliche Regierung zu Berlin für zweckmäßig erachtet, in Nro. 14. ihres Amts-Platts folgende, von Sachkundigen aufgestellte Vorsichtsmaaßregeln zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die gesetzlichen Vorschriften rücksichtlich der Bereitung jener Glasuren in voller Wirkung bleiben.

Da Wir glauben, daß die Bekanntmachung dieser Vorsichtsmaaßregeln auch in der hiesigen Gegenden nicht überflüssig seyn möchte, so theilen Wir selbige hier mit:

- 1) Die Aufbewahrung und das Erkalten von sauren Speisen und Fettigkeiten in glasuren Gefäßen, müssen durchaus vermieden werden, indem durch Säuren und Fette das der Gesundheit gefährliche Blei-Oxid (der Bleikalk) von der Oberfläche der Geschirre abgelöst wird.
- 2) Außerdem ist überhaupt zu empfehlen, neue emailirte eiserne und glasuren thönere Küchen-Geräthe mit Wasser, welchem etwas Essig und Salz beigemischt worden, ein paar Stunden lang auszukochen, um dadurch das etwa auf der Oberfläche haftende Blei-Oxid wegzuschaffen.
- 3) Zu vollständiger Ueberzeugung, daß an einem, auf die Weise ausgekochten Geschirre kein Blei-Oxid mehr haften, dient ein nochmaliges Auskochen desselben mit bloßen Essig; wenn man diesen hiernächst mit Schwefelsäure, oder in Wasser

aufgelöstem Glaubersalz, vermischt, und derselbe ungetrübt bleibt, so ist das Geschirr, ohne alle Gefahr einer Bleivergiftung, zu gebrauchen.

Cleve den 10 Sept. 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 212. pro Sept.

Nro. 110. Musikalische Aufführungen in den Kirchen betreffend.

Es ist besonders in den alten Provinzen der Monarchie vorgekommen, daß Kirchen zu musikalischen Aufführungen gegen Entrichtung eines Eintritts-Preises gebraucht worden sind.

Da hiedurch aber ihre Heiligkeit profanirt wird, so ist durch eine Königl. Kabinettsordre vom 15ten May 1812 ein für allemal festgesetzt worden, daß musikalische Aufführungen gegen Eintritts-Geld in Kirchen nicht Statt haben sollen; welche Allerhöchste Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Cleve den 10 Sept. 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 23. R. pro Sept.

Nro. 111. Die bisher gebrauchten Stempel betreffend.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß höherer Vorschrift zufolge die in dem auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Theile des hiesigen Departements bisher gebrauchten gewöhnlichen, außergewöhnlichen und Karten-Stempel mit der Umschrift:

General-Gouvernement des Nieder-Rheins vernichtet und dafür andere mit dem Preussischen Adler und der Umschrift: Gewöhnlicher, besonderer und Karten-Stempel

angefertigt und in Gebrauch genommen worden sind.

Die bisher debitirten Stempelpapiere mit dem alten Stempel behalten jedoch, nach wie vor, ihre Gültigkeit.

Cleve den 13ten Sept. 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 404. pro Sept.

Verordnung der Königlich Oeuvschen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft die gesetzlichen Bietungs-Termine nothwendiger Subhastationen.

Da das Allerhöchste Patent vom 22ten May 1815 wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in den mit den Preussischen Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseit der Elbe und Weser, allen denjenigen, welche an ein Immobile oder an einer zur Eintragung in das Hypothekenbuch sich eignenden Gerechtigkeit, aus irgend einem Titel Ansprüche haben, zu deren Anmeldung überhaupt eine Frist bis zum letzten December 1816 verstatet, so kann auch selbst bei nothwendigen Subhastationen solcher Besitzungen die Adjudication derselben vor dem ersten Januar 1817 nicht mit den sonst gesetzlichen Wirkungen für den neuen Acquirenten erfolgen.

Dennoch ergeben die Intelligenz-Blätter, daß mehrere Land- und Stadtgerichte Unseres Departements dieser gesetzlichen Bestimmung häufig zuwider gehandelt und bei vorkommenden nothwendigen Subhastationen den letzten licitations-Termin vor dem ersten Januar 1817 anberaumt haben. Dies veranlaßt Uns, sämtliche Uns subordinirte Land- und Stadtgerichte hlerdurch anzuweisen, bei vorkommenden nothwendigen Subhastationen die gesetzlichen Bietungs-Termine in der Art anzuberaumen, daß der letzte derselben erst nach dem ersten Januar 1817 eintritt; in den Fällen aber, wo dieser auf einen frühern Zeitpunkt bereits angesetzt seyn möchte, denselben bis nach dem ersten Januar 1817 vorschriftsmäßig zu verlegen.

Ist dahingegen der letzte licitations-Termin schon abgehalten worden, so versteht es sich von selbst, daß den Real-Creditoren überhaupt ihre Ansprüche auf das subhastirte Grundstück nichts desto weniger bis zu dem Ablaufe dieses Jahrs vorbehalten bleiben, und dieselben damit bis dahin unweigerlich gehört werden müssen.

Oeuv den 28ten August 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Die Aufnahme der Obductions-Protocolle betreffend.

Es ist in verschiedenen wichtigen Criminal-Fällen bemerkt worden, daß bei Aufnahme der Obductions-Protocolle nicht mit der gehörigen Sorgfalt verfahren wird und gewöhnlich der Obductions-Bericht mehrere erhebliche Thatsachen enthält, welche im Obductions-Protocoll nicht angeführt sind. Dies hat auf Entscheidung der Sache einen erheblichen Einfluß, indem nach der Criminal-Ordnung §. 173. bei einer solchen Differenz, in so weit von dem gefundenen Thatsbestande die Rede ist, die Angaben im Obductions-Protocoll für die richtigen angenommen werden müssen.

Es werden daher sämmtliche Untergerichte des Departements bei Vermeldung nachdrücklicher Ordnungsstrafen angewiesen, die Obductions-Verhandlungen mit der größten Genauigkeit aufzunehmen und darin alle Wahrnehmungen, welche bei der Obduction gemacht sind, vollständig niederzuschreiben, die obducirenden Aerzte aber werden aufgefordert, auch hierauf ihr Augenmerk zu richten und die Gerichte hiebei durch ihre medicinische Kenntnisse möglichst zu unterstützen.

Eleve den 3ten September 1816.

Der Criminal-Senat der Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft die Verlängerung des Präclusiv-Termins wegen Anmeldung etwaiger Einwendungen gegen die Auszahlung der von den auf dem rechten Rheinufer angestellt gewesenen Notarien &c. geleisteten baaren Amts-Cautionen.

Da der in der Edictal-Ladung vom 31ten July d. J. zur Anmeldung etwaiger Einwendungen gegen die Auszahlung der von den in dem vormaligen französischen Antheile des Amts-Bezirks der unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Commission auf dem rechten Rheinufer angestellt gewesenen Notarien, Greffiers, Avoués und Huissiers geleisteten baaren Amts-Cautionen auf den 26ten d. M. angesetzte Präclusiv-Termin wegen Kürze der Zeit auf den 21ten October 11 Uhr Vormittags vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Davidts unter dem frühern Präjudiz verlegt worden ist; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eleve den 4ten September 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Constituirung der Immediat-Justiz-Commission.

Da die durch die Königliche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20ten Juny d. J. für die Königlichen Rhein-Provinzen etablierte Immediat-Justiz-Commission nunmehr in Wirksamkeit tritt und zu deren Geschäfts-Umfang die Oberverwaltung der Justiz in vorgedachten Provinzen gehört, — meine desfallsige Function mithin hiermit aufhört; — so benachrichtige ich das Publicum hiervon und ersuche insbesondere die Königlichen Gerichts-Behörden, ihre, bisher hierher erstatteten Berichte künftig an die gedachte Königliche Immediat-Justiz-Commission, welche vorläufig ihren Sitz in Düsseldorf nehmen wird, zu richten und dorthin gelangen zu lassen.

Von derselben wird das nähere dieserhalb noch besonders bekannt gemacht werden.

Nachen den 11 Sept. 1816.

Der Regierungs-Chef-Präsident.

(Gz.) v. Keimann.

A. 636. pro Sept.

Betreffend die Eröffnung der Assisen für das vierte Quartal dieses Jahres.

In Gemäßheit der Artikel 16. und 20. des Gesetzes vom 20sten April 1810 und der Art. 79. und 80. der Verordnung vom 6ten Julius des nemlichen Jahres, sodann der Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 10ten Julius d. J. wodurch autorisirt werde, die Assisen-Präsidenten auch außerhalb des Appellations-Hofes zu ernennen, wird hiemit die Eröffnung der Assisen für das vierte Quartal des laufenden Jahre auf Montag den ein und zwanzigsten des künftigen Monats Oktober zu Nachen festgesetzt. Der Herr Präsident Buschensch wird ernannt, um diese Assisen zu präsidiren.

Dann wird verordnet, daß Gegenwärtiges auf Betreiben des Herrn General-Advokaten, so wie es in den Art. 88. und 89. der vorerwähnten Verordnung vorgeschrieben ist, bekannt gemacht werde.

Cöln den 10 September 1816.

Der Präsident des Ober-Appellations-Hofes zu Cöln.

(Gz.) Koenen.

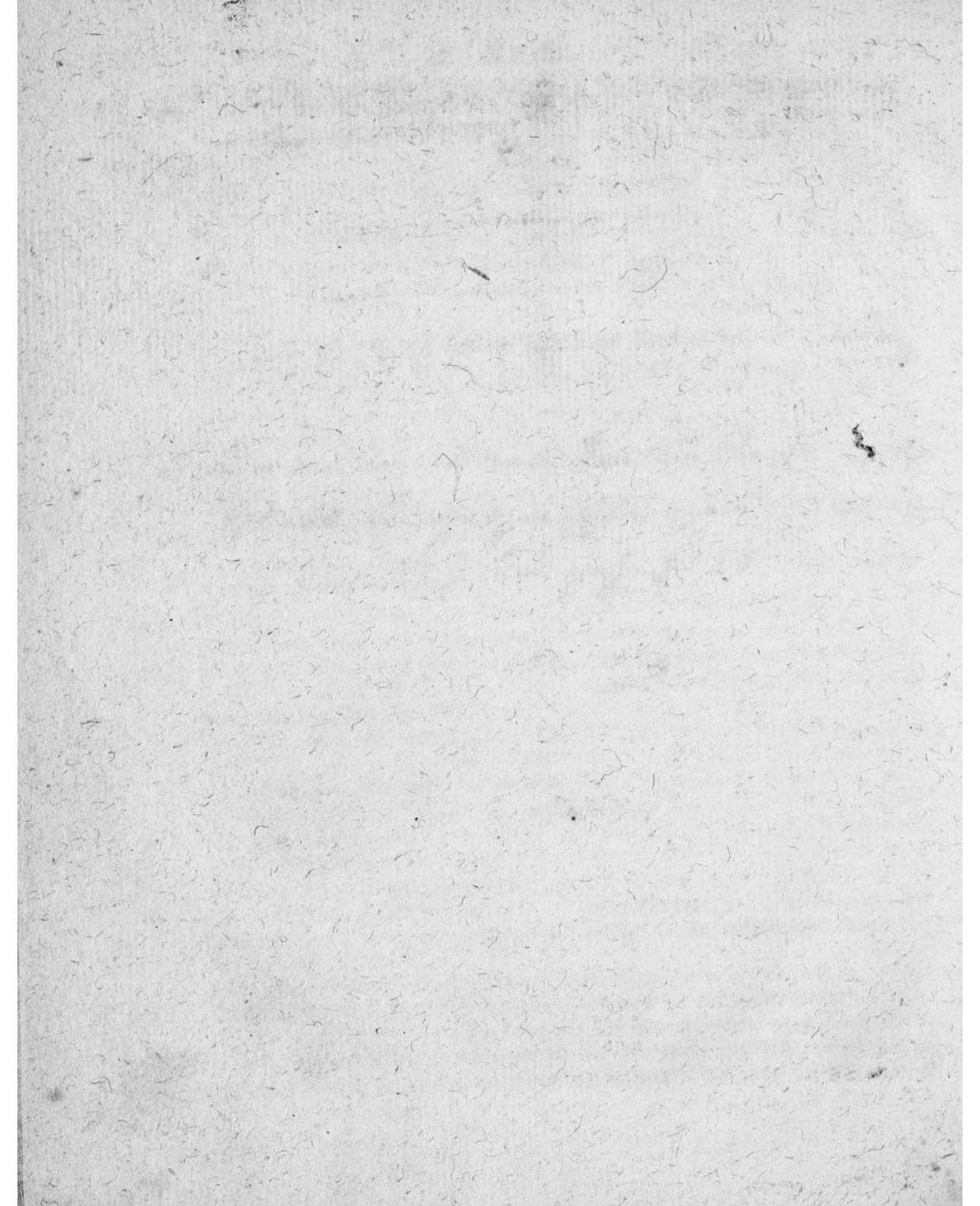
Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des zum Haupt-Controleur bei der Königlichen Regierungshaupt-Casse zu Minden ernannten Bezirks-Einnehmer Herrn Leuthaus zu Nees ist diese Bezirks-Einnehmer-Stelle dem bisherigen Steuer-Empfänger des Cantons Ringenberg Herrn Lauß übertragen, und der Steuer-Empfang in der Bürgermeisterei

Schermbeck dem Canton-Empfänger Herrn Weinhagen, so wie der, der Bürgermeisterei Ringenberg, dem Steuer-Einnehmer Herrn Kühenthal zu Nees beigelegt worden.

(Siehe eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XX.)

In Beilage ist mit dem 27. April
Bund vereinbart, und
ist daselbst beigefügt.



Allgemeines Reglement
für die Feldmesser im Preussischen Staate.

Gegeben Berlin, den 29sten April 1813.

Die große Wichtigkeit zuverlässiger Vermessungen und Nivelirungen hat eine genaue Prüfung der bisher vorhandenen Vorschriften, über die Pflichten und Rechte der Feldmesser in sämtlichen Preussischen Provinzen veranlaßt. Hieraus hat sich die Nothwendigkeit ergeben, nachstehendes allgemeines Reglement abzufassen und bekannt zu machen, wornach mit Aufhebung aller frühern Reglements und Verordnungen über das Feldmessen und Niveliren, welche theils bloß provinziell, theils unvollständig sind, fortan in sämtlichen Preussischen Staaten die besondern Rechte und Pflichten der Feldmesser, als solcher, allein beurtheilt werden sollen.

§. 1. Niemand darf in Gemäßheit des Edikts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. §. 118. das Feldmessen und Niveliren als Gewerbe treiben, der nicht von der Regierung der Provinz, in welcher er wohnt, als Feldmesser angestellt ist. Berechtigung zu Feldmesserarbeiten

§. 2. Diese Anstellung können nur Personen erhalten, von deren Unbescholtenheit sich die Regierung versichert hat, und deren Fähigkeit durch ein Zeugniß der Ober-Baudeputation nachgewiesen ist.

§. 3. Die Ober-Baudeputation kann solche Zeugnisse nur auf den Grund einer Prüfung erteilen, welche sie entweder selbst abgehalten, oder durch die Provinzial-Baudirektoren veranstaltet hat.

§. 4. Wer in Kriminaluntersuchung verfallen und überwiesen, oder nur ab instantia absolviert ist, kann niemals als Feldmesser angestellt werden. Feldmesser in demselben Falle verlieren ihre Anstellung, auch wenn auf deren Verlust nicht ausdrücklich erkannt ist.

§. 5. Die Ertheilung und der Verlust der Anstellung ist in den Amtsblättern und Intelligenzblättern der Provinz von der Regierung bekannt zu machen.

§. 6. Nur Arbeiten angestellter Feldmesser werden in öffentlichen Verhandlungen für beglaubigt erachtet.

§. 7. Niemand kann fortan in die besondern Dienste des Staats oder einer Korporation und Kommüne als Feldmesser aufgenommen werden, der nicht bereits als solcher für das Publikum nach den vorstehenden Vorschriften angestellt ist.

§. 8. Der Feldmesser muß mit den nöthigen vollkommen brauchbaren Instrumenten versehen seyn, dieselben auf seine Kosten anschaffen und unterhalten; auch Allgemeine Pflichten des Feldmessers.

(Beil. z. A. B. 22.) 1

a) wegen
Maassen u.
Instrumenten-
ten.

sich von deren fortdauernder Richtigkeit durch sorgfältige Prüfung, vor ihrem Gebrauche und während desselben, gewissenhaft überzeugen.

§. 9. Die Winkel werden in der Regel mit der Bussole oder mit dem Astrolabium, die Linien mit einer fünf Ruthen langen Kette gemessen. Bei Landesvermessungen in Auftrag des Staats bestimmt jedoch der Direktor derselben die Instrumente, welche dabei gebraucht werden sollen. Auch können die Provinzial Regierungen den Feldmessern auf ihr Ansuchen den Gebrauch anderer Instrumente, sofern sie dagegen kein Bedenken finden, gestatten.

§. 10. Die Winkel werden bei allen Vermessungen, die nicht bloß ein reinwissenschaftliches Interesse haben, nach Graden, deren Dreihundert Sechzig auf den Kreis geben, und deren sechzigtheiligen Unterabtheilungen angegeben.

§. 11. Kein Feldmesser darf sich bei Vermessungen für den Staat oder das Publikum eines andern Längenmaasses bedienen, als der preussischen Ruthe. Unter dieser Benennung wird hier diejenige Ruthe verstanden, welche in Folge des Direktorialbefehls vom 28. October 1773 in allen preussischen Provinzen außer Schlessen bereits eingeführt, Eintausend Sechshundert Neun und Sechzig und Sechs und Funfzighunderttheile Linien alten pariser Maaßes lang, und im gemeinen Leben unter der Benennung rheinländische Ruthe im ganzen preussischen Staate längst bekannt ist.

§. 12. Bei Feld- und Forstvermessungen wird diese Ruthe bloß zehnthellig, so weit es nöthig ist, eingetheilt.

§. 13. Alles Flächenmaass wird nur allein in preussischen Morgen, Quadratruthen, und deren zehns- und hunderttheiligen Theilen, so weit es nöthig ist, angegeben.

§. 14. Der preussische Morgen enthält Einhundert und Achtzig preussische Quadratruthen, und kommt mithin mit dem im ganzen preussischen Staate bekannten magdeburgischen Morgen überein.

§. 15. Auch wo es wegen älterer Versreibungen, Pläne oder sonst nothwendig wird, Ausdehnungen von Linien und Flächen nach einem andern Maaße anzugeben, ist die Messung stets nach der Preussischen Ruthe zu machen, und nur durch Rechnung auf das verlangte Maaß zu bringen.

§. 16. Die zu erwartende Maaß- und Gewichte-Ordnung für den preussischen Staat wird Vorschriften enthalten, wie auch die Feldmesser sich fortdauernd der Richtigkeit ihrer Längenmaasse versichern sollen. Einstweilen aber sind sie verpflichtet, sich auf die ihren besondern Verhältnissen angemessenste Art in der Ueberzeugung zu erhalten, daß ihr Längenmaass mit den bei den Provinzialregierungen aufbewahrten Etalons übereinstimme.

b) Wegen
Ausmittelung der
Thatsachen,
die auf die
Messung
Einfluß haben.

§. 17. Jeder Feldmesser ist verpflichtet, die größte Sorgfalt auf die richtige Ausmittelung aller derjenigen Thatsachen zu wenden, die auf die Zuverlässigkeit seiner Aufnahmen Einfluß haben. Dabin gehören vorzüglich: Namen der Orter und Gegenden; Stellen, wo vormals merkwürdige Gebäude und Anlagen gestanden haben; vormalige Richtung von Wegen und Gewässern; Grenzen der Ueberschwemmung oder Aufstauung; besonders aber Grenzen der Besitzungen.

§. 18. In allen Fällen, wo Rechte verschiedener Partheien bei Ausmittlung solcher Thatsachen in Betracht kommen, müssen dieselben dabei zugezogen, und mit ihren Angaben und Einwendungen gehört werden.

§. 19. Der Feldmesser ist verbunden in dem Vermessungsprotokolle zu vermerken, worauf sich die Annahme solcher Thatsachen in seiner Aufnahme gründet, und was für Einwendungen etwa dagegen vorgekommen sind, oder was ihm selbst dabei zweifelhaft geblieben ist.

§. 20. Streitige Grenzen hat derselbe besonders sorgfältig nach der Angabe beider Partheien getreulich zu verzeichnen; zugleich aber auch, wo und so weit dies möglich ist, die Grenzlinie, welche er nach vorhandenen alten Rissen und Nachrichten, aufgefundenen Merkmalen, Zeugnissen alter Leute und andern Umständen als Sachverständiger für richtig hält, gutachtlich anzugeben, und im Vermessungsprotokolle die Gründe für seine Meinung zu vermerken.

§. 21. Sofern der Staat Vermessungen unter besonderer Leitung einer Behörde oder eines Bevollmächtigten veranstaltet, sind die dabei angestellten Feldmesser verpflichtet, sich bei der Arbeit derjenigen Methoden zu bedienen, die ihnen von dem vorgekehrten Dirigenten vorgeschrieben werden.

c) Wegen der bei den Vermessungen zu beobachtenden Methoden.

§. 22. In allen andern Fällen bleibt dem Feldmesser überlassen, die zweckmäßigsten Methoden für das Vermessen und Auftragen, so weit nach eigener Ueberzeugung zu wählen, als dieses allgemeine Reglement darüber nichts ausdrücklich vorschreibt.

§. 23. Bei allen Vermessungen von Feldmarken müssen Hauptlinien von einem festen Punkte zum andern, nach verschiedenen Richtungen, und möglichst so, daß sie unter sich Hauptdreiecke bilden, gezogen werden. Diese Linien sind auf dem Felde mit Pfählen, die auf alle fünfzig bis hundert Ruthen eingeschlagen werden, auf dem Plane aber mit roth ausgezogenen Linien zu bezeichnen. Sie dienen vornämlich, vorgefallene Fehler leicht zu entdecken.

Vorschriften wegen Vermessung und Eintheilung von den Feldern.

§. 24. Bei Aufnahme der Grenzen müssen nicht nur alle in oder nahe bei denselben befindlichen ausgezeichneten Gegenstände, große Steine, Grenzbügel und Pfähle, große Bäume u. dgl. genau aufgenommen, und in der Karte vermerkt werden; sondern es muß auch, so weit möglich, die Lage der Grenzen gegen entfernte feste Punkte, Thürme, Mühlen u. s. w. durch dahin gezogene Gesichtslinien, und Beschreibung der Größe des Winkels, den diese Linien mit der Grenzlinie an dem gegebenen Punkte machen, bezeichnet werden; da dies ein sehr wesentliches Hülfsmittel ist, sich beim Wiederaufsuchen der Grenze zu orientiren.

§. 25. Das Auftragen des gemessenen Landes geschieht in der Regel nach einem verjüngten Maasstabe von 50 Ruthen auf ein Hunderttheil der preussischen Ruthe. Jedoch kann auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten auch ein anderer Maasstab dazu gewählt werden, nur muß derselbe stets ein aliquoter Theil des Hunderttheils der preussischen Ruthe seyn.

§. 26. Die Stationen, wonach die Messung geschehen ist, müssen auf dem

Brouillon mit roth punktirten Linien bezeichnet werden.

§. 27. Das Papier zu den Reinkarten ist vor der Auftragung auf Leinwand zu ziehen.

§. 28. Sowohl auf dem Brouillon als auf der Reinkarte sind die Richtungen der Magnetnadel durch rotbe Linien anzugeben, welche bei dem §. 25. angenommenen Maaßstabe fünfzig Ruthen weit auseinander, bei andern Maaßstäben aber verhältnißmäßig gezogen werden. An einer dieser Linien ist die Richtung der wahren Mittagslinie zu bemerken, und die beobachtete Abweichung der Magnetnadel beizuschreiben.

§. 29. Bei jedem Wege, Bache oder Graben, der sich ausserhalb der Feldmark verläuft, muß angegeben werden, wohin er führt, oder fließt.

§. 30. Alles, was keine festen bleibenden Gränzen hat, als Sandschwenen und Kohranwüchse, so wie auch Alles, dessen Begränzung nicht speziel vermessen, sondern nur nach dem Augenmaasse eingetragen ist, soll nur mit punktirten Linien auf der Karte begränzt werden.

§. 31. Die Gebäude in den Dorflagen sind nicht perspektivisch, sondern im Grundrisse aufzutragen.

§. 32. Herrschaftliche, Vorwerks- und Amtsgebäude, werden Karminroth, Pfarrgebäude braungelb, Gebäude der übrigen Ortseinsassen schwarz, Gärten dunkelgrün, Hütung hellgrün, Wiesen gelbsichtgrün, Gewässer hellblau angelegt.

§. 33. Die Bönität der Aecker und Wiesen wird durch Dekonomieverständige ausgemittelt und nach deren Angabe von dem Feldmesser auf der Karte durch Schrift angedeutet.

§. 34. Die Berechnung des Flächeninhalts der ganzen Feldmark und der einzelnen Theile derselben, muß mit solcher Genauigkeit und Sorgfalt geschehen, daß daraus ein zuverlässiges und vollständiges Vermessungsregister nach dem beiliegenden Schema angefertigt werden kann, welches der Feldmesser gleichfalls auszuarbeiten hat.

§. 35. Sollen Grundstücke neu einaetheilt werden, so hat der Feldmesser über die schicklichste Lage und Richtung, welche die Abtheilungen erhalten können, das Gutachten der ihm etwan beigeordneten Dekonomieverständigen zu vernehmen, und sich möglichst darüber mit ihnen zu vereinigen; auch die Wünsche der Besitzer nach aller Möglichkeit und Billigkeit unbefangen zu berücksichtigen.

§. 36. Vorzüglich hat er bei neuen Vertheilungen auch auf bequeme und leicht zu unterhaltende Kommunikationswege und Entwässerungen zu achten.

§. 37. Kommen die einzutheilenden Flächen mit Landstraßen in Berührung: so muß er den Landrath des Kreises davon benachrichtigen, und sich gutachtlich gegen denselben darüber äußern, ob und wie eine bessere Leitung der Landstraße ohne überwiegende Schwierigkeiten ausführbar sey. Den Anweisungen welche ihm der Landrath hierauf erteilt, hat er bei der Eintheilung Folge zu leisten.

Vorschriften
wegen Forst-

§. 38. Was der Feldmesser bei Forstvermessungen zu beobachten hat, wird nächstens in einem besondern Forstvermessungs-Reglement bestimmt werden. Bis dahin

sind in jeder Provinz die darüber bisher bestandenen Verordnungen noch einzuweisen vermessungen zu befolgen.

§. 39. Stromvermessungen müssen die Lage des Stroms, und aller damit zunächst in Verbindung stehenden Gewässer, Ufer, Inseln, Sandfelder, Schleusen, Bahnen, Deckwerke, Fuhrten, Fäbren, Stege, Brücken und anderer Gegenstände, in und an dem Strome, vollständig und genau angeben; auch sich auf das Terrain auf beiden Ufern des Stroms, wenigstens so weit erstrecken als die höchste Ueberschwemmung reicht. Vorschriften wegen Stromvermessungen.

§. 40. Bei den Ufern ist die Erdart, woraus sie bestehen, anzugeben, auch ob sie abbrüchig, kahl, beraset, oder mit Buschwerk bewachsen sind, zu vermerken.

§. 41. Allen Wasserwerken ist die Jahrzahl ihrer Erbauung beizuschreiben.

§. 42. Die Richtung des Stroms ist durch ein Pfeil, der Stromstrich durch eine punktirte Linie, die Wassertiefen durch eingeschriebene Ziffern zu bezeichnen.

§. 43. Die Gewässer sind in der Lage zu zeichnen, worin sie sich bei beharrlichem mittlern Sommerwasserstande befinden. Sind Pegel oder Wassermerkpfehle am Strome vorhanden; so müssen die Wasserstände nach dem an denselben beobachteten Maaße und dem Tage und Jahre der Beobachtung, in eine besondere Nachweisung auf der Zeichnung eingetragen werden.

§. 44. Wie weit sich die höchste bekannte Gränze der Ueberschwemmung erstreckt, muß, so weit es mit Sicherheit ausgemittelt werden kann, durch punktirte Linien angegeben, und die Jahrzahl der Ueberschwemmung beigeschrieben werden.

§. 45. Auf gleiche Art ist bei offenen Eindeichungen die Gränze des Rückstans anzugeben.

§. 46. Da Stromkarten bei ihrer großen Länge sich leicht verziehen: so sollen auf denselben rothe Parallellinien in Entfernungen von einem Hunderttheile der preussischen Ruthe nach der Richtung der wahren Nordlinie gezogen, und durch Querslinien in derselben Entfernung rechtwinklicht durchschnitten werden.

§. 47. Der Maaßstab zu den Stromkarten ist fünfzig preussische Ruthe auf ein Hunderttheil derselben Ruthe, in sofern nicht durch besondere Verfügungen in einzelnen Fällen ein anderer Maaßstab ausdrücklich bestimmt wird.

§. 48. Von jeder Stromvermessung werden in der Regel das Brouillon, zwei auf Leinwand gezogene Reinkarten, und statt des Vermessungsregisters eine reduzirte Karte von zweihundert fünfzig Ruthe auf ein Hunderttheil der preussischen Ruthe, nebst einer Beschreibung der besondern Umstände, die sich auf die Vermessung beziehen, abgeliefert.

§. 49. Zum Niveliren muß sich der Feldmesser eines sehr zuverlässigen Instruments, und auf jeder Station zweier Tafeln bedienen; auch wenn es nöthig ist, lange Stationen zu nehmen, ein Instrument mit einem Perspektive gebrauchen. Vorschriften wegen Nivelirungen.

§. 50. Wird dies Instrument nicht in die Mitte der Station aufgestellt: so ist auch auf die Strahlenberechnung und die Reduktion des scheinbaren Horizonts auf den wahren Rücksicht zu nehmen.

§. 51. Auch bei dem Nivellement bleibt das Längenmaaß die preussische Ruthe, und deren zehnthellige Eintheilung. Aber zu den Höhenmaaßen wird der preussische Fuß gebraucht, welcher ein Zwölftheil dieser Ruthe, oder Einhundert Neun und Dreißig, Dreizehn Hunderttheile Linien alten pariser Maaßes ist; und folglich mit dem bei uns unter dem Namen des rheinländischen Werkfußes bekannten Maaße übereinkommt. Dieser Fuß wird zwölftheilig in Zolle und Linien getheilt.

§. 52. Der verjüngte Maaßstab für die Auftragung der Nivellements ist zu den Längen fünf und zwanzig Ruthen und zu den Höhen fünf und zwanzig der vorerwähnten Fuße auf ein Hunderttheil der preussischen Ruthe, sofern nicht in einzelnen Fällen besondere Vorschriften ein anderes Maaß ausdrücklich erfordern.

§. 53. Jedes Nivellement muß wenigstens zweimal in entgegengesetzten Richtungen ausgeführt werden.

§. 54. Die Anzahl der Stationen, die Entfernung beider Tafeln vom Instrumente, das Steigen und Fallen, und was etwa sonst auf jeder Station zu bemerken ist, muß in eine besondere Tabelle eingetragen werden.

§. 55. Sind mittelst dieser Tabelle die Abstände aller einzelnen Punkte von einer zweckmäßig angenommenen Horizontallinie berechnet; so wird hiernach das Profil sorgfältig aufgetragen.

§. 56. Die beim Auftragen erforderlichen Hülfslinien werden im Brouillon roth ausgezogen, auch alle gefundene Maaße beige geschrieben.

§. 57. Ist eine Karte von der Gegend vorhanden, so wird der Nivellementszug genau in dieselbe eingetragen.

§. 58. In Ermangelung einer solchen Karte muß in der Regel unter das Profil der Grundriß der nivellirten Linie nach einem Maaßstabe von Funfzig Ruthen auf das Hunderttheil der preussischen Ruthe dergestalt verzeichnet werden, daß alle Stationspunkte in diesem Grundrisse einerlei Zeichen oder Buchstaben mit den zugehörigen Punkten im Profile erhalten.

§. 59. Sollte jedoch durch diesen Grundriß eine sehr ungleichförmige Ausdehnung der Zeichnung entstehen; so kann er auch auf einem besondern Blatt aufgetragen werden.

§. 60. Das Nivellement muß so oft als irgend möglich mit benachbarten unverrückbaren Gegenständen, als Pegeln, Wassermarken, Fachbäumen, Schleusen-Drempeln, steinernen Plinthen von ansehnlichen Gebäuden, Felsstücken u. d. gl. in Verbindung gesetzt werden. Wo solche Punkte nicht in hinlänglicher Anzahl schon vorhanden sind, müssen allenfalls Merkstäbe fest eingerammt, und die Höhen mit Nägeln oder Sägeschnitten daran vermerkt werden.

§. 61. Der Feldmesser ist verantwortlich, daß solcher Punkte wenigstens so viele und so sichere mit dem Nivellement in Verbindung gesetzt werden, als nöthig ist, um dasselbe zu allerzeit theilweise zu prüfen und zu gebrauchen.

§. 62. Die Längenprofile der Ströme sind so zu messen und aufzutragen, daß der Durchschnitt des Wassers längs dem Stromstriche geht.

§. 63. Der Ursprung des Stroms ist dabei in der Zeichnung rechter Hand anzunehmen, wodurch das rechte Stromufer sichtbar wird. Das linke ist in der Regel durch punktirte Linien anzudeuten, wenn davon nicht ausdrücklich ein besonderes Profil verlangt wird.

§. 64. Der Wasserspiegel wird so eingetragen, wie er sich bei Mittelwasser im Beharrungsstande findet. Die Lage des Wasserspiegels muß an einem Tage ausgemittelt, und in der Profilzeichnung sowohl dieser Tag, als auch der alsdann an den etwa vorhandenen Pegeln beobachtete Wasserstand beigeschrieben werden.

§. 65. Sollen Querprofile von einem Strome ausgemessen werden; so gelten in Rücksicht des Wasserspiegels auch dabei die vorstehenden Vorschriften.

§. 66. Die Querprofile müssen sorgfältig so aufgetragen werden, daß das rechte Ufer auch in der Zeichnung jedesmal rechter Hand liegt.

§. 67. Wer bei der Richtigkeit einer Vermessung oder eines Nivellements erweislich interessirt ist, kann eine Revision dieser Feldmesserarbeiten verlangen; der Antrag darauf ist bei der Provinzialregierung anzubringen, bei welcher besonders dazu vereidete Feldmesser als Revisoren ange stellt sind.

Revision der
Messungen
und Nivellirungen.

§. 68. Ob Vermessungen oder Nivellements, welche in Auftrag des Staats gemacht worden sind, einer Revision bedürfen, bleibt in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der interessirten Behörde überlassen.

§. 69. Die Ober-Bau-Deputation ist berechtigt die Revision jeder Feldmesserarbeit zu fordern, auf deren Grund sie ein Gutachten abgeben oder einen Anschlag beurtheilen soll; und die kompetente Regierung muß sie hierauf unverzüglich veranlassen.

§. 70. Die Revisionsgebühren zahlt unter Privatpersonen der Extrahent, und in öffentlichen Angelegenheiten der Fond, zu dessen Gunsten sie geschieht; wenn sie nicht etwa dem Feldmesser wegen fehlerhafter Arbeit nach §. 76 zur Last fallen.

§. 71. Findet der Revisor bei der Nachmessung von Probelinien nur einen Unterschied von drei Zehnttheilen einer Ruthe auf hundert Ruthen Länge, oder weniger; so wird derselbe für zulässig gehalten, und die Aufnahme für richtig anerkannt.

§. 72. Dasselbe geschieht, wenn bei der Nachrechnung des Flächeninhalts der Unterschied bei Grundstücken,

von einem bis hundert Morgen einschließlich, nur zwei Quadratruthen auf den Morgen;

von über hundert bis fünfhundert Morgen einschließlich, auf hundert Morgen einen und ein Reuntel Morgen und auf jeden folgenden Morgen, eine und vier Fünftel Quadratruthen;

von über fünfhundert bis tausend Morgen einschließlich, auf fünfhundert Morgen fünf und ein Reuntel Morgen und auf jeden folgenden Morgen, eine und eine halbe Quadratruthen;

von über tausend bis fünftausend Morgen einschließlich, auf tausend Morgen neun und fünf Achtzehntel, und auf jeden folgenden Morgen, eine und sieben Zwanzigstel Quadratruthen;

von über fünftausend bis zehntausend Moroen einschließlich, auf fünftausend Morgen neun und dreißig, fünf Achtzehntel und auf jeden folgenden Morgen, eine und ein Fünftel Quadratruthe;

von über zehntausend Morgen, auf zehntausend Morgen zwei und siebenzig und elf Achtzehntel Morgen und auf jeden folgenden Morgen, neun Zehntel Quadratruthen

oder weniger beträgt.

S. 73. Auch ist dieß der Fall, wenn bei Nivellements der bemerkte Unterschied, auf weniger als zehn Stationen ein Achttheil Zoll auf jede Station;

auf zehn bis funfzehn Stationen einschließlich im Ganzen zwei Zoll;

auf sechszehn bis zwanzig Stationen desgleichen zwei und ein halb Zoll;

auf ein und zwanzig bis dreißig Stationen desgleichen drei Zoll;

auf ein und dreißig bis vierzig Stationen desgleichen drei und dreiviertel Zoll;

auf ein und vierzig bis funfzig Stationen desgleichen vier und ein halb Zoll;

auf ein und funfzig bis fünf und sechzig Stationen desgleichen fünf und ein viertel Zoll;

auf sechs und sechzig bis achtzig Stationen desgleichen sechs Zoll;

auf achtzig bis einhundert Stationen desgleichen sechs dreiviertel Zoll;

auf einhundert bis einhundert zwanzig Stationen desgleichen sieben ein halb Zoll;

auf einhundert zwanzig bis einhundert funfzig Stationen desgleichen acht und ein halb Zoll;

oder weniger beträgt.

S. 74. Bei noch längern Nivellements ist auf jede einhundert funfzig Stationen ein Unterschied von acht Zollen überhaupt noch zulässig.

S. 75. Es wird jedoch zu S. 73. und 74. ausdrücklich vorausgesetzt, daß der Feldmesser nicht mehr Stationen angenommen hat, als nach der Beschaffenheit des Bodens nothwendig sind. Namentlich soll in ebenem Lande die Entfernung des Instruments von der Tafel nie unter zehn Ruthen betragen.

S. 76. Ist der gefundene Unterschied zwischen der Angabe des Feldmessers und Revisors größer, als S. S. 71. bis 74. für zulässig erklärt ist: so muß der Feldmesser die Revisionskosten bezahlen, und die fehlerhafte Arbeit unentgeltlich verbessern.

S. 77. Beträgt dieser Unterschied mehr als das doppelte dessen, was S. S. 71. bis 74. für zulässig erklärt worden ist; so muß der Fall überdies von Amtswegen durch die Regierung der Ober-Baudeputation angezeigt werden. Diese hat den Grad der Verschuldung des Feldmessers näher zu erwägen, und der Regierung ein Gutachten darüber zuzustellen, ob derselbe als unzuverlässig seine Anstellung verlieren müsse, oder vorerst noch unter Verwarnung beizubehalten sei. Die Regierung hat in der Regel dieß Gutachten zu befolgen, und nur in so fern sie erhebliche Bedenken dagegen hat, an das Departement des Ministerii des Innern für Gewerbe und Handel zur Entscheidung zu berichten.

S. 78. Wenn sich bei der Revision irgend einer Feldmesserarbeit zwar ein größ-
 rer Unterschied, als S. S. 71. bis 74. für zulässig erachtet worden ist, findet zu-
 gleich aber auch zeigt, daß ganz besondere örtliche Schwierigkeiten denselben auch
 ohne Verschulden des Feldmessers wohl veranlaßt haben könnten: so hat die Regie-
 rung den Fall von Amtswegen der Ober-Baudeputation zur Beurtheilung vor-
 zulegen.

S. 79. Auch ist jedem Feldmesser unbenommen sich an die Ober-Baudeputation
 zu wenden, wenn er den bemerkten größern Unterschied durch besondere wichtige
 Schwierigkeiten der Messung entschuldigen, oder gegen das technische Verfahren bei
 der Revision mit Grund wesentliche Ausstellungen machen zu können vermeint.

S. 80. In beiden Fällen ist die Ober-Baudeputation verpflichtet, der Regie-
 rung ihr Gutachten über den Fall zu eröffnen, und namentlich autorisirt, auch
 einen größern Unterschied, als S. S. 71. bis 74. zugelassen ist, jedoch nicht über
 das doppelte desselben, für zulässig zu erklären.

Die Regierung ist gehalten, dies Gutachten, so weit es rein technische Gegen-
 stände betrifft, unbedingt zu befolgen.

S. 81. Zeigt sich bei der Revision, daß der Feldmesser zwar richtig gemessen,
 gerechnet, gezeichnet oder nivellirt, aber auf eine auffallende Art die S. S. 17. bis
 20. 23. 24. 27. 33. 35. bis 37. 41. bis 46. 53. 60. bis 66. vorgeschriebenen Vor-
 sichtsmaßregeln versäumt hat: so ist er deßhalb von der Regierung in eine ange-
 messene Ordnungsstrafe zu nehmen.

S. 82. Die Vermessungen von Feldmarken, werden in der Regel nach preußi-
 schen Morgen bezahlt.

Vermes-
 sungen- und
 Revisions-
 Gebühren.

S. 83. Für den Morgen im vollen Felde, wo Ackerstücke, Wiesen, Weiden,
 kleine Gewässer und Büsche durch einander liegen, erhält der Feldmesser Einen
 Groschen.

S. 84. Kommen jedoch in der Messung große Flächen von Hütung, Bruch,
 Gewässer oder Wald vor; so werden dieselben, wenn die Fläche einzeln über sechs-
 zig und unter dreihundert Morgen groß ist, nur mit Acht Pfennigen und wenn sie
 über dreihundert Morgen groß ist, nur mit Sechs Pfennigen für den Morgen
 bezahlt.

S. 85. In sehr gebürgigem Lande erhält der Feldmesser im ersten Falle S. 83.
 Einen Groschen Drei Pfennige, im zweiten S. 84. Einen Groschen, im dritten S.
 84. Neun Pfennigen bezahlt.

S. 86. Sollen blos Gränzen aufgenommen werden, so wird die laufende Ru-
 the mit Drei Pfennigen bezahlt.

S. 87. Für die Aufnahme eines Grabens oder Weges werden Zwei Pfennige
 auf die laufende Ruthe bezahlt.

S. 88. Für diese Bezahlung S. S. 83 — 87. muß der Feldmesser das Protokoll
 und zwei Reinkarten nebst dem Vermessungsregister in zwei Exemplaren ab-
 liefern.

(Beil. z. N. B. 22.)

§ 89. Für die Anfertigung eines Vermessungsregisters nach einer schon vorhandenen Karte wird ein Drittel der Vermessungskosten bezahlt, und ist dasselbe dafür in zwei Exemplaren abzuliefern.

§ 90. Soll eine speziell vermessene Feldmark von demselben Feldmesser, der sie aufgenommen hat, auch speziell neu eingetheilt werden: so erhält er für den Morgen im Falle des §. 83. Fünf Pfennige, und in den Fällen des §. 84. beziehungsweise Vier und Drei Pfennige.

§ 91. Verrichtet ein anderer Feldmesser, als der welcher die Feldmark aufgenommen hat, die Eintheilung: so erhält ihm für den Morgen ein Pfennig mehr: folglich in den drei Fällen des §. 90. beziehungsweise Sechs, Fünf und Vier Pfennige.

§ 92. Für die Bezahlung §. 90. 91. muß der Feldmesser die Eintheilung auf dem Brouillon eintragen, auf dem Felde abpfählen und ein Eintheilungsregister in zwei Exemplaren abliefern.

§ 93. Geschieht die Eintheilung nach einer alten Karte; so muß diese von dem Feldmesser vorher geprüft, berichtet, und durch Eintragung der seit der Aufnahme derselben vorgefallenen Veränderungen ergänzt werden. Diese Arbeit geschieht auf Diäten, und es werden für den Tag Ein Thaler 12 Gr. bezahlt.

§ 94. Wird nur eine generelle Vermessung verlangt, um den Inhalt der Felder im Ganzen auszumitteln, ohne die Dorfstellen, Flüsse und Wege aufzunehmen: so werden gegen Ablieferung des Brouillons und zweier Vermessungsregister Sechs Pfennige für den Morgen bezahlt.

§ 95. Wenn Karten nach demselben Maasstabe kopirt werden: so werden für jedes Hunderttheil der Quadratruche wirklich bezeichneten Raums bei speziellen Vermessungen bezahlt:

ein Thlr. acht Gr.	=	25	Maasstab 25 Ruth. auf ein Hunderttheil der Ruth. ist.
zwei Thlr.	=	50	
zwei Thlr. achtzehn Gr.	=	100	
drei Thlr. zehn Gr.	=	150	
vier Thlr.	=	200	
vier Thlr. zwölf Gr.	=	250	
vier Thlr. zwei und zwanzig Gr.	=	300	
fünf Thlr. sechs Gr.	=	350	
fünf Thlr. zwölf Gr.	=	400	
fünf Thlr. sechs und zehn Gr.	=	450	
fünf Thlr. achtzehn Gr.	=	500	

§ 96. Kopien von generellen Vermessungen werden nur mit der Hälfte dieses Preises bezahlt.

§ 97. Sollen Karten nicht nach demselben Maasstabe kopirt werden: so wird die Bezahlung nach dem Maasstabe der Kopie dergestalt berechnet, daß den vor-

nehmend §. 95. 96. angenommenen Sägen ein Viertel derselben noch zugelegt wird. Es werden also z. B. für eine verkleinerte Kopie einer speziellen Vermessung, die nach dem Maassstabe von zweihundert fünfzig Ruthen auf das Hunderttheil der Ruthe gezeichnet wird, statt vier Thaler zwölf Groschen, fünf Thaler fünf; zehn Groschen für das Hunderttheil der Quadratruthe wirklich bezehlenen Raums bezahlt.

§. 98. Nivellementarbeiten in ebnem trockenem Boden werden nach folgenden Sägen bezahlt.

Für die laufende Ruthe :

- a) wenn bloß eine Linie auf dem Terrain nivellirt wird drei Pfennige;
- b) wenn außer derselben noch ein Graben oder Bach dabei nivellirt wird vier Pfennige;
- c) wenn beide Ufer mit dem dazwischen liegenden Graben oder Bach nivellirt werden fünf Pfennige;
- d) wenn ein Ufer nebst einem breiten Flusse oder Strome nivellirt wird fünf Pfennige;
- e) wenn beide Ufer nebst dem breiten Flusse oder Strome nivellirt werden sechs Pfennige.

§. 99. Wird in den Fällen d. e. des vorigen Paragraphs noch ausserdem die Krote des nebenliegenden Deichs nivellirt: so muß dafür eine Zulage von einem halben Pfennig auf die laufende Ruthe bezahlt werden.

§. 100. In sehr gebürgigem oder sehr sumpfigem Boden ist auf die §. 98. bestimmten Sägen noch eine Zulage von einem bis zwei Pfennigen für die laufende Ruthe nach Maassgabe der geringern oder größern Schwierigkeiten zu bewilligen.

§. 101. Für die Bezahlung §. 98. 99. 100. muß der Feldmesser das Brouillon eine reine Karte, den Grundriß der Stationslinien, die Nivellementstäbellen, und eine Beschreibung der besondern Umstände, die sich auf das Nivellement beziehen, einliefern.

§. 102. Sofern Feldmesserarbeiten vorkommen, welche anderer Art, als die §. 92. bis 101. benannten sind; oder wenn wegen außerordentlicher Umstände sonst die in dem gedachten Paragraphen festgesetzte Bezahlungsart nicht statt finden kann muß auf Diäten gearbeitet werden.

§. 103. Für die Tage, welche der Feldmesser, des erhaltenen Auftrags wegen, zur Reise anwenden muß, erhält er Einen Thaler Acht Groschen täglich.

§. 104. Der gewöhnliche Diätensatz, für Tage an welchen der Feldmesser wirklich arbeitet, ist dagegen in der Regel ein Thaler zwölf Groschen.

§. 105. Bei Stromvermessungen und Aufnahmen von Mühlen, Schleusen und andern Bauwerken sollen jedoch täglich ein Thaler sechs zehn Groschen bezahlt werden.

§. 106. Die Arbeiten der Feldmesser, welche bei Gemeintheilungen auf

Diäten gemacht werden müssen, werden mit zwei Thalern täglich bezahlt.

§. 107. Nivelirungen, welche wegen besonderer Schwierigkeiten nach Sachverständiger Gutachten auf Diäten ausgeführt werden, sind gleichfalls mit zwei Thalern täglich zu bezahlen.

§. 108. Die nach §. §. 82. bis 107. bestimmten Feldmessergebühren finden nicht nur für Privatarbeiten, sondern auch dann statt, wenn Feldmesser, welche kein Gehalt oder fixirte Emolumente aus Königlichen Kassen genießen, im Auftrage des Staats arbeiten.

§. 109. Feldmesser dagegen, welche aus Königlichen Kassen feste Gehalte, oder fixirte Emolumente erhalten, können bei allen Arbeiten, welche ihnen von der ihnen vorgesetzten Behörde, für wessen Rechnung es auch sey, ausdrücklich aufgetragen werden, nur einen Theil der vorgedachten Gebühren liquidiren; und zwar,

- a) wenn sie dreihundert Thaler oder darüber jährlich erhalten; nur die Hälfte;
- b) wenn sie zweihundert fünfzig Thaler und darüber, aber nicht dreihundert Thaler voll erhalten, nur sieben Zwölftheile;
- c) wenn sie zweihundert Thaler und darüber, aber nicht zweihundert fünfzig Thaler voll erhalten, nur zwei Dritttheile;
- d) wenn sie hundert und fünfzig Thaler und darüber, aber nicht zweihundert Thaler voll erhalten, nur drei Viertheile;
- e) wenn sie hundert Thaler und darüber, aber nicht hundert und fünfzig Thaler voll erhalten, nur fünf Sechstheile;
- f) wenn sie fünfzig Thaler und darüber, aber nicht hundert Thaler voll erhalten, nur elf Zwölftheile;

§. 110. Wer zwar festes Gehalt oder fixirte Emolumente, aber nicht erst fünfzig Thaler voll jährlich erhält, kann demohngeachtet die vollen Sätze, wie §. 108. liquidiren.

§. 111. Wenn Kommunen oder Korporationen nöthig finden, Feldmesser für ihre Geschäfte anzunehmen und mit Gehalt oder fixirten Emolumenten aus ihrem Einkommen zu versehen; so treten in Rücksicht aller Arbeiten, welche diese Kommunen oder Korporationen denselben in Bezug auf ihre Geschäfte, für wessen Rechnung es auch sey, auftragen, alle Bestimmungen der §. §. 109. 110. ein, sobald nicht durch einen besondern Vertrag zwischen beiden Theilen etwas anders über die Gebühren ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 112. Der Revisor erhält für jeden Reisetag anderthalb, für jeden Arbeitsstag, drei Thaler Diäten, ohne Rücksicht ob er sonst in Gehalt steht oder nicht.

Andre Rechte und Vortheile der Feldmesser.

§. 113. Unter allen Umständen erhalten die Feldmesser die gemeinen Arbeitsleute, welche sie bei ihren Vermessungs- und Nivellementsarbeiten brauchen nach ihrer Bestimmung ganz frei geliefert.

§. 114. Zu Bestellung derselben ist in der Regel derjenige, auf dessen Kosten

die Arbeit geschieht; und wenn dies noch zweifelhaft ist, der, auf dessen Antrag die Messung verrichtet wird, verpflichtet.

§. 115. Wird die Messung dadurch verzögert, daß diese Leute nicht zu gehöriger Zeit oder nicht in der erforderlichen Anzahl und Qualität gestellt werden; oder daß sie sich offenbar nachlässig oder wohl gar widerspännig betragen; so ist der Feldmesser berechtigt, Vergütung für die verlorne Zeit nach dem Diätensatze von einem Thaler zwölf Groschen täglich von dem zu verlangen, dem die Bestellung oblag.

§. 116. Es steht den Feldmessern jedoch auch frei, sich selbst solche Gehülfen auszulernen, und zur Arbeit mitzubringen. In diesem Falle wird ihnen dafür ein Drittel der §. §. 83. bis 87. 90. 91. 93. 94. 98. bis 100. und 104. bis 107. bestimmten Vermessungs- und Nivellementsgebühren, ohne Rücksicht, ob sie auf Gehalt stehen oder nicht, für alle Arbeiten bewilligt, zu welchen es solcher Gehülfen bedarf.

§. 117. Jeder Feldmesser ist berechtigt, das Papier, die Leinwand und das Aufziehen bei Reinkarten, mit Sechs Groschen für den preussischen Quadratfuß (§. 51.) zu liquidiren.

§. 118. Jeder Feldmesser erhält freies anständiges Fuhrwerk, um sich an den Ort der Vermessung hin zu begeben, und zurück in seinen Wohnort. Will er sich seines eigenen Wagens zur Reise bedienen, so ist er berechtigt, dafür täglich Acht Groschen Wagenmiete zu liquidiren.

§. 119. Sofern jedoch Feldmesser, welche in Diensten des Staats, der Kommunen oder Korporationen stehen, vertragsmäßig eine bestimmte Vergütung für das Fuhrwerk überhaupt, oder bloß für die Pferde erhalten, hat es dabei bloß sein Bewenden.

§. 120. Den Revisoren stehen bei ihren Arbeiten und Reisen die Befugnisse §. §. 113 — 118. ebenfalls zu.

§. 121. Streitigkeiten über den Betrag der den Feldmessern zustehenden Gebühren und Emolumente, haben die Regierungen unter Zuziehung ihrer Baudirektoren und Justitiarien zu entscheiden.

§. 122. Beschwerden über solche Entscheidungen wird das Gewerbe-Departement nach Anhörung des Gutachtens der Ober-Baudeputation in letzter Instanz beurtheilen.

Berlin, den 29sten April 1813.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern.

S a c k.

Dore

Vorliegendes Gesetz wird auf Befehl des hohen Königl. Finanz-
Ministerii mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß dessen In-
halt auch in dem hiesigen Regierungs-Bezirk hinführo zur Richtschnur
dienen soll.

Cleve den 16ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.
Erste Abtheilung.

S c h e m a
zu einem
V e r m e s s u n g s = R e g i s t e r
von
d e r F e l d m a r k N. N.
im N. N. schen Kreise der Provinz N. N.

Auf Veranlassung zc. zc.
im Jahr zc.

vermessen von
N. N.



I. Das Dorf.

Zeichen der Besitzer.	N a m e n.	Nro. der Stücke nach der Karte.	Summa nach Magdb. Morgen à 180 □ R.	An Gärten.	Hof- und Bau- stellen.	Gemein Plätze.	Dorfß Straße.	Un- brauch- bare Graben, Trän- ken zc.	Anmerkung.
			Mrq. □ St.	Mrq. □ St.	Mrq. □ St.	Mrq. □ St.	Mrq. □ St.	Mrq. □ St.	
A.	die Herrschaft Das Amt, Vorwerk zc.
B.	der Prediger N. N.								
C.	der Förster N. N.								
D.	der Schulze N. N.								
E.	der Bauer N. N.								

Anmerkung. Die Zeichen behalten die Besitzer durch die ganze Feldmark bei, um das Einschreiben so vieler Namen zu vermeiden.

Sind die Hofstellen numerirt, so können auch diese Nummern statt der Zeichen gebraucht werden.

Die Stücke werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

II. An Acker

a) im Schläge N. N.

b) im Winterfelde.

1.	2.	3.	4.
Bezeichnungen der Besitzer.	Namen.	Nro. der Stücke nach der Karte.	Summa. <small>Morgen</small> <input type="checkbox"/> <small>Qd.</small>

Anmerkung.

- 1) Die Schläge oder Acker-Abtheilungen folgen hinter einander nach ihrer Lage lungsort als Winterfeld, Sommerfeld etc. etc. und nach ihren eigentümlichen
- 2) Von den Rubriken 5 bis 9 werden nur diejenigen beibehalten, welche gebraucht (Gruben, Schwemmiesen etc. etc.) von denen die Interessenten den Flächeninhalt
- 3) Zuletzt folgt die Rekapitulation vom sämmtlichen Acker, wenn zuvor die Felder

5. Rubriken für die Bonitirungs-Klassen oder für die stattfindende Eintheilung derselben.	6. Wiesen im Acker.	7. Brüche, Feane.	8. Seen, Teiche, und Gräben.	9. Wege.	Unbrauchbare Sandstellen, Gruben.	Anmerkungen.
	<small>Mrg.</small> <input type="checkbox"/> <small>Qd.</small>	<small>Mrg.</small> <input type="checkbox"/> <small>Qd.</small>	<small>Mrg.</small> <input type="checkbox"/> <small>Qd.</small>	<small>Mrg.</small> <input type="checkbox"/> <small>Qd.</small>	<small>Mrg.</small> <input type="checkbox"/> <small>Qd.</small>	

auf der Karte, und die Ackerstücke darin nach fortlaufenden Nummern. Erstere nach ihrer Bestel-
Namen.
werden, so wie nöthigenfalls noch mehrere hinzugefügt werden müssen, (als Mergel- und Ziegel-
abgefordert zu wissen verlangen.
nach der Bestellungsart rekapitulirt sind.

III. An

a) Benennung der Wiesen.

Zeichen der Besitzer.	N a m e n.	Nro. nach dem Plan.	Summa
			nach Magdeburger. Morgen. Kroegen 18.
NB. Hier treten dieselben Bemerkungen wie beim Acker ein.			

Wiesen.

Schläge, (wenn solche statt finden).

Bonitirungs-Klassen, und ob sie bewachsen oder rein sind.	Brü- der, Fenne.	Seen, Teiche, Graben.	Wege.	Un- brauch- bar.	Anmerkung.
	Morg. 18.	Morg. 18.	Morg. 18.	Morg. 18.	

IV. An

Zeichen der Besitzer.	Namen der Besitzer und Hütungs-Reviere.	Nro. nach der Karte.	Summa nach M Morgen. zu 180 [] R. <small>Moeren. [] R.</small>
vide die Anmerkungen zu II. beim Acker.			

Hütung.

Die Bonitirungs-Klassen, und ob die Hütung bewachsen oder rein ist.	Grüde, Senne.	Seen, Teiche, Gräben.	Wege.	Unbrauchbar.	Anmerkung.
	<small>Morgen. [] R.</small>	<small>Morgen. [] R.</small>	<small>Morgen. [] R.</small>	<small>Morgen. [] R.</small>	

VI. An Seen
welche nicht bereits zu I. II. III.

Zeichen der Besitzer.	Namen der Besitzer und der Seen.	Nro. der Verthei- lungen der Karte.	Summa.	Reine Wasser- Fläche.	Inseln.	Kobran- wäcste und Schwim- brücke.	Anmerkung.

Anmerkung. Würden die Seen nach Garnzügen eingetheilt, so wird dafür eine besondere Rubrik
hinzugefügt.

Zuletzt werden die sämmtlichen Seen und Teiche, welche nicht zu I. bis V. aufgeführt sind,
rezapitulirt.

und Teichen
IV. und V. aufgeführt sind.

Die 1ste Recapitulation

enthält die Summen von I, II, III, IV, V und VI, um den ganzen Flächen-Inhalt der Feldmark übersehen zu können.

Die 2te Recapitulation

enthält den Auszug von den einzelnen Besitzungen eines jeden Interessenten in I bis VI, woraus der Antheil an jeder Abtheilung und die Haupt-Summe von der Besitzung eines jeden Interessenten zu übersehen ist.

Die 3te Recapitulation

oder die Zusammenstellung der Summen von der 2ten Recapitulation.

Diese muß mit der ersten Recapitulation übereinstimmen.

A m t s = B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 23.)

Cleve den 25 September 1816.

Bekanntmachung des Ober-Præsidi der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Collekte zum Wiederaufbau der Kirche der ehemaligen Abtey Altenberg, im Kreise Mühlheim, betreffend.

Die Kirche der ehemaligen Abtey Altenberg, im Kreise Mühlheim, hat durch eine Feuersbrunst im vorigen Herbst ihr Dach und ihren Thurm verlohren und es drohet dem offen liegenden Gewölbe, wie dem ganzen denkwürdigen Gebäude ein völliger Untergang, wenn nicht noch vor dem eintretenden Winter demselben wenigstens ein Schuttdach gegeben wird.

Religion, Geschichte und Kunst vereinigen sich hier, um dem Orte einen hohen Grad von Bedeutsamkeit zu geben, und vor allem knüpft sich an ihn für den Bewohner des Bergischen Landes eine Reihe von Erinnerungen aus jener Zeit, wo dessen ehemalige Regenten hier eine Freystätte gegen die Kämpfe des Lebens, und eine Ruhestätte im Tode fanden. Auch umschließt dieser Ort die Gebeine vieler Edlen des Landes und das Denkmal auf ihrem Grabe nennt noch jetzt ihr stilles Verdienst.

Ein Verfall dieses zum National-Denkmal gewordenen Tempels, des einzigen dieser Art im Lande, würde ein Vorwurf seyn für unsere Zeit, die doch gezeigt hat, welch ein heiliger Name ihr das Vaterland sey, und welche fromme Gefühle sie daran zu knüpfen vermöge. Die Kunstwerke der Kirche zu Altenberg könnten zwar auch eine andere Kirche zieren, und ihre geschichtlichen Denkmäler könnten anderswo gegen den Untergang geschützt werden; aber an jedem andern Orte würde ihre Bedeutung, würde ihr Nationalwerth verlohren gehen.

Daß dieses nicht geschehen dürfe, wird der eben so religiöse als patriotische Eifer der Bewohner des Bergischen Landes verhüten; aber auch die übrigen zu dieser Provinz vereinigten Lande, deren Geschichte früherer Zeit mit der des Herzogthums Berg mehr oder weniger in einander greift und zu einem gemeinsamen Interesse auffordert, werden die Erhaltung eines Gebäudes unterstützen, welches schon an sich allein als eines der ersten und vollendetsten Werke der Gothischen Baukunst erhalten zu werden verdient.

Zu der sichern Ueberzeugung daß auf diesem Wege der Untergang der Kirche zu Astenberg werde verhütet werden, ist eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte im ganzen Oberpräsidial-Bezirk der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg angeordnet worden, und das allgemeine Interesse des Gegenstandes läßt eine ergiebige Beisteuer aller Confessionen und aller Stände nach ihrem Vermögen erwarten. Da indessen der Winter herannahet, so bedarf es einer Beschleunigung des Geschäfts der Einsammlung, und es werden daher die Herren landrätlichen Commissarien hierdurch beauftragt, die Ortsbehörden ihrer Kreise zu einer möglichst schnellen Vetreibung dieses Geschäfts unter Mitwirkung der Ortspfarrer zu veranlassen und die im hiesigen Regierungsbezirk eingegangenen Beiträge unmittelbar an die hiesige Königl. Regierungshauptkassa einzusenden, welche mitth davon in Kenntniß setzen und die Berechnung über die Verwendung dieser Collectengelder übernehmen wird. Für die beiden übrigen Regierungsbezirke gehen diese Sammlungen zunächst an die resp. Königl. Regierungen zu Düsseldorf und Cleve, welche das Weitere zur Ueberweisung derselben an die hiesige Behörde verfügen werden.

Sollte jemand Gründe haben, diese Einsammlung nicht abzuwarten; oder sollte diese Aufforderung auch ausserhalb dieses Oberpräsidial-Bezirks zur Kenntniß kommen und dort ihren Zweck nicht verfehlen: so wird die gedachte Königl. Regierungshauptkassa auch unmittelbar an sie eingehende Beiträge dieser Art übernehmen, und über den richtigen Empfang quittiren.

Cöln den 14ten September 1816.

Der Ober-Präsident.

(Gez.) Fr. Graf zu Solms-Laubach.

B. 764. pro September.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 112. Betrifft die Versorgungs-Ansprüche der Militair-Personen, welche in den Kriegen der Jahre 1813 bis 1815 wider Frankreich gedient haben.

Des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht haben unterm 2ten v. M. folgende nähere Bestimmungen über die Versorgungs-Ansprüche der Militair-Personen, die in den Kriegen der Jahre 1813 bis 1815 wider Frankreich gedient haben, erlassen:

1) Nur denjenigen Freiwilligen steht ein unbedingter Anspruch auf Beförderung zu einem öffentlichen Amte zu, die in ihrem Militairdienste wirklich invalide geworden sind, und solches vorschriftsmäßig nachweisen.

Daß sie zur Verwaltung eines öffentlichen Amtes geeignet erfunden werden müssen, versteht sich von selbst.

2) Allen übrigen Freiwilligen, deren Anspruch durch die allgemeine Versicherung in der Bekanntmachung vom 3ten Februar 1813 begründet wird, ist bei der Konkurrenz mit andern Bewerbern ein Recht auf vorzügliche Berücksichtigung in ihrer Civil-Laufbahn einzuräumen, falls sie in selbige auf ordentlichem Wege bereits eingeschritten sind, oder sich dazu geschickt machen wollen. Hieraus folgt, daß

3) diejenigen unter Ihnen, die sich vor dem Eintritt in den Militairdienst einer an-

dem Bestimmung gewidmet hatten, namentlich Handwerker, in ihr voriges Verhältniß zurücktreten, und ihrem frühern Berufe folgen.

Um ihnen dies zu erleichtern, ist dem Königl. Finanz-Ministerio ein Fond zu ihrer Unterstützung überwiesen worden.

4) Nicht-Combattanten, die z. B. bei den Bureaux des Verpflegungs- und Lazareth-Wesens angestellt gewesen sind, haben die Ansprüche der Freiwilligen in der Regel nicht. Tritt jedoch die Bewerbung eines solchen ein, der mit Gefahr seines Lebens und seiner Gesundheit in den Lazarethen gearbeitet hat, so wird er nicht unberücksichtigt bleiben. Dieses gilt ganz besonders von den Aerzten und Wund-ärzten in Beziehung auf die Anstellungen in der Medicinal-Parthie.

Diese Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die unterzeichnete Königl. Regierung darnach in Zukunft die Versorgungs-Gesuche derjenigen Militair-Personen beurtheilen wird, welche sich um Anstellung bei derselben gemeldet haben, oder noch ferner melden werden.

Cleve den 17ten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 36. R. pro September.

Nro: 113. Die Form der Eingabe und Berichte an die Königl. Regierung betreffend.

Ungern wird häufig die Bemerkung gemacht, daß bei den einkommenden Vorstellungen und Berichten die Verordnung vom 28. April d. J. unter Nro. 5. in dem Amtsblatte der unterzeichneten Regierung, 2ten Stück, nicht beachtet und entweder gegen alle Bestimmungen dieser Verordnung, oder gegen einzelne gefehlt, der Buchstabe und die Nummer der veranlassenden Verfügung mit kurzer Angabe des Inhalts der Eingabe, oben auf der linken Seite, nicht bemerkt wird, auch insbesondere bei Gesuchen in Privat-Angelegenheiten das gesetzliche Stempelpapier nicht angewendet wird.

Wir finden Uns daher veranlaßt, die angeführte Verordnung aufs neue in Erinnerung zu bringen, und zur genauesten Befolgung zu empfehlen, widrigenfalls bei Stempel-Contraventionen unausbleiblich der schon angedrohte Nachtheil ohne Nachsicht realisirt, und bei Fehlern gegen die vorgeschriebene Form in amtlichen Berichten eine Ordnungsstrafe von 12 Sgr. Preuß. durch die Post wird eingezogen werden, Privatgesuche aber ohne Verfügung zur Abänderung zurückgesendet werden sollen.

Dabei wird noch bemerkt gemacht, daß der auf der linken Seite des gebrochenen Bogens anzuzeigende Inhalt des Berichts oder der Eingabe, unbeschadet der Kürze, jedesmal mit erschöpfender Deutlichkeit angegeben werden muß.

Endlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß wie sich wohl von selbst versteht, der Ton in den Berichten und Eingaben an ein vorgesehtes Landes-Collegium schieklicher Weise dem Verhältniß angemessen seyn muß, und daß es zur Vermeidung mancher Nachtheile nothwendig ist, bei allem, was an die Königl. Regierung eingereicht wird, Papier anzuwenden, dessen Format nicht größer als das gewöhnliche Akten-Format ist, weshalb auch das letztere zur möglichsten Beachtung empfohlen wird.

Cleve den 18ten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 1344. pro August.

Nro. 114. Bekanntmachung der neuen Landwehr-Ordnung und Aufruf an die Freiwilligen des stehenden Heeres.

Das Königl. Geleß über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 3. September 1814 ist bereits unterm 17. May d. J. durch das Amtsblatt der unterzeichneten Königl. Regierung (Stes Stück) zur öffentlichen Kunde gebracht. Eben so bringen Wir jetzt, durch Abdruck in einer besondern Beilage zu dem gegenwärtigen Amtsblatte, die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 zur allgemeinen Kenntniß der Eingefessenen Unseres Regierungsbezirks.

Wir machen zugleich bekannt, daß sowohl die neue Bildung der Landwehr, als die Aushebung der zur Ergänzung des stehenden Heeres erforderlichen Mannschaften ungesäumt vor sich gehen wird.

Unter Beziehung auf die §§. 7. 9. und 16. des Geleßes vom 3. September 1814 werden alle junge Männer vom vollendeten 17ten Lebensjahre an, welche die nöthige körperliche Stärke besitzen, und freiwillig in das stehende Heer treten wollen, aufgefordert, sich bei dem Herrn Kreis-Commissario ihres Wohnorts bis zum 20. October d. J. zu melden.

Die Herren Kreis-Commissarien werden zur Aufnahme der Erklärungen dieser Freiwilligen und zur Führung genauer diesfälliger Listen angewiesen, welche am 21sten October zu schließen und spätestens am 25sten desselben Monats an Uns einzusenden sind.

Cleve den 23. September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 73. R. u. B 834. pro September.

Nro. 115. Bekanntmachung wegen Gesuche um Entlassung aus dem stehenden Heere.

Die bevorstehende Aushebung von Ergänzungs-Mannschaften für das stehende Heer macht es zulässig, gegründeten Gesuchen um Entlassung derjenigen Soldaten, welche in ihrer Heimath unentbehrlich sind, zu willfahren. In Gemäßheit der an Uns über diesen Gegenstand ergangenen hohen Ministerial-Bestimmungen machen Wir hierdurch bekannt, daß Jedermann, welcher gegründete Anträge auf nöthige Entlassung von diensttuhenden, ihm angehörigen oder mit ihm sonst in einer Verbindung stehenden, Militärpersonen aus dem hiesigen Regierungsbezirke anzutragen hat, seine diesfällige Vorstellung, mit den gehörigen Beweisen unterstützt, bei dem Herrn Kreis-Commissario seines Wohnorts vor Ende des Monats October einreichen muß. Auf später einkommende Gesuche kann bei den diesjährigen Entlassungen nicht Rücksicht genommen werden. Es haben daher die Herren Kreis-Commissarien die Listen der Entlassungs-Gesuche am 31sten October d. J. abzuschließen, und spätestens am 6ten November d. J. die letzteren urschriftlich mit genauen nach den Gemeinden geordneten Verzeichnissen, welchen in Ansehung eines jeden Individuums ein begründetes Gutachten beizufügen ist, an Uns einzusenden.

Es wird zugleich allen Eingefessenen Unseres Regierungsbezirks nachdrücklich unter sagt, die Militär-Behörden ferner mit einzelnen Entlassungs-Gesuchen zu behelligen, welche unbeachtet bleiben, indem jetzt nicht mehr einzelne Leute verabschiedet werden können, sondern die Entlassungen von den Regimentern in Masse, nach Maafgabe der ihnen zugehenden Ergänzungen erfolgen.

Cleve den 23ten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 73. R. pro September.

Bekanntmachungen.

Die Niedersetzung der Königl. Immediat-Justiz-Commission für die Rhein-Provinzen, wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die besondere Verfassung, Gesetzgebung und gerichtliche Prozedur, deren die rheinischen Provinzen bisher genossen haben, hat die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Königes auf sich gezogen, und Allerhöchstdieselben sind dadurch bewogen worden, eine nähere Untersuchung und Würdigung des Rechtszustandes und der Justiz-Verfassung jener Provinzen vor der definitiven Justiz-Organisation zu veranlassen.

Zur Erreichung dieser laudenswürdigen Absicht haben Se. Königl. Majestät durch eine unterm 20sten Junius an den Herrn Fürsten Staats-Kanzler erlassene Kabinetts-Ordre, welche zugleich hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird,

eine Immediat-Justiz-Commission für die Rhein-Provinzen niederzusetzen geruhet.

Der Wirkungskreis derselben erstreckt sich über alle Landstriche ost- und westseit Rheins, welche zu den Verwaltungsbezirken der Ober-Präsidenten zu Köln und Coblenz gehören. Sie wird als Justiz-Ministerial-Behörde die currente Leitung des Justizwesens in so weit übernehmen, als dasselbe die Einwirkung des Justiz-Ministeriums erfordert.

Es müssen daher alle Anfragen, Berichte, Gesuche und Beschwerden, welche verfassungsmäßig an das Justiz-Ministerium gebracht werden müssen, von nun an, an die Immediat-Justiz-Commission gelangen, und die gerichtlichen Behörden jeden Ranges in den Rhein-Provinzen sind ihr untergeordnet.

Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen auf dem rechten Rheinufer liegenden zum Oberpräsidial-Bezirk Köln gehörigen Theile der Rhein-Provinzen, in welchen früher bereits die Preussische Justizverfassung in volle Wirksamkeit getreten ist, und in Ansehung welcher zufolge höchster Bestimmung vom 17/25 August c. die bisherigen Verhältnisse zu dem vorgesezten Königl. Ober Landesgericht zu Cleve rücksichtlich der laufenden Justizverwaltung unverändert bleiben sollen.

Außerdem werden die Arbeiten der Commission sich auf die künftige Gesetzgebung und Gerichtsverfassung der sammtlichen vorbezeichneten Rheinischen Provinzen ohne Ausnahme erstrecken, und in dieser Beziehung wird dieselbe die Ansichten und Erfahrungen der Gerichts-Behörden und ausgezeichneten Rechtsgelehrten benutzen.

Die Immediat-Justiz-Commission nimmt zufolge Allerhöchster Bestimmung vorläufig ihren Sitz in Köln, sobald darselbst die erforderlichen Einrichtungen in Betreff der Lokalitäten zc. vollendet seyn werden. — Bis dahin werden die Ausfertigungen, in dem noch in Düsseldorf befindlichen Bureau des hiebertigen Justiz-Organisations-Commissärs und jetzigen Chefs der Immediat-Justiz-Commission erfolgen; woegen alle zu erstattende Berichte, Anfragen &c. schon jetzt unter Adresse der Commission nach Köln gesandt werden können.

Düsseldorff den 13ten September 1816.

Immediat-Justiz-Commission für die Rhein-Provinzen.

(Bez.) Sethe.

B. 900. pro September.

Die Berichte des Staatsministers von Ingersleben und besonders des Grafen von Solms-Laubach, über den Zustand des Justiz-Wesens, in den Rhein-Provinzen und das

gegenwärtige Verhältniß der neuen Verwaltungs-Behörden zu den Justizstellen, weshalb sie sich veranlaßt gesehen, Mir besondern Vorrath zu thun, haben Meine ganze Aufmerksamkeit erregt. Die neue Einrichtung der Justiz-Verfassung in den gedachten Provinzen, welche früherhin größtentheils nicht zu dem Umfange Meiner Staaten gehört, und deren Gesetze und Ordnungen nicht geübt hatten, fordert die sorgfältigste Rücksicht, sowohl auf den frühern Rechtszustand, als auf die Veränderungen, welche eine vieljährige Herrschaft der französischen Gesetze und Einrichtungen dort hervorgebracht hat. Ehe daher über sie ein näherer Beschluß gefaßt werden kann, muß ihr eine gründliche Untersuchung und Prüfung der frühern und dormaligen Verhältnisse und eine mehrseitige Berathung vorausgehen, was davon als nothwendig und nützlich beizubehalten, und in welcher Art der Uebergang in die neue Rechtsverfassung, wodurch jene Provinzen ein lebendiges Ganzes mit Meinen übrigen Staaten bilden, geschichtlich und rechtlich begründeter Ordnung gemäß, vorzunehmen sey. So sehr dies Geschäft der Vorbereitung auf alle Weise, der Gründlichkeit unbeschadet, beschleunigt werden muß, so läßt sich doch voraussehen, daß darüber noch einige Zeit hingehen mögte, während welcher der jetzige Zustand dem Wesen nach fortbestehen muß; bis zu einer definitiven innern Organisation des Rechtszustandes ist aber nöthig, da die Verwaltungs-Behörden schon in der Art, wie in Meinen übrigen Staaten eingerichtet sind, daß für alle Fälle der Berührung zwischen diesen und den Justiz-Behörden, welche noch auf altem Fuße bestehen, so schleunig als möglich eine vorläufige Anordnung getroffen werde, wodurch beiderley Behörden in eine angemessene Zusammenwirkung sich fügen, und alle Gegenstände die eine Thätigkeit entweder einer administrativen oder einer gerichtlichen Autorität in Anspruch nehmen, ihre bestimmte Behörde oder Stelle vorläufig finden können. Ferner ist es nöthig, daß für alle diejenigen Functionen, welche nach der noch bestehenden französischen Verfassung zu den Attributen des Justiz-Ministeris gehören, namentlich für die provisorische Besetzung der erledigten Justiz-Stellen, die Beschwerden über die Gerichtshöfe, die amtliche Correspondenz mit den General-Procuratoren und Staats-Anwälten &c. nachdem das General-Gouvernement, welches sie früherhin ausgeübt hat, aufgelöst worden, bis zur definitiven Justiz-Einrichtung eine Behörde bestellt werde. Für diese verschiedenen Zwecke halte Ich angemessen, eine besondere Commission unter der Benennung: Immediat Justiz-Commission für die Rhein-Provinzen nieder zu setzen, welche ihren Aufenthalt vorläufig in Cöln nehmen soll. Diese Commission soll theils aus solchen Mitgliedern bestehen, welche eine vollständige Kenntniß der Justiz-Verfassung Meiner ältern Staaten besitzen, theils aus Beamten der Rhein-Provinzen mit vorzüglicher Rücksicht auf deren Behandiheile vor ihrer Vereinigung mit Frankreich, bei welchen man eine gründliche Einsicht in die frühere und in die französische Verfassung voraussetzen kann. Zum Präsidenten derselben bestimme Ich den Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Sethe, zum Mitglied den Appellationsrath zu Düsseldorf, bisherigen Gouvernements-Commissair zu Aachen, Bölling, so wie zum Beisiger den Justiz-Commissarius bei dem Kammer-Gerichte, Simon. Die Wahl der übrigen Mitglieder, welche aus den dortigen Provinzen zuzuziehen sind, überlasse Ich ihnen allenfalls nach den Vorschlägen der von Mir ernannten Commissarien. In derjenigen Function, wobei die Commission nach der französischen Verfassung die Stelle des Justiz-Ministerii vertritt, berichtet sie bei den ihr wichtig und bedenklich scheinenden Fällen an den Justiz-Minister v. Kirchhausen, durch welche auch alle zu Meiner Bestätigung eingereichten Criminal-Urtheile an Mich gelangen. Wegen der Anordnungen, welche vorläufig dafür zu treffen sind, daß der zwischen den nach der Form, wie in Meinen übrigen Staaten eingerichteten Verwaltungs-Behörden und den nach französischer Art noch fortbestehenden Justizstellen, statt findende Conflict aufhöre, und die ganze Regierung in den Rhein-Provinzen in einen lebendigen, erschöpfenden und wirksamen Zusammenhang trete, muß die Commission mit den Ober-Präsidenten in Cöln und Coblenz schleunig sich beraten, und die Vorschläge, worüber sie sich mit diesen geeignet hat, oder die als zweckmäßig in Anregung gebracht sind, zum Beschluß eines interimistischen Regulativs bei ihnen einreichen.

Was aber die definitive Einführung der Justiz-Verfassung, Gesetze und Einrichtungen anlangt, so ordne Ich die Commission in der Art Ihnen unter, daß Sie unter Mitwirkung des Groß-Kanzlers von Beyme und Meines Justiz-Ministers von Kirchheim, die Berichte und Vorschläge von ihr empfangen, dieselbe mit näheren Anweisungen versehen und die Arbeiten der Commission zu Meiner Entschlebung zu seiner Zeit vorlegen.

Für den ganzen Geschäftskreis, welcher der Commission hierdurch von Mir übertragen wird, überlasse Ich Ihnen dieselbe mit einer nähern Instruction zu versehen.

Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt und das Rechte anerkannt werde, daß daher die Commission überall ohne vorgefaßte Meinungen zu Werke gehe und mit allen dortigen Gerichtshöfen und rechtsgelehrten Männern, sie mögen in einem Justizamte stehen oder nicht, wo sie nützliche und erfahrungsreiche Mittheilung zu vermuten glaubt, sich in Verbindung setze. Auch Institute und Einrichtungen in der Justiz-Verwaltung, welche aus der Lage der dortigen Verhältnisse als nothwendig und überwiegend nützlich sich ergeben, sollen deshalb, weil sie sich nicht in dieser Art in Meinen übrigen Staaten finden, nicht verworfen, sondern nur in eine solche Richtung gebracht werden, als sie der Zusammenhang mit dem Ganzen verträgt. Ich trage ihnen auf, diesen Meinen Willen hiernach in Ausführung zu bringen.

Berlin den 26. Juny 1816.

(Gek) Friedrich Wilhelm.

Betreffend die Einwendung der Liquidationen über rückständige Militair-Verpflegungs-Kosten vom 1sten July 1814. bis ultimo April 1815. aus den ehemaligen Kreisen Aachen, Coblenz, Cleve, Crefeld, Malmedy, Coblenz, Bonn, Prüm und Wittburg.

Die Königlichen Hohen Ministerien der Finanzen und des Krieges haben mißfällig bemerkt, daß die Militair-Verpflegungskosten-Rückstände, aus der Zeit vom 1sten July 1814 bis ultimo April 1815 noch immer nicht vollständig liquidirt worden sind, vielmehr fortdauernd Liquidationen aus jener Zeit eingehen, wodurch die Kassenordnung gestört, die Legung der betreffenden Rednungen aufgehalten, und die nothwendige Uebersicht, so wie jede genaue Berechnung der wirklich noch zu leistenden Zahlungen durchaus verhindert wird.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, haben die gedachten Hohen Ministerien es für nothwendig erachtet, dem Liquidationswesen aus dem bemerkten Zeitraum in gleicher Art, als es hinsichtlich der Periode vom 1sten Mai bis Ende December 1815 geschehen ist, durch Feststellung eines Präcisions-Termins ein endliches Ziel zu setzen und als solchen den dreißigsten September dieses Jahres bestimmt.

Wir fordern daher alle diejenige Lieferanten und sonstige Personen, welche für Lieferungen und Leistungen an vaterländische und fremde Truppen aus der Zeit vom 1sten July 1814 bis ultimo April 1815 noch Forderungen zu haben glauben, die bisher noch nicht liquidirt worden sind, hierdurch auf, solche spätestens bei den betreffenden Kreisbehörden bis zum 30sten September dieses Jahres entweder anzumelden und gehörig zu justificiren.

Den Kreisbehörden machen Wir dagegen zur besondern Pflicht, die von Gemeinden ihres Geschäftskreis-Verwaltungsbezirks, ihnen solchergestalt übergebenen Militair-Quittungen, in so weit es noch nicht geschehen, sogleich in Liquidationen zusammen zu stellen, und uns selbige ohnfehlbar bis zum 1sten October dieses Jahres einzureichen, indem späterhin auf dergleichen Forderungen keine Rücksicht weiter genommen werden wird, und sollen diejenigen Unterthanen und Empfangsberechtigte, welche die Anmeldung ihrer Forderungen nicht versäumt haben,

sondern bloß durch die Schuld der Behörden aufgehalten worden sind, von letzteren wegen ihrer Ansprüche entschädigt werden.

Es wird hiemit schließlicb noch bemerkt: daß von den Kreisbehörden durchaus nur solche Beweismittel in der Liquidation anzunehmen sind, wie solche durch die bestehenden Verordnungen vorgeschrieben worden, da die Aufstellung von Liquidationen aus unvollständigen Beweismitteln nur unnützer Weise Zeit kostet und den Interessenten daraus kein Vortheil erwachsen kann.

Aachen den 11ten September 1816.

Königliche General-Liquidations-Commission.

(Grz.) v. Keimann. v. Düring.

B. 901. pro September.

Warnung wegen zu nachtheiliger Veräußerung der Cautions-Forderungen an Frankreich.

Wir sind davon unterrichtet, daß in den Königlichen Rhein-Provinzen wucherliche Aufkäufe von Forderungen der Einwohner an Frankreich, insbesondere von Cautions-Forderungen Statt haben.

Da diese Veräußerungen durchgehens nicht sowohl durch Geldverlegenheit, sondern vielmehr aus Mangel an Vertrauen zu einem günstigen Ausgange des Liquidations-Geschäfts veranlaßt zu werden scheinen; so halten wir uns verpflichtet, dem Publico die Versicherung zu geben, daß das uns anvertraute Geschäft der Liquidirung der Forderungen an Frankreich einen guten Fortgang gewinnt und deren conventionmäßige Vergütung allmählig zu erwarten steht.

Auf die, von uns zur Liquidation gebrachten Forderungen wegen der Amts-Cautionen der nicht rechnungspflichtigen vormaligen französischen Beamten ist bereits eine namhafte Summe vergütet und durch die Königliche Preussische Haupt-Liquidations-Commission zu Paris uns übermacht worden.

Wegen deren Auszahlung an die Interessenten sind wir mit den betreffenden Provinzial-Behörden bereits in Communication getreten und sobald, nach den deshalb vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, das Nöthige dieserhalb festgesetzt seyn wird, wird wegen der Auszahlung jener Cautions-Gelder das Erforderliche ohnerzüglich zur Kenntniß der Interessenten gebracht werden.

Das Publikum wolle diese Bekanntmachung als eine Warnung wegen zu nachtheiliger Veräußerung der oben erwähnten Forderungen ansehen und sich versichert halten, daß Seitens der dafür bestellten diesseitigen Behörden alles mögliche geschieht, um dieselben mit Rücksicht auf die bestehenden Staats-Verträge im größten Werth geltend zu machen.

Aachen den 11. September 1816.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die
Königlichen Preussischen Rhein-Provinzen.

v. Keimann. v. Düring.

(Hiebei eine Beilage, betreffend die Königliche Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815, und ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XXI. mit der Bemerkung, daß die am Schluß des letztern Amts-Blatts Nro. 22. angeführte Beilage, das Feldmesser-Reglement betrifft, welches nächstens ausgegeben werden soll.)

Beilage zum Amts-Blatte
der
Königlich-Clevschen Regierung

N.^{ro} 23.

Die Königlich Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Preußen &c. &c.

Als der nun zum zweitenmale ehrenvoll beendete Krieg ein zahlreiches Heer zur Erkämpfung der Selbstständigkeit des Vaterlandes forderte, da bildete sich die Landwehr, Der Eifer mit dem sie in den Provinzen Unseres Reichs errichtet ward die Ausdauer mit der sie in den Reihen der übrigen Krieger kämpfte, geben ihr gerechte Ansprüche auf Unsern Dank. Die Geschichte wird der Nachwelt diese Tugend, diesen Muth als ein glänzendes Vorbild aufzeichnen. Doch nicht blos das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung sollte der Lohn einer so edlen Hingebung seyn; durch die Errichtung der Landwehr zeigte es sich bald, daß sie auch fähig sei, fortdauernd zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Vertheilung möglich wird, die Kosten, welche sonst die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern und den einzelnen Krieger früher, als es sonst möglich war, seiner Heimath und seinem Gewerbe zurückzugeben. Diese großen Vortheile bestimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden. An den mäßigen Umfang des stehenden Heeres schließt sich künftighin die Landwehr, zwar immer zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann versammelt, wenn ein feindlicher Anfall, oder die eigene Bildung es nothwendig macht. Zu diesem Zweck und zur vollständigen Ausführung der im Befehl vom 3. September 1814. für die Landwehr gegebenen Vorschriften, bestimmen Wir über ihre künftige Erhaltung folgendes:

§. 1. Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht; sie tritt indeß nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Uebungen zusammen. Mit Ausnahme des Staabes bei jedem Bataillon, sind sämtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimath und zu ihren Gewerben entlassen.

§. 2. Um die Uebungen sowohl, als die innern Einrichtungen der Landwehr

möglichst zu erleichtern, bekommt ein jedes Regiment in dem, ihm angewiesenen, Regierungs-Departement, nach Maßgabe der Bevölkerung, einen zusammenhängenden Bezirk angewiesen, aus dem dasselbe fortdauernd ergänzt wird. Die kommandirenden Generale in den Provinzen haben demgemäß, in Vereinigung mit den Ober-Präsidenten und Regierungen, für die unter ihrem Befehle tretenden Landwehr-Regimenter die nöthigen Bezirke auszumitteln.

§. 3. Der Ergänzungsbezirk eines Regiments wird demnächst eben so in Unterbezirke für die Bataillone und Kompagnien getheilt.

§. 4. Zu diesen Abtheilungen werden soviel, als möglich ganze Kreise genommen, damit nicht einzelne Kompagnien mit mehr, als einer Kreisbehörde zu thun haben.

§. 5. Die Kavallerie-Schwadronen bekommen keine abgesonderten Ergänzungsbezirke, sondern in dem Ergänzungsbezirk eines Bataillons wird auch zugleich eine Kavallerie-Schwadron mit eingetheilt.

§. 6. Die Bezirke für das 2te Aufgebot sind mit denen für das 1ste ganz gleich, so daß z. B. immer eine Kompagnie des 1sten und 2ten Aufgebots einen und denselben Ergänzungsbezirk hat.

§. 7. Die Vorschläge zu diesen Ergänzungsbezirken und ihrer Eintheilung werden von den kommandirenden Generalen an das Kriegsministerium eingesandt, und wenn die sämtlichen Vorschläge geordnet sind, von dem gesammten Staatsministerium zu Unserer Bestätigung vorgelegt.

§. 8. Möglichst in der Mitte des Ergänzungsbezirks eines jeden Bataillons wird der Staab, das Zeughaus und die Montierungskammer für dasselbe angelegt.

§. 9. Wenn nicht besondere Verhältnisse eine augenblickliche Ausnahme nothwendig machen, so werden die Bataillone bei ihrem jetzt eintretenden Rückmarsch gleich nach den obigen Bataillonsquartieren verlegt.

§. 10. Ein Landwehr-Regiment soll künftig bestehen aus:

- 2 Bataillonen des 1sten Aufgebots,
- 2 Bataillonen des 2ten Aufgebots,
- 2 Kavallerie-Schwadronen des 1sten Aufgebots, und
- 2 Kavallerie-Schwadronen des 2ten Aufgebots.

§. 11. Da gegenwärtig aber die Landwehr-Regimenter aus 3 Feldbataillonen bestehen, so sollen, um die obige Formazion auszuführen, bei jedem Regimente nur künftig 2 Bataillone für das 1ste Aufgebot bleiben und die dadurch überzählig werdenden Leute, nebst den bei der Reserve befindlichen, zur Bildung des 2ten Aufgebots mit benutzt werden.

§. 12. Dem gemäß bestimmen die Regimentskommandeure die beiden Bataillone, welche künftig das 1ste Aufgebot bilden sollen; das 3te zum Eingehen bestimmte Bataillon, so wie das Reservebataillon wird unter die beiden Bataillone des 1sten Aufgebots so vertheilt, daß jedes derselben vorläufig aus 8 Kompagnien, oder dem halben Regimente besteht.

§. 13. Aus jeder Hälfte des Regiments wird sodann, durch Austausch der nach dem Gesetz vom 3ten September 1814. dazu gehörigen Leute, ein Bataillon des

1sten Aufgebots von 4 Kompagnien formirt. Die übrigbleibenden bilden den Stamm des 2ten Aufgebots.

§. 14. Die §. 12. vorgeschriebene Theilung des Regiments und Reservebataillons wird sogleich nach Ankunft in der Provinz ausgeführt. Wenn aber der Austausch der Leute zum 1ten und 2ten Aufgebot statt finden soll; dies wird in jeder Provinz noch besonders bestimmt werden. Die Regimenter haben indeß sogleich die vorgeschriebene Formazion auf dem Papiere, noch vor Entlassung der Leute, anzuordnen und die summarischen Berichte darüber auf's schleunigste an ihre kommandierenden Generale einzusenden.

§. 15. Eine Landwehrkompagnie des 1sten Aufgebots soll künfrig bestehen aus:

- 1 Kapitän,
- 1 Premier-Lieutenant,
- 3 Sekonde-Lieutenants,
- 22 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerie-Unteroffiziere,
- 4 Spielleuten,
- 300 Landwehrmännern,
- 25 Artilleristen.

in Summa 351. Köpfen exkl. Offiziere.

§. 16. Eine Landwehrkompagnie des 2ten Aufgebots,

- 1 Kapitän,
- 1 Premier-Lieutenant,
- 3 Sekonde-Lieutenants,
- 22 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerie-Unteroffiziere,
- 4 Spielleuten,
- 300 Landwehrmännern,
- 25 Artilleristen,

in Summa 351. Köpfen exkl. Offiziere.

§. 17. Die Kompagnien und Schwadrons sind aus der gegenwärtig vorhandenen Mannschaft so stark, als möglich zu formiren, demnächst aber jedes Jahr, außer dem Ersatz des etwanigen Abganges, durch die nach ihrem Alter zur Landwehr gehörigen Leute, bis zur vorgeschriebenen Zahl, zu verstärken.

§. 18. Bei Gelegenheit der neuen Formazion müssen auch die Leute, die aus fremden Kreisen und außer den neuen, den Regimentern zugehörigen Ergänzungsbezirken, ihren Aufenthalt haben; nach und nach ausgetauscht und den Regimentern überwiesen werden, zu denen sie künfrig gehören sollen.

§. 19. Der Staab eines Bataillons des 1sten Aufgebots soll in Friedenszeiten bestehen aus:

- 1 Kommandeur,
- 1 Adjutanten, der auch Rechnungsführer ist,
- 1 Bataillons-Chirurgus,
- 1 Bataillons-Fambour,

- 1 Bataillons-Schreiber,
- 1 Büchschmied.

§. 20. Der Staab eines Bataillons des 2ten Aufgebots soll in Friedenszeiten bestehen aus:

- 1 Kommandeur,
- 1 Adjutanten.

§. 21. Der Regiments-Kommandeur führt im Frieden auch des 1ste Bataillon des Regiments, bei den Uebungen kann er dazu einen Kapitän bestimmen.

§. 22. Eine Kavallerie-Schwadron des 1sten und 2ten Aufgebots soll bestehen aus:

- 1 Rittmeister,
- 1 Premier-Lieutenant,
- 2 Sekonde-Lieutenants,
- 12 Unteroffizieren,
- 2 Trompetern,
- 120 Landwehr-Kettern,
- 1 Fahnschmied,

in Summa 134 Köpfen einkl. Offiziere und Fahnschmied.

§. 23. Bei einem Landwehr-Regimente werden demnach künftig seyn:

- 2 Bataillons-Kommandeure des 1sten Aufgebots, worunter der Regiments-Kommandeur,
- 2 Bataillons-Kommandeure des 2ten Aufgebots.

Summa 4 Staabs-Offiziere.
2 Adjutanten des 1sten Aufgebots,
2 — des 2ten —

Summa 4 Adjutanten.
2 Bataillons-Chirurgen,
2 Bataillons-Lambour,
2 Bataillons-Schreiber,
2 Büchschmiede.

§. 24. Von diesen werden im Frieden in der Regel nur besoldet:

- a) der §. 19. angegebene Staab eines Bataillons des 1sten Aufgebots, und von jeder Kompagnie desselben,
 - 1 Feldwibel,
 - 1 Kapitän d'Armes,
 - 2 Gefreite,
- b) von jeder Kavallerie-Schwadron des 1sten Aufgebots,
 - 1 Offizier,
 - 1 Wachtmeister,
 - 3 Gefreite,
 - 1 Trompeter.

§. 25. Vom 2ten Aufgebot wird im Frieden, außer den Uebungen, niemand

besoldet; die besoldeten Offiziere und Landwehrmänner des 1sten Aufgebots besorgen auch zugleich die Geschäfte des in ihren Bezirk liegenden 2ten Aufgebots.

§. 26. Alle Offiziere, welche im Frieden bei der Landwehr fortdauernd besoldet werden, gehören nicht zum Korps Offiziere des Regiments, sondern sind bei demselben nur zur Dienstleistung angestellt.

§. 27. Da das Korps Offiziere der Landwehr, seinem Zweck gemäß, im Frieden, außer den Uebungen, auch beurlaubt ist, so sollen in Hinsicht der gegenwärtig bei den Regimentern befindlichen Offiziere, folgende Rücksichten statt finden:

- a) denjenigen Offizieren, die bereits außer den Jahren der Landwehrverpflichtung sind, bleibt es überlassen, ob sie ganz ausscheiden, oder, in so fern sie noch dazu fähig sind, ferner fortdienen wollen. Sind sie im Dienst invalide geworden, so werden sie nach den darüber statt findenden Vorschriften behandelt;
- b) diejenigen Offiziere, welche noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit sind, aber nach ihrer Heimath zu gehen wünschen, können sogleich beurlaubt werden, und sie sollen, wenn ihr Wohnort in einen andern Regiments-Bezirk fällt, so weit es angeht, auf ihr Verlangen, zu jenem Regimente versetzt werden;
- c) diejenigen Offiziere des stehenden Heeres, die nur im Laufe des Krieges zur Landwehr versetzt wurden, werden in der Regel wiederum bei dem stehenden Heere angestellt und erhalten, nach Maaßgabe ihrer künftigen Bestimmung, entweder Traktament, oder Wartegeld;
- d) für die Offiziere, welche erst seit der Errichtung der Landwehr in das Militär getreten sind, finden folgende Bestimmungen statt:
 - aa) alle die, welche das eiserne Kreuz erhalten haben, oder im Laufe des Krieges verwundet wurden, werden, wenn sie weiter dienen wollen, und dazu noch geeignet sind, so wie die Offiziere des stehenden Heeres unter c) behandelt;
 - bb) diejenigen, welche nicht das eiserne Kreuz erhalten haben und nicht verwundet wurden, müssen sich, wenn sie weiter dienen wollen, und zum stehenden Heere, so fern sich Gelegenheit dazu findet, überzugehen wünschen, den in der Armee üblichen Prüfungen unterwerfen.
- e) Alle übrige, nur erst im Kriege eingetretene, Offiziere treten, in so fern sie noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit sind, mit unbestimmten Urlaub in ihre früheren Verhältnisse zurück. Sie sollen indessen in solchen Fällen, wo es ihnen erweislich nicht möglich wird, sogleich in ihre früheren Beschäftigungen einzutreten, noch auf einige Zeit den halben Sold erhalten, und zwar diejenigen, die bereits in dem vorigen Feldzuge eingetreten sind, bis auf zwei Jahre, und die erst in diesem Feldzuge in Dienst gekommen sind, bis auf ein Jahr. — Nach Maaßgabe ihrer Fähigkeit, soll es ihnen auch erlaubt seyn, bei den Civil-Behörden mit ihrem halben Solde bis zu einer künftigen Anstellung zu arbeiten, oder auch ihre Studien fortzusetzen.

§. 28. Außer den bereits erwähnten Offizieren, welche fortdauernd besoldet werden, wird es noch durch die jedesmaligen politischen und lokal-Verhältnisse beson-

ders bestimmt werden, ob noch mehrere Offiziere bei einem Landwehr-Regiment besoldet werden sollen; diese gehören aber jedesmal, wie schon §. 26. bestimmt ist, zum stehenden Heere, und sind im Frieden nur zur Dienstleistung bei der Landwehr angestellt.

§. 29. In der Regel wird daher das Korps Offiziere eines Landwehr-Regiments, mit Ausschluß der im Frieden zur Dienstleistung angestellten, bestehen aus :

- a) für die Infanterie :
 - 2 Staats-Offizieren,
 - 16 Kapitäns,
 - 2 Adjutanten,
 - 16 Premier-Lieutenants,
 - 48 Sekonde-Lieutenants.

Zur Führung der Artilleristen bei den Uebungen wird hiervon per Bataillon ein Offizier kommandirt.

b) für die Kavallerie:

- 4 Rittmeister,
- 4 Premier-Lieutenants, } wovon indes 2., die zur Dienstleistung angestellt sind, abgehen.
- 4 Sekonde-Lieutenants,

§. 30. Wie diese Offiziere in die Kompagnien und Schwadrons vertheilt und bei dem 1ten oder 2ten Aufgebot angestellt werden, wird dem jedesmaligen Ermessen der Regimentskommandeure, nach genommener Rücksprache mit dem Kreisbehörden Ausschüssen, anheim gestellt.

§. 31. Das Offizier-Korps eines Landwehrregiments wird gegenwärtig aus allein den Offizieren formirt, die nach den, oben unter b. und c. §. 27., angegebenen Bestimmungen bei der Landwehr bleiben. Wo diese nicht zureichen, machen die Kreisbehörden und Ausschüsse, nach den folgenden Vorschriften, die nöthigen Vorschläge zur Ergänzung.

§. 32. Es soll nämlich jeder Abgang bei dem Korps Offiziere eines Landwehrregiments künftig in der Art ersetzt werden, daß die Behörde und der Ausschuß eines Kreises, in dessen Bezirk der Offizier abgegangen ist, 3 Kandidaten vorgeschlagen, aus welcher das Korps Offiziere des Regiments sich denjenigen auswählt, durch den es den Abgang ersetzen will.

§. 33. Zu einem Offizier der Landwehr können aus den Jahren der Landwehropflichtigen, die sich im Kreise aufhalten, vorgeschlagen werden:

- a) diejenigen Offiziere, die, ihrer häuslichen Verhältnisse wegen ihre Entlassung aus dem stehenden Heere nachsuchen. Diese treten mit dem Rang ein, den sie in der Armee bekleideten. Ferner können, jedoch mit Berücksichtigung, ob die vorgeschlagenen Individuen auch durch ihre Führung und Fähigkeit, so wie durch ihre sonstige Lebensverhältnisse, sich zur Würde eines Offiziers eignen, aus folgenden Klassen, von den Kreisbehörden und Ausschüssen, Subjekte zu Offizieren vorgeschlagen werden ;
- b) Freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung vom Regimente das Zeugniß der Fähigkeit zum Offizier erhielten, und nun im Kreise angestellt, oder angeessen sind ;

- e) Unteroffiziere, in so fern sie freie Grundeigenthümer sind;
d) Eingesessene des Kreises, die ein Vermögen von 10,000 Thlr. Kapitalwerth besitzen, oder die Einkünfte eines solchen Kapitals beziehen. Die unter b., c. und d. angeführten Individuen treten bei ihrer Aufnahme in das Offizier-Korps jederzeit als die jüngsten ein.

§. 34. Die Offiziere der beiden Bataillone Landwehr des 1sten und 2ten Aufgebots, die in einem Bezirk liegen, avanciren nach der Anciennität untereinander.

§. 35. Bei diesem Avancement nach der Anciennität ist es indessen erforderlich, daß bei einer Beförderung sämmtliche Staats-Offiziere und Kapitäns denjenigen, der nach seiner Anciennität avanciren soll, zu dieser Beförderung für geeignet erklären.

§. 36. Die Unteroffiziere und Landwehrmänner werden ebenfalls bis auf die, welche besoldet bleiben, beurlaubt. Diejenigen, welche ihren künftigen Aufenthaltsort in einem andern Bezirk nehmen, gehen, wie schon früher erwähnt, zu den dortigen Bataillons und Compagnien nach und nach über, und haben die Regimenter deshalb sich die nöthigen Listen untereinander mitzutheilen.

§. 37. Von den Besoldeten bleiben der Chirurgus, Bataillons-Schreiber und Bataillons-Tambour bei dem Staabe, ebenfalls per Kompagnie der Kapitän d'Armes und 1 Gefreiter, letztere zur Aufsicht über die Waffen und Montierungsstücke. Unter den Kapitäns d'Armes und den Gefreiten müssen sich per Bataillon auch ein Schneider und Schuster befinden.

§. 38. Die Landwehrmänner werden in ihrer gegenwärtig anhabenden Uniform beurlaubt, ihnen jedoch die Verpflichtung auferlegt, diese sorgfältig zu schonen, damit sie bei einer nöthig werdenden Einbeorderung vollständig bekleidet erscheinen können. Diejenigen, die muthwillig ihre Montierungsstücke während ihres Aufenthalts in der Heimath vernichtet haben, würden diese auf ihre Kosten anschaffen müssen.

§. 39. Gewähre, Patrontaschen, Tornister, Mäntel ic. bleiben in dem Bataillons-Zeughause.

§. 40. Der Feldwaiwel und der zweite, zum Dienst bleibende Gefreite erhalten ihren Aufenthalt in dem Ergänzungs-Bezirk der Kompagnie.

§. 41. Die Kavallerie wird zuerst in Schwadronen, gemäß der den Bataillons zugewiesenen Ergänzungs-Bezirke, formirt und sodann nach folgenden Grundsätzen entlassen.

§. 42. Die effektiven Pferde erhalten die Kommünen, oder Eigenthümer, die solche zum Dienst des Staats hergegeben haben, zurück. Wo die Ausmittelung der ersten Eigenthümer Schwierigkeiten haben könnte, bleibt es den Kreisen überlassen, die Art der Vertheilung, oder Ver Silberung, mit Bezug auf die folgenden Bestimmungen, anzuordnen.

§. 43. Zuerst sind, zur künftigen Einstellung in die Kavallerie-Landwehr, alle diejenigen Landwehrpflichtigen bestimmt, die selbst, oder deren Väter drei, oder mehr Pferde halten. Diese sind verpflichtet, so lange sie sich in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit befinden, sich mit einem Pferde zur Kavallerie-Landwehr ihres Bezirks zu stellen.

§. 44. Landwehrmänner, die sich als Freiwillige mit einem diensttauglichen Pferde stellen, werden ebenfalls zur Landwehr-Kavallerie angenommen.

§. 45. Was an der Vollzählichmachung der, aus einem Bezirk, zu stellenden Schwadronen, nach diesen beiden Klassen annoch fehlt, wird auf folgende Art nach dem Gutachten der Kreisbehörde, gestellt:

- a) entweder sämmtliche Grundeigenthümer übernehmen nach einer deshalb anzunehmenden Vertheilung, die künftige Bestellung der Pferde, oder
- b) die jedesmaligen jüngsten Grundeigenthümer erhalten die Verpflichtung, die Pferde zu stellen, bis ein jüngerer Grundeigenthümer in ihre Stelle tritt.

§. 46. Da es in einzelnen Städten Schwierigkeiten haben könnte, nach dem Maaßstabe des Grundeigenthums, Pferde zu stellen, so werden die Lokalbehörden hierauf, bei Vertheilung der Reiteret in den Bezirken, die nöthige Rücksicht nehmen.

§. 47. Außer denen, unter §. 43. und 44. angegebenen, Landwehrreitern gehören vorzüglich alle diejenigen Kavalleristen dazu, die, nach dem Befehle vom 3ten September 1814. nach zurückgelegter Dienstzeit, aus dem stehenden Heere entlassen sind. Diese werden durch die, nach den Bestimmungen des §. 45., gestellten Pferde beritten gemacht.

§. 48. Die Landwehrreiter werden ebenfalls in Uniform und nach den, unter §. 38. und 39., für das Fußvolf gegebenen Bestimmungen beurlaubt. Mäntel, Armatur und Reitzzeuge bleiben in dem Zeughause zurück.

Mit Entlassung, Formazion und Ergänzung der Offiziere für die Landwehrreiterei wird es eben so gehalten, wie es für die Infanterie vorgeschrieben ist.

§. 49. Von jeder Schwadron bleibt, wie schon §. 24. bestimmt worden ist, 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 1 Trompeter und 3 Befreiten beritten und besoldet, die sich beim Staabe aufhalten. Unter den Befreiten müssen sich, wo möglich, bei jeder Schwadron 1 Sattler und 1 Fahuenschnied befinden.

§. 50. Eben so, wie die Kavalleriepferde, werden auch die, gegenwärtig bei den Landwehren befindlichen Mobilmachungspferde den Kreisen zurück gegeben. Die Fahrzeuge, Geschirre etc. bleiben aber in den Bataillons-Zeughäusern.

§. 51. Dagegen werden die, den Landwehrbataillonen, zur Mobilmachung nöthigen Pferde künftig in den Kreisen, nach denselben Grundsätzen, wie die Reiterpferde, aufgebracht.

§. 52. Nachdem die neuen Landwehr-Formazionen beendet sind, wobei jedoch alle mögliche Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse beobachtet werden, und die ganze Angelegenheit, mit sorgfältiger Schonung des Landes ausgeführt werden muß, treten für die Landwehr folgende weiteren Bestimmungen ein.

§. 53. In jedem Regierungs-Departement wird ein General, oder Staats-Offizier, als Inspecteur der beiden Aufgebote angestellt, der die Uebungen derselben, nach den darüber noch zu gebenden Vorschriften, so wie alle Militär-Ergänzungs- und Mobilmachungs-Angelegenheiten in dem Reiterungs-Departement, in Vereinigung mit den Zivilbehörden, und unter dem Ober-Befehle des kommandirenden Generals der Provinz, leitet.

§. 54. Das 1ste Aufgebot wird jährlich Zwei, das 2te Aufgebot jährlich Eine große Friedensübung haben. Die erste Übung des 1sten Aufgebots soll 3 Wochen dauern.

§. 55. Die zweite Übung soll acht Tage dauern, und ein Bataillon des 1sten Aufgebots mit seinem Bataillon des 2ten Aufgebots, in der Mitte seines Ergänzungs-Bezirks, an einem schicklichen Orte, zusammenrücken.

§. 56. Wie und zu welcher Zeit diese Übungen statt finden, soll noch durch besondere Vorschriften, mit Rücksicht auf die Lokal-Verhältnisse, bestimmt werden.

§. 57. Auf welche Art, ohne Beeinträchtigung der Gewerbe, nach den Lokal-Verhältnissen, es möglich seyn dürfte, einen Theil der Sonntags-Nachmittage zu kleineren Übungen in den Ergänzungsbezirken zu gebrauchen, dies bleibt dem Ermessen der Lokal-Behörden überlassen.

§. 58. Wie die Landwehr, bei einem entstehenden Kriege, ins Feld rücken und mit den Linien-Regimentern in Brigaden formirt werden soll, darüber werden noch besondere Anweisungen erfolgen.

§. 59. Das 2te Aufgebot der Landwehr ist, in Kriegszeiten, nach dem Gesetz vom 3ten September 1814, hauptsächlich zu Besatzungen und zur besondern Sicherheit der Provinzen bestimmt.

§. 60. Die, bei einer jeden Landwehr-Kompagnie befindliche Artillerie formirt, bei dem Zusammenrücken, sowohl beim ersten, als zweiten Aufgebot, per Bataillon eine Artillerie-Kompagnie von

- 1 Offizier,
- 8 Unteroffizieren,
- 100 Gemeinen.

Die Landwehr-Artillerie des 1sten Aufgebots wird, bei eintretender Mobilmachung, nach einer, dazu noch näher zu gebenden, Bestimmung, mit her Artillerie des stehenden Heeres vereinigt; die Artillerie des 2ten Aufgebots rückt, beim Ausbruch des Krieges, in die nächsten Festungen.

§. 61. Außer vorgedachten Übungen kann die Landwehr nur auf Unserm Befehl und, bei einem unerwarteten, feindlichen Anfall, durch den kommandirenden General der Provinz, nach Unsern, ihm deshalb ertheilten Instruktionen, zusammengerufen werden. In wie fern einzelne Theile der Landwehr des 2ten Aufgebots, zur Erhaltung der innern Sicherheit und zur Unterstützung des Landsturms, auch im Frieden, in einzelnen Fällen, mitwirken sollen, darüber werden noch besondere Vorschriften erfolgen.

§. 62. Sobald die Landwehr auf Unserm Befehl zusammen gerufen wird, tritt sie, nach den deshalb ausgefertigten Etats, in den vollen Sold.

§. 63. Im Frieden werden, außer den Übungen, nur die vorhin angeführten, bei der Landwehr zur Dienstleistung angestellten, Personen besoldet, und werden die Regimenter hierüber, so wie über die Gewehr-Reparaturgelder und Kompagnie-Unkosten u., noch die besondern Etats erhalten.

(Weil. J. U. B. 23.) 2

§. 64. Für die beurlaubten Offiziere der Landwehr finden folgende Bestimmungen statt:

Der Staabs-Offiziere erhält, als Vergütung für die Ausgaben bei den Uebungen, jährlich Einhundert Fünfzig Thaler und 2 Rationen. Die Kapitän und Rittmeister jährlich Zwei und Siebenzig Thaler und 1 Ration.

§. 65. Die subalternen Offiziere erhalten für jeden Tag, den sie bei den Uebungen, oder sonst im Dienst seyn müssen, ihrem Gehalte angemessene Diäten.

§. 66. Die Offiziere erhalten Servis. Dies gilt auch von den besoldeten Unteroffizieren und Landwehrmännern.

§. 67. Die Ausmittelung und Erhaltung des Bataillons- Zeughauses geschieht von allen zum Ergänzungsbezirk gehörigen Kreisen.

§. 68. Die besoldeten Unteroffiziere und Befreiten erhalten ihre Uniform, so wie bei den Truppen des stehenden Heeres. Wie die Bekleidung der übrigen Landwehrmänner erhalten werden soll, darüber wird noch eine ausführliche Vorschrift erfolgen.

§. 69. Wie die Ergänzung des Offizier-Korps und das Avancement Statt finden soll, ist bereits oben bestimmt worden. Es muß so viel, wie möglich darauf gesehen werden, daß die erwählten Offiziere immer in den Bezirken wohnen, in welchen die Kompagnien, zu denen sie gehören, liegen; um dies zu erleichtern, können, außer den Uebungen, auch Lieutenants die Kompagnien kommandiren.

§. 70. Die Landwehrmänner werden, nach dem Gesetz vom 3ten Septem-ber 1814, aus den, aus der Kriegs-Reserve austretenden, Soldaten jährlich ergänzt; wo diese nicht zureichen, werden die fehlenden aus den noch nicht gedienten Landwehrpflichtigen gewählt. Eben so wird es mit der Ergänzung des 2ten Aufgebots, nach der Vorschrift des §. 9. des angeführten Gesetzes, gehalten.

§. 71. Wie diejenigen, die in die Landwehr eingestellt werden, ohne im stehenden Heere gedient zu haben, auserzirt werden sollen, darüber werden noch besondere Vorschriften erfolgen.

§. 72. Die Unteroffiziere werden aus den, dazu geeigneten, Landwehrmännern durch den Kapitän gewählt und durch den Bataillons-Kommandeur bestätigt.

§. 73. Zu Artilleristen werden alle diejenigen genommen, die in der Artillerie des stehenden Heeres ausgebildet wurden. Wird die Zahl nicht vollzählig, so werden hauptsächlich solche Handwerker ausgewählt, die sich für den Dienst der Artillerie eignen.

§. 74. Die Landwehr steht, wenn sie versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen. In ihrer Heimath steht sie unter den Ortsgerichten, welche, in erwarteten Straferkenntnissen, die Landwehrmänner indeß nur mit solchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind. Werden härtere Strafen nothwendig, so zieht dies zugleich die Ausstoßung aus der Landwehr nach sich.

§. 75. Die Landwehroffiziere haben, wenn sie in ihrer Heimath sind, als Offiziere, den Gerichtsstand der Exmirten.

§. 76. Bei bedeutenden, oder wiederholten Dienstvergehen, die sich einzelne Offiziere, wider Erwarten, zu Schulden kommen lassen, muß Kriegsrechtlich erkannt

werden, und können die Kriegerrechte auch auf Entlassung aus dem Dienst, welches allemal den Verlust der Offizier-Prärogativen nach sich zieht, erkennen.

§. 77. Bei den jährlichen Uebungen, die das 1ste und 2te Aufgebot, nach §. 55. zusammen hat, wird bei jedem der 2 Bataillone ein Ehrengericht von dem gesammten Offizier-Korps erwählt, welches aus einem Kapitän und 2 Lieutenants besteht. Der Zweck desselben ist, alle die, im Laufe des Jahres vorgefallenen, noch nicht ausgeglichenen, Angelegenheiten des Offiziers Corps beizulegen, und die etwa vorkommenden Verstöße in der Führung einzelner Individuen zu rügen. Da, wo das ganze Offizier Corps auf die Entfernung einzelner Mitglieder antragen müßte, oder wo dies die Staats-Offiziere und das Ehrengericht für nöthig halten sollten, wird nach §. 76., über ein solches Individuum, kriegesrechtlich erkannt.

§. 78. Offiziere sowohl, als Landwehrmänner, die im Dienst invalide wurden, werden eben so, wie die Invaliden des stehenden Heeres behandelt.

§. 79. Diejenigen Offiziere, die nach erfüllter Dienstpflicht ihren Abschied nachsuchen, können die Uniform fortragen.

§. 80. Offiziere, die 20 Jahre bei der Landwehr gedient haben, treten, in Hinsicht der Versorgung, in die Rechte der Offiziere des stehenden Heeres.

§. 81. Diejenigen Landwehrmänner, die in beiden Aufgeboten ihre Zeit ausdienten, erhalten das Vorrecht, bei feierlichen Gelegenheiten, die Uniform tragen zu können.

§. 82. Bei einem jeden Landwehrregiment wird eine Anzahl Gnadenthaler für diejenigen Landwehrmänner bestimmt, die in beiden Aufgeboten vorwurfsfrei gedient, und in ihrem Alter der Unterstützung bedürfen. Sie gelangen übrigens zur Erhebung eines Gnadenthalers, wenn einer erledigt wird, nach ihrer Dienstzeit.

Wir befehlen Allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach diesen Vorschriften zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben Berlin, den 21. November 1815.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Boyen.

Auf den Grund einer Verfügung des hohen Ministeriums des Innern wird die vorstehende, von Seiner Königl. Majestät vollzogene Landwehr-Ordnung hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cleve den 23. September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.



A m t s = B l a t t

der

Königlich = Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 24.)

Cleve den 2 October 1816.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 116. Verboth des Nachdrucks.

Des Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht hat mit Misfallen bemerkt, daß in den Rheinprovinzen, gestützt auf die französische Gesetzgebung, zum Theil noch fortgefahren wird, teutsche Werke nachzudrucken und feilzubieten.

Da aber die französische Gesetzgebung den Nachdruck einheimischer, nämlich französischer Werke verbietet, und hieraus schon von selbst folgt, daß, da die Rhein-Provinzen nunmehr der preussischen Oberherrschaft unterworfen sind, keine bei Uns einheimische Werke nachgedruckt oder Nachgedruckte feil geboten werden dürfen; so hat Seine Durchlaucht zu verfügen geruht: daß dieses nicht blos von Werken, die in den preussischen Staaten erscheinen, sondern von allen, auf deren Verlag ein Unterthan eines teutschen Fürsten ein Recht hat, gelten soll.

Indem Wir diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, beauftragen Wir die betreffenden Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, auf die Befolgung derselben strenge zu wachen.

Cleve den 17ten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 44. R. pro Sept.

Nro. 117. Mißbrauch der Dienst-Siegel.

Zur Einstellung des bemerkten Mißbrauchs bey den Umschriften der Amts-Siegel wird sämtlichen Unterbehörden Unseres Regierungs-Departements hiermit untersagt, sich ohne vorhergegangene Ermächtigung der unterzeichneten Königlichen Regierung Dienst-Siegel stechen zu lassen.

Zugleich werden sämtliche Herren Kreis-Commissarien beauftragt, unverzüglich Abdrücke der Dienst-Siegel sämtlicher Bürgermeister ihrer Kreise zur nähern Untersuchung einzuschicken. Cleve den 17ten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 394. pro Sept.

Nr. 116. Warnung wegen des Mutterkorns.

Eine sehr nachtheilige Folge von anhaltender Nässe und feuchter Witterung ist die Erzeugung des sogenannten Mutterkorns, welches sich bei dem Getreide hauptsächlich aber am Roggen zeigt und auch in diesem Jahre in mehreren Gegenden häufig bemerkt wird. Man versteht darunter eine krankhafte Ausartung der Fruchtträger, indem nämlich an den Aehren eine oder mehrere Körner über die andern schnell hervordachsen, wohl zwei bis dreimal so lang und noch einmal so dick werden, und dabei meistens die Gestalt einzelner Vogelklauen annehmen. Diese so ausgearteten Körner haben eine schwarzbraune Farbe, sind gemeinlich äußerlich etwas länglich gestreift und erscheinen, wenn man sie von einander bricht, in der Mitte weißgrau und nach dem Rande zu bläulich, daher sie auch dem Mehle ein etwas bläuliches Ansehen geben. Außerdem, daß das Getreide, worunter sich dergleichen Mutterkorn befindet, kein kräftiges, reines Mehl und auch ein schlecht gebackenes Brod liefert, bestätigt es die Erfahrung aller Zeiten daß ein mit diesem Mutterkorn verunreinigtes Getreide zu Brod gebacken, ein der Gesundheit sehr nachtheiliges Nahrungsmittel abgibt, weil das Mutterkorn die Eigenschaft hat, auf den menschlichen Körper als Gift zu wirken und Krämpfe mancherlei Art, Convulsionen, die sogenannte Kriebel-Krankheit, ein mit Ekel, Erbrechen, Bauchschmerzen und gefährlichen Nervenzufällen verbundenen, häufig tödlich werdendes Jucken der Haut, auch wohl Blödsinn und Epilepsie hervorzubringen.

Wir machen demnach jeden Landwirth und überhaupt das ganze Publikum hierauf aufmerksam, und empfehlen jedermann, auf die Beschaffenheit seines eingeernteten oder angekauften Kornes in Betreff des etwa dabei befindlichen Mutterkorns genaue Rücksicht zu nehmen und dafür zu sorgen, daß ein solches damit verunreinigtes Getreide durch fleißiges und mehrmals angestelltes Sieben und Wannen sorgfältigst davon gereinigt werde.

Außerdem darf aber auch ein solches mit Mutterkorn verunreinigtes Getreide so wenig auf den Kornmärkten, als sonst im Handel und Wandel, bei Vermeidung der auf das Verkaufen von Nahrungsmitteln und Getränken, welche der Gesundheit nachtheilig werden können, gesetzlichen Strafen, verkauft werden. Es wird deshalb sämtlichen Polizei-Behörden Unseres Regierungs-Bezirks hierdurch zur Pflicht gemacht, hierauf zu vigiliren, genaue Nachforschungen deshalb auf den Märkten anzustellen und kein Getreide, was nicht von Mutterkorn rein ist, zum Verkauf zuzulassen. Auch wird nicht weniger den Müllern hierdurch anbefohlen, daß sie kein Getreide zum Mahlen annehmen, von welchem sie sich nicht durch vorherige genaue Besichtigung überzeugt haben, daß es von allem Mutterkorn sorgfältigst gereinigt worden sey.

Cleve den 18. September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

A. 927. pro Sept.

Nro. 119. Betreffend den Mittelpreis der Tages- Arbeit, Behufs der Vertheilung der Personal- Steuer pro 1817.

Nach geschäheener Prüfung der Berichte sämmtlicher landrätlichen Herrn Kreis- Commissarien des hiesigen Regierungs-Departements ist beschlossen worden, den Mittel-Preis der Tages-Arbeit, welcher zum Maassstaabe der Vertheilung der Personal-Steuer dienen soll, für das Jahr 1817 zu Vier Groschen Preussisch-Courant, sowohl in den Städten als ländlichen Gemeinden der landrätlichen Kreise mit Ausnahme der beiden Kantons Duisburg und Dinslacken festzusetzen, in welchen bei Ausmütlung der Personalsteuer pro 1817 noch das zeitherige Verfahren beizubehalten ist.

Cleve den 20sten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 719. pro Sept.

Nro. 120. Betreffend die Termine zur Einreichung der Steuer-Reklamationen und summarischen Mutter-Rollen.

Wiewohl die zur Zeit noch bestehenden Vorschriften der französischen direkten Steuer-Verfassung die Frist zur Einreichung der Steuer-Abschreibungs-Gesuche alljährlich innerhalb der drei ersten Monate begränzen, welche der Verkündigung der Heberollen folgen, so gehen doch noch jetzt dergleichen Beschwerde-Führungen zur Ungebühr bei Uns ein. Der letzte Termin zur Vorlegung von Steuer-Reklamationen, welche die Steuer-Anschläge pro 1816 betreffen, wird demnach hiermit auf den zwanzigsten Oktober des laufenden Jahres festgesetzt, und ausdrücklich bestimmt, daß mit Ablauf dieses Termins die Register der Steuer-Reklamationen erwähnter Art bei der hiesigen Regierunas-Rechnungs-Kontrolle definitiv abgeschlossen und nachher keine solche Beschwerdeführungen pro 1816 mehr angenommen werden sollen.

Auch die Steuer-Nachlaß-Gesuche und Listen der unbelbringlichen Steuer-Quoten pro 1816 müssen so zeitig bei den landrätlichen Kreis-Commissarien eingereicht und durch die Steuer-Aufscher und Lokalbehörden untersucht werden, daß sämmtliche diesfällige Verhandlungen von den landrätlichen Kreis-Commissarien, mit ihrem Gutachten begleitet, bis zum Ende des Monats Januar 1817 bei Uns eingereicht seyn können, damit der Abschluß des Rechnungsjahres nicht aufgehalten wird.

Die bereits feststehende Vorschrift, daß die an die Stelle der Kreis-Direktoren getretenen landrätlichen Kreis-Commissarien am Ende eines jeden Quartals der Departemental-Behörde Bericht abstaten sollen, wie weit in der Instruktion der Nachlaß-Gesuche fortgeschritten sey, und welche Gesuche noch rückstehen, wird in der Art erneuert, daß Wir diese Berichte für das Jahr 1816 alle Monate erwarten, um die nothwendige Uebersicht von der Lage dieser wichtigen Angelegenheit zu erhalten.

Die in der Verordnung vom 26. Julius d. J. im 15ten Stück Nro. 84. des Regierungs-Amtsblattes sub S. 9. vorgeschriebenen Termine wegen Aufnahme der summarischen Steuer-Mutter-Rollen des Jahres 1817 werden hiermit vom 15ten September auf den fünfzehnten Oktober und resp. vom letzten September bis zum letzten Oktober d. J. verlängert, und zu mehrerer Beschleunigung wird nachgegeben, daß die Steuer-Aufscher die Mutter-Rollen und Negativ-Atteste pro 1817 ohne

Dz. v. s. d. K. d. Landr. d. Kreis-Commissarien unmittelbar an Uns einsehen. Die im §. 10. der allegirten Verordnung angedrohte Vertretung wird aber auch dann die Säumnigen um so unerläßlicher treffen.

Cleve den 26. September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 1070. pro Sept.

Nro. 121. Bestimmung eines präklusiv-Termins zur Liquidirung der Militair-Verpflegungs-Kosten-Rückstände für 1814.

Es erscheint als ein großer Uebelstand, daß die Militair-Verpflegungskosten-Rückstände aus der Zeit vom 1. July 1814 bis ult. April 1815 noch immer nicht vollständig liquidirt und berichtigt sind, vielmehr fortdauernd Liquidationen aus jener Zeit eingehen, wodurch die Kassen-Ordnung gestört, die Legung der betreffenden Rechnungen aufgehalten, und die nothwendige Uebersicht, so wie jede genaue Berechnung der wirklich noch zu leistenden Zahlungen durchaus verhindert wird.

Um diesem Uebel abzuhelfen, ist es nothwendig, dem Liquidationswesen aus dem bemerkten Zeitraum in gleicher Art, als es hinsichtlich der Periode vom 1sten Mai bis Ende December 1815 geschehen ist, durch Aufstellung eines Präklusiv-Termins ein endliches Ziel zu setzen. Die Königlichen hohen Ministerien der Finanzen und des Krieges haben mich daher angewiesen, alle diejenigen, welche für Lieferungen und Leistungen an vaterländische und fremde Truppen in der Zeit vom 1sten Juli 1814 bis ult. April 1815 noch Forderungen zu haben glauben, die bisher noch nicht liquidirt worden sind, unter der Warnung,

„ daß späterhin auf diese Forderungen weiter keine Rücksicht genommen werden soll, “

aufzufordern, solche spätestens bis zum 30sten September d. J. bei den betreffenden Orts- und Kreisbehörden anzumelden und gehörig zu justificiren. Den Orts- und Kreisbehörden wird demnach gewissenhaft zur Pflicht gemacht, die aus den beigebrachten Militair-Quittungen zusammen zu stellenden Liquidationen bis zum 15ten October c. an die betreffenden Königlichen Regierungen einzusenden.

Nach Ablauf dieser Termine sollen keine Liquidationen hier mehr angenommen, sondern diejenigen Unterthanen und sonstige Empfangs-Berechtigte, welche ihrerseits bei Anmeldung ihrer Forderung nichts verabsäumt haben, sondern blos durch die Schuld der Behörden aufgehalten worden sind, von letztern wegen ihrer Ansprüche entschädigt werden.

Zugleich wird bemerkt, daß die diesfälligen Liquidationen, nach den beiden Rechnungs-Perioden

1) pro 1 Juli bis ult. September 1814,

2) — 1 Oktober 1814 bis ult. April 1815

getrennt seyn müssen.

Münster den 9ten September 1816.

Der Ober-Präsident.
(Unters.) v. Wuncke.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten Freiherrn von Wincke, wird hiermit zur Kenntniß der Eingefessenen, so wie der Orts- und Kreis-Behörden der jetzigen Kreise Nees und Dinslaken gebracht, und wird denselben eine Frist bis zum 31sten Oktober d. J. gesetzt, um die etwaigen rückständigen Liquidationen über Militär-Verpflegung aus dem Zeitraume vom 1sten July 1814 bis Ende April 1815 beziehungsweise bei den Königl. Regierungen zu Münster und Arnberg einzureichen.

Cleve den 27sten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

A. 958. pro September.

Nro. 122. Uebersicht der auf den bedeutenderen Wollmärkten umgesetzten Quantitäten und der für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preise.

Für die Besitzer von Schäfereien, für die Wollhändler, und die Verfertiger wollener Waaren, ist es oft wichtig, eine vergleichende Uebersicht von den Umsätzen, welche auf den bedeutenderen Wollmärkten der Monarchie Statt finden, und von den Preisen, welche für die verschiedenen Woll-Arten gezahlt wurden, zum Zweck ihrer Spekulationen benutzen zu können.

Zu dem Ende lassen Wir hiernach eine Uebersicht der in dem Herbste 1815 und Frühjahr 1816 auf den Märkten zu Berlin, Breslau und Landsberg an der Warthe Statt gehaltenen Verkäufe, wie solche Uns von dem hohen Finanz-Ministerio mitgetheilt worden ist, zur allgemeinen Kenntnißnahme abdrucken.

Cleve den 27sten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C, 86. R. pro September.

U e b e r s i c h t

von den im Herbste 1815 und im Frühjahr 1816 auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg a/W. statt gehaltenen Umsätzen und von den für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preisen.

I. In Berlin wurden

1) verkauft im Frühjahr 1816 — 52,335 schwere Stein Wolle.

2) Die Preise waren:

Für veredelte Wolle 20 — 36 Rthlr. für den schweren Stein;

- mittlere - 15 — 20 1/2 - - - - -

- ordinaire - 9 — 15 1/2 - - - - -

II. In Breslau wurden

1) verkauft a) im Herbste 1815 — 56,693 schwere Stein Wolle;

b) im Frühjahr 1816 — 84,454 - - -

2) Die Preise waren:

	a) im Herbst 1815.		b) im Frühjahr 1816.
Für extra feine Wolle	19 — 21 Rthlr.	≤	25 — 26 Rthlr. für den schweren Stein.
- feine	16 — 18	-	18 — 20
- mittlere	13 — 15	-	14 — 16
- geringste	9 — 12	-	12 — 13

III. In landsberg a/W. wurden

- 1) verkauft a) im Junius 1816 — 18,967 schwere Stein;
 b) im Julius — — — 4,880

2) Die Preise waren a) im Junius: — — — b) im Julius:

Für die feine Wolle			18 Rthlr. für den schweren Stein.
- mittlere	17 — 18 Rthlr.		14 — 15
- gemeine Landwolle	11 — 12		10 — 11

Nro. 123. Betrifft die Vertheilung der Prämien, welche am 28ten Oktober 1816 auf dem Pferde-Markte zu Cleve unter die Pferde-Eigenthümer des Regierungs-Bezirktes, welche die drey besten Zuchthengste vorführen, statt haben soll.

Die von dem provisiorischen General-Gouvernement in Aachen in den Jahren 1814 und 1815 beibehaltene von der vorigen Regierung angeordnete Prämien-Vertheilung unter diejenigen Pferde-Besitzer, welche auf den verschiedenen Pferde-Märkten die schönsten und vorzüglichsten Zuchthengste vorführen könnten, soll auch in Ansehung der großen Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung, ferner auf dem, am 28ten k. M. Oktober einfallenden Pferde-Markte zu Cleve statt finden, und sind die zu vertheilenden Prämien in der Art von Uns festgesetzt, daß

der Eigenthümer des besten Zuchthengstes	— 60 Rthlr.
» » » » darauf folgende besten	— 40 —
und » » » » auf den 2ten folgenden	— 20 — Cour.

erhält.

Die Herren Landrätlichen Kreis-Commissarien und Bürgermeister werden hiemit aufgefordert, dieser auf Belebung und Beförderung der Pferdezuucht abzweckenden Maasregel, sofort die erforderliche Publizität zu geben.

In Hinsicht der Zuerkennung und Vertheilung der Prämien werden die Vorschriften des Dekrets vom 4ten July 1806 beobachtet und die Eigenthümer der Zuchthengste, welchen die Prämien, durch die von dem Landrätlichen Kreis-Commissario Herrn von der Mosel zu Cleve in Vorschlag zu bringenden von Uns demnächst zu ernennenden Commissarien, zuerkannt worden sind, öffentlich bekannt gemacht werden.

Cleve den 27ten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 1031. pro Sept.

Nro. 124. Einrichtung eines Central-Hülfs-Vereins zu Cleve zum Besten der durch Ueberschwemmungen Hülfsbedürftigen Rheins-Bewohner.

Die bei ungewöhnlich hohem Wasserstande des Rheins in den Niedrigungen des hiesigen Regierungs-Bezirks seit einigen Monaten noch fortdauernde Ueberschwemmung der Aecker und Tristen hat eine große Anzahl sonst durch Arbeit sich und die Ihrigen gut nährenden Menschen in einen hülfsbedürftigen Zustand versetzt, weil sie ihnen außer den eignen Nahrungs-Mitteln auch großen Theils die Gelegenheiten zum Erwerb entzogen hat. Der große Umfang der Hülfsbedürftigkeit erheischt umfassende Maassregeln, um so lange, als es nöthig seyn wird, zweckmäßige Hülfe zu bewirken. Deshalb hat sich hier in dem Hauptorte des Regierungs-Bezirks ein Central-Hülfs-Verein, zum Besten der durch Ueberschwemmung Hülfsbedürftigen gebildet, welcher aus zweien Mitgliedern der unterzeichneten Königl. Regierung, dem Kreis-Commissario des Kreises Cleve und noch einigen von Gemeinsinn besetzten Männern bestehend, sich nächstens öffentlich bekannt machen wird, um Hülfsmittel herbey zu schaffen, und da, wo Hülfe nöthig ist, durch Beistand der in der Nähe der Nothleidenden zu bildenden Spezial-Hülfs-Vereine aufs zweckmäßigste zur Anwendung zu bringen. Es bedarf gewiß nur dieser Bekanntmachung des Nothstandes, um jeden, der helfen kann, bereitwillig zu finden, nach Möglichkeit zur Verminderung des unerschuldeten Elends beizutragen, und das Bestreben des Central-Hülfsvereins kräftig zu unterstützen.

Alle Behörden und Beamte des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch ermächtigt und aufgefordert, die edlen Bemühungen des Central-Hülfsvereins auf jede ihnen mögliche Weise zu befördern.

Cleve den 1sten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 1190. pro Sept.

Bekanntmachungen.

Das Resultat der von der Budericher Reestablishments-Commission bis jetzt empfangenen und zum Wiederaufbau des demolirten Städtchens verwendeten Unterstützungs- und Kollektions-Gelder wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nach der von dem bisherigen Rentanten der Budericher Unterstützungs-Kasse, Herrn Buchhändler Alonne in Wesel, unterm 18ten April d. J. gelegten gehörig revidirten und richtig befundenen Rechnung über den Empfang und die Verausgabung der in die gedachte Kasse gestossenen Gelder, ergibt sich als Resultat:

Eine Einnahme von 28929 Rthl. 27 Sthr. Cleve.

Auf diese Summe sind nach den beigebrachten

Justifikatorien von der Budericher Reestablishments-Commission zum Wiederaufbau des Städt-

chens Buderich verwendet worden 24949 — 33 —

Uebrig mithin Bestand 3979 — 54 —

Bei der am 2ten d. erfolgten zweiten Rechnungs-Abnahme des Rendanten Klönne ergab sich ferner noch als

Einnahme: ein Zinsen-Betrag von	57 — 25 —
Summa totalis der Einnahme	4037 — 19 —
und als Ausgabe: laut Quittungen	43 — 40 —

so daß der definitive Kassenbestand auf . . . 3993 Rthl. 39 Grbr. festgesetzt und dem nunmehrigen Rendanten der Budericher Unterstützungs-Kasse Herrn Steuer-Einnehmer Hercken zu Camp übergeben worden ist, um mit demselben und unter Zuhülfenahme eines anderweiten Königlichen Gnaden-Geschenke von 10000 Rthl. den Wiederaufbau dieses Städtchens nach Maaszgabe des entworfenen Plans und der vorhandenen Mittel fortzusetzen.

Cleve den 20sten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 443. pro September.

Ertheilte General-Concession.

Von dem hohen Polizei-Ministerio an den Kunsthändler Pietro Vacciga-Lupo von Livorno, auf ein Jahr zur Vorzeigung eines Seelöwen.

Cleve den 17ten September 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 48. R. pro September.

Betreffend die abändernde Bestimmung wegen Anlegung einer Salz-Faktorei zu Werden an der Ruhr.

Bei Anlegung der Königlichen Salz-Factoreien ist zwar die Stadt Werden an der Ruhr, anfänglich zum Factorei-Orte mit ausersehen worden; indessen haben anderweitige Rücksichten hierunter jetzt eine Abänderung nöthig gemacht, zufolge welcher in genannatem Orte künftig keine Factorei besetzen wird, welches ich zur öffentlichen Nachricht hierdurch bekannt mache.

Bonn den 13ten September 1816.

Der Geheime Ober-Bergrath,
v. Beust.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zodesfälle.

Der Stadt-Chirurgus de Heu.w zu Dinslaken. Der Bürgermeister van de Illerdt zu Zill. Der Kathodischer Sundermann zu Duisburg.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XXII)

A m t s = B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 25.)

Cleve den 9 October 1816.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 125. Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27ten April c. auf die Polizei-Beamten, welche ihr Gehalt von den Communal-Kassen erhalten.

Mit Bezugnahme auf die im 14ten Stück des Regierungs-Amtsblatts unterm 24ten July d. J. erschienene Bekanntmachung der Allerhöchsten Königl. Verordnung, die Gnade- und Sterbe-Quartale betreffend, wird auf Veranlassung des hohen Königl. Polizei-Ministerii hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß nach einer von des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht erlassenen Bestimmung die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27ten April d. J. (Gesetzsammlung Seite 134), wegen der den Hinterbliebenen der Beamten, auffer dem Sterbe-Monathe noch gebührenden Besoldung, auch auf die, aus Communal-Kassen besoldeten Polizeibeamten anwendbar ist, indem es nur darauf ankommen kann, daß sie, wie bei Polizeibeamten der Fall ist, Beamte des Staats und nicht der Commune sind.

In Ansehung ihrer muß also dasselbe gelten, was die Gesetze wegen der Staats-Beamten im Allgemeinen bestimmen und sind daher die betreffenden Communal-Kassen in den Städten, wo dergleichen Polizeibeamten sich befinden, gehalten, den Bestimmungen des Staats über Gehalts-Zahlungen überhaupt sich zu unterwerfen.

Cleve den 27. September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.
B. 67. R. pro September.

Verordnungen der Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Die Beendigung des Hypotheken-Einrichtungs-Geschäft betreffend.

Die von den Königl. Land- und Stadtgerichten bisher eingegangenen Nach-

richten ergeben, daß die Beendigung des Hypotheken-Einrichtungs-Geschäfts bis zum Ablauf dieses Jahrs fast überall nicht möglich seyn wird.

Inzwischen haben dieselben es sich äusserst angelegen seyn zu lassen, daß wenigstens die Vernehmungen der Grundbesitzer bis dahin beendigt werden.

Um den Fortgang dieses Geschäfts näher beurtheilen zu können, haben sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements darüber Anfangs November näher zu berichten, und eine tabellarische Uebersicht nach folgenden Rubriken beizufügen:

- a) Zahl der sämmtlichen Grundbesitzer;
- b) Zahl der in das Hypothekenbuch einzutragenden Grundbesitzungen denen ein besonderes Folium angewiesen werden muß;
- c) Zahl der zur Berichtigung des Besitztitels vorgeladenen Besitzer;
- d) Davon sind vernommen:
 - » bis zum 1sten August curr.
 - » seitdem bis zum 1sten November.

Mit Erstattung dieser Berichte und Einsendung der Tabellen, ist künftig von zwei zu zwei Monaten ohne eine besondere diesfällige Aufforderung fortzufahren und wird deren Eingang bis zum 20sten des betreffenden Monats bei zwei Thlr. unnachlässlicher Strafe für jedes säumige Gericht ohnschulbar erwartet.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Colonne sub d. in den später einzureichenden Tabellen dahin eine Abänderung erleidet, daß zunächst der unmittelbar vorhergegangene, und sodann der betreffende Termin eingeschaltet werden muß, auch daß dieselbe ganz wegfällt, wenn aus einem früheren Bericht schon die Vernehmung aller Besitzer konfirt, welchenfalls dagegen

sub c) Zahl der vorgeladenen und vernommenen Besitzer gesetzt wird.

Von dem 1sten Januar k. J. kommt noch eine Colonne sub e.:

- » Zahl der bis zur Eintragung in die neuen Hypotheken-Bücher gediehenen
- » Grundbesitzungen «

hinz.

Dahingegen findet der wiederholten Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zufolge, schlechterdings keine Aenderung rücksichtlich des mit Ende dieses Jahrs eintretenden Präklusiv-Termins zur Anmeldung der Real-Ansprüche statt, und eben so wenig soll dieser Termin in Betreff der §. 7. des Hypotheken-Patents bestimmten Anmeldung der Provokation auf Ausmittelung der Vorzugsrechte der concurrirenden Gläubiger verlängert werden.

Jeder Real-Prätendent erfährt zur Zeit seiner Anmeldung (conf §. 22. der Hypotheken-Instruktion), wer sich vor ihm gemeldet, und kann und muß sich bis zum letzten December curr. entschließen, ob er irgend einem der früher gemeldeten den Vorrang streitig machen will.

Findet er sich dazu veranlaßt, so hat er weiter nichts nöthig, als dies dem Gerichte anzuzeigen, und bei solchem die Klage anzumelden, das alsdann nach §. 22. der Instruktion verfahren muß.

Ist dieses verhindert, die daselbst vorgeschriebene Eühne nicht sofort, und namentlich nicht vor dem 1sten Januar k. J. vorzunehmen, so steht diese Verzögerung dem Rechte des provocirenden Real-Prätendenten nicht im Wege, weil solcher seine Schuldigkeit gethan, und die Klage zur gehörigen Zeit angemeldet hat, von welcher natürlich die Einleitung des Prozesses ein ganz verschiedenes Geschäft ist, welches vom Richter, und nicht von der Partey abhängt.

Daß aber diese Einleitungen der Prioritäts-Prozesse, da wo sie unumgänglich nöthig bleiben, nicht ohne Noth verzögert werden, dafür muß das Gericht von Amteswegen sorgen.

Uebrigens müssen die Hypotheken-Regulirungs-Geschäfte, welche nach dem letzten December curr. vorkommen, noch sportelfrei bearbeitet werden, sobald die Verspätung nicht den Interessenten zur Last fällt.

Dieses Prinzip in einzelnen Fällen billigermaßen anzuwenden, bleibt den Gerichten überlassen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Kostenfreiheit nur auf die erste Einrichtung des Hypothekenwesens anwendbar ist, denn nur von dieser handelt das ganze Patent; derjenige, welcher seit der Publication ein Immobile an sich bringt, kann auf diese Kostenfreiheit keinen Anspruch machen, in so weit von der Eintragung dieses seines Besitztitels, und nicht von dem seines Vorgängers die Rede ist.

Letztere muß jedoch in Fällen solcher Art jedesmal zuvor erfolgt seyn, und sodann die Umschreibung des Titels auf den neuen Acquirenten veranlaßt werden.

Es ist dabei nicht wohl abzusehen, wie einzelne Gerichte Eintragungs-Gebühren für neue Realschulden jetzt schon haben liquidiren können, da doch noch keine Hypotheken-Bücher vorhanden sind, mithin auch keine Eintragung in dieselben vorkommen kann, eine Anticipation dieser Gebühren aber ohne Sportel-Excess nicht denkbar ist.

Wenn aber das Hypothekenbuch vorhanden seyn, und es alsdann auf die Eintragung dergleichen, seit der Publikation neu entstandener Obligationen oder Cessionen ankommen wird, dann können auch Eintragungs-Gebühren genommen werden, da diese Operationen nicht zur ersten Einrichtung des Hypothekenbuchs gehören.

Anlangend endlich die Termine, welche in Befolge des §. 12. der Instruktion, den ausbleibenden Besitzern in diesem Jahre noch neu präfigirt werden, so kann ihnen die Sportel-Freiheit nach dem Sinne des §. 14 des Patents nicht genommen werden.

Hiernach haben sich die Königl. Land- und Stadtgerichte gehörig zu achten.

Cleve den 14ten September 1816.

Königlich-Preussische Ober-, Landes-, Gerichts-, Commission.

Verboth der freiwilligen Verkäufe durch die Gerichts-Secretarien.

Es ist bisher mißfällig bemerkt worden, daß von den Gerichts-Secretarien freiwillige Verkäufe vorgenommen, und von denselben dazu die Gerichts-Boten sowohl als Gehülfen adhibirt, als auch zur Einziehung der Gelder gebraucht werden.

Dieser Mißbrauch hat die nachtheiligen Folgen, daß nicht nur die Berufs-Geschäfte der gedachten Beamten dadurch versäumt werden, sondern auch daß der größte Theil des Publikums diesen Verkäufen die Kraft der gerichtlichen Verhandlungen beilegt.

Sämmtlichen Gerichts-Secretarien wird daher hierdurch untersagt, andere Verkäufe, als wozu sie von dem ihnen vorgesetzten Gerichte beauftragt worden, vorzunehmen, und sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieses Befehles genau zu wachen.

Cleve den 1ten October 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Die Vorschrift der Allerhöchsten Königlichen Cabinets-Ordre vom 20. März d. J. wegen Aufhebung der Suspension der Militair-Prozesse, wird in Erinnerung gebracht.

Aus den Intelligenz-Blättern ist schon öfters ersehen worden, daß einige Land- und Stadt Gerichte in den von ihnen erlassenen Edictal-Citationen, den abwesenden Militair-Personen ihre Rechte anoch vorbehalten.

Dies ist der Vorschrift der Königlichen Cabinets-Ordre vom 20ten März d. J., wegen Aufhebung der Suspension der Militair-Prozesse völlig zuwider;

Sämmtliche von uns ressortirende Untergerichte werden daher auf das Befehls-widrige dieses Verfahrens hierdurch aufmerksam gemacht.

Da übrigens nach dem §. 5. der, der obigen Verordnung beigefügten Allerhöchsten Instruction dem das in Frankreich zurückgebliebene Armeekorps commandirenden General-Lieutenant von Ziechen, alle zwei Monate Extracte der erlassenen Edictal-Citationen zur Bekanntmachung an alle unter dessen Befehle stehenden Regimenter und Bataillons von hieraus übersendet werden müssen, und nach §. 7. dieser Instruction, so lange die Nachricht der geschehenen Bekanntmachung dieser Extracte nicht eingegangen ist, die Präclusions-Sentenz nicht abgefaßt und publicirt werden kann, so werden sämmtliche Untergerichte des Departements hiebei zugleich angewiesen, künftig in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen mit der Abfassung und Publication der Prioritäts Sentenzen erst alsdann zu verfahren, wenn sie von hieraus benachrichtigt seyn werden, daß derjenige Extract, in welchem die betreffende Edictal-Citation aufgenommen worden ist, zur Kenntniß der in Frankreich zurückge-

bliebenen Regimenten und Bataillons, durch den Herrn General-Lieutenant von Zietzen wirklich befördert worden ist.

Cleve, den 1ten October 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen.

Vorschläge zur Bereitung eines gesunden Futters für das Rindvieh.

In diesem, der Ernährung, und dem Unterhalt des Viehstandes für den bevorstehenden Winter, so ungünstigen Sommer, muß es von äußerstem Nutzen seyn, den Landmann mit einem künstlichen Futter bekannt zu machen, welches nicht nur nahrhaft, gesund ist, und auf die Kräfte der Verdauung, die durch den Mangel und die Qualität eines ungewohnten, schlechten Futters so sehr gelitten, wohlthätig wirkt, sondern welches auch den zu befürchtenden Krankheiten des Viehes spezifisch entgegengeht, und mit den gewöhnlichen verderbten Futterkräutern, wenn auch in kleiner Menge verbunden, diese verbessert, ihnen ihre schlechten Eigenschaften benimmt, und das Ganze zu einem gesunden und nährenden Futter umändert.

Die Sache selbst hat sich schon längst durch die Erfahrung erprobt, und in dieser Provinz, in Sachsen, in der Schweiz (Hofwyl) gab es vernünftige Landwirthe, die sogar bei günstigen Erndten die in Frage stehende Fütterungs-Methode anwandten, und mit dem Erfolg sehr zufrieden waren.

Die Haupt-Idee ist folgende:

Verschiedene Sommergewächse und Futterkräuter werden durch schickliche Veranstellungen in eine weinigtäuerliche Gährung gebracht, darin erhalten, und das Produkt als eine sehr gesunde Nahrung, als Futter dem Vieh gereicht.

Die Bereitungsart ist folgende:

Man schneide grünen Klee auf der Hackelbank gröblich klein. Nachdem die Masse etwas gelüftet, wird sie in eine große Tonne, deren Boden vorher mit Salz oder etwas Sauerteig bestreut wird, mit Wasser befeuchtet und eingemacht. Einige hiesige Landwirthe haben große, mit Cement ausgeschlagene, wasserfeste Gruben. In diese nämliche Tonne, oder in die Grube wirft man nach und nach, in verschiedenen Schichten, die grünen klein geschnittenen Blätter aller Kohlarten, gelbe und weiße Rüben, Kunkelrüben mit ihrem Kraute, Brennnesseln, (ein so vernachlässigtes, und dennoch gesundes Futter) saftige Disteln, und überhaupt alles, was als gutes Futter für das Rindvieh bekannt ist.

Auf, und zwischen den höheren Lagen und Schichten wird nach und nach

eine Handvoll Salz gestreut, und nun trägt man Sorge, daß das Ganze immer von der Laxe oder dem Salzwasser bedeckt bleibe; auch kann man den sinkenden und gährenden Schaum allmählig abschöpfen. Die ganze Masse wird nun festgestampft, und die oberste Schichte mit einem Brette und einem schweren Gewicht beladen.

Der Aufwand an Salz ist sehr unbedeutend, und es ist hinreichend, nach und nach eine Handvoll überzustreuen.

Diese Mischung der verschiedenen Futterkräuter, die schon während des Sommers und im Herbst aus den verschiedenartigsten Vegetabilien, die in einer großen Haushaltung verbraucht, und theils als unnütz weggeworfen werden, angefertigt wird, bleibt den ganzen Winter durch gut, und wird gierig vom Vieh gestreßen.

Man giebt dem Vieh von diesem gesäuerten, so nahrhaften Nahrungsmittel einige Handvoll täglich, über ihr trockenes sowohl, als in ihr nasses Futter. In dem Gemenge selbst geht eine immerwährende, weinigt-sauere Gahrung vor, und mit leichter Mühe wird dasselbe in dieser Verfassung erhalten.

Man kann diesem, so gesunden Futter, bei schwacher Verdauung und bei Auflösung der Säfte noch andere wohlthätige Eigenschaften mittheilen, wenn man nach und nach eine Handvoll Wachholderbeeren, Anisessaamen, Kümmel, Pfefferkörner und vorzüglich allerlei Zwiebelarten demselben beimischt.

Wenn man bedenkt, daß dieses künstliche Futter unserm Sauerkraut sehr nahe kommt, welches sich als eine so gesunde Nahrung, nicht nur in unsern, und in den nördlichen Provinzen des Continents, sondern auch auf langen Seereisen, als das alleinige Erhaltungsmittel der Gesundheit der Mannschafft einer ganzen Flotte unter Cook bewährt hat, so muß man auch diesem künstlichen Viehfutter alles Zutrauen schenken.

Schon in dem lehrreichen Beckerschen Noth und Hülf-Büchlein, finden sich eine ähnliche Veranstaltung, durch häufige Erfahrungen erprobt, empfohlen.

„Eine schöne Erfindung ist es, heißt es darin, daß man den Klee grün auf der Futterbank schneidet, mit Salz und Wasser anfeuchtet, und eben so einmacht, wie Sauerkraut. So verliert er nichts durch's Eintrocknen, da sonst von 6 Zentnern grünen, fünf Zentner eintrocknen. Das Vieh frist den eingemachten Klee gerne, und er ist ihm so gesund, wie dem Menschen das Sauerkraut. Die Kühe milchen auch vortrefflich darnach. Mengt man ihn Handvollweise unter das dürre Futter, so kann er auch den hochträchtigen Kühen nicht schaden. Wer keine Fässer und Sonnen dazu hat, macht eine Grube an einem trockenen Ort, je tiefer, je besser, schlägt sie mit Thon aus, damit sie wasserfest wird, und verzieht sie mit einem Dache. Hierin kann er auf ein ganzes Jahr Futter einmachen.“

Schon an sich ist obiges künstliches Futter ein vortreffliches Nahrungsmittel. Es nährt, es stärkt, und ist selbst den milchgebenden Kühen ersprießlich. Bei der Sorge und Voraussicht des Mangels und der schlechten Beschaffenheit des Viehfutters für den bevorstehenden Winter; bei dem, durch die Ungunst des Sommers gestörten Wohlbefinden des Rindviehs, vereinigt der Gebrauch dieses künstlichen Futters die erwünschtesten Eigenschaften. Es verdient also nicht nur als ein erprobt, gesundes, das ungesunde verderbte Futter, corrigirendes Nahrungsmittel, sondern auch als ein gesundes Vorbauungs-Mittel dem Landmann empfohlen zu werden.

Rücksichtlich des Futters des Rindviehs ist nun noch folgendes zu bemerken:

1. Gekochtes Futter ist dem Thiere heilsamer, als rohes Futter. Dieses werde wenigstens übergossen mit warmen Wasser, worin Küchensalz (für jedes Haupt täglich 1 Loth) einige Rübkuchen, und vorzüglich ein großes Stück Sauerteig aufgelöst ist.
2. Die verdächtigen, im Wasser gestandenen Kartoffeln, müssen entweder nicht gebraucht, oder (mit Salz) gekocht, dem Vieh gegeben werden.
3. Das verderbte Heu muß mit geschnittenem Stroh oder Klee, Rüben oder Kartoffeln dem Vieh gegeben werden.
4. Das obengenannte künstliche Futter ist die Hauptsache. Es ist eine wahre Würze, die das Verdauungsgeschäft sehr befördert. Ueber jedes Futter, es möge naß oder trocken seyn, wird davon jedesmal ein oder zwei Handvoll gegeben.
5. Diejenige Häupter von dem Rindvieh, die am meisten gelitten, die am schlechtesten genährt sind, müssen auf den abgemähten Kleeefeldern den Tag über weiden, diese abhüten, und des Nachts im Stalle ein gesäuertes Futter fressen u. s. w.

Der Medizinal-Rath Kup.

Vorstehende gemeinnützige Vorschläge werden mit Rücksicht auf die diesjährige ungewöhnlich nasse Bitterung, und deren Folgen, hiedurch bekannt gemacht, und auf den Grund der Prüfung bewährter Aerzte und erfahrener Landwirthe zur Anwendung empfohlen.

Cleve den 4ten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 97. pro October.

Ertheilte General-Concession.

Von dem hohen Polizei Ministerio an den Johann Wilhelm Schnetter und dessen Bruder, den ehemaligen freiwilligen Jäger Georg Schnetter, auf drei Jahre zur Vorzeigung von Naturalien und mechanischen Vorstellungen, dergestalt, daß beide Brüder von dieser Concession nach ihrer Wahl gemeinschaftlich Gebrauch machen können.

Cleve den 1. October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 95. R. pro September.

Die Gesuche, um Anstellung als Salz-Factor betreffend.

Um durch einzelne Beantwortung der noch fortdaurend einkommenden häufigen Gesuche um Anstellungen als Salz-Factor, die Kanzelley-Geschäfte bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Bergamt nicht zu vervielfältigen, wird allen denjenigen, welche sich zu einer solchen Anstellung gemeldet haben, oder sich zu melden noch in Begriff seyn mögten, hierdurch bekannt gemacht, daß die mit dem Organisations-Plan des Salz-Debitwesens beabsichtigte Anzahl der Königlichen Salz-Magazine durch die jetzt bestehenden Factoreyen bereits erreicht, und eine Vermehrung derselben höhern Orts noch nicht verfügt worden ist.

Dortmund den 23. September 1816.

Königl. Preuss. Westphälisches Ober-Bergamt.

Bölling. Wille. Erone. von Kloeber. Schmidt.

(Siebel eine Beilage und öffentlicher Anzeiger sub Nro. XXIII.)

Feier vaterländischer Feste.

Es haben des Königs Majestät Allerhöchst Selbst verordnet, daß die denkwürdigen Tage

- 1) der Schlacht von Leipzig (October 18.)
- 2) der Einnahme von Paris (März 31.)
- 3) der Schlacht von Belle-Alliance (Juni 18.)

als vaterländische Feste angesehen, und wenn sie nicht gerade auf einen Sonntag fallen, jährlich am nächsten Sonntage nach den genannten Tagen, durch eine ernste und feierliche Erinnerung daran, in der Predigt gefeiert werden sollen.

Diese Allerhöchste Verordnung wird hiermit ein für allemal zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, und sind diesem gemäß die Herren Pfarrer der christlichen Glaubensbekenntnisse durch ihre Vorgesetzten aufgerufen worden, den zunächst bevorstehenden 18ten October den 20sten desselben Monats, in ernste und feierliche Erinnerung zu bringen.

Cleve den 10ten October 1816.

Königlich-Preussische Regierungs-Kirchen- und Schulen-Kommission.

Am t s = B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 26.)

Cleve den 16 October 1816.

Verordnung der höchsten und hohen Staatsbehörden.

Es ist erschienen:

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten für das Jahr 1816.

enthaltend:

- Nro. 369. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. July d. J. wegen freien Verkehrs für dießseits der Weser verfertigten inländischen Alaun, und der auf ausländischen gelegten Consumtions-Abgabe.
- Nro. 370. Desgleichen die vom 8. August d. J. daß die zum Besten der städtischen Commünen auf Consumtibilien ruhenden erhöhten Accise-Sätze noch fort dauern sollen, und
- Nro. 371. Die Verordnung wegen Verwaltung des Patronat-Rechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitze von jüdischer Glaubensgenossen befinden; vom 30. August d. J.
-

Verordnungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 126. Vermeidung ungeeigneter Mittel gegen die Hundswuth.

Im Ranton Kempen hat sich der traurige Fall ereignet, daß ein junges Mädchen, nachdem es neun Wochen vorher von einem tollen Hunde gebissen worden, von der Wasserscheu befallen und auf eine bejammernswürdige Weise daran gestorben ist. Der Hund wurde weil er nach einem in dortiger Gegend häufig statt findenden Vorurtheile mit einem Subertus schüssel getronnt worden war, nicht für wirklich toll gehalten, und weil man nun aus dieser Ursache keine üblen Folgen befürchten zu dürfen glaubte, so unterließ der Gebrauch der gehörigen Vorbauungsmittel gegen Ausbruch der Wasserscheu. Als diese dennoch nachher wirklich ausbrach, wandte man sich keinesweges an einen berechtigten Arzt, sondern

verließ sich auf sogenannte Geheim-Mittel, und zog erst nach mehreren Tagen einen Arzt zu Rathe, als es bereits zu spät war und aller ärztlichen Bemühungen ungeachtet das Leben der unglücklichen Person nicht mehr gerettet werden konnte.

Wir sehen Uns veranlaßt, diesen Fall zur allgemeinen Kunde zu bringen, weil aus demselben von der einen Seite auf das deutlichste die Unzuverlässigkeit des gewöhnlichen Brennens mit dem sogenannten Hubertus Schlüssel als eines Schutzmittels gegen den Ausbruch der Wasserscheu hervorgeht, von der andern Seite aber derselbe einen widerholten Beweis liefert, wie höchst gefährlich es sey, sich auf die von unbefugten Personen ausgegeben werdenden geheimen und andern Mittel gegen den tollen Hundbiß zu verlassen, und daß man vielmehr in einem solchen unglücklichen Falle nicht eilig genug auf Herbeischaffung ordentlicher ärztlichen Hülfe Bedacht nehmen könne.

Die Anwendung des glühenden Eisens zur Zerstörung des Giftes in einer von einem tollen Hunde gebissnen Wunde ist freilich in solchen Fällen, wo dieselbe statt finden kann, eines der vorzüglichsten Schutzmittel gegen die Wasserscheu.

Es ist dabei aber vollkommen gleichgültig, ob das Eisen, womit das Brennen der Wunde geschieht, die Gestalt eines Schlüssels habe oder nicht, wenn es nur vernünftig und auf die verwundete Stelle selbst in ihrem ganzen Umfange angewendet, auch die fernertweitig nöthige äußere und innere Behandlung dabei nicht veräußert wird. Ein höchst schädlicher Aberglaube ist es indessen, wenn man sich blos damit begnügt, Menschen oder Thiere, welche gebissen worden sind, an einer von der Wunde mehr oder weniger entfernten Stelle des Körpers mit einem Hubertus- oder Petrus-Schlüssel zu brennen, und dabei alle vernünftigen Mittel außer Acht zu lassen.

Eben so groß ist der Nachtheil, welcher aus dem Wahne entsteht, als könne jemand, der mit einem solchen Schlüssel gebrannt worden, die Erscheinung der Wasserscheu bis auf einen gewissen Zeitraum, den man gewöhnlich bis zu vierzig Tagen annimmt, verschieben und hinaussetzen; indem es nicht an Beispielen gefehlt hat, daß leichtgläubige Personen in Dörfern und Städten, welche sich thörichter weise hierauf verlassen haben, noch während der Vorbereitungen zu ihrer Reise gestorben sind, weil die wahre ärztliche Hülfe darüber ganz veräußert wurde.

Nicht weniger groß ist der Nachtheil, welcher aus dem Gebrauche der mancherlei geheimen und anderer, für specifisch ausgegeben werdenden Mittel zur Verhütung der auf den tollen Hundbiß folgenden Wasserscheu entspringt. Es giebt nicht leicht eine Gegend, wo nicht ein oder anderes Mittel dieser Art bekannt seyn und der Besitzer desselben es nicht für untrüglich ausgeben sollte. Leider aber bietet eine traurige Erfahrung Fälle genug dar, wo der Gebrauch eines solchen Mittels ganz und gar nicht die gerühmte Wirkung geleistet hat, sondern der Gebissene, der sich desselben bediente, ein grausames Opfer seines blinden Vertrauens auf dessen Untrüglichkeit geworden ist, und seine Angehörigen, durch die fürchterlichen Erscheinungen, welche die ausgebrochene Wuth begleiten, und durch die nicht mit Worten zu beschreibende qualvolle Angst des unglücklichen Kranken auf-

schmerzlichste ergriffen, es zu spät bereuerten, für denselben nicht bei Zeiten die gehörige Hülfe bei einem sachverständigen Arzte gesucht zu haben.

Vorurtheile und Aberglauben lassen sich nur schwer und fast nie durch positive Gesetze ausrotten. Um desto nöthiger ist es, durch zweckmäßige Belehrungen in dieser Hinsicht auf das Publicum zu wirken und besonders solche Fälle zur belehrenden Warnung bekannt zu machen, aus welchen sich sowohl die Grundlosigkeit von vorgefaßten Meinungen, als auch die große Gefahr ergibt, die aus manchen derselben entstehen können. Die Lehrer des Volks, die Herren Geistlichen und Schullehrer können hier sehr wohlthätig wirken und ihnen muß es eine eben so angenehme als heilige Pflicht seyn, in ihren Wirkungskreisen jede Gelegenheit zu benutzen, wo sie Vorurtheile bekämpfen und nützliche Kenntnisse verbreiten können, wie sich dieses überhaupt jeder gebildete Mensch und besonders jeder sich dazu eignende Beamte sehr gerne wird angelegen seyn lassen.

Dieses ist der Gesichtspunkt, welcher die unterzeichnete Regierung zu der Bekanntmachung des vorstehend erwähnten traurigen Vorfalles zur Verhütung ähnlicher Ereignisse veranlaßt hat. Allen unbefugten Personen bleibt es übrigens, wie dieses schon früher im Journal des Nieder- und Mittel-Rheins vom Jahre 1814 Nro. 23. geschehen ist, aufs strengste untersagt, Mittel gegen die Hundswuth auszugeben.

Dagegen wird das Publicum wohlmeinend erinnert, in allen Fällen, sobald jemand das Unglück gehabt haben sollte, von einem tollen oder auch nur verdächtigen Hunde gebissen zu werden, auf das schleunigste einen approbirten Arzt oder Wundarzt zu Rathe zu ziehen, indem die örtliche Behandlung der gebissenen Stelle durch Auswaschen derselben, Scarificiren, befördertes Bluten der Wunde, Anwendung ätzender Mittel oder Ausbrennen derselben, und lang unterhaltene Eiterung die Hauptsache bei der Cur ist, und von der schnellen Anwendung dieser Mittel neben dem Gebrauch angemessener innern Arzneien nur allein Hülfe und Heilung zu erwarten ist.

Cleve den 30sten September 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 929. pro September.

Nro. 127. Betrifft die Verfolgung der Deserteurs und die Legitimierung beurlaubter oder commandirter Soldaten.

Da bei Uns die Anzeige eingegangen ist, daß seit Kurzem mehrere aus hiesigen Provinzen gebürtige Soldaten desertirt sind, von welchen zu vermuthen steht, daß sie sich im Lande herumtreiben, oder vielleicht gar in ihre Heimath zurückgekehrt sind, so wird sämmtlichen Polizei-Behörden, wie auch der Königl. Gendarmerie und der Gouvernements-Miliz hierdurch von neuem die sorgfältigste Beobachtung der Militair-Personen anempfohlen, und ihnen die Anweisung ertheilt, alle diejenigen Soldaten, welche nicht mit richtigen Pässen ihrer Commandeurs versehen sind, anzuhalten, und an den betreffenden Herrn Kreis-Commissarium abzuliefern, welcher seiner Seits die

sichere Abführung zu dem betreffenden Regimente zu veranstalten hat.

Jeder durchreisende Soldat, er möge in einem Orte übernachten oder nicht, ist verpflichtet, seinen Urlaubs- oder Commando-Schein vorzuzeigen, welcher nur alsdann für richtig anzunehmen ist, wenn er nach dem untenstehenden, von der höhern Militär-Behörde mitgetheilten Muster abgefaßt ist.

Cleve den 9ten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 242. pro October.

M u s t e r.

Vorzeiger dieses, der Musketier { Dragoner } N. N. von der N. N. Compagnie (Eska-
drone) des N. N. Regiments, aus N. N. gebürtig, ... Jahre alt, ... Zoll ... Strich groß,
.... Haare und Augen, bekleidet mit einer (Farbe) Uniform mit Kragen, ...
Aufschlägen, wird hiemit auf Wochen nach N. N. beurlaubt (oder nach N. N. commandirt).

Es werden sämtliche resp. Militär- und Civil-Behörden gebührend ersucht, den N. auf diesem Wege frey, sicher und ungehindert passiren und repassiren, auch ihm allen guten Willen und nöthige Unterstützung widerfahren zu lassen.

Gegeben N. den .. ten

Sr. Königlichen Majestät von Preußen
Allerhöchsthochbestallter (N.) und Commandeur
des (N.) Regiments etc.

(L.S.) (Unterschrift.)

Nro. 128. Warnung vor nachtheiliger Veräußerung von Kautions-Forderungen an Frankreich.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß von Wesel aus an ehemalige französische Kassenbeamte und Tabaks-Debitanten gedruckte Schreiben erlassen worden, wodurch denselben für den Betrag ihrer Kautions-Forderungen an Frankreich, mit Einschluß der Zinsen, 55 Prozent, gegen völlige Abtretung ihrer Rechte, angeboten werden.

Da dieses Anerbieten dem Stande der Liquidations-Angelegenheiten gegen Frankreich durchaus unangemessen ist, und eine Verückung des nicht unterrichteten Theiles des Publikums zur Folge haben kann, so werden alle Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirktes welche von Frankreich Kautionen zurückzufordern haben, vor Annahme eines solchen Erbietens gewarnt, und, zur Beruhigung über ihre Ansprüche und die baldige Erstattung ihrer Kautionen nach den Bestimmungen der vorhandenen Staats-Verträge, auf die Bekanntmachung verwiesen, welche von der Königl. General-Liquidations-Kommission zu Aachen unterm 11ten v. M. erlassen und in dem 23sten Stücke des hiesigen Amtsblattes abgedruckt ist,

Cleve den 11ten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 403. pro October.

Nro. 129. Impfung der Schutzpocken durch Militair-Aerzte.

Es ist den Militair-Aerzten sämmtlicher Truppentheile zur Pflicht gemacht worden, zur Ausrottung der natürlichen Menschenblattern durch Impfung der Schutzpocken auch ihrerseits nach Möglichkeit mitzuwirken.

Wir nehmen daher Veranlassung, die sämmtlichen Civil-Aerzte Unseres Regierungs-Bezirks, welche sich mit Impfung der Schutzpocken beschäftigen, dazu aufzufordern, bedürfenden Falls die Militair-Aerzte auf ihr Ersuchen mit Schutzpocken-Lymphe zu versehen, damit von allen Seiten her der so wohlthätige Zweck, die natürlichen Menschenblattern endlich ganz zu verbannen, um so eher möge erreicht werden.

Cleve den 12ten October, 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 173. pro October.

Verordnung der Königlichen Clevischen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betreffend die Constituirung der Berg-Gerichte

Zur Ausführung der Verordnung vom 21ten Februar c. wegen der den Berg-ämtern wieder beigelegten Gerichtsbarkeit, sind in dem hiesigen Gerichtsbezirk zwei Berggerichte constituir.

Das Berggericht zu Bochum, welchem der Bergrichter Schulz vorgefetzt ist, erstreckt seine Gerichtsbarkeit über die Grafschaft Mark, Limburg und Dortmund und über den Theil des Westes Necklinghausen, welcher zum Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichte zu Necklinghausen gehört.

Dem Berggerichte zu Essen, welchem der Bergrichter von Pöppinghaus vorsteht, ist das Herzogthum Cleve, so weit es auf dem rechten Rheinufer belegen ist, die Fürstenthümer Essen und Werden, die Herrschaft Broich und der Theil des Westes Necklinghausen, welcher den Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichte zu Dorsten ausmacht zum Gerichtssprengel angewiesen.

Diese Berggerichte sind *fora specialia causae* und ihre Jurisdiction beschränkt sich auf die in dem erwähnten Edict §. 2. seq. angeführten Gegenstände, Gesamm- lung für 1816 pag. 104.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich sämmtliche Untergerichte angewiesen, im Fall bei ihnen Prozesse angestellt oder sonstige Verhandlungen aufgenommen sind, die zum Ressort der jetzigen Berggerichte gehören, dieselbe sogleich an das competente Berggericht abzugeben.

Die Oberaufsicht über diese Berggerichte ist vorläufig der unterzeichneten Ober-Landesgerichte-Commission aufgetragen.

Cleve den 11ten October 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Unterstützung des Ackermann Kühnemann, genannt Wisselmann zu Spellen, Vaters von 8 Söhnen.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts d. d. Berlin den 6. d. M. dem Ackermann Diederich Kühnemann genannt Wisselmann zu Spellen im Kreise Dinslacken, als Vater von 8 lebenden Söhnen, nach der Allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre vom 22sten Mai d. J., eine jährliche Unterstützung von 50 Rthlr. bis zum zurückgeleiteten 15ten Lebensjahre seines jüngsten Sohnes, zu bewilligen geruht, und dieser Betrag ist dem 2c. Kühnemann bereits für das laufende Jahr angewiesen und bezahlt worden.

Solches wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cleve den 24sten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 69. R. pro September.

Betreffend die dem Kunstreiter Rudolph Mecke ertheilte Concession zu Vorzeigung seiner Künste.

Dem Kunstreiter Rudolph Mecke aus Helmstadt, welcher bereits von mehreren Königlichen Regierungen Concessionen zur Vorzeigung seiner Künste erhalten hat, ist heute, auf den Grund der von ihm beigebrachten sehr vortheilhaften Zeugnisse, die von ihm nachgesuchte Erlaubniß zu Vorzeigung seiner Künste in den sämmtlichen Königlichen Preussischen Staaten auf drey Jahre ertheilt worden. Indem ich die Königliche Regierung hievon benachrichtige, eröffne ich derselben:

- 1) daß einer jeden Orts-Polizei-Behörde freisteht, einem Concessionisten, der erhaltenen General-Concession ungeachtet, die bei ihr in Ansehung ihres Ortes nachzusuchende besondere Erlaubniß, für einen bestimmten oder den nachgesuchten Zeitraum zu verweigern, insofern besondere Gründe, z. B. die kurz vorher stattgehabte Anwesenheit gleichartiger und ähnlicher Künstler 2c. 2c. solches rathsam machen;
- 2) daß den Orts-Polizei-Behörden obliegt, darauf zu sehen, daß die Vorstellungen, namentlich der Kunstreiter und Seiltänzer, durch unvorsichtigen Gebrauch des Schieß- und andere Gewehrs oder sonst, weder der persönlichen Sicherheit des Publikums, wie schon der Fall gewesen, noch feuergefährlich werden;
- 3) daß die Orts-Polizei-Behörden einem jeden, welcher in ihrem Orte von seiner Concession Gebrauch gemacht hat, über sein Betragen ein Zeugniß, entweder auf der Concession selbst oder besonders ertheilen und im letzten Falle solches auf der Concession bemerken müssen.

Ich veranlasse die Königliche Regierung hiernach die betreffenden Behörden in Ansehung der Punkte sub Nro. 1. 2. und 3. anzuweisen.

Berlin den 9ten September 1816.

Der Polizei-Minister.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht. (Gez.) v. Kampfz.

Vorstehende hohe Verfügung wird zur Nachricht und Nachachtung der Orts-Polizei Behörden hiermit bekannt gemacht.

Cleve den 1sten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 94. R. p. Sept.

Benennung des Gerichts zu Broich.

Da zufolge der Bestimmung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht vom 17ten curr. dem von der verwittveten Frau Landgräfin zu Hessen besetzten Gericht zu Broich die Benennung:

„Fürstliches Gericht der Herrschaft Broich“

beigelegt worden ist; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cleve den 8ten October 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Vorladung der Königlichen Regierung zu Erfurt an die dormaligen aus ihren Geburts- oder gesetzlichen Wohnorten abwesenden dienstpflchtigen Männer.

Nach den auf den Grund der Befehle Sr. Majestät des Königs erlassenen Anordnungen der Königlichen Ministerien des Innern und des Kriegs, soll nunmehr mit den Behufs Leistung des jährlichen Ersazes für das stehende Heer zu treffenden Einleitungen vorgeschritten werden, und wird des Endes in jedem Landrathlichen Kreise die nach dem 19ten Artikel des Militair-Gesetzes angeordnete Kreis-Revisions-Commission im Laufe des nächstfolgenden Monats zusammentreten, um das ihr obliegende Geschäft der Prüfung der dienstpflchtigen, waffenfähigen Mannschaft und der Aushebung der zum Ersaz für das stehende Heer erforderlichen Anzahl junger Leute zu beginnen. Ueber die Tage, wean die gedachten Commissionen in einem jeden Kreise sich versammeln und in ihrem Geschäft vorschreiten werden, wird die weitere öffentliche Bekanntmachung noch erfolgen.

Vorläufig aber werden diejenigen aus dem hiesigen Departement gebürtigen oder in demselben gesetzlich domicilirten jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1791 bis 31sten Dezember 1795 geboren, dormalen aber aus ihrem Geburts- oder gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, hierdurch aufgefordert, sich entweder des förderksamsten dorthin zurück zu begeben, oder wenigstens der betr. fenden Orts-Behörde, oder ihren Eltern und sonstigen Angehörigen von ihrem Aufenthalte bestimmte Nachricht zu geben, damit sie auf ergehende Vorladung binnen kurzer Frist vor der gedachten Kreis-Revisions-Commission erscheinen können.

Dieser diejenigen Dienstpflchtigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen oder sich auf ergehende Vorladung nicht stellen, haben zu erwarten, daß gegen sie als gegen ausgetretene Cantonisten verfahren werden wird.

Erfurt den 20sten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. 229. pro September.

Abnahme und Revision der Magazin-Rechnungen de 1814 und 1815.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, haben auf unsern Antrag verordnet: daß die Rechnungen der in dem ehemaligen General-Gouvernement des Nieder- und Mittelrheins, während der Jahre 1814 und 1815. auf Kosten des Staats bestandenen Fourage- und Victualien-Magazine, der Königl. Hochlöbl. Rheinischen Regierungen, Behufs der Revision abgelegt werden sollen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und weisen insbesondere die betreffenden Magazin-Rendanten an, ihre künftigen auf die erwähnten Rechnungsablagen Bezug habenden Berichte, nicht mehr an Uns, sondern an die ihnen vorgeordnete Königl. Landes-Behörde zu erstatten, wobei Wir noch bemerken, daß die bei Uns befindlich gewesene Rechnungs-Papiere an die betreffenden Königl. Regierungen zur weiteren Verfügung abgegeben worden sind.

Nachen den 7ten October 1816.

Königliche General-Tilgungs-Commission.

(Gez.) v. Reimann. v. Düring.

B, 479. pro October.

(Siehe eine Beilage, betreffend das Edict wegen Einführung einer neuen
vierten Tare für die Medicinal-Personen, ein Nachtrag und ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XXIV.)

Edikt, betreffend die Einführung einer neurevidirten Taxe für die Medizinal-Personen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, 2c. 2c.

In Erwägung, daß die bisherigen Taxen für die Medizinal-Personen unvollständig, und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben Wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen und genehmigen und bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also, daß sie in Unsern sämtlichen Staaten, mit Aufhebung aller bisherigen hiervon abweichenden provinziellen Verordnungen, Gesetzeskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinal-Personen betrifft, solche sowohl aus Staats-Kassen als von den Prærimonialgerichts-Inhabern darnach geleistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinen bei Aufstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzten und Wundärzten mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren, besondere Verabredungen getroffen haben: so muß es dabei verbleiben.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1815.

Friedrich Wilhelm,

E. F. v. Hardenberg. Kirchseifen. Bülow. Schuckmann.

I. Taxe für die praktischen Aerzte.

1. Für den ersten Besuch innerhalb der Städte und Vorstädte

von

16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

Anmerkung. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden? hängt, vornehmlich nach dem Vermögenszustande der Zahlpflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. In großen Städten, d. i. solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuthen; und daher sind dort in der Regel die höhern Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz gefordert werden; so wie im Gegentheil auch in großen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögens-Umständen, z. B. unteren Offizianten, geringen Handarbeitern, desgleichen wenn ein Konkurs-Liquidationsverfahren Statt findet oder ein Nachlaß zur standesmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist, der niedere Satz anzuwenden ist.

2. Für jeden der folgenden Besuche mit Inbegriff der zu verschreibenden Rezepte

8 Gr. bis 16 Gr.

- Für etwanige Fuhrkosten kann hiebei nichts angesetzt werden.
3. Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist 1 bis 2 Rthlr.
 4. Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung . . . 16 Gr. bis 1 —
Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzte auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.
Bei allgemein anerkannt contagiösen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von 1 bis 4 angenommenen Sätze statt.
 5. Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dies gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.
 6. Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern.
 7. Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte, wenn er der erste Besuch des Kranken ist 2 bis 3 Rthlr.
 8. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört 1 bis 2 —
 9. Für einen nächtlichen Besuch des Kranken der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste überhaupt ist 3 bis 4 —
 10. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 —
 11. Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.
 12. Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird. Bei chronischen Krankheiten muß er noch näher nachweisen, daß täglich 2 Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.
 13. Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, so muß dies besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche incl. des ad 13. gedachten auf Verlangen erfolgten stundenlangen Bleibens überhaupt nie über 3 Rthlr. zugebilligt werden.
 14. Für ein aus dem Hause abgeholtcs Rezept 3 bis 6. Gr.
 15. Für ein dergleichen in der Nacht 6 bis 12 —
 16. Für die erste Konsultation mehrerer Aerzte, jedem derselben 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rth.
 17. Für jede der folgenden Konsultationen 18 Gr. bis 1 Rthlr.
 18. Für den Bistand eines Arztes bei einer Operation 1 bis 3 —

19. Für den Bestand eines Arztes bei einer Niederkunft 3 bis 4 —
20. Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheits-Scheines 8 Gr. bis 1 Rtl.
21. Für ein geschriebenes mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes
Konkllium, nachdem solches mühsam und weiltäufig ist 3- bis 6 —
22. Für jeden zur Heilung des Kranken notwendigen Brief . 16 Gr. bis 1 —
23. Bei einer Reise über Land erhält der Arzt bei freier Fuhre, täg-
lich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten 3 —
Dies findet auch am Tage der Hin- und Rückreise, wenn die
Reise nur 1 bis 3 Meilen beträgt, statt.
Außer diesen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Be-
mühungen liquidirt werden.
24. Meilengeld erhält der Arzt nur dann für jede Meile, sowohl
hin als zurück, wenn seine Reise über drei Meilen beträgt, pro
Meile 1 Rthlr
wogegen er aber am Tage der Hin- und Rückreise keine Diäten bekommt.
25. Ein Hospitalarzt darf von den Personen, welche gegen Bezah-
lung im Lazareth verpflegt werden, nie ein Sostrium fordern, und
mit Hinsicht auf das Allgemeine Landrecht II. 20 §. 360 ohne
Genehmigung der Regierung auch nicht annehmen.
26. Für eine von Privatpersonen verlangte Oeffnung eines todten
Körpers 3 bis 6 —

II. Taxe für die Wundärzte.

1. Für jede Operation selbst wird ein eigenes Sostrium bezahlt, die
nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Sostrium
für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder eine
Wunde zum erstenmal verbunden wird, ist in dem Sostrium für
die Operation oder den Verband mit inbegriffen.
2. Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualifizirt haben, erhalten
auch für ihre wundärztliche Besuche das Sostrium der Aerzte.
3. Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen 8 bis 12 Rthlr.
4. Für die Operation einer Thränenfistel 6 bis 10 —
5. Für die Operation des grauen Staars an einem Auge 8 bis 15 —
An beiden Augen die Hälfte mehr.
6. Für die Erstirpation eines Auges 8 bis 12 —
7. Für die Erstirpation des Lippenkrebses 4 bis 8 —
Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Sages.
8. Für die Operation der Haasenscharte 4 bis 8 —
Wenn die Haasenscharte aber den höhern Grad eines Wolfs-
chens erreicht hat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.
9. Für die Operation einer Speichelfistel 4 bis 6 —
10. Für die Erstirpation der Mandeln 3 bis 6 —

11. Für die Ausröthung eines Nasen- oder Nasenpolypen durch die Zange oder Ligatur	6 bis 10	Rthlr.
12. Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers	2 bis 4	—
13. Für die Tracheotomie	6 bis 12	—
14. Für die Pharyngotomie	6 bis 12	—
15. Für das Abnehmen einer Brust	8 bis 15	—
16. Für die Paracentesis thoracis	5 bis 10	—
17. Für die Paracentesis abdominis	2 bis 5	—
18. Für die Punction der Hydrocele	1 bis 2	—
19. Für die zur Radikalkur der Hydrocele erforderliche Operation	6 bis 10	—
20. Für die Punction der Harnblase	6 bis 10	—
21. Für die Application des Katheters bei Männern	1 bis 2	—
22. Für die Application des Katheters bei Weibern	12 Gr.	bis 1 —
N. B. Wenn diese Application binnen 24 Stunden mehrermale geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.		
23. Für die Circumcision	2 bis 4	—
24. Für die Castration	10 bis 20	—
25. Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruchs	3 bis 5	—
26. Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs	10 bis 20	—
27. Für den Steinschnitt	20 bis 50	—
28. Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalles	12 Gr.	bis 1 —
29. Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird	12 Gr.	bis 1 —
30. Für die Unterbindung eines Mutterpolypen	4 bis 8	—
31. Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen	2 bis 4	—
32. Für die Operation der Mastdarmsfistel	5 bis 10	—
33. Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk	10 bis 20	—
34. Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels	8 bis 15	—
35. Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels	10 bis 20	—
36. Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen	2 bis 4	—
37. Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers	2 bis 5	—
38. Für die Reposition des verrenkten Oberarms	3 bis 6	—
39. Für die Reposition des verrenkten Vorderarms	5 bis 10	—
40. Für die Reposition der verrenkten Hand	4 bis 8	—
41. Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne	10 bis 20	—
42. Für die Reposition der verrenkten Kniekehle	3 bis 5	—
43. Für die Reposition des verrenkten Fußes	4 bis 8	—
44. Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben.		

45. Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens	1 bis 2	Rthlr.
46. Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen	3 bis 6	—
47. Für die Reposition und den ersten Verband eines Beckenknochens	2 bis 3	—
48. Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins	3 bis 6	—
49. Für die Reposition des gebrochenen Schulterblatts	1 bis 2	—
50. Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fußes	1 bis 3	—
51. Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen	16 Gr. bis 1	—
52. Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels	8 bis 15	—
53. Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels	4 bis 8	—
54. Für die Reposition der gebrochenen Kniegelenke	4 bis 8	—
55. Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unterschenkels	3 bis 6	—
56. Für den ersten Verband des zerrissenen Tennis Achilles	4 bis 8	—
57. Für die Operation einer Pulsadergeschwulst	6 bis 12	—
58. Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarfels	12 Gr. bis 1	—
59. Für die Deffnung eines Abscesses	12 Gr. bis 1	—
60. Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balggeschwülste oder Scirrhen	1 bis 3	—
61. Für die Ausrottung größerer oder complicirter Balggeschwülste oder Scirrhen	4 bis 10	—
62. Für jede Application der Schröpfmaschine	4	Gr.
63. Für jede Application eines trockenen Schröpfkops	2	—
64. Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß	8 bis 12	—
65. Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgen	4	—
66. Für einen Aderlaß am Halse oder Kopf	16 Gr. bis 1	Rthlr.
67. Für das Setzen mehrerer Blutigel	1 bis 2	—
68. Für das Setzen eines Klysters	8 bis 12	Gr.
69. Für das Setzen eines Tabackrauch-Klysters	16 Gr. bis 1	Rthlr.
70. Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hünerauges	6 bis 8	Gr.
Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden Satzes gerechnet.		
71. Für das Legen eines Blasenpflasters	8 bis 16	—
72. Für einen jeden der nachfolgenden Besuche	6 bis 8	—
73. Für einen Besuch zur Nachtzeit	12 bis 16	—
74. Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit inbegriffen	8 bis 16	—
75. Für den ersten Verband einer complicirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand, den Besuch mit inbegriffen	12 Gr. bis 1	Rthlr.
76. Für ein Rezept das aus dem Hause abgeholt wird	2 bis 4	Gr.

77. Für die Beiröthung eines Consilii erhält der Wundarzt der nicht zugleich als Arzt approbirt ist 12 Gr. bis 1 Rthlr.
78. Jeder bei einer Operation assistirende Chirurgus erhält 1 bis 3 —
79. Wenn der assistirende Wundarzt blos Gehülfe, und nicht approbirt ist, so erhält er 8 bis 16 Gr.
80. Der approbirte Chirurgus erhält für eine Nachwache 1 bis 2 Rthlr.
81. Ein Gehülfe 16 Gr. bis 1 —
82. Für das Impfen der Schutzblattern werden blos die Besuche, für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt.

Note. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke und dergleichen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen und müssen diese von dem Kranken geliefert oder dem Wundarzt besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem Hande gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem fernern Gebrauch untüchtig und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurgus welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweist, ist berechtigt, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

Bei allen chirurgischen Hülfleistungen, die in wirklich anerkannt contagiösen Krankheiten vorkommen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht.

Bei Besuchen außerhalb der Stadt oder bei Reisen über Land erhält der Wundarzt die Hälfte von den den Ärzten zugewilligten Sätzen.

III. Taxe für die Geburtshelfer.

1. Für eine leichte natürliche Entbindung 2 bis 5 Rthlr.
2. Für eine Zwilling-Entbindung 3 bis 8 —
3. Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist 4 bis 10 —
4. Für eine Fußgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde 4 bis 10 —
5. Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange 4 bis 12 —
6. Für die Zangengeburt 4 bis 10 —
7. Für die Entbindung mittelst der Perforation 4 bis 10 —
8. Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht 10 bis 20 —
9. Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen 4 bis 8 —
10. Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) 2 bis 6 —
11. Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola 1 bis 3 —
12. Für die Untersuchung einer Schwängern 12 Gr. bis 2 —
13. Für die Abfassung eines verlangten Berichts hierüber 12 Gr. bis 1 —

Note. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung und nachherigem Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amtes ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit entstehen, welcher weder aus der Lokalobervanz, noch aus einer andern Lokalnorm entschieden werden kann: so giebt die vorstehende Taxe, in so fern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maassstab für sie, jedoch in der Art ab, das ihnen in der Regel nur ein Viertel des Satzes für den Geburtshelfer gebührt und dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutigel, Schröpfköpfe und Aderlässe setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Sätzen.

IV. Taxe für die Zahnärzte.

- | | | |
|--|---|--------------------|
| 1. | Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes | 8 bis 16 Gr. |
| 2. | Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, so erhält er außer dem gewöhnlichen Costrum noch | 8 — |
| 3. | Für das Ausziehen eines Stiffts oder einer Wurzel | 8 bis 16 — |
| 4. | Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jedes | 6 bis 8 — |
| 5. | Für das Ausbrennen eines Zahnes | 12 bis 20 — |
| 6. | Für die Ausfüllung eines Zahnes | 12 bis 16 — |
| Note. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt. | | |
| 7. | Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt. | |
| 8. | Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahnes bis zum Nerven | 12 bis 16 — |
| 9. | Für die Durchbohrung einer Wurzel um künstliche Zähne daran zu befestigen | 12 bis 16 — |
| 10. | Für die Reinigung sammeltöcher Zähne | 1 bis 3 Rthlr. |
| 11. | Für das Stumpffellen eines scharfen Zahnes | 8 bis 16 Gr. |
| Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt. | | |
| 12. | Für das Abfeilen eines kariösen Zahnes | 8 bis 16 Gr. |
| Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte. | | |
| 13. | Für das Durchfeilen nebeneinander stehender kariöser Zähne | 16 Gr bis 1 Rthlr. |
| 14. | Für das Scarifiziren des Zahnfleisches | 16 Gr. bis 1 — |
| 15. | Für leichte Operationen am Zahnfleisch | 12 Gr. bis 1 — |
| 16. | Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten | 8 Gr. bis 12 Gr. |
| 17. | Für jeden nachfolgenden Besuch | 6 Gr. bis 8 — |
| 18. | Für jede erste Untersuchung und Verathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnartes | 4 Gr. bis 8 — |

19. Für jede folgende Untersuchung und Berathung 2 Gr. bis 4 Gr.
 20. Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahnes bei Kindern 12 Gr. bis 16 —
 21. Für die Richtung eines zweiten oder dritten krummgewachsenen
 Zahnes wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.
 22. Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes 2 bis 3 Rthlr.
 23. Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird
 immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.

Note. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahnes bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.

24. Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit
 Federn, wird incl. des dazu erforderlichen Goldes das erstemal
 für jeden Zahn der höchste, das zweite- und drittemal aber nur
 der geringste Satz angenommen.
 25. Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahnes, sie geschehe
 womit sie wolle 8 bis 12 Gr.
 26. Für die Befestigung eines losen Zahnes, sie geschehe womit sie wolle 8 bis 12 —
 27. Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahnes,
 oder bei der Richtung krummgewachsener Zähne gebraucht, so muß
 der Werth desselben besonders bezahlt werden.
 28. Der Besuch bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den
 Zahnärzten aber so wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

V. Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

A.

Der Physikus erhält

1. Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins 2 Rthlr.
 2. Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion 2 —
 3. Für den Bericht darüber 1 —
 4. Für die Besichtigung eines Leichnams mit Sektion 4 —
 5. Für den Obduktionsbericht 2 —

6. Wenn bei diesen Verrichtungen Reisen über Land vorkommen, und
 diese länger als einen Tag dauern, so erhält er für die übrigen
 Tage, außer freier Fuhre und 8 Gr. Wagenmiethe, Diäten täg-
 lich von 2 —

Wenn jedoch die Entfernung von der Art ist, daß an dem Tage
 dieser Operation die Hin- und Rückreise süglich erfolgen kann:
 so kann dafür nichts, oder wenn nur zu einem von beiden ein
 besonderer Tag erforderlich ist, für einen Tag Diäten gefordert
 werden.

7. Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheitszustand oder

Verletzung

16 Gr. bis 1 Rthl.

8. Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes es notwendig, daß der Physikus sich zu dem Kranken oder Verletzten hinbegeben muß, weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann: so erhält der Physikus, mit Inbegriff des ausgestellten Attestes

1 bis 2 —

9. Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes:

a. wenn das Gutachten darüber zu Protokoll diktiert wird

2 —

b. wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, incl. desselben

4 —

Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelne nur wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt.

10. Für die Untersuchung eines Tabacks, einer Tabacks-Sauce oder eines Essigs

3 —

Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstand eingereicht, so wird nur für die erste Drei Thaler, für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.

11. Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Brandweins, liqueurs oder ähnlicher Gegenstände

1 bis 2 —

Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.

In den beiden sub 10 und 11 gedachten Fällen muß jedoch der Physikus alle etwaige Kosten des chemischen Processes incl. der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besondern Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.

12. Für die Visitation einer Apotheke erhält der Physikus:

a. in seinem Wohnorte für jeden Visitations-Tag an Diäten 1 Rthl. und eben so viel für den Bericht.

b. anßerhalb des Wohnorts, in großen Städten auf 3 und in kleinen auf 2 Visitations-Tage, und für die allenfalls noch nöthige Reisetage, täglich 2 Rthl. Diäten und 8 Gr. Wagenmiete, bei freier Fuhr; für den Bericht aber weiter nichts.

Note. Die bei dem Visitationsgeschäft zuzuziehenden Apotheker erhalten bei freier Fuhr und außer 8 Gr. Wagenmiete, wenn sie nicht mit dem Physikus zusammen reisen, als welches, so viel es sich thun läßt, Statt finden muß, für jeden Visitations- und Reisetag 1 1/2 Rthl. Diäten.

13. Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker incl. des darüber zu erstattenden Berichts 2 bis 3 Rthl., jedoch werden dem letztern die Reagentien u. s. w. nach der einzureichenden Spezifikation besonders vergütet.

(Bett. 3. A. B. 26.)

B.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält bei Obduktionen u. s. w. die Hälfte von den dem dem Physikus zug-billigten Sätzen, außer bei den Diäten, wo ihm täglich 1 Rthlr. 8 Gr. zugestanden werden. Jedoch kann er für die Theilnahme an dem vom Physikus gefertigten Obduktionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines Kreis- oder gerichtlichen Wundarztes versteht, so kommen ihm auch dieselben Gebühren zu, welche dieser letztere erhalten haben würde.

VI. Taxe für die Thierärzte.

1. Der Lehrer einer Thierarzneischule oder ein Thierarzt, der zugleich als Arzt approbirt ist, erhält für seine Bemühungen bei Epizootien: Diäten, Meilen-Gebühren u. s. w. wie die Physici bei Epidemien.
2. Die übrigen Thierärzte erhalten die Hälfte von dem, was die unter No. 1. Genannten bekommen.
3. Wird ein Thierarzt von No. 1. an dem Orte gefordert, um über ein oder mehrere Thiere seinen Rath zu ertheilen, so erhält er dafür 16 Gr. bis 1 Rthlr.
Der Thierarzt von No. 2. bekommt 8 bis 16 Gr.
4. Falls es an einem andern Orte ist, so finden Meilengelder und Diäten wie bei No. 1. und 2. statt.
5. Für einen in seinem Hause ertheilten Gesundheitschein bekommt der Thierarzt No. 1. 12 —
Der von No. 2. erhält 8 —
6. Für eine Obduction nebst Bericht darüber erhält der Thierarzt No. 1. je nachdem es ein größeres oder kleineres Thier betrifft 1 bis 2 Rthlr.
Der Thierarzt No. 2. bekommt 16 Gr. bis 1 —

Bei den Pferden und dem Rindviech:

7. Für Aderlassen oder Scarifiziren 4 bis 8 Gr.
8. Für Haarseilsetzen oder Lederstecken 16 Gr. bis 1 Rthlr.
9. Für Brennen des Pferdes oder Rindvieches, je nachdem mehr Eisen gebraucht worden 8 bis 16 Gr.
10. Für das Oeffnen eines Abscesses 8 bis 16 —
11. Für das Setzen eines Klysters 4 bis 8 —
12. Für das Reinigen eines Pferdes oder Rindvieches von der Mäule mit Zuthat der Kräuselbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden, p. Stück 1 Rthlr.

- Sind nur 1 bis 2 zu behandeln, p. Stück 1 Rtlr. 8 Gr.
13. Operationen bei dem Pferde:
- a. Für das Abstopfen der Ohren 1 Rtlr.
- b. Für das Englisiren 3 bis 5 —
- c. Für das Abschlagen des Schweifs, falls ein anderer das Pferd englisirt hat 8 Gr.
- Sonst wird es nicht besonders berechnet.
- d. Für die Operation der Speichelfistel 1 Rtlr. 12 Gr. bis 2 Rtlr.
- e. Für die Operation der Aderlassfistel 1 bis 2 Rtlr.
- f. Für die Ausrottung einer Geschwulst oder Stollbeule } 2 bis 3 Rtlr.
- g. Für die Ausrottung schwammiger Gewächse am Hintern }
- h. Für die Operation der Kronen- oder Huf-Fistel 1 bis 3 —
- i. Für das Behandeln übel gestalteter Hufe 1 bis 2 —
- k. Für die Behandlung bei schwerer Geburt 2 bis 3 —
- l. Für das Kastriren eines Hengstes 2 bis 3 —
- m. Für das Kastriren eines Füllens 1 bis 1 1/2 —
14. Operationen beim Rindvieh:
- a. Für den Bauchstich 12 bis 16 Gr.
- b. Für das Ochsenfneiden 1 bis 2 Rtlr.
- c. Für das Kälberschneiden 8 bis 12 Gr.
- d. Für die Behandlung bei schwerer Geburt 1 bis 3 Rtlr.
15. Operationen bei Schaaßen:
- a. Für die Trepanation eines Drehschaaßes 4 bis 8 Gr.
- b. Für das Reinigen einer Heerde Schaaße von der Räude mit Zuthat der Medicamente für's Stück 2 bis 4 —
- c. Für die Pocken-Einimpfung bei einer Heerde für's Stück 1/4 bis 1/2 —
16. Operationen bei Schweinen:
- a. Für das Oeffnen der Furunkeln beim Ranckorn 4 bis 8 —
- b. Für das Kastriren eines jungen Schweins 3 bis 4 —
- c. Für das Kastriren eines Bayers oder Zuchtsau 12 bis 16 —
17. Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher statt findet, wird entweder der Gang mit 4 Gr. bezahlt, oder der Eigenthümer akkordirt mit dem Thierarzt über die Behandlung und Medicamente.
18. Werden mehrere Thiere in einem Stall an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht ist, behandelt, so vermindert sich darnach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit 1/2, 1/4 tel oder 1/8 tel Gr. bezahlt wird, oder auch die Kur und Medicamente im Ganzen darnach weniger kosten.

Indem Wir Uns veranlaßt sehen, vorstehendes in No. 10 der Gesellsam-

sammlung für die Königl. Preussischen Staaten vom Jahre 1815 befindliche
Königliche Edikt, die Taren für die Medizinal-Personen betreffend, auch für den
hiesigen Regierungs-Bezirk hierdurch zur allgemeinen Kunde zu bringen, werden alle,
die es betrifft, angewiesen, sich nach demselben gebührend zu richten.

Cleve den 18ten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

Bitte des Central-Hülfs-Vereins zu Cleve

um

Unterstützung für die nothleidenden Bewohner der Niedrigung.

Durch den anhaltenden Regen sind im verfloßenen Sommer der Rhein und die Binnenwässer zu einer außerordentlichen und in dieser Jahreszeit unerhörten Höhe gestiegen; sie haben in den eingedeichten Niedrigungen oder Polber-Geegenden des Clevischen Regierungs-Bezirks die fruchtbarsten Aecker und die futterreichsten Wiesen überschwemmet, und alle Stimmen kommen darin überein, daß der Schaden, der durch die frühern Deichbrüche entstandenen Ueberschwemmungen mit dieser gänzlichen Versumpfung gar nicht zu vergleichen ist, weil jene wohl einzelnen Familien ihre Häuser und ganze Haabe fortrissen, aber nicht so allgemein alle Lebensmittel vernichteten. Der Bauernstand hat freilich durch die verloren gegangene Korn- und Heu-Ernde, durch das aus Mangel an Fütterung eingebüßte Vieh, außerordentlich viel gelitten. Aber den Tagelöhnerstand trifft dieses Schicksal noch viel härter. Aus ihren aus dem Schlamme hervorgetretenen Kohlgärten haben sie nichts gezogen, die Kartoffel-Saat, ihre vornehmste Nahrung, ist verfaulet, und ihr einziges Stück Vieh, dessen Milch sie und die Ibrigen kümmerlich ernährte, haben sie aus Mangel an Fütterung theils schon verloren, theils kämpft es abgemagert auf den zu Steppen gewordenen Grasgründen gegen den Hungertod. Dabei haben sie den ganzen Sommer nichts verdienen können, und ist auch keine Aussicht zum Verdienst vor dem Frühjahr vorhanden. Die daher entstandene Noth ist unbeschreiblich; den einen Tag haben sie durch fremde Mildthätigkeit etwas zu essen, den andern Tag hungern sie bei einem Gespühl von Eichorien und Kaffee. Klee, Hederich und Baumbblätter sind schon häufig von ihnen als Gemüse verzehrt worden. Züge der Verzweiflung offenbaren sich auf ihren Gesichtern, weil sie der größten Hungersnoth preis gegeben sind, wenn keine Anstalten zu ihrer Rettung getroffen werden. Auch ist die Menge derjenigen, die jetzt schon die höchste Noth leiden, wenn man dazu die andern noch rechnet, die aus Mangel an Verdienst im bevorstehenden Winter mit dem nemlichen Elend werden zu kämpfen haben, viel größer als man denkt. Die Anzahl derselben beläuft sich nach einer pflichtmäßigen Angabe der Ortsbehörden im ganzen Clevischen Regierungs-Bezirk auf beinahe 7000 Mann, Weiber und Kinder, zu deren Erquickung mit bloßem Brode, wenn ihnen bis zur Zeit, daß sie etwas wieder verdienen können, täglich nur drei viertel Pfund verabreicht werden sollen, nach dem geringsten jetzigen Kornpreis 40,000 Thaler Berl. Cour. erfordert werden, und dann ist für ihre übrigen Bedürfnisse noch gar nicht gesorgt.

Eine solche außerordentliche Noth erfordert außerordentliche Maaßregeln. Es hat sich daher auf Veranlassung der hiesigen Königl. Regierung ein Central-Hülfs-Verein gebildet, welcher die schwere Aufgabe übernommen hat, zu versuchen, ob es möglich sey, ausser den von den obersten Staatsbehörden erbetenen Unterstützungen für die Wasserbeschädigten, so viele milde Beiträge zusammen zu bringen, als erfordert werden; diese Menge wenigstens vor dem Hungertode und der Verzweiflung zu bewahren. Unter ihm ist in jedem Kreise ein Kreis-Hülfs-Verein, und in jeder Bürgermeisterei ein besonderer Noth-Verein aus den edelsten Männern und Frauen zusammengesetzt worden, welche alle zum nemlichen Zwecke hinarbeiten.

Indem also der hiesige Central-Hülfs-Verein sich hierdurch öffentlich bekannt macht, so wendet er sich zugleich zu Erreichung seiner menschenfreundlichen Absichten hierdurch an Euch, Ihr Reichen, Vermöglichen und Wohlhabenden der Nähe und Ferne, wie auch an die Mitglieder der übrigen Spezial-Vereine. Auf Euch sind die Augen aller Nothleidenden gerichtet, Euch streckt die hülfsbedürftige Menge ihre Hände entgegen. Verstoßet sie nicht, reicht ihnen vielmehr eure Hände, nehmt Euch eurer Armuth und Kummer leidenden Brüder mit reger unermüdeter Thätigkeit an; unterstützet die Absichten des Vereins durch viele und reichliche Beiträge, es sey an Geld, oder an Lebensmitteln, oder an andern Bedürfnissen. Man hofft um so mehr einen guten Erfolg dieser Bemühungen, da man die Versicherung geben darf, daß durch eure Milderthätigkeit nur der wahren unverschuldeten Armuth, die oft ihre Thränen verbirgt, um andern das Herz nicht schwer zu machen, ihre Klagen unterdrückt, um Niemanden zur Last zu fallen, und ihre Armuth verhehlt, in der Hoffnung sich selbst noch retten zu können, aufgeholfen werden soll.

Euch also, die Ihr von Gott mit Gütern gesegnet, durch Glück und Verdienste mächtig und vielgeltend geworden seyd, Euch ist das beneidenswerthe Loos beschieden, Werkzeuge Gottes zur Rettung dieser Unglücklichen zu werden. Braucht eure Macht, euer Ansehen, euer Geld zur Unterstützung dieser unverschuldet nothleidenden Menschen! Vergesst dabei nicht, daß Ihr dadurch nicht nur ihrer zeitlichen Noth abhelfet, sondern auch öfters, durch eure Wohlthätigkeit Retter ihrer Tugend und Rechtschaffenheit werdet, und euch selbst die reinsten Freuden bereitet. Wollt Ihr aber diese himmlische Lust in voller Maaße genießen, so müßet und werdet Ihr gewiß bey der gegenwärtigen außerordentlichen Noth es nicht bey gewöhnlichen Unterstützungen, die aus euerm Ueberflusse herfließen, bewenden lassen, sondern Ihr werdet größere Anstrengungen machen, manches Vergnügen Euch entziehen, manche Bequemlichkeit eures Lebens aufopfern, um kräftiger Gutes wirken zu können. Eine vernünftige Liebe zu Euch selbst wird daher das Maaß eurer Wohlthätigkeit seyn, Ihr bestimmt dadurch das Maaß eurer eigenen und fremden Glückseligkeit. Denn dieses bleibe immer wahr: wer sparsam säet, der wird auch sparsam erndten, und wer reichlich säet, der wird auch reichlich erndten. Jeder thue (also) was ihm sein Herz eingibt; nicht traurig oder aus Zwang, denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb. Wir sehen hiernach mit vertrauensvoller Zuversicht, im voraus dankbar, welchen Gaben für die

Hülfsbedürftigen entgegen, entweder durch Unterschriften bey den Spezial-Hülfs-Vereinen, oder durch unmittelbare Einsendung an den Rendanten unsers Vereins, dem mitunterzeichneten Steuer-Einnehmer Paulus hieselbst.

Eleve den 15ten October 1816.

Der Central-Hülfs-Verein zu Eleve.

von Corverden,
Regierungs-Kath.

von Erdmannsdorff,
Regierungs-Chef-Präsident.

Graf von Limburg-Styrum.

von der Mosel,
Landrätlicher Kreis-
Commissar

Paulus,
Steuer-Einnehmer. katholischer Pfarrer.

van Rossum,

Schnewind,
Bürgermeister zu Eleve.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Am t s = B l a t t

der

Königlich = Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 27.)

Cleve den 23 October 1816.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 130. Verboth des Handels mit alten Kleidungs-Stücken im Innern des Landes.

Aus Gesundheitspolizeilichen Gründen ist von den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern unterm 7ten v. M. befohlen worden, daß das in den älteren Provinzen der Monarchie schon bestehende Verbot des Handels mit alten, fremden Kleidungs-Stücken im Innern des Landes, auch auf die rheinischen Provinzen angewendet werden solle.

Dem gemäß wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Einbringung alter Kleidungsstücke zum Handel gänzlich untersagt ist, und auch die bloß durchgehenden Transporte dieser Art als ungesetzlich angesehen und confiscirt werden sollen, wenn solche nicht von dem Bürgermeister des Eingangsorts versiegelt und mit einem Schein, welcher ihre Herkunft und Bestimmung angebe, begleitet seyn werden.

Kleider, welche Reisende zu ihrem Gebrauch mit sich führen, sind unter dieser Verordnung nicht begriffen. Die Orts-Bürgermeister müssen bei Ertheilung der Begleit-Scheine mit Vorsicht zu Werke gehen, und solche nur an wirkliche Handelsleute nicht aber an herumziehendes Volk ertheilen. Sie haben übrigens durch den Handelsmann einen Bürgen jedesmal bestellen zu lassen, welcher für die Rückbringung des am Ausgangsort beschleunigten Scheins in bestimmter Frist körperlich haftet.

Sämmliche Polizey- und Orts-Behörden so wie die Gendarmerie werden hierdurch angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen.

Cleve den 8ten October 1816.

Königlich = Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.
B. 12. R. pro Oct.

Nro. 131. Vorbauungs-Mittel wider die Bräune unter den Schweinen.

Es hat sich seit kurzem in verschiedenen Gegenden des hiesigen Regierungs-

Bezirks, unter den Schweinen eine sehr gefährliche Krankheit gezeiget, welche alle Aufmerksamkeit verdient, um ihrem fernern Verbreiten nach Möglichkeit Grenzen zu setzen.

Diese Krankheit ist die Bräune, gewöhnlich auch der Brand, das wilde oder Kehlfeuer genannt, und sie ist um so gefährlicher, als sie schon binnen wenigen Tagen tödtlich wird. Da sich diese Krankheit unter andern auch in einigen Gegenden des Regierungs-Bezirks von Merseburg unter den Schweinen gezeigt hat, so hat die dortige Königliche Regierung in No. 34. ihres Amtsblatts eine Bekanntmachung einrücken lassen, welche die dagegen erforderlichen Vorbauungs- und Heilmittel enthält. Wir halten es für nöthig, diese Bekanntmachung auch hier im Nachstehendem mitzutheilen.

„Entzündung des Halses, und des Schlund- und Kehl-Kopfes, die sich schnell auf die nahen Werkzeuge des Athems ausbreitet, ist das Wesen dieser schnell tödtenden Krankheit. Die Thiere behalten ihre Freiluft, bis die nach außen deutlich hervortretende Geschwulst das Schlucken fast ganz unmöglich macht. Von der Gurgel an verbreitet sich diese Geschwulst zwischen den Vorderbeinen durch bis unter den Leib, und nimmt eine dunkle Röthe an. Dann lassen die Thiere die Köpfe hängen, röcheln beständig und frepiren gewöhnlich binnen 3 Tagen.

Kaltes, begieriges Saufen bei erhitztem Körper, Wälzen in kalten Morästen, schnelles Laufen gegen rauhe Winde, Stoppelweide, wo die Schweine Tage lang ungetränkt bleiben und nach dem Nachhausetreiben mit erhitztem Körper über kaltes Saufen herfallen, begünstigen die Entstehung dieser Krankheit und müssen daher vermieden werden.

Besonders werden junge Schweine, die ein gutes und hitziges Futter genießen, und in niedrigen Ställen zusammen gedrängt liegen, davon befallen.

Um nun das Ueberhandnehmen dieser, nicht sowohl auf Ansteckung, als vielmehr auf den angegebenen allgemeinen Ursachen sich gründenden Krankheit möglichst zu verhindern, erachten Wir für nothwendig, hierüber Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

An den Orten, wo sich die Bräune unter den Schweinen zu äußern scheint, sind solche

- 1) öfters anzutreiben und vorzüglich oft in den Mittagsstunden zu schwemmen;
- 2) in den Ställen, welche trocken und vor dem Luftzuge verwahrt seyn müssen, weniger zusammenzudrängen, und mit leichtem Futter zu nähren;
- 3) die Kranken von den gesunden Schweinen abzusondern, und auch die gesunden Schweine von den Höfen, wo sich bereits franke befinden, von der Heerde zu trennen, und besonders zu hüten;
- 4) die an dieser Krankheit frepirten Schweine sogleich 4 Fuß tief an besondere Orten zu vergraben.
- 5) Als Präservativ für die noch gesunden Schweine ist außer den oben angegebenen Vorschriften, denselben die Ader unter der Zunge zu öffnen und von nachstehender Mirtur, bestehend aus

- 3 Loth Bittersalz,
- 3 Quentchen Salpeter,
- 4 Loth Sauerhonig.

welches in einem Nösel Wasser aufzulösen und zu mischen ist, einige Tage hindurch täglich 3 mal eine Tasse voll einzugleßen.

- 6) In dem ersten Entstehen der Krankheit können auch noch die davon ergriffenen Thiere gerettet werden, wenn man ihnen nach Verhältniß ihrer Größe und Alters, aus der geöffneten Halsader $1/2$ bis 1 Quart Blut abläßt, sie des Tages einige mal mit eiskaltem Wasser begießt und ihnen über den Schulterblättern ein Haarseil zieht. Ist durch den Aderlaß die Entzündung gemildert, so giebt man nach Verhältniß des Alters ein Brechmittel von einer Messerspitze bis zu einem Theelöffel weißen gepulverten Nieswurz, in Buttermilch gemengt. Nebenher giebt man den Schweinen bloß etwas angefeuchtetes Schrot und die angegebene Mixture, oder statt derselben ein Getränk aus einer Kanne Kleientränk, worin 2 bis 4 Loth Salpeter aufgelöst, oder $1/2$ bis 1 Loth Schwefelsäure gemischt worden. Auch ein Trank aus zerschnittenem Sauerampfer, Weinessig und reinem Wasser ist von Nutzen.

Wir fügen dieser Bekanntmachung noch hinzu, daß auch in dem benachbarten Holland diese Seuche unter den Schweinen sich häufig zeige. Die holländischen Thier-Ärzte, denen die Untersuchung hierüber aufgetragen worden, haben die dort grassirende Seuche ihrem Character zufolge für eine brandige Bräune erklärt, die in 3 Tagen tödlich und ansteckend sey. Der Zeitraum der Entzündung sey nur kurz und bald vorübergehend und nur in diesem Zeitraum sey das Aderlassen zuträglich.

Diese Periode gehe gleich in das brandige Stadium über und hier sei das Aderlassen tödlich. Sehr zweckmäßig würde, sobald sich bei einem Thiere Zeichen der Seuche äußern sollten, unter dem Halse desselben in der Kehlgegend, nachdem man die Borsten ausgezogen, Cantharidensalbe eingerieben, bis Blasen darnach erfolgen.

Wir beauftragen übrigens sämtliche Lokalbehörden Unseres Regierungs-Distrikts, auf den Gesundheitszustand der Hausthiere unter den jetzigen Umständen sorgfältige Rücksicht zu nehmen und die Thierärzte aufzufordern, die etwa sich zeigenden Krankheiten unter den Pferden, Kühen, Schweinen oder Schaaßen mit Aufmerksamkeit zu behandeln, ihr Entstehen, ihre Ursachen, und ihren Character möglichst genau zu erforschen, die etwa mit ausgezeichnetem Erfolge angewandten Heilmethoden und Mittel anzugeben und hierüber zu berichten. Die Herren Kreis-Commissarien wollen das Erforderliche in dieser Hinsicht veranlassen und Uns von Zeit zu Zeit, von den eingegangenen Nachrichten in Kenntniß setzen.

Cleve den 13ten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 1240. pro September.

Nro. 122. Betrifft die Einfindung der Abonnements-Gelder für das Regierungs-Amtsblatt an die respectiven Bezirks-Rassen.

Aus den Uns von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse über den Eingang der Abonnements-Gelder für das Regierungs-Amtsblatt im dritten Quartale des laufenden Jahres vorgelagten Nachrichten, haben Wir mißfällig wahrgenommen, daß die Beitreibung der Abonnements-Gelder durch die Orts-Behörden nur sehr oberflächlich betrieben wird, indem auf ein Soll-Einkommen von 586 Rthlr. nur 23 Rthlr. 3 Ggr. 7 Pf. eingegangen sind.

Sämmtliche Herrn Bürgermeister Unsers Regierungs-Bezirks werden daher hie mit angewiesen, die in Rede stehenden Abonnements-Gelder von den betreffenden Gastwirthern und sonstigen zur Haltung des Amtsblatts verpflichteten Personen binnen 14 Tagen einzureichen und nach Anleitung der im Amtsblatt Nro. 15 unterm 24ten Juni c. erschienenen Bekanntmachung an die treffenden Postämter abzuführen, auch daß solches geschehen, den Landrätlichen Herrn Kreis-Kommissarien anzuzeigen.

Von letztern wird sodann binnen 4 Wochen ein General-Bericht über diese Angelegenheit mit Bemerkung der noch rückständigen Abonnements-Gelder, ohnsehlbar erwartet.

Cleve den 16ten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 62. pro October.

Nro. 133. Betreffend die Einführung des Münz-Tarifs vom 28ten Februar d. J. bei den Postämtern in den diesseitigen Provinzen.

Er. Excellenz der Herr Finanz-Minister haben auf die geschehene Anfrage des Königl. General-Post-Amts, wie es mit Annahme der Franken und sonstigen fremden Geldsorten in den Königl. Rhein-Provinzen für jetzt gehalten werden solle, entschieden, daß lediglich der Tarif vom 28ten Februar d. J. zur Richtschnur dienen soll, ohne auf früher bestandene Tarife, namentlich auf den vom 24 März 1814 weiter Rücksicht zu nehmen, welches Wir auf den Grund der von dem Königl. Preussischen Organisations-Commissarius für die Rhein-Provinzen und Westphalen Herrn Wittag zu Coblenz Uns geschehenen Meldung zur Vorbeugung von Mißverständnissen hie mit öffentlich bekannt machen.

Cleve den 17ten October 1816

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

F. 358. pro October.

Nro. 134. Betrifft die Auftheilung von Preisen auf dem hiesigen Pferdemarkte am 6ten des künftigen Monats.

Da der Viehmarkt zu Cleve in diesem Jahre nicht, wie irrthümlich angenommen war, auf den Tag Simon Juda, sondern der bestehenden Einrichtung gemäß

auf Mittwoch vor diesem Tage, außerdem aber auf den 6ten November und 20sten November fällt, und dieses abzuändern nicht beabsichtigt worden ist; so wird die in Unserm Amtsblatte Nro. 24 unter Nro. 123 geschehene Bekanntmachung dahin berichtigt, daß die verbesserte Prämien-Auscheidung für Eigenthümer der besten Zuchthengste auf den 6ten des November-Monats geschehen wird, wonach alle diejenigen, welche es angeht, sich zu richten haben.

Cleve den 22ten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 839. pro October.

Verordnungen der Königlichen Clevschen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betreffend die gleichförmige Anfertigung der Vormundschafts-Tabellen.

Da es nothwendig ist, daß die von den Land- und Stadtgerichten zu führenden Vormundschafts-Tabellen gleichförmig angefertigt, und gleichzeitig eingereicht werden, so erhalten sämtliche Königliche Land- und Stadtgerichte des hiesigen Departements hierdurch die Anweisung, diese Tabellen künftig jährlich nach den hierunter folgenden Rubriken dergestalt anzufertigen, daß solche bis ultimo December jeden Jahres fortzuführen, und bis zum 1ten Februar des folgenden Jahres hierhin einzusenden sind, mit der Maassgabe, daß die Nichtbefolgung des Termins der Einsendung eine Ordnungs-Estrafe von 2 Rthlr., welche von dem Dirigenten des Gerichts einzuziehen, zur Folge haben wird.

Rubriken der Tabelle:

1. Fortlaufende Nro.
2. Namen der Pflegebefohlenen;
3. Tag der Geburt derselben;
4. Zeitpunkt, wann die Bevormundung eingetreten ist;
5. Namen und Qualität der Vormünder oder Curatoren, mit Bemerkung des Tages deren Verpflichtung;
6. Tag der Uebergabe des Inventaril, oder Bemerkung der Gründe, warum solche cessirt;
7. Ob ein Theilungs-Access errichtet sey, oder warum die Auseinandersetzung wegfalle;
8. Worin das Vermögen der Pflegebefohlenen bestehe, und wie solches sichergestellt worden;
9. Ob der Vormund Administration habe, und von ihm Caution für selbige gestellt sey?
10. Ob und wie viel Schulden die Pflegebefohlenen haben?
11. Ob dieselben Prozesse haben, und in welcher Lage sich solche befinden?
12. Wie weit die Vormundschafts-Rechnungen respective angekommen, abgenommen, und dechargirt worden, oder weshalb es deren Einreichung nicht bedürfe?

Cleve den 12ten October 1816.

Königlich-Preussische Pupillen-Commission.

In Betreff der Anstellung der Invaliden in einen Civilposten, welche mit einem von dem Königlischen Departement für die Invaliden vollzogenen gedruckten Invaliden-Schein zur Versorgung versehen sind.

Den Königlischen Land- und Stadt-Gerichten wird zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, daß nur diejenigen Invaliden, welche mit einem von dem vormaligen 3ten Departement des Ober-Kriegs-Collegii oder von dem Königlischen Departement für die Invaliden vollzogenen gedruckten Invaliden-Schein zur Versorgung in einen Civildienst versehen sind, verfassungsmäßig auf Anstellung in einen Civilposten Anspruch haben, dagegen die Invaliden, welche bereits ein Gnaden-Gehalt beziehen, oder nach ihren Invalidenscheinen vorläufig zu einem solchen Benefiz notirt sind, zur Versorgung in einen Civildienst nicht berechtigt und bloß auf den Genuß des ihnen zuerkannten Gnaden-Gehalts beschränkt sind.

Die bei Invaliden-Compagnien angestellten Invaliden, so wie diejenigen, welche ein Gnaden-Gehalt als Wartegeld beziehen, können daher nur in dem Fall im Civil versorgt werden, wenn sie sich über ihren Anspruch hierauf, durch Vorweisung des Civil-Versorgungs-Scheins legitimiren.

Eleve den 8ten October 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen.

Betrifft den definitiven Abschluß des Liquidations-Geschäfts gegen Frankreich für die Königlischen Rhein-Provinzen.

Bereits unterm 27ten Januar 1816, wurde durch Verordnung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein in dem officiellen Journal und in den Amtsblättern der Departements zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach dem Befehl Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers alle Forderungen von Privat-Personen, Gemeinden und Instituten der Rhein-Provinzen gegen die französische Regierung bis zum ersten Mai 1816 bei den Kreis-Behörden liquidirt und mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden sollten. Seit jener Zeit haben wir es uns unablässig angelegen seyn lassen, die Liquidations-Arbeiten zu beschleunigen und hat es unserer Seits an mehrfachen Erinnerungen nicht gefehlt, die Einwohner und Behörden auf das dringendste zu der Einreichung und Vervollständigung der gegen Frankreich gemachten Reclamationen wiederholt und ersichtlich aufzufordern. Wenn daher unter diesen Umständen und bei den vielfach verlängerten Terminen jeder Interessent, der bisher seine Reclamation offenbar vernachlässigte, sich den desfalls für ihn entstehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben hat; so können doch auch vielleicht noch Fälle vorhanden seyn, wo Privat-Personen, Vorsteher der Gemeinden und öffentlichen Institute und Kreis-Behörden durch unvorhergesehene und nicht zu ändernde Umstände verhindert wurden, die Reclamationen zur rechten Zeit anzumelden, oder, wie es die 1813 noch geltende französische Verfassung verlangt, durch die damals vorschristsmäßigen Original-Beweisstücke zu belegen.

In dieser Rücksicht und auf den Grund einer Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers, Freiherr von Humbold, Chef des ganzen Liquidations-Geschäfts gegen Frankreich, publiciren und setzen wir daher folgendes fest:

1. Nach Artikel 16 der Convention vom 20ten November 1815, sind alle Reclamationen von Privat-Personen, Instituten und Gemeinden gegen Frankreich erloschen, wenn sie nicht bei dem französischen Gouvernement binnen Jahres-Frist vom Tage der Auswechslung der Ratificationen des Haupt-Friedens-Vertrags angemeldet werden. Diese Auswechslung hat für Preußen am 14ten Februar 1816 statt gehabt und folglich sind alle bis zum 14ten Februar 1817 von der Königl. Preuß. Haupt-Liquidations-Commission zu Paris bei dem französischen Gouvernement nicht angebrachte Reclamationen von selbst erloschen und auf immer verloren.

2. Dieß Präjudiz der Erlöschung aller Rechte auf den Grund der Convention vom 20ten November 1815 findet ebenfalls auf alle diejenigen Individuen Anwendung, welche sich bis jetzt begnügt haben, durch besondere Bevollmächtigte oder direct ihre Forderungen bei den Königl. Französischen Ministerien, Administrationen oder sonstigen Behörden anzumelden und zu betreiben, ohne daß sie in der Folge durch die Haupt-Liquidations-Commission in Paris reclamirt sind. Die von der letztern bis zum 14ten Februar 1817 periodisch eingereichten General-Stats und die darin aufgeführten Forderungen sind es allein, über welche nach dem 14ten Februar 1817 noch verhandelt werden kann und wird.

3. Die unterzeichnete General-Liquidations-Commission ist von Sr. Excellenz dem Herrn Staats-Minister, Freiherr von Humbold, Chef des ganzen Liquidations-Geschäfts gegen Frankreich authorisirt und angewiesen, diejenigen Fristen für die Königl. Rhein-Provinzen definitiv festzusetzen und zu publiciren, bis zu welchen bei den Kreis-Behörden und Special-Liquidations-Commissionen noch etwa verspätete Reclamationen hinreichend belegt, angebracht werden können, und bis zu welchen die Kreis-Behörden und Special-Liquidations-Commissarien solche noch bei der General-Liquidations-Commission zu Achen einreichen dürfen.

Zu erster Frist wird daher hiemit der 20te November und zu letzterer der 30te November 1816 bestimmt und unabänderlich festgesetzt. Alle später als am 20ten November 1816 bei den Kreis-Behörden und den Special-Liquidations-Commissionen zu Achen, Coblenz, Trier und Düsseldorf eingehenden und alle später als am 30ten November 1816 bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission zu Achen von den Kreis-Behörden und Special-Liquidations-Commissionen eingehenden Reclamationen werden daher definitiv abgewiesen werden. Es wird zum Ueberfluß noch bemerkt, daß alle Reclamationen von Original-Belegstücken unterstützt seyn müssen.

4. Die Vorsteher der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, die Curatoren der Minderjährigen und die mit dem Liquidations-Geschäfte beauftragten Beamten,

Kreis-Behörden und Special-Commissarien sind den Interessenten dafür verantwortlich, wenn deren Reclamationen durch ihre Schuld gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit angemeldet werden.

5. Die unter Nro. 3. anberaumten Fristen sind durchaus peremptorisch, weil alle Reclamationen am ersten Januar von Achen nach Paris abgesandt werden sollen, und der Monat December kaum zur Bearbeitung, der noch sehr zahlreichen Reclamationen hinreichend seyn wird.

6. Diese Verfügung wird durch die Amtsblätter und sonstigen öffentlichen Blättern zur allgemeinsten Kenntniß gebracht werden.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preussische Rhein-Provinzen,

(Siz.) v. Reimann. v. Düring.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Steuer-Einnehmer Herrn Westermann zu Emmerich ist der Special-Empfang in den Bürgermeistereien Brasselt und Isselburg, welchen der zum 1sten Regierungs-Buchhalter ernannte Steuer-Einnehmer Herr Gerst zu Rees bisher wahrgenommen, mit übertragen worden.

(Hiebei ein Nachtrag, eine Beilage ad Nr. 22. des Amts-Blatts, betreffend das Feldmesser-Reglement, und ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XXV.)

Nachtrag zu No. 27. des Regierungs-Amts-Blatts.

Der 16te Artikel der Convention vom 20ten November 1815 setzt fest, daß alle Reclamationen von Commünen, Etablissements und Privatpersonen gegen Frankreich, welche nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage der Auswechslung der Ratification des Hauptfriedens an gerechnet, angemeldet worden, erloschen sind. Diese Auswechslung hat für Preußen am 14ten Februar cur. Statt gehabt, und folglich sind alle von der diesseitigen General-Liquidations-Commission bis zum 14ten Februar 1817 nicht angemeldete Forderungen eo ipso verloren.

Zur Conservation der Interessen der Gemeinden, Etablissements und übrigen Königlich-Preussischen Unterthanen, und um die Behörden, welche mit der Beibringung der näheren Beweismittel beauftragt sind, in den Stand zu setzen, die Reclamationen gehörig und zu rechter Zeit vorzubereiten zu können, sind wir höhern Orts angewiesen, jenen Termin der Erlöschung aller Rechte, auf den Grund der Convention vom 20ten November v. J. wiederholt zur allgemeinen Kenntniß und Erinnerung zu bringen.

Damit nun die Haupt-Commission zu Paris in den letzten Tagen vor dem allgemeinen Termin im Stande ist, alles zu beendigen, anzumelden, und die dazu nöthigen Recherchen in den Akten und Registern vorzunehmen, so ist uns von Seiner Excellenz, dem Chef der diesseitigen General-Liquidations-Commission, Herrn Staats-Minister von Humboldt, die bestimmte Befehlung zugekommen, daß die letzte Absendung von Reclamationen am 1ten Januar 1817 von uns um so mehr bewerkstelliget seyn müsse, als nach den bisherigen Erfahrungen ein Monat Zeit, zwischen der Absendung und Ankunft der Liquidationen in Paris verloren geht.

In Gefolge dieser Verfügung müssen wir den Zeitpunkt der letzten Anmeldung von Forderungen gegen Frankreich bei uns, um ebenfalls die nöthige Muße zur Bearbeitung derselben zu gewinnen, spätestens auf den 1ten December d. J. festsetzen und bestimmen, wenn selbige nicht fruchtlos seyn soll.

Wir bemerken hierbei noch folgendes:

1. Das Präjudiz der Erlöschung aller Rechte auf den Grund jener Convention findet ebenfalls nach einer Erklärung der französischen Commissarien auf alle diejenigen Individuen Anwendung, welche sich bis jetzt begnügt haben, durch besondere Bevollmächtigte oder direkt ihre Forderungen bei den französischen Ministerien, Administrationen oder sonstigen Behörden anzumelden und zu betreiben, ohne daß sie in der Folge durch die diesseitige General-Liquidations-Commission in Paris liquidirt sind. Die bis zum 14ten Februar 1817 von der letztern periodisch eingereichten

General, Etats und die hierin aufgeführten Forderungen sind es allein, über welche nach dem 14ten Februar 1817 verhandelt wird.

2. Die Vorsteher der Communen und öffentlichen Anstalten sind diesen, die Curatoren den Minderjährigen, und die öffentlichen mit der Ausführung der Convention beauftragten Behörden den Interessenten dafür verantwortlich, wenn diese die Reclamationen überhaupt und in der gehörigen Zeit nicht hier zur weiteren Beförderung anmelden.

Reclamationen, welche nach der bestimmten letzten Frist, den 1ten December cur., eingehen, werden zwar angenommen, und weiter befördert, jedoch in besondere von der übrigen Liquidation getrennte Register eingetragen. Die Haupt Commission zu Paris bildet aus diesen wegfallenden Forderungen besondere Etats, worauf die Interessenten definitiv abgewiesen werden.

Münster, den 13ten October 1816.

Die für die Provinz Westphalen angeordnete
Liquidations-Commission.

A m t s = B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 28.)

Cleve den 30 October 1816.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 9. d. M., betreffend die Aushebung der Ersatz-Mannschaften für das stehende Heer (Amtsblatt Nro. 27. und Nro. 28), werden alle aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk gebürtige, oder ihren gesetzlichen Wohnsitz darin habenden jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1791 bis ultimo Dezember 1795 geboren sind, hierdurch aufgefordert, sich ohnerzüglich und zwar spätestens bis zum 10ten November d. J. in Person oder durch ihre Angehörige, oder Bevollmächtigte bei dem Vorstande ihres respectiven Geburts- oder desjenigen Orts, wo sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, zu melden, und ihre Namen und Verhältnisse in die daselbst aufzunehmenden Listen eintragen zu lassen. Wer sich dieser allgemeinen Vorschrift entzieht, und innerhalb der bestimmten Frist nicht erscheint, wird dann von Amtswegen aufgezeichnet werden, und hat zu erwarten, daß er von dem Rechte der Mitloosung ausgeschlossen bleibt, und ohnerachtet etwaiger Befreiungsgründe, auf das Contingent der Kommüne zur Ablieferung gebracht werden wird.

Die Eltern, Vormünder und nächsten Anverwandte abwesender junger Leute, haben deren Interesse daher gehörig wahrzunehmen, zu welchem Ende die gegenwärtige Bekanntmachung auch in den Gemeinden angeschlagen werden soll.

Aachen den 20sten October 1816.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

In Betreff der unter der französischen Regierung der Amortisations-Casse anvertrauten gerichtlichen Depositen, und Consignationen.

Diejenigen Einwohner der Rhein-Provinzen, welche dabei interessirt sind, daß die unter der französischen Regierung der Amortisations-Kasse anvertrauten gerichtlichen Depositen und Consignationen, als

1. solche, welche sich auf ein Urtheil oder eine administrative Entscheidung gründen;
2. freiwillige Depositen;
3. Erlöß von Veräußerungen durch die Commissarien, Priiseurs und Gerichtsboten, wo die Interessenten über die Vertheilung der Gelder nicht haben einig werden können;
4. von Schuldnern ihren Gläubigern geschlich angebotene Summen, deren Annahme letztere verweigert haben;
5. vorräthig gewesene Gelder bei vakanten Hinterlassenschaften, so wie der Erlöß aus dem Verkauf der Güter dieser Hinterlassenschaften von Frankreich aus der Amortisations-Kasse zurückgezahlt werden, haben innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung des Gegenwärtigen die in Händen habenden Original-Quittungen und Ablieferungs-Scheine der französischen Einnehmer bei den respectiven Kreis-Behörden um so gewisser einzureichen, als sonst nach dem Artikel XIX. No. 1. der Convention vom 20ten November 1815 diese Rückzahlung nicht nachgesucht werden kann, und diese Gelder also nach Ablauf des durch besagte Convention bestimmten Präclusions-Termins für die Interessenten verloren seyn würden.

Die mit den Liquidations-Angelegenheiten beauftragten Kreis-Behörden haben die dergestalt eingekommenen Justificatoren mit Verzeichniß spätestens bis zum 10ten des nächsten Monats November an die unterzeichnete Stelle einzusenden, oder eine Negativ-Anzeige zu machen.

Aachen, den 20ten October 1816.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preussischen Rhein-Provinzen.

(G.) v. Reimann. v. Düring.

Verordnungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 135. Berechtigung beurlaubter Offiziers zum Empfange von Rationen.

Von dem Königlichem Krieges-Ministerio ist über die Berechtigung beurlaubter Offiziers zum Empfange von Rationen Folgendes bestimmt worden:

1. Für die in der Garnison zurückgelassenen Dienstpferde beurlaubter Offiziere werden die Rationen in der gewöhnlichen Art empfangen.

2. Allen Offizieren, welche auf eine bestimmte Zeit beurlaubt sind, imgleichen denjenigen Offizieren, welche mit vollem Gehalte auf eine unbestimmte Zeit Urlaub haben, wird es erlaubt, auch außer der Garnison, jedoch nur an Orten, wo Magazine befindlich sind, für ihre Dienstpferde, welche sie wirklich bei sich haben, gegen Vorzeigung von Attesten ihrer vorgesetzten Militär-Behörde Rationen zu beziehen.

3. Dergleichen Atteste müssen von einem Regiments-Commandeur oder einer andern höhern Militär-Behörde ausgefertigt und mit einem Dienstsigel bedruckt seyn.

Es muß darin genau angegeben werden:

- a) für welche Zeit der Urlaub ertheilt ist.
- b) die etatsmäßige Zahl der Rationen.

c) wie viel davon in der Garnison empfangen worden.

d) wieviel also noch eratsmäßig außer der Garnison auf wirklich vorhandene Dienstpferde bezogen werden können.

4. Nur auf Vorzeigung solcher Atteste können beurlaubte Offiziere Rationen empfangen und die verabsfolgte Fournage ist jederzeit in den Attesten genau zu vermerken.

5. Der Empfang von Rationen berechtigt aber den beurlaubten Offizier nicht, Stallung zu verlangen.

6. Die Verabreichung von Rationen an beurlaubte Offiziere nach diesen Bestimmungen findet nur so lange Statt, als die Armee noch auf dem Feld-Stat steht, sobald aber die Armee demobil wird, treten allein die ehemaligen Grundsätze wieder in ihre volle Kraft.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden besonders die Herren Kreis-Commissarien und Bürgermeister, so wie die Magazin-Rendanten, zu deren Beobachtung in vorkommenden Fällen angewiesen.

Cleve den 21sten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 65. R. pro October.

Nro. 136. Modalitäten bei Erhebung von Geldern aus der hiesigen Regierungshaupt-Kasse.

Um den nicht am hiesigen Orte wohnenden Beamten, Pensionisten und andern Personen, welche Forderungen an die Königliche Regierungshaupt-Kasse hieselbst haben, die Erlangung der ihnen zustehenden Gelder möglichst zu erleichtern, besteht die Einrichtung, daß die Haupt-Kasse gegen Einsendung vorchriftsmäßig eingerichteter Quittungen, Zahlungs-Anweisungen auf die mit derselben in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung stehenden Spezial-Kassen des Clerischen Regierungs-Bezirks ertheilt, gegen deren Aushändigung an die darin bezeichnete Spezial-Kasse das Geld von letzterer in Empfang genommen werden kann. Die Geld-Empfänger müssen sich aber erst unter Einsendung der Quittung an die hiesige Haupt-Kasse wenden, und die Spezial-Kasse bezeichnen, aus welcher sie das Geld zu erheben wünschen. Bei fortläufigen eratsmäßigen Zahlungen an Gehältern und dergleichen, wird die Haupt-Kasse ein für allemal Anweisung auf eine bestimmte Spezial-Kasse nach dem Wunsche der Empfänger geben. Die honorirten, mit einem Empfangs-Bemerk zu bezeichnenden Assignationen, senden die Spezial-Kassen als baares Geld auf dem gewöhnlichen Wege an die Haupt-Kasse ein.

Diese bei allen Preussischen Haupt-Kassen bestehende, den Verkehr mit denselben wesentlich erleichternde Einrichtung, scheint im hiesigen Regierungs-Departement noch nicht allgemein bekannt zu seyn, und wird daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da Wir jedoch bemerken, daß die bei der Haupt-Kasse eingehenden Quittungen selten vorchriftsmäßig ausgestellt sind; so wollen Wir zugleich das Publikum darauf aufmerksam machen,

daß aus jeder Quittung, sie betreffe ein Gegenstand welchen sie wolle, deutlich hervorgehen muß:

- 1) der Betrag, welcher durchaus mit Worten zu wiederholen ist;
- 2) die Geldsorte;
- 3) die Haupt-Kasse, auf welche die Hebung-Anweisung lautet, so wie nach Umständen die Special-Kasse, durch welche die Zahlung unmittelbar erfolgt;
- 4) der Gegenstand, welcher die Zahlung veranlaßt hat, oder wofür gezahlt worden ist;
- 5) der Ort, der Tag, und das Jahr des Geld-Empfanges; und
- 6) der Name und Stand des Empfängers.

Bei fixirten Gehältern und regelmäßig fortlaufenden Zahlungen überhaupt muß auch der Zeitraum, wofür die Zahlung geleistet wird, ausdrücklich bemerkt werden.

Die besondern Modalitäten, welche bei Pensions-Quittungen beobachtet werden müssen, sind bereits in 15ten Stück Nro. 18. des Amtsblattes zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Ist der Geld-Empfänger des Schreibens unkundig, so muß er statt der Unterschrift mit drey Kreuzen zeichnen, und es muß von einem öffentlichen Beamten, die Richtigkeit der eigenhändigen Unterzeichnung bescheinigt, und der Name supplirt werden.

Quittungen, welche weibliche Personen ausstellen, sind von einem Geschlechts-Kurator mit zu unterschrieben.

Cleve den 22sten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 781. pro October.

Nro. 137. Den Zustand der Gefängnisse und Gefangenen betreffend.

Um die Vorsorge für zweckmäßige Beschaffenheit und ordnungsmäßige Verwaltung der in dem Regierungs-Bezirk zu Cleve vorhandenen Gefängnisse und Gefangen-Anstalten gehörig ausüben zu können, finden Wir Uns veranlaßt, den gegenwärtigen Zustand sämmtlicher Gefängnisse Unseres Regierungs-Bereichs, in Hinsicht ihrer sichern und gesunden Beschaffenheit zu untersuchen, die bei der Verwaltung der Gefangenanstalten obwaltenden Vorschriften zu prüfen und die Behandlung und Verpflegung der Gefangenen näher zu erörtern.

Den mit der Verwaltung der Gefängnisse beauftragten Behörden geben Wir daher auf, Uns durch möglichst bald an den betreffenden Kreis-Commissarius zu erstattende Berichte über folgende Gegenstände eine ganz vollständige und sichere Auskunft zu geben.

I. Beschreibung der Gefängnisse.

Hier ist die örtliche Lage, die Sicherheit des Locals, die Zahl und Größe der Polizei-Kriminal- und Civil-Gerichts-Gefängnisse, ihre gesunde oder ungesunde Beschaffenheit, zu beschreiben, und wo möglich ein Riß von ihrer äußern und innern Einrichtung beizufügen.

Falls noch notwendige Reparaturen dabei erforderlich sind, so ist über diesen Gegenstand schleunig ein besonderer Bericht einzureichen, damit sofort das Nöthige verfügt werden kann.

2. Verhältniß der Größe der Gefängnisse zu der Zahl der Gefangenen.

Hier ist anzugeben, ob die Gefängnisse groß genug sind, um die gewöhnliche Zahl der Gefangenen aufzunehmen und wie stark deren Anzahl zu seyn pflegt.

3. Behandlung und Verpflegung der Gefangenen.

Wir erwarten hierbei gründliche Auskunft über die bisherige Behandlung und Verpflegung der Gefangenen, sowohl im gesunden als kranken Zustande.

4. Reinlichkeit, Heizung, Erleuchtung der Gefängnisse.

Hierunter ist zu bemerken, was in Betreff der Reinlichkeit in den Gefängnissen geschieht.

5. Aufsicht über die Gefängnisse.

Hier ist anzuführen, wer bei den Gefängnissen zur Aufsicht und Controлле an gestellt ist, was die Gefangenwärter an Gehalt zc. erhalten.

Ferner ist zu berichten, ob wegen etwaiger unsicherer Beschaffenheit der Gefängnisse, diese des Nachts bewacht werden müssen, und durch welche Wachen dies bisher geschah. Ebenfalls gehört hierhin die Angabe der Einrichtung der Kerkerbücher, welche zur Controлле dienen.

Indem Wir der Erledigung dieser Unserer Verfügung des baldigsten entgegen sehen, bemerken Wir schließlich, daß in Städten, wo verschiedene Gefangenhäuser sind, es seyen Civil- oder Militair-Gefängnisse, über jedes besondere Nachrichten nach obiger Angabe, erwartet werden.

Die Herrn Kreis-Commissarien fordern Wir auf, die an sie eingehenden Nachrichten unverzüglich, wo es nöthig, mit ihrem Gutachten begleitet, an Uns gelangen zu lassen.

Cleve den 22sten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 610 pro October.

Nro. 138. Bestimmungen, wie bei dem eingetretenen Friedenszustande die Verpflegung der Truppen auf Marsche bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll.

I. Märsche auf Militair-Strassen.

Bei den Märschen der Truppen auf den Militair-Strassen verbleibt die Natural-Verpflegung. Der Soldat wird, wo sich keine mit den erforderlichen Beköstigungsmitteln versehene Magazine befinden, durch den Wirth beköstiget, ist aber nicht berechtigt Getränke zu fordern, indem er sich solche selbst anschaffen muß, und ihm dafür zwölf Groschen weniger als bisher von seinem Tractament abgezogen werden, dergestalt, daß ihm Ein Thaler Vier Groschen übrig bleiben. In den Orten auf den Militair-Strassen, wo die Quartiergeber die Beköstigung des in bedeutenden Abtheilungen marschirenden Militairs aus eigenen Mitteln nicht vorschreiben oder sie sonst nicht übernehmen können, wird denselben nach den Umständen die Geldvergütung

entweder vorher gezahlt oder das Material zur Zubereitung aus den für dergleichen Fälle zu etablirenden Verpflegungs-Magazinen gereicht. Die den Quartiergebern zu gewährende Geld-Vergütung pro Mann und Tag soll, nachdem das Getränk aus den Bestandtheilen der Portion scheidet, betragen:

- a) in größern Städte statt bisher Vier Groschen — Drei Groschen Vier Pfennige;
- b) in den kleinern Städte und auf dem platten Lande — Zwei Groschen Sechs Pfennige.

Die Offiziere erhalten die Marschulage nach den bestehenden Grundsätzen und bezahlen die Beköstigung selbst. Der Vorspann wird pro Pferd und Meile mit Sechs Groschen bezahlt. In den rheinischen Provinzen erfolgt für einen einspännigen Karren eine Vergütung von Neun Groschen pro Meile, wogegen aber dieser Karren mindestens 4 1/2 bis 5 Centner laden muß.

Die eigentlichen Militair-Strassen werden, so lange vaterländische Truppen in Frankreich stehen, von der Elbe ab angenommen; die Marsche der Truppen aus den Provinzen bis zum Erreichen der Militair-Strassen aber nach jedesmaligen Marsch-Directionen angeordnet. Hiernach tritt also die Natural-Verpflegung auf Kosten des Staats nur erst bei den Märschen links der Elbe auf den Escapen-Strassen ein. Außerhalb derselben richtet sich die Verpflegung nach der unter II. folgenden Bestimmung.

II. Märsche im Inlande außerhalb der eigentlichen Militair-Strassen.

Bei allen Märschen im Inlande, als:

- a) Zusammenziehungen der Truppen so weit sie nicht die Natur dauernder Cantonnements annehmen;
- b) Garnison-Veränderung;
- c) Commandos;
- d) Transporten;
- e) Recouvalescenten- oder zurückgehenden Verurlaubten-Transporten, so weit letztere zur Verpflegung berechtigt sind; wenn die Märsche über 2 Tage dauern und daher als Commandos betrachtet werden, erhält der Soldat außer seinem Tracament, die Victualien-Zulage pro rata der Tage des Marsches, und statt der Brod-Portion den gewöhnlichen Brod-Groschen vom ersten Marschtage an, wogegen derselbe dem Wirthe für die ihm vom letztern mit Ausnahme des Getränkes zu verabreichende Verpflegung täglich zwei Groschen bezahlt.

Daß solches geschehe, dafür sorgt der commandosführende Offizier.

Die Portion, welche der Soldat zu fordern berechtigt ist, besteht
in Zwei Pfund Brod,
in Ein halb Pfund Fleisch,
und Gemüse und Salz.

In welcher Art die Verpflegung bei dauernden Cantonnements geschehen soll, wird nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden. Bei Märschen von nicht über Zwei Tage, bleibt der Soldat in seiner gewöhnlichen Verpflegung und erhält keinen Brod-Groschen, indem er bei der kurzen Dauer des Marsches seine Brod-Portionen mitnehmen kann.

Die Offiziere erhalten im Innlande keine Vergütung, als die bereits festgesetzte Marsch-Zulage, wenn der Marsch über 14 Tage dauert. Der Vorspann wird eben so gezahlt, wie bei Märschen auf Militär-Erassen.

Berlin den 14ten September 1816.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister.
(Bez.) v. Bulow. (Bez.) v. Schumann. (Bez.) v. Boyen.

Vorstehende Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Zusatze, daß dieselben vom 1sten November dieses Jahres ab zur Anwendung kommen, und die Orts-Behörden sowohl als die Herren Kreis-Commissarien die monatlichen Liquidationen über Truppen-Verpflegung und Vorspann von dem benannten Zeitpunkte an darnach einzurichten haben.

Cleve den 25ten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 79. R. pro October.

Verordnungen der Königlichen Clevischen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft das gerichtliche Verfahren bei dem Auffinden der eines unnatürlichen Todes gestorbener Personen.

Bei dem Auffinden der Leichname solcher Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, ist von mehreren Land- und Stadt-Gerichten des Departements bisher nicht überall in der gesetzlichen Art verfahren worden.

Dies giebt Veranlassung denselben die betreffenden Vorschriften der Criminal-Ordnung S. 149 und folgende, in Erinnerung zu bringen.

Hiernach müssen nemlich die Gerichte, so oft der Körper eines Menschen gefunden wird, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbeachteter Personen, natürlicher Weise erfolgte, die Besichtigung des Leichnams jedesmal und zwar ohne allen Verzug vornehmen. Der Zuziehung eines Physicus und Chirgicus bedarf es dahingegen dabei nur im Falle eines Selbstmordes, oder wenn nicht glaubwürdig nachgewiesen wird, daß die Tödtung durch einen Zufall oder irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt.

Die Gerichte müssen dabei nach der denselben von der Polizei-Behörde gegebenen Anzeige, in jedem einzelnen Falle, mit genauer Umsicht erwägen, ob, insofern an dem Orte woelbst die Besichtigung statt finden soll, keine qualifizierte Sachverständige anzutreffen sind, deren Mitreise sogleich zu veranlassen, oder die etwaige Herbeiholung derselben bis nach geschehener gerichtlichen Besichtigung, auszusparen sey, damit auf der einen Seite jeder unnöthige, auf der andern Seite aber auch, der durch die spätere Herbeiholung der Sachverständigen vermehrte Kosten-Aufwand, soviel möglich vermieden werde. In welchen Fällen übrigens die bloße äußere Besichtigung des Leichnams durch die zugezogenen Sachverständigen hinreichte oder wann

eine förmliche Section notwendig sey, ist in der Criminal-Ordnung S. 156. 157. und 159. deutlich bestimmt. Auch werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß zu den medicinisch-gerichtlichen Geschäften in der Regel nur der competente Physicus und der gerichtliche Chirurgus zugezogen werden dürfen, und hievon nur alsdann eine Ausnahme statt finde, wenn der eine oder der andere, oder beide nicht zur gehörigen Zeit herbeigezogen werden können, in welchem Falle der zuzuziehende approbirte Arzt oder Wundarzt, zu dem vorzunehmenden Geschäfte in Gemäßheit der Criminal-Ordnung S. 160 jedesmal besonders vereidigt, und wie dieses geschehen zu Protocoll bemerkt werden muß. Da endlich nach der Criminal-Ordnung S. 34 35 u. 41. zur Aufnahme eines Protocolls in Criminal-Sachen, die Gegenwart einer richterlichen Person und eines vereideten Protocollführers oder in Ermangelung des letztern zweier vereideten Gerichtsbeisitzer notwendig ist, und die hier in Rede stehenden Fälle, eine Criminal-Untersuchung nicht selten zur Folge haben, hier aber keine der S. 46. l. e. enthaltenen Ausnahmen eintritt, so versteht es sich hiernach, noch wehr aber nach dem S. 155. l. e. von selbst, daß der mit der Besichtigung des gefundenen Leichnams beauftragte Gerichts-Deputirte, jederzeit einen vereideten Gerichts-Protocollführer zuziehen und deren Gegenwart in dem Protocoll bemerken muß.

Hiernach haben sämtliche von uns ressortirende Land- und Stadt-Gerichte sich bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungs-Strafen, in vorkommenden Fällen, auf das genaueste zu achten.

Eleve den 8ten October 1816.

Criminal-Senat der Königlich-Preussischen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft das Druckwerk der neuen Hypothequen-Bücher.

Da das Druckwerk der neuen Hypotheken-Bücher sämtlicher Land- und Stadt-Gerichte des hiesigen Departements, zur Ersparung der Kosten von hieraus veranlaßt werden soll, so werden die Königlich- Land- und Stadt-Gerichte mit der Auflage hiervon benachrichtigt, den ohngefähren Bedarf ihrer Bezirke an Titel-Blättern und Einlage-Bogen in den zu Anfang des künftigen Monats über den Fortgang des Hypotheken-Wesens zu erstattenden Berichten, oder falls solche beim Eingange dieser Verfügung schon abgegangen seyn möchten, binnen 8 Tagen nachträglich anzusetzen.

Eleve den 25ten October 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XXVI)

A m t s - B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 29.)

Cleve den 6 November 1816.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 139. Nichtanwendung der in der diesjährigen Gesefsammlung Nro. 15. enthaltenen Königl. Verordnung vom 27ten März curr. auf die Pensionen der Invaliden.

Auf eine von der Königl. Regierung zu Breslau bei dem Königl. Departement für die Invaliden, gemachte Anfrage: in wie fern die in der diesjährigen Gesefsammlung Nro. 15. befindliche Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27ten März d. J. auch auf die Hinterbliebenen der mit einem Gnaden-Gehalt versehenen Invaliden Anwendung finde hat das erwähnte Königl. Departement erklärt:

daß, da das Königl. Kriegs-Ministerium von dieser Bestimmung und in wie fern den Erben der Militär-Pensionairs eine gleiche Begünstigung wie den Civil-Pensionairs zugestanden werden soll, keine Mittheilung erhalten, übrigens aber die Gnadengehälter größtentheils nur als Urlaubs-Traktament von den Invaliden-Compagnien zu betrachten wären, bei denen etwaiger Abgang sofort ersetzt würde; auch jene vorerwähnte Allerhöchste Kabinets-Ordre auf Pensionen der Invaliden keine Anwendung findet.

Denen Unterbehörden und Kassen-Beamten des hiesigen Regierungs-Bezirks wird solches zur Achrung bekannt gemacht.

Cleve den 18ten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 687. pro October.

Nro. 140. Gemeinheitstheilungen betreffend.

Da wir überzeugt sind, daß die Gemeinheitstheilungen, wenn auch nicht grade jedem individuellen örtlichen Verhältnisse unbedingt zusagend, in der Regel zu den ergiebigsten Beförderungs-Mitteln der Landwirthschaft und des National-Wohlstandes gehören, so haben Wir diesem wichtigen Gegenstande unsere vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet.

Wir fordern zu dem Ende die landrätlichen Behörden hierdurch auf, Uns zur einleitenden und vorbereitenden Maaßregel einer genauen und planmäßigen Zusammenstellung alles dessen, was in der angegebenen Beziehung innerhalb Unsers Regierungs-Bezirks zu thun übrig bleibt, für jeden einzelnen Kreis anzugeben.

1. Ob noch ungetheilte Gemeinheiten vorhanden sind, und wo sie liegen?
2. Wer darauf berechtigt ist? es sey durch Markenherrschaft oder bloßen Mitgenuß;
3. wie sie benutzt werden, als Forstgrund oder Weide, oder beides zusammen; durch Torfstich, Heidemath, Plaggenhieb ic?
4. Welches ihr ungefährer Flächeninhalt nach Morgenzahl ist?
5. Welches im Allgemeinen oder vorherrschend die Qualität ihres Bodens ist?
6. Wie weit nach ungefährer Schätzung, der äußerste Endpunkt jeder in Frage kommenden Gemeinheit, von den nächsten Wohnungen der Interessenten entfernt liegt?
7. Aus welcher Ursache ihre Theilung bis jetzt noch nicht begonnen, oder wann sie begonnen war, nicht vollendet ist, und im letztern Falle, in welcher Lage sich gegenwärtig das Geschäft befindet, und wessen Händen es bis jetzt übergeben war?
8. Welches die vorherrschende Meinung unter den Interessenten über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Theilung ist, und auf welchen Gründen dieselbe beruht?

Den diesfälligen Nachrichten in tabellarischer Form abgefaßt, mit Ihrem Gutachten begleitet, sehen Wir so bald als möglich, spätestens innerhalb drei Monaten entgegen.

Cleve den 22ten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. 610. pro October.

Nro. 141. Einführung der bisher für hülfbedürftige junge lutherische Theologen gehaltenen Collecte.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 10ten d. M. auf Unsern diesfälligen Bericht genehmigt, daß die bisher für hülfbedürftige junge lutherische Theologen und Schul-Seminaristen in der Synodal-Inspektion des Inspector des lutherischen Ministerii, Hr. Nebe zu Dinslaken, erhobene Collecte, wieder gehalten werde, weshalb dies künftig auf Anordnung der geistlichen Behörde zweimal im Jahre geschehen wird.

Den Eingefessenen wird dies hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Cleve den 25ten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 85. R. pro October.

Nro. 142. Hebammen - Unterricht.

Da nach den eingekommenen Nachrichten an verschiedenen Orten Unseres Regierungs - Bezirks neue Hebammen anzustellen sind, so werden sämtliche local. Behörden derjenigen Orten, wo es an Hebammen mangelt, hiedurch beauftragt, schon jetzt für die Auswahl von geschickten und fähigen Frauen, welche sich dem Hebammen - Fache widmen wollen, zu sorgen, und dieselben durch die Herren Kreis - Commissarien der unterzeichneten Königl. Regierung nachhastig zu machen, damit dennächst, wenn der Zeitpunkt eintritt, sie zu dem Unterrichte in der Hebammen - Schule zu Cöln abzugehen, veranlaßt werden können. Die Frauen dürfen weder zu alt noch zu jung seyn, müssen ohne körperliche Gebrechen seyn, eine feste Gesundheit besitzen, eine gesunde Beurtheilungskraft und gute natürliche Anlagen haben, dabei fertig lesen und wo möglich, etwas schreiben können.

Der eigentliche Anfang des nächsten Lehrcursus in der Hebammen - Schule zu Cöln wird weiterhin durch das Amts - Blatt bekannt gemacht werden und geschieht die gegenwärtige Aufforderung deshalb so früh, damit nachher kein Aufenthalt statt finden möge.

*Auftrag
S. 142*

Es wird angemessen seyn, bei der Auswahl der sich meldenden Frauen einen Arzt oder Geburtshelfer zu Rathe zu ziehen, um über die Fähigkeiten derselben zu diesem Geschäfte besser entscheiden zu können. Bei dem wichtigen Einflusse, welchen das Hebammenwesen sowohl auf das allgemeine Beste, als auf das häusliche Glück der einzelnen Familien hat, empfehlen Wir übrigens den sämtlichen Verwaltungs - Behörden, diesem Gegenstande alle mögliche Aufmerksamkeit zu widmen und dafür zu sorgen, daß es nirgends an tüchtigen und geschickten Hebammen mangle und für die etwa abgehenden bei Zeiten wieder andere Frauen zum Unterrichte ausgewählt werden.

Die landrätlichen Herren Kreis - Commissarii, wollen da, wo es nöthig ist, das geeignete hienach veranlassen.

Cleve den 30ten October 1816.

Königlich - Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 147. pro October.

Nro. 143. Betreffend das Sachregister des Amtsblatts.

Ein hiesiger Regierungs - Beamter hat ein vollständiges Sachregister über den Inhalt des diesjährigen Amtsblatts der unterzeichneten Königl. Regierung zu fertigen angefangen und ist gesonnen, insofern nur die Kosten gedeckt sind, solches dem Druck zu übergeben, weshalb er den Weg der Subscription einschlagen will.

Da nicht nur sämtliche Beamten, sondern auch allen denen, welche, um mit den Verfügungen der Behörden stets bekannt zu bleiben, das Amtsblatt halten, eine derartige Uebersicht unentbehrlich ist, so empfehlen Wir hierdurch die Anschaffung dieses zweckmäßig einzurichtenden Sachregisters.

Die Subscriptionen werden bis zum 10ten December c. angenommen, und ist

der Subscriptions-Preis nach den Selbstkosten auf 26 Stüber Clevisch oder 8 ggr. Courant angelegt.

Sämmtliche Herren Kreis-Commissarien werden aufgefordert, sich der Sammlung von Subscriventen zu unterzeichnen, und die Liste derselben bis zu obigem Termine dem Herrn Regierungs-Secretair Burchardi alhier, an den man sich auch unmittelbar deshalb wenden kann, zuzusenden.

Cleve den 31sten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. pro October.

Nro. 144. Vermeidung einzelner Anträge auf Pensions-Zahlungen pro 3tio Quartal 1816.

Es gehen häufig einzelne Anträge auf Zahlung der Pensionen für das 3te Quartal d. J. bei Uns ein, begleitet mit Attesten über erhaltene Zahlung für das 2te Quartal d. J.

Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerks sämmtlichen, im hiesigen Regierungs-Bereich wohnenden Pensionisten zu eröffnen, daß die Zahlung der Pensionen für das 3te Quartal oder 2te Semester d. J. von höherer Genehmigung abhängig ist, welche bald zu erwarten steht, und daß nach deren Eingang die Interessenten unverzüglich durch das Amtsblatt zur Hebung ihrer Pensionen aufgerufen werden sollen.

Bis dahin können keine Anträge auf fortzusetzende Pensionszahlung von Uns berücksichtigt werden, und es sind solche Eingaben daher als ganz unnütz zu vermeiden.

Die Kassen-Atteste über auf Unsere Anweisung erhaltene Befriedigung pro 2tes Quartal c. a. sind von gar keinem Gebrauch.

Die Behufs der Pensions-Erhebung pro 3tes Quartal c. a. beizubringenden Bescheinigungen müssen vielmehr auf den Zeitraum vor dem Eintritt Unserer Verwaltung lauten, um daraus entnehmen zu können, bis wie weit und zu welchem Betrage die Pensionen auf Anweisung der frühern Verwaltungs-Behörden, namentlich des Herrn Ober-Präsidenten von Bluncke berichtet worden sind, wodurch Wir allein in den Stand gesetzt werden, in Ermangelung vollständiger Pensions-Etats ungebührliche und doppelte Erhebungen zu verhindern.

Diese Bescheinigungen müssen aber die Pensionisten an sich behalten, um sich damit bei der nächsten Pensions-Erhebung vor der zahlenden Kasse zu legitimiren.

Cleve den 3ten November 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. 165. pro October.

Verordnungen der Königl. Cleveschen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Stempelpflichtigkeit oder Freiheit der Dienst-Ablösungs-Contracte.

Da s Herrn Justiz-Ministers Excellenz mit dem Königl. Finanz-Ministerio über die Stempelpflichtigkeit oder Freiheit der Dienst-Ablösungs-Contracte darüber sich vereinigt haben, daß letztere, insofern sie nicht auf baare Vergeltung für Erlassung der Dienste, sondern auf Abtretung von Ackerland lauten, stempelfrei auszufertigen sind; so wird solches zur Vermeidung etwaiger Bedenken den Königl. Land- und Stadt-Gerichten zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Cleve den 28sten October 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Verlegung des Ober-Landes-Gerichts von Minden nach Paderborn.

Da das Ober-Landes-Gericht für die Provinzen Minden, Ravensberg, Paderborn, Corvey, Ressenberg und Rheda welches seit dem 1ten Januar 1815 in

Minden

seinen Sitz hatte, der allerhöchsten Willensmeinung gemäß nach

Paderborn

verlegt werden soll, so wird jedermann hierdurch bekannt gemacht, daß diese Verlegung jetzt in Vollziehung gesetzt, das Collegium mithin am 23ten d. M. seine letzte Sitzung in Minden halten, die Arbeiten mit dem 26ten d. M. schließen, und sodann der vollständige Geschäftsbetrieb nach Paderborn verlegt, und mit dem 8ten November c. a. wiederum beginnen wird, wobei die Vorkehrung getroffen worden ist, daß in eiligen Rechtsangelegenheiten, durch eine zusammenbleibende Abtheilung des Collegii jeden Augenblick die erforderlichen Verfügungen erlassen werden können.

Ein jeder welcher mit dem Ober-Landes-Gericht, als mit dem dazu gehörigen Püpillen-Collegio und den Cassen dieser Behörde in Geschäfts-Verbindung steht, hat sich daher mit seinen Gesuchen und Eingaben an dieselbe künftig nach Paderborn zu wenden, von wo aus sodann die nöthigen Verfügungen erfolgen werden.

Die sämmtlichen nach dem 26ten October c. anstehende Termine, zu welchen die Partheien nach Minden vorgeladen waren, werden daher auch im Geschäftsgebäude des Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn abgehalten werden, woselbst die Vor- geladenen sich daher einzufinden haben.

Minden den 21ten October 1816.

Der Ober-Landes-Gerichts-Präsident.
(Siz.) von Schlechtendal.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Requisition des Königl. Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten zu Minden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cleve den 1ten November 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Ernennung des Kreis-Gerichts-Präsidenten Herrn Fischenich zum Mitgliede der Immediat-Justiz-Commission.

Auf den Grund des Allerhöchsten Kabinetts-Befehls vom 20ten Junius c, wodurch eine Immediat-Justiz-Commission in den Königl. Rhein-Provinzen niedergesetzt wurde, haben des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht den Kreis-Gerichts-Präsidenten, Herrn Fischenich, zum Mitgliede dieser Commission zu ernennen geruhet, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 23ten October 1816.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Sechste.

Nachweise über die während dem Zeitraum vom 11. bis 31. October c. zur Unterstützung für die durch Ueberschwemmung hülfbedürftig gewordenen Familien eingegangenen Gelder und Naturalien.

Bei dem unterzeichneten Central-Hülfs-Verein ist für die durch Ueberschwemmung hülfbedürftig gewordenen Familien in der Rhein-Niederung während des Zeitraums vom 11ten bis 31ten October eingegangen:

A. An Geld.

Aus der Gemeinde Cleve, bei Gelegenheit des Festes vom 18ten October c.

137 Rtl. 20 Stb. Clevisch, oder nach Reduction der verschiedenen Münz-Sorten in Preuss. Cour.

				105 Rtl. • Gr. • Pf.
" " " Goch,	52	30	"	oder desgleichen 39 • 16 • 7
" " " Pfalzdorff,	18	6	"	" " 13 • 18 • 3
Graf von Limburg-Styrum,	20	—	"	" " 16 • 6 • —
Frauen-Verein von Cleve,	100	—	"	" " 76 • 1 • —

Summa der Geld-Einnahme. 327 Rtlr. 56 Stb. " " " 250 • 17 Gr. 10 Pf.

B. An Naturalien.

Aus der Gemeinde Pfalzdorf . . . 15 Stück Brode und 1 Scheffel 2 Spint Roggen.

" " " Goch . . . 6 Säcke Kartoffeln, 1 1/2 Spint Gerste, 2 Spint Erbsen, 3 Stück halbe Schweinstöpfe.

An Mehl 11,567 Pfund,



Beilage zu No. 29. des Regierungs-Amts-Blatts.

Betreffend die in dem Patent vom 22. May 1815 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens, angeordnete präclusivische Frist zu Anmeldung der Realforderungen.

Obgleich Wir voraussetzen dürfen, daß den treffenden Unterbehörden Unseres Verwaltungs-Bezirktes das Patent vom 22ten May 1815 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit den Preussischen Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser (No. 13 der Gesammmlung vom Jahr 1815) und die darin angeordnete präclusivische Frist zur Anmeldung der Real-Ansprüche nicht entgangen seyn werde; so finden Wir Uns doch veranlaßt, dieselben noch besonders darauf aufmerksam zu machen, und ihnen die gedachte Verordnung in Erinnerung zu bringen, damit aus der Nichtbeachtung der darin zur Anmeldung nachgelassenen Frist dem fiskalischen Interesse und dem Interesse der moralischen Personen und der der Aufsicht und Verwaltung der öffentlichen Behörden unterworfenen Anstalten kein Nachtheil erwachse.

Die Herren Domainen-Kentmeister werden übrigens auf die besondere Instruction verwiesen, die ihnen über diesen Gegenstand unverzüglich zugehen wird.

Cleve den 5ten November 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. No. 16.

Die Bücher sind alphabetisch geordnet.

Die Bücher sind alphabetisch geordnet.

Die Bücher sind alphabetisch geordnet.

Die Bücher sind alphabetisch geordnet.

A m t s = B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ¹⁰ 30.)

Cleve den 13. November 1816.

Verordnungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 145. Unentgeltliche Aufnahme in die medicinisch-chirurgische Peviniere zu Berlin.

Das Königliche Ministerium des Innern hat zu bewilligen geruhet, daß, so wie aus den Regierungs-Bezirken der Alt-Preussischen Provinzen, auch aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk diejenigen sich dazu qualificirenden jungen Leuten, welche sich zu künftigen Militär-Wund-Ärzten bilden wollen, eine unentgeltliche Aufnahme in die Königl. medicinisch-chirurgische Peviniere zu Berlin zu Theil werden soll. Wir bringen dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und bemerken dabei, daß jeder junge Mann, welcher eine Anstellung als Zögling in der gedachten Anstalt zu erlangen wünscht, zuvörderst ein Alter von wenigstens 16 Jahren erreicht haben und bei sehr gesunder Beschaffenheit, eine gehörige körperliche Größe und vollkommene Schulbildung, vorzüglich Kenntnisse in fremden Sprachen besitzen müsse, um den akademischen Vorträgen über die Heilkunde mit Nutzen beizuhören zu können.

Es haben sich daher die jungen Männer einer schulwissenschaftlichen Prüfung zu unterwerfen, nach deren Resultaten über die Aufnahme selbst bestimmt werden kann. Für das zur Aufnahme fähig befundene Individuum ist sodann noch eine Unterstützung von monatlichen 5 bis 6 Thalern zur Anschaffung solcher Bedürfnisse, die von Seiten der Anstalt nicht gereicht werden können, erforderlich.

In dem Institute haben die Zöglinge 4 Jahre hindurch freies Studium, Wohnung und ein kleines Gehalt. Nach Verlauf dieser Zeit kommen dieselbe noch auf ein Jahr in die Charité, um sich auch in dem Praktischen der Heilkunde auszubilden zu können.

Für diese Wohlthat sind die jungen Männer jedoch auch verpflichtet, wenigstens 8 Jahre hindurch in der Königl. Preussischen Armee als Compagnie- oder Escadron-Chirurg zu dienen, können aber durch wissenschaftliche und sittliche Auszeichnung zu höhern Stellen als Militär-Ärzte befördert werden.

Diejenigen jungen Leute nun, welche von dieser Wohlthat Gebrauch machen

wollen, und dazu qualifizirt sind, haben sich direct an den Chef des Militär-Medizinal Wesens, Herrn General-Staabs-Chirurgus Dr. Börcke in Berlin deshalb zu wenden.

Cleve den 29 October. 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. Nro. 91. R.

Nro. 146. Vorschrift für die Apotheker.

Es ist bemerkt worden, daß in verschiedenen Apotheken noch der Gebrauch herrsche, Pulver- und Pillenschachteln mit Goldpapier auszufüttern. Da dieses in der Königl. Preussischen revidirten Apothekerordnung d. d. Berlin 11. October 1801 S. 18 aus dem Grunde untersagt ist, weil die in solchen mit Goldpapier ausgefütterten Schachteln aufbewahrten Arzneimittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden können, so werden sämtliche Apotheker hieran erinnert, und haben sich dieselben beim Dispensiren der Arzneimittel alles Goldpapiers zum Ausfüttern der Schachteln oder Einwickeln von abgetheilten Pulvern in selbigem gänzlich zu enthalten.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich, um eine mögliche Verwechslung zwischen den zum innern Gebrauch verordneten und den zum äußern Gebrauch bestimmten Arzneimitteln desto leichter zu verhüten, den Apothekern zur Pflicht gemacht, zu den Signaturen und Lecturen für innere Arzneien, gewöhnliches weißes oder unschädlich buntes Papier, zu denen für äußere Arzneien aber durchgängig reines blaues Papier zu gebrauchen. Die Signaturen sind immer deutlich und leserlich zu schreiben, und die auf denselben bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Zahlen, sondern jedesmal mit Buchstaben auszudrücken. Ferner ist der Name des Apothekers, bei welchem das Rezept verfertigt worden, auf der Signatur zu bemerken. Bei den Reperitionen eines Mittels ist ebenfalls die ganze Signatur des Rezepts abzuschreiben, und nicht etwa bloß darauf zu setzen: „wie das vorige zu gebrauchen“, es sey dann, daß der Arzt dieses selbst angegeben hätte.

Da auch vielfältig bemerkt wird, daß Arzneien, welche Tropfenweise genommen werden sollen, in den gewöhnlichen langen Medizingläsern mit kurzem Halse verabreicht werden, die Kürze des Halses und die zu breite und dünne Beschaffenheit der Mündung des Randes bei solchen Gläsern aber verhindert, daß die darin enthaltene Flüssigkeit sich nicht gut auströpfeln läßt, sondern beim Ausgießen gemeinlich unabgesetzt und strahlförmig, ohne Tropfen zu bilden, herabschurrt, so müssen zu solchen Mitteln immer die eigends dazu bestimmten Tropfengläser oder sogenannten Nönnchen gebraucht werden, welche einen langen Hals und eine dickere Mündung haben, weil sich aus diesen die Flüssigkeit besser auströpfeln läßt. Es ist um so mehr hierauf Rücksicht zu nehmen, als es gewöhnlich bei den Arzneimitteln, welche tropfenweise zu nehmen vorgeschrieben werden, sehr darauf ankommt, daß der Kranke nicht mehr davon bekomme, als der Arzt verordnet hat.

Die Herren Bürgermeister wollen diese Verordnung den Apothekern ihrer Bezirke mittheilen, und ist dieselbe von den Apothekern, so wie alle ähnliche, welche ihnen in der Folge zugestellt werden möchten, sorgfältig aufzubewahren, um sie bei den Apotheken-Visitationen jedesmal vorzeigen zu können.

Cleve den 31ten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

A. Nro. 616.

Nro. 147. Zollfreies Hin- und Hersenden derjenigen Seide, welche inländische Seiden-Fabrikanten auf dem rechten Rheinufer in inländischen Färbereyen auf dem linken Rheinufer bereiten lassen.

Einer Verfügung des hohen Finanz-Ministerii vom 4ten v. M. (III. Nro. 16566) zufolge, soll diejenige Seide welche von inländischen Seiden-Fabrikanten des rechten Rheinufers auf das preussische linke Ufer zum Färben hin- und zurückgebracht wird, zwar beim Ausgang, auf den Zollstätten der Hinterlegung, des Ausfuhr-Zolles unterworfen seyn, letzteres jedoch erstattet werden, wann solche Transporte mit einem von der Orts-Obregkeit des inländischen Fabrikanten ausgestellten Zeugnisse begleitet sind, daß die, nach Art und Gewicht anzugebende Seide sein Eigenthum sey, und zum Färben auf das linke, preussische Ufer gesandt, nachher aber zurückgebracht werde.

Indem Wir das Publikum von dieser hohen Verfügung hierdurch in Kenntniß setzen, bemerken Wir zugleich, daß die jenseitigen Zollstätten bereits mit Anweisung versehen sind, um den Fabrikanten in vorkommendem Falle die obige Begünstigung angedeihen zu lassen.

Cleve den 2ten November 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 94.

Nro. 148. Verabschiedung sämmtlicher in der Niederländischen Armee dienenden Preussischen Unterthanen.

Nach einer Uns von Seiten der höhern Behörde geschehenen Eröffnung hat sich nunmehr die Königl. Niederländische Regierung geneigt erklärt: alle diejenigen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preussen, welche sich zur Zeit in der Niederländischen Armee befinden, und früherhin derselben weder auf den Grund einer freiwillig eingegangenen Capitulation noch gegen Annahme eines Handgeldes einverleibt worden sind, unbedingt zu verabschieden und den vaterländischen Behörden auszuliefern.

Wenn jedoch mehrere dieser Individuen bei Nachsufung ihrer Verabschiedung aus den Königl. Niederländischen Militärdiensten, sich wegen eines vollständigen Nachweises ihrer Unterthans-Verhältnisse in Verlegenheit befinden dürften, so fordern

Wir die in dem hiesigen Regierungsbezirk wohnhaften nächsten Angehörigen der, unter obgedachten Verhältnissen zur Zeit in der Königlich-Niederländischen Armee dienenden Preussischen Unterthanen hiemit auf: Uns binnen hier und zwei Monaten anzuzeigen, was ihnen von dem jetzigen Aufenthaltsorte derselben, und den Bedingungen, unter welchen sie in das Königl. Niederländische Militair getreten sind, bekannt ist; indem Wir daraus Veranlassung nehmen werden, die höhere Behörde in den Stand zu setzen, ihre selbigerigen Verwendungen wegen Entlassung der, in den Niederländischen Militairdienst befindlichen Preussischen Unterthanen, da wo solches nöthig seyn dürfte, näher zu begründen.

Cleve den 7ten November 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cleve.

A. Nro. 64.

Verordnung des Criminal-Senats der Königlichen Cleveschen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betreffend die Mitnahme der Kinder in die Gefängnisse mit den als Verbrecher, oder Vagabonden eingezogenen Personen.

Es sind öfters Fälle vorgekommen, wo mit den als Verbrecher oder wegen umherschweifender Lebens-Art eingezogenen Personen, auch Kinder aufgegriffen und an die Gefängnis-Anstalten abgetiefert worden sind.

Die Mitnahme solcher Kinder und deren Einsperrung in die Gefängnisse, ist indessen in der Regel ganz unzulässig und liegt es den betreffenden Behörden vielmehr ob, für deren Unterbringung und Erziehung entweder bei den Verwandten, in öffentlichen Anstalten oder sonst auf angemessene Art Sorge zu tragen. — Nur insofern findet hievon eine Ausnahme statt, als mit den Müttern zugleich Kinder, die noch an der Brust liegen, in die Gefängnisse eingebracht werden, welche ohne zu erwartenden Nachtheil von der Mutter nicht getrennt werden können.

In solchen Fällen ist nach den eintretenden Umständen zu erwägen, ob die plötzliche Entziehung der mütterlichen Sorgfalt und Nahrung dem Säuglinge nachtheiliger, als der Mitaufenthalt in dem Gefängnisse seyn könne und sind solche insofern der mütterlichen Pflege noch so lange zu belassen, als ihnen die Brust gereicht wird.

Alsdann ist aber darauf mitzusehen, daß dergleichen Personen Gefängnistuben, die einen gesunden Aufenthalt gewähren, angewiesen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rücksicht auf ihren Zustand genommen werde.

Das Königl. Inquisitoriat zu Werden, und sämmtliche Land- und Stadt-Gerichte des Departements haben sich hiernach in vorkommenden Fällen, gehörig zu achten.

Cleve den 25ten October 1816.

Criminal-Senat der Königlich-Preussischen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Befantmachungen.

Vorschriften für Reisende nach England.

Folgende Bestimmungen der, unterm 26sten Juny d. J. publicirten Parlaments-Akte für die vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland, Hinsichts der, in den genannten Königreichen ankommenden Fremden, auf zwey Jahre gültig, werden dem Publikum, vorkommenden Falls, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

1) nach §. 7. ist jeder Fremde gehalten, bei den Zollhaus-Beamten- oder Fremden-Ausschern des Hafens, in welchem er landet, oder aus welchem er abreiset, sich zu melden, Namen, Stand, Gewerte, Ziel der Reise und den Namen des Schiffes anzugeben, auf welchem er angekommen ist, oder abreisen will. Eine Unterlassung oder falsche Angabe wird mit Gefängnißstrafe bis auf drey Monate bestraft. Falls der Fremde angewiesen worden, in einer bestimmten Zeit das Land zu verlassen, und sich später noch darin betreten läßt, kann die Gefängnißstrafe bis auf zwölf Monate erhöht werden.

2) Auf die Meldung im Hafen erhält der Fremde eine Bescheinigung, die er an dem Orte, den er als das Ziel seiner Reise angegeben, nach §. 9. binnen einer Woche nach seiner Ankunft, der ersten Magistratsperson, in London dem Alien-Officer, zu übergeben gehalten ist. Zur Unterlassungsfalle wird er mit Gefängnißstrafe belegt, die nicht einen Monat übersteigen darf.

3) Die Vorkeiten der Städte sind nach §. 10. berechtigt, einen Fremden, den sie für eine gefährliche Person zu halten Ursache haben, zu verhaften und zur Untersuchung zu ziehen, sie müssen jedoch darüber sofort an einen der ersten Staats-Sekretaire des Königs berichten, und die weitere Bestimmung des Königs nachsuchen.

4) Hat ein Fremder die in dem Landungsorte erhaltene Bescheinigungen verloren: so sind, nach vorgangener gehöriger Legitimation, die Friedensrichter befugt, eine neue Bescheinigung auszufertigen. (§. 11.)

5) Die Ausfertigung der Bescheinigungen muß von den Zollhaus-Beamten- oder Fremden-Ausschern in den Häfen bei Strafe von zehn Pfund Sterling, unentgeltlich geschehen; Verabsäumungen dieser Ausfertigung oder Verfälschung der Bescheinigung wird an den Zollhaus-Beamten mit zwanzig Pfund gestraft.

6) Diese gesammten Vorschriften finden nach der Bestimmung des §. 15. nicht Anwendung auf fremde Gesandten und deren Dienerschaft, ingleichen auf Personen unter 14 Jahren.

Cleve den 18ten October.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

Am 685. pro October.

Aufforderung an die Inhaber königl. schwedischer Obligationen über die zu Amsterdam im Jahr 1784 negotirte Anleihe.

Die Königl. Schwedische Regierung hat im Jahr 1784 durch die Häuser Hope et Comp. und Fizeaur-Grand et Comp. zu Amsterdam eine Anleihe negotiren lassen.

Bei dieser Anleihe sind, wie ich aus mehreren bei mir eingereichten Reclamationen ersehe, auch Preuß. Unterthanen interessirt, welche, besorgt wegen des, durch die nach öffentlichen Bekanntmachungen beabsichtigte Herabsetzung dieses Anlehns auf 1/3 des vollen Betrags, sie treffenden Nachtheils, Verwendung nachgesucht haben.

Da dem Vernehmen nach die Königl. Schwedische Regierung die Herabsetzung der aus dieser Anleihe herrührenden Forderungen als Retorsions-Maasregel gegen Holland verfügt hat, und da ferner die Obligationen auf den Inhaber gestellt sind, so dürfte der Erfolg einer Verwendung zwar sehr ungewiß seyn; indessen läßt es sich doch erwarten, daß das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Preuß. Unterthanen wenigstens auf diplomatischem Wege zu vertreten nicht abgeneigt seyn wird.

Wenn es nun, um jene Verwendung zweckmäßig nachsuchen zu können, erforderlich ist, die Ansprüche der hiesigen Unterthanen zu kennen und anzugeben; so werden die in hiesiger Provinz wohnenden Inhaber solcher Obligationen, so wie die Vorsteher, Curatoren, und Vormünder dieser Obligationen-Inhaber aufgefordert,

- a) den Betrag,
- b) die Nummer,
- c) den Zinsen-Rückstand der ihnen, ihren Curanden und Pflege-Befohlenen eigenthümlich zustehenden Obligationen des gedachten Königl. Schwedischen Anlehns, und
- d) die Zeit, zu welcher, und die Art und Weise, wie sie in den Besitz dieser Obligationen gekommen sind,

unter deutlicher Benennung des Namens, Wohnorts und Characters des Inhabers und dem Erbieten, die Richtigkeit ihrer Angaben erforderlichen Falls eidlich bekräftigen zu wollen, binnen den nächsten 6 Wochen bei dem Unterzeichneten anzuzeigen. Spätere Angaben können bei der beabsichtigten Bewürkung einer höhern Verwendung nicht mehr berücksichtigt werden.

Münster den 19ten October 1816.

Der Ober-Präsident.

(Gez.) v. Wincke.

Betreffend die Ernennung des Kreis-Gerichts-Präsidenten Blanchard zum Assisen-Präsidenten zu Aachen.

Da des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht den mit dem Vorsitz der am 4ten November anfangenden Assisen beauftragten Herrn Präsidenten Fischbach, zum Mitgliede der Immediat-Justiz-Commission zu ernennen geruhet hat, und durch die Ernennung eines neuen Assisen-Präsidenten durchaus nothwendig geworden ist, indem 1stens jetzt weder die Stelle des Präsidenten, noch die des Vicepräsidenten am Kreisgericht zu Aachen besetzt ist, auch 2tens durch mehrere schnell auf einander gefolgte Todesfälle und andere Ereignisse die Zahl der Kreisgerichts-Mitglieder

zu Aachen so beeinträchtigt worden, daß, wenn nicht von aussen ein Assisen-Präsident hingesandt wird, die Justiz durchaus nicht mehr im Gange erhalten werden kann, wie dann auch Itens aus diesen Gründen die Immediat-Justiz-Commission mich unterm 23ten d. M. ausdrücklich aufgefordert hat, einen neuen Assisen-Präsidenten für die bevorstehende Assisensession zu ernennen.

Da ferner der Oberappellationshof keines seiner zu wenig zahlreichen Mitglieder entbehren kann, und es also nothwendig ist, von der Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 10ten Juli l. J., wodurch ich authorisirt werde, die Assisen-Präsidenten auch außerhalb des Appellationshofes zu ernennen, Gebrauch zu machen.:

So wird hiermit der Präsident des Kreis-Gerichts von Cöln, Herr Blanchard ernannt, um die bevorstehenden am 4ten des nächstkünftigen Monats November eröffnet werdenden Assisen zu Aachen zu präsidiren.

Sobald wird verordnet, daß Gegenwärtiges auf Betreiben des Herrn General-Advokaten gehörig bekannt gemacht werde.

Cöln den 26ten October 1816.

Der Präsident des Ober-Appellations-Hofes zu Cöln.

(Bez.) Koenen.

Ertheilte General-Concession.

Von dem hohen Polizei-Ministerio an den bereits in mehreren Provinzen concessionirt gewesenen Mechanikus Johann Gottlob August Meyer aus Potsdam, sein Wachsfiguren-Kabinet drei Jahre hindurch in sämmtlichen Königlich-Preussischen Staaten für Geld zeigen zu dürfen.

Cleve den 28sten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.
B. Nro. 75.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Von der Königl. Regierung zu Arensburg sind die Regierungs-Calculatoren Herrn Koch und Asteroch, ersterer in die 6te, und letzterer in die 10te Calculatorstelle, und der Regierungs-Kanzelist Herr Krebs in die 8te Kanzlistenstelle hieher versetzt worden.

Berichtigung eines Druckfehlers im 29. Stück des hiesigen Amts-Blattes.

Man lese in der Verfügung der Königl. Regierung alhier sub Nro. 142. über den Hebammen-Unterricht pagina 323. Zeile 13. von oben, statt Umfang — Anfang.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XXVIII)

Am t s = B l a t t

der

Königlich = Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 31.)

Cleve den 20 November 1816.

Allgemeine Gesesammlung.

Das 17. Stück enthält:

- Nro. 372. Verordnung wegen Aufhebung der Retorsion der Niederländischen und Dänischen Collateralsteuer; vom 20. August 1816.
- Nro. 373. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30 August 1816, die Stempelung der bei Privatverlegern heraus kommenden Kalender betreffend.
- Nro. 374. Allgemeiner Lehnsardon für die Preussischen, vormahls Sächsischen Landestheile; vom 11. October 1816.
-

Verordnung und Bekanntmachung des Ober-Præsidi der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Wallfahrten betreffend.

Um den mancherlei Unordnungen vorzubeugen, zu welchen öffentliche von eignen Bruderschaften in Masse unternommene Wallfahrtszüge, sowohl in sittlich-religiöser als in polizeilicher Hinsicht, Veranlassung geben, hat ein hohes Ministerium unterm 13ten May c. eine allgemeine Verordnung erlassen, in Folge deren für alle Theile des Köllnischen Ober-Præsidiäls-Bezirktes Folgendes festgesetzt wird:

1. Wallfahrten, bei denen übernachtet wird, können nur von Pfarr- Gemeinden unter Begleitung ihres Pfarrers, oder eines zu diesem Zwecke von dem bishöflichen General-Bikariat ausdrücklich delegirten Geistlichen unternommen werden.
2. Doch können auch mehrere Pfarrgemeinden zu einer solchen Wallfahrt unter derselben Bedingung zusammen treten, wenn die Zahl der Wallfahrer aus jeder an sich nicht bedeutend genug ist, um einen eignen Geistlichen dazu bestellen zu können.
3. Jeder, der einem solchen Zuge sich anschließen will, meldet sich deshalb bei dem Pfarrer seines Kirchspiels, und wird nach wohlwogenen Gründen, ob seine häus-

lichen Verhältnisse und die Unbescholtenheit seines Rufs die Aufnahme gestatten, von demselben in ein darüber zu haltendes Verzeichniß nach untenstehendem Schema A. eingetragen. Wo der Pfarrer genöthigt ist, eine solche Aufnahme zu ver- sagen, wird die Ortsbehörde ihn gegen alle daher zu befürchtenden unangenehmen Folgen auf das kräftigste schützen.

4. Acht Tage vor dem Ausbrechen des Zuges werden die Listen geschlossen, jede von dem betreffenden Pfarrer unterzeichnet, und dem zur Führung bestimmten Geistlichen übergeben, der sie in ein Verzeichniß zusammenträgt, und dieses unter Beilegung der Original-Listen dem betreffenden landrätlichen Commissarius wenigstens vier Tage vor dem Aufbruche einreicht.
5. Ist dieser Geistliche nicht ein wirklicher Pfarrer des Kreises, so muß er sein Commissorium von dem bischöflichen General-Bikariat für diese Reise derselben Behörde zu seiner Legitimation einreichen.
6. Der landrätliche Commissarius bringt jenes Verzeichniß mit den Original-Listen in Uebereinstimmung, behält die letztern zurück, und sendet das erstere mit seiner Unterschrift und unter Beilegung eines Passes nach untenstehendem Schema B. an den betreffenden Führer des Zugs, der nun den Ort bestimmt, wo die sämmtlichen einzelnen Theile desselben jedoch an einem und demselben Tage zusammentreffen.
7. Jeder Pfarrer bestimmt für die aus seiner Gemeinde dem Zuge sich anschließende Abtheilung einen Anführer, der bis zum Vereinigungspunkte des ganzen Zuges, und auch sonst auf dem Wege für die Erhaltung der Ordnung in seiner Abtheilung dem anführenden Geistlichen verantwortlich ist.
8. Dieser dagegen übernimmt die Verantwortlichkeit für das Ganze und darf zur Erhaltung seines Ansehens auf die Unterstützung der Ortsbehörden rechnen, welche zu dieser Mitwirkung angewiesen werden.

Er wird durch die Aufseher der einzelnen Abtheilungen sorgfältig darüber wachen lassen, daß keine Unordnungen vorkommen, muß aber auch selbst, soviel als möglich überall gegenwärtig seyn.

9. So oft er mit seinem Zuge in einen neuen Kreis eintritt meldet er sich bei der ersten Orts-Behörde, welche er antrifft und läßt seinen Paß von derselben visiren, welche in ihrer Unterschrift bemerkt, ob die Zahl der eingetroffenen Wallfahrer mit der im Paße angegebenen übereingestimmt habe, oder nicht. Ueber jede Abweichung muß der Anführer Rechenschaft geben.
10. An den Orten, wo ein Wallfahrtszug übernachtet, wird die Ortsbehörde vorzüglich wachsam seyn, und den Anführer auf das thätigste unterstützen, daß jede Veranlassung zu Unordnungen vermieden werde. Eben dies muß an dem Andachts-Orte selbst geschehen.
11. Eine gleiche Ordnung, wie auf dem Hinwege wird auf dem Rückwege beobachtet, und der Anführer ist gehalten, bei der Zurückkunft an den Ort, von welchem er ausging, seinen von den Ortsbehörden nach S. 9. visirten Paß an den landrätlichen Commissarius einzusenden, von welchem er ihn erhalten hat, und über alle Veränderungen auf dem Wege und die etwa vorgefallenen Unordnungen an denselben zu berichten.

12. Wallfahrtszüge, welche aus dem Auslande kommen, sind, so lange sie in dem Bezirk des Cöllnischen Ober-Präsidii sich befinden, den hier gegebenen polizeilichen Verordnungen unterworfen. Einzelne Wallfahrer ohne gültige Pässe werden zurückgewiesen; ganze Züge müssen einen Geistlichen zum Anführer haben, der ihnen, so lange sie noch mit der Unwissenheit in Hinsicht dieser Verordnungen sich entschuldigen können, auf Veranlassung des landrätlichen Commissarius, dessen Kreis sie zuerst betreten, durch den Land-Dechanten oder Kantons-Pfarrer gegeben wird.
13. Jeder landrätliche Commissarius sendet am Ende des Jahres an das Consistorium seiner Provinz eine Liste ein:
- von allen Wallfahrtszügen, welche im Laufe des Jahres aus seinem Kreise ausgegangen sind, und wohin, nebst beigelegten Originalberichten der Anführer nach § 11.
 - von allen Wallfahrtszügen, welche seinen Kreis passirt haben, mit Bemerkung des Anführers und des Ortes, woher sie gekommen, und dessen, wohin sie gegangen sind. Auch die Zeit der Wallfahrt muß überall angegeben seyn.
14. Die obigen Bestimmungen gelten für alle Wallfahrten, bei welchen übernachtet wird. Die nicht übernachtenden sollen zwar nicht erschwert werden, doch darf keine ohne Genehmigung des Pfarrers der betreffenden Gemeinde Statt finden.
15. Sämliche Kreis- und Ortsbehörden des Cöllnischen Ober-Präsidial-Bezirks sind angewiesen, streng darauf zu halten, daß obige Vorschriften genau beobachtet werden, wie sie denn auch alle ihnen selbst dabei obliegenden Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen haben.

Cölln den 1sten August 1816.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.
(Uz.) Fr. Graf zu Solms-Laubach.

Schema A.

Aus der Pfarrgemeinde N. N. Kreis N. N. schließen sich mit Genehmigung des unterzeichneten Pfarrers an den von N. N. unter Anführung des Pfarrers (Vikarius) N. N. ausgehenden Wallfahrtszug nach N. N. folgende Personen an:

Nro	Namen und Vornamen.	Stand (ledig oder verheirathet.)	Gewerbe.	Lebenswandel.	Bemerkungen über die Entbehrlichkeit desselben im Hause während der Zeit der Abwesenheit.

Schema B.

Aus den Pfarrgemeinden N. N. und N. N. u. s. w. des Kreises N. N. gehen mit Genehmigung der betreffenden Pfarrer, unter Anführung des Pfarrers (mit einem Erlaubnißschreiben vom bischöflichen General-Vikariat zu N. N. versehenen Vikars) N. N. von N. N. unterm . . ten d. M. zu einem Wallfahrtszuge nach N. N. ab

Personen männlichen und

Personen weiblichen Geschlechtes,

wie sie in beiliegender Liste verzeichnet sind, und kehren von dort in Tagen wieder nach ihrer Behausung zurück.

N. N. den ten

181

Der landrätbliche Commissarius des Kreises N. N.

(L. S.) N. N.

Vorstehende Verordnung wird auf Veranlassung des Königl. Ober-Präsidenten Herrn Grafen zu Solms-Laubach mit dem Beifügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Herren Kreis-Commissarien die im §. 13. geforderten Berichte, nach der denselben bereits früher zugegangenen Weisung, an die unterzeichnete Königl. Regierung einzureichen haben, welche die weitere Mittheilung derselben veranlassen wird.

Cleve den 5ten November 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

A. Nro. 215.

Getraide-Unterstützung.

Nach einer Benachrichtigung Eines hohen Königl. Finanz-Ministerii hat dasselbe bei der obwaltenden Theuerung zum Besten der Provinz bereits vorläufig Contracte über eine bedeutende Lieferung von offfeischem Getreide abgeschlossen, welches baldmöglichst über Holland ankommen wird.

Dem Unterzeichneten ist es angenehme Pflicht, solches zur Kenntniß der Einwohner des Ober-Präsidial-Bezirks zu bringen.

Cöln am 2ten November 1816.

Der Ober-Präsident.

Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

Verordnung der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 149. Aufsicht über die Bürger-Miliz, oder Landsturm.

Da das von dem General-Gouvernement des Nieder-Rheins zu Aachen vom 6ten April 1814 emanirte Reglement über Einrichtung einer Bürger-Miliz im

Gouvernement des Nieder-Rheins unter dem Oberbefehl des General-Gouverneurs und des Gouvernements-Commissairs, die Ober-Aufsicht über die Bürger-Miliz den Kreis-Directoren in den ihnen zur Verwaltung anvertrauten Bezirken übertragen hat, nach der erfolgten Organisation der Königlichen Regierungen aber die landrätlichen Herren Kreis-Commissarien in den ihnen angewiesenen Bezirken unter dem Oberbefehl der betreffenden Regierung in die Stelle der Herren Kreis-Directoren getreten sind, so sind auf letztere selbstredend auch alle die Bürger-Miliz betreffenden reglementsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen der Herren Kreis-Directoren übergegangen. So wie nun die Herren Kreis-Commissarien des Regierungs-Bezirks Cleve von der unterzeichneten Königlichen Regierung verpflichtet und dafür verantwortlich gemacht worden sind, daß durch keine unnöthige Zusammen-Berufung der Bürger-Miliz Erörterung der Gewerbe und vermeidliche Belästigung der Einsassen bewirkt werde; so ist auch selbstredend jeder Miliz-Mann verpflichtet, die Befehle des vorgesetzten Herrn Kreis-Commissarii, so wie sonst des Kreis-Directors pünktlich zu befolgen, und auch dadurch das seinige zur Erreichung des heilsamen Zwecks des so wohlthätigen als achtungswerthen Instituts der Bürger-Miliz, oder wie dasselbe in dem Theile des hiesigen Regierungs-Bezirks auf dem rechten Rhein-Ufer heißt, des Landsturms, gewissenhaft beizutragen. Die Bestätigung der Bürger-Miliz-Offiziere erfolgt auf den Vorschlag des betreffenden Herrn Kreis-Commissarii von der unterzeichneten Königlichen Regierung, und von diesen wird vertrauensvoll erwartet, daß jeder in den ihm angewiesenen reglementsmäßigen Wirkungs-Kreise bei genauer Erfüllung seiner eigenen Pflichten mit gewissenhaftem Eifer bemüht seyn wird, auch bei seinen Untergebenen die Anerkennung des wohlthätigen Zwecks der Einrichtung und die willige Erfüllung der in Gemäßheit desselben jedem obliegenden Verbindlichkeit zu bewirken.

Cleve den 12ten November 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. Nro. 381.

Bekanntmachungen.

Kriegs-Denk Münze vom Jahr 1814.

Wir haben von der Königl. Regierung zu Düsseldorf für den Fuhrmann Wilhelm Holtorf, angeblich aus Busdorf, und den Zimmermann Johann Reinhard, angeblich aus Conhof, welche bei der Königl. Preuß. Pionnier-Columnne Nro. 21. als Train-Soldaten gestanden haben, zwei Kriegs-Denk Münzen vom Jahr 1814 erhalten.

Da benannte Orte jedoch in unserm Regierungs-Bezirk nicht vorhanden, gedachte Individuen auch sonst nicht auszumitteln sind, so fordern wir dieselben durch gegenwärtige Bekanntmachung auf, sich in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte bei

Uns zu melden, um die für sie bestimmten Denkmünzen gegen Quittungen in Empfang zu nehmen.

Cöln den 12ten October 1816.

Königliche Regierung.

B. Nro. 482.

Ersatz des stehenden Heers.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 4ten v. M., die Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer betreffend (Amtsblatt Nro. 23.) werden alle aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk gebürtige, oder ihren gesetzlichen Wohnsitz darin habenden jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1791 bis letzten December 1795 geboren sind, hiedurch aufgefordert, sich unverzüglich und zwar spätestens bis zum 30sten d. M. und Jahres in Person oder durch ihre Angehörigen oder Bevollmächtigte bei dem Bürgermeister ihres resp. Geburts- oder desjenigen Orts, wo sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, zu melden und ihre Namen und Verhältnisse in die daselbst aufgenommenen Listen eintragen zu lassen.

Wer innerhalb dieser Frist nicht erscheint, wird von Amtswegen eingetragen, und hat es sich selbst beizumessen, daß er auch bei etwaigen B. freiw. Gr. Gründen zuerst marschiren muß.

Die Eltern, Vormünder und nächsten Verwandten abwesender junger Leute haben daher deren Interesse gehörig wahr zu nehmen, zu welchem Ende vorstehende Bekanntmachung in den Gemeinden angeschlagen werden soll.

Cöln den 6ten November 1816.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 609.

Ertheilte General-Concession.

Von dem hohen Polizei-Ministerio an den Mechanikus Moriz Molbuano zu Treuenbrücken, in der Chur-Mark, welcher bereits im Jahre 1811 eine General-Concession erhalten hat, auf drei Jahre zur Vorzeigung seiner mechanischen und equilibrischen Künste in sämtlichen Preussischen Staaten für Geld.

Cleve den 1sten November 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. Nro. 109.

Nachweise

der Mittel-Marktpreise der Getraide in den verschiedenen Kreisen des Regierungs-Bezirks von Cleve pro October 1816.

No.	Benennung der Kreise.	Diverse Sorten Getraide und Viktualien.														Rauhfutter												
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Buchweizen.		Erdäpfel		Heu nach Preuss. Centner.			Stroh per 10 Pfd. oder 1/12 Schock.									
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.						
1	Dinslaken	4	6	9	3	7	8 $\frac{1}{2}$	1	22	9	1	9	3	3	11	„	3	18	8	1	2	7 $\frac{1}{2}$	1	14	1 $\frac{1}{2}$	„	17	9
2	Rees	4	„	10 $\frac{1}{2}$	3	3	7	1	15	7	1	5	„	2	10	6	4	„	2	„	23	8 $\frac{1}{2}$	1	11	7	„	18	10 $\frac{1}{2}$
3	Stadt. Wesel	3	15	7 $\frac{1}{2}$	3	2	„	1	18	5 $\frac{1}{2}$	1	2	8 $\frac{1}{2}$	3	7	9 $\frac{1}{2}$	3	7	1 $\frac{1}{2}$	„	19	3 $\frac{1}{2}$	1	9	6 $\frac{1}{2}$	„	14	8
4	Cleve	3	20	9 $\frac{1}{2}$	3	2	2 $\frac{1}{2}$	1	21	8 $\frac{1}{2}$	1	2	4 $\frac{1}{2}$	1	12	9 $\frac{1}{2}$	3	23	9 $\frac{1}{2}$	„	18	9	1	14	8	„	14	9 $\frac{1}{2}$
5	Geldern	3	8	2 $\frac{1}{2}$	3	„	4 $\frac{1}{2}$	1	14	3	„	23	„	3	8	2 $\frac{1}{2}$	„	„	„	„	23	1 $\frac{1}{2}$	1	„	„	„	13	3
6	Kempen	4	1	4	3	6	5	1	19	6	1	10	3	3	8	6	4	1	2	„	16	$\frac{1}{2}$	„	21	9	„	9	7 $\frac{1}{2}$
7	Rheinberg	3	15	„	3	4	6	1	21	9	1	5	3	3	4	6	4	„	„	1	2	„	1	8	„	„	15	„
	Summa	26	20	7 $\frac{1}{2}$	22	2	9 $\frac{1}{2}$	12	14	„	8	9	10	20	15	3 $\frac{1}{2}$	23	2	11	6	9	6	9	7	7 $\frac{1}{2}$	4	7	11 $\frac{1}{2}$
	Durchschnittspreis	3	20	1	3	3	10	1	19	1 $\frac{1}{2}$	1	4	10	2	22	9	3	20	5 $\frac{1}{2}$	„	21	11 $\frac{1}{2}$	1	7	11 $\frac{1}{2}$	„	14	10 $\frac{1}{2}$

Cleve den 2ten November 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

(Hiebei eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XXIX.)

III - 10 - 11

Das Buch enthält die Geschichte der Stadt Düsseldorf von 1800 bis 1870.

1. Einleitung	2. Die Stadt Düsseldorf	3. Die Verwaltung	4. Die Industrie	5. Die Kultur	6. Die Politik	7. Die Sozialpolitik	8. Die Verkehrsmittel	9. Die Stadtentwicklung
1. Einleitung	2. Die Stadt Düsseldorf	3. Die Verwaltung	4. Die Industrie	5. Die Kultur	6. Die Politik	7. Die Sozialpolitik	8. Die Verkehrsmittel	9. Die Stadtentwicklung
10. Die Stadtverwaltung	11. Die Industrie	12. Die Kultur	13. Die Politik	14. Die Sozialpolitik	15. Die Verkehrsmittel	16. Die Stadtentwicklung	17. Die Stadtverwaltung	18. Die Industrie
19. Die Kultur	20. Die Politik	21. Die Sozialpolitik	22. Die Verkehrsmittel	23. Die Stadtentwicklung	24. Die Stadtverwaltung	25. Die Industrie	26. Die Kultur	27. Die Politik
28. Die Sozialpolitik	29. Die Verkehrsmittel	30. Die Stadtentwicklung	31. Die Stadtverwaltung	32. Die Industrie	33. Die Kultur	34. Die Politik	35. Die Sozialpolitik	36. Die Verkehrsmittel
37. Die Stadtentwicklung	38. Die Stadtverwaltung	39. Die Industrie	40. Die Kultur	41. Die Politik	42. Die Sozialpolitik	43. Die Verkehrsmittel	44. Die Stadtentwicklung	45. Die Stadtverwaltung

Das Buch ist ein Nachdruck der Ausgabe von 1870.

Verlag: Düsseldorf, 1870.

Bekantmachung der Immediat-Justiz-Commission.

In der Bekantmachung vom 13ten September d. J., wodurch die allerhöchsten Bestimmungen wegen Ernennung einer Immediat-Justiz-Commission für die Rhein-Provinzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, ist bereits angedeutet, daß die Commission bei ihren auf die künftige Gesetzgebung und Gerichtsverfassung Bezug habenden Arbeiten, außer den Ansichten und Erfahrungen der Gerichtsbehörden, auch die Ansichten und Erfahrungen anderer sachkundigen Männer und ausgezeichneter Rechtsgelehrten gern benutzen werde.

Die Commission ist mit ihren vorläufigen und vorbereitenden Arbeiten so weit gediehen, daß sie sich nunmehr auch diesem wichtigen Theil ihres Auftrages widmen können.

Sie darf hoffen, in Lösung der ihr gewordenen schwierigen Aufgabe um so glücklicher zu seyn, je mehr sie sich dabei des Beistandes jener sachkundigen, dem Vaterlande und der guten Sache ergebenen Männer zu erfreuen haben wird; und sie glaubt mit inniger Zuversicht darauf rechnen zu können.

Wenn in dem jetzigen wichtigen Zeitpunkte, wo von allen Seiten laute Stimmen eine allgemeine Theilnahme an der Gesetzgebung des Landes zu erkennen geben, unser huldreiche Monarch sich über jenen wichtigen Gegenstand so hochherzig ausspricht, wie es hier geschehen ist; wenn er die ausgezeichnetesten und kenntnißreichsten Männer seines Volkes, wenn er alle, die sich dazu berufen fühlen, auffordern läßt, sich ohne Zwang und äußere Form zu einem freyen schönen Bunde zu vereinigen, um durch die Summe ihrer verschiedenartigen Kenntnisse und Erfahrungen die möglichst beste Gesetzgebung für das Land, dem sie angehören, vorzubereiten und zu begründen; da kann eine solche Aufforderung wohl nicht anders, als mit dem lebendigsten Wunsche und mit dem regsten und wärmsten Eifer, ihr würdig zu entsprechen, aufgenommen werden.

Das Gute und Rechte, wo es sich findet, soll benutzt und anerkannt werden, so lauter das königliche Wort! — Das Gute und Rechte in allen Verhältnissen, und so oft sich dazu eine Gelegenheit findet, weiter zu fördern und fester zu gründen, müsse daher auch der Wahlspruch eines jeden Mannes seyn, der die Kraft dazu in sich fühlt; der es mit seinem König und Vaterlande, der es mit seinen Zeitgenossen und mit der Wahrheit treu und redlich meint.

Die unterzeichnete Commission glaubt in dieser Beziehung nicht allein von den Herren Beamten des gerichtlichen Grades, sondern auch von allen andern sachkundigen und kenntnißreichen Männern dieser Rhein-Provinzen, ja selbst von den entferntern und auswärtig wohnenden, die für eine Sache von so allgemeiner Wichtigkeit ein näheres Interesse fühlen, das Beste erwarten und hoffen zu dürfen, und indem sie bittet, das Gut unwärtig als eine ausdrückliche Aufforderung und Einladung zu allen solchen Mittheilungen von Ideen, Ansichten und weitem Ausarbeitungen, zu betrachten, welche in das Gebiet der Gesetzgebung fallen, und insbesondere die in den Rhein-Provinzen neu einzuführende Rechts- und Gerichtsverfassung betreffen, will dieselbe hier über

Zweck, Gegenstand und Form dieser gewünschten Mittheilung nur Folgendes noch kurz bemerken und andeuten:

1) Alle Untersuchungen, Vorschläge und Mittheilungen müssen zunächst von dem in der Königlichen Cabinets-Ordre selbst bezeichneten Standpunkte des Gesetzgebers ausgehen, welcher die Absicht hat, die bisher in den altpreussischen Staaten bestandene Gesetzgebung auch auf die, diesem Staate jetzt neu einverleibten Provinzen übergehen zu lassen, jedoch so, daß dasjenige, was die bisherige Rechts- und Gerichts-Versaffung in diesen neuen Provinzen Besseres und Vorzüglicheres aufzuweisen haben könnte, nicht untergehen, sondern in das Preussische Rechtssystem aufgenommen, und demselben consequent angeeignet werden möge.

In dieser Voraussetzung kann

2) in die Sphäre der anzustellenden Untersuchungen und Vergleichen alles das gezogen werden, worüber die einzuführenden Preussischen Gesetze, namentlich das Allgemeine Land-Recht, die Allgemeine Gerichts-Ordnung, die Criminal-Ordnung, und die besonderen Hypotheken-, Deposital- und Sportel-Ordnungen, Bestimmungen enthalten; mithin ausser dem gesammten Personen- und Sachen-Recht und dem Recht der Forderungen, auch das Kirchen-Recht, und derjenige Theil des öffentlichen Rechts, welcher im 2ten Theil des Allgemeinen Land-Rechts behandelt ist; endlich auch das ganze System der gerichtlichen Hierarchie, und die Form des Verfahrens vor Gericht, sowohl in bürgerlichen als Strafsachen, und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3) Der ad 1. aufgestellte Gesichtspunkt läßt ferner wünschen, daß bey allen vorzunehmenden Untersuchungen die Preussische Gesetzgebung als Basis, und die bisherige Rechts-Versaffung in den Rhein-Provinzen, oder auch solche ältere Gesetz-, Gewohnheiten und Versassungen, welche entweder der neuern Gesetzgebung ungeachtet, sich lebendig im Volke erhalten haben, oder mit Rücksicht auf die Bitte und das eigenthümliche Bedürfniß der Provinz, eine allgemeine Gültigkeit wieder zu erhalten verdienen möchten, als eben so viele zu Vergleichung dienende Gegensätze aufgestellt werden mögen, und sodann gründlich untersucht werde, in wie fern diesen bisherigen oder ältern Landes-Gesetzen ein wesentlicher Vorzug vor den Preussischen Einrichtungen und Instituten ähnlicher Art zugestanden werden müsse;

Sodann in diesem letztern Falle werde

4) weiter untersucht und erörtert, wie und mit welchen Modificationen das zur Veybehaltung empfohlene Institut oder Gesetz der Preussischen Rechts- und Gerichts-Versassung anzupassen, oder allenfalls damit zu einem neuen in einander greifenden Ganzen dergestalt zu verschmelzen seyn möchte, daß daraus kein schädlicher Widerspruch mit andern bebehaltenden Theilen der Gesetzgebung, und mit deren allgemeinen Grundsätzen entsche.

Es soll indeß diese in vorstehenden Artikeln blos angedeutete Art der Behandlung keinesweges eine unbedingt beschränkende Form seyn, sondern es bleibe einem Jeden völlig freygestellt, seinen gewählten Gegenstand auf eine andere und solche

Art zu behandeln, welche ihm jedesmal zur Erreichung des bezeichneten Zweckes die geeignetste zu seyn scheint. Nur mögen diejenigen, welche die Commission mit Arbeiten über mehrere verschiedenartige Gegenstände unterstützen wollen, es sich gefallen lassen, dieselben in gehörig getrennten Absonderungen mitzutheilen.

- 5) Die Wahl des zu bearbeitenden Gegenstandes bleibt ebenfalls der freien Selbstbestimmung überlassen. Indessen wird die Commission im Fortgange ihrer Arbeiten Gelegenheit nehmen, diejenigen schwierigen Gegenstände durch öffentliche Bekanntmachungen näher zu bezeichnen, in Ansehung derer sie vorzugsweise eine allgemeine Diskussion zu veranlassen wünschen möchte.

Unter diesem Vorbehalt sollen schon jetzt einige solcher Gegenstände vorläufig hier bezeichnet werden, welche theils wegen ihres durchgreifenden Zusammenhanges mit der ganzen Gesetzgebung, theils wegen besonderer Staats-Rücksichten, zuerst und vorzugsweise zu behandeln seyn möchten.

Es gehören dahin:

- A) Aus dem System des gerichtlichen Verfahrens und der damit in Verbindung stehenden gerichtlichen Hierarchie:
- a) das öffentliche Verfahren im Civil- und Criminal-Prozesse;
 - b) das Geschwornen-Gericht im Criminal-Prozesse;
 - c) das in beyden Prozeß-Formen verwebte öffentliche Ministerium und die demselben zu verleihenden Attribute;
 - d) die Vereinigung oder Trennung der gerichtlichen, und der verwaltenden Polizen;
 - e) der Concurrs-Prozeß;
 - f) das Executions-Verfahren überhaupt, und das Verfahren beyrn Subhastations-Prozesse insbesondere;
 - g) das Institut der Gerichts-Vollzieher (Huissiers), besonders in ihrer bisherigen Unabhängigkeit von aller richterlichen Einwirkung und Leitung;
 - h) das Institut der Advokaten und Anwalte (Avoués) in ihrer bisherigen Trennung und allenfallsigen künftigen Vereinigung;
 - i) Das Vormundschafts-Wesen und die Concurrnz des Staates, als obervormundschaftliche Behörde;
 - k) die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen, oder die Veybehaltung des Notariats in seinem bisherigen Umfange;
 - l) die Trennung aller Administration von der eigentlichen Justizpflege;
 - m) die bisher in dem größten Theil der Rhein-Provinzen bestandene Einteilung und Form der Gerichtsbehörden: als Friedensrichter, Districts-Gerichte, Appellations-Höfe und Cassations-Hof. Endlich
 - n) insbesondere über die Vortheile und Nachtheile der Handlungs-Gerichte, überhaupt und in ihrer gegenwärtigen Verfassung insbesondere;

Sodann

- B) aus dem System der bürgerlichen Gesetzgebung, für jetzt

- a) die Gesetzgebung in Betreff des Personenstandes (état civil) und die darüber durch die Civil- oder geistlichen Behörden zu führenden Personenstands Register;
- b) der Ehevertrag als bürgerlicher Contract, in seiner Trennung oder Vereinnung von und mit den Dogmen der verschiedenen im Staate registrierten Kirchen;
- c) die Eheverbote;
- d) die Rechte der Eheleute, besonders in Hinsicht auf das Vermögen, und in Vergleichung des in der preussischen Gesetzgebung als Regel geltenden Total-Systems mit der in der französischen Gesetzgebung aufgestellten und auch in den Rhein-Provinzen durchgehends von jeher üblich gewesenen Gütergemeinschaft;
- e) die Rechte unehelicher Kinder und geschwächter Frauenspersonen;
- f) das Bergwerks-Regal, und die darauf Bezug habenden verschiedenen Gesetze sowohl in privatrechtlicher, als auch in technischer und industrieller Hinsicht.

Ueber diese und andere verwandte Gegenstände wünscht die Commission die Ansichten und Urtheile des sachkundigen Publikums in möglichst gründlichen und vollständigen Ausarbeitungen zu erhalten. Aber auch der kleinere weniger umfassende Beytrag, selbst die Erörterung eines einzelnen untergeordneten Gesetzes, wird ihr willkommen seyn. Nur glaubt sie im Allgemeinen noch die Bitte hinzufügen zu müssen, daß diejenigen, welche die vorsehend ausgesprochenen Hoffnungen der Commission, und selbst des ganzen Vaterlandes zu erfüllen, Kraft und Beruf in sich fühlen, damit nicht zu lange zögern, und sich dadurch nicht selbst des schönen Gühls berauben mögen, zur Begründung einer wahrhaft freien und nationalen Gesetzgebung, etwas Wesentliches beygetragen zu haben.

Schließlich werden auch die Beyträge ungenannter Verfasser gern angenommen und benutzt werden; indessen kann doch die Commission den Wunsch nicht unterdrücken, daß bey einer so allgemein wichtigen und nützlichen Sache, von dieser Anonymität ohne triftige Gründe kein Gebrauch gemacht werde, damit auch die Regierung bey dieser Gelegenheit diejenigen Männer möge kennen lernen, die aus reiner Vaterlandsliebe ihre Kenntnisse und Erfahrungen dem Staate in einer so wichtigen Angelegenheit widmen wollen.

Dagegen verbleiben alle eingesandte Beyträge und Ausarbeitungen durchaus das Eigenthum des Einsenders; die Commission wünscht nur den zu ihrem unmittelbaren vorliegenden Zweck erforderlichen Gebrauch davon machen zu dürfen, und überläßt alle fernere Befügung darüber gern dem weiteren Gutfinden der Verfasser.

Düsseldorf, den 4ten November 1816.

Die Immediat-Justiz Commission für die Königlich
Preussischen Rhein Provinzen,

Sethe.

A m t s = B l a t t

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 32.)

Cleve den 27 November 1816.

Berordnung der hohen Staatsbehörde.

Das Kalender-Wesen betreffend.

Nachdem nunmehr durch die Königl. Cabinets-Ordre vom 30ten August d. J. die Etampellsätze bestimmt worden sind, denen die im Privat-Verlage erscheinenden Kalender unterworfen seyn sollen; ist es nöthig, daß auch die Verleger solcher Privat-Kalender über die Gränzen ihrer Befugnisse, und über ihre Verpflichtungen gegen den Staat genau belehrt werden, damit hierüber ferner kein Zweifel obwalten könne.

Ich bestimme demnach folgendes hierdurch:

1. Wer bisher schon unter Genehmigung der ihm vorgesetzten Obrigkeit, Kalender verlegt hat, bedarf hierzu keiner erneuerten Concession; wer aber jetzt erst ein solches Geschäft beginnen will, muß bei der Kalender-Deputation allhier die Genehmigung dazu nachsuchen, welche ihm nicht verweigert werden soll, sofern er, neben einem unbescholtenen Rufe auch die Vermuthung für sich hat, einem solchen Unternehmen gewachsen zu seyn.
2. Die zu ertheilende Genehmigung kann daher nur persönlich seyn.
3. Sie enthält auf keinem Fall irgend ein Monopol oder ausschließliches Recht, weder in Beziehung auf eine besondere Gattung von Kalendern noch auf einen bestimmten Distrikt, sondern jeder concessionirte Verleger ist befugt, seine Kalender in dem ganzen Umfange der Monarchie abzusetzen. Auch die Kalender-Deputation wird ihrerseits ihre Kalender wie bisher verlegen, und damit so lange fortfahren, bis man die Ueberzeugung erlangt haben wird, daß das Land durch die Privat-Verleger hinreichend versorgt werden könne, und daß ihre Kalender allen Forderungen Genüge leisten, die man in Beziehung auf Kultur und Sitte zu machen berechtigt ist.
4. Die Manuscripte zu den herauszugehenden Kalendern sind leserlich geschrieben, der Kalender-Deputation vor dem Druck zur Censur einzureichen, und zwar jedesmal spätestens bis zum 1sten Jult des vorhergehenden Jahres. Später eingehende Ma-

nuscripte werden nicht angenommen, oder bleiben bis zum folgenden Jahre liegen: Ohne das Imprimatur der Kalender-Deputation darf kein Kalender bei Vermeldung der gesetzlichen Strafe gedruckt noch verlegt werden. Uebrigens wird bei der Censur hauptsächlich alles dasjenige zurückgewiesen werden, was zum Aberglauben und zu Irrthümern verleiten, oder das Gefühl für Religion, gute Sitten und Vaterland bei den ungebildeteren Volksklassen schwächen könnte.

5. In Ansehung folgender Gegenstände als:

- a) die Monatstafeln nebst den astronomischen Notizen,
- b) die Genealogie der regierenden Häuser und anderer fürstlichen Personen,
- c) die Nachweisung der ankommenden und abgehenden Posten, Post-Course und Ortsentfernungen und

d) das Verzeichniß der Jahrmärkte kann es den Privatverlegern nicht überlassen bleiben, selbige nach Willkühr selbst zu redigiren, indem diese Nachrichten, wegen ihres Einflusses in das bürgerliche und Geschäft's Leben, so wie ad b) wegen der äußern Staatsverhältnisse, vollkommen authentisch seyn, und den Stempel amtlicher Beglaubigung an sich tragen müssen. Die Kalender-Verleger dürfen daher diese vier genannten Gegenstände nicht anders abdrucken lassen, als auf den Grund vidimirter Abschriften der bei der Kalender-Deputation niedergelegten offiziellen Nachweisungen, welche sie sich von letzterer in portofreien Briefen zu erbitten und dafür ein billiges Honorar pränumerando zu entrichten haben, welches ich folgendermaßen feststelle:

ad a) für die Monatstafeln nebst den astronomischen Nachrichten auf den Horizont einer der großen Städte der Monarchie berechnet:

zu einem Quart-Kalender	8 Rthlr.
zu einem 1/8tel oder 1/12tel Kalender	5 Rthlr.
zu einem Wand-Kalender	2 Rthlr.

ad b) für die Genealogie der regierenden und andern Fürsten 5 Rthlr.

ad c) für die Nachweisung der Post-Course und Orts-Entfernung, wenn sie für die ganze Monarchie gilt 5 Rthlr.

für ein einzelnes Regierungs-Departement 3 Rthlr.

ad d) für das Verzeichniß der Jahrmärkte im ganzen Lande 4 Rthlr.

Berlin, den 25ten October 1816.

Der Minister der Finanzen.

(Bez.) Graf von Bülow.

Vorstehende hohe Verfügung wird dem Publicum zu genauester Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cleve, den 20ten November 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 403.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 150. Abschluß der Bezirks-Cassen pro 1816.

Damit die Bezirks-Cassen des hiesigen Departements im Stande sind, mit Ablauf des ersten Monats des künftigen Jahres ihre Bücher zu schließen und Rechnung zu legen, werden sämmtliche Special-Cassen hiermit angewiesen, dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen für das Jahr 1816 in der ersten Hälfte des Monats Januar 1817 in die betreffende Bezirks-Casse abgeführt werden.

Insbesondere erhalten sämmtliche Steuer-Empfänger die nachdrückliche Welsung, die für das Jahr 1816 ausgeschrieben directen Steuern längstens bis zum 15. Januar 1817 ganz an die Bezirks-Cassen mit einem auf den Grund der Hebe-Rollen und Special-Edicts gefertigten Schluß-Extract abzuliefern.

Derjenige Steuer-Empfänger, welcher diesen Termin nicht inne hält, wird zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Sollten bei der einen oder andern Steuer-Empfangs-Casse Roste unvermeidlich seyn, so müssen die Restanten in einem Verzeichnisse namentlich nachgewiesen, dieser Nachweis von dem Orts-Bürgermeister nicht nur der Richtigkeit der Roste wegen, sondern auch dahin beglaubigt werden, aus was für Gründen keine Zahlung hat erfolgen können.

Nur auf den Grund eines solchen Verzeichnisses dürfen die Bezirks-Cassen Roste annehmen. Wo hingegen das Verzeichniß fehlt, muß der betreffende Steuer-Empfänger den ganzen Betrag der Steuer für das Jahr 1816 vertreten.

Diese Maafregel ist durchaus nothwendig, daher Alle Einwendungen dagegen zurückgewiesen werden müssen.

Cleve den 15ten November 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 358.

Nro. 151. Außergewöhnliche Gemeinde-Einnahmen.

Indem Wir den Herren Landrätlichen Kreis-Commissarien und den Bürgermeistern Unsers Regierungs-Bezirktes hierdurch in Erinnerung bringen, wie es nach den bestehenden Gesetzen den Ortsvorstehern strenge untersagt ist, ohne höhere Genehmigung Ausschreibungen auf die Gemeinden zu machen, oder sich selbst mit irgend einem Geldempfang zu befassen, bemerken Wir zugleich, daß zur Zeit über verschiedene durch den Krieg veranlaßte extraordinäre Geldeinnahmen noch keine Berechnungen eingegangen sind, weshalb den respectiven Empfängern bei Strafe der Verheimlichung öffentlicher Gelder hierdurch aufgegeben wird, ihre Rechnungen darüber innerhalb vier Wochen abzulegen.

Sollten wider Erwarten sich einige Ortsvorsteher in dem Falle befinden, dergleichen Gelder empfangen, und bis jetzt nicht berechnet zu haben, so wird ihnen hiermit aufgegeben, selbige sogleich in die Hände des betreffenden Gemeinde-Empfängers abzuliefern, und in der oben gesetzten Frist darüber Rechnung abzulegen.

Die Landrätlichen Herren Commissarien werden beauftragt, eine vollständige Uebersicht derjenigen besondern Erhebungen, welche, durch den Krieg veranlaßt, Statt gehabt haben, durch die gewöhnlichen Gemeinde-Rechnungen nicht gelaufen sind, und also zu obiger Categorie gehören, bis zum letzten Dezember d. J. einzureichen, und mit pflichtmäßiger Sorgfalt darauf zu achten, daß alle dergleichen Rechnungen wirklich gelegt werden. Uebrigens erwarten Wir, daß die mit Unserer Verfügung vom 4ten v. M. (A. Nro. 1237) geforderten Nachweisen über den Zustand des Gemeinde-Rechnungs-Wesens überhaupt, in gleichem Termine eingereicht werden.

Cleve den 19ten November 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cleve.

A. Nro. 164.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Forderungen Königl. Preussischer Unterthanen an die Kaiserlich-Russische Krone aus dem Kriege vom 1813, 1814 und 1815.

Auf Veranlassung eines Erlasses des hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 5ten laufenden Monats, machen Wir sämmtlichen Eingekessenen des hiesigen Regierungs-Departements, welche aus dem Kriege vom 1813, 1814 und 1815 Forderungen an die Kaiserlich-Russische Krone zu haben vermeinen, hierdurch bekannt:

daß sie ihre Ansprüche entweder auf dem geordneten Wege durch die ihnen vorgesezten Provinzial-Behörden geltend zu machen, oder ihre hierauf Bezug habende Anträge an die Kaiserlich-Russische Liquidations-Commission zu Königsberg in Preußen zu richten haben, welche letztere von Sr. Majestät des Kaisers von Rußland zur sorgfältigen Prüfung derselben angewiesen ist; daß aber alle Anträge dieser Art, welche unmittelbar an den Kaiserl. Russischen General-Lieutenant- und General-Intendanten der Armee Herrn von Canorin, ordnungswidrig gerichtet werden, nicht berücksichtigt und die dieserhalb eingehende Briefe von demselben uneröffnet auf Kosten des Absenders zurückgesandt werden.

Cleve den 19ten November 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. Nro. 193.

Preis-Vertheilung an die Eigenthümer der auf dem am 6ten November c. abgehaltenen Pferde-Markte zu Cleve vorgeführten 3 besten Zuchthengste.

Zufolge der im 24ten Stücke des Regierungs-Amtsblattes sub Nro. 123. enthaltenen Bekanntmachung vom 27sten September d. J. fand die Preis-Vertheilung an die Eigenthümer der auf dem am 6ten dieses abgehaltenen Pferdemarkte zu Cleve vorgeführten drei besten Zuchthengste durch die dazu ernannte Commission in folgender Art Statt:

Den Haupt-Preis von Sechzig Thalern erhielt der Landwirth Heinrich van

Ackern zu Mütterden für seinen vorgeführten Zuchthengst, drei Jahr alt, fünf Fuß, drei Zoll hoch, braune Farbe mit Stern.

Der zweite Preis von Bierzig Thalern Courant wurde dem Heinrich Braam von Hönnepel für einen Hengst 2 1/2 Jahr alt, fünf Fuß, schwarzhaarig, mit Blasse und Schneppe; und

der dritte Preis von Zwanzig Thalern dem Landwirth Eberhard van Laaf zu Wiffel für seinen vorgeführten Zuchthengst 3 1/2 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll hoch, brauner Farbe mit einer Blasse, zuerkannt.

Die mit Preisen belohnten Eigenthümer verpflichteten sich, ihre oben beschriebene Zuchthengste zum Dienste des Beschälens so lange bereit zu halten, als sie dazu tauglich seyn werden.

Cleve den 19ten November 1816.

Königlich . Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. Nro. 657.

Fernere Anzeige den Hebammen - Unterricht betreffend.

Mit Bezugnahme auf Unsere frühere Bekanntmachung in Nro. 29 des Amtsblattes zeigen Wir hierdurch an, daß der nächstbevorstehende Lehrcurjus in der Hebammen - Schule zu Cölln den 1ten Januar 1817 seinen Anfang nimmt, und die Hebammen - Zöglinge, welche demselben beiwohnen wollen, sich fünf Tage zuvor daselbst einzufinden müssen, wo sie sich bei dem Herrn Medicinal - Rath Merrem (Johannis - Straße Nro 39) zu melden haben. Es ist übrigens das Erforderliche bereits an die Herrn Kreis - Commissarien erlassen worden.

Cleve den 26ten November 1816.

Königlich . Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. Nro. 447. u. 459.

In Betreff des wucherlichen Aufkaufs der Liquidations - Papiere gegen Frankreich.

Wir machen fast täglich die Erfahrung, daß durch Pariser Wechsel - und andere Handelshäuser sich in den Königl. Rhein - Provinzen sofort Nachrichten über diejenigen Liquidationen verbreiten, welche in Paris zum Vortheile Königl. Unterthanen der Rhein - Provinzen festgestellt sind, und daß alsdann sogleich von inländischen, besonders aber von ausländischen, namentlich französischen Spekulantem, von Einwohnern und sogar öffentlich angestellten Personen unterstützt, alle dergleichen Forderungen und Papiere zu einem geringen Betrage aufgekauft und so die Interessenten und das Land um einen großen Theil des ihnen recht - und conventionsmäßig zustehenden gebracht werden. Namentlich ist dieß der Fall mit den verschiedenen Arten Kauttionen, mit den Pensions - und Zinsen - Rückständen, Mandaten, Certificaten und Bons der Amortisations - Kasse u. s. w.

Wir ersuchen die Interessenten nur Folgendes zu beherzigen:

- 1) Die Königl. Liquidations-Behörden tragen dafür Sorge, daß von Frankreich alles dasjenige berichtet wird, was den Königl. Unterthanen nach den Friedenstractaten und der Convention vom 20ten November 1815 rechtmäßig zukommt.
- 2) Die Speculanten können und werden den Interessenten nie mehr und nie ebensoviel bezahlen, als solche durch die General-Liquidations-Commission erhalten, weil die Speculanten sonst keinen Vortheil dabei hätten.
- 3) Die Cautionen der ehemaligen Gerichts-Beamten der Percepteurs und Tabaks-Debitanten sind bereits in Paris definitiv liquidirt — eben so ein nicht unbedeutender Theil Mandate für Pferde-Lieferungen, Transport und Militair-Equipirungskosten, Bous der Amortisations-Kasse ic.
- 4) Zur Berichtigung dergleichen Forderungen sind uns bereits an 500,000 Franken von Paris zukommen; wir sind jetzt mit Einrichtung einer General-Liquidations-Kasse hier beschäftigt, und werden deshalb, so wie wegen der bei der Zahlung zu beobachtenden Formalitäten, Weibbringung der Original-Litres, Quittungen u. s. w. nächstens das weitere öffentlich bekannt machen, so wie auch dem Publikum nachrichtlich und offiziell mittheilen, welche Forderungen definitiv in Paris ferner liquidirt sind, damit solches wisse, in welcher Art es die trügerischen Nachrichten, welche die wucherischen Aufkäufer zu ihrem Vortheile verbreiten, zu würdigen habe.
- 5) Die Artikel IV. XVIII. und XIX. der Convention vom 20ten November 1815 lauten folgendermaßen:

Art. IV. Es sollen ebenfalls die Forderungen liquidirt werden, welche mehrere Individuen anbringen wegen Vollziehung eines ans Nossen datirten Beschl. vom 8ten May 1813, Kraft dessen man zu ihrem Nachtheil Kolonialwaaren in Beschlag genommen hat, die sie zum Theil von der französischen Regierung erworben hatten, und in Folge dessen sie gezwungen worden sind, die einfachen und doppelten Gefälle zum zweitenmale für Baumwollenzuge zu entrichten, obgleich sie zu gehöriger Zeit das, was ihnen gesetzlich oblag, berichtet hatten. Diese Forderungen werden durch die, nach der heutigen Uebereinkunft niedergesetzten Commissionen liquidirt und ihr Betrag in Einschreibungen auf das große Buch der öffentlichen Schuld zu einem Cours, der nicht unter 75 seyn darf, bezahlt werden, eben so wie solches durch gegenwärtige Uebereinkunft in Hinsicht der zurückzugebenden Cautionen bestimmt worden ist.

Art. XVIII. Alle Schuldforderungen, womit nach den Bestimmungen der Gesetze oder des Vertrags vom 30sten May 1814, Zinsen verbunden sind, werden solche fortwährend noch denselben Zinsfuß tragen. Was diejenigen betrifft, mit welchen weder ihrer Natur nach auch vermöge jenes Vertrags Zinsen verbunden sind, so sollen sie vom Tage der Ueerezeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft an 4^o/₁₀₀ tragen. Alle Zinsen werden in baarem Gelde und nach dem Betrag des Nominal-Werthes der Schuldforderungen bezahlt werden. Die Bestimmungen wegen der Zinsen sollen zwischen Frankreich und den übrigen kontrahirenden Mächten gegenseitig seyn.

Art. XIX. Bei Festsetzung der Fristen, binnen welchen die Zahlungen geleistet werden sollen, hatte der Tractat vom 30ten May 1814 drei Klassen von Schuldforderungen angegeben. Um sich dieser Bestimmung zu nähern, ist durch gegenwärtige Convention beschlossen worden, gleichfalls drei Klassen von Zurückzahlungen nachstehendermaßen anzunehmen:

- 1) Die bei der Amortisations-Kasse niedergelegten gerichtlichen Deposita und Consignationen sollen in Geld binnen sechs Monaten nach Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Convention zurückgezahlt werden, in so weit nämlich die Beläge in den drei ersten Monaten der Liquidation werden eingereicht worden seyn. Die Forderungen deren Beläge später übergeben werden, sollen in den folgenden drei Monaten berichtigt werden.
- 2) Die Schulden, die von Cautions-Einzahlungen oder Fonds herrühren, welche durch Commünen und öffentlichen Anstalten bei der Caisse de Service, der Amortisations-Kasse oder jeder andern französischen Staats-Casse deponirt worden sind, werden in Einschreibungen auf das große Buch der öffentlichen Schuld al pari zurückzuerstattet werden, jedoch unter der Bedingung, daß, falls der Cours des Tages der Festsetzung unter 75 stehen sollte, die französische Regierung die Differenz zwischen dem Cours des Tages und 75 vergütigen wird.
3. Die andern, in den beiden vorhergehenden Paragraphen nicht begriffenen Schulden, werden gleichfalls in Einschreibungen al pari zurückgezahlt werden, mit dem Unterschied, daß die französische Regierung diesen nur einen Cours von 60 verbürgt, indem sie sich verpflichtet, die Differenz zwischen dem Cours des Tages und 60 zu vergütigen.
- 6) Schließlich ersuchen wir die Königl. Herrn Landräthe und Baurmeister der Rhein Provinzen, vorsehende Warnung zur möglichst allgemeinen Kenntniß der Reklamanten zu bringen, damit dergleichen wucherlichen Auskäufen Einhalt geschehe.

Aachen den 18ten November 1816.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preussischen Rhein-Provinzen.

(Bez.) v. Reimann. v. Düring.

In Betreff der rückständigen Forderungen mehrerer vormalß Bergischen Gendarmen.

Von dem Herrn Finanz-Minister Excellenz ist die Anszahlung der rückständigen Forderungen mehrerer Gendarmen der 2ten und 4ten Compagnie vormaliger Bergischer Gendarmen an die Compagnie-Masse bewilligt worden.

Indem ich die betreffenden Individuen hiervon benachrichtiae, werden selbige aufgefordert, an den bestimmten Tagen den 15ten und 16ten November d. J. bei der hiesigen Institutens-Casse ihr Guthaben in Empfang zu nehmen.

Zu dem Ende haben sie sich vorher bei dem Herrn Rittmeister Stuytermann zu melden, der ihnen die erforderlichen Bescheinigungen an die Casse, um zur Zah-

lung der Gelder zu gelangen, ertheilen wird. Ihre Abrechnungs-Bücher haben sie nothwendig mit zur Stelle zu bringen.

Wer nicht selbst kömmt, muß zur Empfangnahme der Gelder seinen Beauftragten mit glaubhafter Vollmacht versehen. Eben so müssen sich die Erben etwarger verstorbener Gendarmen über ihre Ansprüche hinlänglich anweisen, weil ohne gehörige Beweise derselben die Gelder nicht ausgezahlt werden können.

Nach einer mit dem Herrn Ober-Brigadier der Gendarmerie getroffenen Uebereinkunft sollen jedoch diejenigen Individuen, welche gegenwärtig in der Königl. Preuss. Gendarmerie dienen, und entfernt von hier stehen, zur Empfangnahme ihres Guthabens nicht anhero kommen, sondern es sollen ihnen diese Gelder durch die Herren Kreis-Brigadiers zugestellt werden.

Die Abrechnungs-Bücher müssen sie jedoch unfehlbar einreichen.

Münster den 15ten Octobr 1816.

Der Ober-Präsident.

(Gez.) v. Vincke.

B. Nro. 10.

Aushebung der Ersatz-Mannschaften für das stehende Heer.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3ten October d. J., wegen Aushebung der Ersatz-Mannschaften für das stehende Heer (Amtsblatt Stück 36) werden alle, in den Jahren 1791, 1792, 1793, 1794 und 1795 geborne, jungen Männer, welche entweder in dem hiesigen Regierungs-Bezuke gebürtig sind, oder darin ihren gesetzlichen Wohnsitz erlangt haben, hierdurch persönlich, oder im Abwesenheitsfall, deren Eltern, Vormünder oder nächsten Auerwandte, aufgefordert, sich unverzüglich, und zwar unfehlbar vor Ablauf dieses Monates, bei dem Bürgermeister ihres Geburts-, oder gesetzlichen Wohn-Ortes zu melden, um ihre Namen und ihre Verhältnisse in die Kantontlisten eintragen zu lassen.

Diejenigen jungen Leute, welche sich der Erfüllung dieser Vorschrift, binnen der bestimmten Frist, entziehen, oder von den verpflichteten Vertretern entzogen werden, verlieren alle Ansprüche auf schonende Rücksichten.

Gegenwärtige Aufforderung wird durch das hiesige und die benachbarten Amtsblätter, durch die öffentlichen Blätter und durch den öffentlichen Aufschlag bekannt gemacht werden.

Düsseldorf den 12ten November 1816.

Königlich-Preussische Regierung.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XXX.)

Am t s = B l a t t

der

Königlich = Preussischen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 33.)

Cleve den 4 December 1816.

Verordnung der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 152, Betrifft die Liquidation der Forderungen an das ehemalige Großherzogthum Berg.

Nach §. 6 der Verordnung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen d. d. Münster den 12. Januar d. J. (Amtblatt für die Provinz Westphalen Jahr 1816, Stück 1, Nro. 3, Pag. 10.) sind die Forderungen an das ehemalige Großherzogthum Berg von der Liquidation gegen Frankreich ausgeschlossen, und ist über diesen Gegenstand eine besondere Bestimmung vorbehalten worden. Diese ist, zufolge einer Uns von dem Herrn Ober-Präsidenten von Westphalen Freiherrn von Winkes gemachten Mittheilung nunmehr in der Art getroffen worden, daß die zu Münster zur Liquidirung der Forderungen an Frankreich niedergesetzte Commission angewiesen ist, auch die Reclamationen an die vormalige Großherzogliche Bergische Regierung zu sammeln, und demnächst ein Verzeichniß derselben, Behufs künftiger allgemeiner Bestimmung, höhere Oben vorzulegen.

Wir machen dieß dem Publicum und den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt,

Cleve, den 26ten November 1816.

Königlich = Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 562.

Nro. 153. Kirchen = Güter.

Nach einer Bestimmung der höheren Behörde über die unter der vormaligen Französischen Verwaltung eingegangenen Kirchen-Fabrik-Güter, geht die Absicht dahin, nach vorheriger Prüfung, den Versuch zu machen, ob nicht (1) den best. h. den Dom-Pfarr- und Succursal-Kirchen, ihre eigene ac fabricam und ad fundationes pias im engeren, kirchlich-katholischen Sinne gehörigen

Güter, in sofern solche noch im Besitze des Staats sind, werden zurückgegeben werden können;

2. Was aber die Güter gleicher Art der aufgehobenen Collegial-Kirchen angeht, so soll deren Betrag ausgemittelt und demnächst über deren Verwendung zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens, da wo es Noth thut, nach eingezo-gnem Gutachten der betreffenden Behörde, Vorschläge gemacht werden;

3) wird die nähere Prüfung darüber vorbehalten, ob in Rücksicht auf den zur Amortisations-Kasse gestossenen Werth derjenigen Güter, welche nach den Bestim-mungen der Gesetze vom 7. Thermidor XI und 28. Frimaire XII für disponi-bles Domantial-Guth nicht mehr geachtet werden konnten und daher jetzt auch nicht mehr von der Domaine restituirt werden können, ein Anspruch gegen die betreffen-de Behörde geltend gemacht werden könne. Inzwischen soll der Werth der ver-äußerten Güter so vollständig als möglich ausgemittelt werden.

Demgemäß werden die Herrn Domainen-Kentmeister des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch angewiesen, nach vorheriger Rücksprache mit den Herren Pfarrern, die betreffenden Objecte, nach obigen Abtheilungen gehörig gesondert, anhero anzu-zeigen, die hiernach erforderlichen Betrags- und Werths-Ausmittelungen baldigst vor-zunehmen, und unfehlbar innerhalb 8 Wochen, unter Einreichung der Verhandlun-gen, in dieser Angelegenheit anhero zu berichten.

Uebrigens ist zur Begründung der Ansprüche sub Nro 3 die Beibringung von Exracten aus den Registern der Domainen-Kentereien nothwendig, nebst Beweismit-tel, daß die verkauften Güter wirklich zu den Kirchen-Fabrik-Gütern gehört haben. Es sind diese möglichst vollständig einzuliefern.

Die Herren Pfarrer werden zugleich veranlaßt, den Herren Domainen-Kent-meistern sofort die hiernach erforderlichen Nachrichten, da wo es noch nicht geschehen, auch ihrerseits möglichst vollständig mittheilen.

Cleve, den 26ten November 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. Nro. 258.

Verordnung der Königlich-Clevischen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Die Nichtverlautbarung der vor der Einführung des französischen Rechts, über Grundstücke gültig aufgenommenen Kaufcontracte, Behufs der jetzt erfolgenden Eintragung des Besitz-Titels.

Da zufolge Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, es in Absicht solcher, vor der Einführung des französischen Rechts, über Grundstücke gültig auf-genommenen Kauf-Contracte, bei welchen die vorgeschriebene Verlautbarung unterblie-ben ist, zum Behuf der jetzt erfolgenden Eintragung des Besitztittels, keiner Nach-

holung dieser Verlautbarung bedarf, so wird solches sämmtlichen Land- und Stadtgerichten nachrichtlich bekannt gemacht.

Die Verchtigung des Besitztittels kann hiernach auf den Grund von notariellen, oder gerichtlichen, wenn gleich nicht in foro rei sitae aufgenommenen Contracten, sofort erfolgen.

Cleve den 26ten November 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bekantmachungen.

Verweisung von Vagabunden aus den Königl. Staaten.

Nachstehendes Verzeichniß der von den Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aus den Königl. Staaten verwiesenen Vagabunden, wird in Gemäßheit des Rescripts des hohen Polizei-Ministeriums vom 2ten August d. J. (Amteblatt Stück 19 Nro. 99) hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Cleve den 21ten Novembree 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.
B, Nro. 419 und 480.

Nachweise

Nach
der aus dem Regierungs-Bezirk Elbe verurtheilten Landstreichern, gemäß

Nro.	Namen und Vornamen der Verurtheilten.	Geurtsort.	Person-Beschreibung.
1.	Gardes, Friedrich	Poghusen in Ostfriesland.	Groß 5 Fuß 5 Zoll, Haar braun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase spiz, Mund klein, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund.
2.	von der Felden, Johann	Emden in Ostfriesland.	Groß 5 Fuß, 4 1/2 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase groß, Mund groß, Bart braun, Kinn und Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, besondere Zeichen: Blatternarbig.
3.	Harmisen, Leendert	Rotterdam.	Groß 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund groß, Bart weiß, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund.
4.	Huter, Joseph	Rom in Tyrol.	Groß 5 Fuß 6 1/2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Nase dickspizig, Mund gewöhnlich, Bart rötlichbraun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelbbraun.
5.	Metzker, Heinrich	Willingen Canton Stran (Schweiz.)	Groß 5 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Nase dick groß, Mund mittel, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund.
6.	Cadosy, Joseph	Graubünden (Schweiz.)	Groß 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarz grau, Stirn gerunzelt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase lanaspizig, Mund groß, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe bräunlich.
7.	Seifau, Ludwig Heinrich	Rensburg bei Schleswig im Holsteinischen.	Groß 5 Fuß 6 1/4 Zoll, Alter 28 Jahre, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase länglich, Mund klein, Bart wenig, Kinn rund mit einem Grübchen, Gesicht jugendlich länglich, Gesichtsfarbe gesundroth, Statur schmal.
8.	Schmidt, Johann Christian	Portsmouth in England.	Groß 5 Fuß 6 Zoll, Alter 41 Jahre, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase ordinar, Mund dick, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, besondere Zeichen: eine Blase.
9.	Peters, Heinrich	Hamelu in Hannover.	Alter 28 Jahre, Groß 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spiz, Mund mittelmäsig, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Zeichen: auf der Brust eine Narbe von einer Schußwunde.

weise
Vorschrift des §. 191. Titel 20 des Königl. Preussischen Landrechtes.

Kurzer Inbegriff der Vernehmung des Landstreichers.

Schügte vor, früher Soldat gewesen zu seyn, nachher 2 Jahre in Belaien sich mit Arbeiten ernährt und allda im Trunke, durch Diebstahl seine Papiere verloren zu haben. Konnte über seinen mehrjährigen Aufenthalt keine bestimmte Auskunft geben, und schien sich schon einige Zeit in dieser Gegend ohne Zweck herumgetrieben zu haben.

Wie der Vorige.

Hatte sich als Bettler in Uedem und Gegend lange herumgetrieben. Konnte sich nicht legitimiren, und gieng hervor, daß er in Rotterdam aus dem Armen-Fonds unterhalten werden müste.

Hatte früher in Oestreichischen, Baierschen und andern Militairdiensten gestanden; dann nach Holland, um Arbeit zu suchen, ohne Paß gereiset; schien aber nur um zu betteln und zu faulenzien sich herumzutreiben.

Konnte sich nicht legitimiren, und schien sich schon einige Jahre zwecklos und unter erdichteten Vorwänden herumgetrieben zu haben.

Hat angeblich in verschiedenen Ländern als Zuckerbäcker und später als Militair gedient. Kam aus der Schweiz, und wollte nach Berlin reisen, zu welchem Ende er ganz Frankreich durchkreuzt hatte. Seine Papiere behauptete er im Trunke verloren zu haben.

Hat angeblich schon als Knabe seine Heimath verlassen, und habe sich überall, wo er konnte, zu ernähren gesucht, zuletzt habe er sich zu Helgoland bei den Engländern engagiren lassen wollen, und als er da keine Dienste habe bekommen können, sei er willens gewesen, nach Coblen zu gehen, um da als Seilspinner Arbeit zu suchen.

Konnte sich nicht legitimiren, und schien sich schon einige Zeit zwecklos und unter erdichteten Vorwänden herumgetrieben zu haben.

Hat sich nicht nur des Bettelns, sondern bei dieser Gelegenheit auch der Entwendung eines Hutes schuldig gemacht.

Summarische Uebersicht von der Einnahme und Ausgabe des Central-Hülfs-Vereins zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Tagelöhner-Familien der Rhein-Niedrigung während des Monats November 1816.

Bestand aus vorigem Monat October:

A. An Geld	250 rth. 17 gr. 10pf.
B. An Naturalien. Zwölf Säcke Kartoffeln, 1 Scheffel 2 Spint Roggen, 1½ Spint Gerste, 2 Spint Erbsen und 56¼ Pfund Mehl.	

Einnahme im Monat November:

A. An Geld.

Von Herrn von Clermont in Baels	18 rth. 9 gr. . pf.
Von der Gemeinde Eleve	5 - 15 - 18 -
Von den Einwohnern der Stadt Eleve ein monatlicher Beitrag	226 - 16 - 4 -
Von einem Unbekannten in Tresor-Scheinen aus Münster eingesandt	10 - - - -
Von der Gemeinde Aspern	14 - 19 - 6 -
Von Herrn Forst-Inspector Höltscher zu Woshövel 3 - 19 - . -	
Von Herrn Lotterie-Einnehmer Lücke zu Münster 5 - 9 - . -	
Von einem Ungenannten in Tresor-Scheinen aus Münster eingesandt	12 - - - -
Vom Herrn Bürgermeister in Kessel	3 - 19 - . -
Vom Herrn Kreis-Commissarius von Monschau in Kempen	141 - 14 - 3 -
Vom Herrn Grafen von Limburg-Styrum aus Holland gesammelt	76 - 1 - - -
Von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen August von Preußen	400 - - - -
	<hr/>
	918 - 2 - 2 -
	<hr/>
	Summa 1168 rth. 20 gr. . pf.

B. An Naturalien;

- Aus der Gemeinde Aspern 1 Scheffel 2½ Spint Roggen und 3 Säcke Erdäpfel.
- Aus der Gemeinde Uedem 2 Malter 1 Scheffel 1 Spint Roggen, 1 Malter vermengtes Korn und 20 Stück weißen Kohl.

Aus der Gemeinde Keppeln 3 Malter 1 Scheffel Roggen, und
 9 Säcke Erdäpfel.
 An Roggen 150 Malter aus dem Magazin zu Wesel.

Ausgabe im Monat November.

A. An Geld.

An den Bäckermeister Kademacher für Back-
 lohn bezahlt 12 rthl. 15 gr. 8 dr.
 An Transport-Kosten für 150 Malter Roggen 7 - 20 - 4 -

20 - 12 - - -

bleibt mit Ende Novbr. an baarem Kassen-Vestand . . . 1148 rthl. 8 gr. - dr.

B. An Naturalien sind vertheilt worden:

An die Gemeinden Griethausen	} 5614 Pfund Mehl, 26 } Malter Roggen. } und 20 Stück weißen Kobl.	} in verbacktem Brode.
„ „ „ „ Keeken und		
„ „ „ „ Niel		

Im Auftrage des Central-Hülfs-Vereins zu Cleve.

Der Kendant der Vereins-Kasse
 (Gez.) Paulus.

Todtenscheine französischer Soldaten.

Es sind uns von Toulouse mehrere Todtenscheine über französische Soldaten zugesandt, die sämmtlich bei dem 22ten Regiment Jäger zu Pferde gestanden haben und aus dem ehemaligen Rhur-Departement gebürtig seyn sollen.

Die Namen der Geburtsörter scheinen bei einigen verstümmelt zu seyn, bei einigen sind selbige gänzlich unbekannt, wir bringen sowohl die Namen der Verstorbenen als auch der Geburtsörter, so wie helde angegeben sind, hienit zur öffentlichen Kenntniß, damit die Angehörigen die Todtenscheine hier in Empfang nehmen können.

- 1) Heinrich Zander, aus Gunnedorf.
- 2) Joh. Jos. Seyfers, aus Kerchover.
- 3) Joh. Stephan Sulern, aus Selain.
- 4) Arnold Verbaria, aus Pevenomme.
- 5) Leonard Wasbinder, aus Hefemonden.
- 6) Johann Peter Kuipers, aus Wynandur.

7) Johann Rademacher, aus Bamop.

8) Anton Hellen, aus Capolmelle.

Aachen den 17ten October 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

A. Nro. 169.

Verzeichniß der öffentlichen und Privat-Vorlesungen, welche in diesem Winterhalben Jahre vom 31sten October auf der Königlichen Universität Duisburg gehalten werden.

I. Oeffentliche.

1. Juristische.

1. Eine allgemeine Einleitung in alle Theile der Rechtswissenschaft wird der Doctor und Professor Bierdemann in schließlichen Stunden vortragen.

2. Medicinische.

1. Die Physiologie der Geschlechts-Theile wird der Doctor und Professor Günther am Mittwoch und Sonnabend um 8 Uhr lehren.

2. Die medicinische Polizei trägt der Doctor und Professor Carstanjen Mittwoch und Freitag um 9 Uhr vor.

II. Privat-Vorlesungen.

1. Juristische.

1. Das Natur-Recht trägt der Professor Bierdemann nach Stephani's Grund-
linien der Rechtswissenschaft um 8 Uhr vor.

2. Das Römische und Preussische Civil-Recht derselbe um 9 und 2 Uhr, so wie

3. das Criminal-Recht nach Feuerbach um 3 Uhr.

2. Medicinische.

1. Die Anatomie des menschlichen Körpers lehrt täglich um 2 Uhr der Professor Günther.

2. Die Experimental-Chemie nach Anleitung von Jacquin Montag, Dienstag, Donner-
nerstag und Freitag um 4 Uhr der Professor Carstanjen.

3. Die Hebammenkunst Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 8 Uhr Pro-
fessor Günther.

4. Die Manual-Chirurgie wird derselbe Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
um 10 Uhr vortragen.

5. Die Lehre von der Heilung der hitzigen Krankheiten wird Professor Carstanjen
Montag und Donnerstag um 11 Uhr fortsetzen.

6. Die Lehre von der Heilung der chronischen Krankheiten wird der Professor Gün-
ther Mittwoch und Sonnabend um 10 Uhr enden.

7. Ein Examinatorium über die Arzney-Mittel-Lehre mit Uebungen in der Receptir-
kunst wird Dienstag, Mittwoch und Freitag Professor Carstanjen um 11 Uhr
anstellen.

8. Zu Clinischen Uebungen erbieten sich die Professoren Günther und Carstanjen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XXXI.)

A m t s = B l a t t

der

Königlich = Preussischen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 34.)

Cleve den 11 December 1816.

Königliches Handschreiben.

Die jetzige Theuerung des Getraides und der Lebensmittel in einem Theile Meiner Staaten, vorzüglich in den neu erworbenen Rheinprovinzen, ist ein besonders wichtiger Gegenstand Meiner Aufmerksamkeit und Fürsorge. Ich wünsche, die bedrängte Lage Meiner dortigen Unterthanen zu erleichtern, ohne zu Maaßregeln, die das Eigenthum widernatürlich beschränken, und das Gewerbe stören, überzugehen; vor allen Dingen aber dem Wucher mit den ersten Lebensbedürfnissen wirksam zu steuern. Sehr gern habe Ich aus den Berichten der dortigen Ober-Präsidenten und Regierungen, die Anstalten ersehen, welche daselbst in dieser Rücksicht von einzelnen Commünen und Kreisen, und besonders zur Verhütung der Theuerung und Unterstützung der ärmern Klasse errichteten Vereinen mit wahrem Gemeinsinn getroffen sind, und ihren Zweck nicht verfehlen werden. Da indessen die eingehenden Nachrichten das bisher gehoffte Sinken der Getraidepreise nicht bestätigten, vielmehr gegen das nächste Frühjahr ein noch höheres Steigen derselben befürchten lassen, so habe Ich nicht allein dem Staats-Ministerio heute befohlen, die von einigen Nachbar-Staaten angeordnete Getraide-Sperre, und andere Erschwerungen der Ausfuhr gegen gedachte Provinzen in vollkommenem Maaße zu erwidern, sondern auch, ausser dem bereits erfolgten Ankaufe einer Quantität von 3000 Wispel Roggen für gedachte Provinzen, welche bereits unterwegs sind, noch einen weit beträchtlicheren Ankauf von Roggen durch den Finanz-Minister geordnet, und dazu vorläufig die Summe von 2 Millionen Thalern auf Meine Casse angewiesen. Von diesem Getraide bestimme Ich einen beträchtlichen Theil für die Rheinprovinzen. Um diesen Maaßregeln die nöthige Einheit und Wirksamkeit zu geben, und besonders um die Lage der gedachten Provinzen in Rücksicht auf ihren Getraide-Bedarf zu untersuchen, und diesen Bedarf auszumitteln, habe Ich Sie, im besonderen Vertrauen auf Ihre erprobte Sachkenntniß und Ihren Mir bekannten Eifer für das Beste des Vaterlandes gewählt, und trage Ihnen hierdurch auf, sich so schnell als möglich in die Rheinprovinzen zu begeben, um diesen wichtigen Gegenstand mit den beiden Ober-Präsidenten zu Köln und Coblenz

in Berathung zu stehen, an Ort und Stelle vorläufig die nöthigen interimsistischen Verfügungen zu treffen, und Ihre Vorschläge über die zu ergreifenden Maaßregeln, und über die künftige Behandlung dieser Angelegenheit dem Staats-Ministerio baldmöglichst einzureichen. Ich rechne darauf, daß Sie bei dieser Gelegenheit Ihren Mir so oft bewiesenen Dienst-eifer aufs neue bethätigen, und durch die zweckmäßige Ausführung dieses wichtigen Auftrags Mir die Mittel erleichtern werden, Meinen neuen Unterthanen einen Beweis Meiner liebe und landesväterlichen Sorgfalt zu geben.

Berlin den 15. November 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den wirklichen Geheimen Rath von Klewiz.

Mit diesem landesväterlichen Auftrage, und mit dem regesten Eifer, ihm zu entsprechen, komme ich in die Rheinprovinzen!

Meine erste Sorge ist: hier im Lande selbst, unterstützt durch die Königl. Ober-Präsidenten und Regierungen, so wie durch jede mir stets werthe Unterhaltung mit den Bewohnern des Landes, die Lage der Dinge und die Mittel zur Hülfe genau kennen zu lernen. So weit darnach schleunige Maaßregeln nöthig seyn sollten, werden sie sogleich getroffen und kund gemacht werden.

Die väterliche Fürsorge des Königs beruhigt über eine jede etwaige Besorgniß. Bei meinem Abgange von Berlin waren die nöthigen Getraide-Ankäufe aus den Ostsee-Häfen bereits abgeschlossen und mehrere Ladungen schon seit Monatsfrist in See.

Coblenz am 30ten November 1816.

Königlicher Abgeordneter und wirklicher Geheimer Rath.
von Klewiz.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 154. Allerhöchste Königliche Bestimmung, daß die von Oestreich, Frankreich, Chur-Hessen und Bayern verfügten Fruchtsperre- und Ausfuhr-Erschwerungen in vollem Maaße erwidert werden, und das Brandtweindrennen aus nicht selbst erzeugten Artoffeln verboten seyn soll.

Des Königs Majestät haben durch eine an das hohe Staats-Ministerium erlassene, Uns ihrem Inhalte nach durch das Königl. Ober-Präsidium mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß die von Oestreich, Frankreich, Chur-Hessen und Bayern verhängte Fruchtsperre und respective Ausfuhr-Erschwerungen in vollem Maaße erwidert werden sollen. Wir setzen das Publikum von dieser Allerhöchsten landesväterlichen Bestimmung, vermöge welcher von jetzt an bis auf weitere Verfügung jede Frucht-Ausfuhr aus diesseitigen Staaten nach Frankreich, Oestreich, Chur-Hessen und Bayern verboten ist, hierdurch in Kenntniß und werden von Zeit zu Zeit durch Unser Amtsblatt die besondere Maaßregeln bekannt machen, welche von Seiten der Provinzial-Grenz-Regierung zur Beobachtung

der vollkommensten Erwiederung gegen die gedachten Staaten ferner getroffen werden möchten. Den landrätlichen Herren Commissarien und den Herren Bürgermeistern liegt ob, auf die genaueste Beobachtung des vorsehend ausgesprochenen Allerhöchst-Königlichen Willens zu wachen, und Wir tragen in Folge dessen denselben zugleich auf, ein wachsames Auge auf den Frucht-Verkauf im allgemeinen zu haben, und schnelle Anzeige zu machen, wenn sie Spuren von Aufkäuferen für Rechnung des zu Uns in der obigen Beziehung stehenden Auslandes und Wege, auf welchen die aufgekaufte Frucht dahin zu bringen etwa beabsichtigt werden möchte, entdecken sollten.

Zugleich machen Wir in Folge anderweitiger von Seiten des Königl. Ober-Präsident Uns geschenehen Eröffnung hierdurch bekannt, daß in Gemäßheit der landesväterlichen Allerhöchsten Absicht des Königs Majestät, daß wenigstens der größte Theil der in diesem Jahre sparsam gewonnenen Kartoffeln dem Verbrauch als Nahrungsmittel erhalten werden möge, die Brandtwein-Fabrikation aus Kartoffeln, welche der Fabrikant nicht selbst gewonnen und geerndet hat, von jetzt an bis auf weitere Verordnung gänzlich verboten, und in Folge dessen jeder, welcher solche Frucht die er nicht selbst erzeugt hat, zur Brandtwein-Fabrikation gekauft oder auf andere Weise erworben haben möchte, dieselbe wieder zum Verbrauch als Nahrungs-Mittel zu bestimmen, verpflichtet seyn soll.

Die Herren Kreis-Commissarien und Bürgermeister werden hiernach gemessen angewiesen, auf die genaueste Befolgung des hier ausgesprochenen Allerhöchsten Willens aufs strengste zu halten, von jedem, welcher Brandtwein aus Kartoffeln brennen will, den überzeugendsten Beweis, wie viel von dieser Frucht er selbst gewonnen habe, zu erfordern, und jeder nicht selbst gewonnene Vorrath sorgfältig absondern zu lassen, auch durch ihre Untergebenen und durch die Orts-Behörden jeder Mißbefolgung des Verbots ohne Ansehen der Person auf das zweckmäßigste entgegen zu wirken, und jede dennoch vorkommende Contravention ohne Nachsicht zur gesetzlichen Rüge schleunigst Uns anzuzeigen. Von jedem gutgesinnten Einsassen aber wird die gewissenhafteste, bereitwilligste Befolgung des vorliegenden Verbots in dankbarer Anerkennung der landesväterlichen Absicht zuversichtlich erwartet.

Cleve den 9ten December 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cleve.

A. Nro. 364.

Nro. 155. Betreffend die Revision, Feststellung und Abnahme der rückständigen Rechnungen der Cautionspflichtigen Beamten.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 15ten v. M. bestimmt, daß um die Rückzahlung der Amts-Cautionen der rechnungspflichtigen Beamten von Frankreich bewirken zu können, die rückständigen Rechnungen dieser Beamten von Uns schleunigst revidirt, festgestellt und abgenommen werden sollen.

Da die Beilegung dieses Geschäfts wegen des mit dem Monat Januar k. J. ablaufenden Präclusiv-Termins dringend wird; so fordern Wir hierdurch sämtliche rechnungspflichtige Beamten, mit Ausnahme der Kreis- oder Bezirks-Empfänger

und der Domainen-Directoren, welche nach dem erwähnten Rescripte ihre Rechnungen aus den Jahren 1813, 1814 und 1815 der General-Zilungs-Commission zur Revision zu übergeben haben, hierdurch auf, Behufs des Rückempfangs ihrer Amtscautionen von Frankreich die Rechnungen über die Verwaltung ihrer Kassen pro 1813, 1814 und 1815 nebst dazu gehörigen Belägen, ohne Fehl im Laufe des Monats December d. J. an Uns einzureichen, oder in sofern sie dieselben bereits abgelegt haben, anzuzeigen,

- a) welcher Behörde
- b) unter welchem Dato
- c) ob, und gegen welche Bescheinigung sie diese übergeben.

Cleve, den 3ten December 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. Nro. 297.

Verordnungen der Königlich-Clevschen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrifft die Anfertigung der Vormundschafts-Tabellen pro 1816.

Den sämmtlichen Königl. Land- und Stadtgerichten des hiesigen Departements, wird hierdurch näher bekannt gemacht, daß ihnen die Anfertigung der, mittelst Circulars vom 12ten October a. c. erfordernten Vormundschafts-Tabellen wegen ihrer überhäufteten Geschäfte, und da solche ohnehin vor Berichtigung des Hypotheken-Wesens nicht vollständig angefertigt werden können, für dieses Jahr erlassen werden sollen.

Cleve, den 30ten November 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betreffend die Maaßregeln zur Sicherstellung der fiscalischen Gerechtsame und Realitäten bei Regulirung des Hypotheken-Wesens.

Bei der im Laufe dieses Jahrs erfolgten und bis jetzt nicht beendigten Organisation der Verwaltungs-Parthie, können die fiscalischen Behörden, Behufs der Regulirung des Hypothekenwesens die Documente und Urkunden, auf welche sich verschiedene Domainen-Gerechtsame und Realitäten gründen, nicht sogleich zur Hand haben oder sie sind wenigstens häufig außer Stande, vor dem Ablauf dieses Jahrs, jene Ansprüche vorschriftenmäßig zu substantiiren.

In solchen Fällen sollen daher nach Maaßgabe einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 16ten v. M. die mit der Regulirung des Hypothekenwesens beauftragten Behörden, dem Fisco, mittelst einer Protestation pro conservando jure et loco, oder vermittelt Eintragung des Anspruchs im allgemeinen und in unbestimmter Höhe, zu Hülfe kommen, falls die Sache, durch die Vernehmung

und Aognition des Besitzers, nicht außer Zweifel gesetzt werden kann, indem es da, wo eine öffentliche Behörde eine Forderung anmeldet, an derjenigen Bescheinigung nicht fehlen kann, welche die Instruction S. 17 zur Eintragung einer Protestation erfordert.

Wenn ferner die fiscalischen Behörden in dem Laufe dieses Jahres nicht im Stande seyn sollten, von denjenigen Domainen-Grundstücken, die ehemals den Stiftern und Klöstern zugehört haben, den Besitz-Titel pro Fisco zu berichtigen, so versteht es sich von selbst, daß ihnen dazu die erforderliche Zeit gelassen werden muß, indem es von dem Fisco abhängt, wann und von welchen Grundstücken er seinen Besitztitel, bei welchem kein Privatus interessirt, berichtigen lassen will.

Sämmtliche Land- und Stadt-Gerichte des hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen gehörig zu achten, und dem gemäß das fiscalischen Interesse in vorkommenden Fällen zu berücksichtigen.

Cleve, den 3ten December 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bekanntmachungen und vermischte Nachrichten.

Ertheilte General-Concession.

Das hohe Polizei-Ministerium hat den Gebrüdern Dennebecq, welche unterm 16ten Januar d. J. auf Allerhöchsten Befehl eine dreijährige General-Concession zu mechanisch theatralischen Vorstellungen erhalten, für die gleiche Zeit bewilliget, neben dieser Vorstellungen eine Menagerie ausländischer Thiere für Geld zeigen zu dürfen.

Cleve, den 3ten December 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. Nro. 940.

Nachweise

N a c h w e i s e

der Mittel-Marktpreise der Getraide in den verschiedenen Kreisen des Regierungs-Bezirks von Cleve pro November 1816.

No.	Benennung der Kreise.	Diverse Sorten Getraide und Viktualien.														Rauhfutter.												
		Weizen		Koggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buchweizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.										
		Nach Preuß. Scheffel und Währung.																										
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.						
1.	Dinslaken	4	22	„	4	2	2	2	12	7	1	16	5	4	9	„	4	23	6	1	1	4	1	17	7	„	17	„
2.	Rees	4	19	2	3	13	„	2	7	4	1	6	5	3	1	6	3	22	2	1	1	„	1	7	7	„	18	5
3.	Stadt Wesel	4	14	„	3	12	8	2	1	7	1	4	3	3	11	6	4	3	9	„	21	4	1	13	8	„	14	8
4.	Cleve	4	16	3	3	16	1	2	5	8	1	4	8	3	16	6	4	5	6	1	9	9	1	2	4	„	9	1
5.	Geldern	4	6	3	3	12	7	2	1	10	1	3	3	4	6	3	„	„	„	1	„	5	1	„	„	„	12	9
6.	Kempen	4	6	7	3	14	11	1	21	6	1	4	8	4	4	10	4	11	2	„	17	5	1	2	8	„	11	10
7.	Rheinberg	4	12	7	4	„	„	2	6	„	1	8	5	4	„	„	3	6	„	1	12	„	1	8	„	„	15	„
	Summa	32	„	10	25	23	5	15	8	6	9	„	1	27	1	7	25	„	1	7	5	3	9	3	10	4	2	9
	Durchschnittspreis	4	13	10	3	17	1	2	4	8	1	6	10	3	20	10	4	4	„	1	„	9	1	7	5	„	14	1

Cleve den 3ten December 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

1816.
Monat November.

Wasserstand am Pegel zu Nees und Wetter-Beobachtungen.

Tag	Wasserstand.		Winde.	Witterung.	Tag	Wasserstand.		Winde.	Witterung.
	Nro.	Fuß.				Nro.	Fuß.		
1.	5	7	W.	trocken.	16.	11	3	W.	Schnee, Wind.
2.	5	6	D.	desgl.	17.	12	3	N.	Regen, veränd.
3.	5	3	N.	Regen, nachdem trocken.	18.	13	»	S.W.	Frost, trocken.
4.	5	3	W.	trocken.	19.	13	6	S.W.	Regen.
5.	5	7	S. D.	desgl.	20.	13	»	S.S.W.	Nebel.
6.	5	10	W.	Regen, veränd.	21.	12	9	S. D.	helles Wetter.
7.	6	»	W.	Regen und Wind.	22.	12	6	D.	Frost, hell, Wind.
8.	6	5	S.	desgl.	23.	12	»	N. D.	Hell, 20 Gr. Fahrenh.
9.	6	10	D.	trocken, Blize.	24.	11	$2\frac{1}{2}$	N. D.	Hell, 15 Gr. Fahrenh.
10.	7	3	S. D.	Regen und Schnee.	25.	10	2	S.	Hell, 20° Fah. Ther.
11.	8	»	S.W.	Regen, Sturm.	26.	9	$1\frac{1}{2}$	S.g.W.	Veränd. 20° Fah.
12.	9	7	S.W.	Schnee, Wind.	27.	8	$8\frac{1}{2}$	S.W.	Nebel, 32° Fah.
13.	9	11	S.W.	desgl.	28.	8	5	S.S.W.	Nebel, 34° F. Wind.
14.	10	3	S.S.W.	Regen, Hagel.	29.	8	2	S.	Nebel 35° Fah Regen
15.	10	»	W.	Schnee, Wind.	30.	8	1	W.S.W.	Trübe 34° Fah. Ther.

A n m e r k u n g e n .

Am 23ten November zeigte sich Eis im Rheine, welches die Lippe erzeugt hatte. Am 26ten zeigte sich auch Rheineis in geringen Quantitäten bis zum 29ten, wo es gänzlich sich wiederum verlor.

Der mittlere Wasserstand ist, nach obigen Beobachtungen Nro. 9 — 05.

Die Wasserstands-, Winds- und Thermometer Beobachtungen wurden des Morgens acht Uhr gemacht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Rentanten der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Casse, Herrn Hoffrath von Bernuth ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31sten October c. gleich allen übrigen Regierungs-Haupt-Cassen-Rentanten in der Preuss. Monarchie das Prädicat als Land-Rent-Meister ertheilt worden.

Berichtigung einiger Irrthümer im 33. Stück des hiesigen Amtsblatts.

Man lese in der summarischen Uebersicht von der Einnahme und Ausgabe des Central-Hülfs Vereins pagina 364. Zeile 9 von oben, der Gemeinde Cleve, statt 5 Rthlr. 15 Ggr. 18 Pf. — 5 Rthlr. 15 Ggr. 1 Pf.

Ferner auf derselben Seite, die letzte Zeile von unten, statt 1 Malter vermengtes Korn und 20 Stück weissen Kobl. — 2 Spint vermengtes Korn, 20 Säcke Kartoffeln, und 20 Stück weissen Kobl.

(Hierbei eine Beilage, betreffend die im Belgischen sich aufhaltende Räuberbande, und ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XXXII.)

Betrifft die im Belgischen sich aufhaltende Räuberbande.

Nach einer Uns gewordenen Anzeige hat sich im Belgischen eine fünf und dreißig Mann starke Räuberbande gebildet, welche in der Gegend von Bastogne bereits mehrere Diebstähle verübt. Sie soll aus ehemaligen französischen Soldaten bestehen, die mit Seitengewehren und Messern bewaffnet sind.

Indem Wir sämtliche Poltzei-Behörden hiervon in Kenntniß setzen, ertheilen Wir ihnen hierdurch den Auftrag, die strengste Wachsamkeit auf alle fremde unbekannte Personen eintreten zu lassen, um den Räubern das Eindringen auf das diesseitige Gebiet zu verhindern.

Cleve den 10. December 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.
Erste Abtheilung.

B. Nro. 1159,

Die Naturgeschichte der Pflanzenwelt ist ein weites Feld, das sich in die Botanik, die Tierwelt und die Mineralogie teilt. Die Botanik beschäftigt sich mit den Pflanzen, die Tierwelt mit den Tieren und die Mineralogie mit den Mineralien. Die Naturgeschichte ist eine wichtige Wissenschaft, die uns hilft, die Welt um uns herum zu verstehen.

Die Naturgeschichte ist eine wichtige Wissenschaft, die uns hilft, die Welt um uns herum zu verstehen. Sie ist eine der ältesten Wissenschaften und hat sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt. Die Naturgeschichte ist eine wichtige Wissenschaft, die uns hilft, die Welt um uns herum zu verstehen.

Die Naturgeschichte der Pflanzenwelt

Am t s = B l a t t

der
Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 35.)

Cleve den 18 December 1816.

Allgemeine Gesesammlung.

Es ist das 18te Stück erschienen, welches enthält:

- Nro. 375. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten December 1815, wegen der für Nicht-Combattanten errichteten Kriegs-Denk Münze;
- Nro. 376. Die Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 17ten July 1816 und 18ten October 1800, betreffend die Association der Civil-Officianten bei der allgemeinen Wittwen-Casse;
- Nro. 377. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten September 1816, betreffend den Landstrich, der um Verschanzungen ungebaut bleiben soll;
- Nro. 378. Die Verordnung, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird; vom 30sten October d. J.; und
- Nro. 379. Das Patent wegen Wiedereinführung des allgemeinen Land-Rechts und der allgemeinen Gerichts-Ordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Districte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete; desgleichen
- Nro. 380. Das Patent wegen Wiedereinführung der Preussischen Gesetze in das Großherzogthum Posen. Beides vom 9ten November d. J.
-

Verordnung des Præsidi der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 156. Den von Civil-Beamten nachzufuchenden Heiraths-Konsens betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18ten October 1800 wird hierdurch bekannt gemacht, daß kein Civil-Beamte sich ohne Erlaubniß des Chefs des ihm vorgesetzten Landes-Collegii oder sonstigen Departements verheirathen darf.

Zu dem Ende muß das Gesuch bei dem Chef des Landes-Collegii oder des betreffenden Departements durch den unmittelbar Vorgesetzten des Suchenden einge-

reicht werden, wobei nachzuweisen ist, mit welcher Summe der Impetrant entweder seine Frau bei der allgemeinen Wittwen-Kasse einkaufen werde, oder daß seine Frau nach seinem Tode auch ohne Pension hiälänglich zu leben habe, und beide Theile zugleich in einem eigenhändig unterschriebenen Reverse, auf jede künftige Pension vom Staate Verzicht thun müssen.

Letztere Bestimmung haben des Königs Majestät durch die an Allerhöchsth Dero Staats-Ministerium erlassene und im 18ten Stücke der Gesetz-Sammlung vom laufenden Jahre befindliche Cabinets-Ordre vom 17ten July dieses Jahrs, dahin abzuändern geruht:

Daß künftig ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civil-Offizianten, welcher den Heiraths-Konsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Kasse einkaufen wolle, und daß jedem Civil-Offizianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heiraths-Konsens verweigert werden solle.

Indem das unterzeichnete Regierungs-Präsidium den sämmtlichen von der hiesigen Königlichen Regierung ressortirenden Beamten, diese Allerhöchste Bestimmung bekannt macht, bemerkt dasselbe zugleich, daß nach Ablauf des ersten Receptions-Termins zur Wittwen-Kasse nach vollzogener Heirath, der wirklich erfolgte Einkauf der Ehegenossin in die Wittwen-Kasse nachgewiesen werden muß, und daß, wenn die Versicherungs-Summe der Pension dereinst zu gering für die Wittve seyn sollte, dieselbe auf Zuschüsse vom Staate, auf keinen Fall Rechnung zu machen habe.

Allen Pfarrern des hiesigen Regierungs-Bezirks aber verbieten Wir, bei eigener Verantwortung einen Civil-Beamten aufzubieten oder zu trauen, bevor ihnen von demselben unsre schriftliche Erlaubniß zur Verheirathung vorgelegt worden ist.

Cleve, den 8ten December 1816.

Das Präsidium der Königl. Regierung zu Cleve.

Verordnung in Finanz-Angelegenheiten.

Nro. 157. Die Ablösung von Domainen-Prästationen betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat unterm 3ten v. M. verordnet, daß das in Betreff der Ablösung von Domainen-Prästationen gegebene Gesetz vom 16ten März 1811 (Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten 1811. Nro. 12) auch in dem ganzen hiesigen Regierungs-Bezirk Anwendung finden soll, weshalb wir dasselbe hiernit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Cleve, den 3ten Decemter 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. Nro. 343.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Um die Ablösung der Domanal-Abgaben aller Art möglichst zu erleichtern, haben Wir über das dabei zu beobachtende Verfahren Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Alle Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolen, Geld- und Naturalprästationen, sind Gegenstände der Ablösung, die Domäne mag dabei zum Empfange berechtigt, oder zur Leistung verpflichtet seyn. Doch muß im letzten Fall vorzüglich auf Kompensation und Abfindung ohne baare Geldzuschüsse Rücksicht genommen werden. Unbeständige Gefälle, welche nicht von bestimmten Hofbesitzern geleistet, und wie z. B. Fleischzehnt, wenigstens in jener Hinsicht als beständige Hebungungen betrachtet werden können; desgleichen Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Societäts- und Kommunal-Lasten, Natural-Deputate an Schulen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer, bleiben jedoch jetzt von der Ablösung ausgeschlossen.

§ 2. Die abzulösende Summe wird 25 mal genommen oder mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet und in baarem Gelde oder in anerkannten Staatspapieren nach dem Nennwerth bezahlt. — Zu diesen gehören.

- 1) die im Edicte, vom 27ten October, Seite 29 der Gesesammlung Nro. 2. verzeichneten Obligationen der ausländischen und der holländischen Anleihe;
- 2) Banknoten;
- 3) Bankobligationen;
- 4) Bergwerksobligationen;
- 5) Brennholzobligationen und Hauptnuzholzobligationen;
- 6) Bons über die russische Forderungen;
- 7) General-Salzassenobligationen;
- 8) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Kapital geschlagenen Zinsen mit 10 Prozent Abzug;
- 9) Interimscheine aus der inländischen Anleihe oder 1 1/2 Millionen vom Februar 1810;
- 10) Münzscheine;
- 11) Obligationen der Labeschen Anleihe;
- 12) Scheidemünzobligationen;
- 13) Seehandlungsacten;
- 14) Seehandlungsobligationen;
- 15) Tabacksacten;
- 16) Tresorscheine; endlich sollen auch
- 17) Pfandbriefe angenommen werden, welche auf Güter haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmäßig die Zinsen gezahlt werden.

Nach erfolgtem Austausch der inländischen Staatspapiere treten die neuen Staatsschuldenscheine an deren Stelle.

Die vom 1ten Januar 1811 laufenden Zinsen derjenigen Papiere, für welche die Zahlung vom 1ten July 1811 ab, in halbjährigen Terminen versprochen ist, werden nach vollen Monaten mit in Anrechnung gebracht; und wohin also die Zinsen der Bons für die russischen Forderungen gehören, nicht mit zum Kapital geschlagen werden.

Bisherige Goldzahlungen werden mit kursmäßigen Agio zu Courant berechnet.

§. 3. Getreidepächte werden nach den Durchschnittspreisen in der nächsten bedeutenden Marktstadt für die letzten 30 Jahre von 1805 an zurückberechnet; andere Naturalien nach Lokalpreisen und billigen Sätzen. Sollten diese Durchschnittspreise wegen der frühern theuern Jahre zu hoch ausfallen, so können den Umständen nach bis 10 Prozent nachgelassen werden. Für den Transport bis zum Ablieferungsort oder bis zur nächsten Marktstadt, daß nur bei größerer Entfernung und bei außerordentlichen Umständen etwas zu Gute geschrieben werden. Garbengehuten reducirt man nach dem Erdrusch auf Getreidegefälle und kompensirt Stroh und Spreu mit der Anfuhr und den Dreschkosten. Zehnjährige Durchschnitte werden bei solchen unbeständigen Gefällen zum Grunde gelegt, die sich fixiren und dauernd von denselben Personen verlangen lassen. Ueber die Ablösung der Dienste sind bereits besondere Vorschriften ertheilt.

§. 4. Die Verpflichtung, Maulbeerbäume zu unterhalten, wird für das Stück mit 8 gr. Kapital abgelöst, sofern nicht außerordentliche Begünstigungen für jene Last bewilligt worden sind. In diesem Falle richtet sich die Ablösungssumme nach der Größe der Begünstigung.

§. 5. Zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen ist die theilweise Ablösung bis zum Betrag einer jährlichen Rente von 12 Gr. nachgelassen. Bei Ablösungs-Objekten von 50 Rthlr. jährlicher Rente und darüber ist aber jene Summe höher festzusetzen. Die Abschreibung an der jährlichen Zahlungssumme kann nur halbjährig zum 1sten Juny und 1sten December erfolgen.

§. 6. Bei Ablösung der niedern und mittlern Jagd, welche jedoch einzelnen Besitzern im Gemenge liegenden Grundstücke, nicht gestattet werden kann, wird, wenn glückliche Unterhandlungen nicht zu vortheilhaften Resultaten führen, die bisherige wirkliche oder nach Wahrscheinlichkeit zu berechnende Rente mit 3 Prozent zu Kapital berechnet. Ob die hohe Jagd mit zu überlassen oder Lokalverhältnisse halber die Konsevation einzelner Reviere nöthig ist, bleibt dem Ermessen der Regierungen überlassen, doch darf in der Regel die hohe Jagd mit hinweg gegeben werden. Niemand soll dagegen das Jagdrecht auf fremden Grundstücken, z. B. den Gemeindefeldmarken erblich erhalten.

§. 7 Die Bedingung, sich von Zeit zu Zeit der Erhöhung des Canons nach Getreidepreisen zu unterwerfen, wird in der Art abgelöst, daß der Canon nach den Durchschnittspreisen der festgesetzten Umlaufperiode von 12, 15 oder 30 Jahren etc. berechnet zu Kapital ausgeworfen wird. Die Durchschnittspreise werden von 1805 an zurückgerechnet. Erbpächter befreien sich von der Bedingung der Erhöhung der Kammertaxe durch Ablösung nach den mäßigsten Sätzen der neuen Kammertaxe jeder Provinz, sofern in ihren Contracten nicht bereits höhere Preise stipulirt sind, oder ganz ungewöhnliche Verhältnisse statt finden. Der im §. 3 bestimmte Nachlaß von 10 Prozent kann auch hier aus gleichen Gründen eintreten.

§. 8. Bei der Verpflichtung, Lautemien zu entrichten, muß zuvörderst ausgemittelt werden, in welchen Fällen sie statt findet, und nach welchem Prinzip die Zahlung geschehen muß. Hiernach wird der wahrscheinliche Zeitraum, binnen wel-

wenn die Abgabe eintritt und der Betrag derselben berechnet, dieser aber auf sämtliche Jahre des Zeitraums vertheilt. Hierbei gelten folgende Regeln:

a) Der Werth des Dominii utilis oder der Erbpachtsgerechtigkeit wird nach den letzten Kaufpreisen von 1776 bis 1806 in Ermangelung derselben nach der letzten gerichtlichen Werthschätzung in diesem Zeitraum, wo aber beides fehlt, nach einer neuen Abschätzung bestimmt.

b) Es wird angenommen, daß die Abgabe alle 15 Jahre bezahlt wird, wenn sie bei jeder Besitzveränderung fällig ist; alle 25 Jahre, wenn Veräußerungen und Vererbungen in auf- und absteigender Linie ausgeschlossen sind.

c) Wenn der Satz der Abgabe nach verschiedenen Prinzipien bestimmt ist, z. B. für den Fall der Vererbung nach dem Canon, für den Fall der Veräußerung nach der Quote des Werths, so ergiebt der Durchschnitt den als Fixum anzunehmenden Gelobetrag.

§. 9. Nebenbedingungen der Erbpacht-Contracte, z. B. Einschränkungen wegen Verschuldung und Vererbung, vorbehalt des Verkaufsrechts ic sind Gegenstände gültlicher Compensatian, so fern nicht allgemeine Gesetze sie ohne Ersatz aufheben.

§. 10. Solidarische Verpflichtungen von Erbpächtern sollen aufhören und jedem sein Antheil am Rechte und an der Verpflichtung ausgemittelt, dadurch freies Eigenthum begründet, und die Möglichkeit der Ablösung herbeigeführt werden.

§. 11. Die anliegende Anweisung für die Gerichtsbehörden, enthält die Vorschriften, welche von derselben bei den Ablösungen selbst, und bei der Aufnahme von Kapitalien, Behufs der Ablösungen, zu beobachten sind.

§. 12. Das anliegende Formular zeigt, wie in der Regel, und wenn nicht durch besondere Umstände Abweichungen nöthig werden, die Urkunden über die erfolgten Ablösungen zu fassen sind.

Nach diesen Vorschriften haben Unsere Regierungen, Gerichtsbehörden, so wie jeder Unserer Unterthanen, welchen dieselben betreffen können, sich gebührend zu achten.

Berlin, den 16ten März 1811.

Friedrich Wilhelm.

von Hardenberg. von Kirchhausen.

I.

Anweisung für die Gerichtsbehörden, betreffend das Verfahren bei Ablösung der auf Domainen-Grundstücke lastenden Lasten.

Nachdem den Besitzern der Domainen-Grundstücke freigelassen ist, die auf selbige lastenden Abgaben und Lasten durch Bezahlung eines nach richtigem und billigen Grundsätzen zu berechnenden Kapitals abzulösen und sich auf immer davon zu befreien so ist für nöthig erachtet worden, über das hierbei von den Gerichten und Hypotheken-Buch führenden Behörden zu beobachtende Verfahren und dessen rechtliche Wirkungen Nachstehendes festzusetzen:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Domainen-Grundstücks das Ablösungs-Kapital

aus eigenen Mitteln oder auch durch ein, auf seinen Kredit angeschafftes Darlehn, jedoch ohne das Grundstück selbst mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu beschweren getilgt hat; so ist er befugt, zu verlangen, daß die dadurch aufgehobene Abgabe oder Last, wenn solche vorher in dem Hypotheken-Buch eingetragen war, sofort gelöscht werde.

§. 2. Die Hypotheken-Behörde kann die Löschung nicht verweigern, sobald der Besitzer eine von der Provinzial-Regierung für ihn ausgefertigte Urkunde vorlegt, in welcher Gegenstand der Ablösung und der Betrag des Ablösungs-Kapitals deutlich ausgedrückt und eine Quittung über die vollständige Zahlung des Kapitals enthalten ist.

§. 3. Findet sich der Besitzer nicht im Stande das Ablösungs-Kapital auf andere Art, als durch Beschwörung des Grundstücks mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu berichtigern, so ist es notwendig, daß vorher der Besitztitel für ihn im Hypotheken-Buch schon berichtigt sey, oder noch berichtigt werde. An Orten, wo bisher die Anlegung vorschriftsmäßiger Hypotheken-Bücher vernachlässiget seyn sollte, muß daher solche unverzüglich erfolgen, und dieses Geschäft nach aller Möglichkeit zum Besten der Un-terthanen erleichtert und befördert werden.

§. 4. Der eingetragene Besitzer ist alsdann berechtigt, zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals sich ein Darlehn auf eine hypothekarische Schuldverschreibung zu verschaffen und diese Beschreibung unter der dritten Rubrik im Hypotheken-Buch nach der Zeitfolge eintragen zu lassen, so daß der neue Gläubiger unmittelbar hinter den schon früher eingetragenen Gläubigern zu stehen kommt. Eine andere und vorzügliche Eintragung kann dem neuen Gläubiger von der Hypotheken-Behörde in der Regel niemals bewilligt werden.

§. 5. Von dieser Regel soll jedoch eine Ausnahme in dem Fall statt finden, wenn der Gegenstand der Ablösung in solchen beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten und darunter begriffenen Geld- oder Natural-Prästationen und Diensten besteht, welche nicht aus Contracten oder einem andern besondern Titel, sondern nach den Verfassungen eines jeden Orts oder Kreises, oder einer Provinz, von dem Domainen-Grundstück-Besitzer dem Fisco auch als Guts herrschaft zu leisten und zu entrichten sind, und weshalb diesem, nach der A. G. O. Zhl. 1. Tit. 50. §. 357. der Vorzug in der zweiten Klasse gebühret.

§. 6. In diesem §. 5 beschriebenen Falle soll nämlich das Ablösungs-Kapital an die Stelle des abgelösten Gegenstandes dergestalt treten, das dasselbe unter der zweiten Rubrik im Hypotheken-Buch für den Gläubiger eingetragen und aller Vorzugerechte, welche Fiskus selbst vor der Ablösung gehabt hat, theilhaftig werde.

Nicht nur dem Kapital und den zweijährigen Zins-Rückständen ist daher bei etwan künftiger Concurs-Eröffnung nach Anleitung der allgemeinen Gesetz-Ordnung Zhl. 1. Tit. 50. §. 356. 357. ein Platz in der zweiten Klasse anzuweisen, sondern es haben auch die laufenden Zinsen nach §. 270 a. a. O. das Vorrecht der kurrenten öffentlichen und gemeinen Lasten zu genießen, und nur die mehr als zweijährigen

vor der Concurs-Eröffnung rückständig gebliebenen Zinsen gehören nach §. 404 ebendasselbst in die vierte Klasse.

§. 7. Der Gang des hierbei zu beobachtenden Verfahrens ist folgender:

Der Regierung liegt es ob, zuvörderst das Ablösungs-Kapital nach den ihr vorgeschriebenen Grundsätzen auszumitteln und zu bestimmen, und, wenn der Domainen-Grundstück-Besitzer damit einig und zur Ablösung bereitwillig ist, demselben ein vorläufiges Attest dahin zu ertheilen, daß die Ablösung der zu benennenden Gegenstände durch Erlegung des ausgemittelten Kapitals bewirkt und diesem Kapital nebst Zinsen, die im §. 6 bewirkten Vorrechte zu Theil werden können. —

§. 8. Der Besitzer meldet sich alsdann mit dem erhaltenen Atteste bei dem Hypotheken-Richter, welcher die etwa schon eingetragenen Gläubiger unverzüglich davon zu benachrichtigen und auf einen nahen Termin zu ihrer Erklärung vorzuladen hat.

§. 9. Diejenigen Gläubiger, welche in dem Termin erscheinen, haben nun zwar kein Recht, der Ablösung selbst nach der Eintragung des zu diesem Behuf aufzunehmenden Kapitals zu widersprechen, wenn die in der Verordnung vom 16ten dieses Monats vorgeschriebenen Grundsätze der Berechnungs-Art beobachtet sind. Es steht ihnen aber frey, gegen die Höhe des Ablösungs-Kapitals Erinnerungen zu machen, wenn sie auszuführen sich getrauen, daß die Regierung bei der Ausmittlung und Festsetzung des Kapitals den vorgeschriebenen Grundsätzen zuwider gehandelt habe.

§. 10. Damit jedoch, wenn dergleichen Erinnerungen gemacht werden, das Ablösungs-Geschäft nicht verzögert werde, so müssen solche zu einem besondern Verfahren verwiesen, die Gläubiger aber zu einer bestimmten Erklärung über diejenige Höhe des Ablösungs-Kapitals, welche, wenn auch ihre Erinnerungen gegründet seyn sollten, doch als unstreitig gelten müßte, angehalten werden.

§. 11. Der Hypotheken-Richter ist demnach verpflichtet, den unbestrittenen oder nach vernünftigem Ermessen für unstreitig zu erklärenden Betrag des sonst gegen jeden Widerspruch gesicherten Ablösungs-Kapitals auf dem §. 7. erwähnten Attest, in einer kurzen Registratur zu vermerken, und das Attest dem Besitzer zurückzugeben, welcher auf den Grund desselben das erforderliche Darlehn sich zu verschaffen hat.

§. 12. Der neue Gläubiger erlegt hierauf das von ihm bewilligte Kapital, wenn er solches dem Grundbesitzer nicht anvertrauen will, selbst bei der Regierung, und empfängt zu seiner einstweiligen Sicherheit die für den letztern auszufertigende Urkunde. Der Besitzer hingegen vollzieht für die Gläubiger eine, auf das vorgeschossene Kapital nebst Zinsen lautende Schuldverschreibung und Cession-Urkunde, worin er nach beiderseitigen Uebereinkommen Sicherheit bestellt, und besonders die von dem Fisko ihm cedirte Rechte auf den Gläubiger überträgt.

§. 13. Die Gläubiger und Schuldner präsentiren endlich dem Hypotheken-Richter die §. 12. erwähnten Documente, worauf die wirkliche Eintragung und zwar in Ansehung des unstreitigen Betrags des Ablösungs-Kapitals sofort, in Ansehung des streitig gebliebenen und auf Verlangen des Gläubigers allenfalls besonders sicher zu stellenden Ueberrestes aber nach erfolgter Hebung der von den Gläubigern gemachten Erinnerungen, sub Rubr. 11. des Hypotheken-Buchs erfolgen muß.

§. 14. Auf diesem Wege können und dürfen daher auch gerichtliche und Pupillen-Depositata belegt werden.

Berlin den 16ten März 1811.

Friedrich Wilhelm.

von Hardenberg. von Kirchhausen.

II.

Formular zum §. 12. der Verordnung über die Ablösung der Domanal-Abgaben gehörig.

Auf dem zu N. in dem N. Kreise gelegenen Domainen-Grundstück N. haben nach der Verfassung des Orts (oder des Kreises, oder der Provinz) folgende beständig fortlaufende Lasten und Pflichten bisher gehaftet :

Welche vorstehende Geld- und Natural-Prästationen den in der Verordnung vom 16ten März 1811 vorgeschriebenen Grundsätzen gemäß, auf Nthlr. Egr. Pf. zu Kapital angeschlagen sind. Nachdem nun der gegenwärtige Besitzer N. N. auf den Grund der angeführten Verordnung zur Ablösung verstatet, und von ihm das ganze Kapital von Nthlr. Egr. Pf. heute vollständig zur N. N. Kasse gezahlt worden; so wird demselben nicht nur über die geschehene richtige Zahlung diese Quittung ertheilt, sondern es werden ihm auch alle Rechte und Vorzüge, welche Fiskus selbst in Ansehung der eben verzeichneten Geld- und Natural-Prästationen an dem Domainen-Grundstück N. gehabt hat, dergestalt abgetreten und übereignet, daß er von nun an darüber nach freier Willkühr zu verfügen berechtigt, und mithin wohl befugt seyn soll, solche entweder in dem Hypotheken-Buch löschen zu lassen, oder auch einem Dritten abzutreten, und die Eintragung dieser Abtretung und des Ablösungs-Kapitals in die zweite Rubrik des Hypotheken-Buchs an die Stelle des Fiscus zu fordern; wie denn überhaupt im Namen des Fiscus allen fernern Ansprüchen und Forderungen wegen jener abgelöseten Geld- und Natural-Prästationen zu Gunsten des N. N. und seiner Nachfolger im Besitz des in Rede stehenden Domainen-Grundstücks gänzlich hiermit entsagt, und dieses Grundstück für völlig und auf immer befreit von der Verbindlichkeit, die erwähnten Prästationen dem Fisco zu leisten, in Kraft dieses erklärt wird. Urkundlich unter Vordruckung
2c. 2c. — 2c. 2c. Regierung.

Verordnung der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 158. Berichtigung der rückständigen Pfarrbesoldungen aus dem letzten Quartal 1813.

Da es in jeder Hinsicht wünschenswerth ist, daß die ohnehin kätzlich besoldeten Geistlichen in den Rhein-Provinzen, das bis jetzt noch rückständige 4te Quartal ihrer Besoldungen möglichst bald ansgezahlt erhalten, die Anerkennung dieser an
Frankreich

Frankreich traktatenmäßig zur Liquidation gebrachten Rückstände, aber sich noch in die Länge ziehen kann: so haben die hohen Ministerien der Finanzen und des Innern mittelst Rescripts vom 25sten October c. an die Königl. General-Zilgungs-Commission zu Aachen zu bestimmen geruhet, dafür zu sorgen, daß die sämtlichen Gehalts-Rückstände der katholischen und evangelischen Geistlichkeit, im Bezirk des ehemaligen General-Gouvernements vom Niederrhein für das 4te Quartal 1813, so schnell als möglich aus dem Rückstände-Fonds vorschussweise bezahlt werden, und in so fern die baaren Bestände dieses Fonds gegenwärtig nicht zureichen sollten, diese Zahlung auf einmal zu leisten, die vorzüglich hülfsbedürftigen Geistlichen zuerst zu befriedigen, und späterhin die übrigen folgen zu lassen.

Indem Wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken Wir, daß diejenigen Geistlichen, welche sich in dem Falle befinden, besonders die, welche jenes Rückstandes am dringendsten bedürfen, sich sofort an die General-Zilgungs-Commission in Aachen zu wenden haben.

Cleve den 10. December 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. Nro. 354.

Verordnungen der Königlich-Clevschen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Die Erhebung der Zinsen von Banco-Kapitalien bei dem Banco-Komtoir zu Minden betreffend.

Das Königlich Westphälische Banco-Comtoir zu Minden welches bekanntlich mit dem ehemaligen Clevschen und Münsterschen Banco-Komptoir vereinigt worden ist, hat hiehin angezeigt, daß bei demselben zethier mehrere Fälle eingekommen, daß einige öffentliche Behörden Zinsen von Banco-Kapitalien verlangt haben, ohne weder die Original-Documente selbst noch Quittungen über die zu erhebenden Zinsen auszustellen, wodurch eine weitläufige Correspondenz, und die Verzögerung der Zahlungen veranlaßt wurde.

Um dieses zu vermeiden, werden sämtliche Land- und Stadt-Gerichte des hiesigen Obergerichtlichen Departements hierdurch angewiesen, bei Erhebung der Zinsen von Banco Kapitalien genau anzugeben:

1. Bei welchem Comtoir das Kapital belegt worden.
 2. Den genauen Terminum a quo und ad quem der rückständigen und zu erhebenden Zinsen.
 3. Den Betrag derselben wobei bemerkt wird, daß verfassungsmäßig von jedem einzelnen Kapital in Golde, die Zinsen wenn sie unter 1/2 Louisd'or betragen nur in Courant bezahlt werden, mithin so auch nur zu quitiren sind, und daß es erforderlich sey
 4. bei abschläglichen Kapitals-Zahlungen wenn nämlich solche geleistet werden können, darüber gleich eine Quittung einzusenden und das Dokument zur Abschreibung der zurückverlangten Summe derselben beizufügen, so wie ebenfalls
- (A. B. Nro. 35.)

5. bei verlangten Zahlungen die Original-Obligationen zu Abschreibung der Zinsen gleich mit eingesandt werden müssen.

Die Kapital- oder Zinszahlungen von einer Behörde, wenn die Obligationen aus verschiedenen Banco-Comtoirs sprechen, dürfen nicht zusammen geworfen, sondern müssen für jedes Comtoir separat werden, und sind als von den Mindischen Banco-Comtoir bezahlt zu quittiren.

Die Land- und Stadtgerichte haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

Cleve den 3ten December 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

In Betreff der Veräußerungen von Pupillen-Gütern.

Das Pupillen-Collegium der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Commission hat nicht selten die Erfahrung gemacht, daß bei nachgesuchten Veräußerungen von Pupillen-Gütern die in diesem Falle erforderliche Taxe nicht mit der Umsicht und Vollständigkeit angefertigt war, wie solches die A. G. O. im 2ten Th. 6ten Tit. deutlich und ausführlich vorschreibt.

Da aber die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer derartigen Veräußerung ohne vorhergegangene vollständige Abschätzung nie reiflich beurtheilt werden kann, und eben daher in Ermanglung derselben mit Kosten und Zeit-Verlust, immer eine Resolution über die Ergänzung der Taxe erlassen werden muß, so werden sämmtliche Königl. Land- und Stadt-Gerichte hierauf aufmerksam gemacht, damit in künftigen Fällen bei Anfertigung der Taxen überall die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

Cleve den 4ten December 1816.

Königlich-Preussisch Pupillen-Commission.

Bekanntmachung.

Kriegs-Denk Münze für Diederich Ripper.

Von Seiten des Herrn Commandeurs der Provlant-Kolonne Nro. 21 ist Uns durch die Königl. Regierung zu Düsseldorf die zweite Kriegs-Denk Münze des Feld-zuges von 1815 für den bei obiger Kolonne im Dienst gewesenen Grobschmidt, Diederich Ripper aus Mülheim a. R. gebürtig, zugesandt worden. Da derselbe aber dort nicht auszumitteln gewesen, so wird er hierdurch aufgefordert, sich in Person, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bei uns zu melden, um das ihm bestimmte Ehrenzeichen in Empfang zu nehmen.

Cöln, den 5ten November 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Cöln

B. Nro. 1315.

(Siebet ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XXXIII)

A m t s = B l a t t

der
Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

(N. 36.)

Cleve den 25. December 1816.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 159. Betrifft die Anwendung des Stempel-Gesetzes auf vorläufige schriftliche Verabredungen künftiger Verträge.

Da die in dem auf dem jenseitigen Rhein-Ufer belegenen Theile des hiesigen Departements schon zur Anwendung kommenden Königl. Preussischen Stempel-Gesetze die Frage: „in welchen, und welche Stempel zu den vorläufigen schriftlichen Verabredungen künftiger Verträge oder Publicationen zu nehmen sind“ unentschieden lassen, so ist von Seiten der Königl. hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen, mittelst Rescripts vom 19ten August c. bestimmte worden, daß

da in der Regel die Punctation mit dem Kontrakt selbst gleiche Gültigkeit hat, auch der Kontrakt-Werth-Stempel schon der Regel nach zu ersterer verwandt werden muß, wenn der Vertrag dem Werthstempel überhaupt unterworfen ist. Nur dann bedarf es dieses Stempels nicht, sondern nur des gewöhnlichen Stempels, wenn aus einer solchen Punctation dennoch nicht nach §. 121. Th. 1. Tit. 5. des Allg. L. R. sofort auf Erfüllung geklagt werden kann, sondern nach §. 122. seq. loc. cit. erst noch eine anderweite Aufnahme, Verlautbarung, Ausfertigung, oder überhaupt irgend eine Ergänzung der Schrift nöthig ist.

Zur Beseitigung erwanter Zweifel und Bachtung des Principis, wird daher diese nähere Bestimmung der Stempel-Gesetze hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cleve, den 17ten December 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.
B. Nro. 899.

Nro. 160. Medicinal-Pfuschereien betreffend.

Es ist verschiedentlich darüber geklagt worden, daß hin und wieder in Unserm Verwaltungs-Bezirk ganz unbefugte Personen sich erlauben Arzneimittel auszugeben und sonstige medicinische Quacksalbereien zu treiben.

Da dergleichen Medicinal-Pfuschereien sowohl nach den in den Kreisen des Lin-ken Rheinufers noch bestehenden Befehlen der vorigen Regierung, als auch nach dem Königl. Preussischen Medicinal-Edicte und dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 702 - 709 strengstens untersagt sind, so sehen Wir Uns veranlaßt, die sämtlichen Herren Kreis-Commissarien, so wie die Orts- und Polizei-Behörden, imgleichen die öffentlich angestellten Medicinal-Personen zu beauftragen, hierauf ihre ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten. Es ist demnach darauf zu sehen, daß vor-kommendenfalls die betreffenden Personen, welche sich unbefugterweise mit Heilung von innern oder äußern Krankheiten mit dem Verkaufe von Arzneimitteln u. s. w. abgeben, zur Verantwortung gezogen und nach der Vorschriften der bestehenden Ge-setze bestraft werden.

Bei dieser Gelegenheit werden auch die sämtlichen Apotheker in Gemäßheit der darüber bestehenden Verordnung d. d. Aachen den 18ten März 1816, welche Verordnung sich im Journal des Nieder- und Mittel-Rheins 1816. Nro. 35 befin- det, wiederholentlich und ernstlich daran erinnert, gegen die Kräfte keine innerliche oder äußerliche Mittel, welche Arsenick, Quecksilber oder dessen Zubereitungen, Bley, Grünspan und andern giftige Substanzen enthalten, bei Erkränkung als Quacksalber behandelt zu werden, anders als auf die schriftliche Verordnung eines gesetzmäßig an-erkannten Arztes auszugeben, weil durch den Gebrauch solcher Mittel in den Händen der Unkundigen nicht selten bedeutenden Nachtheil und sehr üble Folgen für die Ge-sundheit hervorgebracht werden.

Cleve, den 18ten December 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. Nro. 346.

Verordnung der Königlich-Clevschen Ober-Landes-Gerichts- Commission.

Nichtertheilung der Atteste oder Hypothekenscheine, worin die Reihenfolge der Hypotheken als feststehend angegeben wird.

Die Königl. Land- und Stadt-Gerichte werden, auf Veranlassung eines Ministerial-Rescripts vom 7ten d. M. hierdurch angewiesen, vorläufig und bis auf eine weitere Bescheidung, keine Atteste oder Hypothekenscheine, worin die Reihenfolge der Hypotheken als feststehend angegeben wird, ferner zu erteilen.

Cleve, den 17ten December 1816.

Königlich-Preussische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bekantmachungen.

Öeffentlicher Dank.

Die Herren Gutsbesitzer Hallensleben und Moll zu Appeldorn, Kreis Cleve, haben sämtliche Tagelöhner ihrer Gemeinde, welchen die Ueberschwemmung des Sommer-Wassers alle Mittel geraubt hat, sich und die unglücklichen Ihrigen durch den Winter zu ernähren, aufgerufen, sich bei ihnen um Arbeit zu melden, und haben jedem, der arbeiten will und kann, versprochen, ihm den ganzen Winter hindurch gegen Bezahlung des Sommerlohns in ihren Büschen und zur Kultivirung von Heide- Moor- und besandeten Gründen, Arbeit zu geben; zudem haben sie es übernommen, für die Unglücklichen den nöthigen Bedarf von Erdäpfeln und Brodkorn anzukaufen, letzteres zu Brod verbacken zu lassen und beide den Bedürftigen mit Rücksicht auf ihren Nothstand gegen Erlegung des halben Kaufpreises austheilen zu lassen.

Indem Wir dieses edle Unternehmen zum Denkmahl wahrer menschenfreundlicher Gesinnungen bei dem gegenwärtigen Nothstande hiermit in die öffentlichen Reglerungs-Verhandlungen niederlegen, statten Wir den Herrn Hallensleben und Moll zugleich im Namen der Unglücklichen deren Vorsorge Wir übernommen haben, Unseren geziemenden Dank ab.

Möchten doch auch andere Gutsbesitzer der Niedrigung durch dieses Vorbild aufgefordert werden, mit einigen Aufopferungen während dieses verhängnißvollen Winters durch Kulturen, welche sie sonst vielleicht bis auf bessere Zeiten würden ausgekehrt haben, die Noth mildern zu helfen! — Möchten sie so das Andenken des gegenwärtigen Nothstandes auf ihren Gütern für späte Nachkommen verewigen, und dadurch in einer fernern Zukunft noch den Segen gründen: „Durch diese Arbeit rettete bei „der Eheurung des Brodkorns vom Jahre 1816 der edle Besitzer dieses Gutes „den Tagelöhnern das Leben! —“

Cleve den 14ten December 1816.

Der Central-Hülfs-Verein zur Unterstützung der Nothleidenden Bewohner der Rhein-Niedrigung.

von Coeverden. von Erdmannsdorff. Graf von Limburg = Styrum. von der Mosel.
Paulus. von Prittwitz van Rossum. Schneewind.

Betreffend die Assisen zu Aachen für das erste Jahr-Quartal.

Auf die Anzeige des Herrn Oberappellations-Gerichts-Präsidenten Koenen zu Töln, daß die geringe Anzahl der bei diesem Gerichtshofe fungirenden Räte, es um so weniger gestatte, einen derselben zum Präsidenten der in Aachen zu haltenden Assisen anzuordnen, da dieselben auch abwechselnd an den Entscheidungen der Anklage-

Kammer Antheil genommen hätten, und auf die fernere Anzeige daß auch der zuletzt dazu ernannt gewesene Kreisgerichts-Präsident Herr Blanchard dazu ohne Nachtheil des Dienstes beim Kreisgericht nicht wieder ernannt werden könne.

Verordnet die Königl.che Immediat-Justiz-Commission in den Rhein-Provinzen, daß der Königl.che Rath beim Appellationshofe zu Düsseldorf Herr Beyer zum Präsidenten des in Aachen zu haltenden Assisen-Gerichts, und zwar für das erste Quartal 1817 hierdurch bestimmt seyn soll. Dem Königl.chen Appellationshofe zu Düsseldorf, so wie dem Herrn Appellations-Rathe Beyer soll eine Ausfertigung dieser Verfügung zur Nachricht, so wie dem Herrn Präsidenten Koenen eine gleichmäßige Ausfertigung zur weiteren Veranlassung mitgetheilt werden.

Düsseldorf, den 11ten December 1826.

Königl.che Immediat-Justiz-Commission.

(Grz.) Boelling.

Nach Einsicht obiger Ernennung und in Gemäßheit des 20. Artikels des Gesetzes vom 20ten April 1810 und des 80. Artikels der Verordnung vom 6ten Julius 1810 verordne ich, daß die gewöhnlichen Assisen für das erste Quartal des Jahres 1817 am 27ten Januar zu Aachen eröffnet werden sollen.

Gegenwärtiges soll nach Vorschrift der Art. 88 und 89 der erwähnten Verordnung auf Betreiben des Herrn General-Advokaten bekannt gemacht und verkündet werden.

Cöln, am 16ten December 1816.

Der Präsident des Ober-Appellations-Hofes zu Cöln.

(Grz.) Koenen.

A. Nro. 493.

Empfehlung der Natorpschen Gesanglehre.

Dem Gesange ist zwar in den bessern Schulen schon seit längerer Zeit ein Platz unter den Lehrgegenständen eingeräumt; aber zu einer rein systematischen Behandlung desselben für religiöse Zwecke ist man erst in den neuern Zeiten gelangt. Nicht das mechanische Einüben gewisser Melodien, sondern die allgemeine Entwicklung und Ausbildung des Kunstsinns, und die Richtung desselben auf das religiöse Gefühl ist die Aufgabe, welche beim Gesangunterricht in den Schulen gelöst werden soll.

Unter allen Anweisungen, welche die Erreichung dieses Zweckes bis jetzt besonders ins Auge gefaßt haben, zeichnet sich die Anleitung zur Unterweisung im Singen für Lehrer in Volksschulen von B. L. W. Natorp; wovon in diesem Jahre zu Essen bei Bändecker die zweite ganz umgearbeitete Auflage erschienen ist, und das dazu gehörige, Lehrbüchlein der Singekunst für die Jugend in Volksschulen, herausgegeben von B. L. W. Natorp, als eine eben daselbst verlegte musikalische Fibel vorzüglich aus, und beide Werke, wenn

gleich sie nur erst den ersten Kursus umfassen, verdienen in allen Volksschulen eingeführt, und allen Lehrern empfohlen zu werden, welche wir dann zum zweckmäßigen Gebrauche derselben noch auf den Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfreunde von demselben Herausgeber verweisen, welcher vorzüglich in dem dritten Bändchen, das Ziel, zu welchem der Gesangunterricht in Volksschulen führen soll, in eben so lebendigen, als vollständigen Umrissen dargestellt hat.

Was nun besonders die beiden hier empfohlenen Anweisungen betrifft, so ist die erstere für die Lehrer, die andere für die Schüler bestimmt. Jenen sollen durch die ihnen gegebene Anleitung von der neuen, jetzt längst als bewährt erkannten Methode des Gesangunterrichts eine anschauliche Erkenntniß empfangen; diese sollen durch das Lehrbüchlein, welches jeder von Ihnen in Händen haben muß, in den Stand gesetzt werden, dem Unterrichte um so ununterbrochener zu folgen, ihn auch zu Hause zu wiederholen und beide, Lehrer und Schüler, sollen dadurch in dem Geleise der vorgeschriebenen Ordnung und des vorgezeichneten Stufenanges erhalten, vor dem nachtheiligen Vorwärtseilen und vor Sprüngen im Lehren und Lernen bewahrt werden.

Wir machen daher besonders die H. H. Schulpfleger wie auf die Einführung des methodischen Gesangunterrichts überhaupt, so auch auf die Benutzung der oben empfohlenen Lehrbücher insbesondere aufmerksam, welche sie auch, wenn sie unmittelbar an die Verlagshandlung sich wenden, und mehrere Exemplare zugleich nehmen, zu einem verhältnißmäßig wohlfeilern Preis erhalten werden.

Zugleich geben Wir den Lehrern, welche das gedachte Lehrbüchlein ihren Schülern in die Hände geben wollen, mit dem Verfasser den Rath, einige Bogen gutes Schreibpapier demselben anheften zu lassen, auf welche die Schüler mehrere Übungsstücke, wie ein jeder Lehrer sie aus seinem eigenen Vorrathe zweckmäßig einschalten wird, nachtragen können.

Cölln, den 25ten November 1816.

Das Königliche Consistorium.

K. C. Nro. 216.

Druckfehler bei Nro. 31 des Amts-Blatts.

Auf der Seite, welche den Nachweis des Mittel-Marktpreises pro October, enthält, steht in einigen Exemplarien Pagina 345 statt 332.

Desgleichen in der Beilage letzte Seite der Bekanntmachung der Immediat-Justiz Commission 312. statt 350.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. XXXIV.)

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through.]

Sach-Register

zum

Amts-Blatt

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve

für das Jahr

1816.

Cleve,
gedruckt bei Neuh. Koch.



1 1 0 1 2 9 R E - M 0 2

111

1 1 0 1 R E - 2 1 1 1 R E

Erklärung

der in der zweiten Colonne vorkommenden Bezeichnungen.

- D. Pr. heißt: Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz.
- Präsid. — Präsidial-Verfügung.
- R. u. S. C. — Regierungs-, Kirchen- und Schulen-Commission.
- C. H. V. — Central-Hülfs-Verein zu Elee.
- J. J. C. — Königl. Immediat-Justiz-Commission.
- D. L. G. C. — Königl. Ober-Landes-Gerichts-Commission allhier.
- Pup. Commiss. — Pupillen-Commission.
- Crim. S. d. D. L. G. C. — Criminal-Senat der Ober-Landes-Gerichts-Commission.
- G. L. C. — Königl. General-Liquidations-Commission zu Aachen.
- G. F. C. — Königl. General-Eilgungs-Commission zu Aachen.

1 1 0 1 2 9 R E - M 0 2

II.

Altenberg, ehemalige Abtey, im Kreise Mühlheim, betreffend die Sammlung einer Kollekte zum Wiederaufbau der dortigen Kirche .

Amortisations-Kasse, es sollen die Quittungen und Ablieferungs-Scheine über die derselben unter französischer Regierung anvertrauten gerichtlichen Depositen und Consignationen bei den Kreis-Behörden eingereicht werden .

Amtsblätter, die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28ten März 1811 wegen Einführung derselben wird zur Kenntniß des Publicums gebracht .

— Bestimmung derjenigen Beamten und Unterbehörden, welche dieselben unentgeltlich erhalten, so wie wegen Zahlung des Abonnements-Preises für dieselben .

— betrifft die Zahlung des Abonnements-Preises und der Hebegebühren von denselben .

— Die Abonnements-Gelder dafür sollen an die Bezirks-Kassen eingesandt werden .

Angehörige. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen wegen Nachrichten über diejenigen, welche bei der französischen Armee verloren gegangen und vermißt worden .

Anlagen, gemeinnützige, von Chausseen, Kanälen, Brücken etc. durch Privatpersonen, sind erlaubt, und sollen befördert werden (Finanz-Ministerial-Rescript).

Anlehn, Zwangs, die Empfangscheine über das im Jahr IV. der Republik erhobene, werden eingefordert .

Anstedelungs-Consense, siehe Heiraths-Consense.

Anstellungen, Form der diesfälligen Gesuche.

Stück des Amts- blatts.	Nro. der Res- gierungs-Ver- ordnung, oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord- nung.	Seite.
23.	Ober. Pr.	14. Sept.	241
28.	G. L. C.	20. Oct.	313
1.	3.	23. April.	6
12.	62.	3. July.	93
15.	76.	24. July.	130
27.	132.	16. Oct.	306
3.	—	27. April.	24
7.	—	3. May	48
19.	G. L. C.	14. Aug.	181
7.	21.	24. May	49

B.

	Stück des Amts- blattes.	Nro. der Re- gierungs-Ver- ordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord- nung.	Seite.
die Concession zum Drehorgelspiel erteilt worden	14.	—	16. July	124.
Becker, Schulamts-Candidat, dessen Anstellung als protestantischer Schullehrer zu Rheinberg	18.	—	—	175.
Belobung, wird den bei Gelegenheit des durch Einschlagen des Blitzes im hiesigen Schwa- nenthurm am 14ten Juny entstandenen Bran- des sich besonders ausgezeichneten hiesigen Bürgern erteilt	10.	—	18. Juny	81.
Bergamt, Ober-, zu Dortmund, dasselbe macht seine Errichtung und Anordnung für die West- phälischen Provinzen bekannt	Nchr.	—	—	—
— — zu Bonn, macht seine Errichtung und Anordnung für die Rhein Provinzen bekannt	16.	—	27. July	159.
Berg-Gerichte, betrifft die Constituirung der- selben zu Bochum und Essen	18.	—	13. Aug.	173.
Berg, ehemaliges Großherzogthum, Liquidirung der Forderungen an dasselbe — s. Forderungen- Berichte, s. Eingaben.	26.	D. L. G. E.	11. Oct.	283.
Berichts-Erstattungen, sollen von den Bür- germeistern in allen General-Angelegenheiten nur durch die landrätthlichen Behörden geschehen	11.	58.	29. Juny	88.
— — wegen Publication der in Appellatorio ergangenen Erkenntnisse sollen in der vorge- schriebenen Form erstattet werden.	14.	D. L. G. E.	12. July	121.
v. Berzuch, Hofrath, bisheriger Empfänger der Bezirks-Kasse zu Essen, dessen Ernen- nung zum Rentanten der Regierungs-Haupt- Kasse albier	12.	—	—	98.
— — derselbe erhält so wie alle übrigen Regie- rungs-Haupt-Kassen-Rentanten in der Preuß. Monarchie, das Prädicat Land-Rentmeister	34.	—	—	374.
Besitz-Titel, daß es bei der jetzt erfolgenden Eintragung desselben, der Verlautbarung der vor Einführung des französischen Rechts über Grundstücke gültig aufgenommenen Kauf-Con- tracte, nicht bedarf.	33.	D. L. G. E.	26. Nov.	360.
Beurlaubungs-Gesuche, wegen der Verfabrens sowohl bei diesen als den Verabschiedungs- Gesuche vom Militair	4.	13.	10. May	27.
Bezirks-Kassen. Abschluß derselben pro 1816	32.	150.	15. Nov.	353.
Blanchard, Kreis-Gerichts-Präsident, ist zum Präsidenten des Assisen-Gerichts ernannt worden	30.	—	26. Oct.	336.
Blatzheim, Christian, von Edlin, ist durch ein Erkenntniß des Cöllner Kreis-Gerichts als				

B.

	Stück des Amts- blatts.	No. der Re- gierungs-Ver- ordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord- nung.	Seite.
wirklich abwesend erklärt worden.	15.	—	17. July	148
Böhm, Witwe , derselben ist eine dreijährige Schauspiel Concession für hiesiges Regierungs- Departement erteilt	10.	41.	4. Juny	71
Born, Nikolaß Leonhard , aus Walborn, ist durch ein Erkenntniß des Kreis-Gerichts zu Malmedy als abwesend erklärt worden	17.	—	31. July	168
Brandweimbrennen aus nicht selbst erzeugten Kartoffeln wird verboten — s. Getreide- Ausfuhr.				
Braunschweigisches Infanterie-Regiment , die in demselben gestandenen Preuß. Untertanen sollen nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20ten Nov 1816 nicht als Deserteurs behandelt werden	10.	43.	12. Juny	72
Brauweiler , betrifft die, bei den in die dortige Armen-Anstalt abzuführenden Individuen anzugebenden Notizen	15.	74.	23. July	128
— — Entweihung von 4 Personen aus der- selben nebst Steckbriefen	8.	31.	8. Juny	60
Briefe , die Nicht-Einlösung derjenigen, welche unfrankirt eingehen, soll in gewissen Fällen gestattet werden	10.	50.	21. Juny	79
Broid , das dortige Gericht führt auf Befehl des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durch- laucht die Benennung: „Fürstl. Gericht der Herrschaft Broid“	Nchr.			
Büdericher Collecten-Gelder , die bisher von dem Herrn Buchhändler Klönne zu Wesel darüber geführte Kendantur, wird dem Hrn. Steuer-Einnehmer Herken zu Camp übertragen	26.	D. L. G. C.	8. Oct.	285
Büderich , die Verwendung der zum Aufbau die- ses demolirten Städtchens verwendeten Unter- stützungs- und Collecten-Gelder wird zur öffent- lichen Kenntnis gebracht	20.	—	31. Aug.	191
Bürger-Miliz und Landsturm , betreffend die Aufsicht über dieselben	24.	—	20. Sept.	267
Bürgerrecht , Vorsichtsmaßregeln, daß sich keine solcher Militairs dazu einschleichen, welche aus dem Militairstande ausgestoßen, werden empfohlen	31.	149.	12. Nov.	342
Burchardi , 2ter Regierungs-Journalist, Ern- nung desselben zugleich als Regierungs-Se- kretair	16.	85.	30. July	149
	17.	—	—	168

C.

Cadetten-Anstalt, Einrichtung derselben, so wie wegen Annahme der hinterlassenen Söhne vor dem Feinde geliebener Offiziers in solche .

Calender, s. Kalender.

Capitalien, wegen Auszahlung der, aus den Judicial- und Pupillen-Depositorien bei der Königl. Banque zu belegenden, an die Regierungshaupt-Casse .

Capell, Justiz-Commissarius, wegen Ernennung desselben zum Director des Collegiums der Justiz-Commissarien und Notarien

Cassen-Billers, Sächsishe, Vernichtung derselben — siehe Staats-Papiere .

Caution, die Rückforderung derselben von Rechnungspflichtigen Beamten an Frankreich betreffend

Cautionen, es werden diejenigen, welche an die Amts-Cautionen der ehemaligen Notarien, Grefiers, Avoués und Huissiers in den mit Frankreich verbunden gewesenen Provinzen, Ansprüche haben, aufgefordert, sich zu melden

Cautionen-Forderungen an Frankreich, es wird vor der zu voreiligen Veräußerung derselben gewarnt .

— — gleichmäßige Verfügung von Seiten der Königl. Regierung

Cautionen, Amts-, der angefetzte Präclusiv-Termin wegen etwaiger Einwendungen gegen die Auszahlung derjenigen welche von dem rechten Rheinufer angestellt gewesenen Notarien u. geleistet werden, wird verlängert

Cautionen, um die Rückzahlung derselben für die rechnungspflichtigen Beamten von Frankreich bewirken zu können, sollen die rückständigen Rechnungen revidirt, festgestellt und abgenommen werden

Central-Hülfs-Verein zu Cleve, Errichtung desselben zum Besten der durch die Ueberschwemmung verunglückten Rheinbewohner

— — — Bitte desselben um Unterstützung

— — — legt Rechnung über die vom 1ten bis 31ten October eingegangenen und ausgegebenen Gelder und Naturalien ab . . .

— — — desgl. pro November . . .

Stück des Amtsblatts.	Pro. der Regierungs-Verordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verordn. ung.	Seite.
13.	65	25 Juny.	109
3.	D. L. G. E.	26 April.	24
6.	D. L. G. E.	20 May.	43
8.	30	7 Juny.	59
17.	D. L. G. E.	31 July.	166
23.	G. L. E.	11 Sept.	248
26.	128	11 Octob.	282
22.	D. L. G. E.	4 Sept	208
34.	155	3 Dec.	369
24.	124	1 Octob.	267
26.	C H V.	15 Octob.	299
29.	C H V.	2 Nov.	326
33.	C H V.	—	364

C.

Central-Hülfs-Verein, stattet den Gutbesitzern Hallensleben und Moll zu Appeldorn, öffentlichen Dank ab, für die den Tagelöhnern der Niedrigung gegebene Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Verdienst gegen Bezahlung des Sommerlohns

Collecten Wesen — s. Kollekten.

Compensations-Geschäfte, Bekanntmachung wegen Beendigung desselben

— Atteste, die noch rückständigen sollen schleunigst eingesandt werden

Consistorium — s. Konsistorium.

Contracte, Dienst-Ablösungs-, die Stempelpflichtigkeit oder Freiheit derselben

v. Corzhausen, Lieutenant und bisheriger Hülfs-Secretair, dessen Ernennung zum wirklichen Regierungs-Secretair

Stück des Amtsblatts.	Nro. der Regierungs-Verordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verordn-ung.	Seite.
36	—	14 Dec.	389
8	B. F. C.	3. May	61
13	B. F. C.	10 July	116
29	D. L. G. C.	28 Oct.	325
19	—	—	182
14	67	12 July	119
6	20	24 May	42
34	—	3 Dec.	371
10	D. L. G. C.	5 Juny	76
14	D. L. G. C.	16 July	123
16	D. L. G. C.	26 July	153
9	32	24 May	64

D.

Deichstäble, betrifft eine Vorschrift für dieselben

Denkmünze, Kriegs-, wegen unbefugten Tragens derselben und des eisernen Kreuzes

Dennebecq, Gebrüdern, welche bereits eine dreijährige General-Concession zu mechanisch-theatralischen Vorstellungen erhalten haben, wird dieselbe von dem hohen Polizei-Ministerio auf gleichen Zeitraum für Ausstellung einer Menagerie ausländischer Thiere ertheilt

Depostal-Gelder, wegen Ablieferung der bei der Bank zu belegenden an die Regierungshaupt-Casse

— und Pupillen-Gelder, wegen Ablieferung derselben an das Banco-Comptoir in Minden.

— Masse, kleine, betrifft die Ausschüttung derselben

Deferteurs, holländische, betrifft die Auslieferung der in der beigefügten Liste verzeichneten.

Defertion, den Polizei-Behörden und der Gensdarmerie wird zur Verhütung derselben die strengste Vigilance auf die von den Regimenten zurückgekehrten Soldaten empfohlen. Auch

D.

sollen alle angeblich commandirte und verlaubte
 Soldaten sich durch ihre Commando- oder Ur-
 laubs-Scheine ausweisen
Dienst Ablösungs-Contracte — s. Contracte.
Dienstpflichtige Männer, Aufforderung der
 Königl. Regierung zu Erfurt an die aus deren
 Regierungs-Bezirk gebürtigen, so aus ihrem
 Geburts- oder gesetzlichen Wohnort abwesend
 sind, von ihrem Aufenthalt Anzeige zu machen
Dienst-Siegel, die Unterbehörden sollen solche
 nicht ohne Erlaubniß der Königl. Regierung
 stehen lassen
Doctor-Würde, in der Medicin, Bedingungen
 zur Gültigkeit derselben
Domainen-Prästationen, die Ablösung dersel-
 ben kann nach dem Gesetz vom 16ten März
 1811 welches mit zur Kenntniß gebracht wird,
 auch im hiesigen Departement Statt finden
Doort, Lieutenant und Ritter des eisernen Kreuz-
 zes, dessen Anstellung als Regierungs-
 Calculator
Duisburg, Bekanntmachung der Vorlesungen,
 welche auf dortiger Universität in diesem Win-
 ter halben Jahre gehalten werden

Stück des Amts- blatts.	Nro. der Re- gierungs-Ver- ordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord- nung.	Seite.
26	127	9 Oct.	281
26	—	20 Sept.	285
24	117	17 Sept.	261
21	Ober-Pr.	31 Aug.	195
35	157	3 Dec.	378
18	—	—	175
33	—	—	366
2	5	28 April	15
23	113	18 Sept.	243
23	115	23 Sept.	244
28	—	20 Oct.	313
31	—	6 Nov.	344

E.

**Eingaben und Berichte an die Königl. Re-
 gierung**, Form derselben
 Desgleichen
Erlässigungs Gesuche aus dem stehenden Heere
 sollen bis Ende October bei den betreffenden
 Herren Kreis-Commissarien eingereicht werden
Ersatz-Mannschaften, Bekanntmachung der
 Königl. Regierung zu Aachen, wegen Ausbe-
 hung derselben für das stehende Heer
 — des Heeres. Aufforderung der Königl. Re-
 gierung zu Coblenz an alle aus dem dortigen Reg.
 Departement gebürtige junge Männer, welche
 in den Jahren 1791 bis 1795 incl. geboren
 sind, sich bei den Behörden ihrer Geburts-
 oder resp. gesetzlichen Wohnorte zur Aufzeich-
 nung zu melden

E.

— gleiche Aufforderung der Königl. Regierung zu Düsseldorf für die in dem vorstehend benannten Zeitraum gebornen jungen Männer aus dem dortigen Reg. Departement **Etappen-Commandanturen** werden bei eingetretenerm Friedens-Zustande außer Wirksamkeit gesetzt

F.

Fabrikate- und Manufactur-Waaren, betrifft die bei Versendung der in hiesiger Provinz gefertigten, nöthige Siegelung so wie die Begleitweine für dieselben

— betrifft die vorläufige Uebereinkunft der Königl. Preussischen und Niederländischen Gränzberichtigungs Commissarien zu Gunsten der auf der Gränze wohnenden Fabrikanten, hinsichtlich der freien Ein- und Ausfuhr der rohen Stoffe und Halb-Fabrikate aus ihren wechselseitigen Fabrik-Anlagen

Fahren, Schnelles, s. Reiten.

Feldmesser, allgemeines Reglement für dieselben in den Preuß. Staaten, nebst Schema zu den Vermessungs-Registern, d. d. Berlin den 29. April 1813

Feste, die drei denkwürdigen Tage, der Schlacht bei Leipzig, (18ten October) Einnahme von Paris, (31ten März) Schlacht von Belle-Alliance (18ten Junn) sollen als vaterländische Feste angesehen werden

Figuranten, welche nicht concessionirt sind, soll weder Vorstellungen zu geben, noch der Aufenthalt an fremden Orten gestattet werden

Fischerich, Kreis-Gerichts-Präsident, ist zum Mitgliede der Immediat-Justiz-Commission ernannt worden

Fiskalische Gerechtfame und Realitäten — siehe Hypothekenwesen.

v. d. Fliede, Bürgermeister zu Eilz, dessen **Akten**

Stück des Amts- blatts.	Nro. der Re- gierungs-Ver- ordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord- nung.	Seite.
32	—	12 Nov.	358
8	29	6 Juny	58
15	79	26 July	133
15	80	27 July	134
22 Beil.	—	16 Aug.	213
25 Beil.	—	10 Oct.	277
15	73	23 July	128
29	F. J. C.	23 Oct.	326
24	—	—	268

F.

Forderungen, an das ehemalige Großherzogthum Berg. Liquidirung derselben
 — an Frankreich, Behufs der Liquidirung derselben sollen die Pensions- und sonstige Besläge an die General-Eiligungs-Commission bis zum 20ten July eingereicht werden
 — — —, von Privatpersonen und Corporationen können bei den dazu errichteten Liquidations-Commissionen zu Aachen und Münster angemeldet werden
 — — — Warnung wegen des wucherlichen Aufkaufs der Liquidations-Papiere
 — — — wegen rückständiger Caution — siehe Caution.
 — an Rußland, aus den Kriegsjahren 1813/5 sollen entweder durch die Provinzial-Behörden, oder durch die Liquidations-Commission zu Königsberg in Preußen, liquidirt werden
 Fourage Verpflegung, Bestimmung derselben für die aktiven Offiziere im Frieden
 Franken, fünf, und halbe Franken, Werth derselben, s. Tarif.
 Frankreich — s. Forderungen.
 Frauen Verein zu Dinslaken. Auszug aus der von demselben eingesandten Berechnung über die Verwendung der zum Besten verwundeter Krieger empfangenen Gaben
 Freiherr, den Gutsbesitzern, welche dies nicht wirklich sind, soll diese Eigenschaft nicht beigelegt werden
 Freiwillige. Aufruf an alle junge Männer über 17 Jahre, die freiwillig in das stehende Heer treten wollen, sich deshalb zu melden. In der Beilage die Landwehr-Ordnung
 Fruchtsperre, s. Getraide-Ausfuhr.
 Futter, s. Rindvieh.

Stück des Amtsblatts.	Nro. der Re-gierungs-Ver-ordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord-nung.	Seite.
33	152	26 Nov.	359
12 Nchr.	64	10 July	99
19	98	16 Aug.	177
32	G. L. G.	18 Nov.	355
32	—	19 Nov.	354
10 Nchr.	51	21 Juny	79
15	—	12 July	143
16	D. L. G. G.	26 July	154
23	114	23 Sept.	244

G.

Gensdarmen, vormalß bergische, Bekanntma-
 chung des Hrn. Ober-Präsidenten v. Winke,

G.

daß die Auszahlung der rückständigen Forderungen derselben bewilligt worden ist
Gastwirthe, sollen in allen Fremden-Zimmern, von der Orts-Polizei-Behörde beglaubigte Taxen aufhängen
Gärner, Wittwe, aus Rohnwegen, derselben wird vom hohen Polizei-Ministerio bis Ende December 1816 die Erlaubniß ertheilt, in sämtlichen Preuß. Staaten gymnastische Künste für Geld zeigen zu dürfen
Gedächtnisstrafen für Krieger. Bekanntmachung des Königl. General-Commandos zu Coblenz, wegen Aufzeichnung der Inhaber des eisernen Kreuzes auf dieselben
Gefängnisse und Gefangen-Anstalten, über deren Zustand soll vollständig berichtet werden
Gelder, wegen geböriger Verpackung derselben bei Einfendung an die Regierungs-Haupt-Casse
 — Bestimmungen über die Modalitäten, welche bei Erhebung derselben aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu beobachten sind
Geldsorten. s. Tarif.
 — Strafen, es wird ein abgekürztes Verfahren bei Einziehung und Berechnung von solchen eingeführt, welche in Injurien- und fiscalischen Sachen erkannt worden
Gemeinde-Ausschlags-Rollen, können, nach vorhergegangener vorschriftsmäßiger Prüfung, von der betreffenden landrätlichen Behörde executorisch erklärt werden
Gemeinde-Einnahmen, außergewöhnliche, sollen sofort, im Fall solche noch nicht berechnet worden, in die Hände des betreffenden Gemeinde-Empfängers abgeliefert werden
Gemeinheits Theilungen, die Herren Kreis-Commissarien sollen Behufs der zur Beförderung derselben zu treffenden Maßregeln die darauf Bezug habenden Notizen in tabellarischer Form mittelst Gutachtens einreichen
Gerichts-Sitzungen. Bekanntmachung des Hrn. Präsidenten v. Koenen, betreffend dieselben beim Ober-Appellations-Hofe während der Ferien
Gerst, Steuer-Empfänger der Bürgermeistereien

Stück des Amts-blatts.	Nro. der Regierungs-Verordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord-nung.	Seite.
32	—	15 Octob.	357
20	105	31 Aug.	188
10	47	18 Juny.	74
18	—	7 Aug.	174
28	137	22 Octob	316
6	18	18 May.	40
28	136	22 Octob.	315
17	D. L. G. E.	31 July.	167
13	66	10 July.	III
32	151	19 Nov.	353
29	140	22 Oct.	322
21	—	26 Aug.	204

G.

Jffelburg und Brasselt, Ernennung desselben zum ersten Buchhalter der Reg. Haupt-Casse
Gefanglehre, von Natrop, wird durch das Hochl. Consistorium in Eöln empfohlen
Gesetzsammlung, die Königl. Cabinets-Ordre vom 27ten Oct. 1810 über die Erscheinung und den Verkauf derselben wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht
 — — Bekanntmachung der Debits-Commission, wegen Herabsetzung der Preise der früheren Jahrgänge, Behufs der Erleichterung der Anschaffung
 — — Herabsetzung der Preise für die frühere Jahrgänge und Einführung des Zwangs-Debits
Getreide-Unterstützung, wird durch, auf Veranlassung des hohen Finanz-Ministerii aufgekaufttes offseeisches Getreide zum Besten hiesiger Provinz erfolgen
 — — Königl. Handschreiben vom 15ten Nov. an den wirklichen Geheimen-Rath Hr. v. Kewis Exc. die bei der Eheurung in den Rhein-Provinzen zu treffenden Maaßregeln und die Vertheilung der vorläufig aufgekauften 3000 Wispel Roggen betreffend. Derselbe macht zugleich bekannt, daß er bereits in Coblenz deshalb eingetroffen sey
 — **Ausfuhr**. Es soll nach der Allerhöchsten Königl. Bestimmung die von Oesterreich, Frankreich, Churbeynen und Baiern verfügte Fruchtsperrre und Ausfuhr-Erschwerung in vollem Maaße erwiedert werden, auch wird das Branntweinbrennen aus nicht selbst erzeugten Kartoffeln verboten
 — **Preise**. Nachweisung von denjenigen, welche im Monat Oct. auf den Wochenmärkten der bedeutendsten Städte des Regierungs-Departements Statt gefunden haben
 — — desgl. pro November
Gewicht-Ordnung — s. Maaße.
Snaden-Quartale und Monate. Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen der Festsetzung derselben für die Königl. Beamten
 — — — diese Allerhöchste Festsetzung wird auch auf die Königl. Polizei-Beamten, welche

Stück des Amts-blatts.	Nro. der Regierungs-Verordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord-nung.	Seite.
19	—	—	182
36	—	29 Nov.	390
3	8	3 May	21
13	—	1 July	115
14	D. L. G. E.	9 July	123
31	Ober Pr.	2 Nov.	342
34	—	30 Nov.	367
34	154.	9 Dec.	368
31	—	2 Nov.	345
34	—	3 Dec.	372
14	—	27 April	117

G.

ih^r Gehalt aus Communal-Kassen beziehen, ausgedehnt werden den Militair-Pensionairs und Invaliden nicht bewilligt
 Gnadenmonat, wird auch den Hinterbliebenen von Pensionairs noch außer dem Sterbemonat bewilligt
 Grundstücke, betrifft die öffentlichen Aufgebote derselben gegen unbekannte Real-Prätendenten
 Sundermann, Rathsdien^er zu Duisburg, dessen Absterben

H.

Hebammen. Diejenigen Subjekte, welche den nächsten Lehr-Cursus in der Hebammen-Schule zu Eöln machen wollen, sollen ausgewählt werden
 — Bekanntmachung, daß der nächstfolgende Lehr-Cursus in der Hebammen-Schule zu Eöln den 1ten Januar 1817 beginnen wird
 Heiraths-Consens, muß von allen Civil-Beamten bei dem Chef des Landes-Collegii oder sonstigen Departements nachgesucht, und dabei nachgewiesen werden, mit welcher Summe der Impetrant seine Frau bei der allgemeinen Wittwen-Kasse zu Berlin einkaufen wolle, oder daß solche nach seinem Tode, auch ohne Pension hinlänglich zu leben habe, weshalb beide Theile in einem schriftlichen Revers auf jede künftige Wittwen-Pension vom Staate Verzicht leisten müssen
 — und Anst^ellungs-Consense, wegen Ertheilung derselben an die aus dem lebenden Heere in die Kriegs-Reserve entlassenen Leute
 Zengste, s. Zuchthengste.
 Zeu, s. Kindvieh.
 Holtorf, Wilhelm, aus Burdorf. Die Königl. Regierung zu Düsseldorf macht bekannt, daß die für denselben bestimmte Kriegs-Denk^emünze pro 1814 eingegangen sey
 Zover, Lieutenant und bisheriger Hülf^e-Calculator, dessen Ernennung zum wirklichen Calculator

Stück des Amts-blatts.	Nro. der Regierung ^s Verord ⁿ ung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord ⁿ ung.	Seite.
25	125.	27 Sept.	269
29	139	18 Oct.	321
15	78	26 July.	132
15	D. L. G. E.	23 July.	143
24	—	—	268
29	142	30 Oct.	323
32	—	26 Nov.	355
35	156 Präsid.	8 Dec.	377
15	70	23 July	125
31	—	12 Oct.	343
19	—	—	182

H.

- Hundswuth**, das Edict vom 20ten Febr. 1797 wegen des Tollwerdens der Hunde wird bekannt gemacht
- **Warnung** gegen den Gebrauch ungeeigneter und abergläubischer Mittel gegen dieselben
- Hypotheken-Wesen**. Betrifft die Bestimmungen zur gleichförmigen Bearbeitung desselben
- — nähere Instruction für die mit Einrichtung desselben beschäftigten Land- und Stadtgerichte
- — betrifft die Beschleunigung der Regulirung desselben
- — die Beendigung desselben
- — das Druckwerk der neuen Hypotheken-Bücher soll von hier aus erfolgen
- — die zur Anmeldung der Real-Forderungen bei Einrichtung desselben festgesetzte präclusivische Frist inne zu halten, wird in Erinnerung gebracht
- — betreffend die bei Regulirung desselben getroffenen Maaßregeln zur Sicherstellung der fiscalischen Gerechtigkeiten und Realitäten
- **Scheine** oder **Atteste**, worin die Reihenfolge der Hypotheken als feststehend angegeben wird, sollen nicht erteilt werden

Stück des Amtsblatts.	Nro. der Regulirungs-Verordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verordn.	Seite.
12	63	5 July	94
26	126	30 Sept.	279
13	D. L. G. E.	28 Juny	112
14	D. L. G. E.	12 July	122
14	D. L. G. E.	19 July	123
25	D. L. G. E.	14 Sept.	269
28	D. L. G. E.	25 Oct.	320
29	—	5. Nov.	329
Beil.			
34	D. L. G. E.	3 Dec.	370
36	D. L. G. E.	17 Dec.	388
18	—	22 Aug.	173
20	—	6 Sept.	193
Beil.			
20	103	27 Aug	186
22	—	11 Sept.	208
23	J. J. G.	13 Sept.	245

I.

- Jagd**, die Eröffnung derselben wird für dies Jahr bis zum 14ten September hinausgesetzt
- **anderweite Aussetzung** der Eröffnung derselben bis zum 1ten October
- **Erlaubniß-Scheine**, betrifft die vorläufige Beibehaltung und Ertheilung derselben für den auf dem linken Rheinufer belegenen Theil des Regierungs-Departements
- Immediat-Justiz-Commission**. Bekanntmachung des Hrn. Präsidenten v. Reimann, betreffend die Constituirung derselben
- — macht ebenfalls das Beginnen ihrer Wirksamkeit nebst der darüber erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20ten Juny 1816 bekannt

R.

Kühnemann, genannt **Wisselmann zu Spellen**, betrifft die demselben als Vater von acht lebenden Söhnen bewilligte Unterstützung von jährlichen 50 Rthlr. bis zum zurückgelegten 15ten Lebensjahre des jüngsten Sohnes .

Q.

Landsturm, s. **Bürgermiliz**.

Landwehr: **Ausrüstungs-Commission** zu **Cöln**. Bekanntmachung des Hrn. Reg. Chef-Präsidenten von **Reimann** zu **Aachen** wegen Auflösung derselben

— **Breis Ausschüsse** — Auflösung derselben

— **Ausschuß zu Rees** wird aufgelöst, und geben die Geschäfte desselben an das **Landrätliche Officium alda** über

— **Männer**, betrifft die kirchlichen Verhältnisse derselben

— nähere Bestimmungen über die **Criminal-Justiz-Übung** gegen dieselben

— **Ordnung**, die, vom 21ten November 1815 wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht

Lanz, bisheriger **Steuer-Empfänger** des **Kantons Riegenberg**, dessen Ernennung zum **Bezirks-Empfänger** in **Rees**

Lazareth-Verpflegungs-Kosten bis ultimo April 1816, s. **Verpflegungs-Kosten**.

Legalisirung, die, von den nach **Frankreich** bestimmten **Certifikaten**, **Procurationen** und **Lebensscheinen**.

Zeichname, aufgesundene, die unterm 8ten August vom hohen **Polizei-Ministerio** erlassene Bestimmung der **Gränzen** zwischen dem **polizeilichen** und **gerichtlichen** Verfahren dabei, wird bekannt gemacht

— das **gerichtliche** Verfahren bei **Auffindung** derselben

Lemm, **Friedrich August**, **Psprophenhändler** demselben ist von dem hohen **Polizei-Ministerio** die **General-Concession** auf ein Jahr zum **Haushandel** mit **Psprophen** ertheilt worden .

Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnungs- oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verordnung.	Seite.
26	—	24 Sept.	284
7	—	25 May	53
14	68	18 July	119
15	71	23 July.	127
10	44	14 Juny	73
11	D. L. G. C.	18 Juny	90
23	—	23 Sept.	248
22	—	—	209
3	9	30 April	28
19	100	20 Aug.	179
28	D. L. G. C.	8 Oct.	319
14	—	16 July.	124

L.

Leuthaus, bisheriger Bezirks-Empfänger zu
Rees, dessen Anstellung als Controllleur bei der
Königl. Regierungs-Haupt-Casse zu Preussisch
Minden
de Leuw, Stadt-Chirurgus zu Dinslaken,
dessen Absterben
Liquidationen, von Diäten, Fuhrkosten und
dergl. sollen in duplo und gehörig bescheinigt
eingereicht werden.
— für Ansprüche an Gehalt, Bureau- und son-
stigen Verwaltungs-Kosten, rückständigen geist-
lichen und weltlichen Pensionen zc. aus den
Jahren 1814 und 1815 sind bis zum 14. July
bei der General-Eilungs-Commission einzureichen
Liquidations-Geschäft gegen Frankreich, für
die Königl. Provinzen am linken Rheinufer,
betrifft den definitiven Abschluß desselben.
— gleiche Bekanntmachung für das rechte
Rheinufer, von Seiten der Liquidations-Com-
mission zu Münster
Lotterie. Bekanntmachung (des Herrn General-
Lotterie-Directors Bornemann) wegen Einrich-
tung des Lotteriewesens in den Königl. Rhein-
Provinzen
Lumpen Sammlen. Diejenigen, welche dies
Geschäft treiben, sollen außer ihrem Patent noch
mit einem Scheine derjenigen Landräthl. Behörde
in deren Kreise sie wohnen, versehen seyn
Lungen-Seuche, s. Rindvieh.

Stück des Amts- blatts.	Nro. der Re- gierungs-Ver- ordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord- nung.	Seite.
22	—	—	209
24	—	—	268
10	42	11 Juny	72
10 Nchr.	G. L. C.	14 Juny	82
27	G. L. C.	—	308
27 Nchr.	—	13 Oct.	311
4	—	3 May	28
11	55	25 Juny	86
13	—	16 May	101
13	—	16 May	106
26	G. L. C.	7 Oct.	286

M.

Maß- und Gewicht Ordnung, für die Preuss.
Staaten
— — — Probe, Anweisung zur Anferri-
gung derselben
Magazin-Rechnungen über die während der
Jahre 1814 und 1815 bestandenen Fourage-
und Victualien-Magazine, sollen zur Revision
gelegt werden.
Magdeburg, betrifft die Sammlung einer ka-
tholischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Aus-

M.

Stück des Amts- blatts.	Nro. der Re- gierungs-Ver- ordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord- nung.	Seite.	
han und Einrichtung der dortigen katholischen Kirche	15	83	30 July	140
Manufactur-Waaren, s. Fabrikate.				
Marionetten-Spieler-Concessionen betreffend				
s. Mattler.				
Marktpreise, s. Getreide-Preise.				
Mattler, Marionetten-Spieler, das von dem- selben bei dem hohen Ministerio der Polizei angebrachte Concessions-Gesuch ist zurückgewie- sen worden	10	48	18 Juny	74
Medicinal-Collegium. Bekanntmachung der				
Constituierung desselben zu Eöln für die Her- zogthümer Jülich, Cleve und Berg	18	Ober-Pr.	9 Aug.	169
— Pfluscherien, s. Quacksalbereien.				
— Care, betreffend die Einführung derselben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Juny 1815	26	—	18 Sept.	287
Meße, Kunststreiter, erhält von dem hohen Polizei-	Beil.	—	1 Oct.	284
Ministerio eine General-Concession zu Vorzei- gung seiner Künste. Zugleich Vorschriften über das Gebahren gegen dergl. concessionierte Künstler zc.	26	—	11 Juny	68
Melde Bettel, sind den Gensdarmarie-Offizieren	9	38	28 Oct.	337
mitzutheile				
Meyer, Mechanikus, hat vom hohen Polizei- Ministerio eine dreijährige General-Concession zur Ausstellung seines Wachsfiguren-Cabinetts erhalten	30	—	18 May	42
Militair-Kranke, wegen der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung derselben an Orten, wo keine Militair-Ärzte sind	6	19		
— Pensionen, s. Pensionen.				
— Prozesse, s. Prozesse.				
— Verpflegungs-Kosten-Rückstände, siehe				
Verpflegungs-Kosten-Rückstände.				
— Sold, wegen Einziehung desselben bei den im Civil anzustellenden Militair-Personen	8	26	4 Juny	55
Minden, Verlegung des dortigen Ober-Landes-				
Gerichts nach Paderborn	29	D. L. G. C.	1 Nov.	325
Molduano, Mechanikus, hat von dem hohen Polizei-Ministerio die dreijährige General- Concession zu Vorzeigung seiner mechanischen und equilibrischen Künste erhalten	31	—	1 Nov.	344
Müller, Soldat beim ehemaligen 5ten frantzö- sischen Linien-Infanterie-Regiment. Der Ein-				

M.

gang des Todtenscheins für denselben wird be-
kann gemacht
Musikalische Aufführungen gegen Eintritts-
geld, s. Kirchen.
Mutter-Korn. Warnung gegen das damit ver-
unteinigte Getreide
Mutter-Rollen, s. Steuer-Reklamationen.
Mühlen, Bedingungen, unter denen die Conces-
sion zu Anlegung der neuen erteilt wird

N.

Nachdruck, Verbot desselben nicht allein von
allen Werken, die in den Preuß. Staaten
erscheinen, sondern von allen, auf deren Ver-
lag ein Untertban eines deutschen Fürsten ein
Recht hat
Natorpsche Gesanglehre, s. Gesanglehre.
Nobert, Anton, Bekanntmachung der Königl.
Regierung zu Cobla, den Todtenschein dessel-
ben betreffend
Nürnberger, Garde-Uhlan, Bekanntmachung
und Steckbrief wegen dessen Desertion

O.

Obductions-Protocolle, bei deren Aufnahme
soll mit mehrerer Sorgfalt verfahren werden
Offergelt, Regierungs-Calculator, dessen Stel-
len-Vertauschung mit dem Regierungs-Kanzli-
sten Schwarr
Overmann, vormaliger freiwilliger Jäger und
Kreis-Copist, dessen Anstellung als Regierungs-
Kanzlist

P.

Paermann, Feldwebel, demselben ist von dem
hohen Polizei-Ministerin eine dreisährige Con-
cession zu mechanischen, optischen und automa-
tischen Vorstellungen erteilt worden

Stück des Amts- blatts.	Nro. der Re- gierungs-Ver- ordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord- nung.	Seite.
19	—	26 Aug.	181
24	118	18 Sept.	262
21	107	6 Sept.	196
24	116	17 Sept.	261
13	—	29 Juny	114
7	—	24 May	52
22	D. L. G. C.	3 Sept.	207
19	—	—	182
12	—	—	98
14	—	16 July	124

P.

Stück des Amts- blatts.	Nro. der Re- gierungs-Ver- ordnung, oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord- nung.	Seite.
4	II	7 May	25
9	39	12 Juny	69
5	Ober-Pr.	7 May	30
5	Ober-Pr.	15 May	37
7	23	4 Juny	51
8	25	7 Juny	55
12	Ober-Pr.	27 Juny	91
12	Ober-Pr.	27 Juny	91
15	81	28 July	136
29	144	3 Nov.	324
30	145	29 Oct.	331
35	158	10 Dec.	384
21	—	3 Sept.	204
9	35	4 Juny	67
16	—	8 July	154
18	93	13 Aug.	170
30	148	7 Nov.	333
18	—	13 Aug.	174

P.

Stück des Amts- blatt.	Nro. der Res- gierungs Ver- ordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord- nung.	Seite.
25	D. L. G. C.	1 Oct.	272
Prozesse, Militairs, die Allerhöchste Cabinets- Ordre, wegen Aufhebung der Suspension ders- selben, wird in Erinnerung gebracht			
17	88	6 Aug.	161
Prozessionen. Bei Gelegenheit derselben sollen die Häuser und Wohnungen der Katholiken, an Orten, wo gemischte Religions-Verwandte sich befinden, nicht durch Bestecken von Mayen, Aufpflanzungen von Bäumen zc. ausgezeichnet werden			
15	75	24 July	128
Proviant-Nemter in den Rhein- und Westphä- lischen Provinzen, wegen Besetzung der dabei noch erledigten Stellen			
2	4	28 April	9
Provincial-Behörden. Die Allerhöchste Kabi- nets-Ordre vom 30ten April 1815 wegen ver- besselter Einrichtung derselben wird zur allge- meinen Kenntniß gebracht			
17	—	31 July	168
Prds, Johann Peter, aus Kommerzweiler, ist durch ein Erkenntniß des Kreis-Gerichts zu Mal- medy als abwesend erklärt worden			
35	Pup. Comm.	4 Dec.	386
Pupillen-Gelder, s. Deposital Gelder.			
9	34	4 Juny	67
— Güter, bei Veräußerung derselben sollen hinsichtlich der dabei anzufertigenden Taxe die ge- setzlichen Vorschriften beobachtet werden			
Pulver-Transporte, die bei denselben zu be- achtende Vorsicht			

Q.

36	160	18 Dec.	388
Quacksalbereien medicinische, sollen streng be- kräft werden			

R.

28	135	21 Oct.	314
Ration, betreffend die Bestimmungen wegen der Berechtigung beurlaubter Offiziere zum Em- pfange derselben			
34 Beil.	—	10 Dec.	375
Räuberbande, soll sich im Belgischen aufhalten und werden die Polizei - Behörden davon in Kenntniß gesetzt			

N.

Real-Forderungen, f. Hypothekenwesen.
Reklamation von Archiven, Karten, Plänen und Urkunden aus den von Frankreich abgetretenen Ländern, darüber sollen genaue Verzeichnisse bis zum 30ten July eingereicht werden.
Regierungen in den Rhein-Provinzen, betrifft die Uebernahme und das Beginnen der Geschäfte derselben, so wie die Eintheilung der 6 Regierungs-Departements.
Regierung zu Cleve. Bekanntmachung wegen der neu angeordneten Verwaltungs-Behörden im Departement derselben, und Fortsetzung der Geschäfte von Seiten der übrigen Verwaltungs-Beamten
Reinhard, aus Conhof, ehemaliger Trainsohbat. Die Königl. Regierung zu Köln macht bekannt, daß die für denselben bestimmte Denkmünze pro 1814 eingegangen sey.
Reisende nach England, Vorschriften für dieselben Reiten und Fahren, schnelle, Verbot desselben in den Städten
Reste, Ausgabe, und Einnahme, von 1815 und Vorjahren sollen nicht bei der Königl. Regierung, sondern denen dazu niedergesetzten Com-missionen in Aachen und Münster liquidirt werden
Kindvieh, Vorsichtsregeln zu Verhütung nachtheiliger Krankheiten bei demselben durch verdorbenes Viehfutter, und Belehrung über Verhütung und Heilung der Lungenseuche
— Vorschläge zur Bereitung eines gesunden Futters für dasselbe
— Anleitung zu Verbesserung des durch die Rasse verdorbenen Heues und Verhütung der aus dem Füttern desselben entstehenden nachtheiligen Folgen
Rodolphe, Mathias, Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Köln wegen dessen Todtenschweiß
Rußland, Liquidirung der Forderungen an dasselbe — f. Forderungen.

Stück des Amts-blatts.	Pro. der Re-gierungs-Ver-ordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord-nung.	Seite.
11.	57	28 Juny	88.
I	I	22 April	I.
I	2	23 April	4.
31	—	12 Oct.	343.
30	—	18 Oct.	335.
18	94.	13 Aug.	170.
20	104.	30 Aug.	187.
21	108	9 Sept.	196.
25	—	4. Oct.	273.
17	92	13 Aug.	164.
13.	—	21 July	114.

G.

Sachregister des Amtsblatts pro 1816 wird angehängt

Salz-Kegal, das Edict vom 10ten Juny wegen Ausübung desselben in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur westlichen Gränze der Preuß. Monarchie wird zur Kenntniß gebracht

— Debit, Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund wegen Einrichtung neuer Salz-Factoreyen, auch Besetzung der Salz-Factor-Stellen

— Factorcy zu Werden, Bekanntmachung des Hrn. Ober-Berggrath Graf v. Beust, daß deren Etablierung unterbleibt

— Factor Stellen. Bekanntmachung des Westphälischen Ober-Berg-Amts für alle, die sich zu dergleichen Posten gemeldet haben, daß keine mehr zu besetzen sind

Sanders, Calculator bei der Breslauer Regierung, Anleitung zur praktischen Kenntniß des Cassen- und Rechnungs-Wesens wird empfohlen

Scharrer, Regierungs-Kanzlist, dessen Stellen-Vertauschung mit dem bisherigen Regierungs-Calculator Offergelt

Schleßischer Verein. Berechnung der von demselben zur Unterstützung verwundeter Preußischer Krieger gesandten Gelder

Schmidt, Lieutenant, dessen Verpflichtung als Regierungs-Hülfs-Sekretair

Schneider, vormaliger freiwilliger Jäger, dessen Anstellung als Regierungs-Kanzlist

Schreter, Gebrüder, demselben wird von dem hohen Polizei-Ministerio die dreijährige Concession zur Vorzeigung von Naturalien und mechanischen Vorstellungen ertheilt

Schubmacher, Regierungs-Sekretair, dessen Ernennung zugleich zum Regierungs-Referendor

Schul-Seminaristen, s. Theologen.

Schutzpocken, wegen Einimpfung derselben

— deren Einimpfung soll durch die Militair-Ärzte ebenfalls befördert werden

Schwedische Obligationen. Aufforderung des Herrn Ober-Präsidenten v. Wincke zu Münster an die Inhaber derselben, über die zu Amster-

Stück des Amts- blatts.	Pro. der Re- gierungs-Ver- ordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord- nung.	Seite.
29	143	31 Oct.	323
11	—	10 Juny	83
12	—	2 July	98
24	—	13 Sept.	268
25	—	23 Sept.	276
4	—	3 May	28
19	—	—	182
6	—	23 May	44
19	—	—	182
12	—	—	98
25	—	1 Oct.	276
19	—	—	182
8	28	4 Juny	56
26	129	12 Oct.	283

G.

dam im Jahre 1784 negotiirte Anlehe, ihre Ansprüche näher zu bezeichnen

Schweine, Mittel wider die Bräune derselben

Seide, Zollfreiheit wird beim Hin- und Hersenden derjenigen, welche inländische Seiden-Fabrikanten auf dem rechten Rheinufer in inländischen Färbereien auf dem linken Rheinufer färben lassen, gestattet

Siegel, s. Dienstiegel.

Sold, s. Militair-Sold.

Soldaten, beurlaubte oder Kommandirte, deren Ausweise betreffend — s. Desertion.

Sohn, Bekanntmachung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Staatskanzlers wegen der von Sr. Majestät dem Könige bewilligten Vorzüge des lebenden von einer Mutter in unterbrochener Folge gebornen ehelichen Sohns

Spielfarten, s. Karten.

Staats-Schuld-Scheine, wegen Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juny 1826 fällig werdenden 3ten Coupons derselben für das 1te halbe Jahr

— **Papiere**, Bekanntmachung von Vernichtung einer Summe von 100,000 Rthlr. alter ungestempelter Treforscheine, und 400,000 Rthlr. übernommener sächsischen Kassen-Billets

Stempel, Bekanntmachung wegen der vorläufigen Stempel-Distributionen im Clevischen Kegierungs-Departement

— die bisher auf dem linken Rheinufer statt gefundeneu Stempel mit der Umschrift: **General Gouvernement des Niederrheins**, sollen vernichtet und dagegen andere eingeführt werden

— **Gesetze**. Die Befolgung derselben wird empfohlen

— **Gesetz**, wegen dessen Anwendung bei vorläufigen schriftlichen Verabredungen künftiger Verträge

— **Magazin**, Haupt-, zu Berlin, die Papier-Fabrikanten der Rhein-Provinzen sollen zur Theilnahme bei den Papier-Lieferungen für dasselbe zugelassen werden

Stück des Amts- blatts.	Nro. der Re- gierungs-Ver- ordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord- nung.	Seite.
30	—	19 Octob.	335
27	131	13 Octob.	303
30	147	2 Nov.	333
10	—	6 Juny	71
10	49	21 Juny	74
19	101	23 Aug.	180
5	15	14 May.	35
22	III	13 Sept.	206
18	95	16 Aug.	170
36	159	17 Dec	387
17	89	Aug 8.	161

G.

Steuern, direkte, betrifft die Erhebung derselben im laufenden Jahre
 — — , betrifft die vorbereitenden Arbeiten zu deren Erhebung pro 1817
 — **Gewerbe-**. Die Supplementar-Rollen sollen regelmäßig eingesandt werden Schema dazu
 — **Reklamationen und Mutter-Rollen**. Die Termine zu Einreichung derselben werden festgesetzt
Strauve, Bürgermeister in Goch, dessen Absterben
Subhastationen, betrifft die gesetzlichen Versteigerungs-Termine derselben

Stück des Amtsblatts.	Nro. der Regierungs-Verordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verordn.	Seite.
10	52	25 Juny	81
Nötr. 15	84	26 July	148
15	82	29 July	137
24	120	26 Sept.	263
19	—	—	182
22	D. E. G. E.	28 Aug.	207
L.			
24	119	20 Sep'	263
2	7	27 April	17
Nötr. 7	22	31 May.	58
27	133	17 Octob.	306
6	16	17 May	39
19	—	—	182
15	77	25 July	131

Tagelohn. Bekanntmachung des sich ergebenden Mittel-Preises desselben Behufs der Vertheilung der Personal Steuer pro 1817
Tarif. Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28 Februar 1816 wegen Annahme der in den Königl. Preuss. Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden Geld-Sorten bei den Königl. Kassen, nebst dem Tarif über den Werth derselben wird bekannt gemacht
 — **Deklaration** Hinsichts des Werths der fünf Franken- und halben Franken-Stücke
 — **Einführung** desselben bei den Postämtern
Taufscheine. Wegen Ertheilung und Prüfung derselben an zum Kriegsdienste verpflichtete, im Auslande wohnende Unterthanen
Terzsmide, freiwilliger Jäger und Controll-Assistent, dessen Ernennung zum 12ten Regierungs-Calculator
Thalen-Berechnung, Preuss., Einführung derselben bei sämmtlichen Königl. Kassen des Regierungs-Departements nach dem Werth des Einfranken Stück
Theologen und Schul-Seminaristen, lutherische, die für die Hülfbedürftigen derselben bisher in dea Synodal-Inspektion des Herrn Inspektors Rede zu Dinblacken erhobene Col.

I.

recte wird künftig wieder zweimal des Jahres gesammelt werden.

Thiele, Herzogl. Anhalt-Bernburgischer Hof-Commissair und Bürgermeister zu Bernburg wird durch Steckbriefe verfolgt.

Tilgungs- (General) Commission. Bekanntmachung wegen Errichtung derselben zu Aachen und deren Wirkungs-Kreis.

Todtenfeier, allgemeine. Bekanntmachung wegen Abhaltung derselben in sämtlichen Preuß. Staaten zum Andenken der, im Kampfe für Deutschlands Freiheit gefallenen Krieger.

— **Scheine**, Bekanntmachung derjenigen welche von Toulouse für mehrere bei dem 22ten Regimente Jäger zu Pferde gestandene und aus dem ehemaligen Roer-Departement gebürtig gewesen seyn sollende französische Soldaten, bei der Königl. Regierung zu Aachen, eingegangen sind.

Tontine du pacte Social. Bekanntmachung, daß denen, welche an dieser Anstalt Theil haben, eine Frist von 3 Monaten zur Beibringung ihrer Beweismücke gestattet wird.

Treforscheine, Vernichtung derselben — siehe Staats-Papiere.

Turn-Übungen, die Einführung und Beförderung derselben im hiesigen Regierungs-Departement

Stück des Amts-blatts	Pro. der Regierungs-Ordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord-nung.	Seite.
29	141	25 Oct.	322
9	40	18 Juny	69
4	12	10 May	26
9	Ober-Pr.	12 Juny	63
33	—	17 Oct.	36
18	97	17 Aug.	172
20	102	24 Aug.	186
13	—	8 July	115

II.

Universität, s. Duisburg.

Urtheile, vorbereitende, welche bei den Kreis-Gerichten zu Cöln und Aachen ergangen sind, werden durch den General-Advokaten vom Ober-Appellations-Hofe, Hrn. v. Sandt, bekannt-gemacht

III.

Vagabunden, die hohe Polizei-Ministerial-Verfügung vom 16ten Juny 1816, rücksichtlich

B.

des Verfahrens gegen dieselben, wird bekannt gemacht

— die nachträglichen Bestimmungen des hohen Polizei-Ministerii zu der Circular-Verfügung vom 16ten Juny c. welche unterm 2ten Augst 1816 von gedachtem Ministerio erlassen worden, werden bekannt gemacht

— Verzeichniß derjenigen, welche von den Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesen worden sind

Verabschiedungs-Gesuche, f. Beurlaubungs-Gesuche

Verkäufe, freiwillige, Verbot derselben durch die Gerichts-Sekretarien

Verpflegungs-Kosten der Truppen, und für die Lazarethe bis ultimo April c. Bekanntmachung des Hrn. Reg. Chef-Präsident von Reimann zu Aachen, daß solche bei der General-Eilungungs-Commission liquidirt werden sollen

Verpflegung der Truppen bei eingetretene Friedens-Zustände auf Marschen, und Vergütung des Vorraths. Die durch die Verfügung der hohen Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges unterm 14ten Sept. 1816 darüber erlassenen Bestimmungen werden bekannt gemacht

Verpflegungs-Kosten-Rückstände fürs Militair aus der Periode vom 1ten July 1814 bis ultimo April 1815, die Liquidationen darüber müssen spätestens bis zum 15ten October eingereicht werden

— — pro 1814 aus den Kreisen des rechten Rhein-Ufers zu deren Liquidation ist von dem Herrn Ober-Präsident v. Vinke ebenfalls ein Präklusiv-Termin gesetzt worden

Verforgungs-Ansprüche. Bestimmungen darüber für solche Militairpersonen, die den Krieg der Jahre 1813 bis 1815 gegen Frankreich mitgemacht haben

Verwaltungs-Behörden und Beamte — siehe Regierungen.

Viergroschen Stücke, ungeränderte, wegen

Stück des Amts-blatts.	Nro. der Regierungs-Verordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord-nung.	Seite
11	56	28 Juny	87
19	99	20 Aug.	178
33	—	21 Nov.	361
25	D. L. G. E.	1 Oct.	272
9	—	6 Juny	70
28	138	25 Oct.	317
23	G. L. E.	11 Sept.	247
24	121	27 Sept.	264
23	112	17. Sept.	242

B.

Zurücknahme der früher intendirten Einziehung derselben
 Vorladungen, gerichtliche, wegen der vorschriftsmäßigen Insinuationen derselben
 Vormundschafts-Tabellen. Schema zu der gleichmäßigen Anfertigung derselben
 — deren Anfertigung wird den Land- und Stadt-Gerichten für dies Jahr erlassen
 Vorspann. Bestimmung wegen Leistung und Verabreichung desselben bei dem wiedereingetretenen Friedens-Zustande für das Militair
 — soll solchen Invaliden, die nicht mehr marschiren können, zur Reise in ihre Heimath verabreicht werden
 — Bestimmungen wegen desselben bei Truppen, die ohne Feld-Erat marschiren

Stück des Amts-blatts.	Nro. der Regierungs-Verordnung, oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord-nung.	Seite.
13	D. L. G. C.	5 July	113
13	D. L. G. C.	5 July	113
27	Dep. Comm.	12 Oct.	307
34	D. L. G. C.	30 Nov.	370
2	6	25 April	15
9	36	7 Juny	67
17	90	7 Aug.	162
B.			
11	59	29 Juny	89
20	106	31 Aug.	188
8	27	4 Juny	56
17	91	13 Aug.	164
31	—	5 Nov.	339
34	—	—	373
29	37	11 Juny	68

Waaren, Herzogl. Sächsische, betreffend den Absatz derselben von den Messen zu Raumburg a. S. nach den übrigen Königl. Provinzen
 — betreffend die, welche aus dem diesseitigen Provinzen vor dem Einfuhr-Verbot nach Frankreich gebracht worden sind
 Waffen und andere Kriegs-Geräthe welche entweder in Lazarethen geblieben, oder von Militair-Personen zurückgelassen sind, sollen abgegeben werden
 Wallfahrten. Das dieserhalb erlassene Rescript des hohen Ministerii des Innern vom 25ten July 1816, wird zur Kenntniß gebracht
 — die von dem hohen Ministerio des Innern in polizeilicher und sittlich religiöser Hinsicht an das Königl. Ober-Präsidium zu Cölln deshalb erlassenen Verfügungen werden zur Kenntniß gebracht
 Wasserstand am Pegel zu Rees und Wetter-Beobachtungen im Monat November
 Wegweiser, die Wiederherstellung der alten und Anlegung neuer wird zur Pflicht gemacht . . .

W.

Weinhagen, Cantons-Empfänger, demselben wird der Steuer-Empfang von Scherbeck mit übertragen

Westermann, Steuer-Einnehmer zu Emmerich, demselben ist der Spezial-Empfang in den Bürgermeistereien Isselburg und Brasselt mit übertragen worden

Windscheid, Regierungs-Sekretair, dessen Ernennung zugleich zum Regierungs-Referendair

Witwen von Staatsdienern, in den neu acquirirten Provinzen, die nach den Grundsätzen der vorigen Regierung zu Pensionen berechtigt waren, sollen solche unter der jetzigen ebenfalls erhalten

— **Rasse**, allgemeine, s. Heiraths-Consens.

Wohnhäuser, die Anlegung derselben in größerer oder geringerer Entfernung von Städten, Dörfern zc. betreffend

Wollmärkte, Uebersicht der auf den bedeutendsten abgesetzten Quantitäten Wolle und der verschiedenen Preise

Stück des Amts-blatts.	Nro. der Regierungs-Ordnung oder Bezeichnung auswärtiger Behörden.	Datum der Verord-nung.	Seite.
22	—	—	209
27	—	—	310
19	—	—	182]
11	53	21 Juny	85
14	69	19 July	120
24	122	27 Sept.	265
13	—	—	116
24	123	27 Sept.	266
27	134	22 Oct.	306
32	—	19 Nov.	354

3.

Söpfel, vormaliger Polizei-Bürgermeister und demnächstiger interimistischer Polizei-Direktor in Schleusingen, dessen Ernennung zum königlichen Polizei-Director in Wesel

Zuchthengste, die Besitzer der drei vorzüglichsten aus dem Clevischen Regierungs-Departement erhalten auf dem hiesigen Pferde-Markte Prämien

— die Austheilung dieser Prämien geschieht den 6ten November

— die erfolgte Vertheilung der Prämien wird bekannt gemacht

Zwangs-Anlehn — s. Anlehn.